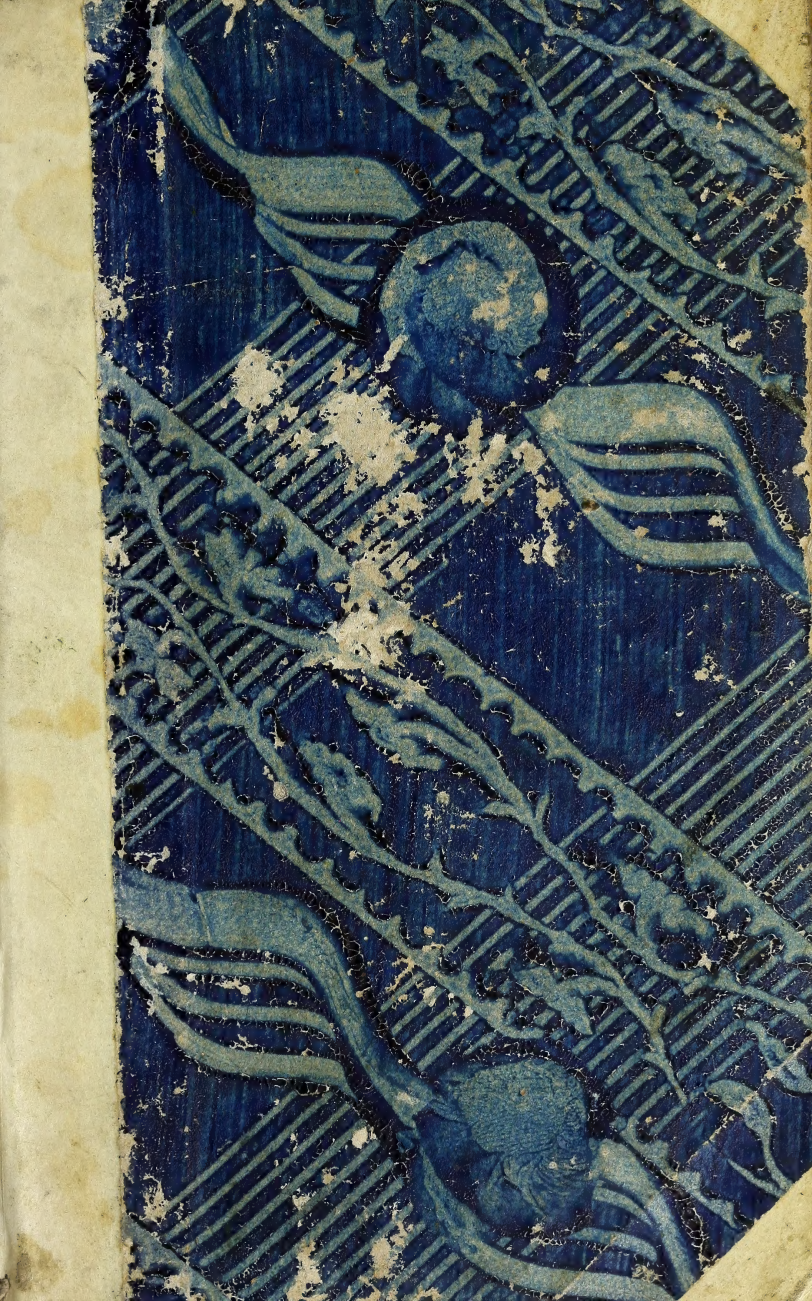
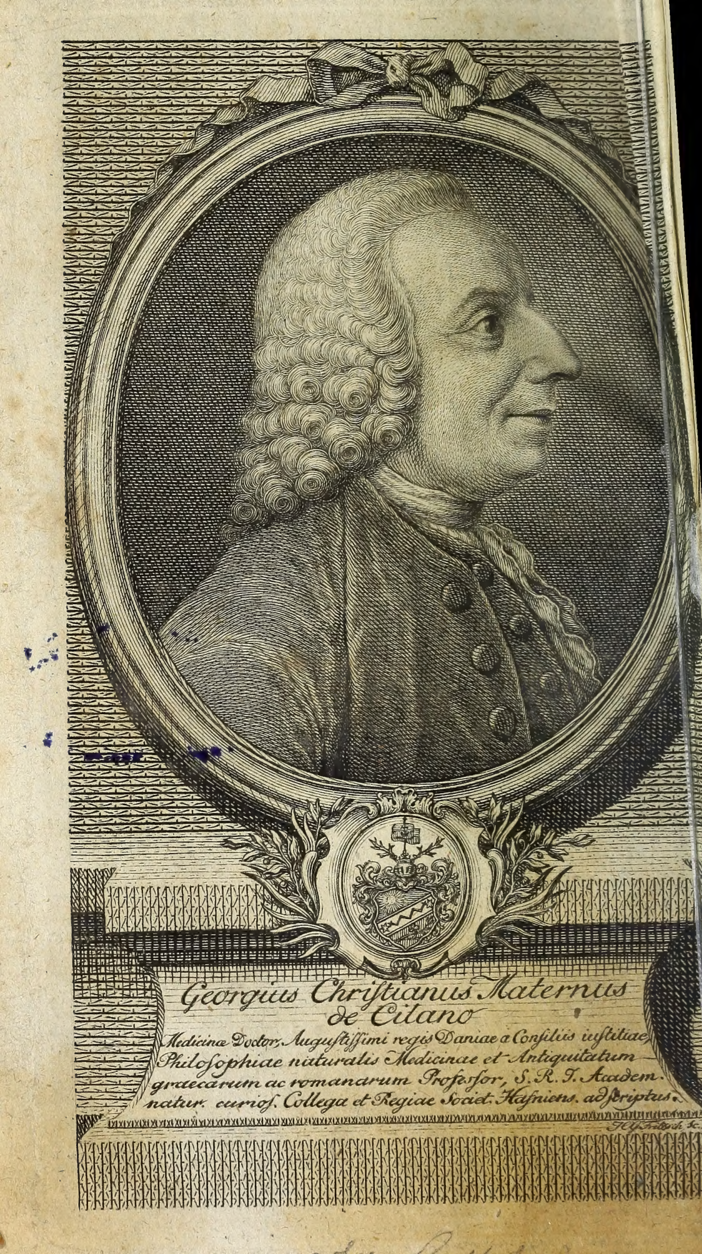


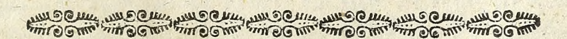

Georgius Christianus Maternus
de Cilano
Medicinæ Doctor, Augustissimi regis Daniae a Consiliis iustitiae,
Philosophiae naturalis Medicinae et Antiquitatum
graecarum ac romanarum Professor, S. R. I. Academ.
natur. curios. Collega et Regiae Societ. Hafniens. adscriptus.

D. Georg Christian Maternus von Cilano
weiland Königl. dänischen Justitzraths
Professors der Medicin und Naturlehre, wie auch der römischen
und griechischen Alterthümer am Königl. Gymnasio, Mitglieds
der Kaiserl. Societät der Naturä Curiosorum und der
Copenhagener Societät der Wissenschaften rc.

ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer.

Erster Theil.

In Ordnung gebracht und herausgegeben
von
Georg Christian Adler
Prediger an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona.



Zu bekommen bey dem Herausgeber, wie auch bey Hrn. Breitkopf
in Leipzig, und bey Hrn. Bohn und Estienne in Hamburg.
Das Exemplar auf Druckpapier 4 Markl.

Altona,
gedruckt bey Casp. Christ. Eckstorff, Kön. privil. Buchdr. 1775.



Vorrede.

Hier erscheinet der erste Theil der ausführlichen Abhandlung der römischen Alterthümer des Hrn. Justitzraths Maternus von Cilano, welche ich heraus zu geben, mich anheischig gemacht habe. Die Sachen, einige wenige Anmerkungen ausgenommen, gehören alle dem seligen Herrn Justitzrath zu, der sie mit unbeschreiblichen Fleiß gesammlet hat. Die Ordnung, die Einkleidung und der Vortrag derselben, ist mein. Das war nöthig, wenn eine Gleichheit sollte erhalten werden. Wäre die Handschrift ganz Latein, oder wäre sie ganz Deutsch; so hätte sie nur dürfen in Ordnung gebracht, und dann abgedruckt werden. Da aber, selbst die ausführlichste, zwar Deutsch ist, doch so, daß ganze Seiten dazwischen lateinisch sind; da die übrigen verschiedenen Zusätze und Erläuterungen, welche sich

in besondern Heften befinden, ebenfalls bald Deutsch, bald lateinisch sind: so würde es eine gar zu unterschiedene Schreibart geworden seyn, wenn ich mich nicht entschlossen hätte, alles mit meinen Worten vorzutragen.

Ich wünschte hiebey, daß ich von dem seligen Verfasser dieses Werkes eine recht ausführliche Lebensbeschreibung liefern könnte; es ist mir aber nicht möglich. Ob ich mich gleich schmeicheln kann, einer von seinen vertrautesten alten Freunden gewesen zu seyn: so habe ich doch nur sehr wenige besondere Umstände seines Lebens erfahren; vielleicht weiß ich aber doch noch die mehresten, und die will ich hier anzeigen.

Der Herr Justitzrath war zu Presburg, in Ungarn, im Jahr 1696 am 18ten December, geboren. Sein Herr Vater war Martin Matern, ehemaliger Rathsherr in Presburg, und sein Großvater Jacob Matern. Dieser Letztere lebte als eine Privatperson in Presburg, und hatte sich aus Italien dahin begeben. Um welche Zeit, ist gar nicht bekannt, doch muß es etwa gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschehen seyn. Die Maternische Familie ist eine sehr alte angesehene,

adeliche Familie in Italien gewesen, welche den Beynamen de Cilano gehabt hat. Es giebt in Italien noch einige dieses Namens, ob sie aber zu dieser Materischen Familie gehören, ist mir nicht bekannt. Daß aber diese Familie eine alte adeliche sey, beweist nicht nur das, der ganzen Familie eigenthümliche Wapen, welches ich unter dem Bildniß des seligen Herrn Justizrath habe abstechen lassen: sondern es beweißt es vornämlich ein Gemälde, welches in dem Büchersaal desselben sich befand, und das die Erben als ein altes Familien-Stück, nach Presburg zurück erhalten haben. Es war darauf das angezeigte Wapen befindlich; einige Genii zogen eine Decke, welche über verschiedene Schätze und Kostbarkeiten gebreitet war, hinweg, wobey die Worte standen: Squalor aetatis. Auf der gegen über stehenden Seite war ein Fußgestell, mit einer abgebrochenen Säule, an welcher oben das Wapen aufgehänget war, mit der Umschrift: Auitum decus. In dem Fußgestell waren diese Worte: Insigne nobilis et antiquae Familiae Matternianae, primum ex Longobardia oriundae, sed post dura persequutionis fata, atque hinc enatum, sectae quam posteri profitentur, dissensum, per Burgundiam Bau. Alsatia.

Sueuiam. Au. ac Pannon. ſperſae. An. MDLXIIII.

Den erſten Grund der Wiſſenſchaften legte Er in der Schule zu Presburg, und brachte es darin ſo weit, daß Er die Univerſität in Halle beziehen konnte. Er ſtudirte daſelbſt mit ausnehmendem Fleiſſe die Theologie, und legte ſich beſonders auf die ſchönen Wiſſenſchaften, wie Er denn im Jahr 1719 Alle Werke des Cicero von Anfang an durchgeleſen, welches ich aus der von Jhm damals gebrauchten Ausgabe, die ich auf der Auction erſtanden, erſehen, darin Er am Ende geſchrieben: Finii d. 5 Novembr. 1719. h. 1. noct. Nachmals muß Er ſeinen Vorſatz, Theologie zu ſtudiren, verändert, und ſich nach Helmſtädt begeben haben. Jn welchem Jahre, weiß ich nicht, aber im Jahre 1724 erhielt Er von dem ſeligen Herrn Hofrath Heiſter die mediciniſche Doctorwürde. Nach vollendeten akademiſchen Studien, begab Er ſich nach Halberſtadt, und ſammlete in den daſigen Gegenden viele zur Naturgeſchichte gehörige Sachen. Mit dieſen, und einem auserleſenen Vorrath ſeltener Bücher, kam Er nach Altona, ſich als Arzt hier aufzuhalten. Seine große Geſchicklichkeit und Erfahrung ver=

verursachte, daß nicht nur viele Kranke sich seines Rathes und Beystandes glücklich bedienten; sondern Ihro Königl. Majestät ernannten Ihn auch zum Stadtphysicus, und nicht lange nachher zum Professor der Medicin und Physik, wie auch der römischen und griechischen Alterthümer, am Königl. Gymnasio. Um diesem Amte desto besser Genüge zu thun, legte Er das Physikat nieder, und brachte seine Zeit beständig in seinem Büchersaale zu. Eine Frucht seines vieljährigen Fleisses sind diese Alterthümer, welche ich itzt durch den Druck allgemein bekannt mache; eine deutsche Uebersetzung des Livius, mit vielen gelehrten, sonderlich die alte Geographie betreffenden, Anmerkungen; und verschiedene andere kleinere Abhandlungen. Von den kleinen Abhandlungen sind einige in den Actis natur. Curiosor. eingerückt, andere bey verschiedenen Gelegenheiten gedruckt worden, viele aber noch in der Handschrift vorhanden. Vielleicht würde Er die Alterthümer, warum Er so sehr und so oft angelegen wurde, selbst zum Druck befördert, und ohne Zweifel mit noch manchen Anmerkungen bereichert haben, wenn Er nicht, bey der Schwachheit, die sein Alter begleitete, besorget hätte, daß Er das Werk nicht vollenden würde, und daß es in dem Fall

wäre, wenn es, nach seinem Tode, von einem andern zum Druck befördert würde. Das war immer die Antwort, welche Er mir ertheilte, wenn ich von neuem bat, dem Ansuchen Raum zu geben, und das Werk drucken zu lassen. Wir redeten bey der Gelegenheit Vieles davon, wie es am besten könnte eingerichtet werden, wenn es einstens zum Druck kommen sollte. Das hat mir bey dieser Arbeit ungemeinen Nutzen verschaffet.

Im Anfange des Jahres 1772 fingen Seine Kräfte ungemein an abzunehmen. Indessen erholte Er sich wieder, und vollendete noch in diesem Jahre einige Capitel, die am letzten Theile noch fehlten. Im Junius des folgenden Jahres griff Ihn ein abwechselndes Fieber an, welches Er im Anfange nicht achtete, das aber endlich in ein hitziges und anhaltendes ausartete, und am 9ten Jul. 1773 seinem christlichen ruhmvollen Leben ein Ende machte.

Billig sollte ich nun auch die Namen der Herren Subscribenten, welche Beförderer der Ausgabe dieses Werkes sind, hier bekannt machen. Da ich aber von vielen Orten ausdrücklichen Befehl empfangen habe, die Namen

men zu verschweigen; da ich von andern nur bloß die Zahl der Subscribenten, aber ihre Namen nicht erhalten habe: so muß ich dieses, wenigstens vor itzt, noch anstehen lassen, werde aber im letzten Theile alle Namen derer Herren abdrucken lassen, die mir bekannt worden sind.

Ich führe in den Noten die Beweisstellen aus den claßischen Schriftstellern an, dabey ich nicht nur das Buch und das Capitel, sondern auch oft die Seitenzahl bemerkt habe. Ich stehe, die Druckfehler, welche bey Zahlen sehr leichte vorfallen können, ausgenommen, für die Richtigkeit der Citation ein; man muß sie aber, was die Pagina anbetrifft, in derselben Ausgabe nachschlagen, die dabey gebraucht worden. Sehr viele Stellen habe ich selbst nachgeschlagen; und in der Handschrift ist nicht nur angezeiget, wo sie stehen, sondern sie sind alle von Wort zu Wort völlig dabey geschrieben. Die wichtigsten, und die, aus sehr seltenen Büchern, habe ich daher mit abdrucken lassen. Im zweyten Theil werde ich ein Verzeichniß von den Ausgaben liefern, welche sich der Verfasser bedient hat.

Die lateinischen Benennungen der Magistratspersonen habe ich theils beybehalten,

theils mit deutschen Worten ausgedruckt. Ich habe selbiges nicht nach meinem Sinn gethan, sondern die deutsche Uebersetzung des Livius, deren ich bereits gedacht, zu Rathe gezogen, doch aber, um alle Undeutlichkeit zu vermeiden, die lateinische Benennung stets beygefüget. Die höchst nöthigen Figuren habe ich in Kupfer stechen lassen, welche hinten an gebunden werden können. Ich werde auch bey den folgenden Theilen eben diese Auswahl des Allernöthigsten beobachten, damit durch überflüßige Kupfer das Werk nicht unnöthig kostbar werde. Wer sich an den Nieupoort, als ein Handbuch der römischen Alterthümer, gewöhnet, kann diese ausführliche Abhandlung als einen Commentar darüber brauchen. Aus der Ursache habe ich die Ordnung dieses Compendii gewählt, und man findet in diesem ersten Theil den Nieupoort, bis p. 182 der Berliner Ausgabe von 1757, erläutert.

Ich wünsche, daß mein Bemühen den Beyfall der Gelehrten erlange, und das wird mich um so vielmehr aufmuntern, daß der zweyte Theil, mit Gottes Hülfe, gewiß zu Ostern 1776 erfolgen wird. Geschrieben Altona, den 1sten September 1775.

Georg Christian Adler.

Inhalt des ersten Theils.

Erster Hauptabschnitt, von der verschiedenen Eintheilung des römischen Volkes.

I. Capitel, vom Ursprung der Römer S. 1
II. Capitel, von den Senatoren — 46
III. Capitel, von der römischen Reuterey und den Rittern — 94
IIII. Capitel, vom Volke — 135
V. Capitel, vom römischen Adel und den Ahnen — 148
VI. Capitel, von den Comitien überhaupt — 158
VII. Capitel, von den Comitien der Curien — 163
VIII. Capitel, von den Comitien der Centurien — 169
VIIII. Capitel, von den Comitien der Tribus — 204

Zweyter Hauptabschnitt, von den Magistrats-Aemtern.

I. Capitel, von der Magistratswürde überhaupt S. 211
II. Capitel, vom Könige und tribunus celerum — 218
III. Capitel, vom Consul — 222
IIII. Capitel, von den Praetoren — 232
V. Capitel, von Aedilen aus dem Volke — 244
VI. Capitel, von Aedilen aus den Plebeiern — 254

VII. Capitel, von den Vorstehern des gemeinen Volkes S. 260
VIII. Capitel, von Quaestoren — 280
VIIII. Capitel, von Rentmeistern in den Provinzen — 288
X. Capitel, von Aufsehern über die Münze, das Gefängniß rc. — 293
XI. Capitel, von Dictator und Magistro equitum — 298
XII. Capitel, von Censoren — 308
XIII. Capitel, vom Reichsverwalter, interrex — 325
XIIII. Capitel, vom Commendanten der Stadt — 329
XV. Capitel, vom Obersten über des Kaisers Leibwache — 341
XVI. Capitel, vom Ober-Proviant-Commissar — 350
XVII. Capitel, von Austheilung des Getraides an den Pöbel — 360
XVIII. Capitel, von den XII Gesetztafeln — 373
XVIIII. Capitel, von den Vorstehern des Volks mit Consulsmacht — 386
XX. Capitel, von den Obrigkeiten in den Provinzen und — 389
vom Triumvirat — 425
XXI. Capitel, von den Bedienten der Obrigkeiten — 434
XXII. Capitel, von Auctionen — 456
XXIII. Capitel, von den gerichtlichen Haussuchungen — 469

Drit-

Dritter Hauptabschnitt, von den römischen Gerichten.

Das erste Buch, von den Streitigkeiten an sich.

I. Capitel, von bürgerlichen Privatstreitigkeiten S. 481
II. Capitel, von den Gesetzen — 494
III. Capitel, von den Klagen — 507

Das zweyte Buch, von der Proceß-Ordnung in Civil-Sachen.

I. Capitel, von der Citation S. 527
II. Capitel, von Anzeige der Klage — 534
III. Capitel, von der Bitte, um Erlaubniß zu klagen — 536
IIII. Capitel, von der Verhandlung der Klage — 542
V. Capitel, von der Gerichtsbarkeit des Praetors — 555
VI. Capitel, vom Praetor Pereginus — 558
VII. Capitel, vom Gericht der Hundertmänner — 563
VIII. Capitel, vom Gebrauch im Civilproceß — 568

Das dritte Buch, vom Inquisitions-Proceß.

I. Capitel, von peinlichen Verbrechen S. 575
II. Capitel, von Criminal-Gesetzen — 587
III. Capitel, vom Criminal-Richter — 595
IIII. Capitel, vom Criminal-Processe — 599
V. Capitel, von der Criminal-Klage — 610
VI. Capitel, von den Strafen. — 625

Das vierte Buch, vom höchsten Gerichte des Volkes oder vom Obergerichte S. 645

Vierter Hauptabschnitt, vom ganzen Götterdienst, de Sacris.

Erstes Buch, von den geringen Gottheiten S. 653
I. Capitel, von den Feld- und Landgöttern — 659
II. Capitel, von den Meer- und Wassergöttern — 681
III. Capitel, von den verschiedenen Göttern — 703
IIII. Capitel, von den Hochzeit-Göttern — 709
V. Capitel, von den Göttern der Kinder — 713
VI. Capitel, von den Göttern gewisser Handlungen — 725
VII. Capitel, von den Göttern der Tugenden — 733
VIII. Capitel, von den Genien und Musen — 746

Römische

Römische Alterthümer erster Hauptabschnitt.

Von der verschiedenen Eintheilung und den Ordnungen des römischen Volkes.

Das erste Capitel.

Vom Ursprunge der Römer.

§. 1.

Die Römer haben ihren Ursprung den geflüchteten Troianern zu danken. Es sind zwar gegen diese Behauptung allerley Einwürfe gemacht worden; ich verhoffe aber, ihren Ungrund zeigen zu können. Diejenigen, welche nicht zugestehen wollen, daß jemals ein Troia vorhanden gewesen und zerstöhrt sey, und daher die Flucht des Aeneas und seine Ankunft in Italien leugnen, berufen sich auf folgendes.

1. Sie sagen: Homer, welcher 168 Jahr nach der angegebenen Eroberung Troia gelebet hat, wie auch Virgil, hätten nur ein poetisches Gedicht entworfen, daraus man keinen historischen Beweis nehmen könnte. Ihnen wären andere nachgefolget, welche eben so wenig zum Beweis tauglich wären. Sie berufen sich dabey vorzüglich auf den Dio Chrysostomus, der dieses gründlich bewiesen hätte. [1])

Allein, hierauf dienet zur Antwort, daß man aus Dions Rede gar nichts beweisen kann. Er war ein Freygelassener des Kaysers Nerva, aus Bythinien gebürtig, und hielt sich in Phrygien auf. Die angeführte Rede hat er nur bloß aufgesetzet,

1) In oratione *de Ilio non capto.*

gesetzet, seinen Witz zu zeigen, sie kann gar keinen Beweis abgeben, eben so wenig, wie man aus andern dergleichen Schriften, als aus des Erasmi Lob der Narrheit, des Favorini Lob des viertägigen Fiebers, und des Barlaei Lob der Trunkenheit, einigen historischen Beweis nehmen kann. Uberdem hat Dio selbst seine Rede verworfen, und die darin enthaltene Sachen als Erdichtungen erklärt. [2])

Derjenige, welcher leugnen wollte, daß Troia vorhanden gewesen, müste auch behaupten, daß die sieben troianischen Könige, deren Namen wir noch aufgezeichnet finden, erdichtet wären, und daß alle die, welche den troianischen Krieg beschrieben, lauter Fabeln aufgezeichnet hätten.

2. Selbst aber Homer, fahren sie fort, meldet nichts von der Flucht des Aeneas nach Italien, sondern sagt vielmehr, daß dessen Nachkommen die Troianer beherrschet haben. [3]) Es hat aber schon Dionys von Halicarnaß [4]) sehr gründlich auf diesen Einwurf geantwortet, und gezeiget, daß es ein Irthum sey, der aus einer unrichtigen Deutung der Worte des Homers entsprungen. Man habe sich eingebildet, daß, wenn Aeneas

2) In der Schrift: περι αισχησεος.

3) Die Worte sind Iliad. lib. 20, v. 307 diese:

Νυν δε δη Αινειαο βιη Τρωεσσιν αναξει
Και παιδες παιδων τοι κεν μετοπισθε γενωνται.

4) Dionys. Halic. lib. 1. p. 43. Aeneas *Troianis* sibi adscitis, *alibi* constituta republica *imperauit*.

Aeneas über die Troianer geherrschet: so müsse das auch in dem Lande Tros geschehen seyn, und habe deßhalb die Zurückkunft aus Italien erdichtet. Das sagten aber die Worte Homers nicht, sondern nur bloß: Aeneas habe über die Troianer geherrschet, nämlich über die, welche er von Troia mit sich nach Italien gebracht hatte.

3. Sie berufen sich ferner auf den Festus, [5]) welcher sagt: Aeneas sey zu Berecyntia begraben, und nicht in Italien gestorben. Auch hierauf antwortet Dionysius: [6]) es sey nicht ungewöhnlich, daß man berühmter Leute Begräbnisse, welche zumal verschiedene Schicksale gehabt, an mehrern Orten aufweise. Unmöglich aber könnten sie an allen den Orten wirklich gestorben und begraben seyn.

4. Der Beweis, daß Aeneas nicht nach Italien gekommen, und daß er und seine Nachkommen nicht die Stifter des römischen Reiches gewesen, den man aus den verschiedenen Gottesdienst der Römer und Phrygier, und ihrer unterschiedenen Sprache hernimmt, hält keinen Stand. Es ist wahr, der Dienst des Apollo, der Venus und Cybele, welches phrygische Gottheiten sind, ist gar spät zu Rom angenommen worden.

5) Pomp. Festus p. 455.

6) Dion. Halic. lib. 1, 44. monumenta eis facta in gratiam acceptae utilitatis, praecipue si superessent *reliquiae gentis*, aut si *humanos* se *in hospites* suos praebuissent.

Ist aber nicht überhaupt der Götterdienst sehr willkührlich und veränderlich? Und wie viele Abwechselungen mag derselbe in dem großen Zeitraum von Aeneas bis auf Romulus erlitten haben? Von dem Unterschied der römischen und phrygischen Sprache läßt sich nicht gründlich urtheilen, da wir von der letztern nicht Kenntniß genug haben.

Wollte man endlich den großen und gelehrten Bochart anführen, der die Ankunft Aeneas in Italien leugnet: [7]) so würde ich demselben den nicht minder gelehrten Ryck entgegen stellen, der dieselbe behauptet. [8])

§. 2.

Wir werden von der Gewißheit der Zerstöhrung Troia, und von dem Ursprung der Römer noch mehr überzeugt werden, wenn wir die verschiedenen alten Schriftsteller nennen, welche davon etwas melden. Einige haben vor Homer, andere nach ihm gelebt.

Vor Homer haben folgende die Zerstöhrung Troia beschrieben.

1. Si-

7) **Bochart** hat seinem Buche: Phaleg. et Canaan, einen Brief beygefügt: num Aeneas vmquam fuerit in Italia? Und

8) Der Hr. Prof. Theod. **Ryck**: de primis Italiae colonis et Aeneae aduentu, so den Notis et Castigationibus Lucae Holstenii in Stephanum Byzanthinum angehänget ist, beweiset das Gegentheil.

1. Sisyphius Cous. Johann Malola von Antiochien [9]) gedenket seiner, und sagt, er habe nichts aufgeschrieben, als was er selbst mit angesehen hätte. Es soll aber dieser Sisyphius ein Schreiber des phrygischen Königes Teucros gewesen seyn, und die Belagerung Troia mit angesehen haben. Doch das ist unmöglich, da Teucros 300 Jahr vor der Zerstöhrung Troia regiert hat. [10])
2. Corinnus Cous. Suidas [11]) nennet ihn einen heroischen Dichter, der schon zur Zeit, da der troianische Krieg noch gedauert, eine Iliade soll geschrieben haben. Er war ein Schüler des Palamedis, und soll mit dorischer Schrift, die sein Lehrer erfunden hatte, sein Gedicht aufgesetzet haben. Auch hat er Dardani Krieg mit den Paphlagoniern beschrieben.
3. Syagrus lebte mit dem Orpheus zu gleicher Zeit, nach Aeliani Zeugnis. [12])
4. Dares Phryx hat vor Homer gelebt, denn er gedenkt desselben, [13]) und auch Photius nennt ihn. [14]) Dieser und anderer Zeugnisse ungeachtet,

9) Joh. Mal. Antioch. hat historiam chronicam geschrieben, darin er dieses behauptet.

10) Der gelehrte Fabricius bibl. graec. lib. 1, 34. p. 233 handelt davon ausführlicher.

11) Suidae lexicon. Tom. 2. p. 350.

12) Aelian. var. histor. lib. 14, 21.

13) Iliad. lib. 5. v. 9. ἦν δέ τις ἐν Τρώεσσι Δαρῆς

14) Bibliothec. p. 474.

tet, leugnet doch Josephus, [15]) daß ältere Schriften vorhanden, als des Homers.

5. Dictis Cretensis hat neun Bücher in Prosa geschrieben, und besonders von Troia, von dem Raub der Helena, von Menelao, und allen Vorfällen bey dem Kriege. [16]) Seine Schriften wurden unter der Regierung des Kaisers Claudius, in Creta, gefunden, als bey einem Erdbeben ein gewisses Begräbniß sich öfnete. Jedoch ist die Schrift, welche wir noch jetzt vom Dares und Dictys haben, nicht dieselbe, sondern untergeschoben, obgleich nicht ganz unbrauchbar. [17])

6. Domodocus Corcyraeus und Phemius Ithacus sollen, nach dem Zeugniß des Plutarchs, auch vor Homer vom troianischen Kriege geschrieben haben. [18]) Clemens Alexandrinus hingegen rühmt sie als sehr geschickte Zitterschläger, die nach der Eroberung Troia gelebt haben. [19])

Nach Homer sind besonders bekannt:

1) Quintus Calaber, der vermuthlich im 5ten oder 6ten Jahrhundert gelebet, und in vierzehn Büchern das aufgeschrieben hat, was Homer nicht

15) Flau. Joseph. contra Appion. lib. 1. §. 2. Tom. 2. p. 438.

16) Er nannte sein Buch Τρωικον Διακοσμον, oder exactissimam historiam Troiæ.

17) Suidas. Tom. 1. p. 590.

18) Plutarch. de Musica. Tom. 2. p. 1132.

19) Clem. Alex. Strom. lib. 1. p. 332.

nicht angeführt. Seine Geschichte fängt mit Hectors Tod an, und geht bis zu Ende des Krieges.

2) Collutus hat den Raub der Helena beschrieben. Suidas führt jemanden dieses Namens an,[20]) der aber doch wol ein anderer seyn muß, weil er ihn nur mit einem L schreibt.

3) Thryphiodorus Aegyptius schrieb ein Gedicht, die Eroberung Troia genannt. (Ιλιȣ ἁλωσις.)

4) Die kleine Iliade (Ιλιας μικρα) ist zweyerley. Die kleine Iliade des Homers, wovon Herodot folgendes erzählt:[21]) Homer habe ehedem Melesigenes geheissen, und sich zu Cyme, einer Aeolischen Stadt, aufgehalten. Er habe versprochen, diese Stadt hochberühmt zu machen, wenn man ihm Lebenslang auf gemeine Kosten seinen Unterhalt geben wollte. Die mehresten des Rathes hätten, als sie über diesen Antrag berathschlagten, denselben genehmiget; ein einziger Rathsherr aber sich widersezet und gesagt, man würde auf solche Weise viele zu ernähren bekommen.[22]) Von der Zeit an habe man ihn nicht mehr Melesigenes, sondern Homer genannt. Dieses habe ihn so sehr verdroßen, daß er gleich Cyme verlassen und verwünschet, und sich nach der nächsten Stadt Phocea

 begeben,

20) Suidas Tom. 2. p 339.

21) Herodotus in vita Homeri. p. 549.

22) Die Worte heissen also: Και ὡς ει τȣς ομηρȣς δοξει τρεφειν αυτοις, ὁμιλον πολλον τε και αχρειαν ἑξυσιν.

begeben, wo er seinen Unterhalt erbettelt. Daselbst sey er mit einem Schulhalter, Thestorides, bekannt worden, der seine Verse gelesen, und sie sehr schön gefunden. Er habe sich erboten, Homer seinen ganzen Unterhalt zu reichen, wenn er erlaubte, die verfertigten Gedichte abzuschreiben, und noch mehrere dazu machen wollte. Diesen Vorschlag habe er sich gefallen lassen, und die sogenannte kleine Iliade aufgesetzt. Einige wollen Aeliani Worte [23]) auf diese kleine Iliade deuten, daß Homer, da er seine Tochter Arsiphone nicht habe aussteuern können, ihr die cyprischen Gedichte zur Mitgabe ertheilet. Allein, diese Carmina Cypria können Homer gar nicht zum Verfasser haben, weil sie dem Homer widersprechen. Denn Homer sagt in seiner Iliade, Alexander habe herum geirret, da er die Helena geheirathet: in diesem Gedichte aber wird behauptet, er sey in dreyen Tagen bey gutem Wind und Wetter von Sparta zu Ilium angekommen. [24]) Aristoteles redet ebenfalls [25]) von cyprischen Gedichten: einige, sagt er, besingen nur einerley Geschichte, welche sich zu einerley Zeit zugetragen und aus mehrern Handlungen bestehet, dergleichen derjenige verfertiget hat, der die cyprischen Gedichte und die kleine Ilias geschrieben. Denn aus des

23) Aelian. var. histor. lib. 9, 15.

24) Herodot. l. 2, 117, p. 131

25) Aristotel. de re poetic. C. 25.

des Homer Ilias und Odyssea kann nur ein oder zwey Trauerspiele gemacht werden. Hingegen aus den cyprischen Gedichten können viele Trauerspiele gemacht werden, und aus der kleinen Iliade mehr als achte.

Hiernächst wird auch Leschi eine kleine Ilias zugeschrieben,[26]) da es doch sehr zweifelhaft ist, ob er solche verfertiget. Pausanias[27]) gedenket wol der kleinen Iliade, aber nicht als einer Schrift des Leschis, sondern eignet ihm vielmehr[28]) die Ilias Persis zu. Das Urtheil des gelehrten Herrn Prof. Ryck, daß man den Verfasser der kleinen Ilias nicht angeben könne, und daß Lesches der Verfasser der Ilias Persis sey, ist sehr gegründet.[29])

§. 3.

Die allerältesten Einwohner Italiens waren die Aborigener, welche wahrscheinlich einige Jahrhunderte nach der allgemeinen Zerstreuung der Völker, aus Asien, hier angekommen sind, und sich in dem Strich Landes zwischen der Tiber und dem Fluß Liris niedergelassen haben. Hierauf kamen die Pelasger an, nachdem sie Deucalion aus Thessalien vertrieben: und bald darauf auch die

Deno=

26) Von Eusebius in Canon. Chronic. p. 143. Olymp. 31. Clem. Alex. Strommat. lib. 1. p. 333.

27) Pausanias l. 3, 36. p. 278.

28) Lib. 10, 25. p. 860.

29) Th. Ryck. diss. de primis Italiae colonis p. 446. Pausaniae, qui vtrumque poema legit, et Ιλιϰ περσιν Leschi, Ιλιαδα μιϰραν, incerto attribuit, fidem denegare temerarium est.

Oenotrier von Peloponnes. Sechszig Jahr vor der Eroberung Troia kam Evander mit einigen Leuten an, und ließ sich an den Ufern der Tiber nieder. So ward Italien größtentheils von Griechen bewohnt, obgleich auch die Ligurer, Umbrer und Siculer einige Striche inne hatten. Die Aborigener und Pelasger vertrieben die Siculer, welche auf die nächst gelegene Insel flüchteten, und ihr den Namen Sicilien gaben. Aus dieser Nachricht ist zu erklären, daß schon ein Rom, vor Rom in Italien gewesen; nämlich diese Einwohner hatten verschiedene Städte, und eine unter denselben hatte auch den Namen Rom, wie nachmals Romulus die von ihm erbauete Stadt gleichfalls nannte. Ja Antiochus Syracusanus gedenkt noch einer ältern Stadt, die Rom geheißen, und 881 Jahr vor Romulo ist erbauet worden, da ein gewisser König Morges in Italien regierte. Dieser Morges lebte im Jahr der Welt 2349, und Romulus im Jahr 3230, das macht die 881 Jahre aus.[30])

§. 4.

Nachdem die Griechen Troia zerstört hatten, zerstreueten sich die am Leben gebliebenen Einwohner, und Aeneas, des Anchises und der Venus Sohn, begab sich zu Schiffe, kam auch mit seinen

Gefähr-

30) Dion. Halic. l. 1. p. 59 führt die Worte des Antiochus an: επι δε Ιταλος κατεγηρα, Μοργης εβασιλευσεν. επι τυτο δε ανηρ αφικετο εκ Ρωμης φυγας, Σικελος ονομα αυτῳ.

Gefährten endlich in Italien an. Seine Herkunft aus einem königl. Geschlechte, ist, zu Folge der alten Geschichte, ganz ohne Zweifel. Und es ist allerdings merkwürdig, daß klein Phrygien von einem Etruskischen Prinzen und dessen Nachkommen chedem regieret worden, und ein Abkömmling davon wieder nach Italien gekommen, um das mächtige römische Reich zu stiften. Die Etruskischen Könige sind so bekannt nicht, doch hat Dempsterus [31]) mit grossem Fleiß sie in Ordnung zu bringen gesucht, und er nennet sie, wie folget: Der erste ist Janus gewesen, ihm folgte Tiberius, Aunus, Coritus, dessen Gemahlin Electra, des Königs in Arcadien Tochter war, [32]) mit welcher er zween Söhne erzeugete, den Jasus, der unverheirathet blieb, [33]) und den Dardanus, der seinen Bruder Jasus umbrachte. [34]) Dardanus ergriff nach dieser schändlichen That die Flucht nach Samothracien. [35]) Seine Gemahlin hieß Chryse, und seine beyden Söhne Idaeus und Dimantes. Weil der Boden in Samothracien gar zu unfruchtbar war, verließen sie das Land, und giengen nach klein Phrygien. Idaeus nahm das Gebürge zu seinem Wohnplatz, welche Gegend nachher der idaeische Berg (mons Idaeus) genannt wurde, wo man die sacra matris

Idaeae

31) Dempsterus Etruria regalis Tom. I. p. 227-229.

32) Dion. Halic. l. 1. p. 49.

33) Dion. Halic. l. c.

34) Seru. Honor. ad Virg. Aen. lib. 1. v. 465. s. p. 419.

35) Virg. Aeneid. lib. 7. v. 205. lib. 3. v. 163.

Idaeae feyerte. Dem Dardanus wieß der phrygische König Teucrus in der Landschaft Troas einen Wohnplatz an; und da dessen Gemahlin Chryse starb, gab er ihm seine Prinzeßin Batria zur Ehe.[36]) Durch diese Vermählung erhielt Dardanus Hoffnung zum phrygischen Königreich; und er bekam es wirklich nach dem Absterben seines Schwiegervaters, des Teucrus.

Auf diese Weise ward das phrygische Reich von einem etruskischen Könige, oder doch von einem Abkömmling derselben regieret. Und das war die Absicht, warum ich die etruskischen Könige angeführet habe. Es haben freylich dem Coritus noch viele gefolget, deren Namen man hin und wieder antrift; man kann aber keine Zeitfolge bestimmen, so daß alles dunkel und ungewiß bleibt. Ich erachte es daher nicht der Mühe werth, die bloßen Namen der Könige hier anzuzeigen, von denen Dempsterus funfzig anführt, und den letzten Maecenas nennet. Wir wollen vielmehr nach Phrygien zurück kehren, und sehen, was für Könige, die von den Etruskern abstammen, daselbst regiert haben, und die Geschichte bis auf die Zerstöhrung Troia, und der Stiftung des römischen Reiches, fortführen.

§. 5.

Auf den königlichen Thron war, nach Teucrus Absterben, durch seine Gemahlin, gekommen der etruskische Prinz 1. Dar=

36) Apollodor. lib. 3, 221.

1. Dardanus. Er hatte nur einen einzigen Sohn von seiner zwoten Gemahlin, der Batria, welcher ihm nachfolgte, nämlich den

2. Eristhonius, von dem man weiter nichts weis, als daß er sich mit der Astioche vermählt, und mit ihr gezeuget den

3. Tros. Dessen Gemahlin war Callirrhöe, mit welcher er drey Söhne und eine Tochter hatte. Sie hießen: Ilus, Ganymedes, Assaracus und Cleomestra. Assaracus Sohn hieß Anchises, der mit der Venus den Aeneas erzeugte, aber vom Jupiter, weil er solches aussagte, getödtet ward.[37] Cleomestra hatte mit ihrem Gemahl Aesytes eine Tochter Cleopatra, und einen Sohn Antenor.[38]

Tros nannte das Ländchen zwischen klein und groß Mysien, am Hollespont, worüber er herrschte, Troas oder Troia; so wie es ehedem Dardanus, Dardanien benannt hatte.[39] Ihm folgte sein Sohn

4. Ilus. Seine Gemahlin Eurydice, des Königes Adrasti Tochter, gebar ihm den Tithous und Laomedon. Die Aurora verliebte sich in Ti-

37) Hyginus Fab. 94. Dicitur Venus Anchisen amasse et cum eo concubuisse, ex quo peperit Aeneam, Anchisi vero praecepit, ne id apud homines enunciaret. Quod tamen inter sodales per vinum est elocutus, et ob id a Ioue fulmine ictus.

38) Apollodor. lib. 2, p. 221.

39) Seru. Honor. ad Vir. Aen. lib. 1, v. 5.

Tithous, führte ihn nach Aethiopien, und schenkte ihm die Unsterblichkeit. Er ward aber doch immer älter, und zuletzt gar kindisch, daß man ihn wiegen mußte, weil er beständig schlief. Daher verwandelte sie ihn in eine Heuschrecke. [40]) Und also erhielt

5. Laomedon das Reich, welcher fünf Söhne, Tithons, Lampron, Clytus, Hiketaon, Podarces oder Priamus; und sechs Töchter, Hesione, Cilla, Astyoche, Antigone, Proclia und Euthria hatte. Er wollte die Stadt Jlium mit Mauern umgeben, und verdung die Arbeit an Neptun und Apollo. Sie verfertigten wirklich die Mauern, und verlangten ihre Bezahlung. Laomedon aber weigerte sich, ihnen etwas zu geben, weil er glaubte, diese Götter wären reicher wie er. Neptun wollte sich rächen, und veranstaltete, daß ein ungeheurer Wallfisch am Ufer sich einfand, und alles, was er erreichen konnte, verschlang. Man fragte den Apollo um Rath, und erhielt den Bescheid, daß man alle troianische Jungfern dem Wallfisch vorwerfen müßte. So kam die Reihe selbst an des Königs Prinzeßin Hesione. Von ungefähr waren die Argonauten, Hercules und Telamon, welche nach Colchis segeln wollten, eben bey diesen Ufern angelandet. Sie tödteten den Wallfisch, befreieten die Hesione,

40) Lycophron. v. 18. p. 4. und Tzetzes bey diesem Verse.

Hesione, und bedungen sich aus, daß, wenn sie von Colchis zurücke kämen, Hercules dieselbe zur Gemahlin erhielte. Laomedon versprach es, hielt aber bey Hercules Zurückkunft nicht Wort; daher ward Ilium erobert, Laomedon getödtet, und Telamon, welcher zuerst die Mauern erstieg, erhielt die Hesione. Man gab ihr die Erlaubniß, daß sie einen von den Gefangenen, welchen sie wollte, in Freyheit setzen sollte. Sie wählte ihren jüngsten Bruder, den Podarces.[41]) So ward
6. Podarces in das Reich seines unglücklichen Vaters eingesetzt. Er erhielt den Namen Priamus, weil ihn seine Schwester in Freyheit gesetzt hatte.[42]) Er verehlichte sich mit der Hecuba, des thracischen Königes Tochter, nach dem Absterben seiner ersten Gemahlin, und zeugete mit ihr viele Kinder, davon der erste Sohn vorzüglich zu bemerken. Dieser ward Paris genannt.[43]) Die Hecuba, da sie mit ihm schwanger war, träumete, daß sie eine brennende Fackel zur Welt brächte; daher ward das neugeborne Kind auf den Berg Ida hingelegt, daß es daselbst sterben sollte. Weil man es aber nach einigen Tagen noch lebendig fand: so nahm es Agelaus, des Königs Knecht,

41) Hyginus Fab. 89. und Apollod. lib. 2. p. 120. 122. erzählen diese Geschichte.

42) Von πϱιαμαι ich kaufe oder befreye.

43) Apollodor. p. 224. l. 3. p. 226. Hygin. Fab. 91.

Knecht, zu sich, und gab ihm den Namen Paris,[44]) und nachmals den Beynamen Alexander.[45]) Als es nach einiger Zeit dem Priamus einfiel, seine Schwester, die Hesione, dem Telamon wieder abzunehmen und nach Troia zurück zu führen: so schickte er seinen tapfern Prinzen, den Paris, ab, solches in das Werk zu richten.[46]) Allein, anstatt daß dieser nach Salamis gehen sollte, gieng er zum lacedaemonischen König Menelaus, und entführte ihm seine Gemahlin, die Helena. Das war die Ursache des zehnjährigen troianischen Krieges, nach dessen Endigung der Aeneas nach Italien kam, und das römische Reich stiftete.

§. 6.

Aeneas begab sich, nach geendigtem Kriege, mit einigen seiner Landsleute zu Schiffe, und fuhr durch den Hellespont, segelte durch das aegeische Meer, Delus und Cythera vorbey, und kam bey Peloponnes an. Hier verweilten sie einige Zeit, und fuhren darauf nach Zozinth, Leucadien, Actium und Ambracien, der Hauptstadt in Epirus. Anchises fuhr die Küste entlang nach Butrotum; Aeneas hingegen gieng zum Oracul nach Dodanum, und da er nach vier Tagen wieder zurück

44) Von παριεναι transire, quia ab eo fatum mortis transierat.

45) Virg. Aen. 5. v. 370.

46) Apollod. p. 230.

rück kam, durchschiffte er mit dem Anchises und seiner Gesellschaft das ionische Meer, und ward nach Drepanum, einem sicilischen Haven, gebracht. Sie machten sich bald wieder von da weg, langten in den italiänischen Haven Palinurus an, gingen weiter nach Misenum und kamen endlich zu Laurentum, einer Seestadt des alten Latii, an. [47])

§. 7.

In diesem fremden Lande, aus welchem des Aeneas Vorfahrrn herkamen, weshalb er vielleicht hauptsächlich sich wieder in dasselbe begeben hatte, wußte er sich theils durch Bitten, theils durch Drohen, in die Freundschaft der Einwohuer zu setzen. Ja, er bekam sogar des Königes Latini Tochter, die Laviniam, zur Gemahlin, und mit ihr das ganze Latinische Reich. Aeneas hatte bereits mit seiner Gemahlin Creusa einen Prinzen Julus erzeuget, und erhielt nun auch von der Lavinia den Ascanius. Doch behaupten andere, daß Ascanius ein Sohn der Creusa sey, [48]) und man kann hierin zu keiner rechten Gewißheit kommen.

Ascanii Sohn hieß Silvius, weil er entweder von ungefähr [49]) oder aus Vorsorge im Walde

 geboren

47) Also erzählt Dion. Hal. lib. 1. p. 39. die Reise des Aeneas, meldet aber nichts von dem, was Ouid. metam. lib. 14. v. 75. f. und Virg. Aen. lib. 1, v. 35. f. erdichtet haben.

48) Dion. Halic. lib. 2. p. 52. Virg. Aen. 1, v. 271.

49) Liuius lib. 1, 3.

geboren war.[50]) Alle folgende albanische Könige behielten den Beynamen Silvius,[51]) und ihre Residenz war die Stadt Alba Longa, welche Ascanius erbauet hatte. Der funfzehnte albanische König hieß Procas Silvius, dessen Söhne Numitor und Amulius waren. Numitor hatte einen Sohn Aegestus und eine Tochter Rhea Silvia. Damit sich Amulius des Reiches bemächtigen könnte, ließ er seinen Brudersohn Aegestum durch Leute, welche er in dunkeln Gebüschen verborgen hatte, auf der Jagd erschiessen;[52]) die Rhea aber machte er, unter dem Vorwande großer Würden, zur Priesterin der Vesta. Auf diese Weise verhinderte er, daß sie sich nicht verheirathen durfte und beerbt werden konnte. Er war aber auch damit noch nicht zufrieden, sondern hätte sie lieber ganz aus dem Wege geschafft: daher verkleidete er sich, machte sich im Gesichte ganz unkenntbar, und begab sich, da sie schon vier Jahre im Tempel der Vesta gewesen war, zu ihr, und, unter grausamen Drohungen, that er ihr Gewalt an, da sie eben aus den Martishayn Wasser holete.[53]) Sie ward schwanger, und Amulius wollte sie ihres Verbrechens wegen tödten lassen. Es geschahe aber doch nicht, und sie brachte Zwillinge zur Welt, welche Amulius in die

50) So erzählt es Dion. Halic. lib. 1. p. 56.

51) Liu. lib. 1, 3. Dion. Halic. lib 1, 56.

52) Dion. Halic. lib. 1. pag. 62.

53) Dion. Halic. l. c.

die Tiber zu werfen verordnete. Man legte sie dahin, wo das Wasser sehr seichte war, welches sich verlief, und eine Wölfin und schwarzer Specht, [54]) welche Thiere dem Mars heilig waren, und von den Latinern ausnehmend verehret werden, [55]) schützten und ernährten sie. Eigentlich aber fand Faustulus, des Königs Hirte, die Kinder, und gab sie seiner Frau, Acca Lucretia, zu erziehen. [56]) Er nannte sie Romulus und Remus. Wie sie heranwuchsen, zeigten sie vielen Muth, und fingen an, des Numitors Hirten, bey vorkommender Gelegenheit, zu plündern. Man war endlich so glücklich, sie gefangen zu bekommen, und brachte sie vor den Numitor, der über ihr Verhalten einen richterlichen Ausspruch thun sollte. Numitor erkannte und erklärte sie für seine Enkel, sie aber brachten Amulius um, und setzten ihren Großvater, den Numitor, wieder in das Reich ein, das ihm Amulius entrissen hatte. Numitor verlangte eben nicht, seine Enkel nahe um sich zu haben, dann er konnte aus der Ermordung des Amulius abnehmen, daß sie, die kühnsten Thaten zu unternehmen, fähig wä-

 ren.

54) Picus martius.

55) Ouid. Fast. 3. v. 37. Plutarch. de fortun. Rom. p. 19.

56) Acca Lucretia ward, ihrer unzüchtigen Lebensart wegen, Lupa genannt, ob vulgatum inter pastores corpus Liu. lib. 1, 4. Vocantur autem meretrices lupae ob rapacitatem. Rapiunt enim bonam famam, honorem, pecunias, sanitatem &c.

ren. Ueberdem war die Residenz Alba mit Einwohnern sehr überhäuft, darunter viele eifrige Anhänger des Amulius sich befanden. Daher ertheilte er den beeden Brüdern den Rath, daß sie an der Stelle, wo sie wären hingelegt gewesen und erzogen worden, eine neue Stadt bauen möchten. Der Vorschlag gefiel. Nicht nur viele Latiner, sondern auch funfzig der alten angesehensten troianischen Familien geselleten sich zu ihnen, und ein Jeder, Romulus sowol als Remus, hatte unter demselben seine Anhänger, die ihn als den würdigsten und der Regierung am fähigsten, erhoben. Der alte Numitor suchte das Unternehmen, eine neue Stadt anzulegen, auf alle Weise zu befördern. Er gab ihnen Geld, Getraide, leibeigene Leute und Lastvieh, ihre Güter wegzubringen. Da sie wegzogen, schlugen sich alle, die um den Berg Palantium und Saturnia wohnten, zu ihnen. [57])

Unter diesem Schwarm von sehr verschiedenen Leuten entstand die Frage: wer Ober-Regent seyn, und wo man sich eigentlich anbauen sollte. Romulus Parthey wollte den Berg Palantium, des Remus hingegen, den Hügel Remuria haben. Man verglich sich dahin, daß Numitor die Sache entscheiden sollte. Sie erhielten von ihm die Antwort: es sey am besten, wenn sie die Entscheidung dem Willen der Götter überliessen, und davon könnten sie durch angestellte Auspicia versichert werden.

§. 8.

57) Dion. Halic. lib. 1. pag. 72.

§. 8.

So ward nun ein Tag angesetzt, da man die Auspicia halten wollte. Man setzte fest, daß derjenige der allgemeine Oberherr und Regent seyn sollte, der die glücklichsten Auspicia hätte. Romulus begab sich auf den Palantinischen Berg, und Remus auf den Aventinischen, den Flug der Vögel zu beobachten. Ein Jeder hatte einige Leute bey sich, welche zu Zeugen dienen sollten. Romulus, ehe er noch einen Vogel gesehen hatte, schickte einige Boten nach seinen Bruder ab, ihm zu melden, daß er glückliche Vögel hätte fliegen sehen. Die Leute eilten eben nicht, diese Unwahrheit dem Remus zu hinterbringen, da indessen sechs Geier zu dessen Rechten vorbey fliegen. Vor Freude eilt er, seinem Bruder Romulus selbst davon Nachricht zu geben, begegnet unter Wegens dessen Boten, und wie er seinen Bruder sieht, frägt er: was für Vögel er gesehen habe? Indem dieser seine Antwort ein wenig verzögert, kommen zwölf Geyer angeflogen; da sagte Romulus: was frägest du? du siehest ja selbst diese glückliche Vögel. Remus aber wollte doch nicht dem Romulus die Oberherrschaft überlassen, weil er zuerst ein glückliches Auspicium gehabt: Romulus hingegen behauptete, er habe mehrere glückliche Vögel gesehen. [58])

58) Liu. lib. 1, 7. Plutarch. in Romulo. Dion. Halic. l. 1. pag. 73. 74.

Das Volk ward handgemein, und beyde Partheyen stritten so heftig, daß nur überhaupt 3000 Colonisten übrig blieben. Faustulus büßte auch sein Leben ein. Im Foro Romano, wo er begraben wurde, richtete man zum Andenken einen steinernen Löwen auf.[59] Remus soll gleichfals geblieben seyn. Andere hingegen sagen, daß er über den Grund der neu angelegten Stadt gespottet, und gesaget: über diese Mauern wird ein Feind gar leichte kommen können. Celer, der Aufseher über den Bau, habe erwiedert: man wird solchen Feind auch leicht erlegen können, und habe gleich den Remus mit einer Schaufel todt geschlagen.[60]

§. 9.

Nun war Romulus allein übrig. Es gab weiter keinen Streit, wer Oberherr seyn sollte; und ihm kam es zu, der neuerbaueten Stadt einen Namen beyzulegen. Er nannte sie Rom. Das war der bekannteste und gemeinste Name, obgleich Festus[61]) meldet, daß sie auch Valentia geheißen. Rom hatte aber überdas noch einen geheimen Namen, der allen unbekannt war, und den kein Mensch aussprechen konnte.[62] Ein gewisser Tribunus Plebis, Valerius Soranus aber, hat bekannt gemacht, daß er Amaryllida heiße. Der Rath nahm

59) Plutarch. in Romul. p. 23.

60) Dion. Halic. führt l. 1. pag. 74. beyde Arten des Todes an, ohne etwas zu entscheiden.

61) Festus p. 454.

62) Plinius hist. nat. l. 3, 5.

nahm ihn darüber in Verhaft und ließ ihn kreuzigen, oder er ist, wie Andere behaupten, da er nach Sicilien entflohen war, daselbst vom Praetor ergriffen und getödtet worden.[63]) Die Ursache, warum die Alten einer Stadt einen geheimen Namen zu geben pflegten, bestand, wie Plinius meldet, darin,[64]) damit man bey Belagerungen dieselbe nicht einer neuen Gottheit weyhen könnte.

Der dritte Name, welcher der Stadt Rom zukam, und nur bey feyerlichen öffentlichen Gelegenheiten gebraucht wurde, hieß Florentia, und auf griechisch ΑΝΘΟΥΣΑ. Petrus Nonnius, Professor zu Löwen, hat dieses zuerst bekannt gemacht, in seinen Miscellaneis.[65])

§. 10.

Das Jahr, in welchem Rom erbauet worden, ist besonders wohl anzumerken, weil in der Zeitrechnung vieles darauf beruhet. Petavius[66]) behauptet, Rom sey im 3231sten Jahre nach Erschaffung der Welt erbauet. Dieses Jahr kömt mit dem 3961sten Jahre des Julianischen Periodi überein, und ist das 753ste Jahr vor Christi Geburt, das 431ste

63) Seru. Honorat. ad Virg. Aen. lib. 1. v. 281.

64) Plinius lib. 28. C. 2. sagt: In oppugnationibus vrbium solemne erat sacerdotibus romanis, euocare deum illum, in cuius tutela oppugnatum oppidum erat, promittendo illi deo apud Romanos locum et cultum ampliorem.

65) Lib. 6. pag. 141. edit. Lyon. 1548.

66) Rationar. tempor. p. 2. lib. 3. c. 2.

nach der Zerstöhrung Troia, das 5te der Regierung Jothans, des Königs in Judaea. Das Jahr der Olympiade ist streitig, doch ist das gewisseste, daß Rom im ersten Jahr der siebenten Olympiade erbauet worden. [67])

Sethus Calvisius [68]) setzt das 3198ste Jahr der Welt zur Erbauung der Stadt Rom an, also 756 Jahr vor Christi Geburt, und 432 Jahr nach der Einnahme Troia. Der sehr scharfsichtige selige Bengel [69]) behält das 3961ste Jahr des Julianischen Periodi bey, verbindet aber damit das 3191ste Jahr der Welt, aus sehr wichtigen Gründen, die er in der angeführten Schrift ausführlich darlegt.

Der 21ste April war der Tag, an welchem man anfing, diese berühmte Stadt zu erbauen. Man feyerte eben das Hirtenfest, Parilia, von der Göttin der Hirten, Pale, also genannt. Und dieser Tag ist nachmals beständig heilig gehalten und gefeyert worden. [70])

§. 11.

67) Steph. Vinand. Pighius in annalibus magistratuum et provinciarum. Tom. 1. pag. 11. anno circiter primo Olymp. VII, conditam esse Romam tenet. Eiusque assertores habemus, inquit Erathostenem, Apollodorum, M. Catonem. Q. Catulum, Polybium, Dionisium Halic. aliosque plures. Cf. Scaliger de emend. temp. l. 5. p. 385.

67) Ordo tempor. p. 195.

68) Chronolog. p. 58.

69) Propert. l. 4. El. 4. v. 73.
Vrbi festus erat dixere Parilia patres
Hic primus coepit moenibus esse dies.

§. 11.

Nun sollte Romulus öffentlich zum Regenten der Stadt und des gesammten Volkes ernannt werden. Man glaubte aber, daß dieses entweder feyerlicher geschehe, oder daß seine Regierung glücklicher seyn würde, wenn es, nach vorhergegangenen Auspicien, erfolgte. Dazu wurden alle Anstalten gemacht, und die Auspicien fielen sehr günstig aus. Man setzte deshalb fest, daß künftig keine öffentliche und wichtige Verrichtungen sollten unternommen werden, ehe man nicht von dem Wohlwollen und der Genehmigung der Götter wäre überzeugt worden.[71]) Die Stadt war erbauet, aber nicht hinlänglich mit Einwohnern besetzet. Romulus dachte, daß er durch die Anlegung eines Asyli oder sichern Zufluchtsortes, von dem man Niemanden, er möge schuldig oder unschuldig seyn, wegnehmen und zur Strafe ziehen konnte, diesen Zweck am besten erreichen würde. Er eröfnete solches zwischen dem Capitolio und Palatinischen Berge. Freylich konnte er keine Hofnung haben, dadurch wohlgesittete und tugendhafte Einwohner zu erhalten: es war ihm aber auch zuerst nur um Einwohner überhaupt zu thun. Verlaufene leibeigene Knechte, Leute die in tiefen Schulden saßen, und Missethäter flohen haufenweise dahin. Auch waren viele der tyranni-

schen

71) Dion.Halic. l.2, p. 81. ne quis regnum assumeret magistratumue iniret, nisi et deus idem probaret.

schen Regierung überdrüßig, die in verschiedenen Städten Italiens überhand genommen hatte, und sie glaubten überdas, an einem neuen Wohnorte ihre Umstände zu verbessern. Das brachte viele nach Rom; wodurch nicht nur die Zahl der Einwohner zunahm, sondern auch die Macht der andern Städte geschwächet wurde.[72]) Aus diesem zusammen gelaufenen Schwarm entstunden mit der Zeit berühmte römische Familien, außer den 50 alten troianischen Familien,[73]) und außer der großen Anzahl Sabiner, welche der reiche Attus Clausus mit sich nach Rom brachte.[74]) Juvenal verweiset die stolzen Römer sehr beißend auf diesen unansehnlichen Ursprung.[75])

§. 12.

Ich verhoffe keinen Undank zu verdienen, wenn ich bey dieser Gelegenheit noch etwas von den Asylen überhaupt anführe. Sie haben ihren Namen von συλαω oder συλευω, ich raube, weil man keinen aus dem Asylo rauben oder mit Gewalt nehmen

72) Dion. Halic. l. 2. p. 88. omnes — excepit, vt hac ratione Romanae vrbis vires augeret, et finitimorum oppidorum robur imminueret. Liu. lib. 1, 8.

73) Oben §. 7. ist ihrer gedacht worden.

74) Liu. lib. 2, 16.

75) Satyr. 8, v. 272.
Et tamen vt repetas longeque reuoluas
Nomen, ab infami gentem deducis asylo
Maiorum primus quisque fuit ille tuorum,
Aut pastor fuit, aut illud, quod dicere nolo:
sc. fur aut latro.

nehmen durfte. Ihren ersten Ursprung haben sie den Griechen zu danken, daher auch bey ihnen ungemein viele angetroffen wurden. Cadmus soll, da er die Stadt Theben gebauet, das allererste angelegt haben. Hier ist der Ort nicht, alle die in Griechenland waren, anzuführen, aber einige der vornehmsten will ich doch nennen.

Das allerberühmteste Asylum war zu Athen. Es war in einem Tempel, oder nahe bey demselben, wo so viel hinflohen, daß man sagte, es sey bey den Atheniensern der Sitz und der Altar der Barmherzigkeit.[76])

Ferner war ein Asylum in der Argolischen Stadt Phlius in einem Tempel der Göttinn Juno; [77]) zu Daphne in Syrien in einem dunkeln Hayn, beym Tempel des Apollo und der Diana; [78]) und zu Ephesus. Dieser Zufluchtsort war zuerst nur bloß der Tempel, nachmals die Gegend um den Tempel, und endlich erweiterte ihn Antonius also, daß man 2 Stadien weit um den Tempel herum sicher seyn sollte. Augustus schafte solches gar ab. [79]) Weniger merkwürdig ist das Asylum des Achilles,

76) Statius Thebaid. l. 12, v. 495 sq. beschreibt es:
Nulla autem effigies, nulli commissa metallo
Forma deae — sc. Misericordiae
Semper habet trepidos, semper horret egenis
Coetibus, ignotae tantum felicibus arae.

77) Pausanias lib. 3, 5. p. 216.

78) Strabo lib. 16, p. 1089.

79) Strabo lib. 14. p. 950. visum fuit damnosum, ideo abrogauit Augustus Caesar.

lis, des Ajacis und des Aesculaps zu Pergamus. In Smyrna war das Asylum der Dianae Leucophrynes, welches sehr ansehnlich und eins der allerberühmtesten war. [80]) Des Asyli der Juno auf der Insul Samos und des Aesculaps auf der Insul Cos gedenkt Tacitus. [81]) Eben dieser Schriftsteller meldet auch ausführlich, [82]) wie es mit den Asylen in Asien ergangen. Sie waren der römischen Herrschaft, dem Landfrieden und der gemeinen Ruhe sehr nachtheilig, weil jeder Bösewicht, wenn er sollte bestraft werden, seine Zuflucht dahin nahm. Daher wurde vom Kaiser Tiberius beschlossen, daß alle Städte Griechenlandes durch abgeschickte Gesandten beweisen sollten, auf welche Weise sie diese Freyheit erhalten hätten. Einige der allerältesten wurden bestätiget, und die übrigen gänzlich aufgehoben und abgeschaffet.

§. 13.

Die Stadt konnte nicht in die Länge bewohnt bleiben, wo man nicht auf die Bevölkerung bedacht war, denn die mehresten Einwohner waren Mannsleute. Romulus sandte deshalb an die benachbarten Völker, und ließ sie ersuchen, ihre Töchter an seine Bürger zu verheyrathen. Die Gesandten musten zum Bewegungsgrund anführen, daß alle

Dinge

80) Tacit. ann. lib. 3, c. 62. Strabo l. 14. p. 958. magnitudine templi & donariorum Epheso cedens, artificiosa autem structura longe superior.

81) Annal. lib. 4. c. 14.

82) Ann. lib. 3. c. 60-63.

Dinge erst einen geringen Anfang hätten; daß alles auf den Beystand der Götter ankäme; daß die Götter gewiß den Römern geneigt; und sie ja unter einander Mitmenschen wären. [83]) Man verspottete die Gesandten, und fragte: ob man auch für Frauensleute ein Asylum angelegt; denn also würde eine gleiche Ehe entstehen?

Romulus zog daher seinen Großvater Numitor zu Rathe, wie er es wol anzufangen hätte, daß er für seine Einwohner Ehefrauen erhielte. Dieser gab ihm den Rath, daß er von den Nachbaren so viel rauben sollte, als er könnte. Der Vorschlag fand Beyfall, und da er durchgehends gebilliget ward: so gelobte Romulus dem Gott, der diese geheimen Rathschläge begünstigen würde, ein jährliches Fest. Er schickte darauf aller Orten aus, und ließ zu einem feyerlichen Fest des Neptuns einladen, wobey Wettstreite von Menschen und Pferden sollten gehalten werden. [84])

Alles ward mit höchstem Fleiß zu den Schauspielen veranstaltet. [85]) Man streuete aus, daß man einen Altar unter der Erde entdecket hätte. Der Gott, dem dieser Altar gewenhet sey, hieße Consus, oder

83) Liuius lib. 1, 9.

84) Dion. Halic. l. 2. p. 99. Deo, arcanorum consiliorum praesidi, ἀποῤῥήτων βȣλευμάτων ἡγεμών, vouit annuum festum — — indixit celebritatem festumque Neptuno — — certamina fore tam virorum quam equorum.

85) Liuius 1, 9.

oder Neptunus equestris,[86]) und man wollte dieser neu entdeckten Gottheit alle mögliche feyerliche Dienste erweisen. Es kam eine große Menge Volkes mit Frauen und Kindern herbey. Die Lustbarkeiten giengen vor sich und waren beynahe vollendet, als ein gewisses Zeichen gegeben wurde, nach welchem alle junge Mannsleute jede ihnen vorkommende Jungfer rauben und entführen sollten. [87]) Dieses geschahe am 15ten August, oder am 18ten Tag der Kalendarum des Septembers. Wie viele Jungfern entführt worden, ist nicht bekannt. Plutarchus saget dreyßig: [88]) Valerius, der von Antium in der Volsker Gebiete gebürtig war, zählt 527; und Juba giebt 683 an. Valerius hat eine ausführliche Römische Geschichte in mehr als 70 Büchern geschrieben, deren sich Livius, Plinius und Macrobius bedient, davon aber nichts mehr vorhanden ist. Juba war des Numidischen Königes Juba Prinz, der von Julius Caesar erzogen, sehr gelehrt war, und eine römische Geschichte in griechischer Sprache aufgesetzt hat.[89])

§. 14.

Die benachbarten und versammlet gewesenen Völker, deren Töchter oder Ehefrauen waren weggenommen

86) Plutarch. in Romul. pag. 17. Dei nomen Consus fuit, siue quod in consulando iuuaret, siue is Neptunus equestris esset.

87) Dion. Halic. l. c.

88) Plutarch. in Romul. p. 25.

89) Dio Cassius lib. 51, 15. p. 646.

genommen worden, wurden sehr aufgebracht, und klageten heftig über das erlittene Unrecht. Sie beschwerten sich, daß alle Treue und Glauben, und besonders das so heilig gehaltene Gastrecht, gar offenbar sey verletzet worden. Bey den Klagen blieb es nicht: es brach zu einem Kriege aus. Hätten alle Völker die beleidiget waren, sich vereiniget: so möchte es wol schlecht um Rom ausgesehen haben. Da sie aber nicht mit vereinigten Kräften stritten, sondern einige so hitzig waren, daß sie nicht warten wollten, bis die andern mit ihren Zurüstungen fertig wurden: so wurden sie alle nach einander von Romulus und seinen Leuten überwunden. Den Anfang mit dem Angrif machten die Caeninenser, [90]) darauf folgeten die Antemnater, und die weit mächtigeren Crustumener. Sie wurden besieget und mit dem römischen Volke vereiniget. Diesen Gebrauch, die überwundenen Völker in Gemeinschaft aufzunehmen, hat man auch in den nachfolgenden Zeiten beybehalten, und dadurch ist die Macht und Größe des römischen Reiches auf solchen hohen Gipfel gebracht worden. [91]) Der König der Caeninenser, welchen Romulus überwand, hieß Acron. [92]) Seine Waffen waren Romuli erste herrliche Beute und Siegeszeichen. [93]

Endlich

90) Dion. Halic. 2, 35.
91) Cic. pro Balbo, c. 13.
92) Liuius, lib. 1, 10.
93) Propertius, lib. 4. Eleg. 10, v. 9 sq. dichtet darüber sehr schön.

Endlich fiengen die Sabiner den wichtigsten und härtesten Streit an. Die vorhin genannten Völker waren wol tapfer, aber nicht zahlreich, [94]) aber diese waren sehr zahlreich. Sie drungen bis mitten in Rom, und würden nicht nur eine große Verwüstung angerichtet, sondern das ganze Reich zerstöret haben, wenn nicht die geraubten Frauen, die ihre Männer lieb gewonnen hatten, sich in das Mittel geleget hätten. Sie würkten durch ihre Fürsprache Friede, unter folgenden Bedingungen, aus: "Alle Sabiner, welche dazu Lust haben, kön-"nen nach Rom ziehen. Rom soll diesen Namen "behalten, die Einwohner aber sollen Quirites "heißen. Der Sabiner König, T. Tatius, "soll mit dem König Romulus gleiche Macht "haben." [95]) Quirites hießen die Einwohner entweder von der Sabinischen Hauptstadt Cures, oder von ihrem Wurfspieße, das in ihrer Sprache curis genennet wurde. [96])

§. 15.

Das aus allen Gegenden zusammen gelaufene Volk sollte doch auch in gute Ordnung gebracht werden, damit daraus tüchtige Bürger würden. Romulus

94) Das erhellt aus Strabo lib. 5. p. 351, da er sagt: Antemnae Fidenae Caeninum erant tunc vrbeculae (πολιχνια) nunc vici (νυν δε κωμαι) priuatorum domicilia XXX aut XXXX stadiis a Roma.

95) Dion. Halic. 2. p. 46. Plutarch. in Romul. p. 30.

96) Ouid. Fast. 2, v. 477.

mulus theilte daher das gesammte Volk in drey Theile,[97]) und gab jedem Theil einen angesehenen Mann zum Anführer. Jeden Theil theilte er wieder in zehen Theile, und setzte auch ihnen einen tapfern Mann zum Aufseher. Jene nannte er Tribus, diese Curias. Darauf theilte er auch sein ganzes Gebiete in dreyßig Theile, und verordnete, daß jede Curie durch das Loos einen Theil haben sollte. Diese Eintheilung war in Kriegszeiten und zur Aushebung der Soldaten ungemein dienlich, weil jeder Tribus 1000 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde stellen muste, welche Mannschaft in jenen Zeiten eine Legion ausmachte. Folglich gab jede Curie 100 zu Fuß und 10 zu Pferde her. Daher heist auch ein Soldat miles, das ist, millesimus legionis. Ob auch gleich, nach dem Frieden mit den benachbarten Völkern, die Zahl der Einwohner sehr war vermehret worden: so ward in dieser Eintheilung doch keine Veränderung gemacht. Die Tribus erhielten besondere Namen. Der erste hieß Tribus Ramnensis, in welchem alle Römer gehörten. Der andere Tribus Tatiensis, vom Könige Tatius, in welchem alle Sabiner waren. Der dritte Tribus Lucerum, von Lucero, dem

97) Dionys. Halic. lib. 2. pag. 82. διελων την πληθυν απασαν εις τριχη νειμας. Tres maiores partes *Tribus*, minores *Curias* vocauit. - - Ita digesto per Tribus et Curias populo διελων την γην εις τριακοντα κληρους ισους, singulas curias, singulos agros sortiri iussit.

Ardaeischen Könige, zu welchem alle Fremde gerechnet wurden. [98])

§. 16.

Tarquinius Priscus, der fünfte römische König, bemerkte, daß es ihm, hauptsächlich im Kriege, an Reuterey fehlte. Daher vermehrte er die Zahl der Reuterey bey den Centurien. Romulus hatte 300 Reuter: [99]) Tarquinius that noch 1500 hinzu; behielt aber die Zahl und Namen der alten Centurien bey. [100]) Folglich fügte er jeder Centurie 500 Mann bey, und machte sie 600 Mann stark, daß also die gesammte Reuterey 1800 Mann betrug.

Servius Tullius, des Vorigen Nachfolger, theilte die Stadt Rom in vier, und das ganze Gebiete in 26 Theile; [101]) einige nannte er tribus rusticas, und andere tribus vrbanas: die tribus rusticae faßten nicht lauter Landleute in sich, sondern solche, welche außerhalb der Stadt Rom wohneten. Da nun die reichesten und angesehensten Römer daselbst ihre Landgüter und Lusthäuser hatten: so gehöreten sie in die tribus rusticas, mithin waren diese die vornehmsten, und die tribus

vrbanae

98) Liu. lib. 1, 13. P. Festus p. 207. Ouid. Fastor. lib. 3. v. 131. Propert. l. 4. Eleg. 1. v. 31.

99) Liu. 1, 13. Centuriae tres equitum conscriptae sunt.

100) Liu. lib. 1, 36.

101) Dion. Halic. lib. 4. pag. 220. Διελε την χωραν ἁπασαν εις μοιρας ἑξ και εικοσιν.

vrbanae die geringeren. [102]) Tribus vrbanae waren viere, weil die Stadt, das alte Rom, in vier Theile war eingetheilt worden. Anfänglich wohneten hier auch die vornehmeren Römer, aber nachher ließen sich Schuster, Schneider, Gärber, und andere Handwerksleute daselbst nieder, weil die Reicheren größere Plätze wählten, um ihre Palläste zu erbauen. Und von der Zeit an sind diese vier tribus vrbanae gering geachtet worden.

Im 449sten Jahre der Stadt Rom * hat Q. Fabius Censor, nach dem Beyspiel des Königes Servius Tullius, alle geringe Leute in die vier tribus vrbanas vertheilet, [103]) und im 533sten J. d. St. musterten gleichfalls die Censores, L. Aemilius und C. Flaminius, die geringen Leute aus den Stämmen aus, [104]) wie auch solches abermals im 584sten J. d. St. der Censor Tit. Sempr. Gracchus unternommen hat. [105]) In diesen tribubus vrbanis waren alle Freygelassene, daher im 695sten J. d. St. der lasterhafte P. Clodius ein Gesetz zu Stande bringen wollte,

 daß

102) Plinius, lib. 18. c. 3.

* Der Kürze wegen werde ich künftig beständig die Buchstaben J. d. St. setzen, und verstehe dadurch die Jahre nach Erbauung der Stadt Rom.

103) Dion. Hal. lib. 4. p. 226. Liu. lib. 9. 46.

104) Liu. epit. lib. 20.

105) Liu. lib. 45, 15. Phigii annales Tom. 1. p. 377. Tom. 2. p. 136.

daß sie auch in die tribus rusticas könnten aufgenommen werden. Denn dadurch vermeynte er, seinen Anhang, den er bey den schlechten Leuten hatte, so zu verstärken, daß er desto eher seine bösen Absichten erreichte. [106])

Zuweilen wird der Name des Tribus ein Beyname; als C. Septimius, Titi filius, Quirina, nämich tribu, wovon man verschiedene Beyspiele anführen kann. [107]) Es bedeutet aber die Redensart: alicuius tribus esse, eben so viel, als zu einem Stamm gehören, und in demselben seine Stimme geben. Es war aber eine große Ehre eines römischen Bürgers, wenn er in aliqua tribu rustica sein suffragium geben durfte, und gehörte mit zu dem iure Quiritium.

Worin bestand denn das ius Quiritium?

1. Darin, daß man in einem tribu rustica aufgeschrieben war und mit demselben seine Stimme gab.
2. Daß man um eine Magistratsstelle anhalten durfte und sie erhalten konnte.
3. Daß man jemanden an Kindesstatt annehmen, Erbschaften antreten, ein gültiges Testament machen, und sich mit einer römischen Bürgerinn verheiraten konnte.

Dieser

106) Q. Ascon. Pedianus p. 203. Fuit inter leges Clodii, quas ferre proposuerat, ea quoque, qua liberti, qui non plus quam in vrbanis tribubus suffragium ferebant, possent in rusticis quoque tribubus, quae proprie ingenuorum sunt, ferre.

107) Sonderlich Joseph. Antiq. Iudaic. lib. 14. C. 10.

Dieser Vorrechte genossen keine Freygelassene. Sie hatten wol das Bürgerrecht, ius ciuitatis, und konnten in einem tribu vrbana ihre Stimme abgeben; aber sie hatten nicht Hofnung, je im Rath erwählt zu werden, oder eine andere Magistratsstelle zu erhalten, und in einem tribu rustica zu gelangen. [108])

Nach dem Marsischen Krieg, welcher zwar nur zwey Jahre gedauert, aber doch über 300000 Menschen gekostet hat, erhielten im 664sten J. d. St. alle römische Bundesgenossen in Italien, kraft eines Gesetzes des Jul. Caesar, das ius Quiritium, oder die Erlaubniß, in einem tribu rustica aufgezeichnet und zu Magistratswürden befördert zu werden. Denn eben daher war dieser blutige Krieg entstanden, daß bisher die Römer ihnen solches verweigert hatten. Zuerst erlangten dasselbe die Latiner, darauf die Etrusker, dann die Umbrier, und endlich die Samniter. Man errichtete deshalb neue Tribus, von denen bald einige wieder aufgehoben, andere bestätiget wurden. [109]) Auch kam es unter der Regierung der Kaiser dahin, daß man sich in einen Stamm einkaufen konnte, [110])

108) Liu. lib. 9, 29. 46.

109) App. Alex. de Bello ciuil. lib. 1. p. 641. Sext. Caesar Conſ. Sociis ius ciuitatis decreuit. Hos nouellos ciues non in XXXV. tribus, quot tunc erant, diſtribuit, ſed nouas alias tribus conſcripſit.

110) L. 35. Dig. de legatis, lib. 32.

oder daß die Kaiser ihren Freygelassenen solches Vorrecht schenkten. [111])

§. 17.

Wir müssen doch auch die Namen der Stämme wissen, daher ich sie alle anzeigen will.

Die vier alten tribus vrbanae hießen: 1. Saburana oder Succosana. 2. Esquilina. 3. Collina. 4. Palatina.

Die alten tribus rusticae, agri romani waren: 5. Romilia. 6. Lemonia. 7. Pupinia. 8. Galeria. 9. Pollia. 10. Voltinia. 11. Claudia. 12. Aemilia. 13. Cornelia. 14. Fabia. 15. Horatia. 16. Menenia. 17. Papiria. 18. Sergia. 19. Veturia. 20. Crustumina.

Die Etruskischen tribus hießen: 21. Veientina. 22. Stellatina. 23. Tromentina. 24. Sabatina. 25. Arniensis. 26. Pomptina. 27. Publilia oder Popilia. 28. Maecia. 20. Scaptia. 30. Vfentina. 31. Falerina.

Die Sabinischen waren: 32. Aniensis. 33. Terentina. 34. Velina. 35. Quirina.

Da aber zu den 35 Stämmen noch einige neue hinzu kamen, obgleich solches nicht von beständiger Dauer gewesen ist: so musten diese auch andere Namen haben. Daher finden sich noch mehr, als eben die

angezeigten

111) Heinecc. histor. iuris ciuil. lib. 1. §. 390.

angezeigten Namen, zumal da in den folgenden Zeiten, aus Schmeicheley gegen die Kaiser mancher tribus sich nach dem Kaiser oder dessen Liebling nennen ließ. Onuph. Panuini hat alle solche Namen gesammlet und 21 heraus gebracht. [112]) Sie heißen: tribus 1. Aelia. 2. Sappinia, dessen auch Livius gedenkt. [113]) 3. Cluuia. 4. Dumia. 5. Iulia. 6. Augusta. 7. Clunia. 8. Papia. 9. Clustumina. 10. Ocriculana. 11. Latina. 12. Aurelia. 13. Campana. 14. Cesta. 15. Manucia oder Mucia. 16. Flauia. 17. Camilia. 18. Appia. 19. Valeriana. 20. Vlpia. 21. Titiensis. [114])

§. 18.

Da ich die Namen der Stämme bekannt gemacht, so wird es nicht unangenehm seyn zu vernehmen, ob gleich so viele errichtet worden, oder ob sie nach und nach entstanden. Es waren erst im 259sten J. d. St. nur 21 tribus. [115]) Aber nach 107 Jahren, und also im 366sten J. d. St. kam der tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arniensis noch hinzu, [116]) daß nunmehr 25 tribus waren. Der Stamm Stellatina erhielt den Namen von dem Gebiete bey der Stadt

112) De ciuitate Rom. C. 49. 50. 51. Thesaur. rom. Tom. 1, p. 287.

113) Liu. lib. 33, 37.

114) Confer etiam sis Dio. Cass. lib. 44, 5. lib. 51, 20.

115) Liu. lib. 2, 21.

116) Liu. lib. 6, 5.

Cayena; [117]) Tromentina von einem tuſkaniſchen Gebiete, ſo Tromentium geheißen; Sabatina von der See Sabate; und Arnienſis vom Fluß Arnus.

Im 395ſten J. d. St. kamen die Tribus Pomptina und Publilia hinzu. [118])

Im 419ten J. d. St. ward der Tribus Metia und Scaptia errichtet. [119])

Im 435ſten J. d. St. kam Vfentina und Valerina auf. [120])

Im 454ſten J. d. St. ward errichtet tribus Anienſis und Tarentina. [121])

Im 512ten J. d. St. endlich kam tribus Velina und Quirina hinzu, [121]) daß nun die Anzahl der 35 Stämme voll ward.

§. 19.

Zum Beſchluß will ich noch einige Anmerkungen hinzu fügen.

1. Tribus war im Anfang ein gewiſſer Theil der Stadt, nachher aber bezeichnete dieſes Wort einen Theil der Bürgerſchaft, der entweder in oder außerhalb der Stadt Rom ſich befand. Dieſe leztere iſt die gewöhnlichſte Bedeutung.
2. Vrbs und Ciuitas iſt nicht einerley. Vrbs iſt ein Ort, mit Mauern oder Graben umgeben. Ciuitas

117) Pomp. Feſtus p. 525.
118) Liu. lib. 7, 15.
119) Liu. lib. 8, 17.
120) Liu. lib. 9, 20.
121) Liu. lib. 10, 9.
Liu. epit. lib. 19.

Ciuitas heist eine Anzahl Menschen, welche nach gewissen Gesetzen mit einander verbunden leben. Daher kann eine Ciuitas in vrbe, oder auch extra vrbem seyn. Die Ciuitas der Tolistobaiorum war auf dem Olympischen, und der Tectosagorum auf dem Berg Magaba. [122])

3. Anfangs war allein das alte kleine Rom, Roma quadrata, bewohnt, und die ersten Einwohner hatten wol nur kleine und geringe Wohnungen. Wie aber der Reichthum wuchs, begaben sich die Reichen an andere Oerter, erbaueten daselbst Palläste (Basilicas,) und es wurden öffentliche Marktplätze angelegt. Diese öffentlichen Plätze (fora,) waren von gedoppelter Art. [123])

I. Oeffentliche Plätze, wo Gericht gehalten wurde, als:
   1. forum romanum, ein sehr großer Platz, darauf die Comitia gehalten wurden.
   2. forum Sallustii. 3. Iulii Caesaris. [124]) 4. Augusti. 5. Neruae. 6. Traiani. Denn weil diese Herren Gericht zu halten pflegten: so erbaueten sie dazu auch einen bequemen Platz.

II. Oeffentliche Plätze, wo allerley Sachen zum Verkauf feil waren, als:

1. Forum

122) Liu. lib. 38, 19.

123) Vitruuius, lib. 5. p. 79.

124) Dessen gedenkt Dio Cassius lib. 43, 22.

1. Forum Olitorium. 2. Suburanum. 3. Pistorium. 4. Agonium. 5. Piscarium. 6. Suarium. 7. Cupedinis. 8. Boarium. 9. Gallorum. 10. Rusticorum. 11. Aurelii. 12. Caeditii. 13. Archemorium. 14. Aequimelium, der Schafmarkt. Er hieß also, weil er an dem Orte war, wo des Sp. Melii Haus gestanden hatte. Denn da derselbe das Reich an sich reißen wollte, ward sein Haus niedergerissen, und dieser Marktplatz daselbst angeleget. [125])

Die Basilicae in Rom gehörten den angesehensten Familien. In der Basilica Iulia ward das iudicium centumuirale gehalten; und in der Basilica Porcii Catonis die Versammlungen der Tribunorum plebis. Mehrere nennt und beschreibt Giovanni in Alto Splendore dell' Antica e Moderna Roma, p. 52-114.

§. 20.

Zuletzt ist noch anzumerken, daß es ein Irthum ist, wenn man glaubt, daß die 30 Curien in den 3 Stämmen des Volkes anzutreffen wären. Nein, sie waren in Tribu Ramnensi auf dem Palatinischen Berg, alle beysammen, und der Tribus Titiensis und Lucerum hatte gar keine besondere

125) Varro de ling. lat. Cic. de Diuinat. lib. 2, 16. lib. 4, 16.

dere Curien, sondern es waren dieselben auch auf dem Palatinischen Berge. Ich will des Pauli Manutii Worte de Comitiis Romanorum, Tom. I. c. 2. p. 486. anführen, woraus solches deutlich erhellet. [126])

Das

126) Seine Worte lauten alſo: Cum tres agri partes, tres item Tribus factae ſint, vt ſingulae ſeparatim inhabitarent, Ramnenſes in Palatio, Titienſes in Capitolio, Tuſci in loco aſyli, quaeritur, *vtrum in iis ipſis locis, vbi habitant, ſuas quoque denas curias ſinguli ſacrorum cauſſa haberent?* Quod conſentaneum videtur, cur enim in alieno loco, vbi diuinam rem facere vellent, diſtraherentur? Verum quod veriſimile videtur, falſum eſſe *Cornelii Taciti teſtimonio*, cognoſcitur. Is enim, *curias non denas, tribus in locis, ſed omnes triginta in Palatio, vbi ſolis romanis domicilium fuit, fuiſſe* demonſtrat. Cum itaque Romulus in *Palatio triginta ſacella*, quas curias nominauit, ab vrbis initio feciſſet, quo populus in triginta partes diuiſus, ad ſuam quisque curiam rei diuinae cauſſa coiret; mox receptis Sabinis et Tuſcis *ratio poſtulabat*, vt denae cuique populo ſeparatim curiae darentur. Sed *religione deterritus*, quia loca ſacra *profana rurſus facere non licet*, curiarum partem *de Palatio tollere* non eſt auſus, nec alio transferre, ſed *omnes eodem in loco perpetuo manere*, eoque ciues vniuerſos, cuiuscunque tribus eſſent, ad diuinum cultum conuenire, voluit.

Das andere Capitel.

Von den römischen Rathsherren.

De Senatoribus.

§. 1.

Die, welche von vornehmer Abkunft waren, und besonders die angesehenen funfzig troianischen Familien, derer wir oben gedacht, [1]) sonderte Romulus von dem übrigen Volke ab. Er sahe zugleich darauf, daß diese Familien auch reich, tapfer, tugendhaft und beerbt waren. Die geringen Leute nannte er das Gemeine Volk, Plebeios; die Vornehmen Väter, Patres, und ihre Kinder und Abkömmlinge, Patricier, Patricios. [2]) Der Grund dieser Benennung lag darin, weil es angesehene und bejahrte Leute, weil sie wirklich Väter ihrer Familien waren, denn sie hatten Kinder, und weil sie das gemeine Volk an Einsicht und Würde übertrafen. [3]) Andere, aber mehr aus Neid, als weil sie dazu Grund haben, behaupten, der Name Väter habe davon seinen Ursprung, weil nur solche wären gewählet worden, die ihre Ahnen und Vorfahren aufrechnen könnten. Dadurch würde aber Romulus die andern Einwohner insgesamt vor verlaufene Knechte und Leibeigene erklärt, und sehr beleidiget haben, welches gar keine Wahrscheinlichkeit hat.

§. 2.

1) C. 1. §. 7. und §. 11. p. 28.

2) Florus lib. 1, 1. Saluſt. Catil. C. 6, 6.

3) Liu. lib. 1, 8. Dion. Halic. lib. 2. p. 83. f.

§. 2.

Frägt man, was bewog Romulum dazu, daß er eine solche Auswahl machte, da jeder Tugendhafte und Angesehene von selbst genug von den Geringern unterschieden ist? So finden wir davon folgende Ursachen. Er wollte Rathgeber (Senatores) und Gehülfen haben, mit denen er gemeinschaftlich das Gemeine Wesen regierte. Er nahm aber aus jedem Stamm einen und aus jeder Curie drey. Da nun drey Stämme und dreißig Curien waren, so betrug die ganze Zahl neun und neunzig. Diesen neun und neunzig setzte er noch einen recht auserlesenen klugen und erfahrnen Mann gleichsam zum Anführer vor, dem er an seiner Statt alle Sorge in den Geschäften des Gemeinen Wesens auftrug, wenn er selbst abwesend seyn müste, die Armee zu commandiren. Auf diese Weise machte die gesamte Anzahl der Rathsherrn hundert aus. 4)

§. 3.

Nach beygelegten Krieg mit den Sabinern erhielten diese alle Vorrechte der Römer. [5]) Es war daher nichts billiger, als daß sie auch mit in den Rath aufgenommen würden, zumal, da durch dieselben die Zahl der Einwohner sehr vermehret, und viele angesehene Sabiner sich nach Rom begeben hatten. Die beyden Könige, Romulus und Tatius,

4) Dionys. Halic. lib. 2. pag. 85.

5) Wir haben solches bemerkt C. 1. §. 14. p. 34.

Tatius, kamen also mit einander überein, die Zahl der Rathsherrn zu verdoppeln, und auch noch hundert von sabinischen Familien zu wählen. Diese Wahl überließ man den Curien, damit alles desto unpartheyischer geschehen mögte; und so machte dann nun das Raths-Collegium zwey hundert Glieder aus. [6])

§. 4.

Unter der Regierung des Tullus Hostilius kamen viele Albaner nach Rom, worunter sehr angesehene und reiche Leute waren. Aus denselben, um sie ihm desto geneigter zu machen, erwählte er die Tullier, Servilier, Quintier, Geganier, Curiatier und Cloelier in das Rathscollegium; [7]) jedoch ward dadurch die Anzahl von 200 nicht vermehrt, denn er ersetzte nur die ledig gewordenen Stellen.

Tarquinius Priscus war von niedriger Herkunft bis auf den königlichen Thron gestiegen. Bey den Großen hatte er nicht vorzügliche Gunst, daher suchte er das gemeine Volk desto mehr auf seine Seite zu bringen. Er wählte also aus dem gemeinen Volke (ex plebeiis) hundert Rathsherren, und konnte allemal auf ihren Beystand Rechnung machen, denn sie hatten ihre Würde bloß allein ihm zu verdanken. [8]) Nun bestand der Senat

aus

6) Dionys. Halic. lib. 2. pag. 111.

7) Liuius lib. 1, 30.

8) Liu. lib. 1, 35.

aus 300 Gliedern, dabey es auch lange Zeit verblieben ist.

Weil aber Tarquinius Superbus, bey seiner tyrannischen Regierung, sehr viele Patricier und Senatoren aus dem Wege geschaft und umbringen lassen: so war, nach seiner Absetzung vom Thron, die Zahl lange nicht völlig. Junius Brutus ergänzte den Rath wieder, indem er aus der Reuterey (equestris gradus, non *ordinis)* die besten aussuchte, und sie in die Zahl der Senatoren aufschrieb. Von der Zeit an hießen die Rathsherrn nicht nur Väter, sondern aufgeschriebene Väter, (Patres conscripti.) Es ward auch die Redensart, Jemanden in das Rathsherrn-Register einschreiben, (scribere oder conscribere in senatum) so gewöhnlich, daß man sie fast immer brauchte. [9])

§. 5.

Bey den vielen bürgerlichen Unruhen, Partheyen und Empörungen gieng es allemal am mehrsten und schwersten über die Reichen und Vornehmen her. Im 662sten J. d. St. waren dadurch so viele hingeraft, daß lange keine 300 Personen im Rathe waren. Livius Drusus, ein Tribunus plebis, und ein sehr redlicher angesehener Mann, fand nöthig, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, daß von

9) Liu. lib. 2, 1. Conscriptos videlicet, in nouum senatum lectos adpellabant.

von der Ritterschaft (ex equestri ordine) auch 300 tüchtige Leute in das Rathscollegium möchten aufgenommen werden, und daß dann aus dieser ganzen Anzahl die Richter erwählet würden. [10]) Er lud aber damit einen solchen Haß auf sich, daß er mit einem Schustermesser in die Hüfte gestochen ward, davon er starb, und konnte das in Vorschlag Gebrachte nicht ausführen.

Sulla hingegen brachte solches zu Stande. [11]) Da er Dictator war und folglich alle Macht in Händen hatte, ließ er in den Comitiis durch die Mehrheit der Stimmen dreyhundert von der Ritterschaft wählen, nicht nur das Rathscollegium zu ergänzen, sondern auch zu vermehren, so daß die Zahl bis auf 600 anwuchs. In den folgenden Zeiten ward es immer schlimmer, weil man nicht mehr auf die Tüchtigkeit sahe, sondern bloß nach Gunst wählete. Viele höchst Unwürdige drungen sich in diese ansehnliche Versammlung, daß sie bis über 1000 Glieder stark wurde. Das geschahe hauptsächlich zu Julius Caesar und Antonii Zeiten. Dieser hatte die Nachrichten des Caesars [12]) in Empfang genommen, darin er das aufgezeichnet, was er noch aus-

10) Appianus de bello ciuil. Lib. 1. p. 630.

11) Appianus de bello ciuil. Lib. 1. p. 688.

12) Plutarch. in Antonio, p. 922. Commentarios Caesaris, sagt er, acceperat Antonius, in quibus perscripta erant eius acta.

auszuführen gedachte. In diese schriftlichen Aufsätze trug Antonius hinein, was ihm gefiel, und führte es unter Caesars Namen aus. Wer ihm Geld und Geschenke gab, konnte Rathsherr werden; und aus welchem Grunde? Weil es also in den Nachrichten und Aufsätzen des Caesars wäre befohlen worden. Auf eben diese Weise konnte man alle andere Ehrenstellen erhalten. Es war offenbar, daß, wo nicht alles, doch das mehreste erdichtet war. Daher belegte das römische Volk die, welche vermöge des Caesars vorgeblichen Aufsätzen, erwählet wurden, mit einem Spottnamen, und nannte sie Senatores Orcinos oder Charonitas. Denn Caesar war von Charon nach dem Orco gebracht worden, und von da her gab er gleichsam diese Befehle. *)

*) Bey dieser Gelegenheit will ich anmerken, daß auch manche Freygelassene liberti orcini genannt wurden. Das geschah, wann der, welcher ihnen die Freyheit schenken wollte, solches nicht bey seinen Lebzeiten that, sondern im Testament dasselbe verordnete, und sie also nach seinem Tode, wenn er im Orco war, erst die Freyheit erlangten. Aus dieser Anmerkung muß man folgende Stellen des römischen Rechts erklären: Instit. lib. 2, Tit. 24, l. 2. Dig. lib. 26. Tit. de legitim. tut. l. 3. §. 3. lib. 28. Tit. 5. l. 8. lib. 33. Tit. 8. l. 22.

§. 6.

Der Kaiser Augustus konnte diesen Mißbrauch nicht länger dulden, und einen so großen zum Theil sehr unwürdigen Schwarm von Rathsherrn um sich sehen. Er verordnete daher, eine genaue Untersuchung anzustellen, und schafte in zwo verschiedenen Auswahlen so viele wieder ab, daß nicht mehr, als die vorhin gewöhnliche Anzahl, der 600 übrig blieb. Die erste Wahl musten die Rathsglieder unter einander selbst anstellen; und die andere verrichtete Er mit Hülfe des Agrippa. Es gieng dabey nicht ohne Murren ab, welches er wol vorher sahe, daher er sich mit einem Panzer unter seinem Rathskleide versah, einen Degen angürtete, und 12 seiner vertrautesten und tapfersten Freunde aus dem Rath um seinen Stuhl herum stehen ließ, da er diese Veränderung im Rathscollegio bekannt machte und ausführte. [13])

§. 7.

Die Wahl der Rathsherrn ward, in den ältesten Zeiten, von den Königen veranstaltet, wie solches von Romulo und Tatio, und ihren Nachfolgern, geschehen ist. Wie diese Regierung abgeschaft, und ein freyer Staat errichtet worden, der durch Consuls regieret ward: so kam dieses Vorrecht auch denselbigen zu, welches das Beyspiel des

L.

13) Suetonius in August. c. 35.

L. Junii Bruti beweiset. [14]) Einige wollen behaupten, daß auch das Volk die Wahlgerechtigkeit gehabt habe, und vermeynen solches aus einer Stelle des Cicero zu erweisen. [15]) Es beruht aber der ganze Beweis auf einen Schreibfehler, da es nicht heist von, sondern aus dem gesammten Volke. Der Zusammenhang weiset das gar deutlich, und man kann auch kein einziges Exempel anführen, daß jemals vom Volke die Wahl der Senatoren wäre verrichtet worden.

Da im 310ten J. d. St. die Censores aufkamen: so ward auch bestimmt, worin ihre Verrichtungen bestehen sollten. Sie sollten die Sitten und Aufführung des römischen Volks regieren; den Rath und die Centurien der Ritterschaft unter ihrer Gewalt haben; das Wohl- oder Uebelanständige beurtheilen; über die öffentlichen Landstraßen und Stadtgebäude zu sagen haben, und die Verpachtung der Zölle, welche das römische Volk hatte, nach ihrem Willen und Gutfinden einrichten; auch die Wahl der Senatoren veranstalten. [16])

14) Liuius, lib. 2, 1.

15) Cicer. Orat. pro Sext. C. 65. Die Worte heissen: Qui (boni viri) cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creauerunt, vt consilium Senatus reipublicae proponeret sempiternum. In id consilium *ex* (non ab) vniuerso populo, aditusque in illum summum ordinem, omnium ciuium industriae ac virtuti pateret. Conf. Verburgi annotat. in hunc locum.

16) Liuius, lib. 4, 8.

§. 8.

Ein ganz außerordentlicher Fall war es, wenn ein Dictator Rathsherrn wählte, welches auch nur einmal, nach der Schlacht bey Cannas, im 537sten J. d. St. geschehen ist. In dieser blutigen Schlacht blieben 40000 zu Fuß, 2070 Reuter, und fast eben so viel von den Bundesgenossen, die beyden Kriegszahlmeister (quaestores) der Consulen, nämlich: L. Atilius und L. Bibaculus. Ferner 21 Obersten, davon einige Consuls, Prätores und Aediles gewesen waren. Hiernächst 80 Rathsherrn, oder welche schon solche Aemter verwaltet, daß sie hätten können zu Rathsherrn erwählt werden. Auch sollen 3000 zu Fuß und 300 zu Pferde seyn gefangen worden. [17]) Dadurch waren sehr viele Rathsherrn-Stellen erlediget, und dem M. Fab. Buteo ward durch einen Schluß des gesammten Rathes aufgetragen, daß er 6 Monate lang Dictator seyn, und die Rathsstellen wieder besetzen sollte. Er that es mit der größesten Mäßigung und Vorsicht. Denn erst wählte er aus denen, die schon obrigkeitliche Aemter verwaltet hatten; hernach las er solche aus, die zwar kein obrigkeitliches Amt verwaltet, aber doch Zeichen der Tapferkeit aufweisen konnten; als Waffen, die sie dem Feinde abgenommen, oder Ehrenkränze, die sie bey der Errettung eines römischen Bürgers empfangen hatten. Wie er nun auf diese Weise,

17) Liuius, lib. 22. C. 49.

Weise, mit allgemeinem Beyfall, 77 neue Rathsherrn auserlesen hatte: so legte er seine Dictator-Würde sogleich wieder nieder. Und nach ihm ist niemals vom Dictator ein Rathsherr gewählet worden. [18])

Unter den Regierungen der Kaiser wurden allerley neue Aemter und Ehrenstellen ersonnen, und da kamen auch Triumviri auf, welche den Rath wählen sollten. [19])

§. 9.

Alle Namen der Rathsherrn wurden vom Censor alle Lustra öffentlich hergelesen. Einer muste nothwendig der erste seyn; aber das ward nicht dem bloßen Ungefähr überlassen, sondern der Censor setzte den mit großem Bedacht voran, den er für den Würdigsten und Angesehensten hielt. Und der hieß der Vornehmste im Rath (Princeps Senatus.) Das beweisen viele Stellen, sonderlich des Livius. [20]) Da nun 2 Censores waren, so war die Frage: wer von beyden die Rathsherrn-Liste herlesen sollte? Das musten sie unter einander durch das Loos ausmachen. Und wem das Loos traf, der hatte auch Macht und Freyheit, denjenigen obenan zu setzen und zuerst herzulesen, welchen er wollte und für den Tüchtigsten ansahe. [21])

18) Liuius lib. 23. C. 23. Dio Caff. lib. 37, 46.

19) Sueton. Aug. C. 37.

20) Confer fis lib. 27, 11. 29, 37. 34, 44. 39, 52. 40, 51. 43, 15.

21) Liu. lib. 27, 11.

Das war nun freylich eine große Ehre, wenn Jemand zuerst hergelesen wurde, er erhielt aber im übrigen dadurch kein mehreres Ansehen und keine größere Macht, als die übrigen, oder einige Herrschaft über sie. Denn Niemand hatte eine Herrschaft (imperium,) als der, dem solches durch die comitia curiata [22]) oder durch legem curiatam [23]) war aufgetragen worden.

Derjenige, welcher einmal zuerst war hergelesen worden, behielt gewöhnlicher Weise diese Würde beständig. [24]) In den folgenden Zeiten wurden die Kaiser zuerst hergelesen, und waren also ordentlicher Weise immer Principes Senatus.

§. 10.

Wenn bey den Lustris, welche alle 5 Jahr pflegten gehalten zu werden, die Namen der Rathsherrn vorgelesen wurden: so ließ der Censor zuweilen einen oder den andern Namen aus, und das war ein Zeichen, daß ein solcher ferner kein Rathsherr sey. [25]) Jedoch durfte dieses nicht ohne Ursache geschehen, sondern nur bey denen, welche sich nicht wohlgesittet verhalten, oder ihr Vermögen, das sie als Rathsherrn haben musten, verringert hatten. Es muste aber der, welcher in das Rathscollegium wollte erwählet werden, an Geld und Gütern

80000

22) Liuius, lib. 5, 52. Festus p. 105.

23) Liuius, lib. 9, C. 38.

24) Liu. lib. 27, 11. 29, 37

25) Sueton. Aug. C. 41.

80000 Seſtertien beſitzen. Wenn er nun, es ſey durch ſeine Schuld oder durch Unglücksfälle, um das Seinige kam, daß er nicht mehr dieſe Summe in ſeinem Vermögen hatte: ſo würde er dadurch unfähig, Rathsherr zu bleiben. Der Cenſor verwies ihn zu der Ritterſchaft, wenn er ſo viel beſaß, als ein Ritter haben muſte, oder gar zum gemeinen Volk, wenn ſein Vermögen ſo ſehr verringert war. Daher findet man ſowol bey der Ritterſchaft, als unter dem Volke viele, deren Vorfahren im Rathsherrn-Stand geweſen ſind. [26])

Die Urſache, warum der Cenſor den Namen ausließ, und alſo Jemanden aus dem Rathsherrn-Stand ausſchloß, muſte er dabey anführen; das hieß: notam adſcribere. [27]) Wenn nun dieſe Note keine ſchimpfliche Urſache enthielt: ſo war der, den ſie betraf, auch dadurch nicht beſchimpfet. Das erhellet gar deutlich aus Ciceros Rede vor Cluentio. [28]) Denn er zeiget daſelbſt, daß diejenigen, welche aus dem Rathscollegio ausgeſtoßen worden, nachher andere Würden bekleidet, ja ſelbſt Cenſores geworden. Welches auch Valerius Maximus behauptet. [29]) Wenn aber Jemand im Gericht für infam erklärt,

D 5 oder

26) Grauina de Ortu et Progreſſu Iur. Ciuil. Lib. 1. §. 3. p. 3. führt davon Beyſpiele an, und man kann es auch ſehen aus Cicer. ad Famil. Lib. 13. ep. 5.

27) Liu. lib. 39, 42. 41, 27. Valer. Maxim. 2, 9. §. 2-5.

28) Or. pro Cluent. c. 42.

29) Val. Max. l. 2. c. 9. §. 9.

oder sich auf eine unrechtmäßige Weise in ein Amt eindringen wollen: so gereichte es ihm allerdings zur Beschimpfung, wenn er aus dem Rathe ausgestoßen wurde. [30])

§. 11.

Bey der Auswahl der Rathsherren gab man besonders auf vier Stücke Achtung, welche diese waren:

1. Auf die **Herkunft**. Denn nach alter Gewohnheit konnten dazu keine Andere gelangen, als **Patricier**. Daher wurden in den folgenden Zeiten, als man auch aus dem Volke Rathsherrn wählete, dieselben erst zu **Patriciern** gemacht, das ist, in die Verzeichnisse derselben eingetragen. Also konnte des Morgens Jemand noch ein **Plebejer** seyn, der bald darauf ein **Patricier**, und nach wenig Stunden ein **Senator** war. Das beobachtete **Tarquinius** und **Servius Tullus** auf das Genaueste, als sie mehr, denn Hundert, aus dem Volke im Rath aufnahmen.

2. Auf den **Stand**. Es wurden in den ältesten Zeiten aus dem gesammten Volke die Senatores erlesen; wie aber im Jahr 630 die Ritter aufkamen: so wählte man aus ihnen, doch so daß die andern Stände nicht ausgeschlossen wurden. [32])

Wir

30) Dio Caff. lib. 36, 21. Afc. Pedian. p. 139.

31) Dion. Halic. lib. 3. p. 199. lib. 4. p. 208.

32) Liu. lib. 42, 61.

Wir werden aber in einem besondern Capitel von der Ritterschaft handeln, und dort alles ausführlicher bemerken.

3. Auf das Vermögen. In den alleraltesten Zeiten war nichts Gewisses darin bestimmt. Romulus nahm freylich die Wohlhabensten zu Rathsherrn, aber es war keine gewisse Summe ihres Vermögens fest gesetzet. Nachher aber kam alles auf das Geld und Vermögen an. Durch Geld und Reichthümer wurde man tüchtig, Senator, Richter, Censor und Feldherr zu werden, welches freylich manches Unheil anrichtete. [33])

Die Summe des Vermögens, welches ein Rathsherr besitzen muste, war, wie wir eben §. 10. bemerkt, 80000 Sestertien. Augustus vermehrte dieselbe bis auf 1200000, oder, nach Anderer Meynung, bis auf 1000000 Sestertien. [34]) Weil aber sehr viele, sonst recht tüchtige Leute, ein so großes Vermögen nicht hatten: so schenkte ihnen Augustus das, was ihnen daran fehlte. Doch hielt es immer sehr schwer, Leute zu bekommen, die man in den Rath wählen konnte, sogar daß sehr viele, wenn sie waren erwählt worden, diese Würde ausschlugen. [35])

4. Auf das Alter. Unter 25 Jahren konnte keiner dazu gelangen. Denn da unter 25 Jahren

Niemand

33) Plin. hist. natur. praef. lib. 14.

34) Dio Caſſ. lib. 54, 17. p. 746.

35) Dio Caſſ. lib. 54, 26.

Niemand majoren ward, und seinen eignen Sachen vorstehen konnte: so schien es unschicklich, ja es würde gefährlich gewesen seyn, einem solchen die Verwaltung des gemeinen Wesens anzuvertrauen. [36]) Und daß dem also sey, läßt sich auch noch auf eine andre Art erweisen, wenn wir nämlich von Jugend an die Jahre zählen, welche erfordert wurden, diese oder jene Würde zu erhalten. Wenn Jemand das 16te Jahr erreicht hatte: so bekam er den togam virilem, und im 17ten Jahre war er zum Kriegesdienste tüchtig. Zehn Jahr muste ein römischer Reuter dienen, und vor Ablauf dieser Dienste konnte er um kein obrigkeitlich Amt anhalten. Dann aber war er schon 26 Jahr alt. Hielt er nun im 26sten Jahr um die Quaestur in den Comitiis an, und erhielt sie auch: so konnte er sie doch nicht eher, als im folgenden, und folglich im 27sten Jahre seines Alters verwalten. Wäre er gar im 26sten Jahre noch im Felde bey der Armee gewesen: so konnte er erst im folgenden Jahre darum anhalten, und sie erst im 28sten Jahre verwalten. Nun war er zwar eine Magistratsperson, und hatte das Recht, im Rathe mit zu stimmen, doch nur also, daß er sich zu einer oder der andern Parthey schlagen muste. (ius pedibus eundo in sententiam aliorum.) Wenn darauf die Censores bey dem Lustro, welches, der alten Verordnung nach, alle fünf

36) Dio Cass. lib. 52, 20,

fünf Jahr,[37]) nach dem lege Aemilia aber
alle anderthalb Jahr konnte gehalten werden, ſeinen
Namen in den Rathsherrn-Liſten öffentlich mit
ablaſen: ſo konnte er auch mündlich ſeine Stimme
geben. (ſententiam dicere.)

§. 12.

Zu den geringen Aemtern konnten junge Leute unter 25 Jahr gelangen. Aber dieſe wurden auch nicht zu Rathsherrn erwählet. Dieſe geringeren Aemter waren ſonderlich die vier kleinen Magiſtraturen und die von Auguſto im Jahr 741 eingeſetzten Vigintiviri.[38]) Dieſes Collegium entſtand aus den Aemtern, welche eigentlich 26 Perſonen ausmachten, nämlich: 1) Aus den drey Gerichtsperſonen, welche über peinliche Sachen zu urtheilen hatten. 2) Aus den drey Vorgeſetzten der Münze und des Münzweſens. 3) Aus den vier Aufſehern über die öffentlichen Wege und Landſtraßen. 4) Aus den zehn Männern, welche das beſondere Iudicium centumuirale ausmachten. 5) Aus den zwo Aufſehern über die Wege außerhalb Rom, und endlich 6) aus den vier Männern, welche nach Campanien geſandt wurden. Dieſe ſechs letztern wurden abgeſchaft, und alſo blieben nur zwanzig übrig, welche auf folgende Weiſe vertheilt waren. 1) Zehn waren beſtellt, die Proceſſe zu entſcheiden. 2) Drey hatten die Aufſicht über die öffentlichen Gefäng-

37) Liu. lib. 4, 24.

38) Dio Caſſ. lib. 54, 26.

Gefängnisse, und hießen Triumuiri Capitales, Oberkerkermeister. 3) Drey Oberaufseher über die Münze, die hießen Triumuiri Monetales. 4) Vier Oberaufseher über die Gassen in Rom.

§. 13.

Diejenigen, welche schon ein wichtiges Magistratsamt verwaltet hatten, besonders die Quaestores, Aediles Curules, und Tribuni Plebis, konnten mit Recht verlangen, daß bey Rathswahlen besonders auf sie geachtet würde: und man erwählte auch selten andere, als solche. Mit einem allgemeinen Namen nannte man die, welche eine so hohe Magistratswürde verwalteten, Magistratus curules, und sie erhielten den Namen deshalb, weil sie auf einem Wagen nach dem Rathhause fuhren, so den andern nicht erlaubt war. Gellius führt dieses aus dem Zeugnisse des Bassus an. [39]) Fabius Bassus lebte zu den Zeiten des Kaisers Trajani, schrieb vom troianischen Kriege, und besonders von dem

(39) Gell. lib. 3,18. p. 251. Worte sind diese: Senatores in veterum aetate, qui currulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in curiam vehi, in quo curru sella esset, supra quam considerent, quae ob eam caussam *currulis appellabatur*. Sed eos senatores, qui magistratum currulem nondum ceperunt, *pedibus itauisse* in curiam, propterea senatores, nondum maioribus honoribus functos, *pedarios* nominatos. M. Varro autem *eos pedarios* appellat, qui nondum a censoribus in Senatum lecti erant. Nam hi non rogabantur sententias, sed quos principes dixerant, in eas discedebant.

dem Ursprung der Worte (de origine vocabulorum et verborum.)

§. 14.

Eine besondere Tracht und Kleidung, deren sich andere Personen nicht bedienen durften, unterschied die Rathsherren von allen übrigen. Ihr Oberkleid war mit einer purpurnen mit Gold durchwürkten breiten Streife oder Verbrämung gezieret. Eine solche purpurne Verbrämung hieß clauus latus, und das ganze Kleid wird deshalb tunica laticlauia genennet. 40) Die Ritterschaft trug auch eine purpurne Besetzung auf ihren Kleidern, sie war aber viel schmäler, daher ihr Kleid auch tunica angusticlauia hieß.

Das andere Unterscheidungszeichen waren Schuhe von schwarzem semischen Leder. Ordentlich waren der Römer Schuhe von ungegärbtem Leder, dergleichen auch in den ältesten Zeiten selbst die Rathsherrn gebraucht. Nachmals aber unterschieden sie sich durch schwarze Schuhe von aluta, oder schwarzem mit Alaun bereiteten Leder.

In den folgenden Zeiten stieg die Eitelkeit, auch in den Schuhen, immer weiter. Man trug sie von allerley Farbe, rothe, weiße, gelbe und grüne. 41) Insonderheit waren die von feinem rothen Leder ver-

40) Ouid. trist. l.4, v.10.f.

41) Vopisc. in Aurel. c.49. Calceos mulleos et cereos et albos et hederaceos viris omnibus tulit, mulieribus reliquit.

verfertigte Schuhe eine Tracht derjenigen, welche einen magistratum curulem verwaltet hatten, sie mochten Senatores seyn, oder nicht. [42]) Diese rothe Schuhe hießen calcei mullei. Die albanischen Könige und Romulus haben sie schon getragen. [43]) Auch J. Caesar bediente sich derselben. [44]) Die weißen Schuhe waren zu den Zeiten des Kaysers Commodus eine unterscheidende Tracht der Huren. [45])

Das dritte Stück, woran man einen Senator erkennen konnte, war ein Zeichen wie ein Mond oder lateinisches großes C gestaltet, welches auf den Schuh angeheftet war. Vermuthlich sollte damit angedeutet werden, daß im Anfang die Anzahl der Senatoren aus hundert (C) bestanden. Es durften auch die Patricier dieses Zeichens sich bedienen, und es war aus Elfenbein verfertigt. [46]) Da der Luxus nachmals immer höher stieg, ist sehr glaublich, daß man

42) Festus p. 248.

43) Io. Zonar. annot. l. 7. p. 319. Ρωμυλος αλȣργη μεν γαρ ενεδυετο χιτωνα, και τηβεννον ημπεσχετο περιπορφυρον, και πεδιλοις εκεχρητο ερυθροις, και εν θρονῳ ἀνακλιτῳ καθημενος εχρηματιζεν.

44) Dio. Caſſ. lib. 43, 43. p. 370.

45) Iul. Pollux, lib. 7, 22. λευκον ὑποδημα μαλλον ἑταιρικον.

46) Philoſtratus de vitis Sophiſtarum lib. 2, 8. p. 55. Το ζυμβολον της ευγενειας περιηρτημενος τῳ ὑποδηματι. Τȣτο δε εϛιν επισφυριον ελεφαντινον, μηνοειδες. Signum nobilitatis calceo affixum habens. Hoc vero talare eburneum eſt lunulae figura.

man dieses Zeichen vielleicht aus Silber habe bereiten lassen, einen Beweis aber kann man davon nicht beybringen.

Endlich war auch ein besonderer Ort auf der Schaubühne den Senatoren zu ihren Sitzen angewiesen. Dieser hieß Orchestra. Eigentlich war Orchestra der Platz, wo sich die Tänzer aufhielten. Bis in das 559ste Jahr nach Erbauung der Stadt hatten alle in den Schauspielen unter einander gesessen, wie ein Jeder Platz gefunden. Da aber in diesem Jahre die Aediles curules, C. Atilius Serranus und L. Scribonius Libo auf ihre Kosten die öffentlichen Schauspiele in Rom anstelleten: so ließen dieselben die untersten marmornen Sitze, dicht an dem Platze, wo das Schauspiel aufgeführt ward, und wo man am besten sehen und hören konnte, mit einem Gitter umgeben, und bestimmten sie den Senatoren.[47]) Die andern Zuschauer wunderten sich sehr, da sie das zuerst sahen, und waren damit unzufrieden. Man habe, sagte das Volk, 558 Jahre lang, ohne Unterschied in den Schauspielen gesessen, warum dann itzt eine so schnelle Veränderung vorgenommen würde? Warum der Reiche den Geringern verachten wollte? Es sey das ein unerträglicher Stolz und Hochmuth. Dem ohnerachtet blieb es dabey, und die Senatores behaup-

47) Sueton. Druſ. c. 25. Tacit. annal. lib. 13, c. 54.

haupteten ihren abgesonderten und vorzüglichen Platz.[48])

Wir müssen hiebey noch zweyerley Redensarten anzeigen, die bey den lateinischen Schriftstellern öfters vorkommen, und aus dem bisher angezeigten leicht zu erläutern sind. Wir lesen nämlich zuweilen, daß jemand seine Schuhe verändert (calceos mutauerit) oder im Orchestra gesessen. (sederit in orchestra)[49]) Das heißt, er ist ein Rathsherr worden, weil eben dieses zu den Vorzügen der Senatoren gehörte. Ja zuweilen, vornämlich bey Poeten, wird das ganze Rathscollegium orchestra genannt.[50])

§. 15.

Der Rath pflegte sich nie zu versammlen, die gewöhnlichen Zusammenkünfte ausgenomen, ohne daß er ordentlich berufen war. Zuerst hatten die Könige das Recht, und nach deren Abschaffung die Consuls. Es konte aber auch ein Dictator, Rittmeister (magister equitum) Praetor, Vorsteher des Volks (tribunus plebis) und Oberster, den Rath zusammen berufen.[51]) Ob der Stadt-Commendant, welcher erwählt ward, wenn das lateinische Opferfest begangen wurde (Praefectus urbis, Latinarum caussa) auch das Recht gehabt habe, den Senat zu-

sammen

48) Liu. l. 34, 54. Valer. Max. lib. 2, 4. § 3.

49) Cicer. Philip. 1, C. 13.

50) Iuuenal. Sat. 3, v. 177.

51) Cicer. de Orat. l. 3, 1. Famil. lib. 11, epist. 6. Liu. lib. 8, 33. Dio. Cass. lib. 42, 27.

sammen zu rufen, ist nicht gewiß, man weiß wenigstens kein Beyspiel anzuzeigen, daß es von ihm wirklich geschehen sey. Die alten römischen Rechtsgelehrten haben über diese Sache selbst gezweifelt, und es ihm zum Theil zugestanden. [52]) Die Sache ist deshalb zweifelhaft, weil im Anfang jedesmal ein recht tüchtiger und würdiger Mann zum Commendanten erwählt wurde, dem man dieses Recht wol nicht hätte versagen können. Aber in den folgenden Zeiten nahm man mehrentheils dazu sehr junge Leute, Kinder der vornehmen Herren in Rom. [53]) Und das wäre unziemlich gewesen, wenn solche Kinder das Recht gehabt hätten, ein so gar ansehnliches Collegium nach ihren Wohlgefallen zusammen zu berufen. Die eben genannten Magistratspersonen, welche das Recht hatten, den Senat zu versammlen, mußten doch eine gewisse Ordnung beobachten, damit nicht Verwirrung entstünde. Es dürfte nämlich eine geringere Magistratsperson es nicht thun, so lange noch eine höhere zugegen war. So konnte wol der Stadtrichter den Rath versammlen, aber doch nicht anders, als nur in Abwesenheit des Consuls. [54]) Nur allein die Vorsteher des Volkes hatten das große

52) Gellius l. 14, 8. sagt: Junius habe ihm solches Recht abgesprochen, hingegen M. Varro es ihm zugestanden.

53) Strabo lib. 5. p. 350. Dio Cass. l. 53, 33. Praefectus vrbis in feriis latinis nondum iuuenilem aetatem attigerat. Iul. Capitol. in M. Anton. Philo. c. 4. p. 303.

54) Cicer. Famil. lib. 10. ep. 12.

Vorrecht, daß sie nicht nur, wenn der Consul in der Stadt war, sondern sogar wider seinen Willen den Rath versammlen konnten. [55])

§. 16.

Auf eine gedoppelte Weise ward der Rath versammlet. Entweder durch eine öffentliche Einladung, oder durch einen Herold. Geschahe das erstere, so mußte der öffentlichen Einladung (edicto) die Ursache beygefüget werden, warum es nöthig sey, daß sich der Senat versammele. [56]) Verrichtete es ein Herold, so war solches nicht nöthig, sondern er rief öffentlich diese Worte aus: Es sollten sich alle Senatores versammlen, alle die im Rathe ihre Stimme geben könnten. [57]) Man kann das auch aus dem Juvenal beweisen, [58]) nur ist zur deutlichen Einsicht zu bemerken, daß der Poet über den Ilirischen Herold Liburnum, und über des Kaisers Domitiani Grausamkeit spottet. Dieser Liburnus berief auf Domitiani Befehl den Rath. Da sagt nun Juvenal, der erste Senator, welcher dieses gehöret, der schreye dem andern zu: lauft, der Domitianus

55) Cic. de Orat. lib. 3, 1.

56) Liuius l. 36, 3. Tacit. ann. l. 2, c. 28.

57) Die lateinische Formel war: Adessent senatores, quibusque in senatu sententiam dicere licet, vel qui Patres quique conscripti essent. Liu. lib. 23, 32.

58) Iuuenal. Sat. 4, v. 73.
Ergo in concilium proceres, quos oderat ille.
In quorum facie miserae magnaeque sedebat
Pallor amicitiae; primus, clamante Liburno,
Currite! iam sedit: rapta properabat abolla.

mitianus hat sich schon niedergesetzet. Nun werfen sie ihre Mantel in größter Eil um sich, und laufen. Abolla stehet hier des Verses wegen anstatt toga. Es war eigentlich ein sehr dickes starkes Kleid, welches die Soldaten zu tragen pflegten. [59]

§. 17.

Dasjenige, was wir bisher von der Versammlung der Senatoren, da sie dazu besonders eingeladen wurden, gesagt haben, ist von ihren außerordentlichen Zusammenkünften zu verstehen. Und wenn ein solcher Rathstag gehalten werde, so nannte man das Senatus indictus. [60]) Ueber das aber waren gewisse Tage durch Gesetze oder durch das Herkommen als ordentliche Rathstage fest gestellt: und wenn sich an denselben die Senatores einfanden, so hieß es Senatus ordinarius oder legitimus. Diese festgesetzte Zeit war in dem freyen römischen Staate so bestimmt, daß im Anfang, bald darauf wieder, und am Schluß jeden Monates (Kalendis, Nonis et Idibus) sich der Rath versammlete. Da also in jedem Monat drey Rathstage waren: so machte das im ganzen Jahre 36 aus. Außerordentlich konnte Rathstag gehalten werden, so oft es die Bedürfnisse des Gemeinen Wesens erheischten, doch an keinem Feyertage, oder an einem Tage einer allgemeinen Versammlung des Volks (die comitiali.)

59) Nonius Marcellus pag. 538.

60) Iul. Capitol. in Gordian. c. 11, p. 39.

Damit wir auf einmal alle ordentliche Rathstage des ganzen Jahrs übersehen können, will ich sie hier hersetzen.

Ianuarius.	Kalendis Ianuarii	d.	1.	Ianuar.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Februarius.	Kalendis Februarii	d.	1.	Februar.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Martius.	Kalendis Martii	d.	1.	Mart.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
Aprilis.	Kalendis Aprilis	d.	1.	April.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Maius.	Kalendis Maii	d.	1.	Mai.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
Iunius.	Kalendis Iunii	d.	1.	Iunius.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Iulius.	Kalendis Iulii	d.	1.	Iulius.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
Augustus.	Kalendis Augusti	d.	1.	August.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
September.	Kalendis Septemb.	d.	1.	Septembr.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
October.	Kalendis Octobris.	d.	1.	October.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
November.	Kalendis Novemb.	d.	1.	November.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
December.	Kalendis Decembris.	d.	1.	December.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —

Der

Der Kaiser Augustus veränderte diese alte hergebrachte Gewohnheit. Er hielt nämlich nur zweymal, gleich im Anfang jeden Monats an den Kalendis und Idibus, Rathsversammlung, und im ganzen Monat März gar keine. Also waren nun nur drey und zwanzig gewöhnliche Versammlungen. [61]) Ja in den Monaten September und October, in welchen die Weinlese fiel, war es nicht erforderlich, daß alle Rathsherren sich einfunden, sondern nur eine gewisse Zahl, die durch das Loos bestimmt war. [62]) Und als er nachmals Alters halber selten im Rath kam, so nahm er zwanzig Geheimeräthe an, für ein ganzes Jahr, mit denen er alles beschloß und anordnete. [63])

Wenn bey den ordentlichen oder außerordentlichen Rathsversammlungen einige Senatores fehlten, so wurde ein Gerichtsdiener nach ihrer Behausung abgeschickt, um sich zu erkundigen, ob sie Krankheit halber nicht kommen könnten. [64]) War solches nicht, sondern sie waren mit Fleiß und aus Vorsatz ausgeblieben, so mußten sie Strafe erlegen. [65])

§. 18.

Der Ort der Rathsversammlung war namentlich nicht bestimmt, nur mußte er von den Auguren ordentlich eingeweihet seyn. [66]) Weil nun beym

61) Sueton. Caes. C. 88.
62) Sueton. Aug. C. 35.
63) Dio Cass. L. 56. C. 28.
64) Liu. lib. 3, 38.
65) Cicer. Orat. Philipp. 1, 5.
66) Gellius 14, 7.

Julius Caesar, Pompejus, und andern vornehmen römischen Herren, sehr oft sich die Senatores zu versammlen pflegten, so waren in ihren Pallästen gewisse feyerlich eingeweyhete Plätze. Man kam auch zuweilen in den ordentlichen Tempeln der Götter zusammen, als im Capitolio, welches fast der gewöhnlichste Versammlungsort war, [67]) im Tempel der Concordia, [68]) im Tempel des Gottes der Ehre, des Apollo, [69]) und der Bellona. Dieser Tempel war vor der Stadt. Wenn fremde Gesandten Gehör begehrten, und man Bedenken trug, sie in die Stadt zu lassen: so versammlete sich der Senat daselbst.

Im Tempel der Vesta befanden sich die vestalischen Jungfrauen, die mit keiner Mannsperson Umgang haben durften. Damit nun alle Gelegenheit um so viel mehr entnommen würde, zu einer unerlaubten Bekanntschaft zu gelangen, so war dieser Tempel nicht eingeweyhet, damit sich der Senat niemals daselbst versammlen könnte. [70])

§. 19.

Die Zahl der Senatoren betrug über viele hundert, daher ist leicht zu ermessen, daß selten alle werden zugegen gewesen seyn, oder daß alle ohne Ausnahme einerley Meynung gehabt haben. Folglich

67) Liuius lib. 3, 21. 26, 2. 28, 38

68) Dio Caff. lib. 58, 11. Salluft. Catilin. c. 46.

69) Cicer. Famil. lib. 8. epift. 8.

70) Seruius Honorat. ad Virg. Aen. lib. 7. v. 153.

lich muste eine Regel festgestellt werden, wie viel Senatoren nöthig wären, wenn ein Rathsschluß zu Stande kommen sollte. Im 567sten J. d. St. finden wir die Nachricht, daß hundert hinreichend gewesen, [71]) und wir schließen nicht ohne Grund daraus, daß dieses von Anfang an die gehörige Zahl (numerus legitimus) gewesen sey. Durch das Cornelische Gesetz im Jahr 686 wurde verordnet, daß wenigstens zweyhundert seyn sollten. [72]) Augustus, damit er nur allmählig das Ansehen des Senats immer mehr verringern möchte, befahl, daß wenigstens 400 zu einem gültigen Schluß gehören sollten: weil aber öfters sehr wenige kamen; so hob er auch diesen Befehl auf, und that, was ihm beliebte. [73]) Weil nun eine gewisse Zahl Senatoren zum Rathsschluß nöthig war: so konnte der freylich nicht gültig seyn, wobey zu wenige gegenwärtig gewesen waren. Daher konnte öfters dadurch in Berathschlagungen ein Aufenthalt gemacht werden, wenn man verlangte, es solle der Rath gezählet werden. [74])

§. 20.

Schon vorhin ist angezeigt worden, daß an allen Tagen, die nicht Feyertage waren, oder daran eine wirkliche Zusammenkunft des Volkes gehalten

 wurde,

71) Liuius lib. 39, 18.
72) Asc. Pedianus p. 123.
73) Dio Caff. lib. 54, c. 35.
74) Pomp. Festus p. 287. Cicer. famil. lib. 7. epist. 11. Plinii Panegyr. c. 76.

wurde, der Senat sich außerordentlich versammlen konnte. [75])

Endlich war es auch nicht gleich viel, zu welcher Zeit am Tage der Senat sich versammlete, weil kein Schluß gültig war, der vor Auf- oder nach Untergang der Sonnen gemacht war. [76]) Daher kamen sie des Morgens zu guter Zeit zusammen, damit sie gegen Mittag mit der Sache in Richtigkeit kommen, die Stimmen sammlen, und einen Beschluß nehmen könnten. Wenn eine Sache abgemacht war: so konnte man zu einer andern schreiten. War aber die Zeit schon so weit verflossen, daß es Nachmittags um 4 Uhr war: so war solches nicht verstattet, aus Beysorge, man möchte vor Untergang der Sonne nicht

75) Es waren zu solcher Versammlung des Volks, oder zu Comitial-Tagen, im ganzen Jahr 184 Tage ausgesetzt. Im Januar waren 19, im Februar 6, im März 17, im April 5, im May 18, im Junius 16, im Julius 14, im August 15, im September 20, im October 21, im November 19, im December 14. So vielmal versammlete sich das Volk nicht wirklich, weil nicht immer Sachen vorhanden waren, die es erforderten. Wenn demnach die Comitia ausgesetzt wurden: so konnte an solchem Tage der Rath außerordentlich zusammen kommen. Ja, man hat Beyspiele, daß in höchst dringenden und wichtigen Fällen die Comitia ausgesetzt worden, und der Senat seine Berathschlagungen angestellet hat. Cicer. pro Murena c. 25. meministi fieri SCtum, referente me, *ne postero die comitia haberentur*, vt de his rebus in senatu agere possemus. Cicer. famil. lib. 8. ep. 8.

76) Gellius l. 14. c. 7. p. 658.

nicht damit zu Ende kommen, sondern es muste bis auf ein andermal ausgesetzt bleiben. Der Beschluß des Raths hieß ein Senatus consultum, und wurde gemacht entweder durch die Beystimmung der Mehrsten, ohne ausdrückliche Umfrage; oder durch besondere Stimmensammlung von einem Jeden insonderheit, welches doch nur in sehr wichtigen Fällen geschah.[77])

§. 21.

Wenn nun wirklich es an dem war, daß der Senat sich an dem bestimmten Orte gewöhnlicher oder außerordentlicher Weise versammlen wollte, so trat er doch nicht eher in das Rathhaus oder in den Versammlungs-Platz, bis man ein Opfer geschlachtet, oder durch Besichtigung der Eingeweide, oder den Flug der Vögel sich um die Huld der Götter bekümmert hatte. Bey dieser Feyerlichkeit waren eben nicht alle Rathsherrn gegenwärtig; der Consul aber, oder der den Rathstag hatte ansagen lassen, unfehlbar.[78]) Daher wurde auch an dem Tage, da Julius Caesar erstochen ward, und er in das Rathhaus gehen wollte, geopfert, und man fand in dem Opferthiere kein Herz, welches ein Zeichen des Todes oder der Lebensgefahr war; Caesar kehrte sich aber nicht daran, ob ihm gleich der Haruspex sehr anmahnte, nicht in die Rathsversammlung zu kommen.[79]) §. 22.

77) Suetonius Tib. 31. Cicer. famil. lib. 10. epist. 12. Gellius l. c. p. 659.

78) Gellius lib. 14. c. 7.

79) Appianus Alex. de Bello ciuil. lib. 2. p. 816.

§. 22.

Darauf nahmen die Berathschlagungen ihren Anfang. Der Consul oder diejenige Magistratsperson, welche die Versammlung des Senats veranstaltet hatte, trug die Sache an, worüber ein Schluß gefaßt werden sollte, ermahnte, daß ein jeder nach reifer Ueberlegung das rathen möchte, was er dem gemeinen Wesen am zuträglichsten zu seyn erachte, und fragte nach der Ordnung jeden um seine Meynung. Nur allein diejenigen, welche wirkliche Senatores waren, hatten eine Stimme, die übrigen mußten einer oder der andern Meynung beypflichten; und daher war nicht nöthig, diese um ihre Meynung zu befragen. [80]) Man pflegte sich auch genau an die Ordnung zu binden, welche man bey Anfang eines Jahres, in der ersten Rathssession beobachtet hatte, und der damals zuerst seine Stimme gegeben, der ward im ganzem Jahr zuerst gefragt, bis neue Consuls ernennet waren. Alsdann erhielten diese den Vorzug. [81]) Sie wurden aber am 27sten Julius in den Comitien ernannt, ob sie gleich erst eine Zeit nachher ihre Regierung antraten. [82])

Es ist auch nicht zu allen Zeiten mit dieser Stimmensammlung auf gleiche Weise gehalten worden. Gemeiniglich wurde der zuerst befragt, welchen

80) Es ist dieses schon oben angeführt §. 11.

81) Sueton. Caesar. c. 21.

82) Cicer. ad Attic. lib. 1. ep. 16. App. Alex. de Bello ciuil. lib. 2. p. 713.

chen die Censores von ihrer Liste zuerst abgelesen hatten, und welcher princeps Senatus hieß. Waren neue Consuls ernannt, so räumte man gerne diesen solchen Vorzug ein; [83]) und überhaupt bezeugten die Consuls sehr oft, in der Ordnung, darin sie die Senatoren um ihre Meynung fragten, denen eine Ehre, welchen sie vorzüglich geneigt, oder auf andere Weise verpflichtet waren. [84]) Das ist jedoch also zu verstehen, daß von den geringern und jüngern Senatoren keiner einem angesehenern durfte vorgezogen werden. Die, welche bereits Consuls gewesen, hatten vor allen andern einen Vorzug; darauf folgten die Praetores und Aediles; und dann die übrigen. Diese Ordnung durfte nicht vernachläßigt werden. Aber unter den gewesenen Consuls konnte bald dieser, bald jener, zuerst befragt werden: und gesetzt, es wäre gar keiner von ihnen im Senat zugegen gewesen, so konnte von den Praetoren zuerst stimmen, wer sollte, weil sie alle ein gleich hohes Amt bekleideten. [85]) Doch ward mehrentheils auf das Alter gesehen. [86])

Die Kaiser beobachteten keine Ordnung in diesem Stück. Julius Caesar und Augustus fragten wen sie wollten zuerst: und Caligula gab ein ausdrückliches Gebot, durch welches alle Ordnung im

Votiren

83) App. Alex. de bello ciuil. lib. 2, pag. 713.

84) Gellius lib. 4, cap. 10, p. 281.

85) Dion. Halic. lib. 6, pag. 392.

86) Dion. Halic. lib. 11, pag. 688.

Votiren abgestellet ward.[87] Es war ihnen darum zu thun, den Senat immer mehr zu schwächen, sein Ansehen zu mindern, und durch verschiedene Partheyen ihren Anhang zu verstärken.

In höchst wichtigen Fällen, welche schleunig ohne Aufenthalt musten ausgemacht werden, ward von den Rathsgliedern ein Eid vorher abgelegt, daß sie ohne Umschweif ihre wahre Meynung gleich sagen wollten. Das Volk forderte selbst zuweilen zu solchem Eide den Rath auf.[88] Und alsdann ward auch nicht lange Zeit mit der Herumstimmung zugebracht, sondern es hieß alsdann: qui haec sentitis in hanc partem; qui alia omnia in illam partem ite, qua sentitis.[89] Dann gingen diejenigen, welche einerley Meynung waren, zusammen an einem Theil des Rathhauses, und die einer andern waren, in einem andern Ort. Man zählte die besondern Haufen, und erfuhr sehr bald, wohin die Mehresten geneigt waren. Von dieser Gewohnheit rührte es her, daß die, welche einem beyfielen, und sich zu einem solchen Haufen geselleten, Pedarii genannt wurden, quia pedibus ibant in alterius sententiam.[90] Man könnte sie etwa, nach heutigem Gebrauch, Ja-Herren, heißen.

Wenn

87) Dio Cassius lib. 59, cap. 8.

88) Liuius l. 26, 33. l. 30, 40. l. 42, 21.

89) Plinius lib. 8. ep. 14.

90) Cic. ad Attic. lib. 1. ep. 20. raptim *Pedarii* in eam sententiam cucurrerunt.

Wenn ein Feldherr geschwinde die Meynung seiner Officiere wissen wollte, so war dieses der gewöhnliche Weg, daß er befahl, sie sollten sich nach ihren verschiedenen Meynungen zusammen stellen, damit man sehe, wohin der Mehresten Urtheil ausfiele. [91])

§. 23.

Der Consul, welcher am 27sten Julius (in ante diem sextum Kalendarum sextilis) in den Comitiis, oder der Versammlung der Centurien zuerst war gewählt worden, trat sein Regiment zwar zugleich mit seinen Collegen, am ersten Jänner des folgenden Jahres an, doch hatte er den Vorzug, daß ihm, diesen ganzen Monat hindurch, die zwölf Gerichtsboten (Lictores) allein bedienten, und ihm die Ehrenzeicheu der Consuln (Fasces) vortrugen. Und dieser hatte auch, in den ordentlichen Rathssessionen, durch diesen ganzen Monat, den Vortrag von allen Staats- und Kriegs-Angelegenheiten. Im folgenden Monat hatte sein College diese Ehrenzeichen, und auch diese Verrichtung, und das wechselte von einem Monat zum andern, ordentlich ab.

Wenn beede Consuls, anderer Staatsgeschäfte wegen, im Senat nicht gegenwärtig waren: so that der Stadtrichter (praetor vrbanus) den Vortrag. Hätte sich der Fall ereignet, daß etwa mit Vorsatz der Consul eine Sache nicht in Anfra-

ge

91) Liuius lib. 7, 35. l. 9, 5.

ge bringen wollte, welche doch dem gemeinen Wesen nützlich war: so konnten die Vorsteher des Volks (Tribuni plebis) selbst in Gegenwart des Consuls, die Sache vorbringen. [92]) Sie hatten auch die Freyheit, daß sie bey dem Vortrag des Consuls Erinnerungen hinzufügen, die Sache erläutern, was ihnen noch nöthig schien, anzeigen, oder was zur Hauptsache nicht gehörte, anmerken konnten. [93]) Und das stand auch denen, außer den Vorstehern des Volkes frey, welche ein gleiches oder gar wichtigeres obrigkeitliches Amt verwalteten, als der hatte, der den Rath hatte zusammen kommen lassen. [94])

§. 24.

Da Rom zur Monarchie unter der Regierung der Kaiser ward, hätte man denken sollen, daß diese

Herren

92) Cic. orat. pro Sextio, cap. 32. Famil. lib. 10, ep. 16. Philipp. orat. ep. 7, 1. ad Quintum fratrem lib. 2, ep. 1.

93) Tacit. ann. lib. 1, 13. Ja, mit dem Worte veto konnte ein einziger tribunus plebis, wenn gleich die übrigen neune nichts einwendeten, den ganzen Rathschluß verhindern. Dann aber kam die Sache zur Beurtheilung des Volks. Grauina de orig. iur. ciuil. lib. 1, 23, pag. 19. faßt alles schön und kurz zusammen in diesen Worten: Vel ab vno tribunorum, quamuis ceteri nouem consentirent, SCtum impediebatur. Ac tunc *Senatus voluntas* perscripta, cum nominibus eorum, qui interuenirent, ad populum reiecta, cuius erat, vel *tribunorum intercessionem*, vel *senatus auctoritatem comprobare*. Quod si *senatus cum populo conueniret*; tum *leges ex SCto. condebantur*, cuiusmodi non paucas licet inuenire.

94) Cic. de legib. lib. 3, 3.

Herren alles im Senat würden zu sagen haben. In der That war es auch wol also; sie ließen aber doch noch einen Schein des alten Ansehens übrig. Und der Rath war stolz genug, sich zu überreden, daß ihr Consul mehr vermöge, als der Kaiser. Daher war es dem Kaiser, als Kaiser, nicht verstattet, eine Sache im Rathe vorzutragen, wo ihm solches nicht besonders war zugestanden und eingeräumt worden. *) Doch wusten die Kaiser sehr wohl, diese Verstattung zu erhalten. Augustus erhielt, weil er weiter nichts begehrte, die Vergünstigung, daß er im Rathscollegio eine Sache zur Zeit, vortragen dürfte (ius primae relationis.) [95]) Man ertheilte ihm dieses Recht, weil er sein Consulat freywillig niederlegte. Um das Jahr Christi 169 gab der Senat dem M. Antoninus Philosophus das Recht, fünfmal im Rathe bey jeder Versammlung etwas anzutragen, (ius quintae relationis; [96]) und der Kaiser Pertinax bekam das Recht, viermal eine Sache anzubringen, welches als ein böses Zeichen geachtet ward. [97]) Denn eine gleiche oder gerade Zahl hielt man für unglücklich und unbeständig,

*) Grauin. de imperio Romano. C. 11. p. 489.

95) Dio Cassius lib. 53, C. 32. vel quoties senatus haberetur, etiamsi consulatum non gereret, iure *vnius relationis*, de quacunque re vellet, vteretur.

96) Jul. Capitol. in M. Ant. Philos. C. 6.

97) Jul. Capitol. in Pert. C. 5.

dig, weil man sie allemal theilen kann; da hingegen eine ungrade Zahl deshalb für glücklich geachtet ward, weil man sie durch ganze Zahlen nicht in zwey gleiche Theile theilen kann. [98]) Die ungrade Zahl wurde auch als eine Zahl geachtet, welche den Göttern sehr angenehm sey. [99]) Dem Kaiser Probus bewilligte der gesamte Rath einstimmig das Recht, dreymal im Rathe anzutragen, (ius tertiae relationis.) [100])

Die Sachen, welche den Götterdienst und die Religion betrafen, hatten in allen Berathschlagungen den Vorzug. Alsdann kamen weltliche Angelegenheiten, so wie sie zuerst nöthig schienen. Sahe etwa der Consul, daß ihm viele Senatoren entgegen waren, und besorgte er, er möchte überstimmet werden: so konnte er einigen Aufschub in der ferneren Einsammlung der Stimmen machen, und suchen, durch eine kurze Rede, durch Vorstellung neuer Gründe u. dgl. Mehrere auf seine Seite zu bringen. Ciceronis vierte Catalinarische Rede ist eine solche Aufmunterungsrede.

§. 25.

Man suchte öfters mehrere Sachen so zu verbinden, daß sie als eine sollten angesehen werden, damit man sie auf einmal in Vorschlag bringen könnte.

98) Seruius Honorat. ad Virg. eclog. 8, v. 75.

99) Virg. Eclog. 8, v. 75.

100) Vopiscus in Prob. C. 12.

könnte. Und es war in Wahrheit eine große Geschicklichkeit, wenn man mehrere Sachen also verbinden konnte, daß sie sich nicht wohl von einander trennen ließen. Diejenigen, welche im Senat den Antrag thaten, studirten dieses mit besonderm Fleiß. Geschahe es nun, daß mehrere Sachen verbunden vorgetragen wurden: so war man entweder damit zufrieden, oder nicht. Im letztern Fall wurde verlangt: man sollte die Sachen theilen. Das geschahe kurz und gut. Man hielt darüber nicht erst eine lange Rede, man brauchte nicht erst zu beweisen, daß mehrere Sachen mit einmal vorgelegt würden: sondern man blieb an seiner Stelle sitzen, und rief das einzige Wort: theile, diuide. Diese Zertheilung des Vorgetragenen, konte der selbst, der es verlangt hatte, machen; oder er überließ es auch andern. [101])

Die angesehensten und ältesten Senatoren konnten, wenn an sie die Reihe zu votiren kam, den Consul bitten, daß er, statt der vorgetragenen Sache, eine andere, die sie mit wenig Worten anzeigten, woran dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen sey, zum Herumstimmen vortragen möchte. Dieser besondere Fall, anstatt über der vorgebrachten Sache zu votiren, ganz etwas anders im Vorschlag und Anregung zu bringen, hieß: egredi relationem. [102])

101) Asc. Pedian. p. 196. Exempla diuisionis sententiae inueniuntur in Cic. fam. lib. 1. ep. 2. Liu. lib. 8, 14. Seneca de vita beata, c. 3. et in epist. 21.

102) Graeuius ad Orat. Cic. pro Sextio. c. 32.

Es ward solches auch nicht referre aliquid, sondern conferre genannt. [103]) Denn wenn eine Sache im Senat vorgetragen ward, hieß solches referre: Hingegen censere bedeutete, wenn eine ganz neue Sache, die ihrer Wichtigkeit wegen nicht konnte verschoben werden, angebracht wurde. So sehen wir, [104]) daß Hortensius, anstatt über die im Senat vorgetragene Sache seine Meynung zu sagen, für sich und seine Söhne eine Fürbitte bey Tiberius einlegte. Es war das ein listiger Kunstgriff solcher Senatoren, welche nicht gerne deutlich ihre Stimme und Meynung heraus sagen, und es mit Niemanden verderben wollten. Sehr oft haben sie durch solche neu vorgebrachte Sachen den ganzen Tag ohne Nutzen hingebracht. Daher sagt man auch: dicendo diem eximere vel consumere [105])

§. 26.

Wer seine Stimme gab, stand auf, und muste sie deutlich und laute hersagen. [106]) Waren nun genugsame Rathsglieder versammlet, daß sie einen Schluß fassen konnten: so hieß ihr Schluß, Senatus Consultum, ein völliger Rathsschluß. Waren aber zu wenig Senatores zusammen gekommen, oder an einem Ort und zu einer Zeit, da man sich nicht versammlen sollte; oder waren sie in ihrer

Meynung

103) Sueton. in Caes. C. 20. §. 3. 4.

104) Ex Tacit. ann. lib. 2. C. 38.

105) Cic. ad Attic. lib. 4, ep. 2. Oratio in Verr. 2. C. 39. De legibus lib. 3, 18.

106) Liuius lib. 9, 8.

Meynung nicht einig geworden: so wurde zwar die beschlossene Sache angemerkt; man nannte das aber nur ein Rathsgutachten, Senatus auctoritas. [107]) Das hatte freylich nicht die Gültigkeit und das Ansehen, welches ein völliger Rathsschluß hatte: jedoch ist es oft dabey verblieben, und die allerwichtigsten Sachen sind dadurch zu Stande gebracht worden. *

* Aus dieser Anmerkung lernt man verschiedene Stellen der Auctoren verstehen, die sonst undeutlich bleiben. Als: Cicero ad Attic. lib. 5. ep. 2. nondum huc satis allatum, quomodo Caesar ferret de *auctoritate* perscripta; das ist: man weiß noch nicht, was Caesar für eine Meynung hegen werde, über den Schluß des Senats, der unvollzählig versammlet gewesen. Ferner fam. lib. 8. epist. 8. SCtum quod tibi misi, factum est, *auctoritatesque* perscriptae. Der Schluß des Raths, den ich dir gesendet, ist nicht von allen Rathsherrn gemacht, und die Namen derer, welche ihn gefaßt, sind dazu gesetzet. Denn es musten jedesmal diejenigen ihre Namen unterschreiben, welche ihn abgefaßt hatten. Endlich de Oratore lib. 3, 2. id quod in *auctoritatibus* perscriptis exstat, wie dieses in dem Schluß des unvollzähligen Rathes zu finden ist.

§. 27.

War der Rathschluß (SCtum) fertig, war er aufgeschrieben, und von allen denen unterschrieben worden, die ihn gemacht hatten: [108]) so wurde er in das öffentliche Archiv, welches im Tempel des Saturni war, beygelegt und aufbehalten. Schon

107) Dio Cass. lib. 55. C. 3.

108) Cic. famil. lib. 15. ep. 6. lib. 9, ep. 15.

vom 244sten Jahre d. St. ist in diesem Tempel die Schatzkammer gewesen. Denn da es damals nöthig war, Geld zur Besoldung der Soldaten bey dem bevorstehenden Krieg zusammen zu bringen, und P. Valerius Poplicola,[109]) der die Veranstaltung traf, daß Jeder nach seinem Vermögen dazu beytrüge, solches weder selbst in Verwahrung nehmen, noch es andern Privatleuten anvertrauen wollte: so ließ er dasselbe im Tempel des Saturns in Sicherheit bringen.[110]) Seit der Zeit ist daselbst beständig die Schatzkammer gewesen. Warum aber eben allhier? Darum, weil zu der Zeit, als Saturnus in Italien gewohnet, in seinem ganzen Gebiete kein einiger Diebstahl vorgefallen, oder vielleicht auch deshalb, weil zu seiner Zeit eine völlige Gemeinschaft aller Güter obwaltete. Daher wollte man das gemeinschaftliche Geld, den Schatz des gesammten Volks und Reiches, in dessen Tempel aufbehalten, unter dessen Regierung alles gemeinschaftlich gewesen war.[111])

Ehe ein SCtum nicht in dieses Archiv gebracht war, hatte es keine völlige Gültigkeit: und es war eine Zeit von zehen Tagen bestimmt, ehe es hier beygelegt werden konnte.[112]) So lange hätten auch die durch einen Rathschluß zum Tode ver-

urtheilten

109) Plutarch. Quaest. Rom. 42.

110) Plutarchus in Poplicol. p. 103.

111) Macrobius Sat. lib. 1, 8. p. 223.

112) Tacit. ann. lib. 3. c. 51.

urtheilten Missethäter Frist, ehe wirklich das Urtheil an ihnen vollzogen ward. Das ist noch hin und wieder bis auf den heutigen Tag Gebrauch. Es wurden aber zuweilen auch allerley Ränke erdacht, noch vor Ablauf der zehn Tage den Schluß im Archiv beyzulegen, und dadurch gültig zu machen. [113]) Weil nun der Rathsschluß, alle Gesetze und öffentliche Doumenta auf kupferne Tafeln eingegraben, oder doch auf Wachstafeln geschrieben waren: so wurde der Ort im Tempel des Saturns, da alle diese Sachen aufbehalten wurden, tabularium genannt. Dergleichen Tabularia oder Archive waren in Rom verschiedene.

§. 28.

Wir wollen die vornehmsten davon anführen.

1. Eins war in aede Iouis Capitolini. Es ward mit einem besondern Namen, tabularium Aedilitium genannt, weil die Aediles darüber die Aufsicht hatten. [114]) Hier wurden auf kupfernen Tafeln alle Friedens- und Freundschaftstractate mit den auswärtigen Völkern, und die Namen ihrer Gesandten, verwahret. Imgleichen traf man hier die Rechnungen an, von den Einkünften der Provinzen, von den Pensionen und andern Gnadengeschenken. u. s. w. [115])

 2. Das

113) Liuius lib. 39, 4. und Suetonius Caes. C. 28 haben davon Beyspiele.

114) Just. Ryckius de Capitolio C. 30. p. 375.

115) Polybius lib. 3, 26. p. 251.

2. Das Archiv der Censoren im Tempel der Freyheit (Tabularium Censorum in atrio Libertatis.) Man legte in demselben die Contracte von den Zollverpachtungen, von den Ausgaben bey öffentlich verdungener Arbeit, und auch andere Privat-Vergleiche, zu mehrerer Sicherheit, bey. [116])

3. Das Archiv der Censoren im Tempel der Nymphen (Tabularium Censorum in aede Nympharum,) wo die Register anzutreffen waren, wie hoch ein Jeder bey der Schatzung angesetzt war, und wie viel er zu entrichten hatte. [117])

4. Das Archiv der Vorsteher des gemeinen Volkes im Tempel der Diana auf dem Aventinischen Berge. (Tabularium tribunorum plebis in aede Dianae in Auentino.) [118]) Hier wurden die Bann-Gesetze (leges sacratae) verwahret. Was sind denn Bann-Gesetze? Sie waren von gedoppelter Art, und betrafen theils das Volk, theils die Soldaten. (leges sacratae vel ciuiles vel militares.) Das bürgerliche Bann-Gesetz wurde bey Einführung der Vorsteher des gemeinen Volks gemacht, und erhielt diesen Namen, weil man sich unter hartem Eide und Verbannung verbinden muste, es heilig und feste zu halten. Es betraf

116) Liuius lib. 43, 16. Cicer. pro Milon. C. 27.

117) Dionys. Halic. lib. 4. p. 225.

118) Liuius lib. 1, 45. lib. 3, 32.

betraf das Ansehen und die Sicherheit der Vorsteher des Volks. Wer diese beleidigte und verletzte, sollte mit Haab und Gütern der Cereri verbannet, und Jedermann zum Tödten und Umbringen frey gegeben seyn. [119]) Wir finden noch einige von diesen Bann-Gesetzen aufgezeichnet. [120]) Die Bann-Gesetze bey den Soldaten bestanden hauptsächlich darin, daß sie sich eidlich verpflichteten, diese oder jene Heldenthat auszuführen: oder daß sich jeder stellen, und der ausbleiben würde, verbannt werden sollte: wovon verschiedene Stellen im Livius anzutreffen sind. [121]) Man kann hiebey auch anmerken, daß Vacatio Sacro Sancta heiße, ein beschwornes Privilegium, von Kriegsdiensten befreyt zu seyn. [122])

119) Pomp. Festus p. 469. Sacratae leges dicebantur, quibus sancitum erat, vt si quis aduersus eas fecisset, sacer alicui Deorum sit, cum familia pecuniaque. Liuius lib. 2, 33.

120) Liu. lib. 3, 55. Besonders hat Dion. Halic. lib. 6. p. 410. folgendes davon bemerkt. Lex scripta est: Tribunum inuitum, nemo vt vnum e vulgo cogito. Nec verberato. Nec alium verberare iubeto. Nec occidito, nec occidi iubeto. Si quis contra fecerit, sacer esto, et bona eius Cereri dicata sunto, et qui eum occiderit, purus a caede esto. Et ne imposterum plebi potestas esset, abrogare hanc legem, adacti sunt iurare - - additaque est imprecatio, ut eius obseruatoribus Superi et Inferi essent propitii; transgressoribus vero, a Diis et Semonibus accideret contrarium, tanquam grauissimo obstrictis piaculo.

121) Liuius lib. 4, 26. L. 7, 41. lib. 10, 38. lib. 36, 38.

122) Liuius lib. 27, 38.

5. Das Archiv im Tempel der Göttinn Lucina. Diese war die Göttin der Gebärenden. In diesem Archive wurden die Namen aller neugebornen Kinder in Rom angezeichnet.

6. Das Archiv im Tempel der Venus Libitina. Hier wurden die Verstorbenen aufgeschrieben, und es war also das Todten-Register. In Vergleichung dieser beyden Archive konnte man sehen, ob in einem Jahre mehrere geboren oder gestorben waren. [123])

7. Das Archiv im Tempel der Juventa, wo die Namen derer angemerkt wurden, welche das 17te Jahr erreichet, oder togam virilem angeleget hatten.

§. 29.

Der, so den Senat berufen hatte und den Vortrag gethan, eben der muste auch, wenn der Rathsschluß völlig zu Stande gebracht und berichtiget war, denselben aus einander gehen heißen. [124]) Man ersieht aus alle dem, was bisher vom Raths-Collegio gesagt worden, sehr deutlich, daß dessen Ansehen und Gewalt ungemein groß gewesen. Indessen hat doch Romulus drey Stücke ausgenommen, worüber der Rath nicht allein einen Beschluß fassen konnte, sondern welche dem Volke vorbehalten waren. Nämlich

1) die

123) Dion. Halic. lib. 4. p. 220.

124) Es geschahe mit diesen Worten: non amplius vos moramur, patres Conscripti. Iul. Capit. in Ant. Phil. C. 10.

1) die Wahl der Magistratspersonen; 2) die Errichtung neuer Gesetze; und 3) Krieg oder Frieden zu machen. [125] Jedoch musten auch in diesen Stücken beyde, des Volks und des Raths Wille und Meynung übereinstimmen; mithin konnte doch das Volk allein nichts ausrichten. [126] Folglich war der Senat das allerhöchste Gericht im ganzen römischen Staat, und hatte eine Würde und Ansehen, die sich mit diesem Stande reimte. [127] Und das erhellet noch mehr, wenn man erwägt, daß bis auf die Zeiten des Sempronischen Gesetzes, in keiner Sache Jemand anders richten konnte, als der aus dem Rathe dazu genommen war. Da sie sich aber dieser Gewalt zu sehr mißbrauchten, Gerechtigkeit und Recht nach Gunst oder um Geld feil boten, und über das Volk völlig herrschen wollten: so machte C. Sempronius Gracchus darin eine Veränderung. Er brachte nämlich auch 300 römische Ritter in das Raths-Collegium, und veranstaltete, daß bey jeden Gerichten von beyden Theilen gleich viel genommen wurden. [128] In den folgenden Zeiten wurden gar 600 Ritter im Rath aufgenommen, und da kamen alle Gerichte vorzüglich den Rittern zu, welches gleichfalls üble Folgen hatte. [129]

Daher

125) Dion. Halic. lib. 2. p. 87. lib. 4, p. 224.

126) Polyb. lib. 6, 12.

127) Cicer. Orat. pro Sext. C. 65.

128) Plutarchus in Gracc. p. 832. 836. Appianus Alexandr. de bello ciuil. lib. 1. p. 618.

129) Liuius Epit. lib. 60.

Daher endlich die Verwaltung der Gerichte dem Rath, den Rittern, und den Schatzmeistern (tribunis aerarii) gemeinschaftlich anvertrauet ward.[130])

Die größeste Macht des Senats war endlich darein zu setzen, daß sie Herren von allen öffentlichen Cassen, Geld-Einkünften und Ausgaben, waren. Sie schrieben Auflagen aus; sie befahlen, wie das Geld angelegt werden sollte. Die Rentmeister, welche die Vorgesetzten der Schatzkammer waren, durften ohne Rathschluß keine Ausgaben vornehmen, auch nicht die allernöthigsten, die Unterhaltung und Ausbesserung der öffentlichen Gebäude.[131])

Aus allen den Ursachen zusammen, hatte dieses Collegium mit Recht den Namen ordo amplissimus, welcher Ehrentitel sehr alt ist.[132]) Man findet noch andere Beynamen: Virgil[133]) nennt ihn einen heiligen Orden (sanctum senatum) und eben also auch Horaz.[134]) Das Rathhaus weiß Cicero nicht genug zu erheben, und dessen Würde zu preisen.[135])

Unter

130) Asc. Pedian. p. 19. fasset es kurz in diese Worte: C. Gracchus legem tulerat, vt equites romani iudicarent. Iudicauerunt per annos 40 sine infamia. Post victor Sylla leges tulerat, vt senatorius ordo iudicaret: et iudicauit per annos decem, turpiter. Nunc Aur. Cotta legem fert, vt senatores et equites romani ac Tribuni aerarii simul iudicent.

131) Polybius l. 6, 11. p. 641.

132) Cicero Orat. pro Sextio, C. 65.

133) Aened. lib. 1, v. 430.

134) Lib. 4. Od. 5, v. 1. sq.

135) Orat. pro Milone. C. 33.

Unter der Regierung der Kayser nahm zwar die Macht des Senats sehr ab, aber das Ansehen nahm zu. Denn die Kayser sahen leicht ein, daß sie die Vornehmern viel eher auf ihre Seite bringen könnten, als die große unbekannte Menge des Volks, welches zum Theil um ihre Gunst sehr unbesorgt war. Daher Tiberius auch die Comitia dem Volke nahm, und sie dem Senat auftrug, womit zugleich alle Macht, welche das Volk bisher noch gehabt, ihre Endschaft erreichte. [136]) Er setzte auch Consuls bald ab, bald wieder ein, und mit dem Praetoren und Vorstehern des gemeinen Volks ließ er dem Senat zum Schein, Comitia halten: aber alles muste nach seinem Willen eingerichtet werden. [137]) Es gab noch mehr Blendwerk unter den folgenden Kaysern. Man konnte nämlich vom Urtheil der Richter an den Senat appelliren. Und denn sprach der Kayser, als der vornehmste Senator, ein Urtheil nach seinem Gefallen. Folglich war der Kayser Alles in Allen. [138])

Das

136) Corn. Tacit. ann. lib. 1, 14. 15.
Grauina de Rom. imper. C. 15. p. 491. schreibt gar artig. Ab eo tempore, quae popularis fuerat, versa est in rempublicam optimatum, cuius militare caput erat imperator, ciuile Consul, corpus vero integrum, Senatus.

137) Dio Caff. lib. 58,20.

138) Dio Caff. lib. 51,19. Sueton. Nero c. 17. Vopisc. in Probo c. 13.

Das dritte Capitel.

Von der römischen Reuterey und der Ritterschaft.

De equitibus romanis et ordine equestri.

§. 1.

Vor allen Dingen müssen wir bey diesem Capitel bemerken, daß unter den römischen Reutern, (equitibus) und den Rittern (ordine equestri) ein großer Unterscheid ist. Ueber 600 Jahr lang wußte man nichts von Rittern, sondern es waren nur die beyden Orden und Stände vorhanden, nämlich der Senatoren- und der Bürger-Stand. (Ordo senatorius et plebeius.) Reuterey hatte man immer, und viele darunter waren sehr ansehnlich, sie gehörten aber zu den Plebeiern. Im 630sten J. d. St. ward erst der Ritter-Stand errichtet, der zwischen den Senatoren und Plebeiern in die Mitte trat.

§. 2.

Die römische Reuterey ist schon von Romulus errichtet worden, indem er aus jedem Stamme hundert junge ansehnliche Leute wählte, sie beritten machte, und zu seiner Leibgarde annahm. [1]) Er nannte sie Celeres, entweder von ihrem Anführer, Fabius Celer [2],) oder wegen ihrer Geschwindig-

1) Liu. lib. 1, 13, 15.

digkeit. [3]) Tarquinius Priscus vermehrte ihre Zahl, und Servius Tullius errichtete noch mehrere; weil er ihre großen Dienste und ihre Nutzbarkeit im Kriege sahe, wie wir solches bereits im ersten Capitel angezeigt haben.

§. 3.

Hier ist also nur noch zu untersuchen, auf welche Weise dieser dritte Stand entstanden, oder wie die Reuterey zur dritten Ordnung in der römischen Republik sey gemacht worden. Vor den Zeiten des sempronischen Gesetzes, dienten sie zu Pferde, und mußten solches auf ihre eigene Kosten unterhalten. Daher findet sich auch der Ausdruck equestris Ordo in keinen Schriftsteller, der vor den Zeiten der Gracchen gelebt hat. Zwar hat Valerius Maximus den Ausdruck von des Tarquinii Reuterey gebraucht: aber er hat da eines Namens sich bedient, der erst über 500 Jahr nach der Zeit, von welcher er redet, bekannt worden ist. [4])

Nachdem

2) Aurel. Victor, c. 1. p. 32. Non. Marcellus, p. 18.

3) Dion. Halic. l. 2, p. 86. Plin. lib. 33, 2.

4) Lib. 3, c. 4, §. 2. Tarquinius Priscus *equestrem ordinem* vberiorem reliquit. Und das, was Liu. lib. 2, 1. schreibt: numerum patrum impleuit; lectis primoribus *equestris gradus*, kann nicht dieser Behauptung entgegen gesetzt werden. Diese Worte beweisen vielmehr eben das, was ich itzt gesaget habe; daß man in den ältesten Zeiten von keinem **Ritterstande** etwas gewußt. Denn *equestris*

Nachdem die Römer das Gebiete der benachbarten Städte erobert hatten, und dadurch die Einwohner viel reicher worden waren: so wollten die Reichen nicht mehr unter den Legionen zu Fuße, sondern zu Pferde dienen, denn sie hatten nun, zu dessen Unterhaltung Mittel. Ja, da man in dem 348sten J. d. St. anfieng, die ganze Armee zu besolden, da bisher ein jeder sich selbst hatte versorgen müssen: [5]) so wollten die reichen Leute noch weniger zu Fuße dienen, weil es eine große Ehre war, wenn man aus seinen Mitteln das Pferd unterhielt; daher stellten sich sehr viele Patricier und reiche Leute vom Volke ein, und baten, unter die Reuterey aufgenommen zu werden. Man wollte sich dieser darbietenden guten Gelegenheit zu Nutze machen, die Legionen vermehren, und doch die Reuterey nicht gar zu sehr anwachsen lassen. Man verband also mit der Würde auch eine ziemliche Bürde. Denn wer im Censu nicht angeben konnte, daß er 400000 Sestertien im Vermögen hatte, dem wurde diese Ehre versagt, ob er gleich aus einem alten adelichen Geschlechte gewesen wäre,

stris gradus ist ganz etwas anders, als equestris ordo; und hat sein Beziehen bloß auf das römische Kriegswesen. Es gab aber bey dem Kriegesvolk 5 Stufen oder gradus. *Primus gradus* begriff die Leichtbewafnete in sich. *Secundus gradus* enthielt, die mit Spießen versehen waren. *Tertius gradus* bestand aus den Officieren, und *Quartus gradus* hatte den Kern der Armee, die tapfersten (triarios.) *Quintus gradus* begriff in sich die Reuter, (equites.)

5) Liuius lib. 4, 59. lib. 5, 7.

wäre, wie man an L. Tarquitio ein Beyspiel hat. [6]) Hierzu kam noch dieses, daß sie von den Censoren gemustert wurden, alsdann aber auch Hofnung erhielten, dereinst zur Senator-Würde zu gelangen. Alle diese Reizungen zur Ehre waren auch Antriebe zur Tapferkeit im Kriege: und weil sie wirklich sich sehr hervor thaten, und reiche Leute waren: so hatten sie die Aufseher des Volks mehrentheils immer auf ihrer Seite, und standen mit denselben in guter Harmonie. In diesem Zustande blieben sie, als angesehene und wohl verdiente Kriegesleute, (vt milites equestris gradus) mehrere Jahrhunderte, bis ein besonderer Umstand sie in noch weit größeres Ansehen brachte.

§. 4.

Die Senatoren waren bisher in allen privat- und öffentlichen Gerichten Richter gewesen. [7]) Weil sie nun diese Gewalt ganz allein in ihrer Macht hatten, so mißbrauchten sie dieselbe ungemein. Sie ließen sich bestechen, und fasseten die ungerechtesten Urtheile ab. Daher brachte es Cajus und Tiberius Gracchus im 630sten J. d. St. endlich durch das Sempronische Gesetz dahin, daß die ohnedem schon so hoch geachteten Reuter, den dritten Stand des gemeinen Wesens ausmachen sollten. Man kann sie, von dieser Zeit an, ihren neuen Stand zu bemerken, im

6) Liuius lib. 3, 27.

7) Cf. c. 2. §. 29. p. 91.

im Deutschen Ritter nennen; im Lateinischen hießen sie vorhin equites, und nun ordo equestris. [8]) Und weil sie von nun an zum gemeinen Wesen als besondere Glieder gehörten: so wurden sie auch mit, jedoch zuletzt, benannt, nämlich: der Rath, das Volk und die Ritter. [9])

§. 5.

Die Ritter hatten auch vorzügliche Ehrenzeichen. So wie ein Jeder derselben bey der Schatzung wenigstens 400000 Sestertien angeben und beschwören muste: [10]) so wurde alsdann auch 1) sein Name von den Censoren in dem Verzeichnisse der Ritter angeschrieben, und durch einen Herold öffentlich mit hergelesen. Eben diese Censoren hielten auch die Musterung über dieselben. 2) Das Pferd wurde auf öffentliche Kosten unterhalten, oder doch eine gewisse Summe Geldes zu dessen Unterhaltung ausgezahlt. [11]) Das hieß: equo publico merere, und war eine sehr große Ehre. 3) Ein Ritter durfte goldene Ringe und ein Brustgehäng von Silber tragen, (phaleras;) da es sonst nur üblich war,

8) Plin. hist. lib. 33, c. 2.

9) Plinius, l.c. ab illo tempore, hoc tertium corpus in republica factum est, coepitque adiici *Senatui populoque* romano et *equester ordo.* Qua de caussa et nunc *post populum scribitur*, quia nouissime coeptus est adiici.

10) Horatius, lib. 1. ep. 1, v. 57. zeigt, wie genau solches beobachtet.

11) Liuius, lib. 5, 7. lib. 1, 43.

war, eiserne Ringe zu haben. [12]) 4) Das Kleid des Ritters hieß tunica angusticlauia, und war weiß, mit zween schmalen Purpurstreifen besetzt. Es unterschied sich von dem Senatorkleide, bloß durch die schmalere Besetzung. Ovidius gedenkt in der Erzählung seines Lebenslaufes [13]) dieser Kleidung, daß er damit habe müssen vorlieb nehmen und zur Rathsherrnwürde nicht habe gelangen können. Ohne diese Kleidung durfte sich ein Ritter nicht wol öffentlich sehen lassen, oder es ward doch als ein Zeichen eines nachläßigen und trägen Menschen angesehen. [14]) Daher wirft Cicero solches dem Antonio vor. [15]) 5) Endlich hatten die Ritter auch vom 686sten J. d. St. an, einen besondern Platz auf der Schaubühne. Auf den 14 ersten Bänken über den Sitzen der Senatoren war die Stelle der Ritter. [16]) Wenn sich nun ein eingebildeter aufgeblasener Mensch, der kein Ritter war, gelüsten ließ, kühner Weise sich unter die Ritter zu setzen: so wurde er von dem Anweiser der Stellen im Theater (designatore) wider mit

12) Macrob. lib. 7, c. 13, p. 625. Plin. lib 33, 1. Horatius Sat. lib. 2. 7, v. 33.

13) Trist. lib. 4, elig. 10.

14) Gellius, lib. 13, 21, p. 610. Er redet eigentlich von Rathsherren, war es aber denen nicht erlaubt: so war es den Rittern als einem geringern Stande noch weniger verstattet.

15) Orat. Philipp. 2, c. 30. Tu, sagt er, cum gallicis et lacerna cucurristi. *Lacerna* war ein Soldatenkleid, ein Oberrock, und keine Rathsherrntracht, eben so wenig, als die gallischen Pantuffeln, *soleae gallicae*.

16) Liuius, epit. lib. 99. Dio Cass. lib. 36, 25.

Schimpf weggeschaft. Dieses wiederfuhr ehemals einem Phasis, darüber Martial scherzt. [17])

§. 6.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch einige Redensarten anzeigen und erläutern. Es sind folgende: 1. Ein eques, der einen equitem zum Vater hatte, hieß equestri loco natus. 2. Ein Ritter aber, dessen Vater Senator gewesen, hieß Senatorio loco natus. 3. Ein eques, der zum Senator erwählt ward, hieß nicht ferner eques, sondern Senator. Er behielt aber doch alle Ehrenzeichen der Ritter, nämlich den goldenen Ring, das auf öffentliche Kosten unterhaltene Pferd; und anstatt der schmalen, erhielt er eine breite Besetzung des Kleides (latum clauum.) [18]) 4. Ein eques de plebe hieß der, welcher vor dem 350sten J. d. St., ohne daß er die Schatzung und das Vermögen der Ritter hatte, zu Pferde diente. 5. Eques plebeius hingegen war der, welcher, seines Ritterlichen Vermögens wegen, von den Censoren in den Adel-

17) Martial. lib. 5, epig. 8. Ein gleiches Schicksal hatte auch Chaerestratus, welcher, als ihm der Stellenweiser aus den 14 Marmorbänken weggehen hieß, beweglich ausrief: Ach, wer ist mir doch mit 400000 Sestertien dazu behülflich, daß ich hier sitzen darf? Wer ist der Freund, der hiezu seine milde Hand aufthun will, und seinen Namen in aller Welt, durch Gedichte und andere Lobreden bekannt machen, und nicht ungerühmt aus der Welt abscheiden will. Martial. lib. 5, epig. 25.

18) Als die gewöhnliche Kleidung der Senatoren.

Adelstand war erhoben worden.[19]) 6. Sedere equestribus, und sedere in quatuordecim, heißt: ein Ritter oder Edelmann seyn, weil es denen nur verstattet war, dieser Sitze sich zu bedienen.[20]) Der Vorsteher des Volks, L. Otho Roscius, hat ihnen diesen Vorzug verschaft;[21]) und der Kaiser Augustus, bey vieler eingeschlichenen Unordnung, ihn wieder erneuert.[22])

§. 7.

Bey der Wahl der Ritter ward auf ihr Alter, auf ihre Abkunft und auf ihr Vermögen gesehen. Unter 18 Jahr konnte keiner erwählt werden, weil sich die Leibes- und Gemüthskräfte nicht eher recht zeigen und hervorthun.[23]) Sie musten auch Freygeborne (ingenui) seyn, woran sich doch nachher die Kaiser nicht kehrten, sondern nach Gunst handelten.[24]) Das Vermögen muste 400000 Sestertien betragen. Gesetzt, es wäre durch irgend einen Umstand in der Folge vermindert worden: so ward der, dem solches begegnete, aus diesem Stand wieder ausgeschlossen.[25]) Daher schenkte Augustus verarmten Rittern so viel, daß sie darin verbleiben konnten.[26])

19) Paulus Manucius de Ciu. Rom. Tom. 1, p. 5.

20) Martial. l.5, epig.41.

21) Cic. Or. pro Muren. c. 19.

22) Sueton. Aug. c. 44.

23) Dio Caſſ. lib. 52, 20.

24) Plin. lib. 33, 2. Sueton. Galba, c. 14.

25) Martial l. 4, epig. 66.

26) Dio Caſſ. lib. 55, 13.

§. 8.

Die Equites waren, der Würde nach, die Nächsten nach den Senatoren, und suchten, mit ihnen in guter Eintracht zu leben. [27]) Sowol unter den Königen, als auch im freyen Staate, wurden aus der Reuterey die Angesehensten in das Rathsherrn-Collegium gewählt, doch nahm man solche auch wol aus dem Volke. [28]) Daher wurden sie die Pflanzschule der Rathsherren (seminarium Senatus) genannt. [29]) Es wird ihnen ein besonderes Ritterständisches Ansehen (splendor equestris ordinis) beygelegt, welches sie nicht durch die Verwaltung eines ansehnlichen obrigkeitlichen Amtes erst erhielten, sondern bloß deshalb hatten, weil sie Ritter waren. [30])

§. 9.

Jährlich hielten sie einen öffentlichen und prächtigen Aufzug, (annuam transvectionem.) Er geschah jedesmal am 15ten Julius, zum Andenken des Sieges, welchen die Römer im 257sten J. d. St. bey der Regillischen See erfochten hatten. [31]) Es gieng dabey sehr prächtig her, und der Zug gieng nach dem Tempel des Castors, welcher kleine Tempel

27) Cic. Orat. pro Cluent. c. 55.

28) Liuius, lib. 5, 12.

29) Ael. Lamprid. in Seuer. 19.

30) Cic. Orat. pro M. Caelio, c. 2. Famil. lib. 1, ep. 3. l. 12, ep. 26. 27.

31) Liuius, lib. 2, 19. 20.

pel auch am 15ten Julius eingewenhet wurde.[32]) Der Zug nahm seinen Anfang außerhalb der Stadt vom Tempel des Gottes Mars. Sie ritten durch die Hauptstraßen, über den Markt, vor dem Tempel des Castors vorbey. Oefters war die Zahl derselben über 5000; und Jeder, der von seinem Obersten oder General ein besonderes Zeichen der Tapferkeit erhalten hatte, trug dasselbige öffentlich mit sich.[33]) Eine geraume Zeit lang unterblieb dieser Aufzug, und wäre bald gar vergessen worden, wenn nicht Q. Fab. Max. Rullianus im 449sten J. d. St. ihn wieder erneuert hätte, jedoch also, daß die Ritter vom Tempel der Ehre anfangen und ihn im Capitolio endigen musten.[34]) Und da er nachmals wieder vernachläßigt

31) Livius lib. 2, 42. Dieser Sieg war ungemein merkwürdig, und zwar daher, weil nach der Schlacht sogleich sich unvermuthet auf dem Markte zu Rom zwey Jünglinge zeigten, die auf ihren ganz erhitzten Pferden angeritten kamen, sich im Wasser, das aus dem Tempel der Vesta floß, wuschen, und dem zusammenlaufenden neugierigen Volke ankündigten, daß der Sieg erfochten sey. Sie begaben sich darauf hinweg, und man hat sie nicht wieder auffinden können. Daher musten die vornehmsten Ritter (proceres equestris ordinis) dieses Andenken jährlich erneuern. Zuerst ward ein Opfer den Göttern gebracht, denn stellten sich alle nach ihren Stämmen und Centurien in Ordnung, und waren gerüstet zu Pferde, als wenn sie eben itzt aus der Schlacht zurück kehrten. Ein Jeder hatte einen Kranz von Oelzweigen auf dem Haupte, ihre Kleider waren bunt, mit Purpurstreifen besetzt, welche Kleider man *trabeas* nannte.

33) Dion. Halic. lib. 6, pag. 351.

34) Livius lib. 9, 46. Aur. Victor, c. 32. Plin. lib. 15, 4. Val. Max. lib. 2, 2. §. 9.

nachläßigt wurde: so ordnete ihn Augustus aufs neue an. [35])

§. 10.

So oft ein Lustrum anfieng, das ist, eine Zeit von fünf Jahren, wurden die Ritter gemustert. So war es verordnet, aber nur ein paar mal ist es also wirklich geschehen. Denn im 310ten J. d. St. ward diese Verordnung eingeführt, [36]) aber bald darauf im Jahr 320 ward das Aemilische Gesetz gegeben, vermöge welchem alle 18 Monate zween andere Censors musten gewählt werden, welche gleich beym Antritt ihres Amtes die Musterung vornahmen. [37]) Also wurden von der Zeit an alle anderthalb Jahr die Ritter gemustert.

Die Censores setzten sich zu dem Ende vors Capitolium auf dem öffentlichen Marktplatze hin, und ließen die Ritter vor sich aufziehen. Die Ritter waren vorher vom Pferde abgestiegen, hatten es bey der Hand, und führten es also herbey. Die Censores frugen, ob sie bereits ausgedient hätten? darauf antworteten sie, wo, unter welchem General, und wie lange sie gedient. Hatten sie sich nun wohl verhalten, und ihre Dienstjahre waren zu Ende: so wurden sie nicht nur entlassen, sondern ihnen auch das

35) Sueton. Aug. 38.
36) Liuius, lib. 4, 8.
37) Liuius, lib. 4, 24.

das Pferd zum Geschenk ertheilet. [38]) Sahen Gegentheils die Censores, daß ein Ritter sein Pferd nicht gut verpfleget hatte; oder war desselben Wandel nicht, wie er seyn sollte, war er ein Verschwender und Spieler, hatte er auf seinen Garten, Wein- und Oelberge keine gute Aufsicht: so ward ihm zum Schimpf sein Pferd genommen. War er unverheirathet, so erhielt er einen Verweis, und muste Strafe erlegen. [39]) Denn durch Verschwendung oder Unachtsamkeit ward nicht nur das Vermögen des Ritters verringert: sondern der Staat hatte ebenfalls davon Nachtheil, weil derselbe, statt reicher Einwohner, mit armen würde seyn überhäuft worden. [40]) Ward Jemand von den Rittern gar zu stark und corpulent: so nahm man ihm auch sein Pferd ab, jedoch gereichte ihm solches nicht zur Beschimpfung, sondern war ihm eine Wohlthat, weil es ihm beschwerlich fiel, Dienste zu thun. [41]) Auch wenn sich die Ritter mit ihren Ehefrauen nicht wohl vertrugen, blieb solches bey dieser Gelegenheit nicht ungerüget. [42])

38) Plutarch. in Pompei. p. 630. Liuius, lib. 29, 37. Der Beweis liegt darin, daß, obgleich Livius und Claudius Censores waren, also nicht mehr im Kriege dienten, sie doch ihr Pferd noch hatten, weil sie es verkaufen konten.

39) Valer. Max. lib 2, 9. §. 1.

40) Gellius, lib. 4, 12. p. 288. lib. 4, 20. p. 302.

41) Gellius, lib. 7, 22. pag. 420.

42) Dion. Halicarn. lib. 4, pag. 15.

§. 11.

Diese von den Censoren oder Sittenrichtern den Rittern auferlegte Beschimpfung hieß nota censoria. Es waren aber nicht nur die Ritter derselben ausgesetzt, sondern alle ihr unterworfen, gewesene Consuls, Prätores, Aediles, Quästores. 43)

Der Censor muste, nach alter hergebrachter Gewohnheit, auch die Ursache der ergangenen Beschimpfung anzeigen, und konnte nicht ohne Grund dergleichen vornehmen. 44) Und diese Ursache hieß gleichfalls nota censoria. Diese Musterung, nebst der nota censoria, ward auch unter einigen Kaisern fortgesetzt, aber freylich schlecht genug. Julius Caesar ließ die Censores in ihrem Amte, aber ihre Bestrafungen achtete er nicht, sondern setzte die wieder ein, die sie abgesetzet. 45) Augustus ließ es

43) Liuius, lib. 39, c. 42. und 43. geschahe es an Quintio Flaminio. Cornel. Rufinus wurde aus dem Rath gestoßen, weil er sich 10 Pfund Silber-Geschirr angeschaffet hatte. Val. Maxim. lib 2, c. 9. §. 4. Der Tribunus Plebis Duronius schafte das Gesetz von Einschränkung des Aufwandes bey Gastgeboten ab, und ward bald darauf Rathsherr. Aber eben, weil er der Verschwendung das Wort geredet, ward er aus dem Rath gestoßen. Ja einmal sind einige tausend vom Censor also bestraft worden. Liuius, lib. 24, 18.

44) Liuius, lib. 39, 41. lib. 41, 27.

45) Sueton. Caes. 41. *Nudatos* opere Censorio *restituit*. Nudati equites aber waren die, denen das Pferd genommen. Hieraus versteht man den Cic. ad Attic. lib. 1, ep, 16. Non turpior confessus fuit, *nudi equites*, maculosi Senatores.

es ohne Veränderung, [46]) jedoch machte er im Jahr 725 eine Verordnung, daß Jemand ernannt würde, der über alle Leute, jung und alt, vornehm und gering, männlichen und weiblichen Geschlechts, Acht haben, und auch ihre geringere Versehen bemerken sollte. Man sollte einen solchen Subcensor nennen. [47]) Im 732sten J. d. St. trug der Rath dem Augusto das immerwährende Censoramt auf. Er lehnte es aber von sich ab, und ernannte dazu den **Lepidus** und **Plancus**, Leute, welche selbst nicht die beste Aufführung und gute Sitten hatten. Sie sind die letzten Censores gewesen, weil nachmals sich die Kaiser dieses Amt anmaßeten, und Augustus an ihrer Statt keine andere wählte. [48])

§. 12.

46) Dio Caff. lib. 37, 46.

47) Dio Caff. lib. 52, 42.

48) Dio Caff. lib. 54, 2. Mit der Musterung der Ritter traf Augustus auch verschiedene Veränderungen. Er musterte sie selbst, so oft als es ihm beliebte. Sueton. Aug. 38. Nachmals verordnete er drey Männer, die solche Musterung vornahmen, l.c.C. 37. und, in Ansehung der Bestrafung, machte er viele Neuerungen, davon eine darin bestand, daß er in seiner Schreibtafel (in pugillaribus) die Verbrechen der Ritter aufgezeichnet hatte, und sie ihnen, zu ihrer Besserung, zum Durchlesen überreichte. Sueton. Aug. 39. Tiberius hatte doch noch einen Censor, den **L. Volusius,** Corn. Tacit. Ann. lib. 3, 30. und **Caligula** verrichtete das Censor-Amt selbst. Sueton. Calig. 16. **Claudius Drusus** wollte auch **Censor** seyn, er stellte sich aber dumm dabey an, wie es Suetonius beschreibt. Claud. C. 16.

§. 12.

Bey der Musterung befahl endlich der Censor, daß vom Herolde (per praeconem) die Namen aller Ritter hergelesen wurden. Einer mußte nothwendig der erste seyn. Wie nun derjenige Rathsherr, dessen Namen der Censor zuerst herlesen ließ, der vornehmste Rathsherr (princeps senatus) hieß: so ward der Ritter, dessen Namen zuerst genennet wurde, der vornehmste unter den Jünglingen geheißen (princeps iuuentutis.) Der Kaiser Augustus legte gar Kindern diesen Namen bey, um immer mehr in allen Stücken das alte Ansehen herab zu setzen. [49]) Daß ein solcher aber der Vornehmste unter den Jünglingen hieß, kam daher, weil theils sehr junge Leute in den Ritterstand konnten aufgenommen werden, theils, weil bis ins 36ste, ja 40ste Jahr die Jünglingsjahre gerechnet wurden: wer aber 45 Jahr erreichet, war von allen Kriegsdiensten frey. [50]) Auf diese Weise ward Caesar, ob er gleich schon 36 Jahr alt war, ein Jüngling, [51]) ja gar ein Knabe (puer) genannt. [52]) Und sich selbst heißt Cicero ein Jüngling, ob er gleich 43 Jahre alt war. [53]) Der 32jährige Alexander erhielt denselben Namen. [54])

Unter

49) Tacit. an. l. 1, c. 3.
50) Dion. Halic. l. 4, pag. 221.
51) Saluft. Catil. 49.
52) Cic. Or. Philip. 4, 1. Orat. 13, 11.
53) Cic. Philip. 2, 46.
54) Liuius l. 9, 17.

Unter der Regierung der Kaiser, erhielten ihre Prinzen, die Thronfolger diesen Namen, wie dann auch noch itzt die Kronprinzen principes iuuentutis pflegen genannt zu werden. [55])

§. 13.

Die Ritter, als sehr reiche Leute, thaten dem gemeinen Wesen ungemein großen Nutzen, denn diejenigen, welche entweder selbst sehr bemittelt waren, oder eine sichere Bürgschaft stellen konnten, pachteten vor sich allein, oder mehrere zusammen, die Zölle einer oder mehrere Provinzen. Da nun der Zoll publicum heißt, nämlich publicum vectigal: so wurden solche General-Zollpächter, Publicani oder Zöllner genannt. [56]) Weil sehr oft der Publicanorum Meldung geschieht, und man leicht einen falschen und niedrigen Begriff damit verbindet, weil heut zu Tage die Zöllner eben nicht vornehme und sehr begüterte Leute sind: so ist nöthig, bey dieser Gelegenheit von dem ganzen römischen Zollwesen ausführlicher zu handeln.

§. 14.

55) Sueton. Calig. c. 15. Tacit. an. lib. 1, 3. Ouid. de Ponto. l. 2, Eleg. 5, v. 41.

56) Daß publicum, elliptice gesetzt, den Zoll bedeutet, zeigen folgende Stellen. Dig. lib. 39, tit. 4, l. 13. it. l. 1. *Publicani* sunt, qui *publico* fruuntur; *Fiscus* ist der Schatz des Kaisers, *Aerarium*, der Schatz des Volks. Tacit. an. lib. 6, 2. lib. 13, 51. Sueton. Calig. c. 40. Cicer. Paradox. 6, 2. Val. Max. l. 6, 9. §. 7. Horat. lib. 1, epist. 1, v. 77. f. Pars hominum gestit conducere *Publica*.

§. 14.

Die Zöllner, oder General-Zollpächter der Römer, waren also sehr geehrte und reiche Leute, welche mehr als 400000 Sestertien in Vermögen haben musten. Denn jene Summe brauchten sie, um in den Ritterstand aufgenommen zu werden und darin zu verbleiben: sie musten aber auch überdas, wenn sie so große und wichtige Pachtungen übernehmen wollten, Sicherheit stellen. Dazu dienten ihnen ihre Landgüter, (Praedia.) [57]) Und weil sie dem Staat so nützliche Dienste leisteten, wurden sie in sehr großen Ehren gehalten. [58])

Die Hauptzölle des römischen Staats waren folgende:

1. Der Havenzoll (portorium.) Der Pächter des Havenzolls ward mit einem besondern Namen, Manceps portuum, genannt.

2. Der Kornzehende (decumae,) und der Pächter desselben hieß Publicanus decumanus.

3. Der Weidenzoll (scriptura,) welcher von den Viehweiden muste entrichtet werden. Wer nun von

57) Ascan. Pedian. p. 104. Varro de ling. lat. lib. 3. p. 11. Praedia dicta a praestando, quod ea pignori data, publice fidem praestent.

58) Cicero in Orat. pro Planc. c. 9. nennt sie den Kern der Ritterschaft, die Zierde der Bürgerschaft, die Sicherheit und Stütze des gemeinen Wesens.

von dieſen drey Hauptzöllen einen auf fünf Jahre pachtete, hieß Manceps. 59)

Weil aber der Zoll eines ganzen Königreichs, als Macedonien, Syrien, Bithynien, Pergamus u. dgl. an einem einzigen Mann nicht verpachtet wurde: ſo traten mehrere Ritter zuſammen, machten eine Societät, giengen ſelbſt in die Provinzen, und ließen das vornehmſte Mitglied in Rom zurücke, ihre Angelegenheiten daſelbſt zu beſorgen. Dieſer hieß Magiſter Societatis publicanorum. 60) In jeder Provinz hatte er einen Promagiſtro, das iſt, einen ſolchen Mann, der dort ſeine Stelle vertreten und auf alles die nächſte Aufſicht haben muſte. Nun wird man die Stellen verſtehen, in welchen eines Magiſtri und eines Promagiſtro gedacht wird. 61) Alle Jahr wurde ein

59) Feſtus, p. 221. Manceps dicitur, qui quid a populo emit, conducitue, quia, manu ſublata, ſignificat, ſe auctorem emtionis aut redemtionis eſſe. Cicero. in Quint. coecil. c. 10. Aſcan. p. 29.

60) Er war allemal ein ſehr angeſehener und reicher Mann. In Rom muſte er ſich ſchlechterdings befinden, weil er daſelbſt der Societät Angelegenheiten ſollte wahrnehmen. Da nun von den Gliedern dieſer Pacht-Societät öfters noch mehrere in Rom ſich aufhielten: ſo hatte er die Freyheit, dieſelbe, ſo oft er wollte, zu verſammlen, ihnen das Nöthige vorzutragen; und beſonders muſte er die Pachtregiſter und Zollrechnungen, welche aller Orten von den Unterpächtern, oder Unterzöllnern (operae) eingeſchickt wurden, genau in Ordnung halten.

61) Cicer. ad Attin. lib. 5, ep. 15. Famil. lib. 13, ep. 9. In Verr. lib. 2, 75. lib. 3, 71. Pro Plancio, c. 13.

ein anderes Mitglied der Societät ihr Vorsteher oder Magister.[62] Und bey großen Pachtungen eines ganzen Königreiches, welches mehrere ansehnliche Provinzen hatte, waren mehrere Vorsteher nöthig, wie auch Mehrere, die ihre Stelle vertreten konnten. Die Magistri der Societät in Rom sowol, als auch die in Griechenland und Asien, hatten ihren Promagistro.[63]

§. 15.

Die Oberzollpächter (Publicani) waren viel zu vornehm, reich und angesehen, als daß sie sich mit der würklichen Einhebung des Zolles hätten befassen sollen. Ihre Pachtungen waren überdem so weitläufig, daß sie selbst nicht alles hätten bestreiten können. Sie nahmen daher viele Bediente an, die nach ihrem Befehl die Zollpachtungen besorgen musten. Sie waren gedoppelter Art. Einige hatten ein ziemliches Ansehen, dahin zu allererst der Promagistro gehörte, davon wir vor geredet. Dieser war gemeiniglich in einer Haupt-, See- und Handelsstadt der Provinz. Hiernächst hatten auch die Bedienten, welche in andern Städten die Aufsicht ausübten, noch ziemliches Ansehen, wie dann wol selbst ein Publi-

62) Cic. in Verr. l. 2, 74.

63) Cic. ad Attic. l. 11, 10. Terentius meus necessarius magnas operas in Portu et Scriptura Asiae Promagistro dedit. Das heißt: Er ist der Stellvertreter des Vorstehers der Societät gewesen, und hat mit Einhebung und Berechnung des Haven- und Weidenzolles viele Arbeit gehabt.

Publicanus solches übernahm. 64) Andere waren weit geringer, und musten die beschwerlichsten Arbeiten besorgen. Dieses waren die Havenzoll-Einnehmer, (portitores) von welchen einer wieder mehr als der andere bedeutete, wenn er entweder selbst den Zoll einhob, oder nur als Nachforscher und Untersucher der zollbaren Waaren gebraucht ward. 65) Die Bedienten, welche die Register machen und in Ordnung halten musten, hießen Serui, und wurden geringer gehalten, als die eben gemeldeten Untereinnehmer, operae. 66)

§. 16.

Diejenigen, welche den Zoll der Viehweiden gepachtet hatten, hießen Scripturarii. Sie drungen darauf, daß die Gränzen und der Umfang der Weiden auf das allergenaueste bestimmt würde, damit darüber kein Streit entstehen könnte. Zu dem Ende wurden Bäume herumgepflanzt, Graben gezogen, die Landstraßen als Gränzzeichen gebraucht, imgleichen kleine Flüsse, hüglichte Anhöhen, und aufgeworfene Wälle von Erde. Alle diese Zeichen, wodurch die Gränze auf das genaueste bestimmt war, wurden aufgeschrieben, den Zollpächtern zugestellet, und

64) Cicer. de provinc. Conſ. 5.

65) Nonius Marcellus, p. 24. Portitores dicuntur Telonarii, qui portum obſidentes omnia ſciſcitantur, vt ex eo vectigal accipiant.

66) Cic. in Verr. l. 2, 77.

und sie hoben solche unter ihren Pachtregistern, sorgfältig auf. Ferner wurde aufgezeichnet, wie viel Vieh ein Meyer (Pecuarius) auf jede Weide, an Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden, Mauleseln, treiben wollte, damit das Weidegeld darnach bestimmt würde. Und dieses Verzeichniß ward ebenfalls schriftlich verwahrt. Endlich wurde auch eine genaue Rechnung von dem eingekommenen Weidengeld der Meyer gehalten, damit man wüste, was sie bezahlt, und was noch rückständig sey. Alles dieses hieß Scriptura Scripturariorum, das Inventarium der Viehweiden-Pächter. 67)

§. 16.

Das Wort Vectigal bedeutet Fähr- und Zollgeld. 68) Es bezeichnet aber auch alle andere Einkünfte und Einnahmen, selbst von Privatleuten. 69) Aus dieser Anmerkung erläutert sich die gar besondere und sehr einträgliche Einnahme der Römer, die sie vectigal ex auro coronario nannten, und eigentlich Ehrengeschenke waren. Aurum coronarium, ϛεφανικον τελεσμα. Die Ehrengeschenke hatten ihren Ursprung von den Rhodiern. Diese waren

67) Festus. p. 291.

68) Cic. pro lege Man. c. 6. Ita neque *ex Portu*, neque ex *Decimis*, neque ex *Scriptura vectigal*, conservari potest.

69) Cicer. Paradox. 6, c. 3. O dii immortales! non intelligunt homines, quam magnum *vectigal* sit parsimonia. Ex meo tenui *vectigali* aliquid etiam redundabit. Cic. ad Attic. lib. 12, ep. 19. Liv. lib. 28, 39.

ren Freunde der Römer, und schickten ihnen zum Zeichen ihrer Freundschaft, nicht aber aus Schuldigkeit, jährlich eine Krone zum Geschenk. [70]) Der König Attalus aus Pergamus schickte den Römern auch eine Krone.[71]) Bey erhaltenen Siegen wurden mehrere goldene Kronen von den Provinzen und Städten zum Geschenke überbracht; daß zuweilen ein solcher Sieger über hundert mit im Triumph aufführte. [72]) Aus dieser Höflichkeit und von diesen freywilligen Geschenken machten die Kaiser nachmals eine Schuldigkeit, und forderten sie, als ein ihnen zustehendes Recht. Ja sie waren nicht einmal mit einer goldenen Krone zufrieden, sondern sie forderten große Summen Geldes, wodurch die Länder ganz erschöpft wurden. [73])

§. 18.

Die Zölle von den Metallen trugen besonders viel ein. Unter den Metallen aber begriffen die Rö-

70) Suidas, Tom. 3, p. 372.

71) Liu. lib. 32, 37,

72) Liu. lib. 37, 58. 40, 43. 34, 52. 28, 39. 37, 45. Plin. lib. 33, 3. Dio Caſſ. lib. 42, 49. 48, 42.

73) Dio Caſſ. lib 77, 9. Der Codex Theodosianus. Tom. 4, lib. 12, p. 637 enthält verschiedene Gesetze von diesem Ehrengeschenke, als: 1 das Ehrengeschenk ist eine freywillige Gabe. 2. Alle sollen angehalten werden, sie zu geben, die keine Rathsherrn sind. 3. Die Ehrengeschenke sollen angenommen werden, sie mögen, aus welcher Materie es sey, gemacht seyn. 4. Niemand soll dazu angehalten werden, als bey dem es ohnehin schon gebräuchlich ist, sie zu entrichten. 5. Denen sie unrechtmäßiger Weise abgenomen sind, sollen sie wieder erstattet werden.

mer alles das, was aus der Erde mußte herausgearbeitet werden. Dahin gehörten nun alle Stein- Marmor- Schleif- und Mühlsteinbrüche, Erzminen, alle Mineralien und Metalle, sonderlich Berg-Zinober, den sie Minium hießen, und der sehr viel gebraucht wurde. Was wir itzt minium nennen, hieß bey ihnen Sandyx. Ferner die Kreide-Gruben, Vmbra, gelbe Erde, alle Erdfarben u. d. g. Alle diese Stücke wurden verpachtet, und es hat die Verpachtung der italiänischen und spanischen Bergwerke allein den Römern fast unermeßliche Summen eingebracht. Ehe sie Spanien bezwungen, trieben sie den Bergbau in Italien sehr eifrig, aber nachmals wurden sie träger, und gaben ihn endlich gänzlich an, weil sie aus Spanien Gold im Ueberfluß erhielten, so daß sie jährlich 20000 Pfund bekamen. [74]) Ein Pfund Bergwerks-Gewicht enthielt 14 Unzen oder 28 Loth, da ein römisches Pfund nur 12 Unzen war. [75]) Es konnte das Gold hier viel leichter und mit wenigen Kosten gewonnen werden. Nicht nur lag es sehr am Tage, sondern es war auch vieles darunter gediegen, wie denn selbst die Flüße reichen Goldsand mit sich führten. Daher war der Zoll oder die Pacht dafür sehr groß. [76])

Auch

74) Plin. lib. 33, 4.

75) Codex, l. 11. Tit. 6, l. 2.

76) Strabo, lib. 3, p. 216. Metallis plena est tota Hispania. Non effoditur modo, sed et flumina id voluunt et ramenta auri in locis irriguis fulgent. Und p. 220. *Quadraginta millia hominum*, in argenteis metallis, ad Carthaginem

Auch gab es beträchtliche Eisen-Bergwerke in Spanien. Die Römer fanden dieses Eisen so gut und zum Gewehr so vorzüglich, daß sie alle ihre Gewehre von spanischem Eisen, und in Spanien selbst machen ließen. Der Fluß Salo bey der Stadt Bilbilis war gar besonders dienlich, das verfertigte Eisenzeug zu härten. [77])

Auf öffentliche Kosten waren wol in Italien einige Bergwerke gebauet worden, aber doch nur sehr wenige. Es war dem Staat zuträglicher, die ungebaueten Bergwerke an Privatleute zu überlassen, und ihnen große Abgaben aufzulegen. Das weckte den Fleiß und die Betriebsamkeit auf, und der Staat konnte auf gewisse Einkünfte ohne Abzug rechnen, das Bergwerk mochte ergiebig seyn oder nicht. Hingegen Bergwerke, wo vorzüglich Gold fiel, die gehörten zu den kaiserlichen Einkünften. [78]) Da die Römer Macedonien erobert hatten, verboten sie gänzlich daselbst den Bergbau in Gold und Silber. [79]) Kupfer und Eisen hingegen konnte man graben. [80]) Die Ursache war, weil die Römer befürchteten, daß die Macedonier dadurch gar zu reich und über-

ginem nouam, in labore versantur, atque in singulos dies populo romano tum temporis *viginti quinque millia drachmarum* ab iis tributa sunt, i. e. 192 ℔ 6 Loth. Plinius l. 34, 17.

77) Plin. lib. 34, 14. Iustin. lib. 44, 3.

78) Strabo, lib. 3, p. 220. Sunt etiam nunc argenti fodinae, sed in priuatorum possessione; aureae vero Fisci habentur vt plurimum.

79) Liuius, lib. 45, 18.

80) Liuius, lib. 45, 29.

müthig werden möchten. Zum Aufruhr waren sie immer geneigt; und der würde durch große Schätze seyn erweckt und genähret worden. [81])

Steine, auch Marmor ꝛc. zu brechen, war jedem erlaubt. War aber der Bruch nicht auf seinem eignen, sondern auf eines andern Gebiete, so muste er, wie sich versteht, nicht nur dazu Erlaubniß haben, sondern er muste von den gebrochenen Steinen den zehenten Theil an den Fiscum, und ebenfalls auch an den Eigenthumsherrn des Bruches entrichten. [82])

§. 19.

Zu den Metallen ward das Salz gerechnet, ohne Zweifel, weil es eine Art Salz giebt, das aus der Erde gegraben, und darauf geläutert und brauchbarer gemacht wird. Alle Salze aber überhaupt waren verpachtet, und die Einkünfte aus denselben waren sehr beträchtlich. Der Zollpächter des Salzes hieß, Manceps Salinarum, und hatte den Namen, den nur die großen Zollpächter bekamen. [83]) Man hatte auch Seesalz, welches der König Ancus Marcius, so viel man weiß, zu allererst hat verfertigen lassen, bey Ostia am Ausfluß der Tiber, [84]) und von einem Theil desselben dem Volke ein Geschenk

81) Liuius, lib. 39, 24.

82) Codex Theod. lib. 10. Tit. 19 l. 11. T. 3. Cod. lib. 11. Tit. 6. L. 3.

83) Dig. lib. 50. Tit. 16. L. 17. §. 1.

84) Liuius, lib. 1, 33. Plinius, lib. 31, 7. meldet viel vom Salze, welches werth ist, nachgelesen zu werden.

schenk gemacht hat. In Griechenland und Asien wurde sehr viel Salz gemacht; und gar besonders viel in Cappadocien, wo sowol Steinsalz, als auch aus den Quellen gesottenes Salz in großer Menge war, und viele tausend Arbeiter davon unterhalten wurden. [85])

Es wird nicht unangenehm seyn, wenn ich hier, ehe ich die übrigen Arten kleinerer Zölle beschreibe, noch etwas weniges anführe von der alten Griechen und Römer Weise, die Metalle zu bearbeiten. Denn daß ihnen solche Kunst nicht unbewußt gewesen, ergiebt sich ja daher deutlich, weil sie sonst die Kosten und Mühe an den Bergwerksbau nicht würden verwendet haben. Sie wusten die Erze zu brechen, zu puchen, zu waschen, abzuschleichen, zu rösten und zu reinigen. Wie aber ihre Handgriffe dabey gewesen, ob sie auf eine vorzüglich vortheilhafte Art verfahren, ob sie alles edle Metall aus der Miner recht rein heraus gebracht: das ist aus den alten Auctoren nicht zu ersehen, weil sie alles nur allgemein anzeigen. Daß sie das Abtreiben und die Probierkunst verstanden, ersieht man, weil die Quästores solches wirklich geübt, da die Carthaginienser den ihnen auferlegten Tribut in Silber brachten, welches bey der Probe den 4ten Theil zu ringhaltig war. Liuius, l. 32, 2. Uebrigens verrichteten sie ihre Bergwerksarbeit folgendergestalt. Wenn sie eine Gegend fanden, wo Gold und Silber brach: so machten sie in dem Felsen Feuer an; einige Hundert hieben mit spitzen Hammern und Keulen die Stücke der Felsen ab, und trugen auf ihrem Hute eine Lampe, damit sie sehen konnten. Die jungen Knaben brachten die Stücke an die Auffahrt, und sie wurden ans Licht hinauf gewunden. Darauf

85) Cic. pro leg. Manil. c 6. Publicani familias maximas in salinis habent. Sie halten eine große Anzahl Arbeiter in den Salzwerken.

wurden diese Felsenstücke in steinernen Mörsern mit eisernen Keulen zerstoßen bis zur Größe einer Erbse. Auf eigenen dazu angelegten Mühlen, wurde nachmals alles so fein als Semmelmehl gemahlen. Weiter schlemmten sie das Erz auf großen marmornen schiefliegenden Tafeln, und machten Gold- oder Silberschlich. Diesen thaten sie im Schmelztiegel, setzten einen gewissen Theil Bley dazu, imgleichen Salz, Zinn und Gerstenkley. Sie verlutirten den Tiegel, und ließen die Maße 5 Tage und Nacht im Feuer fließen, und nahmen, wenn alles erkaltet, das reine Metall heraus. Diodor. Sicul. lib. 3, 12, sq. Strabo lib. 3, p. 220. Plin. lib 33, 4.

§. 20.

Nun will ich die geringern Arten der Zölle auch nahmhaft machen und kürzlich beschreiben. So treffen wir denn bey den Römern an: 1. den Landstraßenzoll, (vectigal viarum publicarum.) Denn da die Landstraßen auf öffentliche Kosten unterhalten wurden: so war nicht mehr als billig, daß von den darauf Fahrenden auch ein gewisses Wegegeld erlegt wurde. Diese Abgabe sammleten Leute ein, welche solches Vorrecht dem Staate abgepachtet hatten. [86]) 2. Grund-Hauer, oder Grund-Steuer (Solarium,) welche von ganzen Städten an die römische Republik muste erlegt werden, weil sie gleichsam den Grund und Boden von ihnen erhalten hatten. [87]) 3. Der zwanzigste Pfenning von den Erbschaften, (vicesima haereditа-

86) Flauus Siculus de conditionib. agror. p. 9.

87) Iustinus, lib. 18, 5. l. 19, 1. Dig. lib. 30, l. 39. §. 5. Davon ist *Locarium*, Stall- oder Packraum-Geld, wohl zu unterscheiden. Varro de Ling. lat. p. 8.

ditatum.) Diese Abgabe kam zu Augusti Zeiten auf. Denn als die Kriegs-Casse sehr erschöpft war, legte er eine gewisse Summe Geldes hinein, und wollte dadurch die Bundsgenossen aufmuntern, auch etwas dazu herzugeben. Wie das aber nicht so erfolgte, als er gedacht hatte, und der Mangel noch anhielt, so trug er dem Senat auf, daß ihm ein jeder schriftlich sein Gutachten übergeben sollte. Es geschahe; aber ihm gefiel nichts davon, sondern er befahl, daß von allen Erbschaften, (die Erbschaften der nächsten Blutsfreunde, und die, welche ganz armen Leuten zufielen, ausgenommen) der zwanzigste sollte entrichtet werden. [88]) 4. Der Zwanzigste vom Eigenthum der Freygelassenen, (vicesima manumissorum.) Im 396sten J. d. St. war der Schatz sehr geringe worden. Diesen Weg erwählte man, ihm einigermaßen aufzuhelfen: und jeder Freygelassene muste von seinem Eigenthum (peculio) den Zwanzigsten entrichten. [89]) Nachher ward es bis auf den Zehenten verringert. [90]) Die, welche über die Entrichtung dieser Auflage hielten, hießen Zwanzigpfenningsherren (Vicesimarii.) [91]) 5. Der Abtritts-Zoll (vectigal foricarum publicarum.) Es versteht sich, daß solcher

88) Dio Caff. lib. 55, 25.

89) Liuius, lib. 7, 16.

90) Dio Caff. lib. 77, 9.

91) Arrignus ad Epict. l. 2, 62. p. 405. Seruus in primis cupit se donari libertate. Quam ob caussam? An quia desiderat *Vicesimariis* numerare argentum? non &c.

nur von öffentlichen Gemächern gegeben wurde. Die Pächter nannte man Foricarios, und es waren nur geringe Leute, die sich dazu verstanden. Daher hatte man auch viele Nachsicht, in Abtragung ihrer Pacht. [92]) 6. Der Wasser-Zoll (vectigal ex Aquaeductibus.) Das Wasser ward auf öffentliche Kosten durch Röhren in die Stadt geleitet: und wer davon haben wollte, muste deshalb etwas entrichten. [93]) 7. Die Abgaben von den öffentlichen Schlammgängen (Cloacarium.) Das hat mit dem vorigen einige Verwandtschaft; kann aber nicht recht eingesehen werden, ehe wir von den Schlammgängen selbst eine Beschreibung ertheilt haben. Tarquinius Priscus ließ sie anlegen, um die niedrigen Gegenden der Stadt vom Sumpf und Schlamm zu reinigen. [94]) Das Werk war von großem Nutzen, aber auch von erstaunlicher Arbeit und Kosten. Denn es gingen diese Cloaken oder große unter der Erde gewölbete Canäle bis in die Tiber, und alle Unreinigkeit, alles Wasser der Stadt ward dadurch abgeleitet. [95]) Dionysius setzt sie daher, nebst den Wasserleitungen, und öffentlichen Landstraßen,

92) Dig. l. 22, tit. 1. l. 17. §. 5. Iuuenal. Sat. 3, v. 38.
Conducunt *foricas*, et cur non omnia? — —

93) Frontinus de aquaeduct. Art. 94. p. 165. Aqua *caduca* id. quae ex lacu abundat, non in alium vsum, quam in balnearum et fullonicarum dabatur, eratque *vectigalis statuta merces*, quae in publico impenderetur.

94) Liuius, lib. 1, 38.

95) Liuius, lib. 1, 56.

straßen, unter die kostbarsten Werke in Rom. 96) Die Kostbarkeit ihrer Anlage läßt sich daraus beurtheilen, weil bloß ihre Ausbesserung einstens 1000 Talente erforderte; das beträgt etwa 750000 Rthl. 97) Und Plinius 98) nennt sie ein Werk, das sich nicht beschreiben läßt.

Die besonderen Schlammgänge (cloacae priuatae) waren unter der Erde gegrabene Canäle, welche die Leute auf ihre Kosten hatten anlegen und ausmauren lassen. Sie waren aus ihren Häusern in die großen öffentlichen Cloaken geleitet, damit die Unreinigkeit und das Wasser aus ihren Häusern einen Abfluß erhielte. Von ihrer Reinigung und Ausbesserung finden sich einige Verordnungen. 99)

Da nun so sehr viele Kosten dazu gehörten, daß diese öffentlichen Cloaken unterhalten und gereiniget wurden; und da es billig war, daß diejenigen, welche die Erlaubniß hatten, ihre besondern Ableitungsgänge in die öffentlichen zu führen, deshalb sich erkenntlich erweisen: so war überhaupt ein gewisses Cloaken-Geld verordnet. Die Straßen in Rom waren mit steinernen Platten überleget, die so genau in einander gefügt waren, daß kaum Wasser dazwischen hindurch sinken konnte. Unter den Straßen

gingen

96) Dion. Halic. lib. 3. p. 200.

97) Dion. Halic. l. c.

98) Plin. hist. lib. 36, 15.

99) Dig. lib. 43. Tit. 23. l. 1. §. 6. f.

gingen die tiefen und fast unvergänglichen Gewölber, welche die Unreinigkeiten abführten. Damit nun von den Gaßen aller Schlamm in diese Cloaken könnte gebracht werden: so waren oben hin und wieder kleine Oefnungen, durch welche sich das Wasser der Stadt in die Cloaken ergoß, und jeder konnte durch Waschen und Kehren die Reinigkeit erhalten. [100]) 8. Der fünf und zwanzigste Pfenning (vecesima quinta bonorum) ward, als eine ganz außerordentliche Abgabe vom Augusto erzwungen, weil zu den vielen Kriegen auch viel Geld erfordert wurde. [101]) 9. Man findet auch noch die Namen von andern Abgaben, da der 50, 100, ja 200 Pfenning muste bezahlet werden. Man weiß aber auch weiter nichts, als die Namen. Z. E. Quinquagesima venditorum mancipionum. [103]) Centesima rerum venalium. [104]) Ducentesima. [105]) 10. Monats-Zoll der Gallier (tributum menstruum gallorum.)

100) Splendidae romanae ciuitatis cloacae, tantum visentibus conferunt stuporem, vt aliarum ciuitatum possint miracula superare. Videas illic fluuios, quasi montibus concauis clausis, per ingentia vada decurrere. Hinc Romae singularis, quanta sit, potest colligi magnitudo. Quae enim vrbium audeat, cum eius culminibus contendere, quando nec ima eius possint similitudinem reperire. Cassiodor. Variar. l. 3. epist. 30.

101) Dio Cass. l. 46, 31.

102) Dio Cass. l. 55, 31.

103) Tacit. an. lib. 13. c. 31.

104) Tacit. ann. lib. 1, c. 78.

105) Tacit. ann. l. 2, 42.

rum.) ward von Licinio, einen Gallier, welcher gefangen, und nachmals J. Caesars Knecht worden, aber frey gelassen war, angelegt. Augustus machte ihn zum Procurator in Gallien. Weil er nun nicht nur so viel Geld einheben wollte, als er vermöge seiner Bedienung haben sollte; sondern auch sich und die Seinigen bereichern wollte: so forderte er alle Monate eine Abgabe ein, er rechnete aber das Jahr zu 14 Monaten.[106]) 11. **Schauspiele-Zoll (vectigal Aedilitium.)** Die Aediles Curules in Rom musten öffentliche Spiele anstellen (ludos aedilitios) wozu sie die Kosten aus den allgemeinen Einkünften hoben. Sie forderten aber auch von den auswärtigen Provinzen öfters sehr große Summen zu diesen Spielen, so daß einmal ein einziger 200000 Sestertien eingetrieben hatte.[107]) 12. **Der funfzigste von den wilden Thieren (quinquagesima ferarum.)** Bey den Spielen der Aedilen wurden viele wilde Thiere gebraucht, welche man aus Asien und Africa herbey brachte. Ob nun gleich diese Thiere keine Waare war, so muste doch, von dem, was sie kosteten, der 50ste im Haven erlegt werden.[108]) 13. **Der achte und vierte Theil von jährlichen Einkünften der Freygelassenen. (Octaua**

106) Dio Caff. l. 54, 21. *quatuordecim menses anni constituit.*

107) Cicer. ad Quintum fratr. lib. 1, ep. 1, 9.

108) Symmachus lib. 5, ep. 62 und 65. klagt darüber sehr, wie auch über die Habsucht und Ungerechtigkeit der Zöllner.

(Octaua Libertorum et quarta annui reditus.) Diese Abgabe traf nur die reichern Freygelassenen, welche über 200000 Sestertien besaßen. Die Triumviri, Octavius Lepidus und Antonius brachten sie auf. [109]) Da aber Octavius Augustus allein zur Regierung kam, schafte er sie wieder ab, weil sie zum Aufstand Anlaß gab. [110]) 14. Handwerks-Zoll (tributum artificum.) Servius forderte ihn von den Leinwebern, Blechschlägern, Glasern, Rademachern und Goldschmieden. Man weiß aber nicht, wie viel sie entrichten müssen. [111]) 15. Urin-Zoll (vectigal vrinae) der Kayser Vespasian hat ihn eingeführet, und als sein Sohn Titus ihm vorhielt, er sey unanständig, hielt er ihm das Geld, welches vom ersten Termin eingegangen war, vor die Nase, und fragte, ob solches übel röche. Der Sohn sagte, nein; und der Vater erwiederte: das ist doch vom Urin. [112]) Die Walker in Rom, welche die Kleider und Oberröcke wuschen und reinigten, gebrauchten dazu Urin. Nun war zwar der Kamel-Urin dazu am allerbesten, man konnte aber deßen nicht so viel habhaft werden als erfordert wurde. [113]) Man bediente

sich

109) Dio Caff. lib. 50, 10.

110) Dio Caff. lib. 51, 3.

111) Ael. Lamprid. in Severo c. 23, p. 919. Bracariorum, aurificum — et ceterarum artium, *vectigal pulcherrimum* instituit.

112) Sueton. Vespaf. Sen. 23. Dio Caff. lib. 66, 14. p. 1088.

113) Plin. lib. 28, 8. Vrinam cameli follonibus vtilissimam esse tradunt.

sich daher auch dessen von Menschen. **Um nun** diesen einzusammeln, ließen die Walker in allen engen Gassen hölzerne und irdene niedrige und weite Gefäße hinstellen, zu jedermans bequemen Gebrauch. Ihre Bedienten sammelten gegen Abend alles zusammen, und brachten es in ihre Werkstätte. Diese Gefäße erhielten von den Poeten einen besondern Beynamen, der in ihren witzigen Gedichten zuweilen vorkommt. [114]) Damit nun diese Gefäße in den Gassen durften hingestellt werden, und für die Erlaubnis, dieses einzusammeln, musten sie ein gewisses Geld entrichten.

Die engen Gäßchen (angiportus) in Rom waren Querstraßen, welche aus einer großen Gasse in die andere führten. Sie waren enge, daß man nicht hindurchfahren oder etwas tragen konnte, sondern

114) Sie nannten sie testa viae oder dolia curta. Martial. lib. 12, epig. 48, v. 3.

Si fortunatum fieri me credis, et haeres
Vis scribi propter quinque Lucrina: vale.
(sc. ostrea.)
Lauta tamen coena est: fateor lautissima: sed cras
Nil erit, immo hodie; protinus immo nihil
Quod sciat infelix damnatae spongia virgae
Vel quicunque canis, iunctaque *testa viae.*

Martial scherzt und sagt: Fünf Lucrinische Austern, ein herrlich Gastmahl! Aber morgen fühlt man nicht, daß man heute so herrlich tractirt worden. Ja schon heute, und in diesem Augenblick, ist nicht so viel davon zu spüren, als man mit einem Schwamm abwischen könnte, oder wenn man speien wollte, nicht so viel, daß nur ein Hund etwas daran zu lecken, oder ein Urintopf an der Straße, ein wenig Urin davon bekäme. Martialis lib. 6, ep. 93. Lucretius, l. 4. v. 1021.

dern sie dienten nur zum Gehen. Es gab überhaupt in Rom dreyerley Arten Straßen. Sehr geräumliche und weite, welche die Hauptstraßen waren (Vici.) Solche, die verbauet waren, und zwar einen Eingang, aber keinen Ausgang hatten, sondern da man wieder um und zurücke kehren muste, wenn man heraus gehen wollte (fundulae.) Endlich die engen Quer-Gäßchen bloß zur Bequemlichkeit, kürzer von einer Hauptstraße zur andern zu kommen. (angiportus und angiportum.) [115]) In diesen engen Quer-Gäßchen standen nun die niedrigen Gefäße. (dolia curta fullonum.) [116])

Von diesen Zeiten Vespasiani an blieb dieser Zoll ferner, und wurde sogar in **Constantinopel** angelegt, worüber sich ein Jeder höchlich, obwol vergebens, beschwerte. Es ward derselbe auch immer schwerer, weil nicht nur von Menschen, sondern auch von jedem Vieh, etwas muste erlegt werden. Für jeden Menschen, Mann, Frau oder Kind, wie auch für jedes Pferd, Ochsen und Maulesel, muste ein Silber-Pfenning erlegt werden, für jeden Esel und Hund 6 **Oboli.** Und das erstreckte sich nicht allein auf die Städte, sondern über das ganze Land. Geo. Cedrenus Hist. Compend. Tom. 1. p. 357.

Im fünften Jahrhunderte nach Christi Geburt hat der Kaiser **Anastasius der Erste** diesen lästigen Zoll abgeschaft. Die ausführlichste Nachricht davon hat **Constantinus Manasses**, der im 12ten Jahrhunderte gelebet, aufgezeichnet.

Er

115) Festus, p. 29. Angiportum iter compendiarium in oppido.

116) Macrob. Satur, l. 2, 12. p. 366. Dum eunt, nulla est *in angiporto amphora*, quam non impleant, quippe qui vesicam plenam vini habeant.

Er schreibt in seinem Gedichte: Συνοψις χρονικη, p. 63. Edit. Paris. 1655, vom **Anastasius** also; welche Stelle ich, weil das Buch selten ist, ganz hersetzen will:

Ην δε το περικοσμημα τȣ παρανομωτατȣ
Ἡ προρριζος αναιρεσις εις πραξεως κιβδηλȣ
Ἡ λεγεται χρυσαργυρον ανδρασι Φιλολογοις
Τι δε και ποιον το τεχθεν ὁ λογος ἱϛορησει
Ἁπας ανηρ τε, και γυνη, παις, κορητε, και βρεφος
Προσαιτης, απελευθερος, οικετης, ȣκ οικετης
Ὑπερ σκυβαλȣ κοπρηρȣ και δυςοσμιας ȣρȣ
Ἑν εξ αργυρȣ νομισμα περειχε τῳ ταμειῳ
Τȣτι δε και τοις κτηνεσιν επικειτο το βαρος
Βȣσι, τοις ἡμιονοις τε, και μεντοι και τοις ἱπποις
Ὑπερ ἑκαϛȣ δε κυνος, ὑπερ των οναριων
Ἑξ Φολλεις κατεβαλλετο τȣ κτηνος δεσποζων.

Das ist: dem lasterhaften Anastasius brachte die von Grund und mit der Wurzel ausgerottete und abgeschafte Auflage noch eine Zierde zuwege. Die Philologie nannte diese Auflage **Goldsilber.** Wie aber diese neu aufgebrachte Steuer beschaffen gewesen, erhellet aus Folgenden: Jeder Mann, Weib, Knabe, Mädchen und unmündiges Kind, jeder Bettler, Freygelassener, Knecht und freyer Mensch, muste für seinen Unrath und stinkenden Urin in des Kaisers Casse **eine silberne Münze** zahlen. Die lästige Abgabe wurde auch aufs Vieh gelegt, auf Ochsen, Maulesel, Pferde. Für jeden Hund und Esel muste der Besitzer des Thiers **sechs Pholles** bezahlen.

Zur Geschichte dieses abgeschaften Zolles gehöret noch dieses anzumerken. **Anastasius** ließ alle Register zusammen bringen, darin verzeichnet war, wie viel ein Jeder entrichten muste, und verbrannte dieselben auf öffentlichem Markte, in Gegenwart des Volks. Er stellte sich aber darauf, als ob ihm solches sehr gereuete, und sagte, daß seine Ruhmbegierde ihn dazu verleitet, und daß er sich um vieler Millionen beraubt sehen müste, da er eine so reiche Einnahme, die seine Vorfahren angeordnet, unbedachtsamer Weise ab-

geschaft hätte. Daher gab er Befehl, daß man ihm aus den Provinzen alle noch vorhandene Register mit höchster Sorgfalt aufsuchte und herbeyschafte, damit er daraus die alte Einrichtung wieder ersehen und die Abgabe von neuen einführen könnte. Die Einnehmer dieses Zolles, und alle, welche dabey ihren Vortheil gehabt, billigten diesen Entschluß gar sehr. Aber, sagten sie, es wird schwer seyn, etwas von den Registern annoch aufzufinden, weil sie ein jeder Ort gerne und willig zum Verbrennen hergegeben hätte. Da ihnen aber **Anastasius** Reisegeld und Kosten gab, so wendeten sie großen Fleiß bey deren Aufsuchung an, und brachten noch eine ziemliche Menge zusammen. Wie er nun alle diese beysammen hatte, verbrannte er sie gleichfalls, und rottete also recht von Grund aus diesen lästigen Zoll aus. Euagrius, hist. Ecc. lib. 3, c. 39.

16. Der Zoll von eingekauften Waaren, (vectigal Siliquatium.) Bey allen Waaren muste der Verkäufer sowol als der Käufer eine gewisse Abgabe erlegen, nämlich so viel nummos solidos die Waare galt, so viel siliquae musten halb vom Käufer, halb vom Verkäufer, gegeben werden. War demnach die Waare fünf nummos solidos werth, so muste der Verkäufer fünf halbe siliquas zahlen, und der Käufer auch eben so viel. Aller Werth aber ward nach solidis geschätzt. Es frägt sich nun: Was ist ein solidus sc. nummus? Ueberhaupt hieß jede Münze solidus, weil sie genau das rechte Gewicht halten muste. [117] Man hatte dieselben von Kupfer, Silber und Gold. Die goldenen

117) Isidorus Hispal. lib. 16, 24. Solidum antiqui integrum dicebant et totum.

denen wogen entweder ein Quentlein, (und hießen solidi aurei drachmales,) oder ein halb Quentlein (didrachmales,) oder vier Skrupel (sextuales,) davon sechse eine Unze hielten. Zwey und siebenzig dergleichen Goldstücke machten ein Pfund aus. [118]) Was ist aber siliqua? Es war der 24ste Theil eines solidi, und erhielt den Namen von einem Saamen eines Baumes, dem das Gepräge ähnlich war. [119]) Da nun der solidus von Kupfer, Silber oder Gold war, so war auch diese kleine Münze davon gemacht, und hatte sehr verschiedenen Werth. Eine silberne Siliqua wog etwas über 2½ Gran, und betrug 2 Pfenning; eine goldene war weit mehr, und eine kupferne weit geringer. Der Ostgothen-König, Theodoricus, hat am Ende des 5ten Jahrhunderts diese Abgabe erlassen. [120]) 17. Der Todtenzoll, (vectigal pro mortuis.) Die Britten haben ihn bezahlen müssen, und vielleicht auch andere. Diese führten bittere Klagen darüber, und sagten, man könnte unter der Herrschaft der Römer nicht einmal sterben, ohne noch gestraft zu werden. Da andere durch den Tod in Freyheit gesetzt würden: so blieben die

118) Codex, lib. 10, Tit. 70, l. 5. quotiescunque certa summa solidorum debetur, aut auri massa transmittitur, in *septuaginta duos solidos* libra feratur accepta.

119) Isid. Hisp. l. c. Priscian. p. 339.

120) Cassiodor. lib. 4, ep. 19.

Todten selbst, bey den Römern nicht frey.[121]) Daraus entsprung der Zoll, den man vielleicht noch an manchen Orten fordert, ob er gleich an vielen abgeschaft ist, daß nämlich die Leichen in jedem Orte, durch den sie gefahren werden, eine Abgabe erlegen müssen. Justinianus hat jenen ehemaligen Todtenzoll abgeschaft.[122]) 18. Zoll von Schornsteinen, (vectigal fumi, καπνικον.) Der Kaiser Nicephorus Logotheta, der im Anfang des 9ten Jahrhunderts lebte, brachte denselben auf, und belästigte damit alle die, welche sonst keinen Acker und liegende Gründe hatten, davon sie Abgaben entrichten konnten.[123]) 19. Der Hurenzoll, (vectigal lupanarium) war eine schändliche Abgabe.[124]) 20. Endlich muste auch von Seen und Flüssen, von Ländereyen, von Seidenwaaren, von Eßwaaren ein Zoll entrichtet werden: imgleichen gaben die Senatoren eine Steuer, so oft der Kaiser zehn Jahre in seiner Regierung zurück gelegt hatte. 21. Rekruten- und Kriegssteuer, (Tirocinium.) Man muste Rekruten stellen, oder man muste sie mit Geld bezahlen, und zwar mit 20, 30 und mehr solidis. Der Officier, welcher die Rekruten aufschrieb in den Provinzen, und sie zusammen

121) Dio Caſſ. lib. 62, 3.

122) Cod. lib. 3. Tit. 44, lib. 16.

123) Zonaras annal. l. 15. Tom. 2, p. 123.

124) Sueton. Calig. 40. Ex capturis proſtitutarum, quantum quaeque vno concubitu mereret. — — Ael. Lamprid. in Sever. c. 24.

men brachte, hieß Turmarius; der aber, welcher von denen, die keine Rekruten stellten, sondern sie mit Geld bezahlten, das Geld einforderte, ward Temonarius genannt. Beyde hatten den allgemeinen Namen Capitularii, weil die Rekruten Capita hießen. [125]) Der Turmarius muste auch die Rekruten genau untersuchen, ob sie zum Dienste tüchtig waren. Da kam es dann darauf an, wie alt sie waren, ob sie schon das 18te Jahr zurück gelegt hatten; [126]) wie groß, sechs Fuß, oder fünf Fuß 10 Zoll, muste der Soldat lang seyn; [127]) wes Standes, kein Knecht, keiner aus der Schenke, aus dem Krahmladen und kein Beckerknecht ward zum Soldaten angenommen; wie stark, weil kein Schmächtiger, Hagerer und Kränklicher in die Rolle eingetragen wurde; von welcher Secte, man vertraute keinem Juden ein Gewehr. [128])

Die griechischen Kaiser, (welches ich nur im Vorbeygehen bemerke,) hatten ihren Unterthanen auch eine Rekruten- und Kriegssteuer auferlegt, und hießen sie Chrysoteleia. [129]) Viele stellten die Rekruten, und wollten auch die Naturalien-Lieferungen selbst leisten. Es pflegten aber die Kaiser

125) Cod. Theod. lib. 6. Tit. 35. l. 3. p. 235. Tom. 2.

126) Cod. Theod. lib. 7, tit. 13. l. 1, p. 371. Tom. 2.

127) Cod. l. c. l. 3. p. 374.

128) Veget. de re milit l. 1, 5. p. 7.

129) Euagr. hist. eccles. l. 3, c. 42.

öfters, welches sonderlich Anastasius gethan, weder das Eine, noch das Andere zu verlangen, sondern setzten es zu Geld, und zwar um sehr hohen Preis an. Das beschwerte die Unterthanen über alle Maße. 22. Zuletzt gedenke ich noch der Juden-Steuer, αποςολη genannt. Es war dieses eine jährliche Abgabe, die sie als ein freywilliges Geschenk, oder aurum coronarium, an die Kaiser abgeben musten. Eigene Leute waren dazu bestellt, welche es einsammleten, die wurden Apostel genannt. Vielleicht hat die Steuer davon ihren Namen erhalten. Am ersten Februar ward sie angesagt, und im May muste sie bezahlt werden. So lange der Tempel stand, hatte Jeder zu dessen Unterhaltung einen Seckel jährlich erlegen müssen: und den muste man nun in die kaiserliche Schatzkammer liefern. [130]) Der Kaiser Julianus der Abtrünnige erließ den Juden diese Abgabe aus großer Neigung zu denselben. [131]) Jedoch führte er eigentlich zur Ursache an, daß sie desto eifriger ihm bey Gott eine glückselige Regierung erbitten sollten. Denn die Geängsteten und Bedrängten könnten nicht recht freudig und zuversichtlich beten.

Das

130) C. Theod. Tom. 6. p. 251.

131) Das zeigen seine eigene Worte: Oper. Julian. ep. 25. p. 397. Ego vero cum longe maioribus vos ornare vellem beneficiis, *fratrem Iudam omni obseruantia dignum* παρηνεσα, και την λεγομενην αποςολην κωλυθηναι — —

Das vierte Capitel.

Vom Volke. *De ordine populari.*

§. 1.

Da der Name Volk verschiedene Bedeutungen hat: so ist zu allerförderst nöthig, den eigentlichen Begriff zu bestimmen, den wir in diesem Capitel damit verbinden. Gewöhnlicher Weise versteht man unter Volk eine große Versammlung von Menschen, ohne eben eine besondere Rücksicht auf den Unterschied der einzelnen Glieder zu nehmen. Man faßet die ganze Menge nicht nur der vornehmern, sondern auch der geringern in diese Benennung zusammen. Aber diese Bedeutung hat in diesem Capitel nicht statt.

Zwar ist es an dem, daß über 630 Jahr nach Erbauung Roms, alle, ohne einigen Unterscheid, Senatoren sowol, als das gemeine Volk, mit diesem Namen sind genannt worden. [1]) Und da nachmals die Ritter als ein besonderer Stand errichtet wurden: so sind auch, nach dem eben angeführten Zeugnisse diese darin begriffen. In diesem Capitel aber verstehe ich jederzeit unter Volk (populus) den besondern Stand des römischen Staates, der weder zum Senatoren noch zum Ritterorden gehörte. Wenn wir demnach lesen, der Senat und das Volk

 habe

1) Gellius, lib. 10, 20 in populo omnis pars ciuitatis, omnesque eius ordines continentur.

habe etwas beschloßen: so ist das Volk vom Senat unterschieden, und es bedeutet daher diese Redensart [2]) vor dem 630sten J. d. St. die beyden Stände, der Rathsherren und der geringern Leute; nach dieser Zeit aber alle drey Ordnungen. (ordo senatorius, equestris, et popularis s. plebeius.)

Es ist auch nicht gleich viel, ob man im lateinischen das Wort Populus oder Plebs gebraucht, ob gleich beyde Wörter durch Volk übersetzt werden. Denn da zuweilen beyde Wörter bey einander stehen: so müssen sie ja etwas verschiedenes bezeichnen. [3]) Durch Populus wird alsdenn der Senator- und Ritterstand, durch Plebs der 3te und geringe Stand bezeichnet. [4]) Man könnte Plebs durch Pöbel übersetzen, wenn man nur damit nicht einen zu niedrigen Begriff vereiniget. Denn obgleich auch die allerniedrigsten und geringsten Leute in diese dritte Ordnung des römischen Staates gehörten: so waren doch auch sehr viele angesehene Leute darunter, und die Macht, der Einfluß in das gemeine Wesen, und die Vorrechte dieses Standes waren nicht geringe. Zuweilen werden alle drey Ordnungen aus-

2) Senatus populusque Romanus, voluit, sanciuit &c.

3) Cicero pro Balbo, c. 15. Sacrosanctum nihil potest esse, nisi quod per *populum plebemue* sancitum est.

4) Gellius l. 10, 20. Plebs ea dicitur in qua ciuium gentes patriciae non insunt.

ausdrücklich genannt: [5]) zuweilen nur allein die letzte und die übrigen darunter verstanden. [6]) Das muß der Zusammenhang erläutern und bestimmen.

§. 2.

Das Volk war von den Patriciern, sonderlich ihrer Herkunft wegen abgesondert. Denn die Patricier (ευπατριδας) stammten von den alten angesehenen Familien her, die den Grund des römischen Staates gelegt. Das Volk hingegen war von weit geringerer Abkunft. Ihre Vorfahren waren zum Theil verlaufene Knechte und ander loses Gesindel gewesen. Man entfernte daher das Volk, so lange es nur möglich war, von allen Ehrenstellen. Aber auf immer konnte es nicht geschehen. Schon im 261sten J. d. St. sind vom gemeinen Volke (ex plebe) Männer vom Verdienst im Rath aufgenommen worden. [7]) Dadurch erhielt dessen Macht einen ungemeinen Zuwachs, denn es konnte darauf rechnen, daß die Senatoren, welche aus ihnen waren erwählt worden, es auch am mehrsten mit ihnen halten würden.

§. 3.

Damit die Patricier ihre alte ansehnliche Herkunft beweisen könnten, pflegten sie ihre Ahnen

5) Martial. lib. 4, 2. Cum *plebs* et *minor* ordo *maximusque*. Ouid. Fast. lib. 2, v. 127. M. Manilius, Astron. lib. 5, v. 127.

6) Institut. lib. 1. Tit. 2. l. 4. appellatione populi, vniuersi ciues significantur.

7) Dion. Halic. lib. 7, p. 469.

und Vorfahren in ihren Häusern aufzustellen. Wir wollen davon in einem besondern Capitel handeln. Itzt merken wir nur an, daß derjenige, welcher Consul, Dictator oder triumphirender Feldherr gewesen war, die Freyheit hatte, sein Brustbild, in Wachs verfertigt, aufzustellen. Er that das in einen eigentlich dazu eingerichteten Schrank, der im Eingang seines Hauses stand. Unter dem Brustbilde waren alle die Ehrenämter bey seinem Namen gesetzt, welche er jemals bekleidet hatte. Mit einem Worte ward diese Unterschrift Stemmata benannt. Man sahe zugleich alle Voraltern und übrigen Angehörigen darunter gesetzt. [8])

§. 4.

Bey einer und eben derselben Familie konnten Einige Patricier seyn, und Andere nicht. Das rührte daher, weil sich einige Patricier freywillig unter das gemeine Volk aufnehmen ließen, da andre in ihrem Stande verblieben. Auf gewisse Weise war solches eine Erniedrigung, sie geschahe aber mit Vor-

8) Juuenal. Satyr. 8, v. 1. Bey Leichenbegängnissen ward damit ein großer Pomp gemacht. Man trug vor der Leiche alle diese Bilder vorher, um das alte patricische Ansehen öffentlich zu zeigen. Plin. ann. lib. 35, 2. Welche nur geringe Aemter verwaltet hatten, die nur Vorsteher des Volks, Rentmeister, Aufseher über die Münze ꝛc. gewesen waren; konnten diese Ehre nicht haben. Sie kam denen allein zu, welche auf einem Stuhl sitzend aufs Rathhaus fahren durften, und ein hohes Ehrenamt (magistratum curulem) verwaltet hatten.

Vorbedacht, entweder Vorsteher des Volks, oder, durch die Begünstigung desselben, andere Magistratspersonen zu werden. [9]) Hiernächst eräugnete es sich wol, daß Einige mit dem Bürgerrecht beschenkt wurden, welches seine wahren Vortheile hatte. Dadurch aber ward ein solcher ein Plebeius, oder gehörte zu dem Orden und Stande der Plebeier.

§. 5.

Der verschiedene Vorzug unter den Mitgliedern des römischen Staats hat schon von **Romulus** seinen **Ursprung**. Denn der sonderte die Angesehenern von den Geringern ab, und setzte durch Vorschriften ihr beyderseitiges Verhalten fest. Die **Patricier** sollten allein den Götterdienst und alle gottesdienstliche Handlungen verwalten. Sie allein sollten alle Ehrenämter bekleiden. Die Gerichte sollten von ihnen gehalten werden, sie sollten gemeinschaftlich mit Ihm das gemeine Wesen regieren. Alle Geschäfte in der Stadt sollten sie betreiben. Das gemeine Volk hingegen sollte zu keiner Verrichtung dieser Art genommen werden. [10]) Es sollte überdas dem Volke nicht verstattet seyn, in ein Eheverbündniß mit Jemandem sich einzulassen, der aus einer Patricier Familie herkäme. [11])

§. 6.

9) Sueton. Jul. Caes. c. 28.

10) Dion. Halic. l. 2, p. 83.

11) Liuius, lib. 4, 2.

§. 6.

Bey dieser Einrichtung verblieb es bis in das 308 Jahr nach Erbauung der Stadt. In diesem Jahre aber brachte der Vorsteher des Volks C. Canulejus ein Gesetz zu Stande, daß künftig die Patricier und das Volk sich unter einander, wie es ihnen gefiele, verheirathen dürften. [12]) Und darauf haben würdige Leute aus dem Volke nicht nur an allen Ehrenstellen der Patricier können Theil haben, sondern sie haben wirklich die wichtigsten Aemter verwaltet. Man findet, daß vom Volke ein Consul, [13]) ein Dictator, [14]) ein Censor, [15]) ein Vorsteher über die Opfer (decemuir sacris faciundis) [16]) sey erwählet worden. Nur daß haben sie nie erhalten, daß man aus dem Volke einen Interrex, rex sacrorum, und Flamen Dialis genommen hätte.

§. 7.

Gar leicht hätte der von Romulus den Patriciern eingestandene große Vorzug, bey dem Pöbel Haß, Mißgunst und endlich Aufstand erregen können; wenn man nicht auf ein Mittel gedacht, beyde mit einander auf andere Weise zu verbinden. Das ward dadurch erhalten, daß die Vornehmern der Geringern Schutzherrn (patroni) seyn sollten.

Die

12) Liuius, lib. 4, 1-7.
13) Liuius, lib. 6, 42.
14) Liuius, lib. 7, 17.
15) lib. 7, 22.
16) lib. 6, 42.

Die Geringern hatten das Vorrecht, sich zum Patron zu wählen, welchen sie wollten, und es waren gewisse Pflichten, die der Patron zu beobachten verbunden war.

§. 8.

Man kann diese sehr artige Einrichtung nicht deutlich einsehen, wenn man nicht zwischen den ältesten und folgenden Zeiten einen guten Unterscheid beobachtet.

In den alleraltesten Zeiten, da Romulus seine Unterthanen in Patricier und Plebejer eintheilte, verordnete er zugleich, daß die Patricier der andern Schutzhalter seyn sollten. Diejenigen, welche solchen Schutz und Beystand genossen, hießen Clienten. Auf diese Weise konnten die Reichen die Armen nicht verachten, oder sich ihnen entziehen. Und die Armen durften über das Ansehen der Vornehmern nicht scheel sehen, denn es gereichte zu ihrem Schutz und Beystand. Romulus setzte zugleich die Gerechtsame der Patronen und Clienten auf einen sichern Fuß. [17]) Zu

17) Diese Obliegenheiten waren folgende: Die Patronen sollten sich jederzeit bereit finden lassen, ihren Clienten Unterricht in zweifelhaften Rechtssachen zu ertheilen, und ihnen bey Streitigkeiten stets zum Besten rathen. Wenn ein Client nicht gegenwärtig in Rom seyn könnte, sollte der Patron seine Sachen aufs getreueste besorgen, so wie ein Vater für seinen Sohn, und das vornämlich in Geldsachen. Wenn ihren Clienten Unrecht wiederfahren, so sollten jene die Processe davor übernehmen und ausführen, und im Gerichte also ihr Beystand seyn, daß auf keine Weise ihnen irgend

Zu den Zeiten der römischen Republik war ein jeder römischer Bürger ein Patron, der

irgend ein Schade zugefügt würde.

Die **Clienten** hinwiederum sollten behülflich seyn, daß die Töchter ihrer **Patronen** glücklich verheirathet würden, ihnen auch zu dem Ende mit Geld beystehen. Wenn etwa ihr **Patron** oder dessen Sohn in feindliche Hände geriethen, sollten sie das Geld, sie los zu kaufen, anschaffen. Verlöhre ihr Patron eine Klage-Sache, so sollten sie ohne Zinsen, aus ihren Mitteln unendgeldlich die Summa anschaffen, welche abzutragen nöthig wäre. Und endlich sollten sie zu den Unkosten und dem Aufwand, welchen das Ehren-Amt ihres Patrons erforderte, etwas beytragen. Dion Halic. lib. 2, p. 84. Gemeinschaftliche Pflichten, die beyden Theilen oblagen, waren diese: Keiner durfte den andern anklagen, weder der **Patron** den **Clienten**, noch dieser jenen. Keiner konnte gegen den andern zeugen, ihm eine abgeneigte Stimme geben, und feindselig begegnen. Handelte einer von beyden dawider, so wurde er als ein Verräther angesehen, und konnte als ein Verbannter ungestraft getödtet werden. Dion. Halic, lib. 2, p. 85. Quos romani impune occidi vellent, eorum uitam et corpora deuouebant deo cuidam, praecipue diis inferis.

In den nachfolgenden Zeiten ist manches hierin verandert. Es genoß der **Patron** alle vor angeführte Vorzüge und Vortheile, die ihm sein **Client** erweisen muste. Aber überdem war er noch deßen ordentlicher Erbe, wenn er ohne Kinder oder ohne Testament verstarb. Dieses Recht erhielt er aus dem Gesetze der zwölf Tafeln. Aber diese Gesetze waren noch nicht zu **Romulus** Zeiten, folglich konnte auch damals das, was sie festsetzten, noch nicht Statt haben. Weil nun der **Patronus** Erbe ward: so muste er auch die Beschwerde der Vormundschaft über sich nehmen. Inst. Iustin, lib. 1, tit. 17, de patronorum tutela. Eo enim ipso quod *haereditates* libertorum, si intestati discessissent, iusserat lex *ad patronos* liberosue eorum *pertinere*, crediderunt veteres, voluisse legem etiam *tutelas ad eos pertinere*.

der sich Knechte (mancipia) ankaufen und unterhalten konnte. Eigentlich war er ein Herr über seine Leibeigene, und hatte auch den Namen (herus, dominus mancipiorum s. seruorum.) Wenn er aber öffentlich vor dem Praetor erklärte, daß er seinen Knecht in Freyheit setzen und loslassen wollte: so ward er von der Zeit an desselben Patron, und der Freygelassene ward sein Client. Ferner konnte ein angesehener vornehmer Römer, einen Fremden, Bundesgenossen, oder wen er sonst wollte in seinen besondern Schutz nehmen. Ja, wenn ein Fremder, der sein Geld in der berühmten Stadt Rom verzehren wollte, oder ein angesehener Grieche, der gewisser Umstände wegen sein Vaterland hatte verlassen müssen, oder sonst Jemand sich zu Rom aufhielt und besorgte, es möchten ihm allerley Beleidigungen begegnen, er möchte betrogen, übervortheilt, und auf andre Weise in Rom ohne Beystand verlassen seyn: so erwählte er sich Jemanden zu seinem Schutzhalter, zu dem er Zuflucht nehmen könnte. Ein solcher ward auch Patron oder Quasipatron genannt; aber im eigentlichen Verstande war er es nicht. Denn jener sein Client war ja nicht sein Knecht gewesen und von ihm freygelassen worden. Starb ein solcher Client in Rom, ohne ein Testament errichtet zu haben: so forderte sein gewesener Patron seine Erbschaft. Und diese gemeinschaftliche Verbindung ward das ius applicationis genannt.

§. 9.

§. 9.

Dieses ius applicationis ist eine fast unbekannte Sache, wenigstens findet man in Büchern beynahe nichts davon. Es beruhet auf eine uralte Gewohnheit, und auf ein Gesetz, der Athinenser. Ein Jeder in Athen, der zwar ein Einwohner, aber kein Bürger war, muste einen Beystand (προςατην) haben. Unterließ er dieses, so ward er angeklaget, als ein solcher, der sich keinen Schutzherrn erwählet hätte. Die Klage hieß: δικη απροςασιε. [18])

Wenn sich ein solcher Einwohner in Athen, durch Tugend bekannt, und um den Staat, durch nützliche Dienste, verdient machte: so war die erste Belohnung, daß man ihm das Wohngeld erließ und er als ein Einheimischer geachtet ward (ισοτελης.) Man räumte ihm darauf auch Freyheit von andern Ab-

18) Iul. Pollux lib. 3, 4. p. 294. Es war nur der, als ein Einwohner angesehen, welcher sich wirklich häußlich niederließ und Gewerbe trieb; nicht aber der, welcher auf eine Zeit als ein Fremder und wieder Wegreisender sich daselbst aufhielt. Sam. Petitus, Leg. attic. lib. 2, Tit. 5, pag. 11. Diese Einwohner waren gehalten, jährlich ein gewisses Recognitionsgeld zu erlegen, das zwölf Drachmen betrug, und das nannte man Wohngeld (μετοικιον.) Valerius Harpocration in Lexico, p. 197. Paris. 1614. εδιδοντο καθ᾽ ἑκαςον ετος, δραχμαι δωδεκα, ὁπερ ονομασθαι μετοικιον. Dem, der solche Abgabe einforderte, und Rechnung darüber hielte, muste er drey Obolen entrichten. Iul. Pollux. l. 3. c. 4. Μετοικιος ὁ το μετοικιον συντελων. Το δε ην δυο και δεκα δραχμαι, και τῳ γραμματει τριοβολον.

Abgaben ein, und suchte, die Tugend immer mehr zu erwecken. [19]) Das ist der Ursprung des bey den Römern nachmals gebräuchlich gewordenen Rechts, welches ius applicationis hieß. Viele Nachricht findet man davon nicht; und es scheint auch nicht sehr gewöhnlich gewesen zu seyn, weil es sonst keine unbekannte und dunkle Sache könnte genannt werden. [20]) Indessen ist doch aus diesen eben angezeigten Worten des Cicero so viel offenbar, daß es in einer gemeinschaftlichen Verbindung bestanden, davon der Eine Patron, und der Andre Client war. Der Patron muste guten Rath und Beystand, der Client aber Dankbarkeit und Liebesdienste erweisen. Diese Dankbarkeit legte er dadurch thätig am Tage, daß er seinen Patron entweder zum Universal-Erben einsetzte, oder ihm doch die Hälfte oder den vierten Theil seines Vermögens im Testamente verschrieb. Starb er aber, ohne ein Testament zu machen: so machte der Patron auf die gesamte Erbschaft Ansprache. [21])

§. 10.

19) Suid. Lex. Tom 2, p. 153.

20) Cicero de Oratore, Lib. 1, 39.

21) Bey dieser Gelegenheit, ob es gleich eigentlich nicht hieher gehört, will ich bemerken, daß sich auch ganze Völker einen Schutzherrn und Patron in Rom erwählten. Die Sicilianer, zum Beyspiel, begaben sich unter den Schutz der Marceller, Livius, lib. 26, 32, und nachmals des Cicero. Cicero in Q. Caecil. c. 1. Sie erlasen sich dazu, entweder einen solchen, der sie unter die römische Bot-

§. 10.

Ob nun gleich das gemeine Volk der niedrigste Stand war: so konnte er doch den Sachen, welche zu Stande gebracht werden sollten, ein ungemeines Gewicht geben. Dazu halfen ihnen ihre Vorsteher, die sie nach dem erregten Aufstand erhielten, sehr viel.[22]) Sie verurtheilten ohne Einstimmung der übrigen Stände, ja gegen deren Willen, Marcius Coriolanus zum Tode.[23]) Und als im 414ten J. d. St. Q. Publilius Philo zu des Volks Vortheile einige Gesetze zu Stande brachte, erreichte dessen Ansehen den höchsten Gipfel. Diese Gesetze waren: erstlich, daß alle Römer sich nach dem Schluß des Volks richten sollten; zweytens, daß der Rath diejenigen Gesetze, welche man in einer allgemeinen Versammlung des Volks zu Stande bringen würde, genehmigen sollte, ohne darüber erst zu votiren. Und drittens, daß, wenn beyde Consuls aus dem Volke erwählt würden, auch alsdann der eine Censor vom Volke genommen werden sollte.[24])

Zu

Botmäßigkeit gebracht, oder andere große Verdienste um sie hatte. Und das war solchen Völkern höchst nützlich, ja fast unentbehrlich. Denn wenn sie bey dem römischen Staate etwas zu suchen hatten, so durften sie sich nur an ihren Patron wenden, der ihnen sehr behülflich seyn konnte. Man könnte eine Aehnlichkeit auch noch itzt in Rom an den Cardinälen finden, welche Protectores ganzer Königreiche sind.

22) Liuius, l. 2, 32. 33. 35.

23) Liuius, l. c.

24) Liuius, lib. 8, 12.

Zu den Zeiten des zweyten phönizischen Krieges herrschte unter den Ständen eine solche Mäßigung, Gleichheit und Einigkeit, daß man nicht sagen konnte, welcher der angesehenste sey. Ein Jeder behauptete sein Ansehen, ohne dem Andern zu nahe zu treten: und doch konnte ohne gemeinschaftliche Vereinigung nichts beschlossen und ausgeführt werden. Aber nur sehr selten war diese Gleichheit, und noch weniger war sie von langer Dauer, weil sich in jedem Stande Leute fanden, die unruhig, ruhmbegierig, nach hohen Dingen trachteten, und Unruhen zu erregen suchten. [25])

Das

25) Polybius, lib. 6, 9. pag. 640.

Das fünfte Capitel.

Vom römischen Adel und den Ahnen.

De nobilitate Romana & iure ponendarum imaginum.

§. 1.

Der Name Patricier, den ich in den vorigen Capiteln so oft gebraucht, könnte in unserer Sprache, nach itzigem Gebrauch, am besten durch Edelleute ausgedrückt werden. Es ist das Ansehen der heutigen Edelleute und Patricier nicht sonderlich unterschieden, und es würde gleich viel seyn, ob wir Patricier oder Edelleute sagten. Ich werde mich aber doch, mehrerer Deutlichkeit wegen, des letzten Wortes eben nicht bedienen.

§. 2.

Es konnte Jemand ein Patricier seyn, und ihm kam deshalb gar nicht der römische Adel zu. (nobilitas romana.) Denn dieser bestand in einer ganz besondern Würde, welche man durch eigne Verdienste selbst, oder in seinen Vorfahren, erhalten hatte; da hingegen ein Patricier ein geborner Edelmann war, er mochte im übrigen so wenig Verdienste haben, als er wollte. Man konnte zum römischen Adel durch hohe Ehrenämter (magistratus curules,) durch Tapferkeit, durch erfochtene Siege und gehaltene Triumphe gelangen, wenn man gleich aus keinem Patricier-Geschlechte herstammete.

mete. [1]) Und das war die erste und gröste Stuffe. (nobilitas honorum.) Hiernächst kam auch denen diese Würde bey, die ihr Geschlecht und Abkunft bis auf die Zeit der Könige fortführen konnten, ob sie gleich keine hohe Ehrenämter verwaltet hatten. Fand sich bey Jemanden Beydes, war er aus einem uralten angesehenen Geschlechte, waren seine Vorfahren wegen ihrer wichtigen und vortreflichen Thaten berühmt, war er selbst ihnen hierin gleich, und trat er in ihre Fußstapfen: so stand er auf der allerhöchsten Stufe des römischen Adels. (nobilitas honorum & generis.)

§. 3.

Weil es aber doch nie an Leuten aus allen Ständen fehlte, welche dem gemeinen Wesen ersprießliche Dienste leisteten, und durch ihre Tugend oder Tapferkeit verdienten, vorzüglich beehret zu werden: so konnten immer neue Glieder der Republik den römischen Adel (nobilitatem romanam) erlangen. Solche hießen neue Adeliche (noui nobiles l. noui homines.) Das geschah, wenn vom Volk oder aus einer Familie der Patricier sich Jemand so hervorthat, daß ihm die Verwaltung der höchsten Ehrenämter anvertraut würde, und vor ihm aus seiner Familie noch keiner solche

1) Die magistratus curules waren das Consulat, Praetur, Censoramt und Dictatorwürde, und wenn man Aedilis curulis war.

Würde bekleidet hatte; er ward aber ein neuer Adelicher (homo nouus.) So war, zum Beyspiel, M. Porcius Cato die erste Person unter den Catonern, die sich durch Verwaltung der höchsten Magistratsämter und durch viele in Spanien erhaltene Siege berühmt gemacht hatte. Er war also dadurch zum Adelstande erhoben: er war aber auch ein neuer Adelicher, nouus homo. Seine Nachkommen hingegen hatten schon einen Vorzug; denn sie stammeten aus einem adelichen Geschlechte her.

§. 4.

Die Rathsherrn- und Ritter-Würde verschafte die adliche nicht, das ist, ob Jemand gleich ein Rathsherr oder Ritter, und in großer Achtung war: so war er deswegen noch keiner vom römischen Adel. Maecenas stammte aus dem alten Etruskischen königlichem Geschlechte her; er hatte aber nicht den römischen Adel: und eben also die berühmte Scaurische Patricier-Familie. [2]) Es konnte auch, wenn ein Patricius Jemanden an Kindesstatt annahm, ein solcher die Würde eines Patriciers erhalten: aber den Adel konnte er auf diese Weise nicht erlangen. [3])

§. 5.

2) Asc. Pedian. p. 173. Plutarch. de fortuna Romana p. 232.

3) Von dieser nobilitate generis, die aber von der nobilitate honorum gar weit unterschieden ist, redet der Tr. Pl. Canuleius bey dem Livius, lib. 4, 4.

§. 5.

Damit diese ganze Sache in ihr völliges Licht gesetzet werde: so muß ich eine Gewohnheit bemerken, welche bey den Römern beobachtet wurde. Die Adlichen (nobiles) ließen ihre Brustbilder in Wachs verfertigen, und stellten dieselben im Eingang ihres Hauses auf. Die bloßen Patricier aber und die vom Volke hatten diese Erlaubniß nicht. Mithin war das unterscheidende Zeichen des Adels, die Aufstellung, eines oder mehrerer Brustbilder.

Der, welcher nur sein eigenes und erstes Bild vorzeigen und aufrichten konnte, war erst in den Adelstand erhoben. Er war also nouus homo, nouus nobilis. Wer hingegen viele Bilder seiner Vorfahren aufzuweisen hatte, war ein alter Adlicher. [4])

§. 6.

Zwischen den alten und neuen Adlichen war ein beständiger Zwist und unauslöschlicher Haß. Jene thaten auf ihre Vorfahren groß, welche so berühmt und angesehen gewesen: diese hingegen erhoben ihre eigene vortrefliche Thaten, und warfen den Andern vor, daß sie träge und unnütze Glieder des gemeinen Wesens wären, die sich bloß mit Anderer Thaten schmückten. Wir lesen von diesen bittern Vorwürfen an zwo Stellen ausführliche Reden. Die erste führt Salustius an, welche Marius gehalten,

4) Appianus de Bello Civil. lib. 2, p. 71●.

halten, als ihm der Krieg wider den Jugurtha war aufgetragen worden. [5]) Unter andern führt er darin an, daß, wenn ein Mann von altem Adel, (homo veteris proſapiae & multarum imaginum) wäre zum Feldherrn erwählt worden: ſo würde der zwar den Namen hergeben, aber alle Geſchäfte einem Andern auftragen, (is imperatorem alium quaerat.) Denn er hätte vielleicht manches vom Kriegsweſen geleſen, es aber nicht erfahren. Er hingegen (Marius) hätte das alles aus Erfahrung, was Jene nur aus Büchern wüſten. Die ganze Rede iſt werth, geleſen zu werden, denn ſie iſt ein Muſter männlicher Beredſamkeit.

Die andere merkwürdige Stelle hat Cicero, darin er verſchiedene neue Adliche mit den alten vergleicht, und ſagt, die alten Adelichen kämen mit Spielen und bey Müßiggang zu ſolchen Würden, welche die neuen Adelichen mit vieler Mühe und Tapferkeit erwerben müſten. [6])

§. 7.

So gewiß dieſes zum Theil iſt; ſo gewiß gaben auch die neuen Adlichen ſelbſt zu vielem Haß und Mißgunſt Gelegenheit. Sie waren nie zufrieden, und nach Ehre und hohen Würden unerträglich begierig. Beſonders trachteten ſie ſehr dahin, Oberprieſter, oder Vorſteher der Oberprieſter zu werden.

Alle

5) Saluſt. Iugurth. c. 85.

6) Cicer. in Verr. Orat. de ſuppliciis, c. 70. 71.

Alle ihre Beredtsamkeit wendeten sie dazu an, verlangten es in öffentlichen Versammlungen des Volkes, und erweckten dadurch immer mehr den Haß des Adels. Eine solche Bitte des D. Mus hat Livius aufbehalten. [7])

§. 8.

Im vorigen fünften Paragraph ist mit ein paar Worten angemerkt worden, daß die Adlichen das Recht hatten, ihre Bilder verfertigen und in ihren Häusern zum Denkmal aufstellen zu lassen. Sie erhielten solches vom römischen Volke als eine Wohlthat und als ein Zeugniß, daß sie durch Verwaltung hoher Ehrenämter und wichtiger dem gemeinen Wesen geleisteter Dienste, sich sehr verdient gemacht hätten. Das Volk beehrte damit zuweilen einzelne Personen, zuweilen ganze Familien, und zwar ohne Rücksicht, ob es Patricier oder Plebeier waren. Hatte nun Jemand dieses Vorrecht, mithin den Adelstand selbst erhalten: so muste er öffentlich deshalb Dank abstatten, und zugleich anzeigen, daß seine Vorfahren sich so verhalten, daß sie dieser Würde sich nicht unwerth gemacht hätten. [8]) Er verband damit die Erzählung seiner eignen Thaten, und zeigte, daß er diese Belohnung verdiene. [9])

7) Liuius, lib. 10, 7.

8) Cicero de lege Agraria Oratio 2, 1. In Verrem Oratio 5, 14. Pro Rabir. post. cap. 7.

9) Cic. de leg. Agr. or. 2. c. 36

Die Ahnen-Bilder waren in den allerersten Zeiten, da dieses Vorrecht (ius ponendarum imaginum) aufkam, nur gemahlt auf einer Tafel; nachmals ließ man das Gesicht in Wachs bilden. Da aber der Pracht bis aufs höchste in Rom stieg: so ließen die Adlichen diese ihre Ahnen oder Bildnisse von Marmor, Erz, Silber, Gold und andern kostbaren Sachen verfertigen. Man kann hiebey anmerken, wer zuerst die Kunst erfunden hat, in Wachs zu bilden? Plinius [10]) nennt ihn Lysistratus, einen Bruder des Lysippus, der das Gesicht der Menschen erst in Gyps abgegossen und nachher in Wachs geformet hat.

§. 9.

Gewöhnlicher Weise wurden diese Bilder im Eingange des Hauses aufgestellt. Man setzte sie daselbst an einem Orte, der sehr leichte in die Augen fiel, so bald man in das Haus trat, und beobachtete in ihrer Aufstellung genau das Alter. Einige hatten dazu besondere Schränke verfertigen lassen, damit sie dieselben desto besser erhalten möchten. [11]) Es pflegten aber auch andere Oerter des Hauses von einigen dazu gebraucht zu werden. Man setzte sie in die Wohnzimmer und Schlafgemache, [12]) oder auf den Büchersal, sonderlich bey Gelehrten, wie solches

10) Hist. natur, lib. 35. cap. 12.

11) Plin. lib. 35, 2. Senec. de benefic. lib. 3, 8. epist. 44. De consolatione ad Polybium, c. 33. Iuuenal. Sat. 8, v. 19.

12) Sueton. in Aug. c. 7.

ches Asinius Pollio zuerst gethan, [13]) oder endlich auch wol gar in die Tempel. Wenigstens ist des Scipio Africanus, und des Appius Claudius Bildniß, jenes in dem Tempel des Jupiters, [14]) und dieses in dem Tempel der Bellona aufgestellt gewesen. [15])

§. 10.

Der Nutzen dieser Ahnen-Bilder war vornehmlich dieser: das man daraus einen Adelichen erkennen, auch zugleich beurtheilen konnte, ob er solche Würde erst erhalten oder schon von seinen Vorfahren erlangt hätte. Zugleich sollten es Muster seyn, darnach sich andere bilden sollten. Denn es war unter jedem Bilde nicht nur der Name der Person, die es vorstellte, gesetzt, sondern auch dessen Thaten und Bemühungen für das Wohl des gemeinen Wesens. [16]) Vornämlich wurden diese Bilder bey den Leichen-Pomp gebraucht, und wurden vor oder neben der Leiche hergetragen. [17]) Ja man ging so weit, daß wenn ein sehr angesehener und hochadelicher beerdigt wurde, sein in Wachs verfertigtes Bild ganz angekleidet ward, und demselben Purpur oder Gebrämte und mit Gold besetzte Kleider angelegt

und

13) Plin. lib. 35, 2.

14) Val.Max.lib. 8, c. 15. §. 1. App. Alex. de Bell. hisp. pag. 447.

15) Plin. lib. 35, 2.

16) Val.Max. l.5, c.8.§.3. Saluſt. in Iugurth, cap. 4.

17) Plin. lib. 35, 2.

und er also ausgezieret stehend, selten liegend, weggetragen wurde. [18])

Wenn diese Bilder liegend bey dem Leichen-Pomp getragen wurden, so bediente man sich dazu eigener Tragebetten, oder Baaren, darauf jedes lag. Wurden sie aber stehend, oder aufgerichtet getragen, welches bey den Leichen der Vornehmern geschahe, so hatte man dazu eigene Gestelle, darauf man sie bequem setzen und fortbringen konnte. Jene hießen lecticae, diese feretra. [19])

§. 11.

War endlich ein vornehmer und noch so angesehener Adlicher, eines Hochverrathes, oder eines andern großen Verbrechens wegen öffentlich verurthei-

let

18) Polyb. lib. 6, c. 51. p. 689. Bey der Beerdigung Drusi, ward Aeneas, aller Albanischen Könige, und Romulus Bildnis vorauf getragen. Tacit. an. lib. 4, cap. 9. Da Augustus begraben ward, war die Baare, darauf man die Leiche trug, aus Elfenbein und Gold verfertiget, und mit einer purpurnen mit Gold durchwirkten Decke gezieret. Sein Bild von Wachs verfertiget, ward von den neuerwählten Consuln aus seinem Pallaste, ein anderes von Gold, aus dem Rathhause, und das Dritte auf einen prächtigen Wagen der Leiche nachgeführet. Darauf folgten die Bilder aller seiner Vorfahren, Romulum selbst mit einbegriffen. Nur Caesars sahe man nicht, weil er in die Zahl der Götter war aufgenommen worden. Dio Caſſ. lib. 56, 34.

19) C. Siluis Punic. l. 10, v. 566.

Non coniux natiuae aderant non iuncta propinquo
Sanguine turba, aut celſis de more feretris
Praecedens priſca exſequias decorabat imago.

let worden: so durfte bey dessen Beerdigung weder seines noch seiner Vorfahren Bildniß zum Vorschein kommen. Und hätte er sich vorher so verdient um die Republic gemacht, daß ihm gar eine Ehrensäule wäre errichtet worden, so ward dieselbe niedergerissen, zerbrochen und weggeschaft.[20] Daher war bey der Beerdigung der Junia, des Brutus Schwester, und Cassius Gemahlin, kein Ahnenbild zu sehen, weil ihr Gemahl einer von den Mördern des Caesars gewesen war.[21] Zuweilen aber befahlen einige Römer, denen es sonst mit höchstem Recht zukam, daß sie ohne alles Gepränge wollten begraben seyn. Und alsdenn unterblieb auch die Vortragung der Bilder, wie bey der Leiche des Germanici geschehen.[22]

Das

20) Iuuenal. Sat. 8, v. 14. *Frangenda* miseram funestat *imagine* gentem.

21) Tacitus annal. lib. 3, cap. 76. it. Tacit. lib. 2, 32.

22) Tacit. ann. lib. 2, 73. Liuius, Epit. lib. 48.

Das sechste Capitel.

Von den Comitien überhaupt.

De comitiis generatim.

§. 1.

Der Versammlungs-Ort des Volkes, wo auch zuweilen gerichtliche Handlungen und Proceße entschieden wurden, hieß zu allererst Comitium. Er erhielt diesen Namen von der Sache selbst, nämlich von dem Zusammenkommen und Zusammengehen mehrerer Menschen. [1]) Dieser Ort war ein geräumlicher Platz auf dem großen Markte, nahe an der curia Hostilia. Hiernächst wird die Versammlung des gesammten Volkes selbst mit eben den Namen belegt, und auch Comitium genannt. Es musten sich aber alle drey Stände desselben, die Senatores, die Plebeier und Ritter, versammlet haben, über eine gewisse Angelegenheit ihre Stimme zu geben. Denn, war nur ein oder zween Stände zugegen, so hieß solches nicht Comitium, sondern Concilium. [2]) Von beyden, sowol von Comitien,

1) Asc. Ped. p. 86. Comitium locus, quo coire equitibus et populo romano licet.

Varr. de ling. lat. lib. 4, p. 37. Comitium ab eo, quo coibant.

2) Gellius, lib. 15, 27. Is qui non vniuersum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non *comitium* sed *concilium* edicere debet. Der Zusammenhang der Rede zeigt in den lateinischen Schiftstellern sehr leicht, in welcher Bedeutung das Wort genommen werde, ob der Ort der Versammlung, oder die Versammlung selbst zu verstehen sey.

tien, als Concilien, welche Wörter zuweilen verwechselt werden, [3]) ist noch zu unterscheiden eine andre Versammlung des Volks, welche Concio genannt ward. Sowol höhere als geringere Magistratspersonen konnten sie anstellen, wenn sie dem Volke eine Sache anzeigen und bekannt machen wollten. Die Versammleten hörten den Vortrag in der Stille an, und konnten ihn in Ueberlegung nehmen, es ward aber nichts entschieden. Hingegen bey den Comitien hörte man nicht nur, was vorgetragen ward, sondern ein Jeder gab darauf auch seine Stimme, damit die Sache nach der Mehrheit derselben ausgemacht und fest gestellt würde.

§. 2.

Eine so allgemeine Versammlung des gesammten Volkes konnte nicht ein Jeder veranstalten; nur eine hohe Magistratsperson hatte die Erlaubniß, als der Consul, in dessen Abwesenheit der Praetor, ein Dictator, der dazu ausdrücklich ernannt war, (Dictator comitiorum caussa) und ein Vorsteher des Volks. Es ist ein Irrthum, wenn sonst sehr gelehrte Männer, als der Professor Nicolaus Gruchius in Paris; imgleichen Herr Guthierre, Parlamentsrath, und in den Alterthümern sehr erfahrner Gelehrte, und auch der Herr Professor Bose in Jena, in ihren gelehrten Schriften behauptet haben, daß der Vorsteher der Oberpriester

3) Liuius, lib. 3, 13. l. 3, 71. lib. 25, 3.

ſter (Pontifex Maximus) ein Comitium habe berufen und halten können.

* Sie ſind, dieſes zu behaupten, durch den **Gellius**, veranlaſſet worden. Er ſchreibt lib. 15, 27: Labeo ſcribit kalata comitia eſſe, quae *pro collegio pontificum* habentur, aut regis aut flaminum inaugurandorum cauſſa. Es heißt aber *pro collegio pontificum*, nichts anders, als zum Beſten dieſes Collegii, da daſſelbe den Conſul erſuchte, daß er ihrer Angelegenheit wegen ein Comitium halten möchte. So braucht auch **Cicero** die Redensart und das Wort *pro* in eben der Bedeutung. Or. pro damo, cap. 53, *pro Collegio*. Es beweiſen aber andere deutliche Stellen ganz unwiderſprechlich, daß der Pont. M. nie habe Comitia halten können. Als *Cic. ad Brutum, ep. 5* ſagt: Omnino Panſa viuo, celeriora omnia putabamus, ſtatim enim collegam ſibi ſubrogaſſet: deinde, ante *praetoria, ſacerdotum comitia*, fuiſſent. Nunc per auſpicia longam moram video. Hätte nun der Oberprieſter ſelbſt das Recht gehabt, Comitia zu halten: ſo hätte er ja nicht warten dürfen, bis neue **Conſuls** wären erwählet worden, ſondern ſie ſelbſt gleich anſtellen können. Es war auch der Oberprieſter ſowol, als der Vorſteher derſelben keine Magiſtratsperſon, und konnte ihm daher nicht zuſtehen, obrigkeitliche Verrichtungen zu unternehmen. Zuweilen bediente ſich der **Conſul** wol des Bedienten der Prieſter, (calatoris) um die Comitia anſagen zu laſſen. Er ſagte ſie aber nicht im Namen des Oberprieſters, ſondern des Conſuls an. Es iſt wahr, der Vorſteher der Oberprieſter Q. Furius hat wirklich Comitia gehalten. Liuius, lib. 3, 54. Aber nicht aus eigener Macht, ſondern er iſt durch einen Rathſchluß dazu auctoriſiret worden. Denn es heißt: *SCtum factum* vt Q. Furius P. Maximus tribunos crearet — — — praeſto erit Pontif. m. qui comitia habeat. — ibi ex templo Pont. m. comitia habente tribunos plebis crearunt. Und ſo oft **Livius** ſagt, daß vom Pont. m. die Comitia ſeyen gehalten worden, ſetzt er immer dieſes

ses zum Grunde, daß entweder der Consul oder der Rath es ihm aufgetragen habe. lib. 25, 5.

§. 3.

Auf den Comitien wurden die allerwichtigsten Sachen abgehandelt. Alle Magistratspersonen, die Consuls selbst, wurden in denselben erwählt; Gesetze gemacht; und vornämlich über Krieg- und Friedens-Angelegenheiten ein Schluß gefaßt. Es kamen auch allerley gerichtliche Sachen mit in Untersuchung, und nach dem 650sten J. d. St. wurden auch alle Priester in den Comitien erwählt. In den vorhergehenden Zeiten aber, vom Anfang des römischen Reichs an, hatten sonst immer die abgehenden Priester, mit dem gesamten Collegio, ihre Nachfolger ernannt. Es waren im ganzen Jahre 184 Tage, da sich das Volk, entweder in der Stadt auf dem Capitolio oder foro magno, oder außerhalb der Stadt auf dem Martisfelde versamlen konnte. Diese Tage haben wir schon an einem andern Orte angezeigt. [4])

§. 4.

Es gab dreyerley Arten der Comitien. Die eine Art hat Romulus eingerichtet; diese hießen comitia curiata; die andere hat Servius Tullius verordnet, die wurden centuriata genannt, und waren die wichtigsten; [5]) die dritte wurde im

4) Siehe cap. 2. §. 20. 5) Liuius, l. 1, 60.

im 263sten J. d. St. von den Vorstehern des Volks errichtet, und sie erhielt den Namen comitia tributa. [6]) Alle drey Arten wurden mit einem allgemeinen Namen comitia kalata genannt; denn kalare heist zusammen berufen; und das geschah bey allen, entweder durch einen Trompeter, sonderlich in den ältesten Zeiten, [7]) oder durch den Lictor bey den comitiis curiatis. [8])

§. 5.

Die allerältesten Comitien waren die, welche Romulus eingeführt. Man that darin alle Angelegenheiten des Staats ab, erwählte Könige, ernannte die Personen, welche die Aemter des Staats verwalten sollten, gab Gesetze, beschloß, ob Krieg zu führen, oder Friede zu machen sey. Wie darauf von Servio Tullio die comitia centuriata aufgebracht wurden, ward das Mehrste von den genannten Geschäften in denselben verhandelt: und so gieng es ebenfalls, als endlich die Vorsteher des Volks die comitia tributa einführten. Von jeden soll itzt ausführlicher in besondern Capiteln gehandelt werden.

Das

6) Liuius, lib. 2, 56. 58.

7) Dion. Halic, l. 2, p. 83. Ministri quidam cornibus bubulis confertim buccinantes in concionem conciebant. Propert. lib. 4, Eleg. 1, v. 14. *Buccina cogebat priscos ad verba Quirites.* Centum illi in prato saepe Senatus erant.

8) Gellius, l. 15, 27. p. 700.

Das siebende Capitel.

Von den Comitien der Curien.

De Comitiis curiatis.

§. 1.

Das gesamte römische Volk war in 30 Curien vertheilet worden. Wenn nun das Volk sich nach seinen Curien stellte, und Curienweise stimmte: so hießen solche Comitien curiata. Es galt da nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Mehrheit der Curien. Denn alle Namen der 30 Curien waren auf eben so viel Kugeln geschrieben, welche alle zusammen in eine Urne geworfen und unter einander geschüttet wurden. Alsdann griff die Magistratsperson, welche in den Comitien den Vorsitz hatte, in die Urne, und nahm eine Kugel heraus. Die Curie, deren Name darauf stand, sagte zuerst ihre Meynung, und hieß principium, weil sie den Anfang mit Votiren machte. Darauf ward eine Kugel nach der andern herausgelangt, und in der Ordnung stimmten sie. Waren nun 16 Curien einerley Meynung, so war durch dieselben die vorgetragene Sache entschieden. Bekam man zuerst die Kugel, darauf Faucia stand: (so hieß eine von den Curien) so sahe man das als ein sehr unglückliches Zeichen an, weil das Wort keine gute Bedeutung zu geben schien, sondern an-

anzeigen wollte, daß die Sache aus der Hölle (ex faucibus orci) ihren Ursprung hätte. [1])

§. 2.

Ehe die Comitien ihren wirklichen Anfang nahmen, wurden die Götter um ihre Genehmigung gefragt. Das geschah durch Beobachtung des Fluges oder des Geschreyes der Vögel. Ließen sich nun gar keine Vögel sehen, oder waren es solche, die etwas Böses und Widriges bedeuteten: so musten die Comitien für dasmal eingestellt werden, bis man glücklichere Zeichen wahr nahm. Denn wider den Willen der Götter durfte nichts unternommen werden. Folglich musten bey jeder Versammlung des Volks Wahrsager und Zeichendeuter zugegen seyn, die aber bloß darum da waren, daß sie anzeigten, ob es der Wille der Götter sey, eine allgemeine Versammlung anzustellen.

§. 3.

Die Curien konnten für sich, nach der Mehrheit, etwas beschließen und ausmachen: aber gültig war es noch nicht eher als bis es der Rath genehmigte und durch sein Ansehen (auctoritate) bekräftigte. [2]) Als aber, nach der Empörung des Volks, demselben große Vorzüge eingeräumt werden musten: so litt auch diese Macht des Raths viele

Ein=

1) Liuius, lib. 9, 38. atque ei legem curiatam ferente *triste omen* diem diffidit, quod *Faucia curia* fuit *principium.*

2) Dion. Hal. lib. 2, p. 87.

Einſchränkung, und er muſte ſich jedesmal zum Voraus verpflichten, das genehm zu halten, was das geſamte Volk beſchließen würde. [3])

Das Anſehen dieſer erſten Art der Comitien nahm nach und nach ab, beſonders da das Publiliſche Geſetz war gegeben worden. Es geſchah das im 251ſten J. d. St. durch den Vorſteher des Volks, Valero Publilius. [4]) Jedoch muſten jährlich gewiß zweymal dergleichen Comitien gehalten werden, da man öffentlich Teſtamente verfertigen konnte.

*) Es ſind in dieſen Comitien verſchiedene Geſetze gegeben worden, davon dieſe viere ſonderlich merkwürdig ſind. Das erſte betraf die Verwaltung des Kriegs-Weſens (de imperio magiſtratibus dando.) Denn das Commando der Armee wird imperium genennet. In dieſem Geſetze ward beſtimmt, wie weit ſich die Gewalt der Magiſtratsperſonen erſtrecken ſollte. Wenn ein Conſul in der Verſammlung der Centurien war erwählt worden: ſo hatte er zwar die Conſulat-Würde, aber kein Recht und Macht, am 1ſten Januar ſein Amt anzutreten, und eine Armee zu commendiren. Dieſes muſte ihm erſt beſonders durch die dreyßig Curien in ihrer allgemeinen Verſammlung zugeſtanden werden. Ein Lictor der Curien gab ihm, ſo wie der Name ſeiner Curie, aus dem Behältniß, darin die 30 Kugeln mit den Namen der Curien lagen, war heraus gezogen worden, ſeine Stimme, und das geſchahe von allen dreyßigen. Geſchahe das aber nicht: ſo durfte ſich der Conſul nicht unterſtehen, mit dem Kriegsweſen ſich zu befaſſen.

3) Liuius, l. 1, 17. Dieſes hieß auctoritas Patrum, und iſt von der auctoritate Senatus, oder dem Rathsgutachten wol zu unterſcheiden, davon cap. 2. §. 25. p. 85. gehandelt worden iſt.

4) Liuius l. 2, c. 55 und 56.

fassen. Livius, lib. 5, 32. 9, 38. Cic. de lege agrar. Orat. 2, 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Es wurde aber das Commando der Armee durch ein solches Votiren der Curien, (per legem curiatam) nicht allein dem Consul, sondern auch dem Dictator, Proconsul, Praetor und Propraetor, ja auch den Quaestoren anvertrauet. Vellei 2, 45. Zugleich erhellet aus dem angeführten, daß eigentlich nicht die ganzen Curien, sondern nur deren Lictores ihre Stimme ertheilet, und es mit den Comitien selbst nur ein bloßer Schein, und ein Andenken an die ehemaligen Gebräuche war. Doch musten immer vorher die Wahrsager durch Beobachtung der Vögel, sich nach dem Willen der Götter erkundigen. Cicer. Orat. de leg. agr. Or. 2, c. 11 et 12. Das zweyte Gesetz betraf die Zurückberufung des Camillus aus seinem Exilio. Die Sache ist ausführlich vom Livius angeführt worden, Livius, lib. 5, 20. 25. 32. 46. und verhält sich also. Die Stadt Veji wurde von den Römern belagert, und die Einwohner vertheidigten sich so tapfer, daß sie zehn Jahr solche Belagerung aushielten. Nachdem Camillus die Stadt endlich eingenommen, und eine reiche Beute in sein Lager gebracht, ward dem Pöbel erlaubt, dieselbe aus dessen Lager abzuholen, unter sich zu theilen, und dem Apollo den davon gelobten zehnten Theil zu bezahlen. Hierüber führeten die Vorsteher des gemeinen Volks Klage, und verurtheilten den Camillus zu einer Geldstrafe von 15000 Asses. Er hatte nicht so viel im Vermögen, daher ging er selbst in das Elend. Wie aber bald nachher die Galler bis in Rom drungen, die Stadt mehrentheils verheeret und verbrannt hatten, auch schon das Schloß zu belagern anfingen: so fehlte ein recht muthiger und tapferer General. Nun war Camillus, der sich als ein Verwiesener zu Ardea aufhielt, ungemein berühmt, und hatte auch viele Proben seiner Tapferkeit abgelegt. Es ward daher in der allgemeinen Versammlung der Curien beschlossen, ihn aus dem Elende zurücke zu rufen. Er erhielt

deshalb

deshalb vom Rath einen Rathschluß, und ward zum Dictator ernannt. Das **dritte** Gesetz gieng auf die **Arrogation**, da nicht nur eine einzelne Person, die ihr eigener Herr war, sondern dessen Angehörige zusammen, in eine andere Familie konnten aufgenommen werden. Dig. lib. 1, tit. 7, l. 1. Gellius, lib. 5, c. 19, p. 338. Das durfte ohne Einwilligung des Volkes nicht geschehen, und überdem im Beyseyn der obersten Priester. Warum das? Es konnte der, welcher **arrogirt** werden sollte, aus einer solchen Familie seyn, welche gewisse jährliche Familien-Feste in ihren Häusern zu begehen, verpflichtet war: hingegen in der Familie, darin er sollte aufgenommen werden, war solche Gewohnheit nicht. Daher muste dieses der Oberpriester genau untersuchen, und ernstlich anbefehlen, diese Familienfeste auch nachmals unverändert fortzusetzen. Das **vierte** betraf die Annehmung der Erbschaften, und vornemlich die Opfer und die Feste, welche bey denselben zu beobachten waren festgesetzt worden. Es waren, wie wir eben gesagt haben, bey einigen Familien gewisse Familienfeste, die für das Wohl des ganzen Geschlechts gefeyert wurden. Wollte nun Jemand eine Erbschaft solcher Familie antreten, so muste er in den Comitiis Curiatis, vor dem ganzen Volke, in Beyseyn der Oberpriester angeloben, daß er zu immerwährenden Zeiten solche Familienfeste halten und beobachten wollte. Das hieß *detestatio sacrorum*, und bedeutet hier, detestare so viel, als maiorem in modum et serio testari, weil er es auf das feyerlichste geloben muste, heilig zu halten. Dergleichen jährliche Familienopfer und Festtage waren in der **Horazischen, Fabischen, Julischen** und **Cornelischen** Familie gebräuchlich, und vielleicht in vielen andern. Wurde nun Jemand in diese Familien aufgenommen: so muste er sich öffentlich in den Comitien erklären, und mit einem Eide anheischig machen, diese Feste jährlich und nach allen Umständen richtig zu feyern, sonst konnte er nicht Erbe seyn. Cicero pro Domo, c. 14. De legibus 2, c. 8, c. 21. Weil ein bekanntlich gottloser

Mensch den Göttern kein angenehm Fest feyern konnte: so hinderten die Oberpriester dessen Arrogation in eine solche Familie, welche jährliche Feste feyerte. Cic. de leg. lib. 2, 9. Impius ne audeto placare donis iram deorum.

Mit diesen jährlichen Familienfesten waren verschiedene Kosten verbunden. Geitzige Erben wünschten sich davon loszumachen, und sie konnten es doch nicht, wo sie die ganze Erbschaft nicht wollten fahren lassen. Man erdachte daher allerley Ränke und List. Cicero pro Muren. cap. 21. Und folgende Kunstgriffe waren die bekanntesten. Der Erbe erklärte öffentlich, daß er nicht die ganze Erbschaft verlange, sondern etwas Weniges wollte fahren lassen. So war er frey von der Beobachtung der Familienfeste, denn er war ja nicht Universal-Erbe; und überließ diese Last gleichsam dem zurückgelassenen Theile der Erbschaft. Oder er schenkte hundert Asses von seinem Erbtheil an die Oberpriester: so war er gleichfalls frey. Endlich suchte man einen alten abgelebten Mann, versprach ihm eine gute Vergeltung, und bat ihn, das ganze, erst neulich erhaltene Erbtheil, zum Schein, an sich zu kaufen. Unter Beyden war es aber schon verabredet und fest gestellt, daß der Käufer dem Verkäufer das Erbtheil völlig wieder ausliefern und in aller Stille übergeben muste. Solchergestalt erhielt der betriegliche Verkäufer seine Erbschaft wieder, ohne einige Beschwerung, mit völliger Befreyung von den jährlichen Familien-Opfern und Festen. Daher sagt Plautus in Captiv. Act. 4, Sc. 1, v. 8. Sine Sacris haereditatem sum adeptus effertissimam.

Das

Das achte Capitel.

Von den Versammlungen oder Comitien der Centurien.

De comitiis centuriatis.

§. 1.

Die Comitien der Centurien waren gleichfalls eine Versammlung des gesammten Volkes. Sie waren die wichtigsten: und die Sachen wurden nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Es muste sich das Volk in Centurien, deren 193 waren, stellen, und von jeder ward eine Stimme gegeben. Wohin denn die meisten Stimmen fielen, das ward beschlossen. Diese 193 Centurien enthielten wenigstens 190300 Menschen, und daher konnten diese Comitien mit Recht groß und ansehnlich genannt werden. [1])

* Ohne eine deutliche Einsicht in die Beschaffenheit der Centurien, kann man von diesen Comitien keinen rechten Begriff haben. Aber eben so wenig läst sich erläutern, was es vor eine Bewandnis mit den Centurien gehabt, wenn man nicht von der Schatzung Censu, der Aufzeichnung des Vermögens und der Namen des Volkes, vorhero Nachricht ertheilet. Der römische König Servius Tullius hat diese Einrichtung getroffen. Er gab den Befehl, daß eines jeden Bürgers Name und Vermögen eidlich sollte angegeben werden. Zugleich wurde das Alter mit aufgezeichnet, ob Kinder und wie viele vorhanden, und in welcher Gegend der Stadt, oder in welchem Orte des römischen Gebietes ein

1) Cic. Orat. post redit. cap. 11.

Jeder wohnte. Unterließ Jemand sich anzumelden und aufzeichnen zu lassen: so wurden seine Güter confisciret, er selbst aber mit Ruthen gehauen, und zum Sklaven verkauft.

Am 252sten Jahre nach Erbauung der Stadt hielte der erste **Dictator, T. Lartius Flavus** abermals eine Schatzung (censum.) Dabey ward besonders befohlen, die Namen der Frauen und Kinder ebenfalls anzumerken, und ihr Alter anzuzeigen. Man fand, daß 105700 Mannbare Leute vorhanden waren. Dion. Halic. lib. 5, p. 338. Bey den Landgütern wurde überdem erfordert, daß man außer den Namen des Landgutes auch die beyden Nachbarn genau bezeichnete. Man muste bestimmen, wie viel Acker Landes besäet werden oder zur Weide liegen bleiben sollten. Von den Weinbergen und Oelgärten muste man die Anzahl der Weinstöcke und Oelbäume angeben. Waldungen, darin man Holz fällte, wurden nach Gutdünken, und dem, was sie eintragen konnten, taxirt. Von den Knechten muste nicht nur der Name, sondern auch ihre Herkunft und ihre Verrichtungen angezeigt werden. Waren Fisch-Teiche, Salzwerke, Häuerlinge, und andere Einwohner auf dem Gute, so muste solches ebenfalls gemeldet werden, oder man war straffällig. Digest. lib. 50. tit. 15. l. 4. Den erlittenen Schaden konnte man allemal abrechnen. (Das hießen caussae releuationis.) Digest. lib. 19. tit. 2, l. 15.

Damit man auch jährlich erführe, wie groß die Anzahl aller römischen Unterthanen wäre, machte der König folgende Einrichtung. Die **Landleute** musten jährlich ein Fest feyern, den Schutzgöttern des Feldes, (paganalia hieß dieses Fest) und keiner durfte dasselbe versäumen. Ein jeder muste an dem Feste den Vorstehern desselben ein Stück Geld einhändigen, und zwar, ein anderes die Männer, ein anderes die Frauen, und noch ein anderes die, welche noch nicht Mannbar waren. Wenn nun diese Geldstücken sortirt und gezählt wurden: so sahe man gleich, wie viel Männer, Weiber und Kinder

der vorhanden gewesen. Die Einwohner der Stadt musten von den Neugebornen ein Stück Geld in dem Archiv, welches im Tempel der Göttinn **Juno** war, einliefern: von den Todten ward ein anderes, im Tempel der **Venus**; und von den Mannbar gewordenen im Tempel der **Juventus** abgegeben. Dion. Halic. lib. 4, p. 220.

Darauf theilte **Servius Tullius** alle Bürger, ihrem Vermögen nach in **sechs Classen**. In einer jeden Classe waren Leute, welche ungefähr ein gleiches Vermögen besaßen. Liuius 1, 43. Die Classen waren wieder in 193 **Centurien** vertheilet. Die in der ersten Classe musten wenigstens 100000 Sestertien, die in der zwoten 75000, in der dritten 50000, in der vierten 25000, in der fünften 11200 haben, und die weniger besaßen, gehörten in die letzte Classe. In der ersten waren 40, in der zwoten 20, in der dritten und vierten eben so viel, in der fünften 30, und in der sechsten eine Centurie. Dazu kamen 18 Centurien-Reuter, 2 Centurien von Schmieden und Zimmerleuten, 2 von Pfeiffern und Stadtdienern. Er machte auch zwischen alten und jungen einen Unterscheid. Die Alten musten die Stadt beschützen, die Jungen in das Feld, dem Feind entgegen ziehen; und in jeder Classe waren von beyden gleich viel Centurien. Aber wer gehört zu den Jünglingen, wer zu den Alten? Bis ins 17te Jahr dauerten die Kinderjahre. Von da bis zum 45sten Jahre war man ein Jüngling. Die darüber waren, waren alte Leute. C. Tubero, dessen Schriften verloren gegangen, hat solches gemeldet, und Gellius, lib. 10, 28. p, 574. hat folgendes davon aufbehalten. S. Tullius *pueros* esse existimauit qui minores essent annis *septendecim*, atque inde ab anno decimo septimo — — — ad annum *quadragesimum sextum iuniores*, et supra eum annum *seniores* appellauit. Ouid. Fast. lib. 6, v. 83. Liuius, lib. 43, 14. Folgende Tabelle wird alles noch mehr erläutern.

Tabelle,

Tabelle, daraus man die Classen und Centurien der Schatzung sehen kann.

In der ersten Classe	muste man wenigstens 100000 LLS. haben.	Sie bestand aus 80 Centurien, 40 alter und 40 junger Leute.
In der zwoten Classe	muste man wenigstens 75000 LLS. haben.	sie enthielt 20 Centurien, 10 alter und 10 junger Leute.
In der dritten Classe	muste man besitzen 50000 LLS.	Darin waren 20 Centurien, 10 alter und 10 junger Leute.
In der vierten Classe	muste man haben 25000 LLS.	Darin waren 20 Centurien, 10 alter und 10 junger Leute.
In der fünften Classe	muste man besitzen 11000 LLS.	Darin waren 30 Centurien, 15 von alten und 15 von jungen Leuten.
In der sechsten Classe	worin alle die waren, welche weniger als 11000 LLS. hatten.	Sie hatte nur eine Centurie, und dahin gehörte alles gemeine Volk.

Also waren nun in der ersten Classe	80	Centurien.
in der zwoten	— 20	— —
in der dritten	— 20	— —
in der vierten	— 20	— —
in der fünften	— 30	— —
in der sechsten	— 1	— —
dazu kamen noch von der Reuterey	18	— —
von Handwerksleuten ꝛc.	2	— —
von Pfeiffern ꝛc.	2	— —
In Summa	193	Centurien.

Im Kriege richtete man sich auch nach den Classen der Bürger, denn die, welche in den ersteren Classen waren, hatten allemal den Vorzug. Dion. Halic. lib. 4, p. 221, Aus der fünften Classe wurden die Leichtbewafneten genommen, die mit Wurfspießen und Schleudern außer der Schlachtordnung fechten konnten, l. c. p. 222. Die von der sechsten Classe wurden gar nicht zu Kriegsdiensten gebraucht. Man sahe sie nur als Leute an, die durch die Vermehrung ihres Geschlechtes, und durch die allergeringsten Handdienste dem Staate nützlich seyn könnten. Sie hießen daher proletarii und capite censi. Gellius, lib. 16, 10. Quod cum re familiari parua, minus iuuare rem publ. possent, sobolis l. *prolis* gignendae copia ciuitatem frequentarent. Man nahm sie deshalb nicht zum Kriegsdienst, weil man vermuthete, daß sie nicht eben tapfer streiten und großen Muth erweisen würden. Ihrer Häuser, ihres Vermögens und Besitzung wegen konnten sie nicht tapfer seyn, denn weil sie dergleichen nicht hatten, konnten sie solche auch nicht verlieren. Blos bey einem großen **Tumult**, und wenn bey anhaltenden Kriegen es an junger Mannschaft fehlte, bewafnete man sie auf öffentliche Kosten. Gellius, l. c. neque proletarii et neque capite censi, milites scribebantur, nisi in *tumulto maximo*. Was ist aber ein **Tumult**? Es wird dadurch ein gefährlicher Krieg nahe um Rom verstanden. Cicer. Or. Philipp. 8, 1. Liuius, lib. 2, 26. lib. 10, 18.

Obgleich sechs Ordnungen oder Classen waren: so werden doch mehrentheils nur fünfe genannt, weil man die sechste als gar geringe nicht mit zählte. Liuius, lib. 3, 39. Sallust. de ord. reip. ep. 2, 8. p. 1040. De magistratibus creandis haud mihi quidem absurde placet lex quam C. Gracchus promulgauerat, vt ex confusis *quinque classibus* sorte centuriae vocarentur. Selten kam bis zur vierten und fünften Ordnung die Einsamlung der Stimmen auf den Comitien, sondern mehrentheils war schon durch die ersten Classen die Sache ausgemacht und entschieden. Daher hatten die 98 Centurien

turien der ersten Classe (denn die 18 Centurien der Reuter gehörten auch in diese Classe) den vorzüglichen Namen **der achtbaren und geehrten.** Lateinisch hießen sie Classici Gell. l. 7, 13, griechisch aber εν τιμηματι. Man darf sich nicht wundern, daß in der ersten Ordnung **so viel Centurien** waren, und in der letzten nur **eine,** da es doch sehr wahrscheinlich ist, daß die Zahl der geringern in jedem Staate größer ist, als der Reichen. Die Centurien der ersten Classe waren gar nicht zahlreich: und vielleicht betrug die Anzahl in der letzten Ordnung, die nur eine Centurie ausmachte, weit mehr, als alle andere zusammen genommen. Diese Einrichtung war mit vieler Klugheit erdacht. Die ganze Macht war in der Gewalt der Reichen und Angesehenen: die ganze Last, zur Unterhaltung des Staats, lag aber auch vornämlich auf dieselben. Ihre Gewalt konnten sie so leicht nicht mißbrauchen, weil die Magistratsämter öfters verändert wurden, daß derjenige, welcher sich einen Anhang machen wollte, sein Amt wieder niederlegen muste, ehe er diesen Zweck erreicht hatte. Bey den vielen Kriegen waren die Vornehmsten und Reichen beständig beschäftigt und im Felde, wie sie dann auch die Kosten desselben zu tragen hatten. Die Geringern konnten gegen die Vornehmern nicht eben neidisch werden, weil sie, wenigstens dem Scheine nach, an der Regierung des Staats Theil nahmen, und doch mit großen Abgaben verschont wurden. Diese vortrefliche Einrichtung hat der weise **Solon** zuerst bey den **Atheniensern** eingeführt, und **S. Tullius** bey den **Römern** nachgemacht. **Solon** hatte aber nur drey Classen errichtet, und nach den Einkünften von den Ländereyen die Leute geschätzt. Die, welche 500 Scheffel jährlich einernteten, gehörten zu der ersten; welche 300 erhielten, oder so viel hatten, daß sie ein Pferd unterhalten konnten, waren in der zwoten; die nur 150 einhoben, gehörten in die dritte Ordnung. Die andern alle waren Tagelöhner und in keiner besondern Classe. Plutarchus in Solone p. 187. Quorum facultates aridorum et liquidorum fructuum redderent *quingentas*

men-

mensuras, hos *primae classis* fecit, vocauitque πεντακοσιομεδίμνες. *Secundae classis* eos qui equum alere aut *trecentos* medimnos percipere possent, hos appellauit ordinem equestrem. *Tertiae classi* iugatorum s. bigatorum ζευγιτων nomen fecit, quod binis ciuibus trecentorum medimnorum census esset. Reliquos vocauit Θητες s. θητεις, mercenarios.

Jede Ordnung hatte ihre besondere Waffenrüstung. Die sechste ward nicht gezählet, oder es wurden doch aus derselben keine Soldaten gewählet, daher hatten sie keine Waffen. Livius beschreibt die Waffen und ganze Rüstung jeder Ordnung. lib. 1, 43. Die von der **ersten Ordnung** hatten einen Helm, runden Schild, Brustharnisch, und Bedeckung der Beine, (ocreae) alles aus Kupfer verfertiget. Sie bedienten sich einer Lanze und eines Schwerdtes. Die in der **zwoten** hatten eben die Rüstung und Waffen, nur keinen Brustharnisch, und statt eines runden, einen länglichten Schild. In der **dritten** Classe blieben alle Waffen unverändert, nur durften sie keine Bedeckung der Beine tragen. Die von der **vierten** Ordnung hatten bloß eine Lanze, und einen kurzen Spieß: und die von der **fünften** nichts als eine Schleuder und die dazu gehörigen Steine.

Nachdem diese ganze Einrichtung und Schatzung in Ordnung gebracht war, stellte der König **Servius Tullius** eine feyerliche Musterung an, welche nachmals alle fünf Jahr wiederholt worden. (Das hieß *lustrum condere.)* Die fünf zu Ende gehenden Jahre wurden mit einem feyerlichen Söhnopfer und Gelübde beschlossen. Aller Römer, Personen, Angehörige, Vermögen und Güter wurden angeschrieben, und der gehörige Schatz davon entrichtet. Wir müssen aber etwas ausführlicher davon handeln.

Lustrum war eine Zeit von fünf Jahren, und erhielt den Namen a luendo, i. e. soluendo, weil nach deren Ablauf die Zollpachtungen und andere Abgaben musten entrichtet werden. Varro de lingua latina lib. 5, p. 46. Virg. Aen. 1, v. 287. Ganz ungewöhnlicher Weise

wird

wird auch eine kürzere Zeit von vier Jahren und von einem Jahre also genannt. Das erste geschieht von **Ovidius**, Fastor. lib. 3, v. 165 sq. und das andere von **Manilius**. Astron. lib. 3, v. 576.

Lustra decem tribuent *Solis* cum mensibus octo.

Cf. Scaliger thes. Tempor. Isagog. can. lib. 3, p. 173. Allemal am Ende solcher fünf Jahre musten die **Censores** das Alter, die Kinder, das Vermögen des gesamten Volks aufschreiben und schätzen. Cic. de legibus lib. 3, 3. Durch Kriege und innerliche Unruhen ist diese Zeit nicht allemal so genau beobachtet worden, daß zuweilen wol sieben, zehn und mehrere Jahre verflössen, ehe ein **Lustrum** gehalten wurde. Onuph. Panuin. de ciuit. Rom. c. 52, pag. 298. Vor der Stadt auf dem **Martisfelde** war das **Stadthaus** (villa publica) erbauet; in demselben saßen die **Censores** mit ihren Schreibern und Bedienten, und ließen das registriren, was bey der Schatzung angegeben und aufgezeichnet werden muste. Liu. lib. 4, 22. Dieses Stadthaus muß eben kein prächtiges, aber ein ungemein großes und w . läufiges Gebäude gewesen seyn. Varr. de re rust. lib. 3, 2, pag. 312. Aurel. Victor cap. 75, pag. 202. Die Gesandten der Völker, welche mit den Römern Krieg führten, und die man in die Stadt einzulassen Bedenken trug, wurden daselbst logiret. Liuius lib. 30, 21. lib. 33, 24. Im 559sten J. d. St. wurde es bey einer nothwendigen Ausbesserung zugleich erweitert. Liuius lib. 34, 44.

Die Aufschreibung bey dem **Lustro** geschah nach den Stämmen (tributim.) Der Herold rief einen Stamm nach dem andern mit Namen. Alsdann kamen nicht alle auf einmal herbey gestürzt, sondern es gieng gar ordentlich zu. Zuerst stellten sich alle Senatores des aufgerufenen Stammes ein, und gaben eidlich ihren, ihrer Frauen und Kinder Namen und Alter an. Sie nannten dann ihre Knechte und Mägde, derselben Alter, Herkommen und Handthierung. Sie ließen ihre Landgüter, Lusthäuser, Weiden, Gärten, Weinberge,

Waldungen und sämtliches Vermögen anzeichnen. Darauf traten die **Ritter** vor, und es wurde bey ihnen eben so gehalten, wie itzt angezeiget worden. Endlich kamen **alle Bürger** des Stammes, und ließen ihre Namen und Vermögen aufschreiben. So wie nun das Vermögen eines Jeden beschaffen und angesetzt war: so wurde auch einem Jeden anbefohlen, wie viel er bezahlen und an den Staat entrichten sollte. Die wirkliche Bezahlung der Schatzung geschah nicht gleich, sondern nachher an verschiedenen Tagen.

Selten war die Schatzung bey allen eben so, wie fünf Jahre zuvor. Viele konnten ärmer, Manche reicher geworden seyn. Die Reichthümer erhalten hatten, wurden höher angesetzt; und bey denen, die ärmer geworden, ward die Ursache untersucht. Waren sie durch Unglücksfälle, Brand, Hagel, Mißwachs, Erdbeben, Plünderungen der Feinde, Ueberschwemmungen u. dgl. in geringere Umstände gerathen: so erhielten sie einen billigen Nachlaß der Schatzung (releuationem census.) Wenn sie aber durch Verschwendung, durch Vernachläßigung, durch eigene Schuld, ihres Vermögens verlustig gegangen: so erfolgte eine gerechte Ahndung. Ein **Senator** ward aus dem Rath gestoßen, auch wol gar für einen Verschwender erklärt. Ein **Ritter** verlor seine Würde und sein Pferd. Jeder andere **Bürger** ward aus dem Stamm ausgestoßen, und verlor das Recht, mit zu stimmen.

Wenn alles dieses war in Ordnung gebracht worden, so gieng das eigentliche Opferfest an. Das hieß insbesondere: *lustrum condere*, das ist, die fünfjährige Zeit feyerlich beschließen. Zu dem Ende wurde auf dem Martisfelde ein Altar von Rasen errichtet. Am Tage darauf versammleten sich ganz frühe auf diesem Felde alle **Centurien** in ihrer völligen Waffenrüstung, und stellten sich in Schlachtordnung. Varro de ling. lat. lib. 5, pag. 62. Festus pag. 514. Varro de re rustica lib. 2, 1, §. 10. Die Pfaffen, Schlächter und

Opferpriester führten die Opferthiere zum Versöhnopfer herbey, und zwar, dem **Jupiter** einen **Widder**, der **Ceres** ein **wild Schwein** und dem **Mars** einen **Stier**. Daher nannte man diese Opfer mit einem Namen *Suouetauralia*. Man führte diese Thiere zuerst dreymal um das bewaffnete Volk herum, und darauf wurden sie geschlachtet. Dion. Halic. lib. 4, pag. 225. Beyde **Censores** stellten sich vor dem Opferaltar, und der, welcher zuerst war erwählt, oder durch das Loos dazu bestimmt worden, verrichtete das feyerliche Gebet. Liuius lib. 38, 36. Einer von seinen Schreibern stand bey ihm, hatte eine Tafel in der Hand, darauf die Worte dieses Gebets geschrieben waren: diese las er ihm vor, und der **Censor** sprach sie ihm nach. Sie lauteten also: **Die Götter wollten die Macht der Römer immer verbessern und erweitern.** Vt Dii immortales res romanas ampliores melioresque facerent. Nachdem aber die römische Macht und Herrschaft sich so vermehret, daß sie ganz **Italien**, **Gallien**, **Spanien**, **Griechenland** und einen Theil von **Asien** und **Afrika** bezwungen hatten: so veränderten sie diese Gebetsformul, und ersuchten die Götter, daß sie **die römische Macht beständig erhalten möchten.** Vt res romanas perpetuo incolumes seruent Val. Max. lib. 4, 1. §. 10.

§. 2.

Nunmehro können wir zur Beschreibung der Comitien, die von den Centurien gehalten wurden, fortgehen. Man stellte sie sonderlich dreyerley Ursachen wegen an. Die Magistratspersonen wurden in denselben durch die Mehrheit der Stimmen erwählet: Gesetze wurden fest gestellet, und endlich wurde auch das Gericht, wegen Hochverrathes und schwerer

öffent-

öffentlichen Verbrechen auf diese Weise gehalten. Von jedem müssen wir insonderheit reden.

§. 3.

Es wurden also alle ordentliche und außerordentliche Magistratspersonen in diesen Comitien erwählt. Ordentliche Magistratspersonen waren solche, welche zu aller Zeit vorhanden seyn musten, ohne welche der Staat nicht konnte regieret werden. Außerordentliche wurden bey besondern Vorfällen ernannt, die Angelegenheiten des Staats, entweder zu Rom, oder in den Provinzen zu verwalten. Diese erwählte Personen traten nicht sogleich ihr Amt an, sondern erst mit dem Anfang des folgenden Jahrs, sie wurden daher ernannte Magistratspersonen (designati) geheißen. Der Opferkönig (rex sacrorum) war keine Magistratsperson, er ward aber doch, sein Ansehen dadurch zu vergrößern, in den Comitien erwählet. Denn da vorhin die Könige selbst die Opfer verrichtet hatten: so erwählte man einen Opferkönig nach deren Vertreibung, damit man bey dem Volke doch noch den Namen und Schein des Königs erhielte.

§. 4.

Die allermehrsten Gesetze sind in diesen Comitien gegeben worden, als das Valerische Gesetz, vermöge dessen man vom Rath an das Volk appelliren konnte; [2]) die Gesetze der XII. Tafeln, [3]) das

M 2 Gesetz

2) Liuius lib. 2, 8. 3) Liuius lib. 3, 34.

Gesetz von der Zurückrufung des Cicero aus dem Elende ꝛc. [4]) Besonders muste über die Ankündigung des Krieges, in denselben Rath gepflogen werden. Denn da kam es auf das Leben der Bürger an, und darüber musten billig alle Bürger vernommen werden. In den Gesetzen der XII. Tafeln war solches ausdrücklich verordnet, [5]) und die Vorsteher des Volkes drungen mit allem Ernst darauf, daß es sorgfältig beobachtet wurde. [6]) Ob Frieden sollte geschloßen werden, konnte in der Versammlung der Tribuum oder Stämme ausgemacht werden.

§. 5.

Endlich wurden auch diejenigen, welche des Hochverrathes wegen angeklaget wurden, in diesen Comitien verhöret und gerichtet. Denn weil es bey dieser Sache auf das Leben und die Wohlfahrt der römischen Bürger oder des ganzen Staats ankam: so war billig, daß auch das gesammte Volk darüber ein Urtheil fällte. Es wird von dieser Sache ausführlicher im folgenden gehandelt werden, wenn die ganze Art und Weise, Gericht zu halten, wird erläutert werden.

§. 6.

4) Cic. ad Attic. lib. 4, epist. 1.

5) Tab. 9, lex 4. *De capite civeis neisei per maxumom comeitiorom nei ferunto.* Cic. Orat. pro Sext. cap. 30, 34.

6) Livius lib. 4, 30.

§. 6.

Der Consul, Praetor, Dictator und Interrex konnten diese Comitien veranstalten. Wenn ein Opferkönig (rex sacrificulus) erwählt werden sollte: so muste noch insonderheit der Oberpriester (Pontif. M.) zugegen seyn. Jedoch konnte er nicht, sondern die vorbenannten obrigkeitlichen Personen in seinem Beyseyn, die Comitien halten. Alle, welche römische Bürger und Stimmfähig, waren dabey gegenwärtig, sie mochten in Rom oder in den Provinzen wohnen. Es war allemal eine sehr zahlreiche und ansehnliche Versammlung.

§. 7.

Im 655sten J. d. St. hatten die Consuls Q. Caecilius Metellus und Tit. Didius Nepos ein Gesetz zu Stande gebracht, daß die Gesetze, welche man in Vorschlag bringen wollte, 17 Tage vorher allgemein bekannt gemacht werden sollten. Weil aber auf die Beobachtung desselben nicht sonderlich gehalten wurde: so erneuerte es im Jahr 691 der Consul D. Juni. Silanus und L. Lucinius Murena, unter schwerer Strafe, die den Uebertretern gedrohet ward. Eben so lange vorher (per tripundinum) muste man die Comitien ankündigen, wenn sie sollten gehalten werden. Romulus hatte bereits verordnet, daß alle 9 Tage ein Wochenmarkt in Rom gehalten wurde, [7]) und an dreyen solchen

7) Dion. Halic. lib. 2, pag. 98.

Markttagen nach einander muste bekannt gemacht werden, daß Comitien seyn würden, damit sich gegen solche Zeit ein Jeder einfinden könnte. Drey Markttage, jeder von 9 Tagen, machen aber eben 17 Tage aus. Am ersten Markttage ward angekündiget, daß die Comitien seyn sollten: am zweyten, das ist, am 9ten Tage ward es zum andern mal; und am dritten Markttage, das ist, abermal nach 9 Tagen, also am 17ten Tage ward es zum letzten mal bekannt gemacht. Wenn auf den Comitien insonderheit gewisse Gesetze vorgetragen und zu Stande gebracht werden sollten, so muste der Hauptinhalt derselben vorher angezeiget werden, damit ein Jeder überlegen könnte, ob solche nützlich oder nicht. Man suchte sich öfters einen geschickten Redner aus, der an den drey Markttagen, an welchen die Comitien angekündiget, und der Inhalt des Gesetzes kürzlich angezeiget wurde, durch eine ausführliche öffentliche Rede, das Volk zum Voraus zubereiten, und dahin lenken muste, dem Gesetze beyzupflichten. [8]) Eben so wie in den Schlüßen der Comitien der Curien, der Rath durch sein Ansehen dieselbe bekräftigen muste: so

8) Cicer. Orat. pro lege Manilia ist eine solche Empfehlungsrede. Derjenige, welcher den Vorschlag zum Gesetze that, hieß *lator legis*. Der, welcher die Nothwendigkeit des Gesetzes anpries, hieß Suasor legis, oder auch auctor legis. Die davon abriethen, waren dissuasores. Daraus versteht man folgende Stellen: Sueton. Caesar cap. 16. Cicer. ad Attic. lib. 1, 19. de legibus lib. 3, 16. Liuius lib. 34, 1.

so war es auch in diesen Comitien nöthig: aber es muste sich auch gleichfalls der Rath schon zum voraus verbinden, das, was durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen würde, genehm zu halten. [9])

Sie wurden allemal nach vorhergegangener Beobachtung des Fluges der Vögel angestellet; und musten, ob sie gleich angesetzt und bekannt gemacht waren, unterbleiben, wenn die Wahrsager böse Zeichen wahrnahmen, und sie auf einen andern Tag verschoben. [10]) Waren aber alle Anzeigen gut: so wurden sie wirklich, aber nie in der Stadt, sondern vor derselben, auf dem Marsfelde gehalten. Denn da das gesammte Volk bewafnet dabey erscheinen muste, so hätte das scheinen können, als ob ein Aufstand sich begeben, wenn in der Stadt eine solche Menge Bewafneter sich versammlet hätte; [11]) jedoch blieben einige Centurien in der Stadt zurücke, und hielten Wache während der Zeit, daß die Comitien gehalten wurden. [12]) Es konnten sich aber

9) Oben cap. 7. §. 3. p. 165.
10) Cicer. Philipp. 2, 33.
11) Gellius lib. 15, 27.
12) Es geschah dieses der Veienter willen, welche jenseit der Tiber das Bergschloß Janiculum inne hatten, und aus demselben alles bemerken konnten, was auf dem Marsfelde vorging. Sie hätten auch leicht die vom Volk ganz entblößte Stadt überrumpeln können. Da aber im 359sten J. d. St. die mächtige Etrusische Stadt Veii, nach einer zehnjährigen Belagerung, erobert und zerstöret worden: so war nichts mehr von den Feinden zu besorgen. Es wurde daher nicht ferner in der Stadt Wache gehalten, sondern verordnet, daß wäh-

auch alsdenn noch Umstände ergeben, welche den Fortgang der Comitien unterbrachen; wenn sie nämlich vom Consul, Vorsteher des Volks, oder einer andern hohen Magistratsperson untersaget wurden; wenn ein Gewitter entstanden, und man auch nur ganz in der Ferne donnern hörte; wenn ein Hagel und starker Platzregen fiel; wenn eine Magistratsperson ankündigte, daß böse und schädliche Zeichen sich am Himmel begeben; wenn Jemand den Anfall (epilepsi) bekam, daher diese Krankheit, weil sie die Fortsetzung der Comitien verhinderte, morbus comitialis genannt wurde; wenn endlich ein ungestümes Wetter einfiel.[13]) Was inzwischen schon beschlossen und ausgemacht war, sonderlich, wenn schon einige Magistratspersonen waren erwählet worden, das war gültig, obgleich die Comitien durch solche Zufälle nicht völlig konnten geendet werden.

§. 8.

Sobald das ganze Volk versammlet und in Ordnung gestellet war, hielt der Consul, oder wer sonst in den Comitien den Vorsitz hatte, eine nöthige und patriotische Vorstellung an das Volk, die Sachen wohl zu bedenken, und zum Besten des Staats zu entscheiden.[14]) Wenn aber Magistratspersonen sollten gewählet werden, so nannte er die Namen der Can-

rend den *Comitiis centuriatis* dieselbe sich auf dem Janiculo aufhielte. Dio Cassius lib. 37, 28.

13) Liuius lib. 40, 59.

14) Liuius lib. 24, 8. lib. 10, 21. 22.

Candidaten, und empfahl sie dem Volke. Denn der, welcher eine hohe Magistratswürde zu erlangen dachte, muste, ehe die Comitien angingen, bey dem ältesten Consul seinen Namen in das Register der Candidaten einzeichnen lassen. Es konnte dieses wol ein Jahr vor den Comitien geschehen, und war eben nicht erforderlich, daß sich ein solcher selbst bey dem Consul dazu einstellte, sondern konnte bey seiner Abwesenheit auch durch seine Freunde es erlangen. [15]) Aber in den Comitien muste er persönlich zugegen seyn. Fand der Consul an den Candidaten nichts auszusetzen, so zeichnete er seinen Namen an: hatte er aber etwas dabey einzuwenden, so schrieb er ihn nicht an, ob ihm gleich das Volk geneigt war; er war aber verbunden, dem ganzen Volke die Ursache anzuzeigen, warum er solchen Candidaten abgewiesen hätte. [16]) Gar selten und ganz ausserordentlich geschahe es, daß sich wol ein Candidat erst meldete, wenn die Comitien schon angegangen waren. [17])

§. 9.

Die Candidaten, das ist, diejenigen, welche um ein Amt anhielten, erhielten den Namen von ihren weißen Kleidern, die sie trugen. Es war eigentlich ein mit Urin gewalkter, und nachmals mit Cimolischer Kreide recht weiß [18]) gemachter Mantel.

15) Cic. ad Brutum ep. 5.

16) Veller. paterc. lib. 2, cap. 92.

17) Liuius lib. 26, 18.

18) Siehe oben cap. 3, §. 21. n. 15. p. 126. Cimolien ist eine der Cycladischen Inseln,

Im 321sten J. d. St. machten die Vorsteher des Volks den Schluß, daß keinem hinführo, der um ein Amt anhielte, erlaubt seyn sollte, sein Kleid mit Kreide weiß zu machen. [19]) Denn sie schloßen also: die vornehmsten vom Adel bewerben sich um die höchsten Würden, sie erscheinen in schneeweißen Mänteln, nehmen ein ehrwürdiges Ansehen an, lassen sich ungemein zu dem Pöbel herab; dadurch nehmen sie denselben also ein, daß er in allen Dingen ihnen beyfällt und seine Stimme ihnen giebt. Es gab große Widerrede, der Rath wollte durchaus dieses Gesetz ungültig machen; aber die Vorsteher des Volks drungen doch durch. Wenn es sich zutrug, daß ein Stadtrichter (Praetor vrbanus) starb, und ein schon ernannter Aufseher über die öffentlichen Gebäude (Aedilis designatus) gerne Praetor werden wollte, so trug er keinen weißen Mantel, weil das mit seiner Würde, die er schon hatte, sich nicht reimete. [20]) Es pflegten auch die Can=

seln, wo die allerschönste und feinste Kreide angetroffen ward. Man wusch das Kleid, und brauchte dabey Sardinische Erde; darauf schwefelte man es, und überstrich es mit Cimolischer Kreide. So beschreibt es Plinius hist. nat. lib. 35, 17. Ordo dealbandi togas hic est: primum vestis abluitur Sarda, dein suffitur sulfure: mox desquamatur Cimolia, quae est coloris veri. Hieraus sind folgende Stellen zu erklären: Iuuenal. Sat. 10, v. 45. Pers. Sat. 5, v. 177. Plaut. Aulular. Act. 4, Sc. 9, v. 6.

19) Liuius lib. 4, 25.

20) Liuius lib. 39, 39. Man kann annoch anmerken, daß purpureus zuweilen bey den Poeten so viel heist als can-

Candidaten nur ein Oberkleid zu tragen, damit sie den Schein mehrerer Demuth annähmen, oder damit sie ihre im Krieg durch Tapferkeit erhaltene Wunden desto eher zeigen, [21]) oder offenbar sehen lassen könnten, daß sie kein Geld bey sich hatten, die Stimmen damit zu erkaufen. [22]) Die obrigkeitlichen Personen musten eine genaue Untersuchung anstellen, ob die Candidaten das gehörige Alter hatten. M. Valerius Corvus wurde im 23sten Jahr Consul, [23]) und C. Marius noch eher; [24]) und Cicero führt verschiedene an, [25]) die sehr jung diese Würde erhalten haben. Aber im 574sten J. d. St. ward durch das Villische Gesetz, welches der Vorsteher des Volkes, L. Villio zu Stande brachte, das Alter bestimmt und ausgemacht. [26]) Sie hatten auch auf das Verhalten und die Lebensart genaue Acht. Denn ein Lasterhafter und Uebelthaten wegen Beschuldigter, ward in das Register der Candidaten nicht mit aufgezeichnet. [27])

§. 10.

War nun der Candidat von den Magistratspersonen angezeichnet worden: so ging sein eigenes Bemühen an, durch sein Betragen sich so beliebt zu machen,

candididissimus, e. g. Horat. lib. 4. Od. 1, v. 9. Virgil. eclog. 5, v. 38. Aen. lib. 1, v. 593 sq.

21) Plutarch. in Cariolano p. 219.

22) Plutarch. quaest. roman. 49.

23) Liuius lib. 7, 26.

24) Liu. Epit. 86.

25) Orat. Philipp. 5, 17.

26) Liuius lib. 40, 44.

27) Salust. in Catil. c. 18.

machen, daß er vor allen andern möchte gewählet werden. Zu dem Ende gingen die Candidaten auf dem Markte und andern öffentlichen Plätzen, gaben denen entgegen kommenden die Hand, und grüßten sie freundlich. Das thaten sie lange zuvor, ehe sie um ein Amt anhielten. [28]) Sie bewarben sich auch um vornehme angesehene Männer, die bey dem Volke in Gunst standen, und ersuchten dieselben, ihre Begleiter zu seyn. Nicht nur am Wahltage, sondern auch bey andern Gelegenheiten, fast täglich, gingen einige davon mit den Candidaten, welches ihm Ehre und Ansehen machte. [29]) Zunächst an dem Marsfelde war ein Hügel, auf den der reiche Römer Sallustius einen prächtigen Garten angelegt, daher er auch der Garten-Hügel (collis hortulorum) genant wurde, und welcher dem Kayser Aureliano so wohl gefiel, daß er lieber daselbst als in Rom sich aufhalten mochte: [30]) auf diesen Hügel stellten sich die Candidaten am Tage der Comitien, [31]) damit sie von Allen könnten gesehen werden, und thaten große Versprechungen, wie geneigt sie dem Volke seyn wollten, wenn sie das Ehrenamt erlangten. [32])

Sie hatten ferner einen Knecht von gutem Gedächtniß, und sehr großer Bekanntschaft, der viele

Leute

28) Cic. Famil. lib. 16, epist. 12.

29) Cicero de petitione Consf. cap. 9.

30) Flau. Vopisc. Aurel. cap. 49, pag. 585.

31) Liuius lib. 26, 18.

32) Cic. ad Att. l. 2, ep. 18.

Leute in und außerhalb Rom, den Namen und ihrer Handthierung nach kannte. [33]) Ein solcher Knecht ward nomenclator, monitor, oder fartor, quia clam inferciebat nomina, genannt. [34]) Er war seinem Herrn immer zur Seite, und sagte ihm heimlich, wie dieser oder jener hieße, wer und woher er wäre, damit er ihn mit Vor- und Zunamen nennen; freundlich grüßen, und ihm die Hand, als einem vertrauten und längst bekannten Freund, reichen könnte. [35]) Wenn nun ein gemeiner Mann sahe, daß ein so Vornehmer, den er nie gekannt, ihn mit Namen nannte, und so freundlich mit ihm redte: so glaubte er, daß er bey dem in guten Andenken stünde, und auf dessen Gunst Rechnung machen durfte. Daher gab er ihm nicht nur aus Dankbarkeit seine Stimme in den Comitien, sondern überredte auch noch wol andere dazu. [36])

§. 11.

33) Cic. Orat. pro Murena, cap. 36.

34) Pomp. Festus, p. 143.

35) Cic. ad Tull. c. 7 & 8.

36) Horat. lib. 1, ep. 6, v. 50. Cic. de petit. Consul. c. 11. Würdige und verdiente Männer, deren Thaten und schon geleistete Dienste genug bekannt waren, hatten kaum diese Bemühungen, geschweige mehrere, nöthig. Ihre Tugenden leuchteten so hervor, daß sie diese Schminke nicht brauchten. Kein Fabius, kein Scipio, kein Flaminius, kein Aemilius Paullus bedurften dergleichen. Aber reiche, und im übrigen eben nicht durch Tugend oder Tapferkeit berühmte Candidaten bedienten sich allerley Mittel, zu ihrem Zweck zu gelangen. Sie hatten daher Mäkler, (interpretes) welche in und außer

Rom

§. 11.

Bey den Comitien selbst sind verschiedene Umstände anzumerken. Sie wurden, wie schon mehrmalen gesagt ist, auf dem Felde, das dem Mars geweihet war, gehalten. [37]) Funfzigtausend Menschen hatten auf demselben reichlich Platz. Es wurde ein Gerüste von Holz, (tribunal) aufgerichtet, darauf sich die Consuls mit ihrem Gefolge aufhielten. Darauf wurden so viel schmale Stege (ponticuli) als Centurien waren, nämlich 193 verfertiget, und in einer Reihe neben einander aufgerichtet. Der gesammte Raum aber, wo das Gerüste und die schmalen Stege standen, ward mit einem Geländer umgeben, und hieß Septa oder Ouile. [38]) Julius Caesar wollte ihn mit einer marmornen Mauer

Rom herumgingen, und allerley Versprechungen an Geld und Geschenken im Namen des **Candidaten** antrugen, dem, der ihm seine Stimme geben würde. Sie bedienten sich ferner **Bankhalter**, (sequestres) bey denen sie eine gewisse Summe Geldes in Verwahrung gaben, und den Stämmen deren Namen bekannt machten, damit sie von denselben das Geld wirklich in Empfang nehmen könnten. Und endlich hatten sie auch **Austheiler**, (diuisores) welche am Tage der **Comitien** unter das Volk Geld vertheilten, um die Stimmen damit zu erkaufen. Wie man in den Comitien die Stimmen erkaufte: so wurden auch in den Gerichten die Richter durch Geld zu einem günstigen Urtheil bewogen. Cic. action. 1. Verr. c. 12. Asc. Ped. p. 59. Sequestres sunt, apud quos pecunia deponitur. Interpretes, per quos inducitur pactio.

37) Liuius lib. 2, 5.

38) Virg. Ecl. 1, v. 34. Liuius lib. 26, 22.

Mauer einfassen: [39]) es kam aber nicht zu Stande. Jedoch im 728sten J. d. St. geschahe es wirklich. [40]) Ausser diesem Geländer (extra septa) standen alle Centurien, und warteten auf den Befehl des praesidirenden Consuls, der sie durch einen Herold aufrufen ließ, innerhalb des Geländers herein zu treten. [41]) Dabey gieng es aber also zu: In der ersten Classe waren 98 Centurien, und ein Jeder, der 100000 Asses hatte, gehörte in ein oder die andere Centurie dieser Classe, er mochte wohnen, in welchem Stamm er wollte. Inzwischen konnte die Centurie doch, nach den Stamm benennet werden, als die Centurie des Galerischen Stammes. [42]) So wurden denn 98 Kugeln verfertiget, und auf einer jeden der Name des Tribus gesetzt, dahin die Centurie gehörte. Z. E. Centur. Galer. Sen. X. Centur. Vetur. Iun. III. Centur. Fabia Equit. XII. Siehe die *I. Fig.* Und diese Kugeln alle zusammen wurden in ein Gefäß (vrna oder sitella) geworfen und unter einander geschüttelt (aequabantur sortes.) Der Consul muste in Gegenwart eines Augurs diese Untereinandermischung sorgfältig verrichten. Er griff darauf aus dem Gefäße eine Kugel, welche ihm zuerst in die Hand kam, sagte den Namen der Centurie, der darauf stand, dem Herolde, und dieser hieß diese Centurie, in das Geländer herein

39) Cic. ad Att. lib. 4, 16.
40) Dio Cassius lib, 53, 23.
41) Liuius lib. 10, 13. 24.
42) Centuria Galeria, Veturia, Pollia, Fabia, Crustumina.

ein gehen. Diese zuerst ergriffene und aufgerufene Centurie hieß die Vornehmste (praerogatiua,) weil zuerst vor allen andern der neue Consul, Praetor rc. ihre Stimme ertheilte; und die mehrsten folgenden Centurien richteten sich nach der ersten. [43])

§. 12.

Wie erfuhr man aber, was vor eine Meynung die Centurie, welche zu stimmen war aufgerufen worden, hatte? Es ging da auch nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen. Im Anfang des römischen Staates und eine geraume Zeit nachher wurden die Stimmen mit kleinen Steinen gegeben, welche in eine Kiste oder Behältniß (vrna) geworfen wurden. [44]) Darauf gab man bis in das 114te J.d.St. seine Stimme laute, welche alsdenn aufgezeichnet wurde. In diesem Jahr aber führte der Vorsteher des Volks, Gabinius, ein Gesetz ein, darin diese Art laut und öffentlich seine Stimme zu geben eingestellt und verordnet ward, daß es durch Tafeln geschehen sollte, darauf die Namen der Candidaten geschrieben wären. Hierdurch verlor der Adel sehr viel, und der Pöbel gewann ein großes. Denn wer sich sonst scheuete, einem Unwürdigen seine Stimme zu geben, oder einem Würdigen sie zu versagen, der konnte es nun ohne einige Furcht thun. Gabinius erweckte sich dadurch großen

43) Liuius lib. 26, 22. 27, 6. 24, 9. C. 7. 8.

44) Dion. Halic. lib. 10, p. 661. lib. 4, pag. 266.

großen Haß. Cicero nennt ihn einen niederträchtigen Menschen. [45])

Wenn nun zween oder drey Candidaten vorhanden waren, so wurden für jeden derselben einige tausend Täfelchen gemacht, und mit den Anfangs-Buchstaben ihrer Namen bezeichnet. Als M. Atilius Regulus. P. Claudius Crassus und Ant. Postumius. Siehe *Fig. II.* Ein jeder Bürger empfieng von jeder Tafel ein Stück, also in dem angeführten Fall drey Tafeln, damit er einen oder zween Candidaten seine Stimme geben könnte. Die Einhändigung dieser Tafeln wurde von verschiedenen Austheilern (diribitoribus) veranstaltet, welche durch die Centurien sie vertheilten. Gleich hinter denselben gieng ein anderer Mann, der die Tafeln wieder einsammelte. (rogator suffragiorum.) Man behielt die Tafeln von demjenigen zurücke, den man nicht wählte, und gab eine oder zwo dem Einsammler, der sie auf das Gerüste zum Consul trug. Daselbst wurden sie sortirt und gezählet. Das nahm nun viel Zeit weg. Da man aber geschwinder fertig zu werden wünschte, machte man folgende Veränderung und Einrichtung. Es wurden schmale Stege, 2 Fuß hoch von der Erde errichtet, und am Anfang und Ende derselben war eine Oefnung in dem Geländer, welches das Gerüste umgab,

45) de legibus lib. 3, 16.

gab, darauf sich der Consul befand, damit jede Centurie ungehindert auf diesem Stege in das Gehege gehen, darüber wegschreiten, und wieder in das Marsfeld am andern Ende des Steges hinaus treten konnte. Am Aufgang auf diesem Stege stand eine Kiste mit so viel Fächern als Candidaten waren, und in jedem Fache lagen Tafeln, darauf der Name eines Candidaten geschrieben war. An jedem Fache befand sich ein Austheiler, (diribitor) und gab dem, der auf den Steg trat, seine Tafeln. In der Mitte stand eine andere Kiste mit eben so viel Fächern als Candidaten waren. Diese Fächer waren verschlossen, und hatten nur eine so kleine Oeffnung, daß man eben die Tafel hinein werfen konnte. Ein Jeder warf die Tafeln des Candidaten hinein, der von ihm gewählt wurde: welchem er aber seine Stimme versagte, dessen Namenstafel behielt er bey sich, bis am Herabgehen von dem Stege. Da war eine offene Kiste, bey welcher ein Aufseher stand, in diese ward die Tafel hinein geworfen. Diese Aufseher (custodes) bey den Kisten hießen die Neunziger (Nongenti.) [46]) Bey der Kiste, welche auf

46) Plin. lib. 33, 2. *Nongenti* vocabantur, ex omnibus selecti, ad custodiendos cistas suffragiorum in comitiis. Hieraus versteht man die Worte Cornificii ad Herenn. lib. 1, 22. Coepio vt illum, sc. Saturninum, contra SCtum, legem aduersus rem publicam vidit ferre, cum viris bonis impetum facit, pontes disturbat, (er reißt die

auf der Mitte des Steges war, befanden sich nicht allein die ordentlich bestellten Aufseher, sondern es gesellten sich auch viele Freunde der Candidaten zu ihnen, und je angesehener diese waren, desto mehr Ehre brachte es.[47]) Cicero ist einstens auch ein solcher Aufseher gewesen.[48])

Auf jeder Tafel hatte der, welcher seine Stimme gegeben, einen **Punct** eingedruckt, zum Beweis gleichsam, daß es mit seiner eigenen guten Einwilligung geschehen. Dieße Tafeln oder Puncte zählte der Aufseher der Kiste, darin sie gelegt worden, und

die Stege nieder) cistas deiicit, er wirft die 3 Kisten mit Hülfe der guten Leute von den Stegen, daß sich die Tafeln unter einander mischen.

47) Cicer. in Pison. c. 15.

48) Orat. post redit. c. 7. Man bediente sich eben dieser Art, die Stimmen zu sammlen, auch bey Gesetzen, welche gegeben, oder bey Angeklagten, über welche ein Urtheil gefällt werden sollte. In allen Stücken wurde es eben so gehalten, wie itzt ist angezeiget worden, nur auf den Tafeln standen andere Buchstaben. Im ersten Fall, wenn Gesetze sollten ausgemacht werden, erhielt man zwo Tafeln mit den Buchstaben V. R. vti rogas, das ist, man sey der Meynung zugethan, die der hat, welcher das Gesetz im Vorschlag gebracht. Cic. ad Att. 1, 14. de legib. 3, 17. Oder mit dem Buchstaben A. antiquo. Das bedeutete, man wolle das Gesetz abgeschaft haben. Im andern Falle, wenn über Jemanden ein Urtheil sollte abgefaßt werden, bekam man drey Tafeln mit den Buchstaben A. absoluo, ich spreche los; C. condemno, ich verurtheile, und N. L. non liquet, die Sache ist mir zweifelhaft. Gell. 14. 2. Nach seiner Erkenntniß und Willen warf man eine Tafel in die mittelste Kiste, und die andern, am Ende des Steges in die daselbst befindliche.

ließ denn durch den Herold der Centurie, deren Tafeln er gezählet, das ausrufen, was durch die mehresten Stimmen beschlossen war. Es wurden darauf nach und nach die Stimmen jeder Centurie gezählet, und wenn 97 einerley Meynung waren, denn das ist über die Hälfte: so ward diese Sache, als allgemein beschlossen, angesehen. Von dem Gebrauch, die Tafeln mit einem Punct zu bezeichnen, kömmt es her, daß der Beyfall und die Genehmigung, im Lateinischen, Punctum genannt wird.[49])

Omne tulit punctum qui miscuit vtile dulci.

Waren die Stimmen (puncta) aller Centurien gleich vertheilet, das ist, hatte jeder Candidat gleich viel Stimmen, oder waren gleich viel Tafeln vor und wider das Gesetz: so ward darauf gar nicht geachtet. Nur bey Verurtheilung oder Loßsprechung des Angeklagten, ward es zu seinem Vortheil, als eine Loßsprechung angesehen, wenn ihn eben so viel verurtheilt als freygesprochen hatten.[50])

§. 13.

Ich muß hiebey noch eine Anmerkung machen. Nicht jeder römischer Bürger hatte Recht, in den Comitien zu stimmen. Der, welcher noch nicht 17

49) Horat. arte poetica, v. 340. Epist. 2, lib. 2, v. 99. Cic. pro Murena, c. 34. Tusc. disput. lib. 2, 26.

50) Dion. Halic. lib. 7, 64.

17 Jahr alt war, durfte gar nicht dazu kommen, und auch der nicht, welcher 60 Jahr alt und darüber war. Man nannte solche alte Leute Depontanos, weil sie den Steg, darauf die Stimmen gegeben wurden, nicht mehr betreten durften. Freylich waren die Centurien so eingetheilet, daß die eine Hälfte alte, und die andere junge Leute in sich fassete. Wie aber diese keine junge Kinder seyn musten, so durften jene nicht sechzigjährig und darüber seyn. Man bediente sich daher der Redensart Sexagenarius de ponte. Das möchte man bald also ausdeuten, als ob die Römer alte abgelebte Leute von der Brücke in die Tiber geworfen und ersäuft hätten. [51]) Allein, das bedeutet nichts anders, als daß solche Leute nicht mehr in den Comitien erscheinen und ihre Stimme geben durften. [52]) Die Ursache war so unbillig nicht. Sechzigjährige Leute waren von allen öffentlichen Bedienungen befreyet: es war daher nicht unrecht, daß die jüngern, welche die Aemter mit andern verwalten sollten, auch vornemlich nach ihrem Sinn und Gutfinden dieselben besetzten.

N 3 §. 14.

51) Nonius Marcellus, der im fünften Jahrhundert gelebt, sagt p. 573, daß Viele zu seiner Zeit die Redensart also ausgedeutet: Sexagenarios per pontem mittendos, male diu popularitas intellexit, cum tamen in prouerbium venerit, vt diceretur sexagenarios de ponte deiici oportere, quod suffragium non ferant, quod per pontem ferebatur.

52) Ouid. fast. l. 5, v. 633. Festus p. 504.

§. 14.

Wenn nun ein Candidat z. E. zum Consul war erwählet worden: so war das allererste, daß ihn der vorsitzende Consul öffentlich, unter Anrufung der Götter dazu ernannte. Er sagte nemlich: ich bitte die unsterblichen Götter, daß es mir, dem Senat, und dem römischen Volke zum Besten und Glücke gereiche, und ernenne dich N. N. zum Consul. Darauf rief ein Herold es sogleich öffentlich aus. Das erste hieß: renunciatio consulis; das andere: proclamatio praeconis. Wenn diese Ernennung (renuntiatio) des Consuls nicht geschähe, so halfen alle Stimmen nichts: und das ist zuweilen wirklich also geschehen, davon einige merkwürdige Beyspiele vorhanden sind. [53]) Darauf ward der neu erwählte und ernannte Consul auf das Gerüste hinauf gerufen, und muste den vom praesidirenden Consul ihm vorgesagten Eid nachschwören, und sich verbinden, nichts Gesetzwidriges zu thun, die Rechte und Freyheiten des Volkes nicht zu kränken, oder sich im gegenseitigen Fall, der Strafe der Götter, für seine Person, für seine Familie und ganzes Haus unterwerfen. [54])

Endlich

53) Vell. Paterc. lib. 2, cap. 29, pag. 481. Valer. Maxim. lib. 3, c. 8. §. 3.

54) Plin. Paneg. Traian. c. 64. Die Worte des Eides waren diese: se toto magistratus & imperii tempore nihil facturos contra leges, neque passuros, vt aut populi romani libertas, aut reipublicae maiestas quocunque modo laedatur, aut detrimentum accipiat.

Endlich wurden nun die neu erwählten und beeidigten Consuls vom Marsfelde unter großem Pomp weggeführet. Der gesammte Rath, des neu Ernannten Anverwandten und Freunde, eine große Anzahl Ritter und viele aus dem Volke, begleiteten ihn in sein Haus, statteten ihre Glückwünsche ab, und erbaten sich seine Gunst. Jedermann hatte demnächst Erlaubniß, seine Aufwartung zu machen.[55] Vier Monate darauf, nämlich am ersten Januar, ging der Zug der ernannten Consulen in das Capitolium vor sich, da sie dem Jupiter einen weissen Ochsen opferten.[56] War dieses Opfer verrichtet, so wurden sie vom Capitolio ins Rathhaus begleitet, wo der Rath versammlet war. Sie statteten demselben ihre Danksagung ab, und versprachen dem Staat ihre Dienste.[57] Von hier wurden sie denn wieder mit einem ansehnlichen Gefolge in ihre Häuser begleitet, wo sie in ihren Vorgemächern die Besuche annahmen. Weil nun in denselben ihre Ahnenbilder, (imagines maiorum) aufgestellet waren, so zierte man diese mit neuen Lorbeerkränzen auf, um das Ansehen der Familie recht prächtig zu machen.[58] Auch gaben die Consules, wenn sie ihre Regierung wirklich antraten, ein kostbares

55) Claudian. in Eutrop. lib. 2, v. 63.

56) Ouid. de Ponto l. 4, eleg. 4, v. 27 sq. eleg. 9, v. 5. 17. 29. Liuius lib. 41, 14.

57) Ouid. l. c. v. 35.

58) Cic. pro Muren. c. 41. Ouid. de Ponto lib. 4. eleg. 4, v. 41.

Gastgebot, (epulum consulare) welches noch unter den Kaysern fortgedauert hat. Der Rath, nebst vielen Rittern und ihre Beförderer waren dabey zugegen. [59])

§. 15.

Da ich eben des Antritts der Regierung gedacht, so muß ich am Schlusse dieses Capitels diese Sache auch noch erläutern, und alles, was dahin gehört, zusammen fassen. Alle Magistratspersonen musten zu zween verschiedenen malen ernannt werden. In der ersten Versammlung des Volkes wurden sie gewählt, in der andern bestätiget. [60]) Nachdem aber die Aemter verschieden waren, dazu sie erwählet werden sollten, nachdem waren auch die Wahlen und die Bestätigungen derselben verschieden.

1. Die Censores wurden erstlich in der Versammlung der Centurien erwählt, und zweytens durch eben solche Versammlung bestätiget. Primis comitiis centuriatis, denominabantur, et secundis comitiis centuriatis confirmabantur.

2. Die Consuls und Praetoren aus den Patriciern wurden durch die Versammlung der Centurien ernannt; und durch die Comitien der Curien bestätiget.

3. Die

59) Plin. lib. 14, 15. Flavius Vopiscus in Aurel. c. 12.

60) Cic. de lege agraria Orat. 2, cap. 11.

3. Die hohen Magistratspersonen, welche aus dem Volke genommen waren, als Consul und Praetor wurden auch zuerst in den Comitien der Centurien ernannt: und darauf (per legem curiatam) in den Comitien der Stämme, in ihrer Würde bestätiget.

4. Die niedrigen Aemter, welche mit Patriciern besetzet wurden, als Quaestores, Aediles ꝛc. wurden in comitiis tributis ernannt, und auch durch eben dieselben nachher confirmirt.

5. Und so wurden auch, wenn diese Aemter mit Leuten aus den Plebeiern besetzt werden sollten, dieselben gleichfalls in den comitiis tributis ernannt und bestätigt. [61])

Die Ursache, warum zu 2 verschiedenen malen über die Wahl der Magistratspersonen die Stimmen gesammlet werden musten, war, damit man desto gewisser werden könnte, ob bey deren Ernennung nichts Widerrechtliches vorgegangen sey. Und besonders wurden die Consuls so viele Monate zuvor aus dieser Ursache erwählet, damit man genau erführe, ob sie etwa die Centurien mit Geld bestochen, und ihre Stimmen erkauft hätten. Denn konnte man ihnen das beweisen, und waren vornämlich die Ankläger vornehme Männer, und des Consulats würdig: so wählte

61) Cic. orat. pro Planc. cap. 20. Wer hievon mehr nachlesen will, kann nachschlagen Paull. Manut. de Comitiis pag. 11 sq.

man solche an die Stelle der Angeklagten. [62]) Ein Beyspiel davon ergab sich im 687sten J. d. St. an J. Sulla und P. Autronius, an deren Stelle ihre Ankläger Cotta und Torquatus erwählet wurden. [63]) Diese erste Wahl der Consuln geschahe allemal in den Comitien, welche am 6ten Tage der Kalendarum Sextilis, das ist, am 27sten Julius gehalten wurden. Die ernannten Consules hatten bis auf den zweyten phönicischen Krieg keine gewisse Zeit bestimmt, in der sie ihr Amt antraten. Im 290sten Jahr geschahe es am 1sten August; [64]) und im Jahr 291, den 11ten desselben Monats. [65]) Im 293sten Jahre ward der Consul im December ernannt, und fing seine Regierung gleich an. [66]) Im Jahr 302 geschahe es im May. [67]) Im Jahr 330 am 13ten December; [68]) im Jahr 352 im October. [69])

Vom 551sten J. d. St. an, da der andere punische Krieg zu Ende ging, bis auf das 600 Jahr wurden die Consuls am ersten Jänner gewählt, und

am

62) Dio Cassius lib. 36, cap. 21.

63) Ciceronis Orat. pro Sulla. Sallustius in Catilina, cap. 18.

64) Liuius lib. 3, 6.

65) Liuius lib. 3, 8.

66) Lib. 3, 19.

67) Lib. 3, 36.

68) Lib. 4, 39.

69) Lib. 5. 9.

am 15ten März traten sie ihr Amt an. [70]) Von der Zeit an bis unter den Kaysern wurden sie den 27sten Julius ernannt, und am 1sten Januar traten sie ihr Amt an.

Das

70) Liuius lib. 22, 1. 23, 30. 26, 1. 31, 5. 38, 35, 39, 45.

Das neunte Capitel.

Von der Versammlung der Stämme.

De comitiis tributis.

§. 1.

Bey diesen Comitien haben wir eben nicht vieles anzumerken. Die erste Gelegenheit, bey der sie aufgerichtet worden, gab ein gewisser M. Marcius Coriolanus. Denn als im 262sten J. d. St. sich eine große Theurung zeigte, weil das Volk seines Aufstandes wegen versäumt hatte, das Feld zu bauen: so bemühete man sich, aller Orten Getraide anzukaufen. Aus Sicilien erhielt man endlich davon guten Vorrath. Da that dieser Rathsherr C. Marcius im Rathscollegio den Vorschlag, man sollte dem Volk das Getraide nicht unter andern Bedingungen wohlfeil überlassen, als wenn sie dem Rath das alte Ansehen wieder herstellen wollten. Der Pöbel ward darüber also aufgebracht, daß sie ihn bald zerrissen hätten, wenn nicht die Vorsteher desselben es verhindert und ihn vor Gericht gefordert hätten. Weil sie aber vermutheten, daß sehr viele Vornehme, seiner Parthey zugethan wären: so wollten sie nicht anders, als durch die Stimmen des Volkes, auch der aller geringsten, die Sache entscheiden lassen. Daher sollten die Plebeier stammweise votiren. Es geschahe auch, Cariolanus ward schuldig erklärt, in das Elend verwiesen, ging zu den Volskern, und wollte sich durch ihre Aufwiegelung

lung an die Römer rächen. [1]) Da im 281sten Jahre Valero Publilius das Gesetz zu Stande brachte, daß alle obrigkeitliche Personen aus den Plebeiern, nicht anders, denn in der Versammlung der Stämme sollten gewählet werden: so kam diese Art Comitien in weit mehrere Aufnahme. [2])

§. 2.

Ich will überhaupt anzeigen, wie die Comitien in Ansehung der Solennitäten unterschieden und wie die Gebräuche dabey beschaffen waren.

Die Comitien der Curien und Centurien erforderten einen Rathschluß, eine öffentliche angeschlagene Bekanntmachung und Anzeige des Tages, vorher angestellte Beobachtungen der Vögel, und ein nachmaliges Opfer. [3])

Die Comitien der Tribuum bedurften keinen vorläufigen Rathschluß, und keine Beobachtung des Vögelfluges.

§. 3.

In diesen Comitiis tributis wurden alle ordentliche geringere Magistratspersonen, sonderlich, die tribuni militum comitiales oder comitiati renant. [4]) Jede Legion hatte vier Obersten, und diese

wurden

1) Liuius lib. 2, 33-35. Dion. Halic. lib. 7, p. 469.

2) Liuius lib. 2, 56. Das Gesetz lautete also: vt. plebeii. magistratus. tributis. comitiis. fierent.

3) Dion. Hal. lib. 9, p. 598.

4) Magistratus vrbani minores fuerunt; Aediles curules & plebeii, tribuni plebis, quaestores, triumviri capitales, noctuum, monetales.

wurden von dem Consul oder General erwählet. [5]) Aber im 328sten Jahr geschahe es zum ersten mal, und nachher öfters, daß das Volk die obersten Stellen besetzte. Das geschahe in den Comitien der Stämme, und ein solcher Oberster hieß ein von den Stämmen erwählter Oberster (tribunus militum comitiatus) [6]) Im Kriege mit dem macedonischen König Perseus, ward dem Pöbel dieses Recht abgenommen, weil es die Tapferkeit der Officiere nicht so gut kannte, und daher untüchtige möchte gewählt haben; [7]) hingegen im 584 Jahr verstattete das Volk nicht, daß die Consuls die Wahl verrichten durften; [8]) und im folgenden Jahre ward die Wahl vertheilt, und die eine Hälfte von den Consuls, die andere vom Volk erwählt. [9])

Hiernächst wurden auch alle geringere außerordentliche Magistratspersonen in der Stadt, [10]) auch alle ordentliche und ausserordentliche Magistratspersonen der Provinzen; [11]) und vornämlich alle Priesterämter, und was zum Gottesdienst gehörte, die

5) Liuius lib. 9, 30.

6) Liuius lib. 7, 5. Asc. Ped. p. 56. Tribunorum militarium duo sunt genera. Primum eorum, qui *Rufuli* dicuntur. Hi in exercitu creari solent. Alii sunt *comitiati*, qui Romae comitiis designantur.

7) Liuius lib. 42, 31.

8) Liuius lib. 43, 12.

9) Liuius lib. 44, 21.

10) Dergleichen waren praefecti annonae, duumuiri nauales &c.

11) Als Proconsules, Propraetores, Triumuiri Coloniarum deducendarum &c. Siehe die Anm. dieses §.

die Oberprieſter, Opferprieſter, Fecialen, u. a. m. in dieſem Comitien beſtellet.

§. 4.

Die Geſetze, welche in dieſen Comitien zu Stande gebracht wurden, hießen mit einem beſondern Namen, Beſchlüſſe des Volkes, Pöbelſchlüſſe. (Plebiscita.) Sie betrafen allerley Vorfälle, als: ob dem Feldherrn ein triumphirender Einzug verſtattet werden ſollte; [12]) ob man mit den Feinden ein Bündniß einzugehen hätte; [13]) und ſolche Rechtsſachen, die nicht das Leben betrafen, ſondern nur eine gewiſſe Strafe, [14]) oder die Landesverweiſung [15]) verdienten.

§. 5.

Der Ort dieſer Verſammlung war das Marsfeld, oder der große Markt und das Capitolium, je nachdem die Sache war, darüber berathſchlaget werden ſollte. Wenn auf dem Markte das Volk zuſammen kam, ſo wurden die Stämme durch Seile, die man hin und her gezogen hatte, von einander unterſchieden. [16]) Und dieſer Gebrauch war vielleicht von den Athenienſern entliehen. [17]) Wenn ein Oberprieſter erwählt ward, waren nicht mehr den 17 Stämme nöthig, und durch neune derſelben konnte er erwählet werden. [18])

* Ich

12) Liuius 26, 21.

13) Liuius 33, 25.

14) Liuius 4, 41. 26, 3.

15) Liuius 25, 4.

16) Dion. Halic. lib. 7, pag. 59. Apian. Alex. bell. ciuil. lib. 3, pag. 885.

17) Iul. Pollux. lib. 8. cap. 5, pag. 862. Και περισχοινισαντας δε τι της αγορας μερος.

18) Dio Caſſius lib. 37. Cic. Orat. agraria 2, c. 7.

* Ich will in einer Tafel auf einmal vor Augen stellen, wer in diesen Comitien den Vorsatz hatte, welches nach Verschiedenheit der Umstände und der zu erwählenden Magistratspersonen sehr unterschieden war.

I. Der Consul oder Praetor hatte in diesen Comitien den Vorsitz, wenn gewählt wurden

1. *Magistratus minores vrbani ordinarii.* Diese waren folgende:
   1. Aedilis curulis. 2. Quaestor patricius. 3. Duumviri dedicandis aedibus. 4. Triumuiri mensarii.
2. Magistratus *non vrbani extraordinarii*, als:
   1. Triumuiri, aut Quinqueuiri deducendis coloniis. 2. Triumuiri aut Decemuiri diuidendis agris.
3. Magistratus *vrbani extraordinarii*, nämlich:
   1. Duumuiri nauales. 2. Triumuiri reficiendarum aedium. 3. Triumuiri vel Quinqueuiri reficiendis muris turribusque. 4. Triumuiri conquirendis sacris. Liuius lib. 25, 7. 5. Praefectus annonae. 6. Quaestor parricidii.
4. *Magistratus prouinciales.*
   1. Proconsul. 2. Propraetor. 3. Quaestor. 4. Proquaestor.
5. *Sacerdotes*, als:
   1. Pontifices. 2. Flamines. 3. Augures. 4. Salii. 5. Fetiales. 6. Curiones. 7. Quindecemuiri sacris faciendis. 8. Haruspices. 9. Fratres Arvales. 10. Luperci. 11. Epulones. 12. Sodales Titii.

II. Die Vorsteher des Volks präsidirten, wenn gewählt wurden.

1. Tribuni plebis. 2. Aediles plebis und Quaestor plebeius. 3. Triumuiri monetales. 4. Triumuiri capitales. 5. Triumuiri nocturni. 6. Curatores viarum. 7. Conquisitores. Appianus Bell. ciuil. lib. 1. p. 624 Glaucius Praetor praeerat comitiis tributis.

Von allen diesen Magistratspersonen und Aemtern wird im folgenden ausführlicher gehandelt werden.

Römische

Römische Alterthümer:

zweyter Hauptabschnitt.

Von den Magistrats-Aemtern.



Das erste Capitel.

Von der Magistratswürde überhaupt.

§. 1.

Das Wort Magistrat (magistratus) bedeutet sowol das Amt, als auch die Person, welche solches verwaltet, und ist eine von dem gesammten Volke zugestandene Macht, entweder das ganze gemeine Wesen, oder einen Theil desselben zu verwalten. [1]) Mit dieser Macht war auch Ehre verbunden, welche entweder Jemand als ein Priester und Vorsteher gottesdienstlicher Handlungen, oder als ein solcher, der irrdische Geschäfte besorgte, mit recht fordern konnte. Den Rathsherrn und Richtern räumete man nur bloß Ansehen und Würde, aber keine Macht: hingegen denen, welche die Armee commandiren sollten, ward vom Volke noch überdem Macht, oder Herrschaft und Commando aufgetragen. Wie das Wort Magistrat vom regieren oder vorstehen, seinen Ursprung hat: [2]) so wurden eben daher auch in den ältesten Zeiten alle obrigkeitliche

1) Digest. l. 1, tit. 2, §. 13.
2) Digest. lib. 50, tit. 16. lib. 57. Pomp. Fest p. 213. Magistrare, regere temperare & moderari est, vnde magistri non solum doctores artium, sed etiam pagorum, vicorum - - dicuntur, quia omnes hi magis ceteris possunt. Vnde et magistratus, qui per imperia potentiores sunt, quam priuati. Quare vox duabus significationibus notatur, nam aut personam ipsam demonstrat, cum dicimus, magistratus iussit; & honorem, cum dicitur, Titio magistratus datus est.

Personen Praetoren genannt, indem das eben diese Bedeutung hat. [3]) So wird ein Dictator [4]) Praetor maximus, und ein Consul Praetor genannt, wie auch der Praefectus Vigilium und die Aediles. [5])

* Damit man die römischen Magistratspersonen auf einmal übersehen könne: so will ich sie hier alle nach einander hersetzen.

I. Es waren Magistratspersonen **in der Stadt**, und zwar solche, welche jederzeit nöthig waren. Diese hießen

1. **Ordentliche** obrigkeitliche Personen. Und diese waren
   a. von **hohem** Ansehen (maiores.) Dahin gehört
      1. der Consul (Consul.) 2. der Stadtrichter (Praetor.) 3. der Sittenrichter (Censor.)
   b. von **geringerm** Ansehen, als:
      1. der Patricische Rentmeister (Quaestor patricius.)
      2. der Aufseher über die öffentlichen Gebäude (Aedilis

3) Q. Ascanius, pag. 80. Veteres omnem magistratum, cui pareret exercitus, *Praetorem* appellauerunt. Cic. de legibus lib. 3, 3.

4) Liuius lib. 7, 3.

5) Dieser **Vorsteher der Nachtwachen** (praefectus vigilium) war erst vom Kaiser **Augustus** eingesetzt worden. Man hatte schon **drey Männer**, welche auf Feuersbrünste Acht haben, und wenn solche entstanden, Sorge tragen musten, schleunige Hülfe zu leisten. Sie hatten einige Leute unter ihrer Aufsicht, die des Nachts bey den Thoren und Stadtmauren Wache halten musten, und gleich bereit waren, Hülfe zu leisten. **Augustus** aber bestellte dazu 1200 Mann ausdrücklich, die er in verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilte, und ihnen einen eignen **Obersten** verordnete. Sein Amt war, Acht zu haben, daß Jedermann mit dem Feuer vorsichtig umgienge, und die dagegen handelten, zu bestrafen. Bey dem Feuer selbst war er mit seinen Soldaten gegenwärtig, damit Niemand den Brand weiter verbreitete, stöhle, Einbrüche unternähme, etwas raubte und heimlich verhelte. Digest. lib. 1, Tit. 15, lib. 1.

(Aedilis curulis.) 3. die Vorsteher des Volks (tribuni plebis.) 4. der Aufseher über die gemeinen Gebäude (Aedilis plebis.) 5. die Aufseher über die Nachtwache (Triumuiri nocturni.) 6. die Aufseher über die Münze (Triumuiri monetales.) 7. Oberkerkermeister (Triumuiri capitales.) 8. die Aufseher über die Landstraßen (Curatores viarum.)

2. Außerordentliche obrigkeitliche Personen, die nicht allzeit nöthig waren, waren auch

a. von hohem Ansehen, als:

1. der Reichsverweser (Interrex.) 2. der Dictator (Dictator.) 3. der Rittmeister (magister equitum.) 4. der Vorsteher der Stadt während des Latinerfestes (Praefectus vrbi Latinarum caussa.)

b. von geringerm Ansehen, nämlich

1. der Commendant der Stadt zu Kriegszeiten (Praefectus vrbi belli caussa.) Tacit. ann. lib. 6, 11. Liuius 3, 3. 8. 24. 25. 2. der Proviant-Commissarius (praefectus annonae.) Liuius 2, 32. 34. lib. 4, 12. 3. der Criminalrichter (Quaestor parricidii.) 4. Duumuiri dedicandis aedibus. Liu. 23, 30. 5. Duumuiri nauales. Liu. 9, 30. 6. Triumuiri mensarii. Liuius lib. 7, 21. 23, 21. 24, 18. 7. Triumuiri reficiendarum aedium. Liu. 25, 7. 8. Triumuiri reficiendis muris turribusque. Liuius lib. 25, 7. 9. Triumuiri conquirendis sacris. Liuius 25, 7.

II. Es gab aber auch Magistratspersonen in den Provinzen, und das waren wider

a. gewöhnliche und ordentliche, als:

1. der Proconsul (Proconsul.) Liuius lib. 31, 20. 2. der Richter (Praetor.) 3. der Propraetor (Propraetor.) 4. der Rentmeister (Quaestor.) 5. der Proquaestor, (der die Stelle des Rentmeisters vertrat (Proquaestor.) 6. des Kaisers Generaladiutant (Legatus Caesaris.)

b. Oder außerordentliche, als:

1. Männer, welche die Colonien wegführten (Triumuiri deducendis Coloniis.) Liuius 10, 21. 31, 49. 32, 2. 9, 28. 2. Commissarien zur Vertheilung der Ländereyen (Triumuiri diuidendis agris.) Liuius lib. 3, 1. 31. 4. 8, 16. 3. Werbe-Commissarien oder Officiers (Conquisitores) Liuius 21, 11. 25, 22. 30, 7.

Unter der Regierung der Kaiser wurden noch verschiedene obrigkeitliche Aemter errichtet, aber ihre Gewalt und Ansehen bedeutete nichts. Doch wird gelegentlich davon etwas angeführt werden.

§. 2.

Die höhern obrigkeitlichen Personen hatten besondere Vorrechte, dadurch sie von den niedrigen sich unterscheiden. Sie konnten eine Versammlung des Volks (diem comitiorum habendorum) ansagen; [6]) auch befehlen, wo und wenn die Armee sich versammlen sollte; Feste anordnen; [7]) durch ihre Bediente Leute anhalten, feste nehmen, und zur Verantwortung ziehen. [8]) Sie fälleten Urtheile über die ihnen vorgetragenen streitigen Sachen, oder bestellten auch eigene Richter, welche die Sachen untersuchen und Recht sprechen sollten. An das Rathscollegium brachten sie die Sachen, welche zum Besten des Staates zu überlegen und auszumachen waren; und wiederum vermeldeten sie es auch dem Volke, was sie zum Nutzen des gemeinen Wesens ersprießlich fanden: [9]) Sie konnten veranstalten, daß die

6) Liuius, l. 26, 18. 27, 6. 35, 24.

7) Gellius, lib. 10, 24.

8) Gellius, lib. 13, 12.

9) Gellius, lib. 13, 15.

die vor den Comitien vorher zu beobachtende Zeichen, bey dem Vogelflug u. d. g. verrichtet wurden, welches keiner von den niedrigen Magistratspersonen thun durfte.[10])

§. 4.

Die, welche ein obrigkeitliches Amt bekleiden wollten, sollten eigentlich nach Romulus Einrichtung lauter Patricier seyn.[11]) Aber durch die Unruhen und den Aufstand, welchen der Pöbel erregte, kam es dahin, daß man denselben immer mehr Vorrechte einräumen muste, so daß auch aus demselben die allerhöchsten obrigkeitlichen Personen sind gewählt worden. In Ansehung des Alters weiß man nicht, daß ehe der Vorsteher des Volks im 574sten J. d. St. L. Villius Tappulus ein besonderes Gesetz deshalb gemacht, etwas gewisses darüber festgesetzt gewesen. Man hat folgendes davon zu merken. Mit dem Ende des 15ten Jahres bekam ein Jüngling einen solchen Ueberrock, den die Männer zu tragen pflegten,[12]) doch ohne eine Verbrämung: Im 16ten Jahre muste er sich mit denen vom gleichen Alter auf dem Marsfelde in Kriegs-Uebungen unterweisen lassen, und im 17ten schon selbst Kriegsdienste thun. Das dauerte bis in das

 26ste

10) Gellius, lib. 13, 15. ne qui magistratus minor, de coelo seruare velit. Cicer. de legib. lib. 33, 10. Dio Caſſ. lib. 38, 13.

11) Dion. Halic, l. 2, p. 38

12) Val. Max. l. 4, 4. §. 4

26ste Jahr, vor welcher Zeit er zu keinem obrigkeitlichen Amte gelangen konnte. Ob nun gleich das 16te Jahr das Exercier-Jahr war, [13]) so nahmen doch vornehme Kinder schon öfters in diesem Jahre Kriegsdienste, damit sie ein Jahr eher zu bürgerlichen Aemtern gelangen konnten. [14]) Zehen Jahre nach der Quaestur konnte man erst Consul, und es also nicht leicht vor dem 42sten Jahre werden. Wer Kinder hatte, dem wurde jedes Kind als ein Jahr angerechnet, und er dadurch älter. [15])

§. 5.

Keiner konnte ein obrigkeitliches Amt erhalten, wenn durch die Anzeige der Vögel es nicht als glücklich erklärt worden. [16]) Und es war überdem von Sylla festgesetzt, daß man ein obrigkeitliches Amt nach den andern verwalten sollte, und in welcher Ordnung man zu einem jeden gelangen könnte. [17]) Aber man hat sich so genau nicht daran gebun-

13) Cicero pro Coelio, cap. 5. In dieser Stelle sagt Cicero: nobis olim annus vnus erat constitutus ad *cohibendum brachium toga*. Es war ein Wohlstand, der Jünglinge, welche erst den togam virilem bekamen, daß sie ihren rechten Arm in den Mantel einwickelten, und ihn nicht bloß sehen ließen, wie Männer thaten. Sie hatten sich noch im Kriege nicht versucht, und durften in diesem Alter keinen gerichtlich anklagen, wobey man mit dem Arme pflegt Bewegungen zu machen. Senec. exerpt. contrau. lib. 5. contr. 6. Dig. lib. 3, tit. 1. §. 3.

14) Liu. lib. 27, 11.

15) Digest. l. 3, tit. 4. l. 2.

16) Dion. Halic. l. 1. p. 81.

17) Appianus de bell. ciuil lib. 1, p. 687. Cic. de leg. lib. 3, 3.

bunden, wovon man sehr viele Beyspiele findet. [18]) Niemand konnte mehrere Aemter zugleich verwalten: nur in den nachfolgenden Zeiten unter den Kaysern ist dieses, wie überhaupt alle andere Gesetze sehr vernachläßiget worden. So lange Jemand wirklich im Amte stand, konnte man ihn nicht verklagen. [19]) Aber wenn er sein Amt niedergelegt hatte, so war er gehalten, wenn es verlangt ward, von allem Rechenschaft zu geben, und wenn er belanget wurde, im Gerichte zu erscheinen, und sich zu verantworten. [20])

18) Liuius, lib. 7, 26. 25, 41. 32, 7.

19) Dig. lib. 2, tit. 4.

20) Liuius lib. 37, 57. Sueton. Iul. Capitol. cap. 23.

Das zweyte Capitel.

Vom Könige und Obersten über die Leibwache.

De rege et tribuno celerum.

§. 1.

Die allererste Regierungsform in dem römischen Staat war die königliche, und man wuste in den damaligen Zeiten fast von keiner andern Regierungsart. [1]) Es war aber die königliche Herrschaft nicht souverain und uneingeschränkt, wenigstens verlangte dieses Romulus nicht, da er sein Reich errichtete. Seine Nachfolger waren eben, wie er gesinnet bis auf den hochmüthigen Tarquinius, der nicht Ehre und Macht genug erhalten konnte, aber darüber des ganzen Reiches verlustig ging. Der König behielt das besondere Vorrecht nur für sich, daß er entweder selbst die Opfer verrichten oder doch den Götterdienst einrichten und besorgen wollte; daß er Gesetze geben und über dieselben feste halten wollte; daß er über die schwersten Verbrechen selbst ein Urtheil fällen, die geringeren aber dem Rath zu entscheiden überlassen wollte, doch unter seiner Aufsicht; daß er das Recht haben wollte, den Rath und das Volk zusammen zu berufen; daß er endlich zuerst zwar seine Meynung sagen, aber doch das genehmigen wollte, was durch die Mehrheit der Stimmen be-

1) Iustin. 1, 1. Cicer, de leg. lib. 3, 2. de offic. l. 2, 12.

beschlossen würde. [2]) Da bey Kriegszeiten öfters eine schleunige Entschließung zu fassen, da es nicht allemal rathsam ist, die Sachen öffentlich bekannt zu machen und darüber Rath zu pflegen so bedung sich Romulus noch aus, daß er darin nach seiner Einsicht handeln wollte, doch sollte das Recht, über Krieg und Frieden zu urtheilen, dem Volke zustehen. [3])

§. 2.

Die äusseren Zeichen der königlichen Würde, waren eine Nachahmung der Etrusker. [4]) Dieses mächtige Volk ward von den Römern besiegt, und sie sendeten darauf ihrem Besieger, dem Tarquinius Priscus, die königlichen Zeichen zu, welche ihre Könige gehabt hatten. Diese bestanden in einer goldenen Krone, Elfenbeinernen Seßel, in einen Zepter, an dessen Spitze ein Adler war, [5]) in einem purpurnen Kleide mit Gold durchstickt, und in einem purpurnen mit vielen andern Farben ausgezierten Mantel. (περιβολειον πορφυρεν ποικιλον.) [6]) Eine von den Städten der Etrusker, nämlich Vetulania, soll besonders den Elfenbeinern Seßel, und die

Fasces

2) Dion. Halic. l. 2. p. 87.

3) Dion. Hal. l. 5. p. 274.

4) Liuius, lib, 1, 8.

5) Iuuenal. Sat. 10, v. 43.

6) Dion. Halic. l. 3, p. 195. Purpureum amiculum varium qualia Lydorum atque Persarum reges gestarunt — — Hoc vestimenti genus Romani *togam* graeci τηβεννοι appellant. Sunt qui produnt allatas etiam duodecim secures, singulas a singulis populis missas.

Fasces im Gebrauch gehabt, und solche dem Tarquinius als Zeichen ihrer Ergebenheit übersendet haben. [7]) Der Stuhl insonderheit hatte krumme Füße, die kreuzweise, wie ein Feldstuhl konnten zusammen gelegt werden, und diese waren aus Elfenbein verfertiget. [8]) Der Zepter war ebenfalls von Elfenbein, [9]) und wurde sehr hoch und heilig gehalten. Wenn demnach die Könige im Gerichte eine streitige Sache entschieden, und sie mehrerer Festigkeit wegen mit einem Eide bestätigten, so legten sie solchen Eid, bey ihrem Zepter ab, das ist, sie versicherten es mit Emporhebung des Zepters, das ist, eidlich. [10]) Darum sagt Homer: [11]) Wolan, hebe mir den Zepter empor und schwöre mir.

§. 3.

Es ist sattsam bekannt, daß das königliche Regiment in Rom nur 244 Jahre gedauert hat. Der königliche Name war dem Volke nicht verhaßt; sondern nur der Mißbrauch der Macht und der Stolz. Man findet daher bey den Römern, auch nachher einige obrigkeitliche Personen, welche den Königs-Titul mit beybehielten, als der Opfer-König (Rex sacrificulus,) und der Oberster über des Königes Leibwache. (Tribunus celerum.)

* Es

7) Silius Punicor, lib. 8, v. 485.

8) Cassiodor. l. 6. p. 90. Ouid. de Ponto, l. 4. Eleg. 9, v. 27 &c. Eleg. 5, v. 17.

9) Iuuenal 10, 43,

10) Aristot. Politic. l. 3, cap. 14.

11) Iliad. lib. 10, v. 321.

* Es wird nicht unangenehm seyn, etwas davon annoch anzumerken. **M. Junius**, ein Nachkömmling eines **Troianers**, der mit dem **Aeneas** nach **Italien** gekommen war, hatte sehr großes Vermögen. Daher ließ ihn der König **Tarquinius Superbus** unter nichtigem Vorwand umbringen, und nahm sein Vermögen zu sich. Den ältesten Sohn desselben hatte er gleichfalls tödten lassen, weil er dessen Rache und Ahndung fürchtete; der jüngste **L. Junius** aber sahe blöde aus, daher blieb er am Leben, weil der König von ihm nichts besorgte; ja, da er meisterlich sich verstellen, und das Ansehen annehmen konnte, als ob er nicht bey völligem Verstande wäre: so nahm ihn der König gar an seinen Hof, um mit ihm sein Gelächter zu treiben. Weil er sich so (obgleich mit Fleiß) aufführte, als ob er närrisch wäre: so erhielt er den Beynamen **Brutus**. Der König wollte ihn ferner als einen Narren darstellen, und trug ihm daher die **Obersten-Stelle über seine Leibwache** an, gab ihm auch Freyheit und Macht, das Volk, so oft er wollte, zu versammlen, und **Comitia** zu halten. Er behauptete bey allen diesen Dingen seinen angenommenen Charakter so vortreflich, daß der König so wenig als Andre seinen Verstand bemerkten, sondern ihn wirklich für wahnsinnig hielten. Da aber die königliche Familie immer unleidlicher ward: so gab er unter der Hand selbst heimliche Anschläge, sie vom Thron zu stoßen. Und als solches geschehen war, und man nicht wuste, wer nun das Volk zusammenberufen und die **Comitien** halten sollte, weil nur der König dieses Vorrecht gehabt hatte, sagte **L. Junius Brutus**, er wolle es thun, denn es sey ihm ja schon zum Voraus vom Könige anbefohlen und aufgetragen worden. Dion. Halicarn. lib. 4, pag. 266. Dig. lib. 1, tit. 2. lib. 2, §. 15. Die Leibgarde **Romuli** hatte den Beynamen **Celeres**; sie ward aber abgeschaft; und auch der Oberste derselben, daß also diese Würde nur von gar kurzer Dauer gewesen. Plutarch in Numa, pag. 64.

Das

Das dritte Capitel.

Von den Consuln. *De Consulibus.*

§. 1.

Nachdem die königliche Regierung abgeschaft war, muste man doch wieder darauf bedacht seyn, eine solche obrigkeitliche Person zu haben, welche die Regierung und Verwaltung des Reichs besorgte. Man glaubte dann, es sey am besten, wenn man dieses zween Männern zugleich auftrüge. Das Volk wählte also jährlich zwo obrigkeitliche Personen, welche mit dem Könige gleiche Gewalt und Ansehen haben, und den ganzen Staat in allen Kriegs- und Friedensangelegenheiten, nach gewissen Gesetzen, reregieren sollten: sie wollten ihnen aber den Namen König darum nicht beylegen, weil er eine gar zu große Herrschaft anzudeuten schien, da hingegen der Name Consul eine gemeinschaftliche Theilnehmung an der Regierung bezeichnete. [1])

§. 2.

In den ersten 500 Jahren Roms war kein gewisses Alter bestimmt, das diejenigen erreicht haben musten, welche Consuls werden wollten: [2]) sondern im 574sten Jahre brachte erst der Vorsteher des Volks,

1) Liuius, lib. 2, 1. Cicer. de legib. lib. 3, 3. Noni. Marcell. p. 23. Cic. Or. Phil. 14, 9. Dion. Halic. lib. 4, p. 270.

2) Liuius, lib. 7, 26. Cic. Orat. Philip. 5, 17.

Volks, L. Villio, das Gesetz auf, darin die Jahre festgesetzt wurden, die der haben muste, der ein obrigkeitliches Amt bekleiden wollte. [3]) Nach dieser Verordnung muste der Consul 43 Jahr alt seyn. [4]) Zuweilen litt, bey ganz außerordentlichen Vorfällen, dieses eine Ausnahme. Cn. Pompeius ward es, da er 25; und Octav. Caes. Augustus, da er 20 Jahr alt war. [5])

§. 3.

Die, welche um das Consulat anhielten, bekamen von ihren weißen Kleidern den Namen Candidaten, und musten bereits wichtige Aemter in der Republik verwaltet haben. Wenn nun von einer Magistratsperson Comitia angesagt und gehalten wurden, nahmen die Candidaten dieser Gelegenheit wahr, und hielten entweder selbst an das Volk eine Rede, oder trugen solches einem ihrer Freunde auf, [6]) darin sie ihr Verlangen und die Ursachen zu erkennen gaben, woher sie hofften, daß man sie zum Consul erwählen würde. Ihren Namen ließen sie bey dem Consul oder einer andern Magistratsperson, welche Comitia halten konnte, anzeichnen, und das zuweilen ein ganzes Jahr vorher, ehe sie um die Ehrenstelle bey dem Volke wirklich ansprachen. [7]) Sie bemüheten sich mit höchstem Fleiß um die Gewogenheit guter Freunde, des Senats, der Ritter, des

Volks,

3) Liuius, lib. 40, 44.
4) Cicer. Orat. Philipp. 5, 17.
5) DioCaſſ.lib.46, 45. 46.
6) Liuius, lib. 7, 22.
7) Liuius, lib. 26, 18.

Volks, und auch derer, die außerhalb Rom wohnten. Diesen Zweck suchten sie durch Bitten, durch Gastgebote, durch Versprechungen und Dienstfertigkeiten zu erreichen. [8]) Zu dem Ende begaben sie sich fleißig, nicht nur auf den öffentlichen Marktplatz, sondern auch an andre Oerter, wo sich Bürger zu versammlen pflegten, und giengen bey jedem herum, ihn besonders um seine Gewogenheit anzusprechen. Das hieß ambire oder ambitio, und war erlaubt und anständig, [9]) ward auch öfters fortgesetzt und wiederholt. [10])

§. 4.

Vor der Wahl selbst gieng Folgendes vorher. Siebenzehn Tage (trinundino) zum Voraus musten die Comitien angekündigt, und auf einer Tafel, welche auf dem Markte aufgestellt war, der Tag derselben angezeigt, auch jeder Bürger eingeladen werden, früh zu rechter Zeit sich dazu einzustellen. [11]) Der Consul, welcher die Comitien halten wollte, begab sich um Mitternacht mit einem Zeichendeuter an einen freyen Ort, den Flug der Vögel zu beobachten, ob solcher Glück oder Unglück bedeute, und ließ darauf ein Opfer schlachten, sich durch Besichtigung der Eingeweide noch mehr von dem Willen der Götter zu überzeugen. War alles gut ausgefallen, so wurden

8) Cic. de petit. Consul, cap. 5. cap. 8.

9) Cicer. ad Attic. lib. 1. ep. 17. Ad Fam. l. 11, ep. 27.

10) Cic. Or. pro Planco, cap. 10.

11) Dion. Halicarn. l. 2, pag. 98.

wurden einige Centurien commandirt, das Schloß auf dem Berg Janicul zu besetzen, welche daselbst eine weiße Fahne aussteckten. Der Consul begab sich auf ein eigentlich dazu errichtetes Gerüste, und setzte sich daselbst so lange nieder, bis das Volk sich nach den Centurien versammlet und in Ordnung gestellt hatte. [12])

§. 5.

Nun nahmen die Comitien und die Wahl selbst ihren Anfang. In einem weiten Behältnisse (sitella oder vrna) wurden 98 Kugeln, in Gegenwart eines Aufsehers, hineingelegt, auf deren jeder ein Name einer Centurie geschrieben war. [13]) Sie wurden recht oft und gut unter einander geschüttelt und gemischt. Der Consul ließ darauf durch einen Herold ausrufen, daß Jedermann still seyn und aufmerken sollte, und ließ die Centurien der ersten Classe in den innern Platz des Marsfeldes, oder innerhalb des Geheges, herein rufen. So bald sie hinein getreten waren, nahm er eine Kugel, welche er zuerst ergriff, heraus, und die Centurie, deren Namen darauf stand, stimmte zuerst. Er holte darauf eine Kugel nach der andern hervor, und wie diese folgten, so folgten auch die Centurien in Ablegung ihrer Stimmen. [14]) Damit man aber nicht so lange

12) Varro de lingua lat. lib. 5, p. 62. Dio Caſſ. lib. 37, 28. Liuius lib. 39, 15.

13) Dion. Halicarn. l. 10, pag. 643. 644.

14) Liu. lib. 10, 13. 40, 42.

lange Zeit damit zubringen möchte, so ward die Gewohnheit eingeführt, durch Täfelchen seine Stimme zu geben, wovon aber schon am andern Orte ausführlich ist gehandelt worden. [15]) Trug es sich zu, daß zween Candidaten gleich viel Stimmen erhalten hatten: so musten die Centurien entweder noch einmal stimmen, oder man ließ durch das Loos die Wahl entscheiden. [16]) Genehmigte der Consul solche Wahl, so war der Candidat gültig erwählt, und hieß ein ernannter Consul, (consul designatus:) Geschah dieses nicht: so war die Wahl, wenn er auch alle Stimmen aller Centurien gehabt hätte, ungültig.

§. 6.

Gleich nach geschehener und gültig erklärter Wahl bestieg der ernannte Consul das Gerüste, und legte seinen feyerlichen Eid ab, daß er sein Amt treu, nach Vorschrift der Gesetze, verwalten wolle. Der Rath, die Ritter und viele Andre begleiteten ihn nach Hause und wünschten ihm Glück. Am ersten Januar des folgenden Jahrs (denn die Wahl geschah immer am 27sten Julius) ward er mit einem eben so großen Gefolge auf das Capitolium geführt, daselbst sein Opfer zu verrichten, von da nach dem Rathhause, und wieder zurück in sein Haus. Des Abends gab er ein prächtiges Gastgebot, wobey es an keinen Lustbarkeiten fehlte.

§. 7.

15) Cap. 8. §. 12. p. 193. 16) Cic. pro Planc. cap. 22.

§. 7.

Die Consuls hatten besondere Ehrenzeichen, welche ihrer Würde eigen waren. Beyde Consuls hatten gleiche Macht, aber die Regierung hatten sie abwechselnd einen Monat um den andern. Vom 761sten Jahr an ward darin diese Ordnung beobachtet, daß derjenige von ihnen, der die mehrsten Kinder hatte, allemal den ersten Monat die Regierung verwaltete; [17]) hatten aber Beyde gleich viel Kinder: so hatte der an Jahren Aeltere den Vorzug.

Vor dem Consul, der die Regierung hatte, giengen 12 Gerichtsdiener (Lictores,) einer nach dem andern, und trugen Bündel von Birkenen oder Ulmenen Stäben (fasces.) [18]) Der Vörderste hieß der Erste (primus,) der Zwölfte aber der Nächste (proximus,) weil er dicht vor dem Consul gieng. [19]) In dem Bündel von Stäben befand sich ein Beil, als ein Zeichen der Macht, welches doch nicht immer dabey, und sonderlich in der Stadt, nicht gebräuchlich war. [20]) Ein besonders schönes buntes und besetztes Oberkleid ward auf dem Capitolio verwahret, und das legte der Consul an; [21]) bediente

17) Gell. lib. 2,15. Dion. Halic. lib. 5, pag. 278. Suet. Caes. 2. Liuius lib. 2,7.

18) Plin. lib. 16,18. Plaut. Asinar. Act. 3, Sc. 2, v. 29.

19) Liuius lib. 24.44. Cicero de diuinat. lib. 1, 28. Valer. Max. lib. 2, 2. §. 4.

20) Liuius lib. 24, 9.

21) Aelius Lamprid. in Alex. Seuero, cap. 40, p. 971. *Praetextam & pictam togam* numquam nisi Consul accepit, & eam quidem, quam *de Iouis templo sumtam*. Iul. Capitol. in Gordian, c. 4, p. 82.

bediente sich auch eines elfenbeinernen Zepters, [22]) und die Fasces wurden mit Lorbeerzweigen umwunden, zum Zeichen beständiger Siege. [23])

§. 8.

Das Ansehen und die Macht der Consuls ward nach und nach immer mehr eingeschränkt, theils durch die Wahl der Dictatoren, theils durch die Einführung der Vorsteher des Volks, theils durch das Gesetz, das man von den Consul an das Volk appelliren könnte. Denn obgleich die Vorsteher des Volkes niemalen die höchste Gewalt im Staate gehabt haben: [24]) so haben sie doch auf andere Weise alles angewendet, die Macht des Volks zu vergrössern, und das Ansehen der Consuln zu verringern.

§. 9.

Die Verrichtungen der Consuln bestanden hauptsächlich in folgenden. In der Stadt hatten sie 1. Die Auspicia zu halten. 2. Den Rath zusammen zu berufen, entweder durch einen Herold [25]) oder durch einen Befehl. [26]) 3. Den bey der Versammlung abwesenden Rathsherrn eine Strafe anzusetzen, und bis auf die Berichtigung derselben

22) Dion. Halic. lib. 3, 62. Iuu. Sat. 10, v. 43. Vopisc. in Aurel. cap. 13.

23) Martial. l. 10, ep. 10. Cum tu laurigeris annum cum fascibus intras.

24) Liuius lib. 6, 18. Caesar de bello ciuil. lib. 1, 5. Liuius lib. 3, 4. Cic. Or. Philip. 5, 12. Sallust. in Catil. c. 29. Asc. Pedian. pag. 203.

25) Liuius l. 3, 38. Appianus de bello ciuili, l. 1, p. 622.

26) Cic. Or. Philipp. 3, 8.

selben von ihnen ein Unterpfand zu nehmen. Dieses Unterpfand ließen sie öffentlich verkaufen, wenn die gesetzte Strafe nicht entrichtet ward.[27] 4. Das Recht in der Rathsversammlung, zuerst ihre Stimme zu geben. 5. Die Meynung und Stimmen der Rathsherrn öffentlich bekannt zu machen. Daher verschwiegen sie die, welche ihnen nicht angenehm war, und von der sie doch vermutheten, daß sie vielen Beyfall finden möchte. (non pronuntiabant sententiam.) 6. Sie thaten in allen Sachen den Antrag, sowol beym Rathe, als auch bey dem Volke. 7. Die Comitien, sowol, wenn Magistratspersonen erwählt, als auch, wenn Gesetze sollten gegeben werden, sagten sie an. 8. Sie bestellten in allen Gerichten die Richter: ließen den Feinden durch gewisse Opferpriester (Fetiales) den Krieg ankündigen; veranstalteten die Wahl der obrigkeitlichen Personen, und gaben den fremden Gesandten Audienz.[28] 9. Endlich opferten sie auch zu Lavinium der Vestae.[29]

27) Livius lib. 3, 38. Cic. Orat. Philipp. 1, 5. de Oratore lib. 3, 1. Non tibi illa *caedenda* sunt, si Crassum vis coërcere? Caedere heist hier pignora capta vendere.

28) Festus, pag. 368.

29) Wie es dabey hergegungen, und zu welcher Zeit es geschehen, weiß ich nicht: aber daß solches gewiß zu ihren Verrichtungen gehört, ist, ob es gleich noch Niemand bemerkt, ausgemacht. Denn Macrobius und Servius Honoratus sagen es deutlich, nur spricht der Eine, daß es bey dem Antritt, der Andre, daß es

Bey den Kriegs-Wesen hatten die Consuls ebenfalls viel zu bedeuten. 1. Sie musten in das Capitolium gehen, wenn ein Krieg entstanden war, daselbst feyerliche Gelübde ablegen, und von da aus mit einem Feldmantel bekleidet, und mit Gerichtsdienern begleitet, in die Provinzen reisen. [30]) 2. Sie führten die Armee an, und hielten Kriegsrecht. 3. Ihnen lag es ob, zu sorgen, daß es weder auf dem Marsche noch im Lager an Proviant fehlte. 4. Sie konnten nach ihrem Gutfinden das Lager verändern, musten die feindlichen Bewegungen auskundschaften, und beurtheilen, wenn ein Treffen sollte geliefert werden. 5. Im Lager selbst übten sie die Soldaten in Waffen, damit sie nicht durch Müßiggang zum Kriegesdienst untüchtig würden, und 6. mit den übrigen Staabsofficieren beschlossen sie, ob Städte zu belagern, ob die erhaltene Beute den Soldaten auszutheilen, oder in die öffentliche Schatzkammer abzu-

es bey der **Niederlegung** ihrer Regierung geschehen sey. Wer Recht hat, kann ich, weil ich gar keine weitere Nachricht gefunden habe, nicht entscheiden. *Seruius Honorat. ad Virg. Aeneid. lib. 2, v. 296.* Hic ergo quaeritur, vtrum Vesta de numero Penatium sit, an comes eorum accipiatur, quod, cum *Consules* & Praetores, siue Dictator *abeunte* magistratu, *Lauinii sacra* Penatibus simul & Vestae faciunt.

Macrobius Saturnal. lib. 3, 4. pag. 392. Vestam de numero Penatium, aut certe comitem eorum esse, manifestum est: adeo vt & *Consules*, Praetores, siue Dictatores, cum *adeunt* magistratum, *Lauinii* rem diuinam faciant Penatibus pariter ac Vestae.

30) Liuius 21, 63.

abzuliefern sey; ob, und unter welchen Bedingungen ein Waffenstillstand oder Friede zu machen sey. 7. Sie musten aber auch öftere Nachricht von allen Begebenheiten dem Rathe ertheilen, und wenn sie einen Sieg erfochten, ihre Berichte, gekrönt mit Lorbeerzweigen überreichen lassen. 8. Endlich stand es bey ihnen, wie sie tapfere Officiers belohnen, und was vor Geschenke sie den Soldaten austheilen wollten.

§. 10.

Zu den Zeiten, da die Kayser regierten, blieb der Name und die Würde eines Consuls zwar, aber alle Macht und Gewalt war ihnen in der That genommen. Sie musten die Befehle der Kayser dem Rathe kund thun; sie bestellten den minderjährigen Vormünder, welches ihnen jedoch der Kayser Antoninus Philosophus auch wieder abnahm;[31]) sie setzten die Knechte, welche von ihren Herrn sollten freygegeben werden, in Freyheit,[32]) und verpachteten, weil die Censors abgeschaft waren, die Zölle.[33]) Ueberhaupt aber war es nur ein Spiel und Schattenwerk mit diesen Consuls, sogar schon zu Julius Caesars Zeiten.[34]) und in den nachfolgenden noch weit mehr. Endlich wählte man gar keine mehr, von den Zeiten des Kaysers Justiniani an, der im 541sten Jahr nach Christi Geburt gelebt hat.

31) I. Capit. Ant. Phl. c. 10.
32) Claudianus de quarto Consul. Honorii, v. 611 sq.
33) Ov. de Pont. l. 4, el. 9, 41 f.
34) Dio Caff. l. 43, 46. 48, 32. l. 7, 72, 12. Cic. fam. l. 7, ep. 30.

Das vierte Capitel.

Von den Praetoren. *De praetoribus.*

§. 1.

Der Name Praetor war in den alleráltesten Zeiten eine Benennung aller obrigkeitlichen Personen, die anderen vorgesetzt waren, und Befehle ertheilen konnten. [1]) Nachmals aber ward dieses ein Name einer besondern obrigkeitlichen Person. Es entstand aber dieses Praetor-Amt durch die Unruhen der rómischen Vorsteher des Volks, C. Licinius Stolo und L. Sextius. Sie wurden zehen Jahr lang nach einander in ihrem Vorsteher-Amt bestátiget, und dadurch ward ihre Kühnheit immer gróßer; sie wußten es zu verhindern, daß 5 Jahre hinter einander, vom 377sten J. d. St. bis in das 381ste keine Consuls gewählt wurden; im folgenden 382 bis 384 Jahre regierten Obersten, welche die Gewalt der Consuln hatten; und im 385sten Jahre regierte der Dictator Camillus ganz allein; im 386sten Jahre wieder 6 Obersten; endlich im folgenden 387sten Jahre kam doch der Staat einiger maßen in Ruhe und Ordnung, indem L. Mamercinus, ein Patricier, und L. Sextius, aus den Plebeiern, zu Consuls gewählt wurden; [2]) Dieses war vor den Pöbel

1) Asc. Pedian. pag. 80. Veteres omnem magistratum, cui pareret exercitus, *Praetorem* appellauerunt. Cicero de legibus lib. 3, 3.

2) Liuius lib. 7, 1.

bel der größeste Vortheil, und das höchste, was sie wünschen konnten, nämlich einen Consul aus ihren Mitteln zu sehen. Dem gesammten Adel schmerzte es aufs empfindlichste, und er war dahin bedacht, wie er auch an seinem Theil einen Vortheil vor den Pöbel erhalten möchte. Weil nun die Consuls wegen beständiger Abwesenheit im Kriege, und wegen anderer vielen Geschäfte, an keine Proceße und Rechtshändel mehr denken konnten: so erwählten die Patricier aus ihrem Orden einen Stadtrichter (Praetorem.) Dieser erste Städtrichter war Sp. Furius Camillus. [3]) Sie bekamen zu gleicher Zeit noch eine neue zufällige Gelegenheit, eine andere obrigkeitliche Person aus den Patriciern einzusetzen, nämlich den Aedilem Curulem. Denn da zwischen dem Rath und Pöbel nach so langem Zwist endlich wieder Einigkeit hergestellet war: so glaubte der Rath, es sey höchst billig, den Göttern deshalb Dank abzustatten, und die gewöhnlichen großen Spiele anzustellen. Man sollte aber diesesmal zu den gewöhnlichen drey Tagen, in welchen sie gehalten wurden, noch den vierten hinzu thun. Die Aufseher der gemeinen Gebäude, welche aus dem Pöbel erwählt waren, (Aediles plebis) wollten sich dazu nicht verstehen. Die jungen Edelleute aber erboten sich freywillig, mit dem Beding, daß sie Aufseher über die öffentlichen Gebäude werden möchten. Man

P 5 nahm

3) Liu. lib. 6, 42. lib. 7, 1.

nahm das allgemein mit Dank an, und der Dictator muste, vermöge eines Rathschlusses, dem Volk den Vortrag thun, zween Aufseher über die öffentlichen Gebäude aus den Adlichen zu bestellen. Und das geschah auch. [4]) Weil der Praetor gewissermaßen die Amtsverrichtungen des Consuls mit besorgte, so wird er zuweilen dessen Collega genannt. [5])

§. 2.

Im Anfang war nur ein Praetor, aber da sich die Geschäffte häuften: so ward 124 Jahr darauf noch einer erwählt. Der erste Praetor ward im 387sten J. d. St., und dieser andere im 511ten Jahr ernannt. Man muß dieses darum merken, weil in den Pandecten steht, daß es einige Jahre nachher geschehen sey. [6]) Aber hundert und vier und zwanzig Jahre sind nicht einige, sondern viele Jahre. Der erste hieß der Stadtrichter (Praetor vrbanus,) der andere der Landrichter (Praetor peregrinus.) Es ist aber das nicht so zu verstehen, als wenn der eine in Rom, und der andre außerhalb auf dem Lande sich aufgehalten hätte. Die Benennung zielt bloß auf ihre Verrichtungen, indem

4) Liu. lib. 6, 42. lib. 7, 1.

5) Plin. Panegyr. cap. 77.

6) Dig. lib. 1. Tit. 2, l. 2, §. 27. 28. Praetor creatus est, qui vrbanus appellatus, quod in vrbe ius redderet. *Post aliquot deinde annos* - - alius Praetor creatus est, qui peregrinus appellatus, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.

dem der eine allein die Sachen entschied, welche unter Bürgern streitig waren; der andere diejenigen Zwiste, welche zwischen Bürgern und Fremden entstanden. Der Stadtrichter hatte auch grösseres Ansehen, als der andere. Ja da nachmals viele Praetores, wie wir in der Folge sehen werden, ernannt wurden: so war unter ihnen doch der Stadtrichter der Allerangesehenste. [7]) Daher wurden auch seine Urtheile und Rechtssprüche sehr hoch gehalten, und waren in ungemeinem Ansehen. [8])

§. 3.

Es verblieb nicht bey diesen zween Praetoren, sondern nachdem das römische Reich immer mehr erweitert ward, wurden mehrere angeordnet. Die erste Gelegenheit gab dazu die Eroberung Siciliens und Sardiniens. Man wollte in diesen großen Provinzen selbst Richter haben, damit nicht die streitigen Sachen zu lange aufgehalten würden, wenn man von dort her immer erst nach Rom deshalb sich wenden müste. Es wurden daher noch zween Praetores erwählt; einer, M. Valerius, gieng nach Sardinien, der andere, C. Flaminius, nach Sicilien. [9]) Und als man im 556sten J.

D.

7) Fest. pag. 216. Plutarch. in Bruto, p. 986. Επει δε πλειονων ςρατηγιων ουσων, την μεγιςον εχουσαν αξιωμα καλουμενην δε πολιτικην. Ouid. Fast. lib. 1, v. 52.

8) Sie hießen ius honorarium. Instit. lib. 1, tit. 2, §. 7. Dig. lib. 1, tit. 2. l. 10. Ius honorarium dicitur, quod ab honore Praetoris venerat.

9) Liuius Epit. lib. 20.

d. St. auch Spanien unter die römische Botmäßigkeit brachte, wurden noch zween **Praetores** ernannt, wozu von den Kaisern nach und nach so viele hinzu kamen, [10]) daß endlich ihre Zahl auf Achtzehen stieg.

* Ich will hier auf einmal anzeigen, wie es mit den **Praetoren** ergangen, und wie nach und nach ihre Zahl ist vermehrt worden.

Im 387sten J. d. St. ward der erste Praetor vrbanus ernannt. Im Jahr 5?1 kam der Praetor peregrinus auf. Im Jahr 556 wurden Sechs Praetores zugleich gewählt. Liuius lib. 32, 27. Im Jahr 558 finden wir wieder Sechse. Liuius 33, 42. Im Jahr 559 waren auch Sechse. Liuius 34, 42. Im Jahr 561 kam das Babische Gesetz auf, nach welchem nur **Vier Praetores** seyn sollten. Liuius lib. 44, 44. Im Jahr 576 wurden wieder Sechs erwählt, weil es die Umstände des Staats erforderten. Liuius lib. 41, 8. Im Jahr 707 ernannte **J. Caesar Zehen**, denn er hatte Viele, die er sich durch allerley Wohlthaten muste verbindlich machen. Dio Cassius lib. 42, 51. Ja er vermehrte die Zahl bis auf Vierzehn, und ernannte 40 Quaestores und 900 Rathsherren, weil er so sehr Vielen Aemter und Bedienungen versprochen hatte. Dio Cassius lib. 43, 47. Im Jahr 710 fügte er noch Sechse hinzu, daß also **Sechszehen** waren. Dio Cassius lib. 43, 51. **Augustus** ließ es bey den **Sechszehen**, weil er keinen beleidigen wollte: Doch ward nachher die Zahl bis auf **Zwölfe** verringert. Dio Cassius lib. 56, 25. Der Kaiser **Claudius** vermehrte diese Zahl wieder mit **zween**, denen er auftrug, über Fideicommißstreitigkeiten zu urtheilen, sie hießen daher auch **Fideicommißrichter**. (Fidei commissarius, sc. Praetor.) Instit. lib. 2, Tit. 21, §. 1. Es ist ein Irthum,

10) Dig. lib. 1, tit. 2, l. 2, §. 32.

Irthum, wenn Einige behauptet haben, daß der **Fideicommißrichter** nur über eine gewisse Summe habe urtheilen durfen, und daß, wenn die Streitfrage eine größere betroffen, man sich an den **Consul** habe wenden müssen. Nicolaus de Vall in Tractatibus XX. de rebus dubiis, und Arnold Vinnius in Instit. p. 307 behaupten solches. Aber die Worte, woraus man solches beweisen will, sagen das nicht. Instit. lib. 3, 6, p. 226. Non debes apud *Praetorem* petere fidei commissum, sed apud Consules. *Maior enim Praetoria cognitione, summa est.* Denn das heist summa cognitio, welche der Consul als summus magistratus hat, est maior Praetoria cognitione, ist größer, als des Praetors, weil er nur magistratus minor. Es ist also hier von gar keiner gewissen Summe die Rede.

Nerva erwählte noch einen **Schatzrichter**, (Praetorem fisci) der die Gefälle, die zu den Domainen des Kaisers gehörten, eintreiben, und die darüber sich ereignenden Zwistigkeiten schlichten muste: und einen **Vormundschaftsrichter** (Praetorem tutelarem) verordnete **Antoninus Philos.** Iul. Capitol. Ant. Philos. cap. 10, pag. 330. Der **Consul** hatte bis dahin Vormünder bestellt, und alle dahin gehörige Sachen unter seiner Jurisdiction gehabt: es waren aber, seiner übrigen vielen Geschäffte wegen, öftere Unordnungen vorgegangen. Diesen sollte durch einen eigentlich dazu bestellten Richter abgeholfen werden, welcher alle Vormünder einsetzte, und alle Vormundschaftssachen besorgte.

Wie bey dem Anwachs des römischen Staates diese gerichtliche Personen vermehrt werden musten, indem sich die Geschäfte täglich häuften: so wurden derer auch bey der Abnahme der römischen Macht wieder weniger. Zu Valentini des Dritten Zeiten, welcher im 455sten Jahr nach Christi Geburt

um-

umgebracht wurde, waren nur drey, und endlich hat man gar keine mehr erwählt.

§. 4.

Die Praetoren hatten eben so wie andere Magistratspersonen ihre besondere Bedienten und Ehrenzeichen. In der Stadt waren stets zween Lictores bey ihm, und wenn er in die Provinzen ging, hatte er sechse. [11]) Er legte am Tage, da er war erwählt worden, eben so wie der Consul, den kostbaren bunten Rock an, der auf dem Capitolio verwahrt ward, [12]) und hatte das Recht, auf einen Wagen mit einem elfenbeinernen Stuhl nach dem Rathhause zu fahren. Wenn er Gericht hielt, bediente er sich dazu des Tribunals, welches ein rundes prächtiges Gebäude im foro magno war, das auf 12 Säulen stund. Es brauchten aber auch die Consuls, Vorsteher des Volks, und andere dasselbe, wenn sie Sachen zu schlichten hatten. [13])

§. 5.

Da also die Praetores Richter waren, so ist nothwendig, von der Art ihrer Gerichte etwas anzumerken. So bald ein Praetor erwählt war, muste er

11) Appian. de Bello Syriac. p. 155. Cicero de lege agraria Orat 1, 34. Censor. cap. 24.

12) Siehe oben p. 227.

13) Nieupoort ant. rom. pag. 88. setzt dieses Tribunal mit unter die Ehrenzeichen des Praetors, so wie die Lictores. Auf diese Weise aber gehörte das Capitolium unter die Insignien des Consuls; und der Ochsen-, Schwein-, Schaf-, Fisch- und Kräuter-Markt auch zu den Insignien der Aedilen des Volks.

er einen Eid ablegen, daß er die Gesetze heilig beobachten wollte. Darauf ließ er an verschiedenen öffentlichen Plätzen eine Nachricht anschlagen, darinnen er anzeigte, wie er bey jeder Art von Processen nach Recht und Billigkeit verfahren wollte. Das hieß das Edict des Stadtrichters edictum Praetoris. [14]) Nach diesem Edict richtete er sich, und half einem Jeden zu seinem Rechte. Man versammlete sich, wenn es gut Wetter war, auf dem großen Markte vor seinem Richterstuhl, (Tribunali) oder, bey Regen und Ungestüm, in einem öffentlichen Gebäude. Waren es nur geringe Sachen, so wurden sie kurz und gut abgethan, ohne daß sich der Praetor deshalb erst auf den Richterstuhl begab. Das ward genannt ius reddere e plano, und der Ausspruch selbst hieß cognitio planaria. Er konnte auf beyderley Weise, auf der Gasse oder in seinem Hause, Urtheile sprechen; denn er ließ, wenn er durch die Stadt gieng, seinen Sellam curulem hinter sich her fahren, hatte ihn auch stets im Hause, damit er entweder von demselben, oder nur stehend ohne Umstände, die ihm vorgetragenen Sachen entscheiden konnte. [15])

In dem Edict führte der Praetor sonderlich solche Sachen an, welche in den Gesetzen der XII. Tafeln

14) Dig. lib. 14, Tit. 3, lib. 11, §. 3.

15) Cicero ad Quintum fratrem, lib. 1, epist. 1, c. 8. Oratio in Verrem de Praetur. vrban. cap. 52.

Tafeln nicht entschieden waren; er zeigte an, welche Streitigkeiten er selbst schlichten, und welche er von den dazu bestellten Richtern wollte abthun lassen; endlich, was er für eine Proceß-Ordnung bey jeder Streitigkeit wollte beobachtet wissen. [16]) Bey diesem, gleich zum Antritt seines Amts, festgesetzten Edict, muste der Praetor beständig verbleiben, und durfte darin nichts ändern, darum heist es auch das immerwährende Edict (Edictum perpetuum.) [17]) Dieses ist wohl zu unterscheiden von dem, welches in den Pandecten also benannt wird. Denn da wird sehr oft die ganze Sammlung von den Verordnungen der Praetoren, welche der Rechtsgelehrte, Salvius Julianus, veranstaltet hat, edictum perpetuum genannt. [18])

§. 6.

Die Worte, in denen er seine Urtheile abfaßte, waren diese drey, do, dico, addico. Ein jedes derselben hatte eine besondere Bedeutung.

Des ersten, ich gebe (do,) bediente er sich, wenn er Jemanden zum Besitz einer Sache verhalf, oder

16) Diese Proceßordnung hieß *actionum formula*, oder modus, quo Praetor in quouis litium genere acturus esset in exercenda iurisdictione. Cicero de inuent. lib. 2, 19. pro Roscio, cap. 8. Institut. lib 3, 6. pag. 225. Man findet noch solche formulas actionum angemerkt im Anfang der Digest. 1740, Edit. Lips. pag. 59.

17) Dio Cassius, lib. 36, 13. Q. Ascan. Pedian. p. 123.

18) L. 2, §. 10, ff. de origine iuris.

oder einen Menschen in Freyheit setzte, oder zur Sklaverey verurtheilte, [19]) oder Jemanden zum Richter verordnete.

* Waren z. E. Kinder im Testamente übergangen, waren die rechtmäßigen Erben nicht eingesetzt, war Jemand ohne Testament gestorben, u. s. w. so setzte er durch seinen Ausspruch dieselben in den Besitz des Nachlasses. Das muste allemal durch ein Urtheil, welches er von seinem **Richterstuhl**, (pro Tribunali) aussprach, geschehen. Dig. lib. 33. Tit. 1. l. 3. §. 8. Die Worte waren diese: Possessionem bonorum tibi *do* et in bona paterna ire decreto meo iubeo. Richter, gab er nur alsdenn, wenn es die Partheyen verlangten, und er muste sich dabey nach der Vorschrift der Gesetze richten. Diese Bitte lautete also: **Praetor**, ich bitte, daß du mir einen Schiedsrichter oder andern Richter bestellest. P. I. A. V. D. G. PRAETOR. IVDICEM. ARBITRVMVE. VT. DES. POSTVLO. Dig. lib. 5. Tit. 1. l. 12. §. 2. Es stand darauf bey dem **Praetor**, ob er dieses Gesuch erfüllen wollte oder nicht. Die Richter aber, welche er bestellete, waren entweder **Schiedsrichter**, welche die streitige Sache in Güte beyzulegen suchten, wenn etwa über die Theilung des Erbgutes oder der Grenzen sich Streitigkeiten unter Nachbaren ereigneten: oder es waren **zehen Männer**, (iudicium centumuirale) die gründlich die Sache untersuchen, und sie durch die Mehrheit der Stimmen entscheiden, und den Unrechtleidenden zu seinem verlornen Rechte wieder verhelfen sollten.

Das andere Wort, ich sage, (dico) gebrauchte er in den Befehlen, darin er den **Kindern** Vormünder, und den **Frauen** Beystände verordnete; imgleichen, wenn er einen Ausspruch that, daß die Execu=

19) Liuius 3, 44.

Execution des Urtheils erfolgen sollte; und wenn er entweder ein Verbot gab (interdicebat) oder gewisse Feyer und Feste ankündigte (indicebat) [20])

Das dritte, (addico) ich gestehe zu, war gewöhnlich, wenn der Praetor zugestand, daß ein Sohn von seinem Vater an einen andern konnte verkauft werden: oder, daß Jemand eines andern Kind an Kindesstatt annehmen durfte; oder, daß der Schuldner seinem Gläubiger ausgeliefert ward.

* Solche Schuldner hießen, ausgelieferte oder gebundene (addicti oder nexi,) weil sie dem Gläubiger gebunden übergeben wurden. Wie alsdenn ein Gläubiger mit seinem ihm also übergebenen Schuldner weiter verfahren konnte, das bestimmt das 8. 9. 10te Gesetz der XII. Tafeln, wovon aber erst in dem Capitel von Gerichten und Proceßen weiter zu handeln seyn wird.

§. 7.

Die häuptsächlichen Verrichtungen des Praetors bestanden in folgenden: In Abwesenheit des Consuls war er in Rom die oberste Magistratsperson, [21]) und vertrat dessen Stelle. Er berief den Rath zusammen, sammlete die Stimmen der Rathsherrn, [22]) hielte Comitien, [23]) verhinderte es, wenn geringere Magistratspersonen Comitien halten

20 Sueton. Claud. 22, Macrob. Saturn. lib. 1, 16. Gell. lib. 10, 24. Indicendi formula solemnis haec erat: Die noni populo romano Quiritium Compitalia quando concepta fuerint, nefas.

21) Cicer. ad famil. l. 10. epist. 12.

22) Liu. lib. 22, 7. Dio Cass. lib. 59, 24. Liuius, lib. 24, 9.

23) Liu. lib. 25, 7.

halten wollten, [24]) und stellte die Gesandten dem Rathe vor. [25]) Hiernächst lag ihm ob, alle Streitigkeiten, welche die Bürger unter einander hatten, zu schlichten (iurisdictionem in vrbe exercebat.) Und wenn keine Censores waren, so muste er auch für die Ausbesserung der öffentlichen Gebäude Sorge tragen. Dann aber waren keine Censores, wenn einer von den beeden starb, weil alsdann auch der andere sogleich sein Amt niederlegen muste. [26]) Er muste bey den großen Spielen, sonderlich, wenn er sie auf seine Kosten anstellte, die Aufsicht haben, [27]) und jährlich in seinem Hause, durch seine Frau, das sacrum bonae deae, davon wir im zweyten Theile handeln werden, feyern lassen. Den Hausgöttern und der Vesta muste er zu Lavinium, eben so wie der Consul, ein Opfer bringen, [28]) und endlich dem Hercules jährlich eine Kuh opfern. Dieses hat blos Varro angemerkt. [29])

Q 2 Das

24) Gell. lib. 13, 15.
25) Liu. lib. 10, 45.
26) Liu. l. 27, 6. 5, 31. Cicer. in Verr. Or. 1. cap. 50.
27) Iuuen. Sat. 11, v. 191.
28) Siehe cap. 3. §. 9. p. 229.
29) Varro de ling. lat. l. 5. p. 54. Profanum dicitur, id est proinde vt sit fani factum — — vt etiam fit, quod Praetor vrbanus quotannis facit, cum Herculi publice immolat iuuencam.

Das fünfte Capitel.

Von den Aufsehern über die gemeinen Gebäude. *De Aedilibus plebeiis.*

§. 1.

Die Aediles haben ihren Namen von Gebäuden (aedibus) weil sie darüber die Aufsicht hatten. [1]) Als die Vorsteher des Volks aufkamen, baten dieselbe im 260sten J. d. St. den Senat, daß ihnen annoch zween Gehülfen gegeben würden, denen sie es auftrugen, geringere Streitigkeiten zu schlichten, über die Tempel und Gebäude die Aufsicht zu haben, und besonders Sorge zu tragen, daß die Stadt jederzeit mit genugsamen Proviant versorgt wäre. Man gewährte dieses Ansuchen, und nannte die neuerwählten obrigkeitlichen Personen (Aediles) Aufseher über die Gebäude, weil dieses doch ein Theil ihres Amtes war. [2]) In den allerersten Zeiten wurden sie von der Versammlung der Curien gewählt; aber nachher, vom 281sten J. d. St. an, geschahe solches, vermöge des Publilischen Gesetzes, durch die Tribus. Man beobachtete dabey nicht viele Ceremonien, das aber war durch diese Einrichtung erhalten, daß man dem Rathe immer mehr sein Ansehen einschränkte, und die Macht des Volks vergrößerte. [3]) Daß im 387sten J. d. St. auch aus

den

1) Varr. de ling. lat. lib. 4. p. 22. Aedilis, qui aedes *sacras* et *priuatas* procurat. Dig. lib. 1. Tit. 2. §. 21.

2) Dion Halic. l. 6. p. 411.

3) Dion Hal. l. 9, p. 600. Liu. lib. 2, 56.

den Patriciern Aufseher über die öffentlichen Gebäude gewählt worden, haben wir im vorigen Capitel schon angemerkt, [4]) und werden noch von diesem (Aedilibus curulibus) im folgenden ausführlicher handeln. Julius Caesar ernannte noch zween Aufseher über die Früchte, welche aediles cereales genannt wurden. Ceres bedeutet die fruchtbare Erde, Vesta die ganze Erdkugel. [5])

§. 2.

Die Verrichtungen und Geschäfte dieser Magistratspersonen waren gewiß sehr überhäuft. Denn außer dem, daß ihnen die Vorsteher des Volks immer mehr Geschäffte auftrugen, musten sie auch die öffentlichen Spiele veranstalten. Diese Spiele, welche jährlich gehalten werden musten, waren ein Zeichen von der Freyheit des Pöbels, und eine Gedächtnißfeyer, daß derselbe mit den Patriciern wieder ausgesöhnt worden, nachdem er sich auf den Aventinischen [6]) und heiligen Berg [7]) begeben, und aus der Stadt abgesondert hatte. [8]) Es erhielten aber die Aedilen aus dem Volke (aediles plebis) in ihren Verrichtungen einige Erleichterung, als im 310ten J. d. St. das Censor-Amt errichtet ward. Denn von dieser Zeit an hatten sie sich um die Ausbesserung der Gebäude, und um die

4) Cap. 4. §. 1. p. 233.
5) Dio Caff. lib. 43, 51.
6) Liuius, lib. 2,32.
7) Liuius, lib. 3, 52.
8) Afcan. Pedian. p. 75. Liuius, lib. 33, 42.

Besorgung der Arbeitsleute weiter nicht zu bekümmern, sondern zeigten blos den Censoren an, welche Gebäude eine Ausbesserung bedurften, und auf was für eine Art solches am füglichsten geschehen könnte. Diese musten alsdenn die Arbeit an Mauerleute, Steinhauer ꝛc. verdingen, und darauf Acht haben, daß alles gehörig verfertigt würde. [9]) Wie darauf noch zweene Aediles aus den Patriciern dazu kamen, und ihr Collegium aus vieren bestand: so theilten sie sich also in die Geschäfte, daß die aus den Patriciern über die öffentlichen, die andern über die Privat-Gebäude, die Aufsicht übernahmen. *

* Ich muß hier alles, was zu den öffentlichen Gebäuden gehört, zusammen fassen, damit man mit einem Blicke das weitläufige Geschäffte der Aedilen übersehen könne. Dahin gehörten nun

1. Alle große Tempel (templa,) und deren waren in Rom 191.
2. Alle kleinere Tempel (aedes,) [illegible] s 25 gab.
3. Alle Capellen (aediculae,) dere[illegible]l sich nicht bestimmen läßt, weil man keine Nachricht davon antrift.
4. Alle große prächtige Gebäude (Basilicae,) die habe ich schon angezeigt und beschrieben. Cap. 1. p. 44.
5. Die bedeckten Spatziergänge (porticus,) davon wir noch 51 Namen wissen, es scheinen aber vielmehr gewesen zu seyn.
6. Die Vorplätze um den Tempeln (atria,) das waren auch bedeckte oder oben zugebaute Gänge, sie befanden sich aber um den Tempeln. Das Atrium Libertatis ist sehr bekannt, und zugleich das Archiv der Censoren gewesen. Liuius lib. 43, 16. Auch ist Mehreres davon schon angezeigt worden p. 88.

7. Die

9) Liuius, lib. 4, 8.

7. Die Haupt-Wasserleitungen, deren waren 14. Ihre Namen sind diese: 1. Aqua Appia. 2. Aqua Marcia. 3. Aqua Claudia. 4. Aqua Virginis. 5. Aqua Anienis noua. 6. Aqua Tepula. 7. Aqua damnata s. Crabra. 8. Aqua Traiana. 9. Aqua Amnia s. Annia. 10. Aqua Alsietina s. Augusta. 11. Aqua Cerulea. 12. Aqua Iulia. 13. Aqua Algentiana. 14. Aqua Ciminia s. Sabatina.
   Aus diesen 14 Haupt-Wasserleitungen waren mehr denn hundert andere abgeleitet. Liuius lib. 39, 44.
8. Die Cloaken und 144 öffentliche Abtritte. Davon ist auch schon gehandelt. p. 122. f.
9. Die öffentlichen Bäder, davon 22 warme und 856 kalte angelegt waren (lacus.)
10. Die Wasserbehälter, an der Zahl 1352. Agrippa hat allein 700 angelegt. Plin. lib. 36, cap. 15.
11. Die Brücken, als: 1. Pons Miluius. 2. Aelius. 3. Vaticanus. 4. Ianiculensis. 5. Fabricius. 6. Cestius. 7. Palatinus. 8. Sublicius.
12. Die 37 Thore der Stadt. Plinius lib. 3, 5. **Romulus** hatte nur 4 Thore angelegt, diese hießen Porta Pandana, Mugonia, Romanula, Carmentalis. Nachher sind immer mehrere hinzugekommen, bis endlich die von **Plinius** angesetzte Zahl herauskam. Einige Thore hatten eine doppelte Benennung, daher mehr als 37 Namen der Thore angetroffen werden. Ich will sie hier alle namhaft machen. Sie hießen Porta 1. Carmentalis. 2. Romana. 3. Pandana. 4. Ianualis. 5. Flumentana. 6. *Collatina.* 7. *Collina.* 8. *Viminalis.* 9. Querquetulana. 10. *Esquilina.* 11. *Naeuia.* 12. Coelimontana. 13. Gabiusa. 14. Ferentina. 15. Capena. 16. Trigemina. 17. *Portuensis.* 18. Aurelia. 19. *Fontinalis.* 20. Triumphalis. 21. Romanula. 22. Mutionis. 23. Ratumena. 24. Seginalis. 25. Labicana. 26. Raudusculana. 27. Lauernalis. 28. Inter aggeres clausa. 29. Salutaris. 30. Piacularis. 31. Catularia. 32. Minutia. 33. Mugonia. 34. Asinaria. 35. Latina. 36. Stercoraria. 37. Salaria.

Die neueren Namen der Thore waren diese: Naualis, i. e. Portuensis. Septimiana, i. e. Fontinalis. Maecia, i. e. Esquilina. Porta maior, i. e. Naeuia. Quirinalis, i. e. Collina. Pinciaria, i. e. Collatina. Nomentana, i. e. Viminalis.

15. Die fünf größern Wasserbehältnisse (Naumachiae) auf denen zur Lust und Uebung Seetreffen angestellet wurden.

14. 46602 freystehende Häuser, die an keinem andern Gebäude anstießen, sondern einen freyen Platz einnahmen. (insulae.) Pomp. Festus, pag. 192. Insulae dictae proprie domus, quae non iunguntur communibus parietibus cum vicinis aedificiis, circuituque publico vel priuato cinguntur; a similitudine videlicet earum terrarum, quae fluminibus aut mari eminent, suntque in salo positae.

15. 1780 prächtig gebauete große Häuser (domus.)

16. 254 Fischteiche oder Behältnisse der Fische.

17. 12 Hochzeitshäuser mit Badekammern. (Nymphaea.) Zonares hat diese Meynung von den Nymphaeen; eigentlich aber waren es öffentliche Springbrunnen, wie wir bey Beschreibung des römischen Hauswesens erweisen wollen.

18. 45 öffentliche Hurenhäuser. (Lupanaria.)

19. 14 große Wachhäuser oder Hauptwachen (Excubitoria.)

20. Und 29 Landstraßen. (viae publicae.) Die Namen derselben sind: 1. Via Appia. 2. Latina. 3. Lauicana. 4. Campana. 5. Preneſtina. 6. Tiburtina. 7. Collatina. 8. Nomentana. 9. Salaria. 10. Flaminia. 11. Aemilia. 12. Claudia. 13. Valeria. 14. Ostiensis. 15. Laurentina. 16. Ianiculensis. 17. Ardeatina. 18. Setina. 19. Quinctia. 20. Cassia. 21. Gallica. 22. Triumphalis. 23. Patinaria. 24. Ciminia. 25. Cornelia. 26. Tiberina. 27. Aurelia. 28. Portuensis. 29. Asinaria.

Der Appische Weg war vor allen andern sehr vortreflich. Es war eine breite schön gepflasterte Landstraße, die von **Rom** bis nach **Capua** gieng. Procopius de bello Gothico lib. 1, 14, pag. 347, Tom. 1, edit. Paris.

Parif. 1662, beschreibt die Vortreflichkeit dieser Landstraße also: Viam Appiam diebus quinque emetitur vir expeditus. Ab vrbe enim Roma ad Capuam pertingit ea latitudine, vt aduersa inter se plaustra duo commeent. Omnium maxime spectabilis. Molares enim & natura praeduri sunt lapides omnes: quos certa Appius e remota aliqua lapicidina illuc congessit, cum vicinus ager nullos eiusmodi ferat. Eos enim laeuigatos in planum & angulatos, apte commisit, non inserto aere aliaue quapiam re. Adeo tamen firma compage haerent, & ita coëunt, vt spectantibus non arte coagmentati, sed natura congeniti videantur. Et quamuis per tot saecula frequentibus plaustris ac iumentis quibuslibet, quotidianum iter praebuerit, tamen nec ab ordine vel minimum cessere, nec fractus quisquam est, nec minutus.

21. Ein Muster- und Löhnungsplatz (diribitorium.) Es war dieses ein großes und prächtiges Gebäude, welches **Agrippa** zu errichten anfieng, und **Augustus** vollendet hat. Die Soldaten bekamen darin ihren Sold, wurden hier zuweilen gemustert, und wenn öffentlich dem Volk Fleisch und Brodt sollte ausgetheilt werden, kam man in diesem Gebäude zusammen. Dio Cassius lib. 5, 8. 59, 7. Plinius lib. 16, 40.

§. 3.

Nun lassen sich die großen und häufigen Geschäfte dieser Bauherren deutlich erkennen. Denn sie musten über alle diese öffentliche Anstalten genaue Aufsicht haben, ihre Unterhaltung und Ausbesserung veranstalten und besorgen. Es lag ihnen ob, über die Reinigkeit und Ausbesserung der Landstraßen zu halten. Daher nennt **Plautus** seinen Knecht Stichus, der die Straße fegen, und das Haus von Spinnweben reinigen muste, aus Scherz einen Ae-

 dilem;

dilem; [10]) dem Luxus, und andern Ausschweifungen thaten sie Einhalt; [11]) sie bestraften unanständige und freche Reden, wie denn deshalb Fundanius und Sempronius des Appii Tochter zu einer Strafe von 25000 Asses verurtheilten; [12]) die öffentlichen Hurenhäuser standen ebenfalls unter ihrer Aufsicht, und sie gaben Acht, daß keine römische Frau sich solcher schlechten Lebensart ergebe. Wollte aber ja eine so unzüchtig seyn, so muste sie ihren Namen bey den Aedilen in das Hurenregister einschreiben lassen. [13]) Wenn eine Feuersbrunst entstand, hatten sie die Oberaufsicht über die Feueranstalten zur Tilgung des Feuers und Rettung der Güter. [14]) Sie musten Sorge tragen, daß es niemals an Proviant fehlte, und in Ansehung der Becker bestimmen, wie groß das Brodt seyn, und wie viel es wägen muste; [15]) wenn die Schlächter ihr Vieh geschlachtet hatten, so durften sie dasselbe nicht eher verkaufen, bis sie es öffentlich zur Schau aufgehängt, und es von den Aedilen

10) Plautus in Stich. Act. 2, Sc. 3, v. 23 sq.
— — — sine suffragio Populi, tamen *Aedilitatem* hic quidem gerit.

11) Liuius lib. 25, 2.

12) Gellius lib. 10, 6, pag. 475. Sueton. Tib. 2.

13) Seneca de vita beata, cap. 7, pag. 533, *loca Aedilem metuentia* sind fornices Lupanaria und Popinae. Taciti ann. lib. 2, cap. 85. Liuius lib. 8, 22. Suetonius Tiber. 35.

14) Dio Cassius l. 53, 24.

15) Petronius Arbit. p. 155 sq. Illo tempore asse panem, quem emisses, non potuisses cum altero deuorare; nunc oculum bubulum vidi maiorem - - sed quare? non *habemus Aedilem*.

Aedilen war besichtigt worden; sie bestimmten auch den Preis, wie theuer sie dasselbe verkaufen sollten, und setzten die in Strafe, welche dagegen handelten; [16]) ein gleiches beobachteten sie auch in Ansehung des Verkaufs der Fische. [17]) Ihrer Sorgfalt war es anvertraut, daß keine fremde Gottheiten in Rom eingeführt, oder ein fremder Götterdienst beobachtet würde; [18]) sie hatten Maaß und Gewicht in Ordnung zu halten, und ließen durch ihre Bediente das falsche Gewicht und die zu geringhaltigen Maaße wegnehmen und zerbrechen. [19])

§. 5.

16) Phghii ann. T. 2, pag. 381. Reinesius in Syntag. inscript. p. 340 hat ein sehr rares Document dieser Art, ex diario romano ganz beygebracht, welches werth ist, hier angezeigt zu werden. Es ist dieses:

IIII. KAL. APRILIS. FASCES. PENES. LICINIVM.
FVLGVRAVIT. TONVIT. ET. QVERCVS. TACTA. IN. SVMMA. VELIA. PAVLLVM. A. MERIDIE.
RIXA. AD. IANVM. INFIMVM. IN. CAVPONA. CAVPO. AD. VRSVM. GALEATVM. GRAVITER. SAVCIATVS.
C. TITINIVS. AEDILIS. PLEBIS. MVLTAVIT. LANIOS. QVOD. CARNEM. VENDIDISSENT. A. POPVLO. NON. INSPECTAM.
DE. PECVNIA. MVLTATITIA. CELLA. EXSTRVCTA. AD. TELLVRIS. LAVERNAE.

17) L. Apuleius Metam, lib. 1, pag. 113. 118. Plaut. Rud. Act. 2. Sc. 3, v. 42.

18) Liu. lib. 25, 1.

19) Iuuen. Sat. 10, v. 97. sq.

Et de mensura ius dicere, vasa minora,
Frangere pannosis vacuis Aedelis Vlubris.

Vlubra war ein schlechtes und wenig bewohntes Dorf am Fluße Astura, im Pamptinischen Gebiete. Digest. l. 19. tit. 2. l. 13. §. 8. Persius Satyr. 1, v. 127. sagt, er wolle keine Leser haben, welche sich nach eitler griechischer Mode kleideten, auch keine kleine hoch:

§. 5.

Ueberdem hatten die Aediles auch das Recht, in vielen Fällen Strafe auszuüben. Ich will einige davon anzeigen. In den Weinhäusern wurde mit Wurfeln im Brede, und andere Spiele getrieben. Dabey fanden sich öfters falsche Spieler und Betrüger ein, welches Schlägerey veranlassete. Entdeckten dieses die Aedilen, so bestraften sie die Schuldigen aufs schärfste. In dem Saturnusfeste (Saturnalia) und im Monat December konnten die Spieler die ganze Nacht spielen, sonst aber ausser dieser Zeit ließ sie der Aedilis, wenn er sie späte beym Spiel antraf, in den nächsten Sumpf oder Wasser-Behälter werfen. [20]) Sie bestraften auch die, welche mehr Land an sich gebracht, als ihnen gehörte; [21]) oder wenn Jemand mit seinem Viehe des andern Grasung abgehütet hatte. [22])

Da sie, wie im Anfang dieses Capitels bemerket worden, Gehülfen der Vorsteher des Volks seyn sollten,

hocheingebildete Obrigkeit, dergleichen die Policeyrichter zu Rom und zu Aretium waren.

Non hic qui in crepidas Graiorum ludere gestit
Sordidis et lusco qui possit dicere lusce.
Seque aliquem credens, italo quod honore supinus.
Fregerit heminas Areti *Aedilis iniquas.* Die unrichtigen und zu kleinen Weinmaße.

20) Martial. lib. 14, 1. lib. 5, 84. 8. lib. 4, 14. 7. Diese Stellen müssen aus dem Angeführten erklärt werden.

21) Liuius, l. 6, 35. 10. 13.

22) Liuius, lib. 33, 42. lib. 10, 23. 27, 6.

sollten, so musten sie denn auch deren Aufträge besorgen, und vornämlich, wenn Jemand in Verhaft genommen werden sollte. [23]) Sie hatten alle Schlüße des Rathes und Pöbels (Senatus consulta et Plebiscita) in ihrer Verwahrung, in dem Archiv, das im Tempel der Ceres sich befand. [24])

Gar besonders war es ihrem Amte eigen, daß sie die öffentlichen Spiele auf ihre Kosten besorgen musten. Sie wurden jährlich am 15ten November gehalten: [25]) doch stellten sie auch ausserdem zuweilen einige an, sich bey dem Volke in Gunst zu setzen. Ungeheure Geldsummen wurden dabey verschwendet, indem einer dem andern an Pracht es zuvor thun wollte. Dieses Geld suchten die Aediles durch allerley, auch höchst ungerechte Wege, aus den Provinzen herbey zu bringen. Es stand daher auch die Schaubühne unter ihrer Aufsicht, da sie nicht nur die Stücke, weche aufgeführt werden sollten, durchsahen, sondern den guten Acteurs Belohnung und den andern Strafe zuerkannten, vornemlich den Possenreißern, welche sie dabey brauchten. [26])

Das

23) Dion. Hal. l. 7. p. 438. Tribuni, Aedilibus imperarunt, vt Marcium Coriolanum comprehenderent, et nisi sponte sequi vellet, vi ducerent. Liu. lib. 29, 20.

24) Liuius, lib. 3, 58. Zonaras, Tom. 1. lib. 7, 15, pag. 342.

25) Liuius 28, 10.

26) Tacitus, lib. 13, 28. lib. 77, 85. Sueton. Aug. 45.

Das sechste Capitel.

Von den Aufsehern über die öffentlichen Gebäude. *De Aedilibus curulibus.*

§. 1.

Es ist nicht nöthig, hier abermals anzuzeigen, bey welcher Gelegenheit dieses Amt eingeführet worden, weil solches schon oben geschehen ist. [1]) Ich will daher gleich ihre Hauptverrichtungen beschreiben. Cicero, der selbst ein Aedilis curulis gewesen, zeiget sie ausführlich an, [2]) daraus zu erkennen ist, daß die Aediles plebis, nachdem die Aediles curules ernannt worden waren, sich nicht mehr um die öffentlichen Gebäude bekümmert haben; so haben sie auch nur die Spiele des Volks (ludos plebeios) oder solche Lustspiele, dadurch sie sich des Pöbels Gunst erwerben wollten, auf ihre Kosten ausgerichtet; die andern öffentlichen Spiele, dazu der Staat das Geld herschoß, besorgten die Aediles curules.

§. 2.

Folgende Geschäffte lagen ihnen ob:

1. Sie musten auf die öffentlichen Gebäude Acht haben, und die grossen Spiele anordnen. [3])
2. Sie schlichteten die Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer nach dem deshalb von ihnen gege-

1) Cap. 4. §. 1.
2) In Verr. Or. de Suppl. c. 14.
3) Liuius lib. 28, 10.

gegebenen und öffentlich bekannt gemachten Befehl, (edicto Aedilitio.) [4]) Man könnte sie daher Commerzrichter, so wie die aediles plebis Polizeyrichter, nennen. Betriegereyen fielen sonderlich häufig vor beym Sklavenhandel und auf dem Viehmarkte, daher war ein für allemal festgesetzt, wie es dabey sollte gehalten werden.

3. Sie straften die Geldwucherer, welche von armen Leuten unbillige Zinsen nahmen, und sie damit aussogen. Oefters musten sie sehr große Summen zur Strafe erlegen. Livius führt davon merkwürdige Beyspiele an, auch zu welchem Gebrauch die Strafgelder sind verwandt worden. [5])

4. Bey den Leichenbegängnissen hatten sie dahin zu sehen, daß alles gehörig geschehe, kein zu großer Pracht begangen, aber auch nichts, was der Wohlstand erforderte, unterlassen würde. Wir haben von den Befehlen der Aedilen in dieser Sache nichts, als etwas Weniges, so Cicero anführt. [6]) Man kann aber daraus doch so viel erkennen, daß sie über die Begräbnißstellen ein Urtheil gefällt, und bestimmt, wo dieselben seyn,

wie

4) Dig. l. 21. tit. 1. l. 37. 38. *Iumenta*, welches Wort hier gebraucht wird, bedeutet Pferde, Maulesel, und Camelen. Ochsen, Ziegen und Schafe nannte man *pecus*.

5) Liuius, lib. 7, 28, 10, 23. lib. 35, 41.

6) Cicer. Or. Phil. 9, 7.

wie viel Fuß zu einem Begräbnißplatz eingeräumet werden, und was man dafür bezahlen sollte.

5. Sie bestraften die, welche bey der Viehzucht Verbrechen ausübten, und entweder anderer Leute Ländereyen abpflügten, oder ihre Weiden abhüteten. [7]) Die Aediles plebis hatten dieses Geschäfte gleichfalls. [8])

6. Auch trugen sie Sorge, daß keine Thiere, die den Menschen Schaden zufügen konnten, in der Stadt unterhalten würden. Dergleichen waren wilde Schweine, Wölfe, Bären, Löwen u. dgl., welche man weder gebunden noch ungebunden haben durfte, indem sie sich doch leichte losreißen könnten. Auch stößige Ochsen, Pferde und Maulesel, welche hinten ausschlugen, (quae cessum dant,) oder immer rückwärts giengen, (cessim ire,) und die den Koller bekamen, (quae sine caussa turbantur,) musten abgeschaft werden. [9])

7. Der Kaiser Augustus trug es diesen Aedilen auf, über die Feueranstalten die Oberaufsicht zu haben. [10]) Sonst hatten es die andern Aedilen besorgt, sie waren aber darin zu säumselig gewesen.

8.

7) Liuius lib. 35, 10. Daß Aemilus und Lepidus, Aediles cur. gewesen, beweißt ihr alter Name des patricischen Geschlechts. Pomp. Festus, p. 14 Aemiliam gentem appellatam dicunt —— quod ab Ascanio descendat.

8) Siehe das vorige Cap.

9) Dig. lib. 21. tit 1. l. 40.

10) Dio Cass. lib. 54, 2.

8. Endlich gehörte es auch zu ihrem Amte, daß sie das Getraide, welches aus Sicilien oder andern Orten auf öffentliche Kosten nach Rom gebracht wurde, dem Volke austheilten, das ist, um einen wohlfeilen Preis überließen und verkauften. [11])

§. 3.

Die Aediles curules unterschieden sich von den Aedilibus plebis durch ihren bebremten Oberrock, durch den Sellam curulem, dessen sie sich bedienen durften, und durch ihre Ahnen und Vorfahren aus ansehnlicher Familie. Indessen waren sie insgesamt sehr geachtete Personen, wie denn nothwendig durch die vielen Geschäfte, welche sie unter Händen hatten, ihr Ansehen immer wachsen muste.

§. 4.

In den Provinzen gab es auch Aediles. [12]) Sie hatten daselbst nur ein Jahr lang dieses Amt, es wäre denn, daß sich eine Stadt oder Provinz ausdrücklich es zum Gesetz gemacht hatte, ihnen auf mehrere Jahre ihr Amt nach einander verwalten zu lassen. Die Kaiser haben sehr vielen fünf und mehrere Jahre diese Verwaltung gelassen, aber gewöhnlich geschahe es nicht. In einigen kleineren Provin-

zen

11) Liuius l. 31, 4. 33, 42. 31, 50. Man merke, was Dig. l. 43, tit. 10, 11. stehet, gehet auf die Aedilis plebis, denn es heißt zuletzt: ne permittant rixari in viis neque stercora proiicere. Das aber besorgten die Aediles cur. nicht. Sueton. in Vesp. Sen. cap. 5.

12) Dig. l. 19. t. 2. l. 30. §. 1.

zen haben sie auch die Stelle der Censoren zugleich vertreten, und die auferlegte Schatzung mit eingehoben. Größere Provinzen hingegen hatten ihre eigene Censoren, als Sicilien, [13]) die Städte in Italien, [14]) und die Colonien. [15]) Arpinum hingegen hatte keine Censores, sondern nur Aediles. [16]) Es war aber auch in Arpin eine gar besondere Einrichtung, denn die Bürgerschaft hatte gar keinen Magistrat. Noch einige andere kleine italiänische Städte waren eben von der Einrichtung, und hiessen Praefecturae. Sie erhielten daher diese Benennung, weil von Rom aus jährlich ein Vorsteher (praefectus) geschickt ward, der Gericht halten und alle Sachen schlichten muste. [17])

§. 5.

13) Cic. in Verr. lib. 2. cap. 53. 56.

14) Liuius, lib. 39, 3. 41, 8. 42, 10.

15) Liuius, l. 29, 15. 37.

16) Cicer. fam. l. 13, 11.

17) Liuius, lib. 26, 16, Fest. p. 363. Praefecturae adpellantur in Italia, in quibus et ius dicebatur, et nundinae agebantur. Et erat quaedam earum respublica, neque tamen magistratus suos habebant, in quas legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent, quarum genera fuerunt duo: *alterum* in quas solebant ire praefecti, qui auctore, viginti sex virorum numero, populi suffragio creati erant, in haec oppida: Capua, Cumos, Casilinum, Vulturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Suessulam, Arellam, Calatiam, *alterum* in quas ibant, quos Praetor vrbanus quotannis, in quaeque loca miserat legibus, vt Fundos, Formias, Caere, Venatrum, Allifas, Priuernum, Anagniam, Tursionem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum aliaque complura.

§. 5.

Zu den Zeiten des Kaisers Augusti wollte Niemand gerne, der großen Kosten wegen, welche die öffentlichen Spiele erforderten, Aedilis werden. Solte er sie halten, so wurd dadurch sein Vermögen erschöpft: hielt er sie nicht, so hatte er nie Hofnung, etwa Praetor oder eine höhere Magistratsperson zu werden. Es sind daher zuweilen gar keine gewesen, sondern die Praetores musten ihr Amt mit verwalten. [18]) Nachher aber findet man doch wieder zuweilen einige genannt, daß es scheint, es sey wenigstens ein Schatten, und der Name dieses Amtes bis zu den Zeiten des Kaisers Constantini des Großen, verblieben.

18) Dio Caff. lib. 49, 16. lib. 53, 2.

Das siebende Capitel.

Von den Vorstehern des gemeinen Volks.

De Tribunis plebis.

§. 1.

Tribunus bedeutet überhaupt einen Vorsteher, er mag nun dieses oder jenes zu verwalten haben. Daher gab es sehr verschiedene Arten derselben. Z. E. tribunos Aerarii, voluptatum, scholarum. [1]) Die tribuni voluptatum waren Vorsteher der Spiele, und vom Ostgothischen König Theodorich in allen Städten Italiens eingesezet, wo Theatra oder Amphitheatra waren, als in Rom, Meyland, Florenz, und Carthago. Man findet noch eine Bestallung eines solchen Vorstehers in den Werken des Caßiodorus, welcher des Theodorichs Hof-Kanzler gewesen ist. [2])

§. 2.

Wir reden hier insonderheit von den Tribunis plebis, und müssen aus der Geschichte ihren Ursprung anzeigen. Die beständigen Kriege, die Abwesenheit der Mannspersonen, welche Gewerbe treiben sollten, der deshalb unterbliebene Feldbau und die Verheerungen und Plünderenen bey den feindlichen Einfällen, verursachten in Rom einen großen

1) Codex Iust. l. 12, t. 11, it. tit. 38, l. 8.

2) Cassiod. lib. 7, ep. 10. Cod. Theod. lib. 15, tit. 7. l. 13, pag. 429. Tom. 5.

großen Mangel an Getraide. Hieraus entsprang eine unvermeidliche Theuerung; und da man ohne Lebensmittel nicht seyn konnte: so muste man sich in Schulden setzen, die zu so hohem Preis gestiegene Lebensmittel anzuschaffen. Wer nun seinem Gläubiger seine Schuld nicht abtragen konnte, den zwang derselbe zu allerley Diensten, um seine Schuld dadurch abzuarbeiten. Dabey gab es öfters Schläge und sehr harte Behandlungen. Der Pöbel, der diese Noth am schwersten empfand, klagte sie dem Rath, verlangte Beystand und Hülfe, aber vergebens. Daher machte sich derselbe auf einmal auf, und begab sich zuerst, unter Anführung eines gewissen Sicinii, auf den Aventinischen, und von da nachher auf den heiligen Berg, welcher etwa drey tausend Schritte vom ersten entfernt war. [3]) Bey diesen Umständen sah es um den Rath und die Consuls gar gefährlich aus. [4]) Dieser Schrecken und diese höchst gefährlichen Umstände wurden dadurch sehr vermehrt, da die Nachricht in Rom ankam, daß die Volskische Armee im Anmarsch wäre, Rom zu belagern. Denn der gesammte Pöbel verband sich mit einander, daß kein Einziger Kriegsdienste nehmen wollte, sondern die Rathsherren könnten nun auch die Waffen ergreifen, damit sie eben so gut lernten Krieg führen, als wie sie sich ihn zu Nutze zu machen wüsten. Der Consul Servilius begab

3) Liuius, lib. 2, 32. 3, 52. 4) Liuius, lib. 2, 24.

sich selbst zum Volke, hielt eine sehr gnädige Anrede, und besänftigte sie dadurch, zumal da er den Befehl gab, daß Keiner einen römischen Bürger in seinem Hause ferner halten und verbergen sollte. Der Erfolg war, daß alle die, welche durch solchen Befehl in Freyheit gesetzt waren, auf dem Markte zusammen kamen, und sich zu Soldaten annehmen ließen. [5]) Alle diese Leute hielten sich in dem Krieg gegen die Volsker und in der Schlacht mit den Sabinern ungemein tapfer, und hofften, sie würden künftighin von ihren Gläubigern in Ruhe gelassen werden. Aber der Consul Appius verdarb alles wieder. Er gab eine neue Verordnung, daß alle Schuldner von ihren Gläubigern könnten angegriffen und gebunden gehalten werden, bis sie bezahlt hätten. Da nun in eben dieser Zeit der Krieg mit den Sabinern im Werke, und Soldaten dagegen nöthig waren: so war Keiner, der sich dazu wollte annehmen lassen. [6]) Die Lictores rissen zwar Einen mit Gewalt hin, daß er seinen Namen in die Kriegsrolle sollte angeben, aber sie machten dadurch die Sache nur schlimmer. Denn nun fieng der Pöbel an, sich heimlich zu versammlen und auf Meuterey zu denken. [7]) Die Werbungen wurden von neuen unternommen. Nachdem der Rath aus einander gegangen war, setzten sich die Consuls auf die Gerichtsbühne, und forderten

5) Liuius, lib. 2, 24.
6) Liuius, lib. 2, 27.
7) Liuius, lib. 3, 28.

derten die jungen Leute auf, Soldaten zu werden. Niemand gab sich an, sondern man hörte diese Stimme erschallen: es würde kein einziger die Waffen ergreifen, wenn man ihnen ihre Freyheit nicht wieder gebe, und öffentliche Treu und Glauben besser hinkünftig hielte, als bis anhero. Der Rath wollte nicht gerne das härteste wählen, sondern versammlete sich noch einmal, und stellte von neuen Werbungen an. Man rief Jemanden mit Namen auf. Er stellte sich nicht; die Gerichtsdiener wollten ihn mit Gewalt herbey führen, und einige Rathsherrn ihnen Hülfe leisten. Der Consul verwies den Senatoren ihr Betragen, man wählte einen Dictator, der den Pöbel in Ordnung bringen sollte. Weil dieser ein Freund des Pöbels war, so gab er einen Befehl, der fast gleichen Inhaltes mit dem war, den der Consul Servilius gegeben hatte. Haufenweise ließ sich darauf das Volk in Kriegesdienste ein: so, daß zehen Legionen errichtet wurden. Der Dictator Maximus Valerius führte diese Armee an, und schlug die Aequer, Volsker und Sabiner. Wie er siegreich zurücke kam, trug er im Rathscollegio vor, wie man sich, in Ansehung derer, die in Schulden gerathen waren, und von ihren Gläubigern hart gedrücket wurden, zu verhalten hätte. Aber sein Vorschlag ward verworfen, daher er gleich sein Amt niederlegte, und sich nach

8) Liuius, lib. 2, 30.

Hause begab. Zum Unglück rebellirten die Aequer aufs neue, und die Soldaten hatten keine weitere Lust zu streiten. Weil sie aber doch den Consuln den Soldaten-Eid geschworen hatten: so konnten sie sich von der Dienstleistung nicht loszählen. Daher wollten sie die Consuls ermorden, weil sie den verstorbenen Consuln keinen Eid zu halten schuldig wären. [9]) Da sie aber bedachten, daß sie durch Gottlosigkeit und böse Thaten sich von keiner eidlichen Verbindlichkeit losmachen könnten: so gab ihnen Sicinius den Anschlag, aus der Stadt weg nach den heiligen Berg sich zu begeben. Hierdurch kam Rom in die äusserste Verlegenheit, und Appius, und alle Andere, gaben gerne nach, suchten den Pöbel zu gewinnen, und schickten zu demselben den Menenius Agrippa, der ihnen das bekannte Gleichniß vom Magen und den Gliedern des Leibes vorhielt, und dadurch den Pöbel wieder besänftigte. [10]) Darauf fieng man denn an, sich von beyden Seiten in Unterhandlung einzulassen, und in den Bedingungen ward dem Pöbel eingeräumt, daß er seine eigene obrigkeitliche Personen haben sollte, die sich desselben gegen die Unterdrückung der Consuln annehmen sollten.

Dieses ist der wahre Verlauf der Sachen, wodurch der Rath genöthigt ward, dem Pöbel seine Vorsteher zuzustehen. Sein hartes und fast unmenschliches Verfahren gegen die verschuldeten Leute,

9) Liuius, lib. 2, 32. 10) Liuius, lib. 2, 33.

Leute, [11]) beschleunigte es. Die Vorsteher des gemeinen Volks wurden mit der Zeit so mächtig, daß sie einen jeden gewesenen Consul, Dictator, Censor, und wer es war, konnten citiren, anklagen, und in das Gericht des Volks führen, auch sonst tausenderley Verdruß machen.

Dieser Aufstand ereignete sich in 260 J. d. St. und die Bedingungen, unter welchen der Pöbel sich wieder in die Stadt und zur Ruhe begab, waren gedoppelt. Einmal muste demselben zugestanden werden, daß alle Schuldforderungen erlassen, und alle Schuldener in Freyheit gesetzt würden. Zum andern, daß sie aus ihrer Mitte obrigkeitliche Personen erwählen könnten, welche sie gegen die Gewalt und Uebermacht der Vornehmen schützten. [12])

* Ueberhaupt haben die Wucherer in Rom nicht nur dieses verursachet, sondern mehrmalen große Unruhen unter den armen Pöbel erregt. Insonderheit geschahe das viele Jahre hindurch, nachdem Rom von den Galliern im 363sten J. d. St. war abgebrannt worden. Liuius, lib. 5, 42. Denn die armen Leute musten ihre Häuser mit geliehenem Gelde wieder aufbauen: und dieses Geld mit ungemein großen Zinsen verrenten. Sie waren froh, wenn sie mit dem *foenore vnciario* durchkommen konnten: und auch das war schon eine große Zinse. Wie viel betrug denn dieses? Es wurde monatlich eine Unze entrichtet. Da nun Unzia der zwölfte Theil vom Asse war, so wurde von hundert Assen jährlich einer, oder eins von hundert bezahlt. Das ist nach unserer itzigen

11) Ein Beyspiel von diesem unmenschlichen Verfahren hat Liuius lib. 2, 23.

12) Dion. Halic. lib. 7, pag. 440. lib. 6, pag. 409.

Art freylich eine gar geringe Intresse, aber bey den damaligen höhern Preis des Geldes kann sie schwer genug gewesen seyn. Andere haben davon eine Meynung, die sehr viel mehr Wahrscheinlichkeit hat, wenn wir unsere itzigen Zeiten damit vergleichen; aber die aus den Auctoren und dem Gebrauch des Wortes Unze sich gar nicht beweisen läßt. Car. Sigonius de antiq. iur. ciu. rom. lib. 2, cap. 11. pag. 162 schreibt: Vnciaria vsura est, cum pars sortis centesima singulis mensibus penditur, id est, cum *quotannis duo deni pro centenis*, vsurae nomine numerantur. Diese Worte erklären einige also: daß jährlich 12 zwölftel eins Asses, oder 12 Unciae, das ist, ein ganzes As, von hundert Asses wäre bezahlt worden. Andere aber, daß 12 von hundert wären gebräuchlich gewesen. Das erste kömmt am mehresten überein mit Liu. lib. 7, 16. c. 19. Corn. Tacit. ann. lib. 16, 16. Im Jahr 411 wurde *semiunciarium foenus* eingeführt, die Intresse bis auf die Hälfte herab gesetzt, daß nur $\frac{1}{24}$ vom Asse monatlich, und also jährlich nur $\frac{1}{2}$ von hundert durfte genommen werden. Liu. lib 27, 7. und im 427sten J. d. St. wurden alle Gebundene auf einmal in Freyheit gesetzt, und verordnet, daß um Schulden willen keiner mehr sollte ins Gefängniß geworfen werden. Liuius, lib. 8, 28. Damit man dieses deutlich vor Augen sehen könne, will ich hier eine andere Nachricht beyfügen, so wie ich sie in den Anmerkungen des seligen Herrn Justizrath **Maternus**, in der Uebersetzung des Livius, angetroffen habe.

Vt intelligi possit, quid sit foenus vnciarium et semiunciarium, sciendum

1. Quid sit As.
2. Quot sint Assis partes.

De Asse.

1. Nomen.

As deriuatum ex graeco εἷς vnus. Siculi dicebant ἅς. Tarentini vero ας. As ergo denotabat idem quod το ὅλον ein Ganzes. As

As romanus antiquissimus erat aeris s. cupri portio rudis, libralis. eine pfündige Kupferplatte.

Libra ein Pfund = 12 vnciis = 24 Loth.

Assem seu aeris portionem libralem primus signavit Seruius Tullius VI. romanor. rex. Plini, lib. 33. cap. 3.

2. *Partes Assis.*

As diuidebatur in partes seu vncias XII.

Vncia idem valet ac vnica pars ex duodecim.

Semiuncia est dimidium vnius duodecimae partis i.e. Ergo $\frac{1}{24}$ assis.

Vncia Assis	=	$\frac{1}{12}$ assis	=	2 Loth.	
Sextans Assis	=	$\frac{2}{12}$ assis	=	4 Loth.	
Quadrans Assis	=	$\frac{3}{12}$ assis	=	6 Loth.	
Triens Assis	=	$\frac{4}{12}$ assis	=	8 Loth.	
Quincunx Assis	=	$\frac{5}{12}$ assis	=	10 Loth.	
Semis Assis	=	$\frac{6}{12}$ assis	=	12 Loth.	
Septunx Assis	=	$\frac{7}{12}$ assis	=	14 Loth.	
Bes i. e. bis Triens Assis	=	$\frac{8}{12}$ assis	=	16 Loth.	
Dodrans Assis	=	$\frac{9}{12}$ assis	=	18 Loth.	
Decunx s. Dextans	=	$\frac{10}{12}$ assis	=	20 Loth.	
Deunx	=	$\frac{11}{12}$ assis	=	22 Loth.	
As	=	$\frac{12}{12}$ assis	=	24 Loth	= Libræ vni.

De foenore vnciario.

Sit sors integra (das ganze geliehene Capital) 100 Asses. Erit vsura, seu foenus vn ciarium, aequale vnius partis centesimae id est 1 Assi, cuius pars duodecima, singulis mensibus soluenda: atqui duodecim duodecimae partes assis, sunt aequales assi toti. Ergo pro foenore v. g. 100 assium in annum soluitur as vnus quidem, sed duodecies diuisus, ita vt quouis mense

menſe ipſis Kalendis ($\frac{1}{12}$) vna duodecima pars aſſis pendatur.

De foenore ſemiunciario.

Foenus ſemiunciarium eſt pars viceſima quarta vnius Aſſis ſingulis menſibus ſoluenda, aequalis Aſſis ſemiſſi, id eſt vnciis 6, vel. 12 Loth Kupfer. $\frac{12}{24}$ $\frac{6}{12}$ ein halb As.

Diagramma Vſurarum.

Soluunt de ſorte integra ſingulis menſibus foeneratori,

Vſurae Aſſes	$\frac{12}{12}$	ſeu Aſſem 1, ergo per annum XII. aſſes, i. e.	144 Unz. Kupf. oder	288 Loth.
Deunces	$\frac{11}{12}$	Aſſis ſ.	132 Unz. Kupf. oder	264 Loth.
Decunces ſeu Dextantes	$\frac{10}{12}$	Aſſis ſ.	120 —	240 —
Dodrantes	$\frac{9}{12}$	Aſſis ſ.	108 —	216 —
Beſſes	$\frac{8}{12}$	Aſſis ſ.	96 —	192 —
Septunces	$\frac{7}{12}$	Aſſis ſ.	84 —	168 —
Semiſſes	$\frac{6}{12}$	Aſſis ſ.	72 —	144 —
Quincunces	$\frac{5}{12}$	Aſſis ſ.	60 —	120 —
Trientes	$\frac{4}{12}$	Aſſis ſ.	48 —	96 —
Quadrantes	$\frac{3}{12}$	Aſſis ſ.	36 —	72 —
Sextantes	$\frac{2}{12}$	Aſſis ſ.	24 —	48 —
Vnciae	$\frac{1}{12}$	Aſſis ſ.	12 —	24 —
Semiunciae	$\frac{\frac{1}{2}}{12}$ l. $\frac{1}{24}$	Aſſis ſ.	6 —	12 —

§. 3.

Die erſten Vorſteher des Volks, welche in der Verſammlung der Stämme gewählt wurden, waren L. Jun. Brutus, C. Sicin. Bellutus,

C.

C. Licinius, P. Licinius und Sp. Icilius Ruga.[13]) Einige Jahre darauf wurde ihre Zahl auf Zehen vermehrt, aus jeder Klasse oder Ordnung zween, denn die sechste Classe ward nicht mitgerechnet, weil sie aus lauter geringen Leuten bestand; und dabey sollte es auch beständig verbleiben.[14]) Einer von den Vorstehern des Volks, der durch das Loos erwählt ward, hatte in den Comitien, darin neue Vorsteher gewählt werden sollten, den Vorsitz.[15]) Wenn es sich nun etwa, durch welchen Vorfall es auch war, zutrug, daß nicht alle Zehen von neuen erwählt wurden: so ernannte das ganze Collegium die übrigen,[16]) und nahm einstens unter andern auch den Sp. Tarpeium und A. Aterium, welche Patricier waren, dazu. Das war der ersten Einrichtung ganz entgegen, daher ward im 305ten J. d. St. durch das Trebonische Gesetz überhaupt verboten, daß vom Collegio der Vorsteher des Volks künftighin keiner sollte ernannt, sondern alle Zehen in den Comitien erwählt werden.[17])

§. 4.

Am 10ten December waren die fünf ersten Tribuni erwählt worden; und dieser Gebrauch blieb nachmals beständig.[18]) Sie waren allemal aus

dem

13) Dion. Halic. lib. 6, p. 410. Liu. l. 2, 33. 56. 58.
14) Liuius, lib. 3, 30.
15) Liuius, lib. 3, 64.
16) Liuius, l. c. u. c. 65.
17) Liu. l. 2, 33. l. 3, 65.

18) Dion. Halic. lib. 6, p. 410. Hi quinque primi, tribunitiam poteſtatem acceperunt IIII. die ante Idus Decembris; quemadmodum fit et noſtro tempore.

dem gemeinen Volk, die im vorigen §. Angezeigten ausgenommen; ja zuweilen waren sie von der allerniedrigsten Herkunft. Damit nun die Patricier an diesem wichtigen Amte möchten Theil nehmen können, so ließen sie sich öfters von Leuten aus dem Pöbel an Kindesstatt oder in ihre Familie aufnehmen. Die römische Geschichte zeigt davon mehrere Beyspiele, worunter die merkwürdigsten des Publius Clodius und Publius Dolabella sind. Publius Clodius war aus einer adlichen sehr angesehenen Familie des Claudii Pulchri. Er ließ sich aber von einem ganz gemeinen Mann, C. Fontejus, durch Hülfe J. Caesars adoptiren, und erhielte auch eben durch denselben seinen Zweck, daß er Tribunus Plebis ward. [19]) P. Delabella ging aus eben der Absicht von den Patriciern zum Pöbel über. [20]) Aus den Rathsgliedern konnte man keinen Tribunum Plebis nehmen, wenigstens noch im 694sten J. d. St. nicht. Denn da suchte ja Clodius das Gesetz durchzutreiben, daß die Vorsteher des Volks ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebeiern könnten gewählt werden. Er erreichte aber seinen Vorsatz nicht. [21]) Daß aber nicht lange nachher eine solche Verordnung gemacht seyn müsse, läßt sich erweisen, 1. weil es dem Augustus,

19) Dio Caff. lib. 38, 12. Cic. pro Domo, cap. 14. ad Attic. lib. 1, ep. 18. Sueton. Caes. cap. 20.

20) Dio. Cassius lib. 42, 29.

21) Dio Cassius, lib. 32, 51.

stus, als er Vorsteher des Volkes werden wollte, aus der Ursache versaget ward, weil er noch kein Senator gewesen. [22]) 2. Weil Augustus, wenn ein Patricischer Senator nicht Vorsteher des Volkes werden wollte, dazu keinen Plebeier, sondern einen Ritter nahm. [23]) 3. Appianus, der im zweiten Jahrhunderte nach Christi Geburt lebte, meldet ausdrücklich, daß damals diese Weise noch fortgedauert, welche Augustus eingeführt, und daß die Tribuni Plebis, Senatores Patricii seyn müsten. [24])

Eigentlich konnten die Vorsteher des Volks nie Rathsherren werden: ja sie durften nicht einmal in die Versammlung des Raths kommen, sondern saßen vor der Thür auf Bänken, wo sie aber doch alle Berathschlagungen anhören konnten. [25]) Vermöge des Atinischen Plebisciti, konnten die Vorsteher des Volks auch Senatoren werden: man weiß aber nicht, wann eher das Gesetz gegeben, oder von wem es herrührt, weil nur bloß Gellius dessen mit ein paar Worten gedenkt. [26])

§. 5.

22) Sueton. Aug. 10.

23) Sueton. Aug. 40. Comitiis tribunitiis si deessent candidati senatores, ex equitibus romanis creauit. Dio Caff. lib. 54, 30. lib. 56, 27. A. V. C. 765. Augustus equitibus ius petendi tribunatus plebis concessit.

24) Appian. bell. ciuil. lib. 1, pag. 688.

25) Val. Max. l. 2, 22. §. 7.

26) Gellius, lib. 14, 8. pag. 661.

§. 5.

Das Amt der Vorsteher des Volks bestand in den ersten Zeiten darin, daß sie dem Volke beystehen, und der Gewalt der Patricier, wenn sie etwa den Pöbel unterdrücken wollten, Einhalt thun sollten. [27]) Sie hatten Macht zu verbieten, aber nicht, etwas zu unternehmen, ja wenn gleich Neune etwas beschlossen, und der Zehnte war entgegen, so behielt der, welcher widersprach, die Oberhand. [28]) Auch waren sie keine Magistratspersonen, trugen kein bebrämtes Kleid, hatten keinen Stuhl, darauf sie fuhren, auch keine Lictores. [29]) Selbst in den Gesetzen werden sie nicht Magistratspersonen genannt. [30])

Ihr Ansehen nahm aber nach und nach zu. Sie wurden als Magistratspersonen angesehen, und hatten in allen Staatsgeschäften und Berathschlagungen großen Einfluß. Weil sie einem Jeden vom Pöbel Hülfe leisten sollten, und allerley Vorfälle bey Tag und Nacht sich begeben konnten, da ihr Beystand nöthig war: so musten ihre Häuser Tag und Nacht offen stehen, [32]) und sie selbst durften keine Nacht aus der Stadt abwesend seyn. [33]) Ihre Macht gieng nicht weiter, als in der Stadt.

Daher

27) Liuius, lib. 2, 35.

28) Plutarch. Cato min. pag. 768.

29) Plut. Quaest. rom. 80. Liuius, lib. 2, 56.

30) Cic. de leg. lib. 3, 3.

31) Cic. Orat. pro Quinctio cap. 20.

32) Plut. Quaest. rom. 81.

33) Gellius, lib. 13, 12.

Daher als sie einstens die Werbungen hindern wollten, begaben sich die Consuls auf das Marsfeld vor der Stadt, und stellten da die Werbungen an, ohne daß ihnen ein Vorsteher des Volks im geringsten im Wege war. [34]) Ja sie durften nicht einmal vor die Stadtmauer hinaus gehen, [35]) sich nämlich daselbst aufzuhalten. Denn auf eine kurze Zeit konnten sie wol abwesend seyn, wenn sie nämlich nach Mitternacht abreiseten, und vor Mitternacht des folgenden Tages wieder zurücke kehrten. [36])

§. 6.

34) Dion. Halic. lib. 8. p. 554. Nihil potestatis extra vrbem tribuni habent. — — imo ne pernoctare extra vrbem iis fas est, nisi Latinis feriis.

25) Appian. de bello ciu. lib. 2. p. 736.

36) Gellius, lib. 3, 2. Tribuni plebis, quos nullum diem abesse Roma licet, cum post mediam noctem proficiscuntur, et post primam facem ante mediam noctem sequentem reuertuntur, non videntur abfuisse diem. Die Römer theilten ihre Tage in 12 Theile ein. Nämlich wie Macrob. Saturn. lib. 1, 3. pag. 197 meldet, also: 1. Primum tempus diei dicitur noctis inclinatio. 2. Deinde gallicinium. 3. Inde conticinium, cum et galli conticescunt et homines etiam tum quiescunt. 4. Deinde diluculum id est cum incipit dies dignosci. 5. Inde mane cum dies clarus est. 6. Deinde a mane ad meridiem i. e. ad medium diei. 7. Inde iam supra vocatur tempus occiduum. 8. Mox suprema tempestas id est diei nouissimum tempus. 9. Deinde vespera. 10. Ab hoc tempore *prima fax* dicitur. 11. Deinde concubia sc. nox et 12, denique intempesta nox, quae non habet idoneum tempus rebus gerendis. Silentium noctis appellat Liuius, lib. 5, 32. 7, 12. 39.

§. 6.

Mit dem einzigen Worte: ich untersage (veto) 37) konnten sie allen Rathschlüssen und Verordnungen ein Hinderniß im Wege legen. Denn wer nicht Folge leistete, wurde ohne Umstände, wenn er auch eine Magistrats-Würde bekleidete, von Gerichtsdiener ergriffen, und in das Gefängniß geführet. Verschiedene Beyspiele liest man im Livius und Dio Caßius. 38) Bey den Lacedaemoniern waren die Ephori das, was in Rom die Vorsteher des Volks waren. Jährlich wurden fünf von dem gesamten Volk gewählt, ohne einiges Ansehen des Standes, wann sie sich nur dem Volke geneigt erzeiget, und gegen die Vornehmern Haß hatten blicken lassen. Der zuerst erwählt ward, hatte darin einen Vorzug, daß das Jahr nach ihm benannt wurde, als annus Chilonis, Elati &c. Daher ward er selbst Ephorus επωνυμος genannt. Diese Ephori schützten den Pöbel, verfolgten den Adel, und hatten auf das Thun des Königs genau Acht. Sie erregten auch eben so viel Unruhen und Zwist, als die Tribuni Plebis in Rom. Ein eigenes Rathhaus am Markte, neben dem Rathhause des Königs und des Raths, war ihr Versammlungsort. Die öffentlichen Einkünfte und die Schatzkammer standen unter ihrer Verwaltung. Alle andere Obrigkeiten konnten

37) Liuius, lib. 6, 35. Dio Cassius lib. 37, 50.
38) Liu. lib. 4, 26. 9. 36. 38, 7.

ten sie vor ihr Gericht fordern, auch den König selbst, welcher unfehlbar, nachdem er dreymal gefordert war, erscheinen muste. Sie standen nicht einmal von ihren Sitzen auf, wenn er hereintrat, und forderten ihn zur Rechenschaft. Alle Monat muste ihnen der König von neuen schwören, daß er, nach den einmal eingeführten Gesetzen, regieren wollte. Sie hingegen schwuren dem König, daß sie die königliche Regierung ungekränkt lassen wollten. Und endlich beschlossen sie, mit Beystimmung des Königs, Krieg und Frieden.

§. 7.

Niemand durfte sich unterwinden, den Vorstehern des Volks das geringste Leid zuzufügen, oder er wurde verbannt und umgebracht. [39]) Damit thaten sie sehr stolz, und sahen das sogar als eine Beleidigung an, wenn man ihnen nicht gleich aus dem Wege wich. [40]) Ihr Hochmuth begehrte selbst in solchen geringen Fällen, daß ihres vermeynten Beleidigers Haabe und Güter verkauft, und er zur Gefängniß- oder Todesstrafe verurtheilt würde. Daher mischten sie sich in Dinge, die sie eigentlich gar nicht angiengen. Sie wollten in Proceßsachen Richter seyn, sie maßten sich das Recht an, den Senat zusammen zu rufen, [41]) vereitelten die Eincassirung

39) Dion.Halicarn. l.6, pag. 410.

40) Plut.inGracch.p. 836.

41) Liuius. lib. 6, 35. Dionysius Halicarn. lib. 10, pag. 657 sq.

sirung der Auflagen, verhinderten die Werbungen der Soldaten, störten die allgemeinen Versammlungen des Raths und Volks, und schrieben eigene Gesetze vor. Diese Gesetze oder Plebiscita verbanden im Anfang nur den Pöbel: aber seit dem 304ten J. d. St., da das Horazische Gesetz gemacht ward, muste sich das ganze Volk nach diesen Pöbelschlüssen (plebiscitis) richten. [42]) Eben das ward im 466sten J. d. St. durch das Hortensische Gesetz von neuen festgestellt. [43]) Nun wuchs ihr Stolz bis auf das allerhöchste, so daß sie die grösten Unruhen erregten, wie darüber Cicero klagt. [44])

§. 8.

Bey aller dieser angemaßten Freyheit bekamen sie doch nie das Recht, Zölle zu vergeben, die öffentlichen Gefälle einzuheben, und Jemanden das Commando der Armee aufzutragen. Es wollen freylich Einige das aus dem Tacitus, Suetonius und Cicero erweisen, aber ihr Beweis hält nicht Stich. Tacitus [45]) sagt, die Consuls hätten, nebst den Vorstehern des Volks, die mehrsten Societäten der Oberzollpächter eingerichtet, aber nicht nach ihrer Willkühr ausgetheilt und besetzt. Es haben auch bey dem freyen römischen Staate nur bloß die Censoren mit dem Zollwesen zu thun gehabt. Da das Reich

42) Liu. lib. 3, 55.

43) Dig. tit. 2. l. 2. §. 8. Instit. lib. 1. tit. 2. §. 8.

44) De legib. 3, 9.

45) Lib. 13, 50. Plerasque *vectigalium societates* a Coss. et trib. pl. *constitutas*. &c.

Reich klein war, brauchten keine Zölle verpachtet zu werden, man konnte sie leicht selbst verwalten. Aber wie es sich in alle bekannte Theile der Welt ausbreitete, da war es nöthig, und es ist immer von den Censoren geschehen. Unter den Kaisern wurden die Censoren abgeschaft, und die Vorsteher des Volks waren bloß zum Schein da. Wie konnten sie also mit dem Zollwesen nach ihrem Gefallen verfahren? Ueberdas waren viele Zölle abgeschaft worden. [46]) Asien befreyte Caesar von dem Druck der Zöllner, und legte den Einwohnern im 706ten J. d. St. eine jährliche Aufgabe anstatt des Zolles auf. [47]) Die Münze ward auch von besondern bestellten Leuten verwaltet und nicht ferner verpachtet. [48])

Sueton [49]) meldet freylich, daß Caesar durch die Vorsteher des Volks gesucht, die Verwaltung des Königreichs Aegypten zu erlangen: aber daraus folgt ja nicht, daß solche dazu Recht und Befugniß gehabt. Er suchte überhaupt nur seine Absichten zu erreichen, die Mittel dazu mochten gerecht oder ungerecht seyn. Weil er sich nun die Gunst des Volks erworben: so verhoffte er durch dasselbe zu allererst seinen Zweck zu erlangen.

 Cicero

46) Dio Caſſ. lib. 37, 51.

47) Dio Caſſ. lib. 42, 6.

48) Sueton. Caeſ. 6, 76.

49) Sueton. Caeſ. 11. Conciliato *populi fauore*, tentauit per partem *tribunorum* vt ſibi Aegyptus prouincia *plebiſcito* daretur.

Cicero endlich [50]) redet von einer höchst ungerecht unternommenen Sache. Was aber widerrechtlich geschehen ist, kann nicht als ein, Jemanden zustehendes Recht, angegeben werden.

Es läßt sich hiegegen nicht einwenden, daß ja das Volk das Recht gehabt, das Commando zu geben und zu nehmen, wem es wollte, und daß sich dabey allemal die Vorsteher desselben sehr geschäftig erzeigt haben. [51]) Denn erstlich ist Populus und plebs sehr unterschieden. Dem ganzen Volke stand dieses Recht zu; nicht dem Pöbel allein. Und hiernächst kann man das, was vom gesamten Volke geschehen, unmöglich ihren Vorstehern allein zuschreiben. Wahr ist es, daß J. Caesar alles, was er verlangte, durch die Trib. pleb. ausgerichtet hat. Aber sie waren nur bloß seine Werkzeuge, und musten thun, was er wollte. Den Pöbel hingegen hatte er durch seine großen Geschenke und Bestechungen auf seine Seite gebracht, daß sie zu allem Ja sagten, was ihnen ihre Vorsteher vortrugen. Daran lassen die Nachrichten des Appianus und Dio Cassius nicht zweifeln. [52])

§. 9.

50) Cicero Or. in Vatini. c. 15. *Eripueras* senatui —— *aerarii dispensationem* ——

51) Liuius, lib. 22, 25.

52) Appian. de Bell. ciu. lib. 2. p. 720, *Profusis largitionibus effecit, vt* citerior vlteriorque Gallia sibi *decerneretur prouincia in quinquennium* et legiones quatuor. Dio Cassius, lib. 38, 8.

§. 9.

Nachdem Sulla sich des Staats durch Gewalt bemächtigt hatte, schränkte er das Ansehen des Magistrats und noch mehr der Vorsteher des Volks ein. [53]) Er gab im 672sten Jahr das Gesetz, daß kein Vorsteher des Volks jemals ein anderes Amt erhalten sollte, [54]) daß sie kein Recht haben sollten, Gesetze zu geben, oder man an sie jemals appelliren könnte. Die bloße Einrede gestattete er ihnen. [55]) Der Consul Cotta hob jenes Gesetz auf, dadurch sie von andern Magistratsämtern ausgeschlossen wurden; und Pompeius gab ihnen ihr ganzes ehemaliges Ansehen wieder, wobey es bis auf J. Caesars Zeiten verblieb. [56]) Augustus machte sich selbst zum beständigen Vorsteher des Volks, [57]) und wählte sich Gehülfen nach seinem Gefallen. [58]) Das waren Tribuni zum Schein, oder, wie Plinius sagt, leerer Schatten. [59])

53) Dion. Halic. lib. 5, p. 340. Senatum ex qualibuscunque constituit et tribunitiam potestatem quam arctissime contraxit.

54) Liuius epitom. l, 89.

55) Caes. de Bell. ciuil. l. 1. c. 7.

56) Q. Ascon. p. 140. Cotta, vt puto, legem tulit, vt Tribunis pl. liceret postea alios magistratus capere: quod lege Syllae iis erat ademtum.

Cicer. de leg. lib. 3, 9.

57) Sueton. Aug. 27. Dio Cass. lib. 55, 9. 13.

58) Dio Cass. lib. 51, 19. 53, 32. Tacit. an. lib. 3, 56.

59) Plinius, l. 1, ep. 23.

Das achte Capitel.

Von den Rent- und Zahlmeistern.

De Quaestoribus.

§. 1.

Die Quaestoren hatten im Anfange eine gedoppelte Beschäfftigung. Sie musten nicht nur die öffentlichen Gefälle einheben, sondern auch diejenigen aufsuchen, welche Verbrechen begangen hatten. Daher haben sie ihren Namen erhalten. [1]) Es gab Quaestores, die ihre Verrichtungen in der Stadt hatten, (vrbani) andere, die in den Provinzen ihre Geschäffte besorgten, (prouinciales) und noch andere, welche mit Untersuchung schwerer Verbrechen sich beschäftigten, (rerum capitalium.) Von den erstern handelt dieses Capitel.

§. 2.

Ohne Zweifel sind wol die Quaestores die ältesten obrigkeitlichen Personen. Junius, der Historienschreiber, welcher im 630sten J. d. St. lebte, hat in seinem Buche de Potestatibus behauptet, daß sie schon zu Romulus und Numa Zeiten gewesen wären. Wenigstens ist ausgemacht, daß sie gewiß zu Tullus Hostilius Zeiten schon bekannt gewesen: [2]) aber das ist ungewiß, ob die Könige

1) Varro de ling. lat. l. 4. pag. 22.

2) C. Trebatius, Ciceros guter Freund, und L. Fenestella, der unter Tiberii Regierung starb, Plin. lib. 33, 11. haben es behauptet. Dig. lib. 1. tit. 13.

nige selbst, oder durch das Volk, die Quaestoren erwählt haben. Das erste ist daher wahrscheinlicher, weil nach Austreibung der Könige die Consuls solches gethan ohne Zuziehung des Volks. [3]) Drey und zwanzig Jahr nachher aber hat das Volk sich das Recht angemaßt oder erhalten. [4])

§. 3.

Im Anfange wurden nur zween Rentmeister erwählt, und die waren auch bey dem öffentlichen Schatz hinreichend. Weil aber die Consuls, wenn sie zu Felde giengen, die Soldaten löhnen, und sonst viel Geld zum Proviant und andern Bedürfnissen auszahlen musten: so thaten sie dem Rathe den Vorschlag, noch zween Kriegszahlmeister zu ernennen. Das genehmigte der Rath. [5]) Im 488sten J. d. St. kamen noch vier hinzu, so daß zusammen acht waren. Italien ward in vier Districte getheilt, und den Quaestoren anbefohlen, in welchem sie die Zölle und übrigen Einkünfte einheben sollten. Diese vier Districte hießen 1. regio Ostiensis, darin Ostia, die bekannte Stadt an der Tiber, der Hauptort war. 2. Calena, von der Stadt Cales in Capua. 3. Vmbria, welcher

3) Tacit. lib. 11, 22. Mansit consulibus potestas eligendi Quaestores: donec eum quoque honorem populus mandaret.

4) Tac. l. c. Plut. Pop. p. 103.

5) Liuius, lib. 4, 43. Vt Quaestores duo consulibus ad ministeria belli praesto essent.

6) Liuius, lib. 15. Epit.

die östliche Seite des mittlern Italiens, und 4. Calabria, der die östliche Seite des untern Italiens in sich faßte. Sulla vermehrte ihre Zahl bis auf zwanzig, [7]) und J. Caesar bis vierzig. [8]) Bey den übrigen Kaisern waren bald viel, bald wenige, deren eigentliche Zahl man nicht bestimmen kann.

§. 4.

Die Geschäfte, welche die Zahl- und Rentmeister der Stadt zu besorgen hatten, bestanden in folgenden.

1. Sie waren Vorsteher der Schatzkammer, musten über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen, und konnten die rückständigen Abgaben eintreiben. [9])
2. Sie hatten die Aufsicht über das Archiv, darin die Rathschlüsse verwahret wurden. Anfänglich hatten die Aediles Plebis sie in ihrer Verwahrung, da sie noch im Tempel der Ceres niedergeleget wurden. [10]) Da aber hierin eine Veränderung, man weiß nicht, wenn eher und warum, vorging, und sie nach dem Tempel des Saturns gebracht wurden: so erhielten die Quaestores die Aufsicht, weil daselbst die öffentliche Schatzkammer unter ihrer Aufsicht stand. [11])

3.

7) Tacit. lib. 11, 22.

8) Dio Cassius, lib. 43, 47.

9) Asc. Pedian. p. 70. Livius, lib. 3, 342.

10) Siehe I. Absch. p. 86.

11) Sueton. Aug. 94.

3. Wenn die Consuls zu Felde zogen, musten ihnen die Rentmeister ihre Kriegeszeichen überreichen, [12]) denn es waren dieselben in der Schatzkammer aufbehalten. [13]) Die Fahnen und andere Kriegeszeichen wurden heilig gehalten; und deshalb musten sie außer dem Gebrauche an einem heiligen Orte verwahrt werden. [14])

4. Die von den Feinden eroberte Beute verkauften sie, denn es gehörte dieselbe dem Staate, und das daraus gelösete Geld kam in die Schatzkammer. [15])

5. Die jährlichen Abgaben, welche die den Römern zinsbare Völker entrichten musten, untersuchten sie, und prüften vornämlich, ob das Geld, das sie brachten, vom rechten Gehalt war. [16])

6. Sie complimentirten die Gesandten fremder Könige und Völker, und trugen ihre Namen in eigene Verzeichnisse ein. [17]) Sie musten auch Anstalt machen, daß dieselben gute Wohnung er-

hielten,

12) Liu. lib. 7, 23. 3. 69.

13) Liuius, lib. 4, 22.

14) Dion. Halicarn. l. 10. pag. 642.

15) Dion. Halic. lib. 7, p. 468. Scitis omnes, praedam ex hostibus nostra virtute partam, legibus addici populo, et ne ducem quidem exercitus in eam ius habere, nedum priuatum aliquem: sed *Quaestori* eam tradi *vendique* et *pecuniam referri in aerarium*. Man kann hiebey aus den Gell. lib. 13, 24 anmerken: *praeda* dicitur, corpora ipsa, rerum, quae capta sunt. *Manubiae* vero appellatae sunt pecunia ex venditione praedae redacta. Liuius, lib. 35, 1. L. 5, 26.

16) Liuius, lib. 32, 2.

17) Plutarch. Quaestio. Rom. 43.

hielten, und mietheten dazu bequeme Häuser.[18]) Ward von denselben Jemand krank, so musten sie für dessen Verpflegung sorgen; ja wäre er gar gestorben, so hatten sie seine Beerdigung zu veranstalten.[19]) Und das ward ihnen auch aufgetragen, wenn vornehme Gefangene starben.[20])

7. Die Ehrengeschenke, welche der Magistrat den Königen und den Gesandten bestimmten, musten sie überreichen.[21])

* Von diesen Geschenken selbst findet man im Livius verschiedenes angemerkt. Liuius, lib. 30, 17. 28, 39. 33, 24, 35. 23. 42, 6. 26, 19. Sie waren gewiß mehr als königlich, welches daraus erhellen wird, wenn ich aus der Uebersetzung des Livius, welche der Verfasser dieser Alterthümer gleichfalls schriftlich hinterlassen hat, die Stelle aus dem 30sten Buch im 17ten Capitel hersetze. Sie lautet also: „Sie machten auch aus, was für Ge„schenke die Abgesandten dem Könige Masinissa über„bringen sollten. Es waren zween kurze Feld-Mantel „von Purpur, einer mit einer goldenen Schnalle, zween „Röcke, darin vorne einige Purpurstreifen eingewirkt „waren; zwey Pferde, vorne mit einem Brustgehänge; „eine doppelte Waffenrüstung mit Panzern, zu Pferde „zu gebrauchen. Ferner Zelte und was sonst zum Feld„zuge gehört, so wie man es den Consuln zu geben pfleg„te. Dem Praetor wurde befohlen, alle diese Stücke „zu überschicken. Einem jeden der Abgesandten wurden „5000 Asses, ihrem Gefolge aber 1000 angewiesen. „Ueberdem wurden jeden Gesandten zwey Kleider, denen „von ihrem Gefolge aber, und den losgelassenen Numi„diern, wurde Jedem ein Kleid gegeben, indem sie dem „Könige wieder zugestellt wurden. Hiernächst ward „ihnen auf öffentliche Kosten ein Haus gemiethet, ein

Platz

18) Liu. l. 45, 44. 47, 19.
19) Plutarch. l. c.
20) Valer. Max. l. 5, 11.
21) Liuius, lib. 45, 14.

„Platz in der großen Rennbahn, und in dem Theater an„gewiesen, und ihnen standesmäßige Kost verschaffet.“
Hieraus ist zugleich zu ersehen, was *aedes liberae* gewesen, nämlich eine geräumliche Wohnung, die mit allerley Hausgeräthe versehen und ausgezieret war, worin die Gesandten sich frey aufhielten. *Locus* bezeichnet den besondern Platz in den Theatern, und bey andern öffentlichen Lustbarkeiten, welcher den Gesandten bey den Rittern angewiesen ward, damit sie nicht unter den gemeinen Volk sitzen durften. Tacitus ann. lib. 13, 54. Sueton. Cl. cap. 25. Iustin. lib. 43, 5. Und endlich *lautia* waren die Kosten, welche erfordert wurden, daß die Gesandten frey ihren Tisch haben konnten. (vt possint bene et laute viuere.)

8. Sie nahmen wiederum die Geschenke in Empfang, welche von den verbundenen Königen und ihren Gesandten, dem römischen Volke, gebracht wurden.[22])

9. Wenn etwa von denen mit den Römern in Bündniß stehenden Königen einer oder der andere nach Rom gekommen war, und wieder abreisete, musten sie ihn begleiten.[23])

10. Den Feldherren, welche von der Armee aus dem Kriege zurücke kamen, sagten sie den Eid vor, den sie ablegen musten. Es musten aber die Feldherren die eigentliche Zahl der getödteten Feinde und der auf dem Platz gebliebenen Bürger eidlich aussagen, und erhärten, daß alles sich wirklich so verhalten habe, wie sie es jedesmal dem Rathe schriftlich einberichtet hatten. Diese Aussage schrieben die Quaestoren auf, und legten sie im Archiv bey.[24])

22) Liuius. lib. 42, 6.
23) Liuius 45, 44.
24) Valer. Maxim. lib. 2. cap. 8. §. 1.

11. Das von den Schatzeinnehmern (Tribunis aerariis) zur Besoldung der Armee bestimmte und ihnen zugezählte Geld nahmen sie in Verwahrung; und besorgten, daß es gehörig angelegt und ausgetheilt ward. [25])

12. Da sie, bey ihren vielen Schreibereyen und Geldumsatz, auch viele Bediente nöthig hatten: so stand ihnen frey, über dieselben nach ihrer besten Einsicht Verfügungen zu treffen, sie anzunehmen oder abzusetzen, und ihre Geschäfte ihnen anzuweisen. [26])

13. Wenn Männern, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, Ehrensäulen und andere Ehrenzeichen errichtet wurden: so hatten sie davon die Besorgung, und zahlten aus dem Schatz den verdungenen Arbeitslohn dafür aus. [27])

14. Das Gold, Silber und andere Kostbarkeiten, welche bey Eroberungen waren erbeutet worden, nahmen sie in Verwahrung: [28]) und die eroberten Länder verkauften sie. [29])

§. 5.

25) Asc. Ped. p. 79. tit. 240.

26) Plutarch. Cato minor p. 766. Cato scribarum aliam instituit rationem — — scribisque, id quod erant, pro famulis vsus est — — — primum eorum ab officio remouit — — alteri falsi dicam scripsit.

27) Cic. or. Phil. 9, 7.

28) Liu. lib. 26, 14.

29) Frontinus de Coloniis p. 120. edit. Goes. Curium Sabinorum ager *per Quaestores est venundatus.* Hygin. de condit. agr. p. 205 *Quaestorii* dicuntur *agri* quos populus rom. deuictis pulsisque hostibus possidet, mandauitque *Quaestoribus vt eos venundarent.*

§. 5.

Wir merken hier noch an, daß Q. Capitolinus, da er schon dreymal Consul gewesen war, wieder Quaestor geworden. [30]) Man kann daraus zweyerley ersehen. Einmal, daß die Quaestur eine sehr ansehnliche Bedienung müsse gewesen seyn. Zum andern, daß dieselbe sehr einträglich gewesen, entweder daß dabey eine gute Besoldung war, oder daß es auf andere Weise viele Sportul gab. Denn Geitz und Ehrbegierde war das National-Laster der Römer, und bey den Allermehrsten die Triebfeder ihrer Handlungen.

30) Liuius, lib. 3, 25.

Das

Das neunte Capitel.

Von den Rentmeistern in den Provinzen.

De Quaestoribus prouincialibus.

§. 1.

Bey der Untersuchung ihres Ursprungs brauche ich mich hier nicht aufzuhalten, weil ich davon schon im vorigen Capitel Erwähnung gethan. Ich will daher sogleich ihre Verrichtungen beschreiben.

1. Einige Städte und ganze Communen musten eine gewisse Steuer im Gelde entrichten; andere aber eine Kopf- und Ackersteuer abtragen. Das letzte war weit härter, obgleich den Römern sehr einträglich. Denn diese, (ciuitates stipendiariae) musten einigen Legionen ihren Sold bezahlen, da jene, (ciuitates vectigales l. tributariae) nur ein gewisses bezahlten. Diese Steuer nahmen die Rentmeister in den Provinzen ein, und zahlten sie den Soldaten aus. [1])

2. Die

1) Liu. lib. 28, 25. Appian de bell. Punic. p. 139. Liu. 31, 31. 35, 16. Bey dieser Gelegenheit will ich den Unterscheid bemerken, der sich zwischen φορος, Schoß, und τελος, Zoll findet. Paulus, Röm. 13, 7. gedenket desselben. Schoß bezeichnet die Abgabe, welche von eigenem Lande entrichtet wird, Zoll hingegen die, welche von Kaufmanns-Waaren bezahlt wird. In Kriegszeiten haben die Römer auch eine Säulen- und Thüren-Steuer aufgelegt: Caes. de bell. ciuil. lib. 3, 32. *Columnaria ostiaria imperabantur*: und besonders war zur Einschränkung des Luxus und

2. Die Quaestores Provinziales musten ferner für den Proviant der Armee Sorge tragen, und das dem Staate zustehende Getraide (frumentum publicum) eintreiben. [2])

3. Sie musten das Geld in Empfang nehmen, welches von dem Kornzehenden, Haven- und Weidenzoll von den Oberzöllnern in den Provinzen eingehoben und am Staat bezahlt wurde.

4. Die Beute, welche in das Lager war gebracht worden, verkauften sie daselbst, [3]) und gaben sowol davon, als auch von allen Einnahmen und Ausgaben in den Provinzen, Nachricht und Rechnung an die Schatzkammer in Rom. Entdeckten sie, daß Abgaben, welche dem Staat gehörten, nicht waren abgetragen worden, oder gar eingegangen: so meldeten sie solches, und verwalteten das Amt eines Vorstehers

und des Uebermuthes in prächtigen Gebäuden, die Säulen-Steuer verordnet. Cicer. ad Attic. lib. 13, 6. De aquaeductu probe fecisti. *Columnarium* vide, ne nullum debeamus.

2) Dieses Getraide ward von den Ländereyen geerndtet, die dem Staate gehörten. (ager publicus populi romani.) In den eroberten Provinzen waren gewisse Felder, durch Grenzsteine bezeichnet und abgesondert, die keinem Privato, sondern dem Staate zugehörten, und auf deßen Kosten bestellet wurden. Das Getraide, welches darauf wuchs, wie auch der jährliche Kornzehende, ward von diesen Quaestoren zur Unterhaltung der Armee angewendet.

3) Plautus in Bacchid, Act. 4. sc. 9. v. 152. In Capt. prol. v. 34.

hers der Provinz, wenn einer abgegangen war, so lange, bis der neu Ernannte wieder ankam. [4]) Ueberhaupt war eine sehr genaue Verbindung zwischen der höchsten Magistratsperson in den Provinzen und zwischen den Quaestoren; so daß diese jenen als ihren Vater ansahen und verehrten. [5])

5. Wenn die Soldaten von ihrem Solde oder sonst etwas Geld entübriget hatten, pflegten sie solches bey den Fahnen und übrigen Kriegszeichen beyzulegen, damit es in Sicherheit sey. Die Quaestores musten es ihnen aufheben und darüber Rechnung führen.

§. 2.

Diese Quaestores hatten eigne Gerichtsbedienten (lictores,) wenigstens wenn sie in den Provinzen die Oberaufsicht verwalteten. [6]) Sie konnten allemal um das Consulat anhalten, und man reflecirte vorzüglich bey der Wahl auf dieselben. [7])

§. 3.

Die Kaiser haben mit der Quaestur verschiedene Veränderungen getroffen. Caesar übergab im 708ten J. d. St. die Aufsicht über den Schatz zween Vorstehern; [8]) und bald darauf wieder den Quaestoren. Augustus hingegen bestellte dazu zween

4) Cic. famil. l. 2. ep. 15.

5) Cic. orat. Diuinat. in Q. Caecil. c. 19. Pro Planco. c. 11. Famil. lib. 13. ep. 10. epist. 26.

6) Cic. orat. pro Planc. cap. 41.

7) Tacit. an. lib. 3, 29. Dio Caß. lib. 60, 5.

8) Dio Caß. lib. 43, 48.

zween Praetores. [9]) Claudius Drusus vertraute ihn wieder den Quaestoren an. [10]) Nero bestellte Praetores. [11] Vespasian, Traian und Hadrian ließen es bey dieser Einrichtung, wie auch Antonin und Gordian. [12])

§. 4.

In den folgenden Zeiten kam eine ganz neue Art von Quaestoren auf, welche Quaestores oder Candidati Principis genannt wurden. Sie waren eigentlich die Kaiserlichen Vorleser. Die erste Gelegenheit ihres Entstehens gab der Kaiser Augustus. Denn wie er aus Gallien zurück kam, war er ganz heiser, daß er kein Wort laut reden konnte. Daher trug er einem Quaestor auf, das herzulesen, was er dem Rath bekannt machen wollte. [13]) Diese Candidati principis bekamen nachher gar seltsame Titul. Man nannte sie Ausleger des Rechts (iuris interpretes,) Erklärer der Gesetze (legum & sanctionum conditores,) Ausleger der Gedanken der Kaiser (principis cogitationum & consiliorum participes,) und Requettenmeister (precum arbitros,) weil sie die Bittschriften annahmen und unterschrieben. Im dritten und vierten Jahrhunderte nach

9) Sueton, Aug. 36.
10) Sueton. Claud. 24.
11) Tacit. an. lib. 13, 29.
12) Plin. lib. 3, ep. 4.
13) Dio Caff. lib. 54, 25. ipse raucedine impediente nihil locutus est, Quaestori vero libellum recitandum dedit. Sueton. Aug. c. 65. Dio Caff. lib. 60, 2. Tac. an. l. 16, 27.

Christi Geburt kamen bey den Kaisern auch die Geschäftverwalter (Quaestores palatii oder Officiorum magistri) auf, welchen große Ehre erzeigt ward. [14]) In Constantinopel hießen sie οἱ μεγαλοι Λογοθετοι.

Das

14) Cod. Theod. l. 6. t. 9. l. 1. p. p. 84. Tom. 2. Cod. Iust. lib. 7. tit. 62. lib. 32.



Das zehnte Capitel.

De Triumuiris Capitalibus, Monetae et Nocturnis.

§. 1.

Diese Triumuiri waren geringere obrigkeitliche Personen, haben aber ihren Ursprung den Quaestoren zu verdanken, daher sie billig hier einen Platz finden. Denn im Anfang, ehe die Geschäfte des römischen Staats so weitläufig wurden, hatten die Quaestoren auch auf öffentliche Verbrecher Acht zu haben. [1]) Nachmals aber wurden besondere Personen dazu bestellt. Und das waren die Oberkerkermeister (Triumuiri capitales,) welche die Oberaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse hatten. [2]) Im 464sten J. d. St. kamen sie auf. [3]) Ihre Bediente waren die Stadtdiener, Gefängnißhüter, Zuchtmeister und Scharfrichter. Das große öffentliche Gefängniß hatte Ancus Martius erbauen lassen. [4]) Die unterirdischen Behältnisse in demselben hießen Tullianum, weil sie der König Tullius angelegt. [5]) Bey diesen Triumvirn geschah die erste Anzeige von verübten Diebstählen, Mord, Brand, Raub und andern Verbrechen; als Vergiftungen, Ehebruch, Hurerey 2c. Sie hinterbrachten alsdann das, was ihnen angezeigt war, dem Stadtrichter, welcher die Sache

1) Siehe c. 8. §. 1. p. 280.
2) Dig. l. 1, t. 2. l. 2. §. 30.
3) Liuius, Epit. lib. 11.
4) Liuius, lib. 1, 33.
5) Varro de ling. lat. l. 4. p. 36. Saluſt. Catil. c. 55.

mit dem Consilio oder mit besonders dazu erwählten Richtern überlegte, und den gefaßten Schluß von dem Oberkerkermeister vollstrecken ließ. Die Verurtheilten wurden entweder in der Stille hingerichtet, das geschah in dem Tulliano; oder öffentlich vom Scharfrichter vor dem Marcischen Thore. Als im 567sten J. d. St. die große Execution unter den Bacchanalisten vorgenommen ward, wurden die mehrsten Weibspersonen in Privathäusern hingerichtet. [6]) Eine artige Geschichte erzählt Plinius, [7]) wie auch Val. Maximus [8]) von einer Ehebrecherinn, die im Gefängniß sollte strangulirt werden, welche aber der Gefängnißhüter nicht so gleich erwürgte, sondern ihrer Tochter einen Zutritt verstattete, die ihr das Leben durch Darreichung ihrer Brüste erhielt, und dadurch ihr endlich die Freyheit zuwege brachte. Verbrecher, die zu einer Leibesstrafe, Geißelung, Brandmark u. dgl. verurtheilt waren, musten solches an der Maenischen Säule ausstehen, und wurden gewöhnlicher Weise von acht Leuten mit Ruthen gestrichen. [9])

§. 2.

Die Oberaufseher über die Münze (Triumuiri monetales) hatten nicht nur über

die

6) Liuius, lib. 39, 18.
7) Plin. lib. 7, 36.
8) Val. Max. lib. 5, 4. §. 7.
9) Cic. Or. in Q. Caecil. 16. Plaut. Aulul. Act. 3. sc. 2. Amphitruo Act. 1. sc. 1. v. 3. Asinar. Act. 3. sc. v. 18.

die Münz-Anstalten, sondern auch über den Gehalt, Schrot und Korn des Geldes zu sagen.[10])

Diese Oberaufseher hatten ungemein viel zu thun. Denn bey den beständigen Kriegen der Römer fehlte es sehr ofte an Geld. Da musten denn diese Männer geringhaltige, oder viel leichtere Münzen an Gewicht prägen lassen, welche doch mit den guten gleichen Cours hatten.[11]) Auch sonst muß das Münzwesen manchen Veränderungen ausgesetzt gewesen seyn. Denn im 261sten J. d. St. gab es vier Loth schwere Kupfer-Münzen (nummos sextantes aereos.)[12]) Im 293 J. d. St. finden sich 6 Loth schwere Kupfermünzen (nummos aereos quadrantes.)[13]) Gemünztes Silbergeld hatte man um das 348ste J. d. St. noch nicht, vielleicht aber bald darauf.[14]) Das ungemünzte Silber hieß aes graue.[15]) Die Ober-

10) Cicer. de leg. lib. 3, 3. Digest. lib. 1, tit. 2. l. 2. §. 30. Ehe diese besondere Aufseher bestellt wurden, hatten einige andere die bloße Besorgung des Prägens. Sie hießen *Curatores Flandorum Denariorum.* Und im 484 J. d. St. waren dazu vier Männer bestellt. Von ihrem Gepräge findet man annoch Denarios bigatos mit der Aufschrift L. Flamin. Chilo. IV. vir. pri. fl. das heißt Lucius Flaminius Chilo Quatuoruir primus flando, nämlich argento praefectus. Endlich bestellten die Römer drey Leute zu Oberaufseher, ob es aber im 488sten J. d. St. geschehen sey, ist so gewiß nicht, wie einige glauben.

11) Plin. lib. 33, 4. führt davon ein merkwürdiges Beyspiel an.

12) Liuius, lib. 2, 33.

13) Liu. lib. 3, 18.

14) Liu. lib. 4, 60.

15) Liu. l. c. Festus p. 166.

aufseher der Münze ließen auf den geprägten Münzen ihren Namen setzen, und die Buchstaben A. A. A. F. F. welches heist: auro, argento, aere, flando, feriundo, indem das ihre Geschäffte waren.[16])

§. 3.

Endlich merken wir noch die Obersten über die Nachtwache an, (triumuiri nocturni.) Alle Nächte musten einige Soldaten besondere Wache an den Thoren und auf andern ihnen angewiesenen Plätzen halten, damit sie gleich bemerkten, wenn Unordnung entstünde oder Feuer auskäme, und auch schleunig zur Rettung behülflich wären. Ueber diese Mannschaft waren drey Obersten bestellt. Ihnen war es anbefohlen, daß sie alle Nachte fleißig die Wachen besuchten, ob alle munter und aufmerksam

16) Die (Nummularii) Geldwechseler waren von diesen Triumuiris monetalibus sehr unterschieden. Es waren nur Privat-Personen, sie hatten aber doch ihre Probier-Steine und Probierwagen; und untersuchten auch sonst den innern Gehalt der Münzen. Das thaten sie nicht nur bey dem Gelde, welches sie verwechselten: sondern sie stellten für die Gebühr, Jedem der es verlangte, die Probe an. Dig. lib. 2. Tit. 13. l. 9. lib. 46, tit. 3. l. 39. L. Apuleius lib. 10. pag. 890 in hoc ipso sacculo conditos aureos annulo tuo praenota, donec altera die *Numulario* praesente *comprobentur*. Ueber die Geldwechsler hatte der Aufseher über die öffentlichen Gebäude (Aedilis curulis) ein wachsames Auge, damit sie nicht unerlaubten Wucher trieben. Unter der Regierung der Kayser aber ward dieses dem Stadt-Commendanten (Praefecto vrbi) anbefohlen. Dig. lib. 1. Tit. 12. §. 9.

ſam waren. Entſtand eine Feuersbrunſt, ſo muſten ſie mit ihren Leuten ſchnell bey der Hand ſeyn, theils zum Retten und Löſchen des Feuers, theils durch ihre Aufſicht zu verhindern, daß keine Plünderungen und Diebſtähle vorgingen. [17])

17) Valer. Maxim. lib. 8, 1. pag. 663.

Das eilfte Capitel.

Vom Dictator und dem General über die Reuterey. *De Dictatore et Magistro equitum.*

§. 1.

Die Dictatoren waren keine gewöhnliche und immer vorhandene obrigkeitliche Personen, sondern wurden bey außerordentlichen Vorfällen gewählt. Es war der Name und die Würde derselben schon lange bey den Albanischen Königen [1]) und bey den Tuskulanern bekannt, ehe man in Rom daran gedachte. [2]) Den Namen leitet man von dem Worte sagen oder ernennen her, (a dicendo) weil er vom Consul muste ernannt werden. [3]) Andere behaupten, er heiße wegen seiner Macht also, indem er durch sein Wort und Willen den Staat regierte. [4]) Daher heist es am gewöhnlichsten, es sey der Dictator ernannt, (dictus) und doch ist es nicht ganz ungewöhnlich, sich auch eines andern Wortes zu bedienen, als creare. [5]) Ich merke hiebey noch an, daß dictum so viel als mandatum heist, wie aus folgenden Stellen deutlich zu ersehen. [6])

§. 2.

1) Liuius, lib. 1, 27.

2) Liuius, lib. 6, 26.

3) Varro de ling. lat. l. 4. p. 56. Dictator, magister populi, quod is a Consule debebat dici.

4) Dion. Halic. lib. 5, pag. 336.

5) Liuius, lib. 2, 18. 29. 8, 4. 9, 34. 6, 11. 4, 26. 47. 57.

6) Ouid. Fast. 5, v. 72. Liu. lib. 22, 50. 26, 5. Virg. Aen. lib. 6, v. 73. Liu. l. 29, 2. 36, 31. 7, 33.

§. 2.

In den Municipien waren Dictatores, aber die waren von denen in Rom sehr verschieden. Auch nicht zu jeder Zeit hatten sie dergleichen. Municipium war jede Stadt in Italien, welche das römische Bürgerrecht erhalten hatte, im übrigen aber bey ihrer eignen Einrichtung verblieb und nach ihren Gesetzen regiert wurde. Die Einwohner dieser Städte hießen Municipes, weil sie das Bürgerrecht als ein Geschenk (munus) vom römischen Volke erlangt hatten. Denn nur das gesamte Volk konnte dieses Recht verleihen. [7]) Da nun im 663sten J. d. St. alle Städte Italiens das Bürgerrecht und

7) Liu. lib. 23, 20. 31. lib. 27, 5. Gellius, lib. 16, 13. p. 736. Municipes ergo sunt ciues romani ex municipiis, legibus suis et suo iure vtentes, muneris tantum cum pop. rom. participes, a quo munere capessendo appellati videntur, nullis aliis necessitatibus, neque vlla lege pop. rom. adstricti; nisi inquam *populus* eorum *fundus factus est*. Quid vero est: muneris honorarii participem esse? i. e. 1) honoris caussa, ciuis romanus vocari sine suffragii latione, et 2) in legione tamquam alius ciuis romanus stipendia merere, non vero inter socios et auxilia militare. Quid autem hoc est, *populus fundus factus est?* Respondetur, Populus alicuius municipii accepta ciuitate romana 1. omnes leges romanas vltro adsciuit et suas fecit. 2. suis vero legibus in perpetuum renunciauit, quo ipso ius Quiritium adeptus, habebat, ius suffragii in comitiis, ius petendi magistratum et honorem in aliqua tribu rustica censeri, et hoc modo dicebatur aliquis populus factus esse fundus. Cic. pro Balb. c. 8. Liu. lib. 9, 43. Spanh. Orb. rom. Exercit. 1. §. 15.

und die Wahlfähigkeit erhielten: so stand es bey einem jeden, ob sie ihre alte Einrichtung behalten, oder sich völlig nach der Römer Staatsverfassung richten wollte. [8]) Ihre eigene gewöhnliche Verfassung war diese, daß sie gewisse Rathsherren hatten, welche Duumuiri hießen und die Consuls vorstellen sollten; diese erwählten sie selbst aus den Unterobrigkeiten. Ihr Amt dauerte gewöhnlich 5 Jahr, daher man sie auch Quinquennales nannte. Dictatores hatten sie gleichfalls, ob ihnen aber vom römischen Rath dieselben gesetzt, oder sie solche erwählet haben, ist nicht zuverläßig bekannt.

§. 3.

Bey dem großen Aufstande des Pöbels, davon ich ausführlich bey dem Ursprung der Vorsteher des Volks Nachricht gegeben, [9]) wurde der erste Dictator, Titus Lartius, gewählt.* Wenn sich nachmals wieder Unruhen begaben, oder ein großer Krieg bevorstand: so ernannte man von neuen einen Dictator. Solche neue Unruhen, die die Ernennung eines Dictators veranlaßten, erregten die Vorsteher des Volks nach Livius Erzählung. [10]) In den nachfolgenden Zeiten ward öfters ein Dictator ernannt, um Comitien anzustellen; [11]) Rathsherrn zu erwählen, so doch nur ein einziges mal nach der Schlacht

8) Appian de bell. ciuil. lib. 1, p. 641.

9) cap. 7. §. 2. p. 261. f.

* Dion. Halic. l. 5. p. 336.

10) Liuius, l. 6, 38 - 42.

11) Liuius, lib. 8, 16. 23. 9, 7. 44. 25, 2. 27, 9. 33. 28, 10.

Schlacht bey Cannas geschehen, worin 80 Rathsherrn geblieben, und also das Rathscollegium sehr entblößt war. M. Fabius Buteo war der Dictator, welcher, gleich nach verrichteter Wahl, seine Würde niederlegte. [12]) Ferner um schwere Verbrechen zu untersuchen. Dieses begab sich im 439sten J. d. St. als die Capuaner sich wider die Römer verschworen hatten. C. Menius ward Dictator, um die Criminal-Inquisition vorzunehmen. Drey von den Hauptverbrechern brachten sich selbst um, ehe noch die Untersuchung angieng, und mit den übrigen ward er bald fertig. Indessen setzte er die Inquisition in Rom noch fort wegen verschiedener verbotener Zusammenkünfte. [13]) Weiter, öffentliche Spiele anzuordnen, besonders wenn der Praetor durch Krankheit daran verhindert wurde; [14]) Feyer- und Festtage anzusetzen; [15]) und claui figendi caussa. Das war eine besondere Gewohnheit, welche hier erklärt werden muß. Wenn Krieg, Pestilenz, Erdbeben, Schreckzeichen erschienen, wenn das Vestalische Feuer erlöschte, wenn eine Vestalische Jungfer offenbare Unzucht begangen: so hatten die Römer allerley abergläubische Mittel, den Zorn der Götter zu versöhnen. Diese waren gewöhnliche, wenn sie angelobten, neue Tempel anzulegen, Opfer zu bringen, öffentliche Gebete anzustellen und Gelübde

zu

12) Liuius, lib. 22, 49. 23, 22. 23.

13) Liu. lib. 9, 26.

14) Liu. l. 9, 34. 27. 33. lib. 8. 40.

15) Liu. l. 7, 28.

zu leisten; oder außerordentliche, wenn sie mit vieler Feyerlichkeit auf der rechten Seite des Jupitertempels einen Nagel einschlugen, den Götterdienst fremder Gottheiten annahmen, [16]) und Menschen Opfer darbrachten. [17])

§. 4.

Begab sich der Fall, daß ein Consul dem Rathe nicht gehorchen, [18]) und wenn er, nach Verlauf seines Jahres, sich nicht bequemen wollte, sein Amt niederzulegen, so ward er vom Dictator dazu angehalten. [19]) Da nun ein Dictator nicht vom Volke erwählt, sondern durch den Rath vom Consul ernannt werden muste: so ist leicht zu erachten, daß in vorhin angezeigten Fällen die Consuls ihn nicht freywillig werden ernannt haben. Da wurden sie denn von den Vorstehern des Volks dazu angehalten. [20]) Es muste über ihre Wahl ein ordentlicher Rathschluß abgefasset, von dem Consul, der ihn ernennen sollte, gehörige Auspicien gehalten, die Wahl in Italien und mitten in der Nacht vorgenommen werden. [21]) Wer noch nicht Consul gewesen, konnte nicht Dictator werden: [22]) und gar ungewöhnlich war es, daß Q. Fulv. Flaccus, auf Geheiß des Volks, Dictator wurde, [23]) Silla maßete

16) Liu. lib. 7, 3. 22, 10. 10, 47. 29, 11. epit. l. 11.

17) Liuius, lib. 22, 57.

18) Liuius, lib. 30, 24.

19) Liuius, lib. 5, 9.

20) Liuius, lib. 4, 26.

21) Liu. lib. 8, 29. 9, 38.

22) Liuius Epit. lib. 19.

23) Liuius, lib. 27, 5.

ßete sich diese Macht durch Tyranney an, [24]) und J. Caesar erlangte sie durch einen gewissen dazu erkauften Praetor M. Aem. Lepidus. [25]) Der erste Dictator Plebeius C. Mar. Rutilius ward im 397sten J. d. St. ernannt. [26])

§. 6.

Das Ansehen der Dictatoren war mehr als Königlich. Sie hatten Gewalt, Krieg und Frieden nach ihren Gefallen einzurichten, und alle Sachen nach ihren Willen zu veranstalten. [27]) Alle Obrigkeiten musten, sobald ein Dictator ernannt war, ihre Aemter niederlegen, die Vorsteher des Volks ausgenommen. [28]) Sie hatten 24 Lictoren, welche vor ihnen her die Bündel mit den Beilen, sogar in der Stadt trugen, welches den Consuln nie zugestanden wurde. [29])

Auf andere Weise war ihr Ansehen sehr eingeschränkt. Wenn sie über eines Bürgers Tod und Leben ein Urtheil fälleten; so konnte derselbe an das Volk appelliren. Zwar scheint Festus das Gegentheil zu behaupten. [30]) Aber nicht nur das Horazische und Valerische Gesetz, sondern auch sehr viele

24) Cicer. de leg. agr. Or. 3, cap. 2. App. de bell. ciu. lib. 1. pag. 686.

25) Dio Caſſ. lib. 41, 36. Appian. de bell. ciuil. lib. 2. pag. 751. Iul. Caeſ. de bell. ciuil. lib. 2, 21.

26) Liuius. lib. 7, 17.

27) Dion. Hal. l. 5, p. 333.

28) Polyb. 3, 87. p. 331.

29) Cic. de leg. lib. 3, 3. Dion. Halic. lib. 5, pag. 338. lib. 10, pag. 650.

30) Pomp. Feſtus, p. 308.

viele Stellen des Livius beweisen es gar deutlich. [31]) Hiernächst hatte ihre Regierung mit einem halben Jahre ein Ende, damit sie sich nicht einen Anhang machen und das Regiment auf immer zu sich reißen möchten. In höchst dringenden Umständen haben sie wol ein Jahr lang dieselbe behalten, [32]) sie aber auch öfters nach wenig Tagen, wenn sie das Geschäffte ausgerichtet hatten, um dessentwillen sie erwählt waren, wieder niedergelegt. [33])

Ferner war dadurch ihre Gewalt sehr eingeschränkt, daß sie über den Schatz des Staats gar nichts zu sagen hatten. Ohne Geld lassen sich große Geschäffte nicht ausführen. Ein Dictator aber konnte nicht über Geldausgaben verfügen ohne Einwilligung des Senats oder Volkes. Er durfte auch nie, die Armee zu commandiren, außer Italien sich begeben, welches ohne Beyspiel, nur vom Atilius Calatinus geschehen, da er im höchsten Nothfall nach Sicilien abging, die Armee anzuführen. [34]) In der Stadt durfte er nie zu Pferde reiten, weil die Könige solches gewohnt gewesen, und er damit

den

31) Liuius, lib. 2, 8. 18. 29. 30. lib, 3, 55. 10. 9. 4, 13. 8, 33. Dion Halic. lib. 5. pag. 292.

32) Liuius 6, 1. 5, 46. 6, 2. 6, 38. 6, 42. 8, 29. 9, 38.

33) Liuius, lib. 3, 29. 4, 47. 4, 29. 6, 29.

34) Liu. lib. 19. epitom. Freinsh. supp. lib. 19, 18. Igitur ad rem nouam et inusitatam ventum, vt Dictator diceretur, qui in Siciliam iret cum ad eam diem extra Italiam nemo ea potestate praeditus, exercitum duxisset.

den Schein einer königlichen Herrschaft würde angenommen haben. War es aber zur schleunigern Besorgung der Angelegenheiten nöthig, sich in dem weitläuftigen Rom an verschiedenen Orten balde zu befinden und Befehle auszutheilen; so muste er die Erlaubniß, ein Pferd zu brauchen, sich erst erbitten. [35]) So

35) Von dieser Sache überhaupt, finden sich bey allen römisch und griechischen Schriftstellern nicht mehr als drey Nachrichten, daher sie immer noch einige Dunkelheit behält. Indessen gedenke ich doch den wahren Sinn angezeigt zu haben. Ich will alle drey Stellen, die davon handeln, ausführlich hersetzen. 1. Liuius, lib. 23, 4. Dictator M. Iunius Pera, rebus diuinis perfectis, latoque vt solet ad populum, vt equum *escendere liceret* —— edixit &c. 2. Plutarchus in Fabio p. 175. Fabius primum a senatu postulat, vt sibi in bello *equo vti liceat*, (i. e. vt sibi, belli tempore, *in vrbe*, ad celerius, expedienda mandata equo vti liceat) quod fas non erat, sed lege quadam vetere interdixerant: vel, quod maximum robur ponerent in pedite, et ob id Duci censerent in acie apud eum permanendum, neque hunc deserendum; vel quia tyrannica alioquin et nimis magna eius imperii foret potestas, quod hac re certe vellent, *vt populi indigens esse videretur*. 3. Zonaras, lib. 7, 13. p. 338. Fuit igitur vt dixi, Dictatura regno par, praeterquam quod ei equum ascendere non licebat, nisi ad bellum ituro. Ει μη εκϛρατευεσθαι εμελλεν. Aus den Stellen erhellet, daß ein Dictator nur bloß in der Stadt, ohne Erlaubniß, sich eines Pferdes nicht habe bedienen dürfen. In den Treffen und bey der Armee, wenn er commendirte, war er immer zu Pferde. Liu. lib. 2, 20. Dion. Halic. lib. 6, p. 349. Und selbst der Rath hat dem Dictator Quinctius, ein Geschenk von schönen Pferden zugeschickt; Dion. Halic. l. 10. p. 650. und wozu hätten ihm die genutzet, wenn er sie nicht hätte gebrauchen dürfen?

§. 7.

So sehr viele Vorsicht man angewendet hatte, daß diese große Macht und Würde nicht möchte gemißbraucht werden: so wenig konnte man es doch in die Länge verhindern, daß nicht endlich dadurch der Grund zum Umsturz der republicanischen Regierung gelegt ward. Cornelius Sulla ward im Jahr 672 Dictator. Er fand daran so vielen Geschmack, und dabey so viel Nahrung seiner schändlichen Begierden, daß er durch Ermordung von 200000 Menschen sich darin behauptete, [36]) und alles nach seinem Willen unternahm. Er ward aber endlich auch dessen müde, legte diese Würde nieder, begab sich auf sein Landgut bey Cumae, brachte seine Zeit mit Fischen, Jagen und schändlichen Lüsten zu, bis ihn im 60sten Jahr seines Lebens die Läuse auffraßen. [37]) Nach Sulla maßte sich Caesar diese Macht an, und hat sie bis an sein Ende beständig behalten. [38]) M. Antonius gab ein Gesetz, daß künftig kein Dictator sollte ernannt werden, [39]) und Augustus, dem die Dictatur angetragen ward, wollte sie durchaus nicht annehmen. [40]) In der That war er freylich Dictator, doch vermied er den Na-

36) Paul. Orosii histor. libri septem Mogunt. 1663. lib. 5, C. 20. 21. p. 370-373. Liu. l. 89, 39. Suppl. p. 322.

37) Appian. de bell. ciuil lib. 1. p. 692.

38) Sueton. Iulius Caes. cap. 77.

39) Ciceronis Oratio Philipp. 1, 1.

40) Sueton. Aug. 52. Dio Cass. lib. 54, 1.

Namen, wie auch seine Nachfolger. Und damit hatte dieses Amt seine Endschaft erreicht.

§. 8.

Am Schlusse dieses Capitels muß ich noch vom General über die Reuterey (magistro equitum) etwas sagen, weil er ein Gehülfe des Dictators war. Der Dictator hatte über die ganze Armee zu sagen, aber eigentlich führte er nur das Fußvolk an, und erwählte einen tüchtigen Mann, dem er das Commando über die Reuterey auftrug. [41]) Daß es dem Dictator zukam, diesen General zu erwählen, ist außer allem Zweifel, und zeigen es so viele Beweisstellen aus dem Livius. [42]) Es muß daher besondere, uns unbekannte Ursachen gehabt haben, wenn auch der General der Reuterey eben so wie der Dictator, vom Rathe ausdrücklich ist ernannt worden, davon ebenfalls Livius Beyspiele anführt. [43]) Dieser General stand also unter dem Dictator, muste seine Befehle ausrichten, im Kriegesrath vorzüglich zugegen seyn, und hatte zu seiner Bedienung 6 Lictoren und gleichen Rang mit den Praetoren.

41) Liuius, lib. 3, 27.

42) Liu. 4, 26. 7, 28. 7, 24. 28. 19. 6, 11. 4, 57. 7, 17.

43) Liu. lib. 7, 22. 7, 12.

Das zwölfte Capitel.

Von den Sittenrichtern. *De Censoribus.*

§. 1.

In diesem Capitel werde ich mich kurz fassen können, weil bereits vieles von den Censoren im ersten Abschnitte dieser Alterthümer, bey der Wahl der Consuls, ist angeführt worden. Im Anfang des römischen Reiches verrichteten die Könige, und nachmals die Consuls den Censum, bis endlich, weil sich ihre Geschäfte so sehr häufeten, dazu eigene obrigkeitliche Personen bestellt wurden. Es musten immer zween Censoren zugleich seyn, die von ihren Verrichtungen ihren Namen erhalten haben. [1]) Man wählte sie aus den Patriciern, nachmals einen aus den Patriciern, und den andern vom gemeinen Volke. [2]) Zuweilen sind alle beede von demselben genommen worden. Ihr Amt währte im Anfang 5 Jahr, nachher durch die Verordnung des Dictators Aemilius nur ein Jahr. [3])

§. 2.

1) Censere heißt schätzen: es heißt aber auch, seine Meynung sagen, wie in Plaut. Rudens. Act. 4. Sc. 8. v. 10. f. Es bedeutet auch etwas vortrefliches oder schätzbares Valer. Max. lib. 5. p. 461. Sen. ep. 76. p. 294. Id in quoque optimum est, cui nascitur *quo censetur*. Bey einem jeden Menschen ist das das schätzbarste, was ihm die Natur mitgetheilet hat, und was ihn am achtungswürdigsten macht.

3) Liu. epit. lib. 59. lib. 7, 17. 22.

3) Liu. lib. 4, 24.

§. 2.

Die Verrichtungen der Censoren waren sehr vielfältig, davon gleichfalls schon vieles angemerkt worden. Ich will hier alles nach einander nennen, und das, was noch nicht erklärt, erläutern. Bey dem Census war ihr erstes und hauptsächliches Geschäfte;

1) Daß sie das Alter, das Vermögen, und die ganze Familie eines jeden Hausvaters aufzeichneten und schäzten. Wie es dabey besonders gehalten, und Mann vor Mann von dem Herold zum Censor hinzugerufen wurde, erzählt Varro. [4]) 2) Sie theilten auch das Volk in seine besondere Stämme (tribus) und bestimmten, wie viel ein Jeder an den Staat abtragen sollte. 3) Da sie das Alter des gesammten Volkes wusten: so konnten sie auch am be-

4) Varro de l. lat. Lib. 5. p. 66. Nunc primum ponam de censoriis tabulis. Vbi noctu in templum censura auspicatur, atque de coelo nuntium erit: praeconi sic imperato, vt viros vocet, quod bonum, fortunatum felixque salutareque siet populo romano Quiritium reique publicae populi romani Quiritium, mihique collegaeque meo, fidei, magistratuiue nostro. Omnes Quirites pedites armatos, priuatosque curatores omnium tribuum, si quis pro se siue altero, rationem dare volet, voca inlicium huc ad me. Praeco in templo primum vocat, postea de muris item vocat. Vbi lucet, Censor, scribae, magistratus, murrha, vnguentis vnguntur. Vbi Praetores Tribunique plebis, quique in consilium vocati sunt venerunt, Censores inter se sortiuntur, vter lustrum faciat, vbi templum factum est. Post autem conuentionem (i. e. concionem) habet, qui lustrum conditurus est.

sten die junge Mannschaft auszeichnen, welche so wol zu Fuße als zu Pferde, Dienste thun sollte. 4) In den Provinzen hatten sie die Einnahme der Abgaben (des Census) zu besorgen, wovon in dem Capitel von den Aedilen schon geredet worden, welche zuweilen dieses Geschäfte den Censoren abnahmen. 5) Sie waren Aufseher über die Sitten und das Verhalten der Unterthanen des Staates. Nicht nur über die Rathsherrn und Ritter, deren Verzeichniß sie hatten, und öffentlich bey jedem Lustro herlasen, erstreckte sich ihre Aufsicht, sondern auch sogar über deren Ehegenossen. Lebten Eheleute nicht friedlich mit einander, so suchten die Censoren solche zu vergleichen, und setzten den Schuldigen in Strafe.[5]) Die, welche sich nicht verheirathen wollten, hielten sie dazu an, damit der Staat bevölkert würde. 6) Jeden strafbaren Rathsherrn oder Ritter konnten sie aus ihren Verzeichnissen, welche σανιδες hiessen, [6]) ausstreichen, und aus einem angesehenen in einen geringern Stamm versetzen. (ex tribu rustica

5) Gellius, lib. 4, 20. Tum Censor eum — — — in aerarios retulit, quia dixerat, habeo vxorem sed non herele ex animi mei sententia.

6) Theophil. Institution. graec. l. 1. tit. 5. §. 40. p. 30. Κενσος ην σανις ητοι χαρτης ενθα ρωμαιοι απεγραφοντο τας οικιας περιουσιας, επι το εν καιρῳ πολεμου κατα μετρον της ιδιας υποστασεως, εκαστον εισφερειν. Es war der Census eine Tafel oder Papier, darauf die Römer alle Familien und ihr Vermögen anschrieben, damit ein Jeder nach seinem Vermögen in Kriegszeiten, zu denselben beytragen muste.

rustica in vrbanam. 7) Die Tempel, Landstraßen, Wasserleitungen, und der Schatz des Staats, standen unter ihrer Aufsicht. 8) Sie konnten, wenn es nöthig war, neue Stämme errichten, und die Zahl derselben vermehren. [3]) 9) Den, welcher sein Vermögen verschwendet und durchgebracht, zogen sie zur billigen Strafe. 9) Das Zollwesen war besonders ihnen anvertraut. Sie veranstalteten die Pachtungen, und schrieben Gesetze vor, wie sie sollten verwaltet werden. Die Verpachtungen geschahen allemal öffentlich zu Rom, im Monat März. [9]) 10) Sie verdungen die Arbeit, wenn öffentliche Gebäude entweder neu angelegt, oder ausgebessert werden sollten. Die Leute, welche die verdungene Arbeit annahmen, hießen Redemtores, [10]) auch Mancipes. [11]) Daher versteht man, was redemtor capitolii ist, nämlich der, welcher die Aufsicht über das Capitolium gepachtet hatte, welcher von allen Sachen, die darin aufbehalten wurden, ein Inventarium hatte, und davor stehen muste, daß nichts entwendet wurde: [12]) und was das heißt, qui re-

 dem-

7) Liuius 4, 24. 29, 37. 39, 42. 40, 51. 41, 27. 44, 16. 45, 14.

8) Liu. lib. 8, 17. 10, 9.

9) Cicer. Or. agr. 1. 3. Censoribus vectigalia locare nisi in conspectu populi, non licet. Macrob. Sat. lib. 1, 12. p. 243. Cicer. in Verr. Or. 3, 6

10) Liu. 6, 32. 32, 7. 39, 43. 41, 27.

11) Pomp. Festus, p. 221. Manceps dicitur qui aliquid a populo emit conducitue, quia manu sublata significat, se auctorem esse emtionis aut conductionis.

12) Plinius, lib. 35, 3.

demturis auxisset patrimonium, nämlich einen solchen, der durch Pachtungen war reich worden.[13] Im griechischen hießen die Leute, welche verdungene Arbeit übernahmen, Εργολαβοι.[14] 11) Sie sahen dahin, daß die öffentlichen Gebäude in stetem guten Stande waren; und alles Contractmäßig geleistet wurde. (Sarta tecta exigebant, opera locata probabant.)[15]

Bey

13) Liuius, lib. 23, 48. Dig. l. 14, tit. 3, l. 5. §. 2.

14) Pollux, lib. 7, p. 821. Etymolog. fol. 193. wird das Wort noch in einer andern Bedeutung genommen. Die Worte hießen daselbst. Εργολαβος, ὁ Φλαυροις πραγμασι χρωμενος, παρα τοις ρητορσι. και ουχ ὁ ὑπερ τινων εργων μισθον λαμβανων, και εχων τους συνεργαζομενους, i. e. Ergolabus heißt bey den Rhetorn einer, der sich mit nichtswürdigen Dingen beschäftigt, und nicht wie sonst, einer, der vor gewisse Werke einen Lohn nimt und Mitarbeiter hat.

15) Es scheint, als ob es unverständlich wäre, wenn man sagt, *sarta tecta*. Die ganze Redensart aber wird deutlich, wenn man folgendes bemerkt. *Tecta* hießen Gebäude, und *Sarta* ging den innern guten Zustand derselben an. Denn in den alten Zeiten hieß sarte integre, gut, unbeschädigt. Festus, p. 482. Sarte ponebant pro integre --- sarcire est integrum facere. Auch ist das Wort probare in dieser Redensart von besonderer Bedeutung. Es heißt, untersuchen, ob alles so sey verfertigt worden, als es, vermöge des Contracts sollte gemacht werden. Liuius, lib. 4, 22. villam publicam probauerunt. Sie haben untersucht, ob das Stadthaus nach den Bedingungen ist gemacht worden. Ferner ist die Redensart noch anzumerken: opera reficienda redemtoribus et vltro tributa locabant. Sie verpachteten die Arbeit an Leute, welche sie zu machen übernahmen, und verdungen sie:

Das

Bey wichtigen und großen Gebäuden wurde von den Censoren sowol als von Privatpersonen, ein ordentlicher Baucontract schriftlich aufgesetzt. [16]) War nun der Bau fertig, so ging die Untersuchung (probatio) an, ob allen Stücken ein Genüge geleistet sey. Das nahm, sonderlich bey Ausbesserung großer Gebäude und Palläste, viel Zeit hin, darum auch die Censores baten, [17]) daß man ihnen dazu ein Jahr und zween Monate Zeit gebe. 12) Die Pferde, welche bey den großen Spielen in der Rennbahn, zum Wettlauf sollten gebraucht werden, wurden von ihnen an gewisse Leute verdungen, die sie liefern musten, [18]) 13) Auch überließen sie es an

Das letztere heißt *vltro tributa*. Zur Erläuterung dieser Worte, welche manchen Critiker zu schaffen gemacht haben, ist folgendes zu merken. Man kann eine Sache einem **verpachten** oder **verdingen**. In beeden Fällen ist eine Verbindlichkeit, das zu leisten, wozu man sich anheischig gemacht hat. Allein bey einer Arbeit, die verdungen wird, kömt es doch zugleich auf den guten Willen und die Geneigtheit dessen an, der sie verdingt, weil er sie dem überlassen kan, wem er will. Er kann sie Cajo zuschlagen, ob sie gleich Sempronius eben so wohlfeil verfertigen wollte. Das hieß nun: *opera vltro tributa.* Arbeiten, welche nach Gutbefinden und freyen Willkühr des Censors verdungen waren. Bey den öffentlichen Verpachtungen (ad hastam Censoriam publice locatis et conductis) ging das nicht an. Denn wer da das mehrste bot oder das wenigste forderte, dem muste der Zuschlag geschehen. Viele Stellen der Auctoren erhalten durch diese Anmerkung ein Licht. Varr. de ling. lat. lib. 5. p. 46. Senec. de benefic. l. 4, 1. p. 697. Liu. l. 39, 44. 43, 16.

16) Man findet davon noch einen Auffsatz beym Cato de re rustica, cap. 14.

17) Liuius, lib. 45, 15.

gewisse Leute, daß die Gänse, die man auf dem Capitolio unterhielt, gut gefuttert; und daß das Bild des Jupiters, öfters mit Zinober angestrichen wurde. [19]) Die Gänse aber unterhielt man desfalls, weil sie bey dem Einfall der Gallier, als solche beynahe das Capitolium gestürmet hätten, durch ihr Geschrey die Wache munter machten. 14) Sie verhinderten, daß sich niemand unterstand, auf öffentlichen dem Staate zugehörigen Grund und Boden, ein Gebäude aufzuführen. [20])

§. 3.

Ihr Amt, das sie als Sittenrichter verwalteten, war eben so ansehnlich. Zwar hatten sie über öffentliche Verbrecher nicht zu befehlen, aber alle andere häusliche noch so wichtige Vergehungen konnten sie bestrafen. Als Q. Flaminius, seiner Maitresse zu Gefallen, einen vornehmen Gallier tödten ließ, verfiel er deshalb in Strafe bey den Censoren. [21]) Da in Sicilien viele Ritter nicht mit bey der Schanzarbeit helfen wollten, nahmen die Censores über 400 ihre Pferde ab. [22]) Ueber den Quaestor Caec. Metellus ergieng eine scharfe Ahndung, weil

18) Liu. 25, 18.

19) Plutarch. Quaestio rom. 98. Canis in crucem actus et anser in amplo et splendido grabatu transfertur. Politura signi (sc. Iouis) est necessaria, quia cito deflorescit color rubeus, quo veteres signa pingebant. Cic. Or. pro Sex. Rosc. cap. 20. Plin. lib. 10, 22.

20) Liu. 43, 16.

21) Liu. 39, 42. 43.

22) Val. Max. l. 2, 9. §. 7.

weil er aus Kleinmüthigkeit Italien verlassen hatte. [23]) Eben so strenge verfuhren sie, wenn Jemand sein Hauswesen vernachläßigte, ohne Noth Schulden machte, und mit seinem Vermögen verschwenderisch umgieng. [24])

In Ansehung des ledigen und unverheyrateten Standes ahmten die Römer den Griechen nach. Denn die Lacedaemonier hatten auf den ledigen Stand eine Beschimpfung gesetzt, und die Römer belegten ihn mit einer Geldstrafe. Den Censoren war anbefohlen, dahin zu sehen, daß diese Strafe eingetrieben ward. Man nannte sie mit einem Worte Vxorium. [25]) Besonders hielten die Censores sehr strenge auf die Festhaltung der Eide und Vermeidung der Meineide, weil nichts heiliger, als der Eid. [26]) Endlich konnten sie auch das Wohlverhalten belohnen, und Jemanden aus dem gemeinen Volk im Ritterstande versetzen. [27])

§. 4.

Wenn die Censores an Jemanden etwas zu ahnden hatten: so musten sie solches anzeigen. Das hieß nota censoria, und sie wurde vornämlich in dem Verzeichniß der Namen, das sie in ihrer Verwahrung hatten, hinzugefüget. Es konnten aber die sol-

23) Liu. 24, 18. 22, 53.

24) Gell. lib. 4, 12.

25) Festus, p. 596. Vxorium pependisse dicitur, qui quod uxorem non habuerit, aes populo dedit. Plutarch. in Lycurgo, pag. 48.

26) Cic. Offic. lib. 3, 31.

27) Liu. 39, 19.

folgenden Cenſoren das wieder aufheben, was ihre Vorweſer darin angezeichnet hatten. [28]) Dieſe Ahndungen geſchahen auf folgende verſchiedene Weiſe.

1. Wenn die Cenſoren ihr Amt niederlegten: ſo verlaſen ſie das Verzeichniß der Senatoren, oder ließen es vielmehr von einem Ausrufer herleſen. Deren Namen nicht mit hergeleſen wurden, die waren eben dadurch vom Rathscollegio fernerhin ausgeſchloſſen: deren Namen ſie aber am Ende des Verzeichniſſes angehängt, und zum erſten male mit vorleſen ließen, die wurden dadurch Senatores. Sie waren freylich ſchon vorhin dazu erwählt worden, hatten aber eher keine Stimme im Rathe. [29])
2. Eine ſchwerere Ahndung war es, wenn die Cenſores einem Ritter ſein Ritterpferd abnahmen. [30])
3. Der dritte Grad ihrer Ahndung beſtand in einer Erniedrigung, da ſie Jemanden aus einem tribu ruſtica in vrbanam verſetzten. Denn gänzlich konnten ſie das Recht, in den Comitien zu votiren, Niemanden, als nur den aerariis, nehmen. [31]) Und eben das war das höchſte und ſchwerſte ihrer Beſtrafungen, wenn ſie

4. Je-

28) Cicero pro Cluentio cap. 42. 43.

29) Liu. 23, 23. 29, 37. 34, 44. 42, 10.

30) Liu. lib. 34, 44. Gell. lib. 4, 12. 20. lib. 7, 22.

31) Liu. lib. 45, 15.

4. Jemanden für einen Aerarium erklärten, und in die Caeritischen Tafeln anschrieben. Aerarius aber ist ein solcher, der gar keine Stimme hat, und als der allergeringste Mensch geachtet wird, dabey aber doch eine schwere Abgabe entrichten muß. Jemanden auf die Caeritischen Tafeln schreiben, (in tabulas Caeritum referre) heist an sich selbst eben so viel, als Jemanden alles Recht nehmen, in den Comitien seine Stimme zu geben. Es beruht das aber auf den Vorfall, der sich mit der Etruskischen Stadt Agilla, welche nachmals Caere hieß, begeben hat. Sie lag nahe bey Rom, und machte sich in dem Kriege mit den Galliern um Rom sehr verdient. [32]) Sie bekam daher zur Vergeltung das Bürgerrecht, nebst der Stimmfreyheit. Da sie nachmals rebellirte, verlor sie das Stimmrecht, und behielt nur allein das Bürgerrecht. Wenn demnach die Censors Jemanden ebenfalls das Stimmrecht nahmen, ob er gleich ein römischer Bürger war und blieb: so hieß das, er ist mit in das Verzeichniß der Caeriter gesetzt, er hat mit ihnen gleiches Schicksal. [33]) Noch eins frägt sich hiebey. Erstreckte sich die nota censoria auch über die Frauen? Nein, so lange sie verheyrathet

32) Liu. 5, 40. 7, 20.

33) Gell. l. 16, 13. Hinc tabulae Caerites, in quas Censores referri iubebant, quos notae caussa suffragiis priuabant.

rathet war, und mit ihrem Ehemann lebte: aber wann die Frau vom Mann geschieden war? Ja, dann konnten und musten die Censoren auch ihr Betragen anmerken, und wenn es strafbar war, ahnden. [34])

§. 5.

Die Censoren konnten diese Bestrafungen, entweder auf eine geschehene Anklage, oder auch aus eigner Bewegung, verhängen. Denn wenn sie gewiß wusten, daß einer strafwürdig war: so durften sie nicht erst warten, bis ihn Jemand deshalb anklagte. Sie bestraften ihn und ahndeten seine Verschuldungen, ohne daß sie gehalten waren zu sagen, woher sie es wusten. Das war vielen Lasterhaften sehr unangenehm, daher Clodius dagegen ein Gesetz machte, weil er die Ahndungen der Censoren fürchtete, dessen Inhalt war, daß die Censoren keinen bestrafen sollten, der nicht bey ihnen verklagt würde; und daß beede Censoren darin übereinstimmen müsten. [35]) Der Consul Metellus schafte dieses Gesetz wieder ab. Er war ein Sohn Corn. Scipion. Nasica. [36]) Metellus Pius hatte ihn im Testament adoptirt, daher er dessen Na-

34) Gell. lib. 10, 23.

35) Asconius, p. 160. P. Clodius tulit legem quartam, ne quem Censores in senatu legendo praeterirent, neue qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et vtriusque censoris sententia damnatus esset.

36) Liu. lib. 29, 14. Dio Caſſ. lib. 40, 51.

Namen annahm. Das Clodische Gesetz hatte solchen Schaden angerichtet, daß im Rathe sich sehr viele nichtswürdige Leute eingedrungen hatten, weil die Censoren sie nicht bestrafen durften. Dieses Verderben wollte der gute Metellus durch Abschaffung des Clodischen Gesetzes heben. Er erreichte aber seinen Zweck nicht, weil die Censoren nicht gerne sich so viele zu Feinde machen, noch ihrer Nachsicht wegen Vorwürfe leiden wollten. Daher fast Niemand gerne Censor werden wollte. [37])

§. 6.

Die Censoren schränkten auch den Luxus ein, welcher in Rom gewaltig zunahm, und gaben dagegen dienliche Gesetze. Es finden sich noch einige derselben, welche hier sollen angeführt werden. Das erste ist das Orchische Gesetz, welches der Vorsteher des gemeinen Volks, C. Orchius, gegeben, und von dem Aufwande bey den Gastmahlen handelte. Besonders bestimmte es die Zahl der Gäste. [38]) Das andere ist das Licinische, so im 656sten J. d. St. zu Stande gekommen. Darin ist festgesetzt, wie

37) Dio Caſſ. lib. 40, 57. Cum in equeſtri ſenatorio ordine multi nullius pretii homines eſſent — — — priſtinam poteſtatem Cenſoribus reſtituit. — — Hi vero, neque offendere multos auſi ſunt, neque in reprehenſionem incurrere voluerunt, quaſi minus idoneos loco non mouerent. Itaque nemo prudens vir, Cenſuram amplius petiit.

48) Macrob. Satur. lib. 2, 13. p. 367. Verba praetereo quia prolixa ſunt. Summa autem eius praeſcribebat numerum conuiuarum.

wie viel man zu den Mahlzeiten Geld verwenden, und wie viele Pfunde Fleisch man gebrauchen durfte. [39]) Das dritte ist das Fannische Gesetz, vom Consul Fannius im 592sten J. d. St. gegeben. Es ward verstattet, aufs höchste an den Tagen, da öffentliche Spiele gehalten wurden, hundert Asses, an den andern Tagen aber nur zehn zu verzehren. [40]) Denn die Verschwendung war so hoch gestiegen, daß Viele ihr ganzes Vermögen durch die Kehle gejagt, und daß sie ganz betrunken sich bey den Comitien einstellten, über das Wohl des gemeinen Wesens zu urtheilen und zu stimmen. [41]) Das vierte ist das Didische Gesetz, welches 18 Jahre nach dem vorigen, folglich im 610ten J. d. St. gegeben wurde. Was in dem Fannischen nur allein für Rom, der Gastereyen wegen, war verordnet worden, das wurde nun auf ganz Italien ausgestreckt. Ferner wurden auch nicht nur die, welche zu kostbare Gaste-

39) Gell. l. 2, 24. p. 184. Macrob. Sat. l. 2, 13. p. 368. Legis Liciniae summa, vt Kalendis, Nonis, Nundinis romanis, cuique in singulos dies, triginta duntaxat asses edundi caussa consumere liceret.

40) Gellius, lib. 2, 24, pag. 184.

41) Macrob. Sat. lib. 2. cap. 13. p. 367. Lex Fannia -- ingenti omnium ordinum consensu peruenit ad populum -- cum res pl. ex luxuria conuiuiorum maiora quam credi potest detrimenta pateretur. Siquidem eo res redierat, vt gula illecti plerique ingenui pueri pudicitiam et libertatem suam venditarent: plerique ex plebe romana vino madidi in comitium venirent, et ebrii de rei publicae salute consulerent.

Gastereyen angestellt hatten, sondern auch die, welche als Gäste dabey gewesen waren, in Strafe verurtheilt. [42]) Das fünfte ist das Cornelische, vom Dictator L. Corn. Sulla im 672sten J. d. St. zu Stande gebracht. Es war eigentlich eine Erneuerung der vorigen ganz in das Vergessen gerathenen. [43]) Sechstens war auch das Aemilische im 675sten J. d. St. gegeben, darin eine Vorschrift ertheilt ward, wie und welcherley Speisen in den Gastereyen erlaubt seyn sollten. [44]) Eines ältern Aemilischen Gesetzes, wodurch die Verschwendung sollte eingeschränkt werden, gedenkt schon Plinius, [45]) welches um das 638ste J. d. St. scheint gegeben zu seyn. Das siebente ist das Antische, welches nicht nur den Aufwand der Gastereyen bestimmte, sondern auch vorschrieb, in welcher Gesellschaft man sich befinden durfte. [46]) Es ward aber dieses Gesetz gar nicht beobachtet, weil die Verschwendung viel zu starke Wurzel geschlagen hatte. [47]) Der Kaiser Augustus gab endlich ein Gesetz, wel-

42) Macrob. l. c.

43) Gellius, lib. 2, 24. pag. 185.

44) Gellius, ib. p. 186. Praeter has leges Aemiliam quoque inuenimus, qua non sumtus caenarum sed ciborum genus et modus praefinitus est.

45) Lib. 8, c. 57.

46) Gell. l. 2, 24. p. 186.

47) Macrob. Satur. lib. 2. c. 13. p. 369. Obstinatio luxuriae, et viliorum firma concordia, nullo abrogante, irritam fecit.

welches das Julische genannt ward, wodurch gleichfalls der Aufwand bey Gastgeboten bestimmt, sonderlich aber verordnet ward, daß kein Hochzeitstractament über 1000 Sestertien kommen, sollte. [48])

Wer einmal Censor gewesen wär, konnte nicht abermals dazu erwählt werden. Nur ein einziges mal ist das geschehen bey Marc. Rutilius, der daher auch den Beynamen Censorinus erhalten hat, [49]) und selbst das Gesetz in Vorschlag brachte, daß Niemand zum andern mal Censor werden sollte. Starb einer der Censoren, so durfte an dessen Stelle kein anderer erwählt werden, sondern der noch lebende muste gleichfalls sein Amt niederlegen, und es wurden zween neue gewählt. [50]) Sie traten ihr Amt mit einem Eide an, welchen freylich auch alle andere Magistratspersonen ablegen musten, [51]) der bey ihnen aber besonders wegen der Wichtigkeit ihrer Geschäfte, da sie vieles nach Gunst und Partheylichkeit hätten thun können, erfordert wurde. [52]) Wenn die

48) Gell. l. c.

49) Plutarch. in Cariolano p. 213. Valer. Max. l. 4, 1. §. 3. Liu. lib. 4, 24.

50) Liu. 5, 31. 6, 27. 87, 6,

51) Liu. b. 31, 50.

52) Zonaras Annal. l. 7, 9. p. 349. edit. Paris 1686. Censorum erat publica vectigalia elocare, vias et publica aedificia curare, cuiusque facultates describere, mores ciuium obseruare et explorare, ac laude dignos in tribus, in ordinem equestrem, in senatum legere, pro cuiusque meritis: improbae uitae homines eodem modo ex albo delere. Id quod maius erat iis omnibus, consulibus relinquebatur. *Dabant* autem in *vno quoque ius iurandum*, se nec gratia nec odio quidquam acturos, sed sincero

die Jahre ihres Amts zu Ende waren, so begaben sie sich in die Schatzkammer, wo ihre Archive aufbehalten wurden, beschworen daselbst die Gesetze, und hinterließen ein Verzeichniß von den Namen derjenigen, welche sie zu den geringsten Bürgern gemacht, und ihnen ihre Steuer erhöhet hatten (nomina aerariorum.) [53]) Darauf loseten sie, wer diese zurückgelegte Regierungsjahre und die anzustellende Musterung mit einem feyerlichen Opfer beschließen sollte, (lustrum condere) und den das Loos traf, opferte auf dem Marsfelde, ein Schwein, Schaaf und Ochsen, davon ausführlicher beym Census gehandelt worden.

§. 10.

Daß die Würde und das Ansehen der Censoren sehr groß müsse gewesen seyn, läßt sich leicht erachten, weil Jedermann ihrer Beurtheilung unterworfen war. Vielen aber war dieses ganze Amt gar nicht angenehm, welche lieber in allen unordentlichen Lüsten wandeln, als sich guter Sitten befleißigen wollten. Daher wurden bey der überhand nehmenden Ueppigkeit und bey dem großen Verderben des römischen Staats keine Censoren erwählt, bis endlich Augustus, da ihn das Volk zum immerwährenden Dictator und Censor ma-

 chen

animo, et quae e republica essent, et deliberaturos et acturos.

53) Das heißt: quos aerarios relinquebant. Liuius, lib. 29, 37.

chen wollte, das Erste ablehnte und das Letzte auf fünf Jahr annahm, unter der Benennung eines Magistri morum. [54]) Er bestellte aber überdas Paul. Aemil. Lepidus und L. Manut. Plancus zu Censoren. [55]) Als er Magister morum war, hat er auch einen Census gehalten, [56]) und nachmals noch zweymal mit seinen Collegen. Ferner findet man von keinen Censoren Nachricht bis auf die Kaiser Vespasianus und Titus, welche gemeinschaftlich Censores waren und einen Census gehalten haben. [57]) Domitianus nannte sich Censorem perpetuum, und von Decius Valerianus wird gesagt, er sey von Kindheit an sein ganzes Leben hindurch Censor gewesen. [58])

Das

54) Sueton. Aug. c. 37.
55) Dio Caff. lib. 54, 1.
56) Sueton. Aug. cap. 27. Dio Caff. lib. 52, 42. 54, 10.
57) Plin. lib. 7, 49. Suet. Vesp. Sen. 8. Vesp. Iun. 6. Censorinus cap. 18.
58) Trebellius Pollio in Valerian. 1. p. 176. Valeriani vita censura est - - - Valerianus a prima pueritia Censor fuit, in tota sua vita fuit censor.

Das dreyzehnte Capitel.

Von dem Reichsverwalter.

De interrege.

§. 1.

Die Reichsverwaltung kann nicht ausgesetzet werden, wenn auch durch den Tod das Oberhaupt des Reiches weggenommen wird. Es entstehet aber alsdann, bis wieder ein neuer Regent vorhanden ist, eine besondere Art der Regierung. So begab es sich bey dem Absterben gleich des ersten römischen Königs Romulus. [1]) Der Rath besorgte, daß in der Zwischenzeit, da kein König war, sich entweder ein benachbarter Feind der Gelegenheit bedienen und den Staat überfallen dürfte: oder daß die Armee selbst, indem sie keinen General und Anführer hatte, einen Aufstand erregen könnte. Daher ward durch das Loos aus jeder Decurie einer gewählt, welcher fünf Tage lang das königliche Regiment führte, und darauf folgte ein anderer, bis die Reihe an alle gekommen war. Das ward ein ganzes Jahr lang also fortgesetzt, da endlich einem Könige wieder die ordentliche Regierung anvertrauet wurde. [2])

1) Liu. lib. 1, 17.
2) Dion. Halic. lib. 2, pag. 119.

§. 2.

Bey der republicanischen Staatsverwaltung der Römer konnte aus verschiedenen Ursachen eine Reichsverwaltung nothwendig werden. Die vorzüglichsten waren:

1. Wenn die Consuls abwesend waren, und man doch in Rom wichtige Reichsgeschäffte durch die Comitien ausmachen wollte; [3]) oder wenn sie durch Krankheit verhindert wurden, diese Geschäffte selbst zu besorgen; [4]) und noch mehr, wenn sie gestorben und noch keine neue erwählt waren. [5])

2. Wenn die Consuls ihr Amt vor der Zeit niederlegten, [6]) oder die Beobachtung der Zeichen aus dem Vogelflug sollten erneuert werden; [7]) oder die Consuls nicht recht gewählt waren; [8]) oder wenn auch bey der Wahl des Dictators ein Versehen vor=

3) Liu. l. 7, 17. 22, 33.
4) Liu. lib. 5, 31.
5) Liu. lib. 3, 6. 8.
6) Liu. lib. 8, 3.
7) Liu. lib. 6, 5.
8) Liu. lib. 4, 7. sagt: Diese neue Obrigkeit stund nicht gar feste, weil sie im dritten Monat, nachdem sie ihr Ehrenamt angetreten, es, vermöge eines Schlusses der Zeichendeuter, wieder abgelegt haben, indem bey ihrer Wahl und Einsetzung ein Fehler vorgegangen. Und dieses besonders darum, weil der Consul C. Curtius, der damals in der allgemeinen Versammlung des Volks, in welcher sie gewählt worden, präsidiret hatte, einen Fehler begangen hatte, in Ansehung des Ortes, wo er die Zeichen des Vogelfluges, welche bey dieser Wahl nöthig waren, hätte beobachten sollen.

vorgefallen; [9]) wenn bey der Beobachtung der Zeichen ein Fehler begangen; [10]) die Vorsteher des gemeinen Volks allerley Zänkereyen anfiengen, [11]) und endlich zuweilen um gar keiner erheblichen Ursache willen. [12])

* Bey der Wahl obrigkeitlicher Personen konnte sich auf mancherley Art ein Fehler begeben. Zuförderst im Pomerio. Das war ein leerer Raum zwischen der Stadtmauer und den Häusern, welchen man schon als einen Platz, der außerhalb der Stadt war, ansahe. Festus, p.388. Gellius, l.13,14, Liuius, l.1,44. In diesen Platz begab sich der Consul, und hatte einen Augur bey sich, welcher auf die Zeichen aus dem Vogelflug achten, und daraus den Willen der Götter ersehen sollte. Sie musten sich um Mitternacht dahin verfügen, und den Platz, auf welchem sie die Zeichen erwarten wollten, genau bestimmen. Das hieß denn Tabernaculum recte capere. Erschienen ihnen in der ersten Nacht keine erwünschte Zeichen, so musten sie in der folgenden von neuem Acht haben. Sie durften aber nicht wieder auf den Platz sich begeben, welchen sie in der vorigen Nacht gehabt hatten, sondern einen neuen sich ausersehen. Wo sie aus Irrthum oder Unvorsichtigkeit dieselbe Stelle wieder getroffen, und noch so glückliche Zeichen gesehen hatten: so war doch alles nichtig und vergebens. Das hieß: tabernaculum non recte capere. Tacit. ann. lib. 12, 24. Ja, die Obrigkeiten, welche auf solch Versehen erwählt wurden, musten, wenn man den Irrthum erfuhr, ihr Amt wieder niederlegen. Cicero de nat. Deor. lib. 2, 4. Plutarch. in Marcello, p. 300.

Endlich ist noch zu erinnern, daß die Reichsverwalter allemal aus den Patriciern musten genom-

9) Liuius 8, 23.
10) Liu. 8, 17. 6, 1.
11) Liu. 4, 43. 7, 21.
12) Liu. 7, 28. 10, 11.

nommen werden, auch nie Jemand aus dem gemeinen Volke diese Würde erhalten hat. [13]) Man bediente sich des Ausdrucks, einen Reichsverwalter einsetzen, (prodere interregem,) ob man gleich auch findet, daß das Wort (creare,) ernennen, erwählen, gebraucht worden. [14]) Zu Julius Caesars Zeiten ist diese Würde völlig eingegangen.

Das

13) Cicer. Or. pro Dom. c. 14. quod & ipsum (interregem) patricium esse, & a patricio prodi necesse est.

14) Liuius, lib. 4, 7. 5, 31. Asc. Pedian. pag. 181. it. pag. 195.

Das vierzehnte Capitel.

Von dem Regenten oder Commendanten der Stadt. *De Praefecto vrbi belli caussa.*

§. 1.

Der Regent (praefectus vrbi) war sowol zu der Könige Zeiten als auch, da die Consuls regierten, und nachher, eine außerordentlich ernannte obrigkeitliche Person, der die Stelle der ordentlichen höchsten Obrigkeit vertrat. Die allererste Nachricht von dieser Obrigkeit finden wir beym Livius [1]) in den Zeiten des L. J. Brutus. Unter der Regierung der Consuls wird mehrmalen derselben gedacht. Denn wenn sie sich nach der Armee begaben: so setzten sie gerne zuvor einen Regenten in der Stadt ein, damit keine Unordnungen sich begeben mögten. [2]) Da es aber die aufrührischen Vorsteher des gemeinen Volks dahin brachten, daß sie statt der Consuln von 315 bis in das 386 J. d. St. musten gewählt werden: so war in der Zeit kein Praefectus vrbi in Rom nöthig. Denn erst wurden jedesmal drey, nachher viele Jahre lang vier, und endlich gar sechse von den Vorstehern des Volks an statt der höchsten Obrigkeit erwählt. Wenn denn auch einige davon zu Felde zogen, so blieb doch gewiß einer in Rom zurück, der das Re-

1) Liuius 1, 59.
2) Liuius 3, 3. 3, 8. 3, 24. 3, 29.

giment verwalten konnte. [3]) Als nach der Zeit es wieder in die alte Ordnung kam: so wurde auch, nöthigen Falles, ein Regent erwählet. [4]) Daher hat, selbst unter den Kaisern diese Würde, obgleich unter anderer Benennung fortgedauert. Und davon müssen wir auch das Nöthige anmerken.

§. 2.

Unter der monarchischen Regierung des Augustus ward ein beständiger Regent in der Stadt (perpetuus Praefectus vrbi) eingesetzt, weil die sogenannten Consuls nichts bedeuteten, sondern nur den bloßen Namen hatten. Dieser war schon damals und in den folgenden Zeiten die höchste obrigkeitliche Person in Rom, und des Kaisers Statthalter, konnte auch, nach der ihm mitgetheilten Gewalt, alles schlichten. Der erste von diesen Statthaltern war Maecenas, [5]) und ihm gesellte Augustus den Agrippa zu. Ihre Macht war so groß, daß selbst Augustus alle seine Verordnungen ihnen von der Armee erst zuschickte, sie durchzusehen, zu verändern, und denn dem Rath vorzulegen. Daher hatte er ihnen auch sein Siegel anvertrauet, damit sie solche untersiegeln könnten. [6])

§. 3.

Hieraus ergiebt es sich, daß die Gerichtsbarkeit dieser General-Vicarien der Kaiser in Rom, von

3) Liu. 4, 31. 36. 45. 59. lib. 66.

4) Liu. 10, 21. 24, 9.

5) Dio Caff. lib. 49, 16.

6) Dio Caff. lib. 51, 3. 52, 21.

von ungemeinen Umfang gewesen. Sie hatten alle Klagen zu schlichten, welche zwischen den Patronen und ihren Freygelassenen sich ereigneten. Dabey hatten sie die Freyheit, die Schuldigen zu religiren, zu verweisen, und auf entlegene Inseln hinbringen zu lassen. Ja, obgleich ihre Benennung nur anzuzeigen scheint, daß sie in Rom ihre Gerichtsbarkeit ausüben konnten: so erstreckte sich doch solche noch bis 100 Meilen (intra centesimum milliarium) außerhalb Rom. Die Knechte konnten ihre Klagen gegen ihre Herren bey diesen Regenten anbringen, wenn derselbe grausam mit ihnen verfahren, sie hatte Hunger leiden lassen, und zu schändlichen Dingen gebrauchen wollte. Die Geldwechsler standen unter ihrer besondern Aufsicht, daß sie Niemand übersetzten und Wucher trieben. Sie bestimmten die Taxe, wie theuer das Fleisch sollte verkauft werden, und trugen Sorge, daß es gut und in genugsamer Menge vorhanden war. Da sie für die Ruhe und Sicherheit der Stadt wacheten: so hatten sie auch Soldaten unter ihrem Commando, welche die Posten in der Stadt besetzten, alles in Ordnung hielten, und ihnen immer Nachricht bringen musten von dem, was in der Stadt vorging. Vernahmen sie nun, daß sich hie oder da verdächtige Leute aufhielten: so verboten sie denselben den längern Aufenthalt zu Rom. Sie konnten auf eine Zeitlang oder auf immer allen Handel und Wandel, alle Arbeit, alle übrigen

gen Geschäfte denen ihnen verdächtigen Personen untersagen, daß sie sich nicht auf dem öffentlichen Markt, auf dem Gerichtsplatz, in den Schauspielen und andern Gelegenheiten sollten sehen lassen. Folglich waren fast alle ehemalige Aemter und Bedienungen in dieser einzigen obrigkeitlichen Person vereiniget. [7])

§. 4.

So groß aber auch immer ihre Gewalt war: so konnte man doch allemal von diesem Statthalter des Kaisers, an den Kaiser selbst appelliren. [8]) Und sehr oft wurde das von ihm gefällte Urtheil vom Kaiser umgeändert. [9]) Die Kaiser Constantius und Constans verboten zwar diese Appellation, aber sie hoben auch selbst dieses Verbot wieder auf. [10]) Wie man nun von diesen kaiserlichen Statthalter sich an den Kaiser wenden konnte: so konnte und muste auch von allen niedrigen Gerichten zuerst an denselben die Appellation ergehen. [11]) Man wendete sich an ihn, wenn die Zöllner, besonders ihre Unterbedienten, von den Reisenden mehr, als das Gewöhnliche, erpreßt hatten; [12]) wenn die Richter von den Partheyen bestochen, einen ungerechten Ausspruch gethan, und sich Einige dadurch bey ergiebigen

7) Alle diese große Macht und Gewalt wird ihnen zugeeignet. Dig. lib. 1, tit. 12.

8) Dio Caſſ. lib. 52, 38.

9) Dig. lib. 4. tit. 4. l. 38.

10) Cod. Theod. lib 11, tit. 30. l. 23. Tom. 4. p. 256.

11) Vopiſc. in Florian c. 6. Redierunt ad Praefectum vrbis appellationes omnium poteſtatum et omnium dignitatum.

12) Iul. Capitol. Anton. Phil. cap. 11.

gen Erbschaften als Vormünder aufgedrungen. [13]) Seine nachdrückliche Bestrafungen hatten vorzüglich die Giftmischer und Zauberer, [14]) die Mordbrenner [15]) und die, welche falsche Zeugnisse machten, oder die Testamente verfälschten, zu befürchten. [16])

§. 5.

Weil die Hauptstadt des mächtigsten Volks damaliger Zeiten, auch die prächtigste seyn sollte: so ließen die Kaiser durch ihre Generalstatthalter alles anwenden, sie immer zu verschönern. Sie hatten den Befehl, daß sie alle öffentliche Gebäude in beständigem gutem Stande unterhielten; und wenn einige derselben, oder auch Häuser der Privatpersonen, so sehr baufällig waren, daß keine Ausbesserung Statt hatte: so ließen sie solche von Grund aus, neu aufführen. Und dann wurden sie gewiß recht prächtig erbaut, daß man wol sagen konnte, die von Steinen aufgebaut gewesene Gebäude waren von denselben aus Marmor errichtet worden. [17]) Diese Sorgfalt hat lange Zeit angehalten. Noch unter dem Ost-Gothischen König Theodorich, im Anfang des sechsten Jahrhunderts, ward die Verschönerung Roms, durch kostbare Gebäude mit höchstem Fleiß getrieben. Er befahl seinen General-Statthalter, daß er die Mauern, welche hin und wieder schadhaft

waren,

13) Instit. l. 1. tit. 26. §. 10.
14) Am. Marcell. l. 26, 3.
15) Dig. lib. 1. tit. 15, l. 3.
16) Dig. lib. 45. tit. 1. l. 135. §. 4.
17) Sueton. Aug. cap. 29.

waren, ausbessern, und an manchen Stellen gar niederreißen, und neu aufführen sollte.[18]) Wenn die Kaiser einen Bau angefangen hatten, ihn aber nicht vollenden konnten, weil sie Krieges wegen zur Armee abgehen musten, so befahlen sie die weitere Ausführung ihrem Statthalter.[19])

§. 6.

Wenn auf Befehl der Kaiser, oder ihrer Statthalter Gebäude ausgebessert und neu aufgeführet waren: so ward wol der Name des Kaisers oder des Statthalters, und das Jahr ihrer Erbauung und Ausbesserung an die Gebäude gesetzt. Dieses hielte man für eine sehr große Ehre. Man tadelt aber den Trajan, daß er an so vielen Gebäuden seinen Namen setzen lassen, und lobt den August und Sever, welche darin sehr sparsam waren.[20]) Oefters ging die Thorheit so weit, daß sie auch bey kleinen, wenig bedeutenden Ausbesserungen ihren Namen in Stein hauen, und über das Portal setzen liessen, als ob sie das Gebäude von Grund auf aufgeführet hätten.[21])

* Ich will aus Gruteri opere inscriptionum, weil das Buch nicht in Jedermanns Händen ist, ein paar solcher Inschriften, welche ein kaiserlicher Statthalter vor die Gebäude hatte setzen lassen, hier beyfügen.

1) Gru-

18) Cassiodorus, lib. 3, epist. 29.

19) Ael. Spartianus in Seuero, cap. 24.

20) Sueton. Aug. 31. Ael. Spart. in Seuer. c. 23. in Adriano p. 179. Dio Cass. lib. 53, 3. 57, 10.

21) Am. Marcell. lib. 27, 3. pag. 523.

1) *Gruterus, pag. 177. Num. 7.*

PETRONIVS. PERPENNA. MAGNVS. QVADRATIANVS. V.C. (i. e. vir clarissimus.) ET IN. L. PRAEF. VRB. CONSTANTINIANAS. THERMAS. LONGA. INCVRIA. ET. ABOLENDAE. CIVILIS. VEL. POTIVS. FERALIS. CLADIS. VASTATIONE. VEHEMENTER. AD FLICTAS. ITA. VT. AGNITIONEM. SVI. EX. OMNI. PARTE. PERDITA. DESPERATIONEM. CVNCTIS. REPARATIONIS. ADFERRENT. DEPVTATO. AB. AMPLISSIMO. ORDINE. PARVO. SVMTV. QVANTVM. PVBLICAE. PATIEBANTVR. ANGVSTIAE AB. EXTREMO. VINDICAVIT. OCCASV. ET. PROVISIONE. LARGISSIMA. IN. PRISTINAM. FACIEM. SPLENDOREMQVE. RESTITVIT.

2) *It. pag. 189. Num. 3.*

FLAVIVS. PHILIPPVS. VIR. CLARISSIMVS. PRAEFECTVS. VRBI. NYMFEVM. SORDIVM. SQVALORE. FOEDATVM. ET. MARMOREVM. NVDITATE. DEFORME. AD. CVLTVM. PRISTINVM. REVOCAVIT.

3) *pag. 168. Num. 7.*

FLAVIVS. EVRICLES.
EPITYNCHANVS. V. C.
PRAEFECTVS. VRBI. CONDITOR.
HVIVS. FORI.
CVRAVIT.

4) pag.

4) *pag. 170. Num. 5.*

SALVIS. DOMINIS. NOSTRIS. HONORIO. ET. THEODOSIO. VICTORIOSISSIMIS. PRINCIPIBVS. SECRETARIVM. AMPLISSIMI. SENATVS. QVOD. VIR. INLVSTRIS. FLAVIANVS. INSTITVERAT. ET. FATALIS. IGNIS. ABSVMSIT. FLAVIVS. ANNIVS. EVCHARIVS. VC. PRAEF. VICE. SACRA. (i. e. Praefectus vrbi Caesaris loco.) REPARAVIT. ET. AD. PRISTINAM. FACIEM. REDVXIT.

5) *pag. 171. Num. 7.*

GABINIVS. VETTIVS.
PROBIANVS. VC. PRAEF. VRB.
STATVAM. QVAE. BASILICAE.
IVLIAE. A. SE. NOVITER.
REPARATAE. ORNAMENTO.
ESSET. ADIECIT.

6) *pag. 177. Num. 6.*

IVLIVS. FELIX. CAMPANIANVS.
V. C. PRAEFECTVS VRBI.
AD AVGENDAM. THERMARVM.
TRAIANARVM. GRATIAM.
CONLOCAVIT.

§. 7.

Die Kaiser hatten überdas dem General-Statthalter zu Rom die Macht ertheilt, daß, wenn bey Aufführung neuer Gebäude der Raum etwa zu klein war, derselbe die angränzenden Gebäude an sich kaufen und abbrechen muste. Also befahl der

Kayser

Kaiser Valentinianus im 425sten J. nach Christi Geburt dem damaligen Praefecto vrbi, daß er bey Ausbesserung und Erweiterung der öffentlichen Hörsäle (exedrae) zu Constantinopel die niedrigen Nebenhäuser auf beyden Seiten dazu nehmen sollte, damit die Lehrer und Zuhörer rechten geraumlichen Platz hätten. Er sollte aus den öffentlichen Einkünften das Geld heben, welches er zu deren Ankaufung bedurfte. [22]) Was exedrae gewesen, beschreibt Vitruv ausführlich. [23])

§. 8.

Da nun die General-Vicarien der Kaiser sich um das ganze Bauwesen in Rom und Constantinopel bekümmern musten: so war es nothwendig, daß sie auch denen zu befehlen hatten, welche mit Baumaterialien handelten. Daher musten sie wissen, wer sich auf die Baukunst gelegt, und keiner durfte ohne ihre Erlaubniß sich mit Bauen befassen. Die Kalkbrennereyen, die Kalkführer und alle dergleichen Leute hiengen von ihnen ab. Den Bau-

22) Cod. Theodos. l. 15, tit. 1, lex 53, pag. 366, tom. 5.

23) Vitruui Poll. lib. 5, 11, pag. 98. Exedrae Constantinopoli erant aedificia laxiora circa Porticus exstructa, in quibus artium professores cum auditorum numero coibant, docendi atque disputandi caussa. Constituuntur autem in tribus Porticibus Exedrae spatiosae habentes sedes, in quibus philosophi, rhetores reliquique, qui studiis delectantur, sedentes disputare possint.

Baumeistern ertheilten sie ihre Bestallungen, und aus einer, die im Cassiodorus annoch befindlich ist, erhellet, daß sie einen festgestellten Gehalt müssen empfangen haben. [24]) In eben diesem Briefe werden die sieben Wunderwerke der Welt genannt, aber Rom doch ihnen allen vorgezogen. [25])

§. 10.

Wenn in andern Städten Italiens Baumeister oder Bildhauer fehlten: so durfte man sich nur an den Praefectum vrbi in Rom wenden, der sogleich Einige dahin abschickte, die angefangenen Gebäude

24) Cassiod. lib. 7, ep. 15, Romae conuenit, peritum habere fabricae custodem -- & quia iustis commodis constat studia artium nutrienda, ad eum volumus pertinere, *quidquid decessores eius constat rationabiliter consecutos.*

25) Diese septem miracula sollen gewesen seyn: 1. Dianae templum Ephesi. 2. Regis Mausoli pulcerrimum monumentum, a quo & Mausolaea dicta sunt. 3. Rhodi, Solis aeneum signum, quod Colossus vocatur. 4. Iouis Olympici simulacrum, quod Phidias, primus artificum, summa elegantia ebore auroque formauit. 5. Cyri, Medorum regis, domus, quam Memnon arte prodiga illigatis auro lapidibus fabricauit. 6. Babyloniae muri, quos Semiramis regina latere cocto, sulfure ferroque construxit. 7. Pyramides in Aegypto. Ein gewisser Anonymus, der ein Buch geschrieben *περι απιϛων*, zählt cap. 2, pag. 98. folgende: 1. Iupiter Olympii, 36 cubitorum. 2. Dianae templum Ephesi. 3. Ara in Delo. 4. Mausolaeum Halicarnassii. 5. Pyramides Aegypti. 6. Babylonis muri. 7. Colossus Rhodii. Er setzt noch folgende hinzu: Aesculapius Epidauri. Ara apud Parios. Horti pensiles. Minerua Athenis. Regia Cyri.

bäude zu vollenden. Hatte ein Baumeister einen Bau übernommen, und war saumselig, ihn zu vollenden, oder wollte ihn gar liegen lassen, so ward er von dem Generalstatthalter mit Schärfe dazu angetrieben, und in Strafe gesetzet. Hatte er etwas im Vermögen, so muste er alle den Schaden, der durch seine Verzögerung war verursachet worden, ersetzen; war er arm: so wurde er mit Prügel und Schläge derbe bestraft, und aus der Stadt gejaget. Alsdann aber wägerten sich andere Baumeister zuweilen, das Werk, was ein anderer bereits hatte angefangen, anzunehmen und zu vollenden. Daher ward die Verordnung gemacht; daß, wenn Jemand sich wegerte, einen solchen Bau fortzusetzen, er mit eben der Strafe belegt werden sollte, welche derjenige empfangen, der den Bau unvollendet hatte liegen lassen. [26]) Die Kalkbrenner und Kalkfuhren, zum Dienst öffentlicher Gebäude, wie auch die Lieferungen von Kalksteinen, daraus der Kalk gebrannt wurde, imgleichen die Sandlieferungen zum Bau, stunden alle unter seiner Vorsorge und Aufsicht. Die Landgüter, welche die Kalksteine liefern musten, musten es ohnentgeldlich thun. Es war ein Onus, daß auf die Güter selbst haftete. Doch bekamen die Lieferanten für drey Fuder Kalk eine Amphora Wein anstatt des Trinkgeldes. Eine Amphora enthielt 80 römische Pfund. Die Fuhrleute hingegen, welche

26) Cod. Theodos. lib. 8, tit. 10, l. 12, §. 8.

ebenfalls die Fuhren als einen Herrendienst leisten musten, bekamen für 2900 Pfund Kalk eine Amphora Wein zum Geschenke. [27]) Wollten denn Privatleute zu ihrem eigenen Bau etwas von dem Kalk und Sand haben, der zu den öffentlichen Gebäuden gewidmet war: so konnten sie das wol erhalten, es muste aber der Praefectus vrbi erst vom Kaiser dazu Erlaubniß suchen. [28]) Die Kalköfen, welche zu nahe bey andern Gebäuden standen, daß man daher Feuersgefahr besorgen muste, konnte er wegbrechen und an einen andern bessern Ort anlegen lassen. [29]) Die Privathäuser, welche den Prospect und die freye Aussicht der öffentlichen Gebäude hinderten, musten auf seinen Befehl abgetragen und weggeschaft werden, wie dazu z. E. der Praef. vrbi Proculus vom Kaiser ist bevollmächtigt worden. [30])

Das

27) Cod. Theod. lib. 14, tit. 6. De Calc. coct. l. 1. Ex omnibus praediis, quae iam dudum praestationi calcis coeperunt obnoxia teneri Coctoribus calcis, per ternas vehas, singulae amphorae vini praebeantur. Vecturariis vero amphora per bina millia & nongenta pondo calcis. Quin etiam volumus, non personas, sed ipsos fundos titulo huius praestationis adstringi. Vecturarios etiam ex quatuor regionibus trecentos boues praecipimus dari.

28) Codex Theod. l. 14, tit. 6, lib. 4.

29) L. c. lib. 5. Omnes fornaces per omne spatium - - tolli praecipimus propter aedium vicinitatem &c.

30) Cod. Th. l. 15, tit. 1, lib. 25.

Das funfzehnte Capitel.

Vom Obersten über des Kaisers Leibwache.

De Praefecto Praetorio.

§. 1.

Da das königliche Regiment noch in Rom war, hatten die Könige schon einen Obersten über ihre Garde. Dieser ward Praefectus celerum genannt, weil ihre Garde selbst Celeres hieß. Nachmals ward der Name Praefectus Praetorio eingeführt. Es war, sonderlich unter den Kaisern, eine gar wichtige und ansehnliche Bedienung. Des Kaisers Augusti Leibwache bestand aus 10000 Mann, die in zehen Regimenter (Cohortes) getheilet waren. Ueberdem waren noch 6000 Mann in vier Regimenter abgetheilt, welche die Posten in der Stadt besetzen musten. Hiernächst waren in Rom noch sieben Regimenter Nachtwächter, welche in zwo Batallions vertheilt waren, so, daß jede von den 14 Quartieren oder Regionen der Stadt 150 Mann zu ihrer Bewachung hatte. In Jeder von den 14 Hauptgegenden war ein Wachhaus (excubitorium) oder Hauptwache, aus welchen die Posten besetzt und abgelöset wurden. Und über alle diese Völker hatte der Praefectus Praetorio das Commando. [1])

[1]) Dio Caff. lib. 55, 24.

§. 2.

Einige behaupten, es sey der Oberste über des Kaisers Leibwache an die Stelle des Generals über die Reuterey (magistri equitum) eingeführet worden, welches sie aus den Pandekten beweisen wollen. [2]) Allein in dieser Stelle wird nur angeführt, wie Einige der Meynung gewesen, daß die Obersten über des Kaisers Leibwache an die Stelle der Generale über die Cavallerie wäre eingeführt worden, es wird aber solches nicht behauptet. Daß aber diese Meynung keinen Grund hat, und daß ein Praefectus Praetorio keine Uebereinkunft mit dem ehemaligen Magistro equitum in freyem Staate habe, ist aus folgenden Gründen erweislich:

1. Der Dictator sowol als dessen General, den er über die Reuterey setzte, wurden nur in ungewöhnlichen Fällen, und zwar auf 6 Monat, ernannt. Das findet sich bey dem Obersten über die kaiserliche Garde nicht: denn der blieb es, so lange der Kaiser es wollte.
2. Der Dictator commandirte die Legionen zu Fuß: sein General allein die Reuterey. Hingegen der Praefectus Praetorio commandirte die ganze kaiserliche Garde, sie mogte zu Fuß

2) Dig. lib. 1, tit. 11. Ad vicem Magistri equitum Praefectos Praetorio antiquitus institutos esse, a quibusdam scriptoribus traditum est. -- ad similitudinem magistrorum equitum praefecti praetorio electi sunt.

Fuß oder zu Pferde seyn. Auch war der General der Reuterey nicht Befehlshaber über Trouppen, welche dem Dictator, sondern die dem Staate zugehörten. Aber der Praefectus Praetorio hatte des Kaisers eigene ihm zugehörige Soldaten unter seinen Befehlen, und nicht die Trouppen des Reichs.

3. Der Kaiser war, so lange er lebte, der höchste Befehlshaber über die ganze Armee. Alles stand unter seinem Gebote. Er trug Jemanden das Commando über seine Garde auf, und das ließ er ihm, entweder auf Lebenszeit, oder so lange er ihm günstig war, und sich seiner Bewachung anvertrauen wollte.

4. Es war auch eine viel höhere und wichtigere Bedienung. Denn die allerwohlverdientesten Männer vom Ritterstande, die nachmals selbst den kaiserlichen Thron bestiegen, verwalteten sie. Vespasianus ist Oberster der kaiserlichen Leibgarde gewesen, [3] und Pertinax trachtete sehr dahin, daß er es werden möchte. [4]

§. 3.

Der Kaiser Augustus hat diese Bedienung, so viel man weiß, zuerst aufgebracht. Es ward ihm aber der Rath gegeben, nicht Einem, sondern Zween

3) Sueton. Vespas. iun. cap. 6.

4) Iul. Capitolin. Pertin. cap. 2.

diese wichtige Stelle anzuvertrauen, weil es zu gefährlich wäre, sich Einem gänzlich zu überlassen. Ihre Gewalt gieng noch weiter, als vorhin ist angemerkt worden, indem sie auch über alle Soldaten in Italien sollten zu sagen haben, und dieselben, wenn sie es verschuldet, bestrafen können, nur die Obersten und Officiers ausgenommen. [5]) Es muß aber diese Macht nachher, man weiß nicht aus was für Ursachen, in etwas seyn eingeschränkt worden: doch behielten sie immer den Vorzug, daß man von ihrem Urtheil und Ausspruch sich nicht auf den Kaiser berufen konnte, sondern es dabey unverändert verbleiben muste. [6]) Augusti Nachfolger, Tiberius, schafte Einen ab, und behielt nur Einen, den lasterhaften Sejanum, dessen Schandthaten und Untergang Tacitus anführt. [7]) Caligula hatte wieder Zween, Clemens und Papinius. [8]) Der junge Kaiser Commodus hatte Perennius zum Obersten seiner Leibwache. Dieser Bösewicht aber verführte den Kaiser zu allerley Lastern, damit er um so viel freyer herrschen konnte. [9]) Nachdem er

5) Dio Caſſ. lib. 52, 24.

6) Dio Caſſius lib. 55,24.

7) Tacit. annal. lib. 4 & 5.

8) Ioſephi antiquit. l. 19, 1, §. 6, p. 919. Suet. in Calig. c. 56. Tacit. annal. lib. 14, 51.

9) Herodian. lib. 1, 19. Perennium italicum hominem militaris diſciplinae peritiſſimnm praetorianis militibus praefecit. Is adoleſcentis aetate abutens deliciis illum ganeisque corrumpi ſinebat, curaque omni laboribusque ſuſceptis, totum plane imperium adminiſtrabat.

er aber war umgebracht worden, wurden zween verordnet, doch ohne beständig dabey zu verbleiben. [10])

§. 4.

Constantinus sahe ein, daß theils die Macht dies r obrigkeitlichen Personen zu groß, theils ihre Geschäfte zu weitläufig wären, als daß Zween sie genugsam übersehen und verwalten könnten: er ernannte daher Viere, und gab einem Jeden gewisse Länder unter seine Aufsicht. Es waren diese Länder nach dem Himmelsstrich und Welt-Gegenden eingetheilt, wovon die Obersten ihre Benennung erhielten. [11]) Einem trug er das Ober-Commando im Orient, dem andern in Illyrien, dem dritten in Italien und Africa, dem vierten in Gallien, Spanien und Brittannien auf.

* Ich will eines jeden besondere Districte auch besonders anzeigen.

Der Praefectus Praetorio im Orient hatte die Oberaufsicht über 48 Königreiche oder kleine Landschaften, welche in fünf ungleiche Theile abgetheilt waren. Ein jeder Theil hatte die Benennung Διοικησις, oder District.

Der erste District (prima Διοικησις) begrif folgende 15 Provinzen unter sich. 1. Palaestina, oder den Theil des Landes Canaan, an der Seeküste, wo die Philister wohnten. 2. Phönicien, das ist der beste und gegen Mittag gelegene Theil von Syrien. 3. Syrien, der gegen Mitternacht gelegene Theil dieses Landes. 4. Die ebenen Gegenden von Cilicien an den syrischen Gränzen. 5. Die Insul Cypern. 6. Ganz Arabien. 7. Naurien. 8. Das Gebiet um Samaria. Dieses ward mit

Y 5 einem

10) Herodianus lib. 1, 29.

11) Zosin. historia noua, lib. 2, 32, pag. 186.

einem eigenen Namen Palaestina salutaris genannt, wegen der heißen und heilsamen Quellen, die man dorten antraf. Sozomenus Histor. Eccles. lib. 5, cap. 20, p. 184. Dieser Sozomenus lebte als Advocat im 5ten Jahrhundert in Constantinopel. 9. Das Gebiet um Jerusalem, Palaestina secunda benannt. 10. Das bergichte Syrien, oder Phoenice Libani. 11. Das Gebiet von Syrien am Euphrat gelegen. 12. Das Gebiet von Syrien, das an Phoenicien gränzete. Das hieß besonders Syria Salutaris, wegen der vielen Gesundbrunnen. Am. Marcell. lib. 14, cap. 8. In his tractibus nauigerum nusquam visitur flumen et in locis plurimis, aquae suapte natura calentes emergunt, ad vsus aptae multiplicum medelarum. 13. Osvoena, welches ein Theil vom abendländischen Mesopotamien war, so am Euphrat gränzete. 14. Mesopotamien, nämlich der noch übrige Theil desselben. 15. Die bergichten Gegenden von Cilicien gegen Abend gelegen.

Der zweite District (Διοικησις secunda) hatte 6 Provinzen. 1. Ober-Lybien. 2. Nieder-Lybien. 3. Thebais, welches ein Theil von Egypten war, von Theben bis Syene. 4. Das übrige Egypten. 5. Arcadien, welches ehedem Heptanomos oder Heptapolis, geheißen, und vom Kaiser Arcadio erst den neuen Namen empfangen hatte. 6. Augustanica, eine kleine Provinz mitten in Egypten.

Der dritte District (Διοικησις tertia) bestand aus 10 Provinzen. 1. Pamphylien, oder die Seeküste zwischen Cilicien und Lycien. 2. Hellespont, oder eigentlich die Seestädte am Hellespont, als Abidus, Sigaeum, Roitaeum, Dardanum 2c. 3. Lydien, oder der Theil von Lydien, welcher zwischen Carien und Aeolien lag. 4. Pisidien, die Gegend zwischen Isaurien, Pamphilien und Carien. 5. Lycaonien, zwischen Pamphilien, Cappadocien, Pisidien und Phrygien. 6. Der Obertheil von Phrygien, Phrygia Pacatiana, Colossae metropolis. 7. Der untere Theil von Phrygien, Phrygia Salutaris. 8. Lycien, an der Seeküste und den pamphilischen

schen Gränzen. 9. Carien, bey Lydien und Lycien. 10. Die da herum liegenden Inseln.

Der **vierte District** hatte 11 Provinzen. 1. Galatien, oder Gallograecien, welches der mitternächtliche Theil Phrygiens war, den die Gallier erobert hatten. Liu. lib. 38, 16. 2. Bithynien, welches zwischen den Pontus Euxinus, Paphlagonien und Galatien lag. 3. Honorias. Das war auch eine Landschaft in Paphlagonien, die dem Honorius, des Kaisers Theodosii, M. Sohn zu Ehren also benannt worden. 4. Ober-Cappadocien. 5. Nieder-Cappadocien. 6. Paphlagonien. 7. Pontus Polemoniacus. Das Königreich Pontus, welches an Paphlagonien und Armenien gränzete, und am Pontus Euxinus lag, hatte drey Theile, welche hiessen: Pontus Galaticus, Pontus Polemoniacus vom Könige Polemon und Pontus Cappadocicus. 8. Hellenopontus. Wo dieses Land gelegen, läßt sich gar nicht bestimmen. 9. Ober- und 10. Unter-Armenien. 11. Galatien.

Der **fünfte District** hatte sechs Provinzen. 1. Europa, das ist das Gebiet um Constantinopel. 2. Thracien. 3. Der Berg Haemus und die umliegenden Oerter. 4. Der Berg Rhodape, und die daran liegende Gegend. Beede Berge lagen in Thracien. 5. Die Seeküste von Moesien. 6. Scythien, der untere Theil von Moesien.

In **Illyrien** hatte, der diesem Lande vorgesetzte Praefectus Praetorio nur **zween Districte.**

Der **erste District** bestand aus 6 Provinzen. 1. Achaja. 2. Macedonien. 3. Thessalien. 4. Creta. 5. Das alte Epirus. 6. Das neue Epirus.

Der **andere District** begriff folgende 5 Provinzen. 1. Dacien am mittelländischen Meere, oder Siebenbürgen. 2. Dacia-Ripensis, die Moldau und Wallachey. 3. Moesien. 4. Dardanien, ein Strich Landes, der an Moesien und Thracien gränzte. 5. Praevalitana, ein Ländchen an der Seeküste, zwischen dem Fluß Pampasus, und dem dalmatischen Fluß Drito.

Der

Der Praetorio Praefectus in Italien hatte 17 Provinzen, nämlich: 1. Venedig. 2. Ligurien, heut zu Tage Genua. 3. Flaminia, wodurch fünf Städte um Ravenna bezeichnet wurden. 4. Tuscien und Umbrien. 5. Picenum, so itzt die Anconitanische Marck heißt. 6. Aemilia, oder die Lombardei. 7. Campanien. 8. Apulien und Calabrien. 9. Lucanien und Bruttium. 10. Sovoyen und Piemont. Alpes Cottiae. 11. Die Graubünder. Rhetia prima. 12. Die Landschaft bey Augspurg. Rhetia secunda. 13. Abruzzo, Samnium zwischen Campanien und Apulien. 14. Valerien, welches an dem vorigen gränzt. 15. Sicilien. 16. Corsica. 17. Sardinien.

In Unter-Sclavonien (Illyrio occidentali) hatte er 6 Provinzen. 1. Nieder-Ungarn, Pannonia inferior. 2. Die Gegend in Ungarn, an dem Fluß Sau, und daher Sauia genannt. 3. Dalmatien. 4. Ober-Ungarn Pannonia superior. 5. Kärnten, und ein Theil von Oesterreich, mit einem Namen Noricum mediterraneum benannt. 6. Der übrige Theil von Oesterreich.

In Africa beherrschte er 5 Provinzen. 1. Das Gebiet von Carthago Byzacium. 2. Numidien. 3. und 4. zwo Mauritanische Provinzen. 5. Tripolis.

Dem vierten Praefecto Praetorio war Gallien, Spanien und Britannien anvertraut. Er hatte

In Spanien 7 Provinzen. 1. Granada, Boetica. 2. Lusitanien. 3. Gallicien. 4. Tarragonien. 5. Neu-Carthago. 6. Thanger oder Mauritania Caesariensis, und 6. die Balearischen Inseln.

In Gallien waren 17 Provinzen, welche ich mit ihrem ehemaligen lateinischen Namen benennen muß, da sie der vielen Veränderungen wegen sich mit itzt gebräuchlichen Benennungen nicht bezeichnen lassen. Sie hießen aber: 1. Prouincia Viennensis. 2. Lugdunensis prima. 3. Lugdunensis secunda. 4. Lugdunensis tertia 5. Germania prima. 6. Germania secunda. 7. Belgica prima. 8. Belgica secunda. 9. Alpes maritimae. 10. Alpes Penninae. 11. Maxima sequanorum. 12. Aquitania

tania prima. 13. Aquitania secunda. 14. Narbonensis prima. 15. Narbonensis secunda. 16. Nouem populi. 17. Lugdunensis Senonia.

In Britannien hatte er folgende fünf Provinzen. 1. Maxima Caesariensis. 2. Valentia. 3. Britannia prima. 4. Britannia secunda. 5. Flauia Caesariensis.

Bey dieser weitläuftigen Besorgung so mancherley Geschäfte in so vielen und verschiedenen Provinzen, konnten die General-Vicarien des Kaisers unmöglich alles selbst bestreiten. Denn ob ihnen gleich das ganze Kriegswesen abgenommen, und eigenen Obersten, sowol über die Infanterie als Cavallerie war übertragen worden: Zosimus lib. 2, 33, lib. 4, 27 so hatten sie dem ohnerachtet noch überflüßige Geschäfte. Daher standen in den Provinzen alle dasige Magistratspersonen unter ihren Befehlen, und sie sendeten öfters Jemanden an ihrer Statt dahin, der ihre Verordnungen in Ausübung bringen muste. Sie setzten die untüchtigen Personen ab, und tüchtigere an ihre Stelle. Cod. lib. 1, tit. 27, l. 3, tit. 26, l. 3. 4. Sie gaben Befehle, wie man sich verhalten sollte, Cod. lib. 4, tit. 26, l. 2. und ließen die vom Kaiser angesetzte Steuer eintreiben. Mit einem Worte, sie waren die nachsten nach dem Kaiser.

Das

Das sechzehnte Capitel.

Vom Ober-Proviant-Commissar.

De Praefecto Annonae.

§. 9.

Von dieser obrigkeitlichen Person, die gewiß dem Staate sehr nothwendig war, müssen wir überhaupt bemerken, daß zu den Zeiten der Republik, und zu der Zeit der Kaiser ihr Amt sehr verschieden war. In Rom ereignete sich bey der zunehmenden Menge der Einwohner eine Theurung, und ein wirklicher Brodmangel. Das war unter andern eine Ursache, warum sich das Volk nach den aventinischen, und darauf nach den heiligen Berg begab, und einen Aufstand erregete. [1]) Nun war nothwendig, zur Besänftigung des Pöbels alles zu thun, und daher schafte man auch Getraide an, damit dem Mangel abgeholfen würde. Man sendete nämlich in die fruchtbaren benachbarten Gegenden Kornkäufer, (Frumentatores) welche den dortigen Ueberfluß aufkaufen, und nach Rom schaffen musten. [2]) Es gab dabey viele Schwierigkeiten, doch ward die Stadt mit dem nöthigen Vorrath versorgt.

Im 313ten J. d. St. ward ein Proviantverwalter (Praefectus annonae) in der Versammlung der Stämme erwählt. [3]) Er hieß L. Minutius,

1) Liu. lib. 2, 32. 2) Liu. lib. 2, 34. 3) Liu. lib. 4, 12.

tius, und scheint der allererste gewesen zu seyn. Die Hungersnoth aber muß durch ihn nicht sonderlich seyn gehoben worden, weil sich viele, um nicht länger Hunger zu leiden, in die Tiber gestürzet haben. Man weiß auch die Ursache nicht, warum man damals einen besondern Proviant-Commißarius bestellt hat; da schon seit 52 Jahren den Aufsehern über die gemeinen Gebäude (Aedilib. pleb.) diese Sorge war anvertraut gewesen. Auch findet man in den folgenden Zeiten, so lange die republicanische Regierung gedauert hat, keinen Proviant-Commissar mehr. Hingegen von der guten Vorsorge der Aedilen bey entstandener Theurung, hat man deutliche Nachricht. [4])

Julius Caesar trug zween von den Aedilen aus dem gemeinen Volke auf, Sorge zu tragen, daß beständig Getraide-Vorrath in Rom wäre: und er gab ihnen daher den besondern Namen Aediles Cereales. Davon aber schon in dem Capitel von den Aedilen ist gehandelt worden.

§. 2.

Dem Augusto ward im 725sten J. d. St. der Rath gegeben, er sollte Jemanden vom hohen Ritterstande auf einige Zeit die Sorgfalt über das Proviantwesen auftragen, und verordnen, daß unabläßig eine solche obrigkeitliche Person vorhanden sey.

4) Liuius, lib. 10, 11. Cic. Fam. l. 8. ep. 6. Liu. l. 23, 41.

sey. [5]) Ja, da nach der großen Pest im 732sten J. d. St. abermal ein sehr großer Mangel und Theurung entstand, weil nur wenige das Feld hatten bauen können: so nöthigte das gemeine Volk Augustum selbst, Ober-Proviant-Commissar zu werden. Er nahm es auch an, aber bestellte zugleich zween Männer, die das Getraide dem Volke austheilen musten. Duumuiros diuidundo frumento. [6]) Man brachte es zusammen, wo man konnte. Augustus und viele andre schaften ihre Bediente ab, und schickten sie in die Provinzen ausserhalb Italien. Selbst gewesene Consuls ließen es sich angelegen seyn, Getraide anzuschaffen. [7]) Die Theurung hielt aber doch noch an, daher Augustus die Anschaffung desselben zween gewesenen Consuls auftrug, und sie mit Lictoren beehrte, um ihr Ansehen zu vergrößern, um dadurch die Anschaffung des Proviants zu erleichtern. Weil nun diese Würde so ansehnlich war: so ist selbst Varus, der abgesetzte Oberste über die kaiserliche Leibwache, (Praefectus Praetorio) ein Proviant-Commissar geworden. [8])

§. 3.

Nach Augustus Tode waren weiter keine Duumuiri frumento diuidundo in Rom, sondern ein Praefectus annonae. Dieser hatte seine Unter-

5) Dio Cassius, lib. 52, 24.

6) Dio Cass. lib. 54, 1.

7) Dio Cass. lib. 55, 26.

8) Dio Cass. lib. 55, 31. Tacit. Hist. lib. 4, 69.

Unterbedienten und Einkäufer in den Provinzen. Er selbst aber stand unter dem Stadtregenten (Praefecto vrbi,) [9]) und diese Beeden musten gemeinschaftliche Sorge tragen, daß in Rom allezeit an Getraide genugsamer Vorrath war.

§. 4.

Es hatte schon Augustus eine solche Einrichtung gemacht, daß, anstatt des sonst gewöhnlichen Kornzehenden, eine jede Provinz eine gewisse Anzahl Scheffel von allerley Korn, besonders an Waitzen und Gersten, liefern muste. Hievon hatte er sich einen eigenhändigen Aufsatz gemacht, und wuste aufs genaueste, wie vieles Getraide und wie viel baar Geld aus allen Landen der römischen Herrschaft einkommen muste. Er hatte gleichfalls ein Verzeichniß von allen Soldaten, von den Einwohnern in Rom und von dem Betrag der Zölle, auch von dem, was baar im Schatze war. [10]) Daher konnte er gar leicht einen Ueberschlag machen, was jährlich etwa an Getraide und an Gelde zu den gewöhnlichen Ausgaben erfordert wurde. Das jährlich abzuliefernde Korn hieß Canon frumentarius, wie dieses in folgenden Stellen vorkömmt. [11])

§. 5.

9) Cod. lib. 1, tit. 28, l. 1.
10) Tacit. ann. lib. 1, 11.
11) Ael. Spartian. Seu. cap. 23, pag. 639. Ael. Lampridiu. Heliogab. cap. 27, pag. 864.

§. 5.

Die Proviant-Commissarien in den Provinzen musten, ein jeder in seiner Provinz, das Korn zusammen fahren lassen. Einen Theil davon lieferten sie an den Obersten über die Leibwache zum Unterhalt der Soldaten: den andern Theil schaften sie an den Ober-Proviantcommissar in Rom zur Bedürfniß der Bürger. Dieser ließ es, entweder unentgeldlich, oder doch zu einem sehr geringen Preise, dem armen Pöbel (turbae frumentanti) austheilen. Dieses Getraide ward nach Rom gebracht durch die Catabolenses; das war eine Gesellschaft von mehrern Leuten, welche Pferde und Maulesel bloß zu dem Ende unterhielten, damit sie in Säcken zu Lande das Getraide nach der Stadt hinbringen könten. [12]) Gröstentheils aber wurde es auf kleinen Fahrzeugen zu Wasser durch Schiffer, (nauicularios) welche auch eine eigene Zunft ausmachten, dahin gefahren. Die Fahrzeuge waren schmal und klein, unsern Kähnen ähnlich. Sie hießen caudices, weil sie aus einem ausgehölten Stamme von einem Baume gemacht waren. Die Schiffer oder Bortmänner fuhren nicht selbst, sondern hielten viele Schiffsknechte (caudicarios, a figura nauiculae ita appellati) welche das Korn in den Haven bey Ostia lieferten.

12) Cod. Theod. lib. 14, tit. 3. de Pist. et Catab. l. 10, p. 177, tom. 5. Catabolensis est, qui veterina animali sarcinis onerat iisque oner deuehit.

ferten. Sie hatten sehr große Freyheiten, denn sie waren aller Orten im ganzen römischen Gebiete von allen Abgaben frey. Ihre Schiffe durften in alle Haven sicher und frey einlaufen. Man konnte sie nicht zwingen, ihre Schiffe zu andern Frachten herzugeben, wenn sie nicht selbst freywillig wollten. Der sie in diesen Privilegien stören und kränken wollte, ward am Leben gestraft. [13])

§. 6.

Wenn der Proviant-Commissar Getraide den armen Leuten austheilte, oder es vielmehr durch seine Bediente thun ließ: so muste auch allemal der Stadtregent (praefectus vrbi) als Oberaufseher mit zugegen seyn. Er muste dahin sehen, daß das Getraide, welches schon lange in den Magazinen gelegen, oder wenigstens das älteste war, zuerst ausgetheilt wurde. Im Fall aber, daß dieses alte Korn

13) Cod. Theod. tom. 5, lib. 13, tit. 5, l. 5, p. 69. Eine Bestallung eines Ober-Proviantcommissarii in Rom hat Caßiodorus Varr, l. 6, ep. 18, pag. 99. aufbehalten. Ich will nur folgendes daraus hier anführen. Tui siquidem studii est, vt sacratissimae vrbi praeparetur annona; vbique redundet panis copia, et tam magnus populus tamquam vna mensa satietur. Per officinas pistorum cibosque discurris, pensum et munditiem panis exigis, nec vile iudices esse, vnde te Roma possit laudare, merito quando gloria singularis est illius ciuitatis affectus. Et ne quod agis, aliquid putetur extremum, Carpentum Praefectum vrbi mixta glorificatione conscendis. Tu illi in spectaculis coniunctissimus inueniris, vt plebs, quam industria tua satiat, in suam reuerentiam, te honoratum cognoscat.

etwas angegangen, mulsterich oder von Würmern angefressen war: so muste vom guten und neuen Getraide etwas darunter gemischt werden, damit man das alte und schlechte auf solche Weise desto eher los werden möchte, und der kaiserliche Schatz keinen Schaden litte. [14]) Zuweilen ward das angegangene Getraide auch für einen sehr geringen Preis den Armen verkauft. Nero aber ward einmal so großmüthig, daß er das verdorbene Korn in die Tiber werfen ließ, und dem ohngeachtet nicht den Preis des guten erhöhete, obgleich noch überdem beynahe 200 Kornschiffe bey einem Sturm, und an 100 durch eine entstandene Feuersbrunst verunglückt waren. [15])

§. 7.

Nachdem die Römer Egypten, das ergiebige Kornland, erobert hatten, so fehlte es in Rom fast nie an gutem Korne. Schon zu Augusti Zeiten wurden von daher 20, 000, 000 Scheffel nach Rom gebracht. [16]) Eine erstaunende Menge! Aber eben daraus ist es begreiflich, wie Caesar und Augustus, ob sie gleich so viele Soldaten auf den Beinen hielten, doch dem armen Volke konnten Getraide austheilen lassen. Augustus bestimmte eine eigene Flotte dazu, welche jährlich aus Egypten das Getraide

14) Cod. Theod. tom. 4, lib. 11, tit. 14, l. 1. pag. 109.

15) Tacit. ann. lib. 15, 18.

16) Aurel. Vict. Par. 2, p. 10. Augusti tempore ex Aegypto, vrbi annua *ducenties centena millia* (modiorum) frumenti, inferebantur.

traide abholte. Sie hieß Classis Alexandrina, weil sie in den Haven zu Alexandrien ein- und auslief. Ehe sie aus dem Haven beladen ausgieng, jedoch schon segelfertig war, muste ein Advisschiff, (navis tabellaria) ein Packet-Boot, nach Rom jedesmal vorausgeschickt werden, die Ankunft der Alexandrischen Kornflotte anzukündigen. Darüber pflegte eine allgemeine Freude zu entstehen. Selbst Augustus konnte nie ohne ausnehmendem Vergnügen diese Nachricht vernehmen. Er theilte den Matrosen Geschenke, Kleider und Geld aus, und bezeugete auf alle Weise seinen Wohlgefallen. [18])

§. 8.

Diese alexandrinische Kornflotte lief allemal in den Haven zu Puteoli ein. Von da holten das Getraide die Boortmänner (Nauicularii) mit ihren Schifferknechten und kleinen Kahnen ab, und brachten es in den Haven zu Ostia. Da ging es denn weiter die Tiber hinauf nach Rom, und ward auf den Korn-Böden aufgeschüttet. Das Schiff, welches aus Alexandrien die Nachricht brachte, daß die Flotte bald nachkommen würde, konnte man in der Ferne, wenn es gleich unter mehr andern segelte, kennen. [19]) Denn das oberste kleine Segel am Mastbaum, (Supparum) durfte nur allein dieses Schiff, wenn es sich dem Haven näherte, beybehal-

18) Sueton. Aug. 98.
19) Senec. ep. 77, p. 301.

ten, da es alle andere streichen oder niederlassen musten. [20])

Weil auch in Egypten nicht alle Jahre gleich fruchtbar waren, und in solchem Fall die Alexandrinische Kornflotte nur wenig oder gar kein Getraide nach Rom brachte, so legte der Kaiser Commodus noch eine andere an, welche ebenfalls jährlich nach dem fruchtbaren Numidien schiffen, und Korn holen muste. Diese Flotte hieß die Africanische (Classis Africana.) [21]) Das aber Egypten so reich an Korn, und zuweilen so arm daran seyn konnte, rührte alles vom Nil her, nachdem sich derselbe viel oder wenig ergoß. [22])

§. 9.

Nachdem Egypten eine solche Provinz worden war, welche jährlich nach Rom einen Tribut von 20,000,000 Scheffeln Getraide zu liefern hatte: so suchten sich die Egypter dieses schwere Joch dadurch zu erleichtern, daß sie sich rühmten, es stünde bey ihnen, ob die Römer leben oder hungern sollten. Da aber unter Traians Regierung sie selbst den grösesten Mangel litten, weil der Nil das Land nicht überschwemmet, und kein Getraide gewachsen war: so baten sie den Kaiser gar ängstlich, daß er ihnen Korn

20) Supparum kömmt auch vor in M. Manilius, lib. 5, v. 48. Statius, lib. 3. Silu. 2, v. 26. Lucanus, lib. 5, v. 427.

21) Ael. Lamprid. in commod. cap. 17.

22) Senec. natur. Quaest. lib. 4, 2. pag. 750.

Korn möchte zukommen lassen. [23]) Und kaum hörte auch dieser gnädige Kaiser die Noth und das Anliegen: so machte er alle mögliche Anstalt, dem Mangel abzuhelfen. [24])

§. 10.

Wenn die Kornflotte etwa von widrigem Winde aufgehalten wurde, und daher über Vermuthen ausblieb, so ward der Pöbel gleich mißvergnügt und aufrührisch, aus Furcht, er möchte in Hungersnoth gerathen. Sie liefen zum Stadtregenten, begehrten mit Ungestüm, er sollte Korn schaffen, drohten auch wol, daß sie sein Haus stürmen, und ihn umbringen würden. Dieser nahm denn seine Zuflucht zum Castor und Pollux, von welchen man glaubte, daß sie den Sturm abhalten und guten Wind verschaffen könnten. Ihr Tempel stund an der Tieber, daselbst wurden ihnen Opfer gebracht, und um guten Wind gebeten. [25])

23) Plin. Panegir. c. 30.

24) l. c. c. 31. Discat igitur Aegyptus, credatque experimento, *non alimenta se nobis, sed tributa praestare.* Sciat se non esse populo romano necessariam, et tamen seruiat — — — Refudimus Nilo suas copias, recepit frumenta quae miserat.

25) Am. Marcellin, l. 19, 10, p. 242.

Das sechszehnte Capitel.

Von der Austheilung des Korns unter dem dürftigen Pöbel.

De origine diuidundi frumenti inter pauperem plebem.

§. 1.

Mit dem vorigen Capitel hängt dieses genau zusammen. Denn es ist öftermals der Austheilung des Getraides an dem nothleidenden geringen Volke gedacht worden, aber weiter davon keine Anzeige geschehen. Das soll nun umständlicher erläutert werden. Es war eine sehr alte Gewohnheit, daß dem dürftigen armen Volk Getraide und andere Eßwaaren vertheilt wurden. Zugleich aber war es eine freywillige Gabe, die in dem Willkühr der höchsten Obrigkeit stand: aber durch aufrührische Gesetze der Vorsteher des gemeinen Volkes ist es endlich eine Nothwendigkeit geworden.

§. 2.

Man findet schon, gleich nach der Ausstossung des hochmüthigen Tarquinius, daß Getraide ist verschenket worden; und es hat ohne Zweifel damals diese Sache ihren ersten Anfang genommen. Denn als sich Tarquinius an den mächtigen König Porsenna wendete, und dessen Beystand gegen die Römer suchte, so besorgte der Senat zu Rom, das Volk möchte aus Furcht eines langen und schweren Krie-

ges,

ges, sich wieder auf die Seite des Tarquinius lenken, und ihn, den Krieg zu vermeiden, von neuen zum König annehmen. Sie suchten daher die Gunst des Volks auf alle mögliche Weise zu gewinnen, und gingen mit demselben ungemein glimpflich um, damit ihnen die stolze Regierung Tarquinius desto verhaßter bliebe. Daher trugen sie Sorge, daß aus dem Gebiete der Volsker Getraide gebracht ward, und theilten es dem Volke aus. Die Salzsiedereyen, welche gewöhnlich verpachtet waren, und da die Salzpächter das Salz in willkührlich hohen Preis verkauften, ließen die Senatores durch eigene Leute verwalten, und das Salz um einen sehr niedrigen Preis verkaufen. Sie befreyeten auch den Pöbel von allem Zoll und aller Steuer, welche allein den Reichen aufgelegt wurde. [1])

§. 3.

Es ist aber ferner anzumerken, daß diese Austheilung des Getraides an den armen Pöbel, in den damaligen und lange nachfolgenden Zeiten, nicht in einem wirklichen Verschenken bestand, sondern nur in einem Verkauf, um niedrigen Preis. Damit war derselbe so zufrieden, und so vergnügt dabey, daß er es als ein Geschenk ansahe; und wirklich war ihm auch ein Theil davon geschenket. Man sieht das aus ungemein vielen Stellen der Auctoren. Von Luc. Manutius heißt es, daß er den Scheffel

1) Liuius, lib. 2, 9.

Korn dem Volke für einen einzigen Aß verkauft oder geschenket habe. [a]) Das mehrste war geschenkt, aber der 1 Aß muste doch bezahlt werden. Da V. Flaccus Aedilis war, galt der Scheffel vier Aß; denn Rom war volkreicher, und es war schon viel mehr Geld bey den Leuten. [3]) Bald darauf kam so viel Getraide aus Africa an, daß den Armen der Scheffel für 2 Aß konnte überlassen werden; [4]) sie musten aber doch immer etwas bezahlen, und erhielten es zu der Zeit noch nie ganz umsonst.

§. 4.

Durch die Gesetze der aufrührischen Vorsteher des gemeinen Volks kam es endlich im 630sten J. d. St. so weit, daß durch das Gesetz des Caius Gracchus der Scheffel nicht mehr um 4, 2 oder 1 Aß, nachdem des Getraides viel oder wenig war, dem Volke überlassen werden muste, sondern daß er mit großem Schaden um $\frac{9}{12}$ eines Asses (pro semisse & triente) muste verkauft werden. [5]) Dieser unbillig erzwungene und allzu geringe Kornpreis hat doch über 60 Jahr gedauert, bis Sulla die Gewalt der Vorsteher des gemeinen Volks sehr einschränkte, und ihre mehresten Gesetze abgeschaffet hat.

§. 5.

a) Liu. lib. 4, 12. 13. 16. Plinius 18, 3. Frumentum, assibus in modios aestimatum, plebi diuisit.

3) Liuius, lib. 31, 4.

4) Liu. 31, 50. 33, 42.

5) Liuius Epit. lib. 60. Plutarch. in Gracchis p. 837.

§. 5.

Nach dem Catalinarischen Aufruhr wollte der Pöbel das Rathhaus stürmen, und den Caesar heraus haben. In diesen Unruhen gab Cato den Rath, daß man dem Pöbel monatlich eine gewisse Quantität Korn schenken, und damit den Auflauf stillen möchte. Es gelung der Vorschlag sehr wohl, aber er verursachte dem Staat auch einen jährlichen Aufwand von 4 Millionen Sestertien. [6])

§. 6.

Nicht so glücklich war der Versuch, den man zu einer andern Zeit machte, als der Pöbel auch aufrührisch war. Denn der Vorsteher des gemeinen Volks, Macer Licinius, hetzte den Pöbel auf und sagte: man wollte ihm mit fünf Scheffel Korn die Freyheit abkaufen. Einem Gefangenen im Kerker und einem leibeigenen Knecht gebe man monatlich fünf Scheffel; was sey aber das für ein Geschenk? Es sey zu wenig, um einen rechten Unterhalt davon zu haben, aber auch zu viel, um dabey Hungers zu sterben. [7])

§. 2.

Der schändliche und höchst dürftige Clodius, der sein ganzes Vermögen verschwendet hatte, und endlich Vorsteher des gemeinen Volks ward, brachte unter mehreren Gesetzen auch dieses zu Stande, daß dem

6) Plutarch. Caes. p. 711. Lips. 1724. Senec. ep. 80.
7) Sallustius, p. 973. Edit. p. 321.

dem Volke das Getraide, welches sie doch noch mit $\frac{9}{12}$ Aß bezahlt hatten, nun völlig umsonst sollte überlassen werden. [8]) Dieses Gesetz wird in den Auctoren nur schlechthin das Getraide-Gesetz (lex frumentaria oder annonaria) genannt. Es ward im 695sten J. d. St. aufgebracht. Julius Caesar suchte auf alle Weise des Volks Gunst, daher gab er 320000 Personen das Getraide, welches sie bedurften, umsonst. Er muste aber bald diese Freygebigkeit nur auf 150000 einschränken, welches doch noch Kosten genug verursachte. Damit aber durch diese Einschränkung kein aufrührischer Auflauf entstünde: so versicherte er, daß an die Stelle derer, welche jährlich von den 150000 sterben würden, andere von denen, welchen dieses Geschenk entzogen worden, wieder ihre Stelle erhalten sollten. [9])

§. 8.

Augustus machte abermals in diesem Stücke eine neue Einrichtung. Er ließ eigene Zettel oder Täfelchen verfertigen, auf deren Vorzeigung Getraide umsonst ausgetheilt ward. Solche Zettel ließ er dreymal des Jahrs an 200000 Menschen austheilen, und ein jeder Zettel (tessara frumentaria) galt auf vier Monate. Folglich wurde eigent-

8) Asc. Ped. p. 160. Pighii ann tom. 3, p. 363. Dio Caff. l. 38, 13. Legem annonariam (tulitClodius) vt frumentum populo, quod antea semis aeris et trientibus in singulos modios dabatur, *gratis* daretur.

9) Dio Caff. lib. 43, 21. Sueton. Caes. 41.

eigentlich den 200000 Leuten monatlich Getraide gegeben, welches sie aber nur auf 3 mal im Jahre abholen sollten, damit sie nicht so häufig an ihren Geschäften gehindert würden. Der Pöbel hatte aber daran keinen Gefallen, sondern wollte lieber alle Monat das Getraide haben, welches denn Augustus auch verstattete. [10])

Durch diese Freygebigkeit in Rom, wurden unbeschreiblich viele arme und faule Leute dahin gezogen. Dio Caßius sagt, es sey multitudo prope infinita gewesen. Alle Freygelassene, welche ihre Freyheit mit vielen Bitten von ihren Herrn erhalten, und nichts anzufangen wusten, verließen sich auf diese Kornaustheilung. Sogar den Juden in Rom ward Getraide vom Augustus gegeben. [11]) Durch diese große Freygebigkeit geschahe es nun, daß der Getraide-Vorrath niemals zureichen wollte. Daher ward denn einem Jeden etwas weniger gegeben, als ihm

10) Dio Caſſ. 55, 10. Sueton. Aug. 40.

11) Philo iunior de legatione ad C. Caligulam, p. 335. Ed. Lugd. 1561. Auguſtus Iudaeis, quorum plerique erant libertini; quippe qui belli iure in poteſtatem, redacti, ab heris ſuis manumiſſi fuerant, permiſit more maiorum viuere. Domi quoque quoties menſtruas pecuniae frumentique diſtributiones populus acciperet, Iudaeorum rationem habere voluit. Quae liberalitas ſi in Sabbathum incideret, quando noſtris nec dare licet nec accipere nec operis quicquam facere praeſertim quaeſtus gratia, iubebantur diribitores Iudaeis in poſterum diem reponere publicum beneficium.

ihm war versprochen worden. Als aber im 732sten J. d. St. die Noth gar groß, und das Getraide ungemein rar war, trieb Augustus alle geringe Leute, sonderlich die Fremden, welche sich nach Rom begeben hatten, aus der Stadt.[12]) Und denen, erst in die Zahl der Bürger neuerlich aufgenommenen Freygelassenen, gab er auch kein Getraide, weil sie noch nichts zur Unterhaltung des Staats beygetragen hatten. Hieraus versteht man den Persius Satyr. 5, v. 73.

Libertate opus est, non hac, vt quisque Velina
Publius emeruit, *scabiosum tesserula far*
Possidet.

§. 9.

Tiberius wollte in der Anordnung Augustus fortfahren, und nicht mehreren, als 200000 Getraide austheilen lassen. Allein der aufrührische Pöbel zwang ihn, daß er diese Freygebigkeit erweitern, und aus den Provinzen noch mehr Getraide muste herbey schaffen lassen, um an mehrern solches vertheilen zu können.[13]) Und Traianus, um sich einen recht großen Namen zu machen, ließ sogar 5000 kleine Kinder zu, diese Korngabe zu erhalten, da es denn ihre Eltern an ihrer Statt in Empfang nahmen. Er ließ daher die Namen der Kinder in kupferne Tafeln stechen, damit ihnen oder ihren Eltern, bey Austheilung des Getraides, keine Schwie=

12) Sueton. Aug. c. 42. 13) Tacitus ann. l. 6, 13

Schwierigkeit gemacht würde. [14]) Damit man wüste, wer einen Kornzettel (tessaram frumentariam) empfangen hätte: so wurde dessen Name in Wachstafeln, oder auch in kupferne Tafeln eingegraben, welche die Austheiler des Getraides vor sich hatten, und darnach sie sich richteten. [15])

§. 10.

Die christlichen Kaiser behielten auf gewisse Weise diese Freygebigkeit bey, doch ließen sie nicht Getraide, sondern Brodt austheilen. Dieses Brodt war von verschiedener Beschaffenheit. Einiges war schwarz Brodt, darunter Kley gemischet, oder wo das Mehl nicht ausgesichtet war (panis sordidus:) noch

14) Plin. Paneg. c. 26. 28. recipi, *incidi* iussisti. Augustus hatte schon an Kinder Geld austheilen lassen, doch musten sie wenigstens 11 Jahr alt seyn. Diese Geldgeschenke hießen Congiaria. Suet. Aug. 41. Adrianus fuhr in der Freygebigkeit fort, und ertheilte auch den Kindern neuer Bürger, freyes Getraide. Ael. Spart. Adr. c. 7. Iul. Capit. Ant. Phil. cap. 7. Was sind aber *noui homines*? Es waren neulich angenommene Bürger, welche zwar schon das Bürgerrecht hatten, aber nicht in Rom, sondern in Latio wohnten, nun aber sich in Rom zu wohnen begeben hatten, und zwar also, daß nur die Kinder dahin gezogen waren, und ihre Eltern in der Provinz blieben: oder daß die Eltern ihre Kinder zurücke ließen, und sich nach Rom begaben. Plin. Paneg. cap. 37. Diese neuen Einwohner musten vom Kaiser das ius cognationis oder familiae suchen, welches darin bestand, daß sie eine väterliche Gewalt über ihre Kinder erhielten, und diese, ohne Testament, Erben ihrer Eltern seyn sollten.

15) Senec. de Benef. l. 3, 28. Frumentum publicum tam fur quam periurus et adulter accipiunt, sine delectu morum, *quisquis incisus est*.

noch anderes, war ausgesichtet und rund, wie ein Ring, gebacken (bucella.) Zwanzig grobe und schwarze Brodte wogen 50 Unzen: dafür konnte man sechs ausgesichtete runde Brodte erhalten, welche 36 Unzen wogen. Das Brodt ward auf gewissen Stuffen (propriis gradibus) ausgetheilt, wovon nachher wird geredet werden. Auf diesen Stuffen war ein kupfernes Blech befestigt, darauf die Namen derer standen, welche Brodt empfiengen, und auch, wie groß und von welcher innern Beschaffenheit dasselbe seyn sollte.

§. 11.

Es ist eben angezeigt worden, daß das Brodt auf gewissen Stuffen sey ausgetheilt worden, das muß noch mehr erläutert werden. Dieses Brodt hieß panis gradilis, (a gradibus, in quibus erogabatur.) Die Stuffen, auf denen es ausgetheilt ward, waren die steinernen Sitze oder Bänke in den Theatern und Amphitheatern. Einige meynen, es seyen unter diesen Stuffen die zu verstehen, welche im circo maximo befindlich waren, wozu

16) Cod. Theodos. tom, 5, lib. 14, tit. 17, l. 5, pag. 271. Ciuis romanus, qui in *viginti panibus sordidis*, qui nunc dicuntur panis Ardiniensis, quinquaginta vncias comparabat, triginta sex vncias *in bucellis sex mundis*, sine pretio consequatur. Popularibus — — — panis *propriis gradibus* erogandus. Quibus *titulus figendus est aeneus*, in quem et panis *modus* (Schwere und Beschaffenheit) et percipientis *nomen* debebit *incidi*.

wozu ihnen Prudentius Anlaß giebt.[17]) Es kann aber beydes bey einander bestehen, ja es ist gewiß, daß nicht an einem, sondern an mehrern Orten, also nicht nur in den sechs großen Theatern, welche in Rom befindlich waren, sondern auch wol in dem circo Brodt ist ausgetheilt worden, welches aus einer Verordnung im Codex des Theodosii erhellet.[18]) Es muste aber darum das Brodt öffentlich ausgetheilt, und nicht aus den Backhäusern abgeholt werden, damit aller Unterschleif und Betrug desto eher vermieden werden könnte.[19])

§. 12.

Als die christlichen Kaiser die Stadt Constantinopel zu ihrer Residenz wählten, und diese Wohlthat dem armen Volke ferner erzeigten, wurde das Brodt nicht in den Theatern, sondern in eigenen dazu erbaueten Praebendenhäusern ausgetheilt. Diese Häuser waren an einem Backhause angebaut, damit aus demselben sogleich das Brodt dahin geschaft werden konte. Eine gedoppelte große und breite Treppe

17) Prud. contra Symmach. lib. 2, v. 947.
Quis venit esuriens magni ad spectacula *Circi.*
Quae regio gradibus vacuis ieiunia dira.
Sustinet?

18) Cod. Theod. tom. 5, lib. 14, tit. 17, l. 2, p. 267. *panis gradilis* in *alium gradum translatio* inhibetur.

19) Cod. Theod. l. c. l. 4. p. 270. Ne quid super *gradili pane* fraudis oriretur, iussimus, omne illud quod populo penditur, *palam in gradibus*, non clam a pistoribus ministrari.

Treppe gieng vor dem Hause hinauf. Auf einer Seite stieg das Volk hinauf, und erhielt auf dem öbersten freyen Platz das Brodt; und auf der andern musten die, welche ihre Gabe empfangen hatten, wieder herabgehen. So ward allem Gedränge gewehrt. Ueberhaupt waren in Constantinopel 117 dergleichen Anstalten. Es war die Stadt in 14 Quartiere (regiones) getheilet, und in jedem Theil waren gewisse Praebenden-Häuser. In dem 3ten und 6ten Quartier waren zusammen 25, wie viel davon in einem jeden gewesen, ist nicht bekannt. Aber in dem ersten Theil waren 4; im zweeten auch 4; im vierten 7; im fünften 9; im siebenden 16; im achten 7; im neunten 4; im zehenden 12; im eilften 7; im zwölften 9; im dreyzehnten 8; und endlich im vierzehnten fünf Praebenden-Häuser, also überhaupt 117. [20]) Es wurde auch zuweilen Geld auf eben solche Weise unter das Volk vertheilet.

§. 13.

Man findet auch den Ausdruck, panis aedificiorum. [21]) Sehr leicht könnte man vermuthen, daß darunter Hausbacken Brod, gewöhnliches und täglich gebräuchliches Brod, welches Cicero panem cibarium nennt, zu verstehen sey. Es ist daher zu bemerken, daß, als man Constantinopel anfing anzubauen,

20) Carolus du Fresne in Constantinopoli Christiana, lib. 2, p. 158.

21) Cod. Theod. tom. 5, lib. 14, tit. 17, l. 5, pag. 271. In his jus nullum habeat qui *aedificiorum* percipiat *panem*.

zubauen, man auf allerley Weise, Reiche, und weniger Bemittelte zum Bau aufmuntern wollte. Den Reichern wurden Ehrenstellen, und andere Vorzüge eingeräumt: den Geringern versprochen, eine gewisse Portion Brodt ihnen zu geben, und als eine immerwährende Wohlthat auf die Häuser zu legen, welche sie neu erbauen würden. Wer nun in einem solchen Hause wohnte, der erhielt auch die an dem Hause haftende Praebende, oder die monatliche, oder wöchentliche Abgabe von freyem Brodte. Und das hieß denn panis aedificiorum, eine gewisse Abgabe von Brodt, die diesem oder jenem Hause unentgeldlich muste geliefert werden. [22]) Man findet in Hamburg, und an mehrern Orten, welches mir nur so nicht bewußt ist, etwas ähnliches. In Hamburg sind mir verschiedene ansehnliche Privat-Häuser bekannt, die wöchentlich ein- oder zweymal ihre Praeben empfangen. Das sind sehr schöne, von feinem Waitzen-Mehl gebackene Brodte, welche aus einem Backhause, das die Lieferung übernommen hat, unentgeldlich oder für einen gewissen geringen Canon, den sie abzutragen haben, denen gebracht werden, die solche Praeben, so werden sie genannt, oder solche Praebenden genießen.

§. 14.

Wer lieber Geld als Getraide haben wollte, konnte seinen Kornzettel (tessaram annonariam)

22) Cod. Theod. l. c. p. 280.

riam) an einen Andern verkaufen. [23]) Ja man konnte auch im Testamente Jemanden seinen Kornzettel vermachen. [24]) Und daraus läßt sich wol der Schluß machen, daß, wenn erst Jemand einen solchen Zettel gehabt, [es war aber eine hölzerne oder bleyerne kleine Tafel] er ihn für sich und seine Nachkommen behalten, auch damit nach eigenem Gefallen habe verfahren können. Denn sonst hätte er ihn nicht an Andere im Testamente vermachen können.

Das

23) Iuuenal. Sat. 7, v. 174. Summula ne pereat, qua vilis
tessera venit
Frumenti.
Venit, i. e. venum it. Dig. l. 5, tit. 1, l. 52, §. 1. Si libertis suis *tessaras frumentarias emi* voluerit &c.

24) Dig. lib. 31, l. 49. Si Titio tessara frumentaria legata sit, et is decesserit, quidam putant exstingui legatum: sed hoc non est verum.

Das achtzehnte Capitel.

Von den zehen Männern, welche die Gesetze verfaßten.

De Decemuiris legibus scribendis, consulari potestate.

§. 1.

Die Gerechtigkeits-Pflege sah im Anfange bey den Römern gar schlecht aus. Sie hatten keine gewisse und festgestellte Gesetze, darnach die vorfallenden Begebenheiten und streitige Sachen entschieden wurden, sondern die Könige in den ältesten Zeiten ließen sich die Sache erzählen, und nach ihrem Gutdünken thaten sie einen Spruch, damit die Parthеyen zufrieden seyn, und es sein Bewenden haben muste. Die Consuls, welche, statt der Könige, nachmals das Reich verwalteten, beobachteten dieselbe Gewohnheit, und entschieden allen Zwist, der unter den Bürgern entstand. Weil aber doch schon vorhin ähnliche Fälle, entweder ihnen selbst, oder andern, die Consuls gewesen waren, vorgekommen waren: so richtete man sich gewöhnlich nach dem dazumal ertheilten Ausspruch. Diese ehedem vorgekommenen Fälle (praeiudicia & res iudicatae) waren nur wenigen bekannt, und der gemeine Hause, welcher nur alle neun Tage einmal, wenn

der Wochenmarkt war, zur Stadt kam, wuste nichts davon. [1])

§. 2.

Es geschah daher in der Folge nur gar zu oft, daß man von dem ehedem beobachteten Ausspruch nicht nur, sondern von aller Gerechtigkeit sich ganz entfernte. Die Mächtigeren thaten dem geringen Volk die grösten Ungerechtigkeiten an: und das noch dazu unter dem Vorgeben, es sey den Gesetzen also gemäß. Die Vorsteher des gemeinen Volks sahen diese Ungerechtigkeiten, und sie konnten sie nicht mit Gleichgültigkeit dulden. Sie erkannten zugleich, daß sie ihren Ursprung davon hätten, weil man keine feste und öffentlich bekannte Norm hatte, wornach man sich richtete, sondern alles auf bloßem Willkühr beruhete.

§. 3.

Daher that im 291sten J. d. St. E. Terentillus Arsa, ein Vorsteher des gemeinen Volks, den Vorschlag: es müsten gewisse Gesetze gemacht werden, darin fest gestellt würde, wie weit sich die Macht der obrigkeitlichen Personen, und sonderlich des Consuls, erstrecken sollte, in Ansehung seines Ausspruchs über gerichtliche Streitigkeiten. Die Gränzen dieser consularischen Macht sollte das Volk bestimmen. Fünf Männer sollten erwählt werden, eine solche Instruction zu entwerfen, und diese sollte das Gesetz und die beständige Richtschnur seyn. §. 4.

1) Dion. Halic. lib. 10, pag. 627.

§. 4.

Diesen Vorschlag brachte er an das Volk, als eben beyde Consuls im Felde abwesend waren. Es wäre sehr löblich gewesen, wenn eine gewisse Regel wäre festgesetzt worden, nach welcher man sich in Gerichten und richterlichen Aussprüchen hätte verhalten können: aber die Art und Weise, wie es dieser Arsa anfing, war sehr ungerecht. Er stieß einige Tage lang gegen den gemeinen Mann allerley unglimpfliche Reden aus, von dem Hochmuth der Rathsherrn, und beschrieb die Regierung der Consuln als gar zu strenge, und für einen freyen Staat unerträglich. Damit nun diese unerlaubte Freyheit von keiner unaufhörlichen Dauer seyn möchte: so, fuhr er fort, schlüge er vor, daß fünf Männer erwählet würden, welche eigene Gesetze entwürfen, die Macht der Consuln einzuschränken. Sobald dieses aufrührische Unternehmen bekannt wurde, berief der Commendant in Rom, Q. Fabius, den Rath zusammen, und setzte durch seine Drohungen und ernstliche Reden den Vorsteher des gemeinen Volkes Arsa in nicht geringes Schrecken. [2])

§. 5.

Da nun überdem der Krieg mit den Aequern immer fortdauerte; der Proceß mit Quinctius entstand; [3]) das Capitolium von Herdonius

2) Liuius lib. 3, 9. 3) Liuius lib. 3, 11-14.

erobert wurde; [4]) auch Tusculum eingenommen ward; [5]) die Sabiner das römische Gebiete ausplünderten; [6]) und die Aequer abermals in dasselbe einfielen: [7]) so ward darüber das Vorhaben Terentilli unterbrochen, und in einer Zeit von eilf Jahren nicht weiter daran gedacht.

§. 6.

Jedoch wurden im 297sten J. d. St. drey vornehme und gelehrte Römer nach Athen abgesandt, die Gesetze, welche Solon daselbst gegeben, abzuschreiben. Sie hatten auch den Auftrag, sich nach Lacedaemon zu begeben, und daselbst gleichfalls des Lycurgi Gesetze zu sammlen. Aus diesen wollte man das Brauchbarste herausnehmen, und durch Veränderung, indem man etwas hinzu fügte oder wegließe, sie dem römischen Staat und der Verfassung desselben angemessen machen. Das sollten denn die allgemeinen beständigen Gesetze des Staats seyn. Die drey Männer, welche man absandte, und die ohne Zweifel in der griechischen Sprache am erfahrensten waren, hießen Sp. Postumius Albus, A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus. [8])

§. 7.

Im 301sten J. d. St. kamen diese drey Abgeordnete aus Griechenland mit der Abschrift der Gesetze

4) l. 3, c. 15. 16.
5) lib. 3, 23.
6) lib. 3, 26.
7) Liuius lib. 3, 31.
8) Liuius l. c. Institut. lib. 1, tit. 2, §. 10.

Gesetze zurücke. [9]) Im folgenden Jahre wurden zehen Männer vom Adel erwählt, welche daraus die längst erwünschten Gesetze entwerfen sollten. Sie hießen: Appius Claudius. T. Genusius. P. Sestius. L. Veturius. C. Julius. A. Manlius. Ser. Sulpicius. P. Curiatius. T. Romilius und Sp. Postumius. Appius war in diesem Collegio gleichsam der Vorsteher: wenigstens nahm er sich die mehreste Freyheit heraus, und bewieß sich, als einen ungemein großen Freund des Pöbels. Immer um den zehnten Tag hielt einer von ihnen Gericht, und diesem wurden die 12 Bündel mit Stäben (fasces) vorgetragen. Von den übrigen neunen hatte nur ein jeder einen Rathsdiener (accensum) zu seiner Aufwartung. Sie bewiesen ungemein große Billigkeit und Gerechtigkeit in diesem richterlichen Amte. [10])

§. 8.

Ein ganzes Jahr verfloß auf die Weise, in welcher Zeit sie denn so viele Gesetze zusammen brachten, daß X. Gesetztafeln daraus konnten verfertiget werden. Sie ließen darauf das gesammte Volk zusammen berufen, und legten demselben diese auf X. Tafeln abgefaßte Gesetze vor. Sie äußerten den Wunsch, daß dieses Geschäfte möchte wohl gerathen, dem Staat, ihnen und ihren Kindern recht nützlich und ersprießlich seyn, und befohlen zugleich, daß das

9) Liuius l. 3, 32. 10) Liuius l. 3, 33.

Volk herbey kommen, und die Gesetze selbst lesen sollte.

§. 9.

Da sich das Volk zu diesem Ende näherte, sagten sie: sie hätten, so viel der Verstand von zehen Männern zureichend gewesen wäre, dahin gearbeitet, daß alle und jede, die Höchsten und Niedrigsten eines gleichen Rechtes genießen möchten. Allein, viele kluge Köpfe könnten noch mehr durchschauen. Sie sollten daher jeden Punct genau überlegen, sich darüber besprechen, und alsdenn anzeigen, wenn etwas wegzulassen oder beyzufügen wäre. Da nun diese Gesetze durchgängig genugsam verbessert zu seyn schienen; so wurden sie in einer Versammlung des Volks noch den Centurien, auf zehn Tafeln angenommen und genehmiget.

§. 10.

Ob nun gleich das ganze römische Volk mit diesen Gesetzen zufrieden war, und sich in allen Staats- und andern Vorfällen darnach richten wollte: so zeigte sich doch balde, daß sie noch nicht hinreichend genug waren, und man wenigstens noch zwo Tafeln mit Gesetzen hinzufügen müste. Um nun diese auch zu erhalten, war das Volk geneigt, noch auf das folgende Jahr, in den Comitien, zehen Männer zu erwählen, welche sich beeifern sollten, den Ueberrest der Gesetze zu verfassen. Es wurde daher, wie gewöhnlich, dieses Vorhaben, durch öffentlichen

lichen Anschlag bekannt gemacht, daß man solches 17 Tage lang lesen, (per trinundinum) und sich fleißig und vorbereitet auf den Comitien einfinden könnte. Die Allerangesehensten und Vornehmsten fingen an, sich um dieses Amt zu bewerben, und erbaten sich die Gunst und Stimmen des gemeinen Volks auf eine fast niederträchtige Weise.

§. 11.

Appius Claudius führte sich dabey insonderheit sehr seltsam auf. Er war schon ein Jahr lang das Herrschen gewohnt, und wollte auch noch das zweyte regieren, ja er hätte gerne auf immer die Obergewalt behalten. Mit diesem Jahre ging nun seine Decemvirats-Würde zu Ende; und da auf das folgende Jahr andere sollten gewählt werden: so würde er seine in dem verfloßnen Jahre wohlgenoßene Vortheile haben einbüßen müssen. Er betrug sich daher also, daß man nicht wuste, ob man ihn für einen der zehen Regenten halten, oder als einen Candidaten ansehen sollte, der sich erst um diese Würde bewürbe. Den allerangesehensten Männern redte er allerley Böses nach; und die schlechtesten Leute, vom allergeringsten Herkommen, erhob er auf eine übertriebene Weise. Er ging beständig auf dem Markt bey den Vorstehern des gemeinen Volks, und besonders häufig mit Duilio und Scilio, um, weil sie ihm den Pöbel anpreisen sollten.

§. 12.

Endlich machten seine Collegen, auch die, welche ihm bisher ganz und gar waren ergeben gewesen, große Augen, und waren begierig, den endlichen Ausgang zu vernehmen. Seine eigentlichen Absichten konnten sie nicht errathen, daß aber sahen sie wol ein, daß die so sehr große Herablassung von diesem hochmüthigen Mann, gewiß was Wichtiges zu bedeuten hätte. Vornämlich schien ihnen sein Betragen gar nicht anzudeuten, daß er sein Amt, obgleich die Zeit dazu vor der Thür war, niederlegen wollte, weil er vielmehr durch sein Einschmeicheln bey den geringen Leuten, um die Bestätigung in demselben, sich bewürbe.

§. 13.

Seine Collegen hatten nicht Muth, sich öffentlich dieser Amtssucht zu widersetzen: sie gedachten also auf eine andre Weise seinen heftigen Begierden Einhalt zu thun. Zu dem Ende trugen sie ihm, ob er gleich der jüngste an Jahren war, auf, das Volk zu versammlen, um eine Wahl von zehn Männern anzustellen, welche das angefangene Geschäfte vollenden sollten. Denn sie gedachten, daß, auf diese Weise, sie ihn am allerersten von dieser Würde abhalten könnten, indem er sich unmöglich selbst zu einen von diesen Personen ernennen würde.

§. 14.

§. 14.

Er ließ sich dieses sehr wohl gefallen, und versprach im Namen der Götter, die Comitien zu halten. Allein er hielt sein Versprechen nicht, sondern verschob es von einer Zeit zur andern, da er unterdessen die würdigsten, und selbst seines Vaters Bruder, welchen man zu wählen willens war, von der Wahl verdrängte. Er brachte Andere, welche den Verdrängten weder an Ansehen, noch am Range gleich waren, in ihre Stelle, und wählte darauf zehn Männer, und unter denselben vornämlich sich selber, welche das folgende Jahr regieren und die noch fehlende Gesetze entwerfen sollten.

§. 15.

Sogleich als Appius seinen Zweck erreichet hatte, hörten seine Schmeicheleyen und pöbelhaften Herablassungen auf, und er zeigte sich in seiner Tyranney. Seine neuen Collegen kamen bey ihm täglich zusammen. Er bildete sie ganz nach seinen Sinn, und sie faßten geheime Anschläge, sich auf immer des Reichs zu bemächtigen. Bis auf den 15ten May hielten sie alle ihre heimlich gefaßten Anschläge verborgen. Selten ließen sie Jemanden vor sich; und geschah es ja: so begegneten sie ihn hart und unhöflich. Am 15ten May machten sie ihr Vorhaben öffentlich kund. Sie erschienen, und ein Jeder hatte vor sich her 12 Lictoren, die sogar Beile in den Bündeln trugen. Keiner durfte

etwas

etwas einreden, ihre Herrschaft war despotisch. Es erschienen 120 Lictoren auf dem Markte. Furcht und Schrecken erfüllte Alle. Da man aber mit den Rathsherrn sehr gelinde und freundlich umgieng, hingegen der gemeine Mann sehr hitzig und grausam behandelt wurde: so ward auch derselbe vornämlich in großem Schrecken erhalten. Ihre zu Hause gefaßten Urtheile, ohne sich um die Beschaffenheit der Sachen erkundigt zu haben, machten sie auf dem Markt öffentlich kund. War man mit dem Urtheil eines Decemvirs nicht zufrieden, und wollte bey einem Andern bessern Bescheid holen: so erhielt man ihn gewiß noch schlechter, daß man es sich muste reuen lassen, mit dem Ausspruch des erstern nicht zufrieden gewesen zu seyn.

§. 16.

Endlich kamen doch die beyden fehlenden Tafeln der Gesetze zu Stande, aber an Comitien zur Consul-Wahl wurde nicht gedacht. Die Vorsteher des gemeinen Volks achtete man nichts, sondern es waren diese zehn Männer immer mit jungen Herren von Adel umringt. Diese giengen mit den Gütern der Geringern um, als wenn sie ihnen eigenthümlich zugehörten, und wer unter ihnen der mächtigste war, hatte das Glück, alles zu erhalten, was er wollte. Endlich kam es zu mehrern Thätigkeiten, es wurden nicht nur Schläge ausgetheilt, sondern auch Köpfe abgeschlagen, und der, welcher die

Hin-

Hinrichtung veranstaltet hatte, empfieng, gleichsam zur Vergeltung, die Güter des Entleibten.

§. 17.

Wie der 12te May des 304ten J. d. St. eintrat, erschienen diese Herren, aber doch ohne Lictores, und glaubten, weil noch keine Consuls gewählt wären, könnten sie ihr Amt beybehalten. Die Römer verloren bey diesen verworrenen Umständen allen Muth, und die benachbarten Völker hatten ihren Spott darüber. Die Sabiner nahmen der Zeit wahr, fielen in das römische Gebiete, trieben Menschen und Vieh weg, und verließen sich besonders darauf, daß Rom in Zwietrach war, und sie keinen sonderlichen Widerstand zu befürchten hätten. Die Aequer fingen gleichfalls an, das Gebiete der Tusculaner auszuplündern. Bey einem bevorstehenden gedoppelten Kriege wurde zwar der Rath zusammen berufen, vieles gezanket, aber doch nichts ausgemacht. Endlich wurde angeworben, und Q. Fabius, Man. Rabuleius und Q. Paetelius als Feldherren im Krieg gegen die Sabiner abgeschickt. Wider die Aequer zog M. Cornelius. L. Minutius. T. Antonius. Caeso Duilius und Marc. Sergius zu Felde. Den Sp. Oppius behielt Appius bey sich in Rom. Alle beyde römische Armeen wurden vom Feinde geschlagen, und auch sogar das Lager erobert.

§. 18.

§. 18.

Zwo gräuliche Schandthaten erregten einen allgemeinen Abscheu. L. Siccius, ein tapferer Unterofficier, ließ sich im Lager etwas vernehmen, daß es wol gut wäre, Vorsteher des gemeinen Volks zu erwählen. Dieses nahmen die im Lager commandirenden Decemviri so übel auf, daß sie darauf dachten, diesen Mann umzubringen. Sie schickten ihn mit einer kleinen Mannschaft aus, den Feind zu beobachten, gaben aber den Soldaten den Befehl, ihn Unterwegens niederzuhauen. Es geschahe, was befohlen war. Es war ferner im Lager ein Hauptmann, L. Virginius, der eine Tochter hatte, welche mit dem Vorsteher des gemeinen Volks, L. Scilio, versprochen war. Appius wollte sie gerne zu seiner Maitresse haben, und wuste nicht, wie er dazu gelange. Endlich muste sein Kammerdiener, M. Claudius, eine ordentliche Klage gegen sie anheben, die darin bestand, daß die Tochter des Virginius seine Sklavin wäre, denn sie sey von einer Magd in seinem Hause geboren worden. Er verlange sie also wieder zu haben. Der Vater sahe leicht ein, daß er seine gerechteste Sache verlieren würde, und ermordete daher auf öffentlichem Markte, vor den Augen des Appius, seine Tochter, um das Herzeleid nicht zu sehen, daß sie von demselben so schändlich gemißhandelt würde.

§. 19.

§. 19.

Nach diesen Begebenheiten hoben beyde Armeen ihr Lager auf, gingen eigenmächtig nach Rom, besetzten erst den Aventinischen, und darauf den heiligen Berg. Da legten die Decemviri ihr Amt nieder. Man wählte Vorsteher des gemeinen Volkes, und auch wieder Consuls. Appius und Oppius wurden ins Gefängniß gelegt, darin sie sich selbst umbrachten. Man confiscirte ihre Güter. Die übrigen 8 Decemviri gingen in das Elend, und die Ruhe war nun wieder hergestellt. Diese ganze Nachricht ist ein kurzer Auszug von dem, was Livius gar ausführlich erzählt, im dritten Buche, vom 30sten bis 59sten Capitel. Indessen waren doch nun die Gesetze der zwölf Tafeln zu Stande gekommen, welche gleichsam die Quelle und Grundlage aller übrigen Gesetze gewesen sind. Man hielt sie so nothwendig, und glaubte, kein Römer könne die Kenntniß derselben entbehren, daß die jungen Römer sie auswendig lernen musten, so wie bey den Griechen des Homeri Raphsodien.[11])

Das

11) Cicer. de legibus, l. 2, 23. *Discebamus* enim pueri *duodecim*, vt carmen necessarium.

Das neunzehnte Capitel.

Von den Vorstehern des gemeinen Volkes, welche an Statt der Consuln regierten.

De Tribunis militum Consulari potestate.

§. 1.

Da, wie wir im vorigen Capitel gesehen, die Herrschaft der zehn Männer ein so klägliches Ende genommen hatte: so war gar kein Regent. Ein ungenannter Interrex [1]) ließ also den L. Valerius und Marc. Horatius zu Consuln wählen. Die Vorsteher des gemeinen Volkes hatten ihr voriges Ansehen erhalten, der Krieg mit den Sabinern und Aequern wurde glücklich geendiget; aber zwischen dem Rath und den Vorstehern des gemeinen Volkes gingen von neuen heftige Streitigkeiten an. Denn C. Canuleius brachte im Vorschlag, ein Gesetz zu machen, daß sich die aus dem Rathe mit Personen vom gemeinen Volke verehelichen durften; und daß dem Volke frey stehen sollte, die Consuls, sowol aus dem gemeinen Volke, als aus den Patriciern, nach eigenem Gefallen zu wählen. Der Rath widersetzte sich schlechterdings. [2])

§. 2.

Da diese Unruhen in der Stadt vorfielen, wurden die Ardeater von den Römern abfällig, die Veienter plünderten das römische Gebiete, und die

1) Liuius lib. 3, 55. 2) Liuius lib. 4, 1.

die Volſker und Aequer rüſteten ſich zum Kriege. Der Rath glaubte, durch alle dieſe widrige Begebenheiten würden die Streitigkeiten in der Stadt ein Ende erlangen. Allein Canuleius erklärte öffentlich, er würde nie verſtatten, daß eine Werbung angeſtellt würde, ehe und bevor der Rath das nicht eingehen würde, was er vorgetragen und verlangt hätte. Es muſte alſo der Rath das thun, wozu er ſich ungerne verſtand, und die Ehen zwiſchen Patriciern und Plebeiern als gültig erklären. Aber das wollte er nicht einräumen, daß das Volk zum Conſul wählen könnte, wen es wollte: ſondern half ſich itzt dadurch aus der Sache, daß er den Vorſtehern des Volks, Macht und Gewalt der Conſuln zuſtand, und daß das Volk dieſe nach Belieben wählen könnte.

§. 3.

Es wurden alſo Comitien angeſtellt, dieſe Wahl wirklich vorzunehmen. C. Curtius Philo und M. Genucius Augurinus hielten im 308ten J. d. St. dieſelben. Dieſe beeden waren die bisherigen Conſuls, und die neuerwählten Vorſteher des gemeinen Volks ſollten im folgenden 309ten Jahr ihr Amt antreten. [3]) Drey wurden erwählt, aber nach 3 Monaten muſten ſie ihr Amt wieder niederlegen, weil bey ihrer Wahl ein Fehler vorgefallen war. Denn der Conſul Curtius hatte ſich in Anſehung des Ortes, darin er den Vogelflug vor den Comitien

 beob-

3) Liuius 4, 7.

beobachten wollte, versehen. Von solchem Versehen (im capiendo Tabernaculo) ist schon gehandelt worden. [4]

§. 4.

Man ernannte daher, wie in diesen Fällen gebräuchlich war, einen Reichsverweser (interrex,) und dieser muste für die folgenden neun Monate zween Consuls wählen. Sieben Jahre hinter einander gieng das so fort; darauf erhielten die Vorsteher des gemeinen Volks Consuls-Macht, und das wechselte verschiedentlich ab, bis in das 387ste J. d. St., da man endlich nachgeben und es geschehen lassen muste, daß aus den Plebeiern ein Consul erwählt wurde. [5]

§. 5.

Von mehrern außerordentlichen Magistratspersonen wäre überflüßig, weitläufig zu handeln, weil man fast nichts mehr als ihre Benennung weiß, und alles nur auf Muthmaßungen beruhen würde. Doch will ich mit ein paar Worten noch anzeigen, was Curatores Kalendarii gewesen. Eigentlich waren es die Eincaßirer der Intressen. Denn Kalendarium hieß ein Schuld- und Leihe-Protocoll, und der Vorsteher dieses Protocolls war eine Privatperson, den jede Stadt besonders bestellte, damit er die Zinsen von dem auf Intressen ausgethanen Gelde zu rechter Zeit einhöbe (certis Kalendis) und berechnete. [6]

Das

4) Im Cap. vom Interrege.

5) Liuius, lib. 7, 1.

6) Cod. Theod. lib. 12, tit. 11, tom. 4, p. 608. Kalendarii curatio et Quaestura in aliqua ciuitate, inter *honores* non habetur, sed personale munus est.

Das zwanzigste Capitel.

Von den Magistratspersonen in den Provinzen. *De Magistratibus prouincialibus.*

§. 1.

In diesem Capitel gedenke ich das Merkwürdigste von den obrigkeitlichen Personen, die in den Provinzen die Geschäffte verwalteten, zusammen zu fassen. Es werden daher verschiedene Sachen darin abgehandelt, und es selbst etwas weitläufig werden. Provinz bedeutete theils ein Land, welches die Römer erobert und unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatten, [1]) theils ein obrigkeitliches Amt, welches man nicht nur in diesem eroberten Lande, sondern auch sonsten verwaltete. [2]) Diejenigen obrigkeitlichen Personen, welche zur Verwaltung der Geschäffte in die Provinzen gesendet wurden, hießen Proconsules oder Propraetores.

§. 2.

Man trug in den ersten Zeiten nur Privatpersonen diese Geschäffte auf, wie viele Beyspiele beweisen. [3]) Die Verwaltung der Geschäffte und ihr Amt dauerte nur ein Jahr. Wenn man nun mit dem Verhalten einer solchen obrigkeitlichen Person

1) Pomp. Fest. p. 399. Prouinciae appellantur, quod populus romanus prouicit i. e. ante vicit.

2) Terent. Pharm. act. 1. Sc. 2, v. 22. O Geta, prouinciam coepisti duram.

3) Dion. Halic. lib. 9, p. 574. Liuius lib. 26, 18. 23, 30.

son sehr wohl zufrieden war: so wurde derselben wol noch auf ein Jahr dasselbe Amt weiter gelassen, (prorogabatur prouincia) welches im 427sten J. d. St. bey Q. Publilius Philo zuerst geschehen ist. [4]) Am gewöhnlichsten aber pflegte man solche, welche bereits Consuls gewesen, in die Provinzen zu senden, und die hießen mit ganz besonderm Vorzug Proconsuls.

§. 3.

Die Römer hatten nach dem Punischen, Macedonischen und Syrischen Krieg in Asia, Europa und Africa, viele Königreiche erobert, und sie mußten dieselben nothwendig verwalten und regieren lassen. Dazu taugten keine andre, als solche, die im Bürgerlichen und Kriegsrecht wohl erfahren waren. Daher nahm man dazu Männer, welche schon Consuls oder Praetors gewesen waren. Die Länder, deren Einwohner man am wenigsten traute, wurden den regierenden Consuln anvertrauet, die andern aber, deren Einwohner friedfertiger waren, den gewesenen Praetoren. Nun waren nur zween Consuls, und daher konnten nur zwo Provinzen von ihnen verwaltet werden, (prouinciae consulares.) Hingegen vier, sechs, auch acht konnten der Aufsicht der Propraetorn anvertraut werden. In die übrigen Provinzen wurden dann so viele durch das Loos Erwählte hingeschickt, bis alle besetzt waren.

4) Liu. 37,2. 8,26. 28, 10.

ren. [5]) Die Provinzen, welche von gewesenen Consuls und Praetoren sollten verwaltet werden, (prouinciae consulares & praetoriae) bestimmte der Rath. Und es muste dieses, kraft des Gracchischen Gesetzes, allemal vor den Comitien geschehen. [6]) Man losete darum, und wie das Loos fiel, so muste es sein Bewenden haben.

§. 4.

C. Julius Caesar fand dieses Gesetz und die darin vorgeschriebene Ordnung seinem tyrannischen Regiment gar sehr entgegen. Er brachte daher zween hungrige Vorsteher des gemeinen Volks, welche die größten Bösewichter waren, P. Clodium und P. Vatinium, durch Geld und Bestechungen auf seine Seite. Diese musten den Pöbel überreden, daß das zum Besten des Staats gereiche, was sie demselben vorschlügen, und das waren Caesars Anschläge. Wenn denn der Rath die Provinzen durch das Loos gewöhnlicher Maßen austheilen wollte, so widersprachen die Vorsteher, machten die vom Rath geschehene Bestimmung der Provinzen ungültig, und ließen solches durch einen Pöbelschluß ausmachen. (per Plebiscitum.) [7]) Durch ein solches Plebisci-

5) Cic. famil. lib. 8, ep. 8.

6) Das Gesetz hieß also: Vti prouinciae quotannis a Senatu constituerentur ante comitia, vel prorogandae vel designandis magistratibus in sortem mittendae. Neue deinceps, senatus decreto de consularibus prouinciis, quis intercederet.

7) Cicer. Or. pro domo. c. 9. Ita vero? Tu Clodi --- leges

biscitum bekam Caesar Gallien und Illyrien, auf fünf Jahr, weil er den Vatinius bestochen hatte. [8]) Auf gleiche Weise erhielt durch Clodium der Consul, L. Calp. Piso, Macedonien, und A. Gabinius im 695sten J. d. St. Syrien. Sie trieben aber das Geld, womit sie den Clodius bestechen, und auf ihre Seite hatten bringen müssen, von den Einwohnern der Provinzen vielfach wieder ein. [9]) Das waren die schädlichen und schändlichen Folgen der Bestechung.

* Die Provinzen wurden nicht immer von einerley Obrigkeiten regieret, bald waren es Consuls, bald Praetores. Das hing allemal von dem Verhalten der Einwohner ab. Waren sie ruhig, daß man nichts Widriges zu befürchten hatte, so sendete man einen Praetor dahin mit einer kleinen Armee, von 3 oder 4 Legionen, zur Besatzung und Sicherheit. Vermerkte man aber Unruhe und Mißvergnügen, so ward ein Consul mit einer großen Armee von 6 Legionen abgeschickt. Cicer. de prov. Conf. c. 7. Es ist offenbar, daß, wenn eine Provinz 6 Legionen unterhalten muste, dazu viel erfordert, und es den Einwohnern schwer wurde, das dazu Nöthige aufzubringen. Wie nun die Vorsteher des gemeinen

Volks

leges Sempronias rescidisti. Extra ordinem sine sorte, nominatim dedisti, non Consulibus sed rei publicae pestibus. Cicero Or. in Vatinium c. 16. Vatinium in Tribunatu nihil gratis fecisse, *qui omnia in pecunia posuisset.*

Alles, was Cicero gegen Clodium und Vatinium sagt, geht eigentlich auf Caesar.

8) Pigh. ann. tom. 3, p. 354.

9) Cicer. de provinc. Consul. c. 3. Emisti (tu Piso) a faedissimo Trib. pl. - - emisti, grandi pecunia. Wie übel er in den Provinzen gehauset, stehet l. c. c. 3. und Byzantium hat er so ausgesogen, daß die Einwohner völlig verarmeten.

Volks durch Geld sich gewinnen ließen, und den Pöbel überredeten, in den Comitien solche Männer zu wählen, die ihnen reichlich geopfert hatten: so wollten sie doch dieselben wieder zu dem ausgelegten Gelde verhelfen. Daher machte man nach geschehener Wahl die prouincias consulares, zu praetorias, damit diese Blutigel in großen Ländern recht saugen könnten. Denn an die Stelle der 6 Legionen brachten sie nur drey dahin, und trieben doch so viel Geld und Abgaben ein, als die armen Leute nur immer aufbringen konnten. Seit der Zeit war Rom von Inquisitions-Proceßen nie frey, welche von den Provinzen, über Plünderungen, Bestechungen, Erpressungen, unabläßig, obgleich mit wenig glücklichem Fortgang, geführet wurden.

Die Regierung in Rom war aristocratisch, und dabey mehrentheils democratisch. Das ganze Volk, nicht der Pöbel allein, wählte sich die obrigkeitlichen Personen durch Stimmen, bestätigte gleichfalls durch Stimmen die Gesetze, und beschloß auf eben eine solche Weise Krieg und Frieden; der Pöbel hatte überdem noch seine besondere Obrigkeit, nämlich die 10 Vorsteher, welche denselben nach ihren Absichten überreden und stimmen konnten. Dieses alles zusammen genommen, war eine Gelegenheit zu vielen sehr schädlichen Unternehmungen. Der Adel sowol, als die reichen Plebeier, wurden von dem National-Laster der Römer, dem Ehr- und Geldgeize beherrschet. Wer diese herrschende Laster durch ordentliche Wege nicht befriedigen konnte, suchte durch unordentliche dazu zu gelangen. Hierzu ließen sich die Vorsteher des gemeinen Volkes, wenn man sie reichlich bestochen hatte, mehrentheils gerne gebrauchen. Sie hinderten durch ihr Einreden die besten Rathschlüsse, und verlangten, daß die Sachen an das Volk gelangen, und dieses den Ausschlag geben sollte. Das Volk wurde genennet: aber eigentlich verließ man sich auf den zahlreichen Pöbel, der in den Comitien der Stämme (comitiis tributis) allemal den Ausschlag geben konnte. Da entstand denn ein (Plebiscitum) ein **Pöbelschluß**, und

kein Schluß des gesammten Volkes: (Populiscitum) es muste sich aber doch der Rath nebst dem übrigen Volke gefallen lassen, was beschlossen worden. Also hatten die Vorsteher des Volks zwar vor sich keine Macht. Sie konnten keine Provinzen austheilen, keine Vorzüge geben oder nehmen, kein Commando Jemanden auftragen. Sie konnten aber doch das alles durch den Pöbel ausrichten und ins Werk setzen. Daher ist wahr, was Cicero dem Clodius und Vatinius schuld giebt, daß sie sehr viel Böses gethan; aber nicht durch ihre, sondern durch des Pöbels Macht. Bey solchen traurigen Umständen wurde der Staat immer mehr zerrüttet. Vom 694sten bis 710ten J. d. St. nahm das Uebel beständig zu. In den darauf erfolgten Triumvirat gieng Gewalt für Recht. Man brauchte auch nun nicht mehr die Vorsteher des gemeinen Volks, sondern Mord, Schwerdt und Feuer. Am Ende dieses Capitels gedenke ich noch etwas von diesem Triumvirat anzuführen.

§. 5.

Man begnügte sich zuweilen nicht mit einer Provinz, sondern suchte zwo zu erhalten, wie wir §. 4. von Caesar gesehen, der Gallien und Illyrien zugleich hatte, und zwar auf 5 Jahre. Ob nun die Proconsuls, welche in den Provinzen waren, gleich nicht Magistratspersonen genannt wurden, so hatten sie doch eine Gerichtsbarkeit, und auch das Commando der Armee. Man verstattete aber bis im 553sten J. d. St. keinem, der eine Provinz verwaltete, einen triumphirenden Einzug, [10]) wenn er gleich noch so große Thaten verrichtet hatte, wo er nicht Dictator, Consul, oder Praetor gewesen war. Aber im 572sten J. d. St. kehrte man sich schon nicht

10) Liuius, lib. 31, 20.

nicht mehr daran, und erlaubte dem Proconsul L. Aemilius Paulus einen Triumph, [11]) und im Jahr 691 hielt Pompeius M. einen Triumph, de orbe terrarum, [12]) ob er gleich nur eine Privatperson, und ein bloßer Adlicher war.

§. 6.

Um die Provinzen muste geloset werden. Dieses war sonderlich bey denen Provinzen, wo Consuls, Praetores, Propraetores und Proconsules Krieg führen sollten, sehr nöthig, aus folgenden Ursachen. 1. Die Provinzen lagen in gar unterschiedener Entfernung von Rom. Da ging nun lieber Jeder in Sicilien und Sardinien, als nach Asien, Spanien, Griechenland und Africa, (in prouincias transmarinas) weil es immer beschwerlicher und langsamer war, Geld, Mondur, Getraide, Recruten und Waffen zu erhalten. 2. Weil in einer Provinz die Feinde sich leichter verstärken, andere zum Abfall reizen, und sich mühsamer bekriegen liessen, als in einer andern. 3. Weil in einer viel mehr Getraide und Geld anzutreffen war, als in der andern; auch die Einwohner kriegerischer oder zaghafter waren. Wenn nun der Rath einem Jeden namentlich eine Provinz angewiesen hätte: so würde derselbe schwerlich den Argwohn einer Parthenlichkeit haben vermei-

11) Liuius, lib. 40, 34. Cicer. pro lege Manil, c. 21.
12) Dio Caff. lib. 37, 21. pro Balbo, c. 4. pro Sextio, Plutarch. Pomp. pag. 621. cap. 61.

meiden können. Diese Losung geschahe eben auf die Weise, wie bey der Losung der Centurien und der Richter, davon wir an seinem Orte gehandelt haben. Auf so viel Kugeln als Provinzen waren, dahin die Consuls und Praetores ꝛc. mit der Armee gehen sollten, wurden die Namen der Provinzen geschrieben. Man warf sie in ein Behältniß, schüttelte sie wohl unter einander, und die, welche nach den Provinzen abgehen sollten, musten selbst eine Kugel herauslangen, und was vor eine Provinz darauf geschrieben war, dahin gingen sie. Damit auch kein Zwist entstünde, wer zuerst ausgreifen sollte, so muste der, welcher in den Comitien zuerst gewählt war, auch zuerst sein Loos aus der Urne herausnehmen. [13]) Der Senat hatte schon vorher einen Schluß abgefasset, daß ihnen alles, was sie nöthig hatten, wenn sie in die Provinzen gingen, sollte gegeben werden. Das hieß Ornare prouincias, SCto. [14])

* Dieser Comitatus Praetoris in prouinciam abeuntis hieß auch Cohors Praetoria. Cicer. in Verr. lib. 2, 9. Cohors tota illa tua (sc. Praefecti, Scribae, Medici, Accensi, Haruspices, Praecones) plus mali Siciliae dedit, quam si centum cohortes fugitiuorum fuissent.

Es gehörte aber zu der Ausrüstung eines Consuls oder Praetors, wenn er in die Provinz abging, folgendes: 1. Exercitus iustus, eine hinreichende Armee. 2. Pecunia

13) Liuius, lib. 33, 43.

14) Liuius lib. 40, 36. 42, 1. Cicer. in Rull. Or. 2, 13. in Pisonc. 2. in Verr. l. 5, 22. Famil. lib. 15, ep. 4. ad Q. Fratr. lib. 2, ep. 3. ad Attic. lib. 3, ep. 24, lib. 4, ep. 18.

nia pro stipendio militari. 3. Frumentum. 4. Arma, tentoria, vtres. 5. Machinae obsidionales. 6. Fabri omnis generis. 7. Plostra, secures, dolabrae, rutra et omnis generis instrumenta et vasa castrensia. 8. Classis nauium longarum et onerariarum, quando in transmarinas, aut maritimas prouincias eundum erat. 9. Denique *Comitatus*. In hoc comitatu erant. 1) Legati s. Summi Consulis aut Praetoris locum tenentes, die General-Lieutenants. 2) Tribuni militum s. Praefecti sociorum. 3) Centuriones. 4) Decuriones. 5) Signiferi. 6) Quaestor prouincialis. 7) Scribae. 8) Lictores. 9) Praecones. 10) Interpretes. 11) Haruspices et Pullarii. 12) Cubicularii. 13) Accensi. 14) Tabellarii. 15) Medici. 16) Muli et Iumenta. 17) *Contubernales*. Sigon. de. a. Iu. Prou. lib. 2, 2. p. 1587. Von diesem Comitatu der Consuls oder Proconsuls, welche in die Provinzen abgehen sollten, ist noch manches anzumerken. So frägt es sich: was denn eigentlich *Contubernales Praetoris*, vor Leute gewesen sind? Es waren junge Kinder, vornehmer Patricier, von 16 Jahren und darüber, welche, auf Ansuchen ihrer Aeltern und Angehörigen, vom Praetor mit in die Provinzen genommen wurden, damit sie, unter seiner Aufsicht, das Kriegs- und Regimentswesen lernten, den Zustand der Provinzen sich bekannt machten, und also von Jugend auf zu künftig brauchbaren Gliedern des Staats erzogen würden. Sie waren beständig um den Praetor, wurden von ihn angeführt, und suchten Zeichen ihrer Tapferkeit zu beweisen. So hat der junge Scipio, welcher nachmals den Beynamen Africanus bekommen, ehemals seinen Vater, dessen Contubernalis er war, das Leben gerettet. Liuius lib. 21, 46. Waren nun die Consuls oder Praetors tugendhafte Männer: so war es für die jungen Edelleute eine vortrefliche Schule der Tugend und Tapferkeit. C. Gracchus, der in Sardinien als Quaestor abgeschickt war, und auch verschiedene Contubernales bey sich gehabt hatte, konnte, bey seiner Wiederkunft in Rom, sich öffentlich darauf berufen, daß er

die-

dieselben nicht zum Sauffen und Schwelgen verleitet, oder sie nur zu seinen Stat gebraucht, sondern sie sehr wohl angewiesen hätte. Gellius, lib. 15, 12. Versatus sum in prouincia quomodo ex vsu vestro existimabam esse - - - Nulla apud me fuit popina: neque pueri eximia facie stabant, sed in conuiuio (i. e. in contubernio) liberi vestri modestius erant, quam apud principia. Kam nun dieser Regent der Provinz nach Jahresfrist, denn so lange dauerte nur die Verwaltung seines Amts, zurücke: so brachte er alle diese junge Leute auch wieder mit. Sie blieben aber nicht in Rom, sondern gingen wieder mit einen andern in eine andere Provinz, und setzten das so lange fort, bis ihre 10 Dienst- und Krieges-Jahre um waren. Cic. Or. pro Planco 11. Hic Plancus est, qui --- profectus in *Africam* --- fuit in *Creta* - - in *Macedonia* &c. Diese junge Edelleute hiessen auch Gefährten (comites) des Praetors. Und aus diesem hier gemeldeten, wird man nun alle Stellen leicht verstehen, darin der Contubernalium, oder Comitum, Praetoris et Praesidis prouinciae Meldung geschicht. Z. E. Sueton. Caes. c. 42.

§. 7.

Wenn ein Consul oder Praetor nach Rom aus seiner Provinz zurücke kam: so muste er von allem Rede und Rechenschaft geben. Er legte also eine Rechnung vor; und muste auch davon eine Abschrift denen Stadtrentmeistern in ihr Archiv liefern, von allen Einnahmen und Ausgaben der Provinz. Er fügte ein Verzeichniß bey, von den jungen Edelleuten, die bey ihm gewesen waren, (de Contubernalibus,) er meldete, wie viel es gewesen, wie sie geheißen, wie ihre Aufführung beschaffen gewesen, und zeigte vornämlich an, ob sie Proben der

Tapfer-

Tapferkeit abgelegt hatten. Die tribuni militum, Praefecti und Centuriones hatten auch junge Leute (Contubernales) bey sich: von denen ward ebenfalls ein Verzeichniß, welches der Quaestor prouinciae mit unterschrieben hatte, eingeliefert. Darauf wurden denen, die sich recht wohl verhalten hatten, Belohnungen, (beneficia) ausgetheilt, oder Beförderungen gegeben. Der Centurio ward zum Exempel Tribunus; der Tribunus aber ein Legatus u. s. w. Mit einem einzigen Worte wurden solche wohlverdiente junge Leute, beneficium, Beförderungswürdige, [15]) oder auch beneficiarii benannt. [16])

§. 8.

Ueberdem hatten die, in die Provinzen abgehende Magistratspersonen, auch noch andere bey sich, die sie gleichsam zur Begleitung und Gesellschaft mitnahmen. Man nannte sie ihre Freunde (amicos)

15) Cic. pro Arch. c. 5. Adiit haereditates ciuium romanorum, et in *beneficiis* ad *aerarium* delatus est. Famil. l. 5, ep. 20. Quod scribis de *beneficiis* &c. Bey dieser Stelle ist noch zu merken, was h. l. ambitio bedeute, nämlich demenstrationem studii in clientes, eine besondere Absicht, sich gut Freunde zu machen. Ferner ersiehet man, daß die Contubernales der Praetorum und Proconsulum, gleich nach übergebener Rechnung, im Archiv musten angegeben werden: hingegen die Contubernales Tribunorum und Centurionum konnten zu einer andern Zeit den Quaestoribus vrbanis überreicht werden.

16) Caesar de bell. ciuil. lib. 1, 75. Veget. de re milit. lib. 2, 7.

cos) weil sie besonders um ihnen waren, und ihres vertrauten Umganges genossen. Es war darunter ein dreyfacher Unterscheid. Einigen vertrauten sie alles, auch die heimlichsten Sachen, an. (amici primae admissiones hi appellabantur.) Andere erfuhren weiter nichts, als was in Gegenwart mehrerer Personen ausgemacht und gesprochen wurde. (secundae admissionis erant.) Und die übrigen hatten vor allen andern Bekannten des Praetors 2c. gar nichts voraus. (tertiae admissionis.[17])

§. 9.

Wollte nun die Magistratsperson wirklich zur Armee abgehen, und sich in die Provinz begeben: so musten zuförderst auf dem Capitolio die gewöhnlichen Solennitäten beobachtet werden. Diese bestanden in einem Opfer und in einem Gelübde. Das Opfer wurde den Göttern gebracht, Glück und guten Fortgang zu erflehen. Das Gelübde war willkührlich. Man konnte versprechen, wenn man glücklich seyn würde, entweder dem Jupiter zu Ehren, große Lustspiele anzustellen, oder der Fortuna, Victoria oder dem Mars einen Tempel oder Altar aufzuführen, und dergleichen. Darauf legte der abmarschierende Feldherr den Feldherrn-Mantel (paludamentum) an, und zog also bekleidet, mit seinen Lictoren, zu Fuße aus Rom. Paludamentum

17) Senec. de benef. lib. 6, 34.

tum war kürzer, als ein ordentliches Oberkleid, im übrigen von derselben Art und Beschaffenheit. [18]) Vor der Stadt aber setzte er sich zu Pferde, die Lictoren setzten die Beile in ihre Bündel, und der Consul oder Praetor trat seinen Marsch an, entweder zur Armee oder zur Flotte.

* Dabey fanden sich sehr viele ein, welche den Feldherren begleiteten. (deducebant et prosequebantur.) In diesem Gefolge der Begleiter waren zu allererst gute Freunde, Bekannte und Anverwandte des Feldherren von allerley Ständen und Aemtern: Hiernächst viele Senatoren, Edelleute und Plebeier. Bey einem jeden Feldherren, der aus Rom zog, geschahe diese Begleitung, sie war aber bey einem zahlreicher, als bey dem andern, je nachdem der Feldherr Freunde hatte und beliebt war. Liuius, lib. 42, 49. War das Gefolge so stark, daß einige Tausende sich in der Begleitung befanden, so wurde solches, als etwas Ausserordentliches, in den Zeitungen, *actis diurnis*, angemerkt. Wie bey dem L. Aem. Paullus, als er nach Macedonien ging, geschehen ist. Liuius, lib. 44, 22.

§. 10.

Es wird nicht unangenehm seyn, noch etwas mehreres von diesen actis diurnis anzuzeigen. Sie waren ein alltägliches Verzeichniß aller und jeder Begebenheiten, die sich zutrugen und in Erfahrung kamen. Es waren davon auch Kleinigkeiten, die auf dem Fisch-, Fleisch- und Grünigkeitsmarkte, oder in den Schenken und sonst vorfielen, nicht ausgenommen. Einige meynen, der König Servius Tullius habe

18) Liuius, lib. 21, 63. 41, 27. 42, 49.

habe dazu Anlaß gegeben durch die Verordnung, alle Personen seines Reichs aufzuzeichnen, davon wir in dem Capitel vom Census bereits geredet haben. Allein das ist sehr ungewiß, und man findet in denen und den darauf folgenden Zeiten noch nichts von solchen täglichen Nachrichten oder Zeitungen. Doch, sie mögen herstammen, wo sie wollen, wir wollen uns nur um ihre Beschaffenheit bekümmern. Man konnte also darin lesen, wie viele an jedem Tage geboren und gestorben waren; wie viele Hochzeit gehalten; wo etwa das Wetter eingeschlagen; die Ankunft vornehmer Herren aus fremden Landen oder aus Italien; wer sich von seinem Weibe geschieden; wer einen Proceß verloren; welche Siege oder Niederlagen sich begeben; ob, und welche Comitien gehalten worden; alle Adoptionen, Arrogationen, Manumißionen; alle Inquisitionsprozesse, (iudicia publica;) öffentlich gehaltene Reden; verhängte Todesstrafen; den Waarenpreis, besonders von Eßwaaren u. dgl. [19]) Eigentlich sollten nur täglich vorkommende Sachen, nicht aber wichtige Begebenheiten, darin aufgezeichnet werden, welche in den Jahrbüchern des Staats musten aufbehalten werden, (annales historici reipublicae.) [20])

Diese Zeitungen oder Intelligenzblätter (acta diurna) haben den Geschichtschreibern sehr gute Dienste

19) Sueton. Caesar. 20. Calig. 36.

20) Cornel. Tacit. ann. lib. 13, 31.

Dienste gethan. Diejenigen, welche entweder sie nicht fleißig gebraucht, oder keine Gelegenheit gehabt, sie nachzusehen, haben verschiedene Fehler begangen. Z. E. von dem Caligula behaupteten Einige, er sey zu Tibur, Andere, er sey zu Trier, oder wer weiß wo, geboren worden. Sueton aber entscheidet das kurz also: Ego in *Actis Antii* ipsum inuenio editum. [21]) Daraus wird zugleich bekannt, daß man in der Hauptstadt der Volsker, Antium, eben so wie zu Rom, Intelligenzblätter (acta diurna) gehabt habe, und vielleicht in viel mehrern großen Städten. Vom Tiberius glaubte man, er sey in der Latinischen Stadt Fundi geboren: Sueton beweist ebenfalls aus solchen öffentlichen Nachrichten, daß er zu Rom geboren. [22])

* Ich will einige Nachrichten aus diesen alten Zeitungen hersetzen, wie man sie in Thomas Reinesius Syntagma inscriptionum p. 340 antrift.

1) Anklage über ausgeübte Gewaltthätigkeiten.

AVC. 585.
V. Kalend. Aprileis.
Fasces. penes. Aemilium.
bene. mane. sacrificauit. ad. Apollinis.
Oue. fecit. laureatus.
Hora. octaua. Senatus. coactus. in. Hostilia.
S. C. factum. est. vti. Praetores. ex. suis.
perpetuis. edictis. ius. dicerent.

21) Sueton. Calig. 8.

22) Sueton. lib. 5. Sed vt plures certioresque tradunt, natus est Romae in Palatio die XVI. Kalendas Decembris (d. 16 Nou.) M. Aemil. Lepido L. Manucio Planco, Coss. post bellum Philippense. Sic enim in fastos *actaque publica* relatum est.

Q. Minucius. Scapula. accusatus. de. vi.
a. P. Lentulo. apud. Baebium. praetorem. vrbis.
defensus. a. L. Sulpicio.
Sententiis. condemnatus. XV.
Ampliatus. XXXIII. i. e. res dilata est.

2) Von einem Geldwechsler, der zu bezahlen aufgehört, heißts also:

III. Kalend. Aprileis.
Fasces. penes. Aemilium.
Lapidibus. pluit. in. Veienti.
Postumius. Trib. Pleb. Viatorem. misit.
Ad. Cos. quod. is. eo. die. Senatum.
noluisset. cogere.
Intercessione. P. Decimii. Trib. Pleb.
res. est. sublata.
Q. Aufidius. Mensarius. Tabernae. argentariae.
ad. Scutum. Cymbricum. cum. magna.
vi. aeris. alieni. cessit. foro.
Retractus. ex. itinere. caussam. dixit.
Apud. P. Fonteium. Balbum. Praetor.
Et. cum. liquidum. factum. esset. eum.
Nulla. fecisse. detrimenta.
iussus. est. in. solidum.
aes. totum. dissoluere.

3) Nachricht vom latinischen Opferfeste, von einer Feuersbrunst, von einem hingerichteten Seeräuber. Neugeworbene legen den Soldaten-Eid ab.

Pridie. Kal. Aprileis.
Fasces. penes. Licinium.
Latinae. celebratae. et. sacrificatum.
In. monte. Albano. et. data. visceratio.
Incendium. in. caeliolo. insulae. duae. *
Absumtae. solo. tenus. et. aedes. quinque.
ambustae. quatuor.
Demiphon. Archipirata. captus. a.
Cn. Licinio. Nerua. legato,
in. crucem. actus.

Vexillum.

* Insula ist ein freystehendes Gebäude.

Vexillum. rubeum. in. arce. positum.
Cos. sacramento. nouo. adeierunt. iuuentutem.
in. campo. martio.

4) Von einem Frühlingsopfer von allem jungen Viehe, welches im März und im April fällt; von den 200000 Assen, welche den Aetolischen Gesandten zum Geschenk gegeben wurden; von einem Leichenschmaus und von der Steuer, welche die karthaginiensische Flotte mitgebracht.

III. Non. April.
Ver. sacrum. votum. de. Pontific. sententia.
a. Baebio. Praetore.
Lautia. legatis. Aetolum. data.
* CCCIƆƆƆ. CCCIƆƆƆ. aer. grauis. in. singulos.
Dimidium. eius. comitibus.
M. Aebutius. in. prouinciam. suam.
Siciliam. profectus. est.
Epulum. in. funere. Marciae. populo. datum.
a. filiis. eius. Q. et. L. Metellis.
Et. ludi. scenici. facti.
Classis. Karthaginiensis. Ostiam. ingressa.
cum. tributo.

* Dieses Zeichen bedeutet so viel als 100000.

5) Von einer römischen Gesandtschaft nach Syrien und Egypten, von ihren Opfern und ihrer Begleitung.

III. Non. Apr.
C. Popillius. Lenas. C. Decimius. C. Hostilius.
Legati. mittuntur. ad. reges. Suriae.
et. Aegypti. ad. bellum. inter. ipsos.
componendum.
Legati. bene. mane. cum. turba. clientium.
et. propinquorum. sacrificarunt.
ad. Castoris. DIs. penatibus. P. R. †
Tauro. fecerunt. et. perlitarunt.
Pont. Max. — — — — — — in. aede. Vestae.
— — — — — — — L. L. V. V. *

† P. R. pro Rostris.
* i. e. Libentes lubentes votum vouerunt.

6) Nachricht von dem Abzug Aemilii und Octauii; von einem großen Schaden, der durch ein Gewitter verursacht worden; von Marciae Leiche, der nicht viele gefolget; von dem Feste matris deum, und den ihr zu Ehren anzustellenden Spielen.

Kal. April.
L. Aemilio. Paullo. II.
C. Licinio. Craſſo. Cos.
Paullus. Cos. et. Cn. Octauius. Praetor. paludati.
egreſſi. ſunt. vrbe. in. prouinciam.
Macedoniam.
profecti. ingenti. et. inuſitata.
frequentia. proſequente.
Cu. — — — — — — *deſunt haec.* — — tota. ſacra.
via. ex. aedibus. — — — — — vſque. ad.
Carinas. et. Sacellum. Streniae.
Magna. conſternatione. vicinorum.
Funus. Marciae. Sex. F. cum. maiore. pompa.
imaginum. quam. frequentia. hominum.
Pontifex. Sempronius. edixit. *Megaleſia.* *

* Megaleſia ſunt ſacra Matris deum, ludique in eius honorem.

Man muß ferner die Acta Senatus mit den Actis diurnis populi nicht verwechſeln. Die Acta Senatus enthielten wichtige Sachen, worüber im Rath Unterſuchung angeſtellt, und ein Schluß war gefaſſet worden. Dieſe aufzuzeichnen, war ein eigener Mann beſtellt worden, wenigſtens unter den Kaiſern. Man könnte ihn Staats-Secretair, oder auch Syndicus nennen. Auch findet man noch einen Namen eines ſolchen Mannes. Tacit. ann. lib. 5, 4. Fuit in Senatu Iunius Ruſticus componendis patrum actis delectus a Caeſare. Was aber Suetonius eigentlich haben will; wenn er ſagt, Caeſar hätte angeordnet, daß acta diurna verfertigt und bekannt gemacht werden ſollten, Sueton. Caeſ. c. 20. Inito honore, *primus omnium inſtituit*, vt tam ſenatus quam populi romani diurna acta *conficerentur* et *publicarentur*, verſtehe ich nicht. Denn ſowol acta diurna, als

acta

acta senatus sind einige hundert Jahre vor Caesars Geburt üblich gewesen, wie hat er denn der erste seyn können, der es befohlen, daß sie sollten **verfertiget** werden. Vielleicht aber mag er der erste gewesen seyn, der befohlen hat, daß die acta senatus sollten **publiciret** und öffentlich bekannt gemacht werden. Zumal, da Augustus diese öffentliche Bekanntmachung wieder abgeschaft hat. Sueton. Aug. 36. Auctor et aliarum rerum fuit, in quibus, *ne acta senatus publicarentur.*

§. 11.

Wenn die Consuls, Praetoren oder andere obrigkeitliche Personen in den Provinzen waren angekommen: so pflegten sie gern bald einen Landtag zu halten, (conuentum indicebant.) Cicero wenigstens ließ das sein erstes Geschäfte in Phrygien seyn.[23]) Auf diesen Landtägen, welche vornämlich in der Hauptstadt, aber auch in verschiedenen andern Städten gehalten wurden, handelte man zu allererst Staats-Sachen ab. Man hielt sie aber auch, um die streitigen Sachen und Processe abzuthun, (iure dicundo destinati erant) und deshalb versammlete man sich bald in dieser, bald in jener Stadt. Der Praeses der Provinz muste sich darum dorthin begeben, weil es viele Kosten und Weitläufigkeit würde verursacht haben, wenn sich die Partheyen nebst allen Advocaten 2c. in der Hauptstadt hätten einfinden müssen. Weil aber manche Provinzen so weitläufig waren, daß man ohnmöglich nach allen Städten hinkommen und

23) Ad Famil. lib. 3, ep. 8. ad Attic. lib. 5, ep. 16.

die Processe schlichten konnte, so waren die Städte ein: für allemal festgesetzt, da die Processe der ganzen Provinzen sollten abgethan werden. So musten freylich einige Parthenen sich von ihrem Ort nach einen andern begeben, aber der war ihnen doch näher gelegen, als wenn sie zur Hauptstadt hätten kommen müssen. Niederspanien (Hispania vlterior, s. Baetica) wurde von einem Praetor regiert, der in vier Städten die Processe abthun muste. [24]) Dieses Gericht zu halten, hieß forum agere, oder auch ius dicere. [25]) Konnte der Praetor der Provinz, nicht selber dahin kommen, so schickte er seinen Quaestor ab, welcher sowol das römische Recht als das Edict des Praetors vollkommen verstand, und darnach Recht sprechen konnte. Damit man von dem gerechten Ausspruch und der gehörigen Untersuchung der Sache öffentlich könnte überzeugt werden: so hielten sie nicht gerne nur allein mit ihren Gehülfen und Begleitern Gerichte, sondern luden dazu viele Vornehme aus der Stadt ein, welche als Beysitzer (assessores honorarii) von der Gerechtigkeit und Billigkeit Zeugniß ablegen könnten. [26])

§. 12.

24) Sueton. Caes. 7. Caes. Bell. gall. lib. 5, 1. 2. Plin. lib. 3, 1. Baetica a flumine cognominata. — Iuridici conuentus ei quatuor, Gaditanus, Cordubensis, Astigitanus, Hispalensis. Oppida omnia numero centum septuaginta quinque.

25) Cic. ad Attic. l. 5. ep. 21.

26) Cicer. in Verr. Or. 2, cap. 29.

§. 12.

Wornach aber entschied man denn die streitigen Sachen? Galten hier auch die Gesetze der XII. Tafeln? Nein, nicht schlechthin und ohne alle Einschränkung. Es verhielt sich vielmehr also. Wenn ein Land völlig erobert und in eine römische Provinz war verwandelt worden, so wurden durchgängig neue Einrichtungen gemacht, sowol in Ansehung der Gesetze, als auch der Abgaben. Der Feldherr, welcher die Provinz erobert hatte, war bey dieser neuen Einrichtung die Hauptperson. Es wurden ihm aber, sonderlich bey großen und wichtigen Provinzen, aus Rom noch zehn der klügsten und geschicktesten Rathsherrn zu Hülfe gesandt. Diese zusammen musten solche Verfassung machen, nach welcher künftighin die Provinz regiert werden sollte. In kleine neu eroberte Provinzen wurden nur 5 von Rom dem Feldherrn zum Beystand zugesandt. Das nun, was dieses ansehnliche Collegium feststellete, war gleichsam das Grundgesetz der Provinz. [27])

* Ich will hier aus der Uebersetzung des Livius, welche der selige Hr. Justizrath ebenfalls im Manuscpt. hinterlassen hat, den Rathschluß anführen, wie es mit dem neu eroberten Macedonien sollte gehalten werden. Es heißt davon im B. 45. C. 18. also:

"Vor allen Dingen wurde beliebt, daß die "Macedonier und Illyrer für freye Leute sollten er"klärt werden, damit alle Völker inne würden, daß

27) Liuius, lib. 45, 17.

"die römischen Waffen keine freye Leute in Knecht-
"schaft setzten, sondern vielmehr denen die Freyheit
"verschaften, welche unterthänig seyn müsten; Daß
"diejenigen Völker, welche in Freyheit wären, sicher
"und auf immer unter dem Schutz des römischen
"Volks solche genießen könnten; Daß die, welche
"noch unter den Königen lebten, glauben möchten,
"die Könige wären um der Römer willen billiger
"und gelinder gegen ihre Unterthanen; Daß, wenn
"auch das römische Volk mit ihren Königen vorher
"Krieg geführt hatte, so hätte doch der Ausgang des-
"selben zwar den Römern den Sieg, ihnen aber die
"Freyheit zuwege gebracht. Es wurde ferner be-
"liebet, die Verpachtung der macedonischen Berg-
"werke, welche sehr vieles eintrugen, und anderer
"Landgüter, aufzuheben. Denn ohne daß selbige
"ein reicher Zollpächter pachtete, könnten sie nicht ver-
"pachtet werden. [Wo aber ein Pächter bestellet,
"und die Pachtung sehr leidlich überlassen wird, da
"kann nur wenig einkommen.] Wo aber ein Pächter
"wäre, [der sehr große Pacht giebt,] da gölte das all-
"gemeine Recht nichts, und die Freyheit der Bun-
"desgenossen ginge verloren. Die Macedonier selbst
"könnten solche Pachtungen nicht wohl übernehmen.
"Denn da die, welche sie zu verwalten hätten, doch
"den Vortheil davon in Händen hätten: so würde
"es an Zank und Aufruhr nie fehlen. Eine allge-
"meine Landtagsversammlung sollte nie verstattet

seyn,

"seyn, damit nicht der wilde Pöbel die vom Senat "aus einer heilsamen Gelindigkeit ertheilte Freyheit "zur höchst schädlichen Ausschweifung mißbrauchen "möchte. Macedonien sollte in vier Provinzen ab- "getheilt werden, und eine jede sollte ihre besondere "Landtagsversammlungen halten. Dem römischen "Volke sollten sie von der jährlichen Steuer, welche "sie den Königen gegeben, nur die Hälfte abtragen. "Eine gleiche Anordnung wurde auch für Illyrien "gemacht. Das Uebrige aber wurde dem Feldherrn "und den Gesandten einzurichten überlassen, als de- "nen die Umstände eines jeden Landes, wenn sie erst "persönlich dort gegenwärtig seyn würden, die sicher- "sten Anschläge an die Hand geben würden."

§. 13.

Dieses Grundgesetz war in allen streitigen Fällen nicht hinreichend, weil es, wie aus vorigem erhellet, nur einige Stücke des Staatsrechtes (iuris publici) in sich faßte. Daher war ferner, das Edictum Perpetuum, eine Richtschnur, auch in den Provinzen. Dieses enthielt gewisse Regeln, wornach sich der Stadtrichter bey Verwaltung seines Richteramts, verhielt: und das legten auch allemal die Richter in den Provinzen zum Grunde. Ueberdas aber hatten die Provinzen besondere Gebräuche, Gewohnheiten und Vorrechte, bey ihrer ehemaligen Obrigkeit genossen. Waren sie ihnen bey der Eroberung von den Römern genommen: so waren

ren sie dahin. Waren sie ihnen aber bestätiget: so muste auch bey allen Fällen, die darauf sich bezogen, der richterliche Ausspruch darnach abgefasset werden. [28]) Da nun die Verordnungen und Gesetze, welche in Rom sehr nützlich waren; nicht ohne alle Einschränkung oder Abänderung in den Provinzen gebraucht werden konnten: so wurden darin die nöthigen Veränderungen veranstaltet, und also das römische Recht auf die Provinzen appliciret und angewendet, und das hieß: ius translaticium. [29]) Es war überdas vorgeschrieben, wie sich der Proconsul rc. vor und bey der Ankunft in der Provinz zu verhalten hätte. Man sahe am liebsten, wenn er seine Gemahlinn nicht mitnahm. Hatte er sie bey sich, und sie beging ein Versehen in der Provinz, so musten beyde die Verantwortung stehen. Nahete er sich der Provinz: so sendete er einen Befehl dahin, daß ihn Niemand entgegen kommen, sondern ihn in dem Lande erwarten möchte, er fügte auch demselben eine Empfehlung seiner Person bey. Diesen Befehl muste er dem schicken, den er ablösen sollte, damit er ihn nicht nur bekannt mache, sondern auch so lange daselbst verbleibe, bis er angekommen war, und die Geschäfte nicht unterbrochen würden. Er muste auch auf der ordentlichen Heerstraße, (επιδημιας, accessus ad vrbem, nannten sie die Grie-

28) Cicer. ad Attic. lib. 6, epist. 1.

29) Cic. fam. lib. 3, ep. 6. Orat. in Verr. 1, cap. 44. 45.

Griechen) oder in einen ordentlichen Haven (κατα-πλȣν) nach der Provinz kommen, und öffentlich einziehen. [30])

§. 14.

Das Regiment in den Provinzen dauerte ordentlicher Weise nur ein Jahr. Es wurde aber dieses Jahr nicht von der Zeit an gerechnet, da die Vorsteher der Provinz aus Rom abreiseten, sondern von dem Tage an, da sie in der Provinz ankamen. So lange blieb auch ihr Vorweser daselbst. [31]) Dieser übergab seinem Nachfolger die Provinz und Armee, und durfte sich darauf nicht mehr in derselben aufhalten, sondern muste eilen, daß er innerhalb 30 Tagen seine Reise vollendete, in Rom ankam, und die Provinzial-Rechnung in das Archiv einlieferte. [32]) So war es durch das Cornelische Gesetz verordnet. Der abgehende Proconsul muste überdem zwey Exemplare von den berechneten Einkünften und Ausgaben seines Jahrs, ehe er abreisete, in zwo unterschiedenen Städten dem Archiv beylegen, damit, wenn durch einen Unfall eins verloren gienge, doch noch ein anderes vorhanden wäre. [33]) Begab es sich, wie bey weit entlegenen Provinzen leicht geschehen konnte, daß der neue Proconsul gar zu lange aus-

blieb:

30) Dig. lib. 1, tit. 16, cap. 4, §. 2 - 6.

31) Cic. ad. Attic. lib. 5, epist. 15. it. 21. Cicer. Orat. Philipp. 1, 8.

32) Cic. ad Famil. 3, ep. 6.

33) Cic. Famil. l. 5, 20.

blieb: so durfte der abgehende nicht über seine Zeit daselbst verweilen, sondern er trug die Verwaltung der Provinz seinem Quaestor auf. [34])

Kam nun der Proconsul oder Praetor aus der Provinz nahe an die Stadt Rom, (ad vrbem) so durfte er nicht in die Stadt kommen, er habe denn zuvor sein Commando niedergelegt. [35]) Wenn demnach ein solcher Feldherr vermeinte wichtige, Thaten verrichtet zu haben, die eines Triumphs würdig waren: so blieb er vor der Stadt, ausserhalb den Ringmauern, und ließ den Rath ersuchen, daß er sich in den Tempel der Bellona, welcher vor der Stadt lag, versammlen, und die Erzählung seiner Thaten vernehmen möchte. Fand sie nun der Senat groß und wichtig genug: so ward dem Feldherren ein triumphirender Einzug verstattet, und er behielt das Commando und alle einem Feldherren gebührende Ehre so lange, bis er denselben gehalten. Ward es ihm aber abgeschlagen, so begab er sich, als eine Privatperson, ohne alle Umstände in die Stadt und zu den Seinigen.

§. 15.

Hatten die Proconsuls und Propraetores ihr Amt in den Provinzen wohl verwaltet, und sich dadurch die Gunst der Einwohner erworben: so erzeigten sie ihnen allerley Ehre. Sie richteten ihnen

34) Cic. Famil. lib. 2, ep. 15. ad Attic. lib. 6, ep. 6.

35) Cicer. orat. Ph. 3, 11. Salust. Catil. cap. 3.

nen Statüen auf, wie die Syracusaner dem Marcello, Vater und Sohn erwiesen haben. [36]) Einige verlangten solche Ehre mit Gewalt, und erpreßten dazu Geld, unter dem Namen Statüensteuer. (statuarum nomine.) [37]) Man zeichnete auch Plätze aus (sistere fanum,) auf welchen zu seiner Zeit ein Tempel oder Capelle konnte erbauet werden, und nannte sie nach den Namen des Vorstehers der Provinz, z. E. fanum Ciceronis. Denn das hieß eben so viel als, er ist würdig, daß man ihn als einen Held oder Halbgott in einem Tempel verehre. Daß aber Fanum einen solchen geweyheten oder bestimmten und bezeichneten Platz zu einem zukünftigen Tempel bedeute, ist außer Zweifel. [38]) Auch ordnete man wol jährlich einen Tag zur Feyer an, an welchem man sich der gütigen Regierung des Vorstehers der Provinz erinnerte und den Feyertag nach seinem Namen nannte. [39])

Einige hingegen verboten alle dergleichen Ehren- und Freudenbezeugungen, um den Provinzen die Unkosten zu ersparen. Cicero wollte nichts als

bloßen

36) Cic. in Verr. Or. 2, 21.

37) l. c. cap. 57. Non mihi praetermittendum videtur illud genus pecuniae conciliatae, quam tu a ciuitatibus *statuarum nomine* coepisti: video enim eius summam esse pergrandem ad sestertium CXX millia.

38) Varro de ling. lat. l. 5, p. 54. Fanum nominatum, quod pontifices in sacrando fati sunt finem. Liuius, lib. 10, 37.

39) Ciceron. in Verrem Orat. 2, 21. Plutarch. in Lucull. p. 506.

bloßen Dank annehmen, da er seine Provinz so wohl verwaltet hatte. Keine Statüen, kein Fanum, keine τεθριππα.[40])

* Es bestand aber diese Ehre (τεθριππα oder τετρα ἵπποι) in einem vierspannigen in Stein gehauenen Wagen, der an den Giebel des Hauses aufgerichtet wurde. Aber was war das für ein seltsam Ehrenzeichen? Wir müssen, solches zu erklären, dieses merken. Der König **Tarquinius Superbus** wollte dem **Jupiter** zu Ehren einen Tempel bauen lassen. Wie er mehrentheils vollendet war, denn er war nur klein, bekam er den Gedanken, auf dessen Giebel (fastigio) eine besondere Zierde anzubringen. Er hielte dafür, daß ein Wagen mit 4 Pferden von Thon verfertiget, sich dazu vor allen am besten schicken würde, auf den der Jupiter sitzen sollte. Da nun die Etrusker, und sonderlich die Einwohner der Hauptstadt **Veii** in der Töpferkunst sehr erfahren waren, so wurde man mit einem Meister der Stadt einig, daß er diese Zierde machen sollte. (quadrigas fictiles.) Man kann leicht erachten, daß diese nicht größer konnte gemacht werden, als die Oefnung des Töpfer-Ofens es zuließ, welches auch hinreichend war, indem der ganze Tempel nicht sehr hoch war. Wie nun der Meister die (quadrigas argillaceas) Zierrathen in den Ofen geschoben hatte, und zu gehöriger Zeit wieder nachsahe, ob sie gut gerathen waren, und sie herausnehmen wollte: so waren sie so groß worden, daß sie den ganzen Ofen einnahmen, und zur Oefnung nicht konnten herausgenommen werden. Plutarch in Poplicol. pag. 102. In der Zeit aber, daß dieses Wunderstück fertig wurde, ward **Tarquinius** aus **Rom** getrieben, und die Veienter behielten diese Rarität für sich. l. c. Veientes statuerunt non tradere repetentibus Romanis, ac istis responderunt: ad Tarquinium spectare quadrigam non ad Tarquinii expul-

40) Cicer. ad Attic. l. 5, ep. 21. Ob haec beneficia - - nullos honores mihi nisi verborum decerni sino: *statuas, fana,* τεθριππα prohibeo.

expulsores. Von der Zeit an, da dieses Wunder sich begeben und bekannt worden, hat man einen Wagen mit vier Pferden (quadrigas) beständig für den alleranständigsten Zierrath der Jupiters Tempel, und der Triumph-Bogen, gehalten. Daher wurde im 456sten J. d. St. der Jupiter in einen solchen vierspannigen silbernen Wagen auf den Giebel seines Tempels aufgestellt. Liuius 10, 23. Auch im 550 und 561sten Jahr wurde auf dem Capitolio ein goldener, oder übergoldeter Wagen gesetzt. Liuius, lib. 29, 38. lib. 35, 41.

Wenn nun einem Proconsul oder Praetor ein Portal (aedificium fornicatum) aufgebauet, mit einer Inschrift versehen, und mit einem vierspännigen Wagen gezieret wurde: so ehrte man ihn als einen **Jupiter im Capitolio.** Und das war das höchste Zeichen der Erkenntlichkeit, welches die Einwohner der Provinzen erweisen konnten, und welches den ehrgeizigen Römern sehr wohl gefiel. Es müssen endlich die **Veienter** die wundersamen vier Pferde und Wagen von Thon, den Römern ausgeliefert haben, wenn das gegründet ist, was Servius Honoratus meldet. Ad Virg. Aened. l. 7, v. 188. Septem fuerunt paria, quae imperium romanum tenent. 1. Acus matris Deum. 2. Quadriga fictilis Veiorum. 3. Cineres Orestis. 4. Sceptrum Priami. 5. Velum Iliones. 6. Palladium. 7. Ancilia.

§. 16.

Der Kaiser Augustus machte mit der Austheilung der Provinzen eine ganz andere Einrichtung. Er theilte das ganze römische Gebiete in zween Hauptheile. Die größesten und mächtigsten Provinzen nahm er in seine Verwaltung, mit dem Vorwande, daß weil daselbst immer Krieg zu führen oder zu befürchten wäre, so wollte er damit dem

dem Volke nicht beschwerlich fallen. Die geringen Provinzen überließ er dem Senat. [41]) Weil aber die Proconsuls in diesen Provinzen große Schinderenen trieben, so wurden sie öfters verwechselt. Denn wenn eine Provinz, die dem Senat gehörte, gar zu hart war mitgenommen worden, so supplicirten die Einwohner um eine Erleichterung, und da nahm sie der Kaiser unter seine Provinzen, und ließ sie durch seinen Legaten regieren. [42]) Die Provinzen, welche dem Senat gehörten, wurden theils von Consuls, theils von Praetoren regieret. Von den ersten waren zwo; von den andern zehen; welche in der 41sten Anmerkung schon benennet sind. [43]) In die Provinzen

41) Sueton. Aug. 45. Dio Caſſ. lib. 53, 12. Auguſtus infirmiores (prouincias) quia eſſent pacatiores ſenatui reſtituit. Potentiores ſibi retinuit. Id faciebat ſub hac ſpecie vt ſenatus optimis imperii partibus tuto perfrueretur. At ſub hoc praetextu ſenatum vere inermem imbellemque efficiebat et ad ſe ſolum arma militesque transferebat. Hac de cauſſa ſenatui populoque adſcriptae ſunt. 1. Africa conſularis. 2. Numidia, Praet. 3. Aſia Cos. 4. Epirus et Graecia Praet. 5. Dalmatia Praet. 6. Macedonia Praet. 7. Sicilia Pr. 8. Creta Pr. 9. Lybia Cyrinacia Pr. 10. Bythinia Pr. 11. Pontus Pr. 12. Sardinia Pr. 13. Hiſpania Baetica Pr. Caeſari autem Hiſpaniae quod reliquum eſt ſcilicet 1. Tarraconenſis et 2 Luſitania, tum. 3. Omnis Gallia et Narbonenſis et Lugdunenſis Aquitaniaque et 4. Celtici, cum iis populis, qui eorum coloni eſſent. Inter hoc et Germani ſunt. 5. Caeliſyria. 6. Phoenice. 7. Cilicia. 8. Cyprus. 9. Aegyptus.

42) Tacit. ann. lib. 1, 76.

43) Strabo lib. 17. p. 1197 nennt ſie eben alſo. Cf. Dio Caſſ. lib. 53, 14. Strabo lib. 3, pag. 253.

vinzen des Kaisers wurden Vorsteher derselben gesendet, welche ebenfalls Proconsules und Praetores hießen, ob sie gleich nie dergleichen Würde gehabt hatten, sondern nur Quaestores rc. gewesen waren. [44]) Es musten hiernächst die Proconsules und Praetores in den Provinzen des Senats, alter Gewohnheit nach, jährlich zurücke kommen: Aber in den kaiserlichen Provinzen blieben die Vorsteher derselben, (legati Caesaris) so lange es der Kaiser haben wollte. [45]) In einige, sonderlich kleinere Provinzen, schickte der Kaiser auch wol nur Verwalter. (Procuratores.) Diese hatten lange nicht das Ansehen und die Macht, welche den Vorstehern (legatis) verliehen war. Sie hatten ihre genaue Vorschrift, wie viel sie haben, und von den öffentlichen Einkünften verbrauchen konnten; [46]) und wurden unter den folgenden Kaisern (rationales caesaris) kaiserliche Rechnungsführer genannt, weil sie die Abgaben eintrieben, die zu des Kaisers Casse (ad fiscum) gehörten: so wie die Quaestores die Steuren und Zollpachtungen einhoben. [47])

§. 17.

Es ist bereits oben angemerkt worden, daß in sehr großen und weitläuftigen Provinzen die ganze

 König-

44) Dig. l. 1. tit. 18. l. 20. Dio Caſſ. lib. 53, 15.

45) Dio Caſſ. lib. 53, 14.

46) Dio Caſſ. lib. 53, 15. Procuratores ii vocantur qui publicos reditus colligunt et praeſcriptas ſibi impenſas faciunt.

47) Ael. Lamprid. in Alex. Seuer. 45, pag. 997.

Königreiche in sich begriffen, der Proconsul oder Praetor nicht alles allein besorgen konnte, sondern daß er dieses einigen dazu bestellten Personen anbefohl. (legatis mandabat.) Daher wurden einem Jeden, der als Regent in die Provinzen abgieng, wenigstens drey dergleichen Männer (legati) mitgegeben, die durch einen Rathschluß dazu erwählet wurden. (legati dati) [48]) Zuweilen wurde auch, aus besonderer Achtung, dem Proconsul vom Senat erlaubt, sich dieselben selbst auszulesen. Diese hießen legati asciti, [49]) und wenn man, mit Genehmigung des Senates, sich selbst Jemanden wählete, hieß dieses: aliquem sibi legare. [50]) Je größer die Provinz war, je mehrere Legaten wurden erfordert; und je angesehener die Männer und Proconsules in den Provinzen waren, je mehr waren es auch ihre Legaten. Ein gewesener Consul, der als Proconsul in die Provinz ging, bekam zu seinen Legaten Männer, welche alle schon Consuls gewesen waren. Ein Praetor bekam solche,

48) Varro de ling. latin. lib. 4, p. 23. Legati, qui lecti publice, quorum opera consilioque vteretur peregre magistratus: quiue nuntii senatus aut populi essent. Caesar de bell. ciuil lib. 3, 51. Cicer. in Vatin. 15.

49) Cic. or. de prov. conf. cap. 17. Caesar me sibi - - - vt *sibi essem legatus* non solum suasit, verum *rogauit*. Famil. lib. 13, 55.

50) Cicer. Famil. lib. 6, ep. 6. Caesar. Cassium sibi legauit ad Attic. lib. 4, epistola 15. Messium Caesari legauerat. ad Attic. l. 15. ep. 11. Dolabella me sibi legauit. ad Attic. lib. 4. ep. 2. lib. 2, ep. 18.

solche, die schon das Praetoramt verwaltet hatten. Cicero hatte viere, Caesar zehen, Pompeius funfzehen.[51] Oefters machte man nur zur großen Last der Provinzen Staat damit: Man hätte mit weit wenigern können zurechte kommen. Besonders war M. Antonius darin sehr freygebig, welches Cicero ihm vorwirft.[52] Einige wagten es, Legaten wider Willen des Senats sich zu erwählen, (legati inuito senatu adsciti) doch geschahe das nur erst in den Zeiten, da es sich mit der freyen Republic zum Ende neigete.[53] Den Legaten trugen die Proconsuls und Praetores auf, die Processe abzuthun. Sie hatten also eine Gerichtsbarkeit, aber nur, in so weit sie ihnen anvertrauet war. (mandatam iurisdictionem) Vermöge derselben musten sie die Parthenen verhören, (cognoscere causas) denselben die Proceßordnung, und was Rechtens sey, bekannt machen, (de iure respondere) auch nach Beschaffenheit der Sache einen richterlichen Ausspruch thun, und die Schuldigen strafen. (sententiam dicere) Aber Criminalprocesse durften sie nicht anstellen, wenn der Proconsul der Provinz gegenwärtig war sondern das muste von dem Proconsul selbst geschehen: war der aber nicht in der Provinz, so konnte der Legate auch solche Sachen untersuchen und abthun,

51) Dio Caff. lib. 36, 20.
52) Cic. Or. Phil. 2, 13.
53) Cicero pro Sextio cap. 14.

thun,[54]) und alsdenn konnten sich die Legaten der Lictoren bedienen.[55])

§. 18.

Wenn ein römischer Senator in- oder außerhalb Italien in seinen eigenen Privatgeschäften etwas zu verrichten hatte: so wollte er doch gerne mit vielem Ansehen sich dahin begeben. Er ersuchte daher um den Ehrentitel eines Legaten. Und das hieß legatio libera und legatus liber. Es war aber doch nicht ein bloßer Ehrentitel, sondern, weil man ihn in den Provinzen als einen Legaten oder Vicarium des Proconsuls oder Praetors ansahe: so war man bereit, ihm alle thätige Höflichkeiten zu erweisen; man bewirthete ihn aufs beste, und suchte seine Reise unentgeldlich zu beschleunigen. Ob er gleich weder in Staats- noch Kriegs-Angelegenheiten reisete, und daher diese Hülfleistung nicht hätte annehmen sollen: so ließ er es ihm doch sehr wohl gefallen, und sagte es daher keinem, daß er nur ein Legatus liber sey. Aber in der Provinz, wo er eigentlich sein Geschäfte auszurichten hatte, muste er es dem Vorsteher derselben anzeigen und bekannt machen. Es gereichte diese Freyheit den Provinzen zu sehr großer Last: aber der Eigennutz kehrte sich nicht daran, obgleich es wider die Gesetze war.[56])

Ein

54) Dig. lib. 1. tit. 21. l. 1. Caesar de bell. ciuil. lib. 2, 17.

55) Liuius, lib. 29, 9. Cic. Famil. lib. 12, ep. 30.

56) Cicer. de leg. l. 3, 3. Rei suae ergo ne quis legatus esto.

Ein Senator konnte es von seinen Collegen leicht erhalten, weil sie in gleichen Fällen gleiches begehrten. Wie beschwerlich das den Provinzen geworden, bezeugen vielfältige Klagen. [57]) Daher wollte Cicero diese Sache ganz abschaffen, wenn ihn die Vorsteher des gemeinen Volks nicht darin gehindert hätten: jedoch brachte er es zu Stande, daß, da sich sonst ein solcher Legat, so lange er wollte, in den Provinzen verweilen konnte, es nun nicht länger als auf ein Jahr geschehen durfte. [58])

§. 19.

Endlich gab es noch legationem votiuam. [59]) Es war das eine vom Rath erbetene Gefälligkeit, unter den Titel eines Gesandten in die Provinzen zu reisen, weil man ein Gelübde gethan, entweder daselbst die Tempel der Götter zu besuchen, und Wallfahrten anzustellen; oder, wenn der römische Staat, binnen der Zeit der Wallfahrt, sich im bessern Stand befinden würde, nach der Zurückkunft entweder einen kleinen Tempel zu erbauen, oder Spiele anzustellen. [60]) So sehr die Legaten verachtet wurden, welche nur ihrer eigenen Geschäfte

 wegen,

57) Cicer. Or. agr. 1, 3. *Haereditatum caussa*, quibus vos legationes dedistis - - - *quam graues aduentus eorum, sociis vestris esse soleat.* Orat. 2, 17.

58) De leg. lib. 3, 8. Minui tempus, et quod erat infinitum, *annuum* feci. Ita turpitudo manet, diuturnitate sublata.

59) Cic ad Attic. l. 2, ep. 18.

60) Cic. ad Att. l. 4, ep. 2, lib. 15, ep. 8.

wegen, um Erbschaften oder Schulden einzutreiben, oder nur gar aus Lust als müßige Reisende die Provinzen durchstreiften: so hoch wurden diese andächtige Reisende geschätzet. P. Lentulus faßte den Entschluß, und das Gelübde, auf Lebenslang Rom nimmer wieder zu sehen, und bat sich vom Senat aus, als Legat in Sicilien zu gehen, wo er auch verblieb. [61]) Ich muß noch des Briefes erwähnen, den Cicero an den Atticus geschrieben. [62]) Der Schluß heißt: sed βλασφημια mittamus. Von bevorstehendem Unglück wollen wir itzt nicht reden. Es ist folgendes davon anzumerken. 1. Der Brief ist kurz vor des Cicero Hinrichtung geschrieben. 2. Cicero wollte gerne aus Rom abwesend seyn. 3. Er hatte daher im Sinn, eine legationem voti caussa sich auszubitten, und muste 4. diesen Anschlag bereits dem Attico gemeldet haben, der ihn aber nicht für gut hielte. 5. Nun aber bietet ihm Dolabella, der als Proconsul nach Syrien ging, eine Legation an, mit dem günstigen Antrag, daß Cicero mit ihm gehen, oder auch auf seinem Landgute bleiben, und doch Dolabellae Legatus heißen könnte. Das war in der That legatio liberrima. 6. Cicero gestehet auch, daß ihm das recht wohl gefiele, und völlig nach seinem Sinne wäre. 7. Nun aber folget in dem Briefe eine Dun=

61) Val. Max. l. 5, 3. §. 2.
62) Er ist im 15ten Buch der 11te. Man muß ihn daselbst nachschlagen.

Dunkelheit, die man nicht aufheitern kann, in den Worten: habent, opinor, liberae legationes definitium lege Iulia -- -- -- bella est iuris huius quinquennii licentia. Die fünf Jahre verursachen die Schwürigkeit. Denn Cicero hatte ja selbst die Zeit solcher Legationen auf ein Jahr angesetzt, da sie sonst unbestimmt gewesen war. [63]) Und wollte man Caesars Befehl hier verstehen, daß keiner, der über 20 Jahr alt ist, sich länger als 3 Jahre außer Italien aufhalten sollte: [64]) so kommen doch keine fünf Jahre heraus. Will man annehmen, Dolabella habe es Cicero erlaubt: so hieße dieses doch nicht, es sey durch das Julische Gesetz festgestellt. Es bleibt also die Sache unaufgeklärt. Die Prophezeihung am Schluß des Briefes: was soll ich viel an fünf Jahre gedenken, denn es dürfte gar bald mit mir aus seyn, [65]) traf sehr richtig ein, weil er bey den Triumvirat, bald darauf, enthauptet wurde.

* Am Schlusse dieses Capitels will ich ganz kürzlich die Beschaffenheit der Triumvirate, die eigentlich in der Geschichte ausführlicher abgehandelt werden muß, anführen und erzählen. Denn weil sie in die römische Staatsverfassung einen so großen Einfluß hatte, daß die Regierungsform dadurch eine Veränderung erlitten hat: so kann sie hier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

Der erste Triumvirat war eine tyrannische Zusammenverschwörung, den Staat zu unterdrücken. Die

63) de legib. lib. 3, 8.

64) Suet. Caes. 42.

65) Quid ego de quinquennio cogitem? contrahi mihi negotium videtur.

drey Männer, welche deshalb zusammen hielten, waren **Caesar, Pompeius** und **Crassus**, die unter einander selbst die ärgsten Feinde waren, aber mit einander einig, das Reich an sich zu reissen. Jul. Caesar machte von allem Unheil den Anfang. Als er im 694sten J. d. St. die Spanier bezwungen hatte, eilte er so schnell als er konnte, nach Rom, und bat um die Consul-Würde. Sein wahrer Vorsatz war, eine monarchische Regierung zu errichten, und sich als Selbstbeherrscher aufzuwerfen, von dessen Möglichkeit er einige Versicherung zu haben glaubte. Diese Versicherung schöpfte er **erstlich** aus einem Traum, den die Ausdeuter also auslegten, daß ihm die Herrschaft über das römische Gebiete zufallen würde. Sueton. Caes. 7. Hierin wurde er **ferner** bestärkt, durch ein Füllen, welches in seiner Stuterey fiel, und gespaltene Klauen hatte. Denn das wollte, als es groß wurde, Niemand als den Caesar aufsitzen lassen, Dio Cass. lib. 37, 54. woraus er die Bedeutung nahm, daß er der Gröste im römischen Reiche werden würde.

Pompeius und **Crassus** waren damals die mächtigsten Herren in **Rom**. Sie waren einander sehr feind, weil einer des andern Ansehen und Macht beneidete. Caesar wuste es aber dahin zu bringen, daß diese beyden ihm behülflich wurden, das Consulat zu erlangen. Denn da es keiner von den zween dem andern gönnte, so wollten sie es lieber dem dritten zukommen lassen. Wie nun Caesar Consul war, so errichtete er mit Pompeius und Crassus aus verstellter Dankbarkeit ein Bündniß, unter dem Vorwande, daß sie die in Unordnung gerathene Geschäfte des Staats wieder in Ordnung bringen wollten. Allein, nach sieben Jahren, im 701sten J. d. St., kam **Crassus** bey den Parthern um das Leben. Dio Cass. lib. 40, 27. Mit Pompeius fieng Caesar einen Krieg an, darin er überwunden wurde, und als er nach Egypten fliehen wollte, so ward er im 706ten J. d. St. meichelmörderischer Weise getödtet. lib. 42, 4. Nun war Caesar allein Monarch. Die Herrlichkeit dauerte aber nicht gar lange, indem er im 710ten J. d. St. gleichfalls

falls erstochen ward, lib. 44, 19. und damit erreichte dieser schändliche Triumvirat sein Ende.

Der **andere Triumvirat** ward vom **Lepidus, Antonius** und **Octavianus** angerichtet. Sie nannten sich ein Collegium von drey Männern, welche die Republik in Ordnung bringen wollten. (Triumuiri constituendae rei publicae.) Sie unternahmen das ohne des Senats oder Jemandes Geheiß, bloß aus Herrschsucht, um sich eigenmächtig zu Herren der römischen Macht in allen dreyen Theilen des Erdkreises zu machen. Diese drey Männer verbanden sich mit einem Eide auf einer kleinen Insul bey **Bononien**, und ehe sie genauer sich einließen, und heimlich mit einander ihre Sachen verabredeten, untersuchten sie, ob keiner einen Dolch unter seinem Kleide verborgen hätte. Dio Caſſ. lib. 46, 55. Denn es trauete keiner den andern, sondern hielten sich selbst allesammt für untreue Leute. Nachdem sie bey genauer Nachsuchung nichts gefunden, traten sie näher zusammen, und setzten folgende drey Stücke feste. **Erstlich**, ihre Verbindung sollte 5 Jahre dauern. Appian. de bello ciuil. lib. 4, p. 957. **Zweytens**, sie wollten die römischen Provinzen sich theilen. **Octaviano** gaben sie Africa, der sich das, weil er der jüngste war, muste gefallen lassen. **Antonius** behielt Gallien und Spanien: und **Lepidus** bekam ganz Italien. Sie gingen aber nicht selbst in diese Länder, sondern ließen sie durch ihre Statthalter regieren, und sie selbst blieben immer bey einander. **Drittens** bestellten sie alle obrigkeitliche Personen zum voraus auf fünf Jahr, theilten sich die Legionen, und versprachen den Soldaten den untern schönsten Theil von Italien, zu ihren Wohnplätzen.

Unter diesen Anstalten ließen sich zu Rom sehr viele Schreckzeichen sehen. Es schlug öfters das Gewitter in die Tempel, und man hörte in der Luft ein Geräusch, als wenn kriegende Partheyen mit einander stritten. Appian. l. c. pag. 955. Allein, dadurch ließen sich diese drey Herren nicht irre machen, sondern eilten vielmehr, sich immer fester zu setzen. Da es nun im Staate noch wirk-

wirklich viele Patrioten gab, welche öffentlich gegen die Gewalt redeten, und alles veranstalten wollten, die republicanische Regierung beyzubehalten: so waren ihnen diese gar unerträglich. Einige verfolgten sie überdem aus Privat-Haß, und aus mancherley Ursachen. Sie setzten daher ein großes Verzeichniß auf von den Personen, welche entweder umgebracht, oder in das Elend sollten verwiesen werden. Es waren dieses die Allervornehmsten und Angesehensten des Staates. In dieses Verzeichniß setzten sie 1. alle ihre Feinde, sie mochten es wirklich seyn, oder es ihnen nur also scheinen. 2. Alle, welche ihnen ihrer Macht wegen verdächtig waren. 3. Selbst Brüder und ihre nächsten Anverwandten sollten nicht ausgenommen seyn. 4. Ein gleiches Schicksal mit ihren Feinden, sollten auch alle Anverwandte ihrer Feinde zu erfahren haben. 5. Alle, welche den Freunden dieser drey Herren nicht recht hold wären, und welche daher dieselben gerne wollten weggeräumt haben. Hiedurch wollten sie ihren Freunden einen Gefallen erzeigen, und 6, endlich alle, welche schöne Landgüter oder Häuser hatten. Denn die Güter der Hingerichteten und Verwiesenen wurden confiscirt, und das Geld zum Krieg, der bey solcher Tyranney unvermeidlich war, aufbehalten.

Nachdem sie dieses mit einander verabredet hatten, wurden gleich 17 von den allerangesehensten Personen, darunter auch Cicero war, zum Tode verurtheilt. Und damit von denselben keiner entwischen könnte, musten die, welche den Mord verüben sollten, noch in selbiger Nacht sich nach Rom verfügen. Die Namen aller derer, welche getödtet oder verwiesen werden sollten, wurden nebst dem Mord-Edict selbst, öffentlich angeschlagen. Der Schrecken, das Wehklagen, das Fliehen war so groß, als ob die Feinde die Stadt erobert hätten: und alle Gassen waren auch mit den Soldaten dieser drey Männer angefüllet. Das ganze vierte Buch des Appian. de bell. ciuil handelt von diesen Unruhen, und bald im Anfang desselben p. 958. wird dieses Edict angeführt. Es

fängt

fängt also an. M. Lepidus. M. Antonius, Caesar Octauianus, Triumuiri constituendae rei publicae et corrigendae, edicunt sic --- quod faustum felixque sit, ex his, quorum nomina huic scripto subiuncta sunt, nemo quemquam recipito, neue celato - - - capita occisorum ad nos deferunto, accepturi praemium quina millia sestertium in singula &c. Darauf ging es auch über andere her. **Lepidus** leiblicher Bruder und **Antonius** Bruder Kinder, nebst 300 Senatoren wurden getödtet, und überdem 2000 Edelleute. Den Tag über war es stille, in der folgenden Nacht aber ging das Würgen von neuen an, und noch 130, bald aber darauf 150 wurden aus dem Wege geschaft. Aus Verzweiflung haben sich einige ersäuft, erhenkt, von Häusern heruntergestürzt und verbrannt. Appian l. c. p. 964. Der Vorsteher des gemeinen Volks **Salvius** wurde bey Tische überfallen, und ihm sogleich der Kopf abgehauen. **Ciceronis** Bruder, **Quintus**, wurde zugleich mit seinen Sohn umgebracht; und der, welcher den **Cicero** getödtet, bekam die versprochene Belohnung zehnfach. l. c. p. 968. 969.

Durch dieses grausame Blutbad hatten sie Alle in ein solches Schrecken gesetzt, daß, ihnen zu widerstehen, Niemand wagen durfte. Und was hätte man auch ausrichten können, da sie die Armee unter ihrem Commando hatten? Sie setzten denn ihre Regierung gemeinschaftlich fort, und wie sie fünf Jahre lang gewütet hatten, bestätigten sie abermal eidlich, auf fünf Jahre einander die Herrschaft. Allein, diese lose Stricke hielten nicht mehr lange zusammen. Der alte Lepidus muste am ersten weichen. Der Anlaß war dieser. Des in Egypten ermordeten **Cn. Pompeii** Sohn, mit Namen **Sextus Pompeius**, war Admiral über die römische Flotte, die in Spanien war. **Octavianus** nahm ihm das Commando, und er hätte ihm eben so gerne den Kopf dazu genommen: aber das ging nicht sogleich an. Denn er hatte doch die Flotte noch bey sich, und glaubte eben so viel Recht zu haben, das Comman-

do zu behalten, als **Octavianus** hätte, es ihm abzunehmen. Er beunruhigte mit dieser Flotte Sicilien, nahm Flüchtlinge, Vertriebene aus Rom, und Seeräuber in seine Gemeinschaft, und wurde dadurch immer furchtbarer. Dio Caff. lib. 48, 17. Ja, er eroberte endlich ganz Sicilien. **Lepidus** und **Octavianus** gingen ihm mit aller Macht entgegen, hielten einige Schlachten zu Lande und zur See mit ihm, dadurch sie ihn nöthigten, die Flucht nach Asien zu ergreifen. Dio Caff. 49, 11. **Lepidus** eroberte die Stadt **Massana**, plünderte sie aus, und zündete sie an. Dieses nahm **Octavianus** entweder wirklich übel, oder stellte sich nur also, um eine Ursache an **Lepidus** zu finden. Er kam daher unverzüglich demselben über den Hals. Dieser aber zog sich zurücke, befestigte sein Lager auf einem Hügel, und ließ dem **Octavianus** vorwerfen, daß dieses Betragen gar nicht übereinstimme mit denen Verbindungen, welche sie eidlich gemacht hätten, und forderte ihn zur Rechenschaft. **Octavianus** kam wirklich in **Lepidi** Lager, begleitet von wenigen Soldaten, um sich zu verantworten und zu rechtfertigen. Weil nun **Lepidi** Soldaten sahen, daß **Octavianus** durchaus Recht haben wollte, und den **Lepidus** verächtlich begegnete, fielen sie sein Gefolge an, hieben verschiedene nieder, und **Octavianus** entflohe mit genauer Noth. Das brachte ihn also auf, daß er bald mit einer größern Anzahl wieder kam, **Lepidum** und seine ganze Armee einschloß, und sie alle zur Uebergabe zwang. Nun legte sich **Lepidus** aufs Bitten, zog ein Trauerkleid an, warf sich **Octavianus** zu Füßen, und bat um sein Leben. Das erhielt er: alle Gewalt wurde ihm entrissen, und er unter Aufsicht, als ein Staatsgefangener nach Italien verwiesen. Dio Caff. l. c. Sueton. Aug. 16.

Nun war noch **Antonius** übrig, welchen **Octavianus** auch gerne los seyn wollte. Dazu ward denn gar balde Gelegenheit. Julius Caesar war vom **Bruto** und **Caßio** ermordet worden. Der Rath gab zur Belohnung ihrer Tapferkeit dem Brutus die Provinz Macedo-

cedonien und Illyrien, dem Caßius aber Syrien zu regieren. Alle beyde hatten große Armeen, und aus Asien großes Geld zusammen gebracht. **Antonius** war auch in **Macedonien**, und hatte sein Lager bey der Stadt **Philippis**. Zu diesem stieß mit einer eben so zahlreichen Armee **Octavianus**, damit sie gemeinschaftlich den **Brutus** besiegen möchten. Es kam zum Treffen. Erst siegte **Brutus** und **Caßius**, welche ihre Armeen ebenfalls vereiniget hatten. Bald nachher ward **Caßius** geschlagen, und ließ sich, damit er nicht lebendig in seiner Feinde Hände fiele, vom **Pindarius**, seinem Freygelassenen, den Kopf abschlagen. **Brutus** wagte noch ein Seetreffen. Er auf seinem Flügel siegte, der andere hingegen ward geschlagen. Als er das sahe, erstickte er sich. Die Armee bat um Gnade, erhielt sie auch; nur mit den vornehmen Gefangenen verfuhr man grausam: und **Octavianus** und **Antonius** theilten die Truppen unter sich. Sueton. Aug. 13. erzählt einige der Grausamkeiten, welche man gegen die Vornehmen verübte.

Nach der Niederlage und dem Tod **Caßius** und **Brutus** ging **Octavianus** nach Italien. **Antonius** nach Asien. Er erpreßte daselbst eine Steuer auf neun Jahr, welche die armen Griechen binnen zwey Jahr abtragen musten. Als er in Cilicien war, ließ er die Königin **Cleopatra** aus Egypten vor sich laden, Rechenschaft zu geben, warum sie **Caßius** Hülfstruppen gegeben hätte. Sie trug kein Bedenken, zu erscheinen, weil sie die Reize ihrer Schönheit, und die unbändige Geilheit **Antonii** kannte. Die Untersuchung ging auch so scharf her, daß sie zween Söhne von ihm bekam, und er schenkte ihr noch das, was nicht sein war, nämlich einen Theil von **Arabien**, **Judaea**, **Syrien** und **Phönicien**. Darüber führte **Octavianus** im Senat zu Rom Beschwerde: aber **Antonius** schickte auch Gesandte nach Rom, welche noch weit härtere Klagen gegen **Octavianus** anbringen musten. Das verdroß **Octavianus**, doch mäßigte er sich, daß er nur bloß in sehr harten und beleidigenden Ausdrücken dem **Antonius**

ant=

antwortete. Dieser beschloß und erklärte ihm darüber den Krieg. Also rüstete sich denn Octavianus auch zum Kriege, erpreßte so viel Geld, als er in Italien nur auftreiben konnte, und ging mit einer zahlreichen Armee Antonio und der Cleopatra entgegen. Besonders brachten beyde Theile eine mächtige Flotte zusammen, doch war **Octaviani** zahlreicher, und dessen Schiffe waren leichter und behender als **Antonii**. P. Canidius widerrieth aus dieser Ursache ein Seetreffen: aber Cleopatra bestand darauf, sahe auch in einem eigenem Schiffe dem Treffen zu. Lange Zeit ward von beyden Seiten mit gleichem Glück gefochten, bis es sich endlich auf **Octaviani** Seite lenkte. Cleopatra nahm mit 60 Schiffen zuerst die Flucht, und Antonius folgete bald nach. Dieses geschahe bey **Actium**, an dem Acarnanischen Vorgebürge, im 722sten J. d. St. am 2ten September.

Im folgenden Jahre kam eine Gesandschaft nach der andern in Rom, von Antonius und Cleopatra an. Sie erschienen nie leer, sondern brachten reiche Geschenke mit, konnten aber doch nichts dadurch ausrichten. **Octavianus** ging vielmehr selbst nach Egypten, eroberte **Pelusium**, und wollte weiter vordringen. **Antonius** that mit der Reuterey einen Ausfall, und siegete: Bey dem andern aber mit dem Fußvolk wurde er geschlagen. Da er nun die Schuld hievon der **Cleopatra** zuschrieb, so fürchtete sie seinen Zorn, und nahm die Flucht. Sie verschloß sich in einem königl. Grabmal, ließ ihm sagen, sie hätte sich umgebracht, und glaubte, **Antonius** würde geschwinde ein gleiches thun. Er machte sich auch eine, aber gar nicht gefährliche Wunde. Als er nun zu wissen bekam, daß die Cleopatra noch lebte, so ließ er sich zu ihr bringen. Weil er sich aber stark verblutet hatte, so starb er in ihren Armen. Dio Caff. lib. 51, 10. Dieses war das Ende des zweyten Triumvirats, durch welchen der jüngste von den dreyen, **Octavianus**, Herr und Monarch über das ganze römische Gebiete wurde, und die republicanische freye Regierung in Rom zu Grunde ging. Man mag, aus dem nur kürzlich angezeigten,

zeigten, und aus den Auctoren bewiesenen Betragen des Octavianus, urtheilen, ob er ein so gütiger Regent gewesen, wie er von vielen heidnischen und christlichen Schriftstellern, mit vielen Lobeserhebungen angepriesen wird. Man erwäge dabey sonderlich, wie er den Praetor Q. Gallius vom Richterstuhl herabreissen lassen, ihm mit eigener Hand die Augen ausgestochen, darauf foltern und tödten lassen. Sueton. Aug. 27, §. 12. Dio Cass. lib. 47, 7-11.

Das

Das ein und zwanzigste Capitel.

Von den Bedienten der Magistratspersonen.
De ministris Magistratuum.

§. 1.
Von den Schreibern, *de Scribis.*

Die allernöthigsten Bedienten, welche jede obrigkeitliche Person haben muste, waren die Schreiber. Denn da sie Geschäfte des Staats verwalteten, und davon Rechenschaft geben musten: so war höchst nöthig, daß sie zu ihrer Nachricht, und um der höhern Obrigkeit davon Rechenschaft geben zu können, alles sorgfältig anzeichneten. Man nannte dieses scriptum facere, einen Schreiber abgeben. [1]) Nachdem sie dieser oder jener obrigkeitlichen Person dienten, wurden sie auch benennt, als z. B. Schreiber der Praetoren, Censoren, Quaestoren rc. (scribae Praetorii, Censorii, Quaestorii, Tribunitii. Sie alle zusammen machten eine besondere Zunft aus, (ordinem scribarum) und waren in gewisse Decurien vertheilet. Ihr Protocoll, darin sie die wichtigsten Sachen eintrugen, hieß periculum, und hatte großen Glauben. [2]) Sie waren daher auch geehrt und im Ansehen. [3]) Ihr Dienst

1) Liuius, lib 9, 46.

2) Corn. nepos Epam. c. 8. Vnum ab iis petiuit, vt in periculo suo inscriberent. Nur darum ersuchte er, daß sie es in ihr Protocoll eintragen mögten.

3) Cic. in Verr. lib. 3, 79. Pro dom. 28, de legib. lib. 3, 20.

Dienst war einträglich, daher kauften sich verschiedene eine solche Schreiber-Bedienung. Und weil die ganze Zunft in Decurien eingetheilt war: so sagte man, wenn sich Jemand einen Schreiberdienst gekauft, daß er sich eine Decurie gekauft habe. (emere decuriam)[4]) Bey den Griechen waren die Schreiber höher geachtet, als bey den Römern.[5]) Aber daraus folget doch nicht, daß bey den Römern Schreiber als schlechte Leute seyen geachtet worden. Nepos sagt, sie dienen um Geld. (mercenarii sunt.) Folgt denn aber daraus: darum sind sie geringe Leute? Welcher Geheimer-Rath dient umsonst: ist er denn nun ein Mercenarius und schlechter Mann an seinem Hofe? Man führt zum fernern Beweise den Festus an, welcher von den Schiffschreibern sagt, daß sie unter allen die Geringsten wären, weil sie einen Dienst hätten, der mit vieler Gefahr verbunden wäre. [6]) Die Ursache ist lächerlich genug. Also sind die Admirale, Officier, Steuermann, u. s. w. alle schlechte Leute, weil sie ebenfalls der Lebensgefahr, in Sturm und Schiffbruch, ausgesetzet sind. Auch schilt Plautus auf einen Schreiber, und macht ihn sehr herunter. Beweißt aber das etwas?

4) Cicer. in Verr. l. 3, 71.

5) Corn. Nepos. Eum. 1. Nam apud nos, *mercenarii scribae aestimantur*, at apud Graecos multo *honorificentius* est &c.

6) Fest. p. 265. Naualis scriba inter aliud genus scribarum infimae dignitatis habetur, *quod periculis quoque eius ministerium obiectum.*

was? [7]) Und was kann endlich die elende Astrologie, zu welcher man auch seine Zuflucht nimmt, beweisen? [8]) Ueberdem sagt ja Firmicus, es könnte doch aus denen, welche unter der angezeigten Constellation geboren wären, noch etwas Gutes werden. Wären die Schreiber so sehr verachtet gewesen, so würde gewiß M. Portius Cato, nachdem er Censor und Consul gewesen, auch triumphirt hatte, nicht des Schreibers Salonius Tochter zur zwoten Frau genommen haben. [9])

§. 2.

Von Rathsdienern. *De Accensis.*

Ihren Namen hatten diese Leute von ihrer Verrichtung, da sie die Partheyen herbeyrufen (accire) musten, sie hatten auch nur bey den vornehmen obrigkeitlichen Personen die Aufwartung. An Gerichtstagen riefen sie die Partheyen auf, nach der Liste, welche ihnen von den Schreibern des Praetors

7) Plaut. in fragm. p. 1253.
Non ego te noui scriba naualis, columbar imprudens.
Du Schifschreiber, dich unverschämten Ruderknecht kenne ich nicht.
Eigentlich ist Columbar die Oefnung, durch welche aus dem Schiffe das Ruder in das Wasser gesteckt worden. Homer. Odyss. lib. 8, v. 163.

8) Iul. Firmic. Maternus lib. 3. p. 61. Edit. Bas. 1551. In secundo loco geniturae, vel quinto, vel vndecimo, si Mercurius cum Saturno fuerit inuentus, Sole cum iis in eodem loco constituto, malitiosos facit, maleuolos pessimosque in omnibus actibus: aut vero (wenn nämlich etwas Gutes daraus wird) aduocatos, aut iure peritos seu *scribas* &c.

9) Plutarch. in Cato mai. p. 350.

tors war überreicht worden: und nach dieser Ordnung wurden die streitigen Sachen verhandelt. An andern öffentlichen Versammlungstagen beriefen sie das Volk zusammen, [10]) und wenn dasselbe, oder die Partheyen versammlet waren, und es noch sehr laute war; geboten sie ein Stillschweigen. Ein Gleiches thaten sie, wenn die Advocaten ihre Partheyen längere Zeit, als erlaubt war, vertheidigen und noch weiter reden wollten. [11]) Die Consuls hatten einen Monat um den andern die Regierung. Der Regierende hatte die Lictores, der andere die Rathsdiener (Accensos) zu seiner Aufwartung und Begleitung. [12]) Bey großen Leichenbegängnissen, wobey Leichenopfer und Trauerspiele gehalten wurden, pflegten auch wol, für die Gebühre, die Rathsdiener dazu einzuladen. [13])

§. 3.

Von den Ausrufern. *De Praeconibus.*

Diese Leute waren bey verschiedenen Gelegenheiten sehr unentbehrlich, davon ich die gewöhnlichsten kürzlich anzeigen will. Man brauchte Ausrufer

1. In den Comitien, wenn man Magistratspersonen wählen wollte. Diese Ausrufer könnte man wol

10) Die gewöhnliche Formel hieß: Omnes Quirites ite ad conuentionem huc ad iudices Varr. de ling. lat. §. 5, p. 62.

11) Cic. ad Quint. fratr. lib. 1, ep. 1. c. 7. apud quem lictor quieuit *tacuit Accensus* quoties quisque voluit dixit, et quam voluit diu.

12) Liuius lib. 3, 33.

13) Cic. de leg. lib. 2, 24.

wol Herolde nennen. Sie musten zu allerförderst dem versammleten Volke gebieten, stille zu seyn. Das geschahe mehrentheils durch ein blosses Aufheben der Hand, zuweilen aber auch mit Worten. [14]) Darauf luden sie die Centurien, Curien, oder Tribus ein, innerhalb des Gehäges, auf die Stelle, wo man stimmete, sich zu begeben, und ihre Stimme wirklich bekannt zu machen. War endlich die Wahl vollbracht: so riefen sie den Namen des neu Erwählten aus, und machten ihn allen bekannt.

2. Wenn eine Rede an das versammlete Volk sollte gehalten werden, so suchten sie, alle zur stillen Aufmerksamkeit zu bringen, und dem Redner Gehör zu verschaffen. (audientiam faciebant.) [15])

3. Sie citirten die Partheyen, wenn sie vor Gericht erscheinen sollten. [16])

4. In der Versammlung des Rathes musten sie öffentlich auf dem Rathhause demselben die Briefe und Nachrichten vorlesen, welche aus dem Lager und den Provinzen eingelaufen waren.

5. Bey öffentlichen Gerichten luden sie die Angeklagten, ihre Kläger und Zeugen vor: und verlasen die geschriebenen Nachrichten, Briefe, Zeugenaussagen, und andere Documente, welche zum Proceß gehöreten. (instrumenta.) 6.

14) Dio Caff. lib. 69, 6. Plaut. in Paenulo prol.
15) Liu. lib. 8, 33. 45, 29. v. 11. 43, 16. Cic. in Caecil, c. 13.
16) Liuius, lib. 8, 16.

6. Bey feyerlichen Opfern (in sacris) befohlen sie, daß die Leute stille seyn, und zu den Göttern beten sollten, daß ihnen dieses Opfer angenehm seyn möge.

7. Bey Auctionen standen sie bey dem aufgerichteten Zeichen, welches anzeigete, daß ein Ausruf sollte gehalten werden. (stabant ad hastam venditionis.) Hier riefen sie die Sachen nach der Reihe auf, die verkauft werden sollten; sie sagten darauf laut, wie viel geboten wäre, und wenn Niemand einen höhern Bot that, schlugen sie dem letztbietenden die Sache zu. Doch hievon mit mehrern in dem Capitel von den Ausrufen.

8. Bey Sachen, die verlohren oder gestohlen waren, hatten sie ebenfalls ihre Verrichtungen, wovon gleichfalls bey der Abhandlung von der gerichtlichen Haussuchung wird geredet werden.

9. Die, welche zur Todesstrafe verurtheilt waren, luden sie vor das Verhör. Darauf sagte ein solcher Ausrufer (Praeco) die Verbrechen laut her, welche die Missethäter begangen, und was ihnen vor eine Strafe zuerkannt sey, [18]) und rief den Lictoren, daß sie das gesetzmäßige Urtheil an den Straffälligen vollziehen sollten. [19])

17) Liuius, lib. 28, 29. c. 2. Ael. Lamprid in Alex. Seuer. 36. it. c. 51.

18) Ael. Spart. in Seuer.

19) Liu. lib. 26, 15, c. 16.

10. Diese Ausrufer musten auch bey Leichenbegängnissen die Bürger einladen, welche die Leiche begleiten sollten. [20])

11. In den öffentlichen Spielen machten sie die Namen derer mit lauter Stimme bekannt, welche in jeder Art des Spiels gewonnen hatten [21])

12. Sonderlich, wenn die nur alle hundert Jahr einfallende Spiele (ludi Seculares) vor der Thür waren: so gingen sie durch ganz Rom und Italien, und luden die Leute ein, sich zahlreich zu den Spielen einzufinden, die sie noch nie gesehen hätten, und künftig nicht wieder sehen würden.

§. 4.

Von den Gerichtsdienern. *De Lictoribus.*

Die Gerichtsdiener sollen ihren Namen von Binden haben. (a ligando.) Denn wenn der Senat Jemanden wollte geisseln lassen, so wurden dessen Hände und Füße gebunden, und das geschahe von den Lictoren. [22]) Die Etruskischen Könige hatten schon zwölf solche Gerichtsdiener, weil sie von 12 kleinen Völkern erwählt wurden, davon ein Jedes dem neuen Könige einen Die:

20) Ihre Worte waren diese: Ollus Quiris L. Postumius Albinus letho datus est, ad exsequias quibus est commodum ire iam tempus est, ollus ecfertur.

21) Cicer. fam. lib. 5, 12.

22) Gellius, lib. 12, 3. pag. 551. Liuius, lib. 8, 7. 2, 5, 28, 29. Plutarch. in Rom. pag. 34.

Diener schenkte. [23]) Und daher nahm Romulus diesen Gebrauch. Sie wurden nachher beybehalten, und musten allen vornehmen Magistratspersonen zu Dienste seyn. Die Censores hatten keine, sondern ihre Schreiber und Stadtdiener (serui publici) vertraten diese Stelle. [24]) Die Aediles hingegen, welche über die Wasserleitungen die Aufsicht hatten, hatten, wenn sie in diesen Geschäften ausserhalb der Stadt waren, zwey Gerichtsdiener, drey Stadtdiener, einen Baumeister, Schreiber, Copiisten oder Abschreiber, Rathsdiener und Ausrufer bey sich. [25]) Die Schreiber (Scribae) waren geschworne Geheimschreiber (apparitores iurati) und waren Freygeborne, oder Freygelassene. Die Abschreiber (librarii) oder Geschwindschreiber, bedienten sich nur gewisser Zeichen statt der Buchstaben, und schrieben es denn deutlich in das Reine. Diese waren Freygelassene, oder auch wirkliche Knechte. Oft wird das Wort Librarius für Scriba gebraucht. Einem solchen Abschreiber, sonderlich in der griechischen Sprache, wollte Cicero gerne haben. [26]) Die Abschreiber konnten auch Bücher einbinden, und waren also Buchbinder.

23) Liuius, lib. 1, 8.

24) Liuius, lib. 43, 16.

25) Iul. Frontin. de aquaeduct. Artic. 100, p. 176. Eos qui aquis publicis praeessent, cum eius rei caussa extra vrbem essent, lictores binos, servos publicos ternos, architectos singulos, et Scribas et Librarios, Accensos, Praecones totidem habeant &c.

26) Cic. fam. lib. 16, 21. ad Attic. lib. 12, 6.

(Glutinatores) [27]) Wie man die Pergament-Blätter und Papiere zusammen geleimet, und wie man das Papier gemacht, auch Bücher davon eingebunden hat, lehrt Plinius. [28]) Man findet eine alte Inschrift, darin eines Buchbinders gedacht wird, sie heißt:

Mannio. Stichio.
Tiberii. Caesaris.
Glutinatori.

Auch bediente man sich wol Jungfern, die eine gute Hand schrieben, zu Abschreibern, wie solche Origenes gebraucht hat. [29]) Die Stadtdiener (Serui publici) waren keine leibeigene Knechte, sondern Freygelassene. Sie waren Bediente der Censoren, Aedilen und der Priester. Die Bedienten der Vorsteher der Oberpriester hießen mit einem besondern Namen Kalatores. Man kaufte alle diese Stadtdiener von ihrem Herrn, der sie aber gleich darauf öffentlich vor dem Praetor freygeben muste. [30])

Die Gerichtsdiener (Lictores) gingen vor den Consuln mit ihren Stäben her, doch hatten sie die Beile nicht dabey. [31]) Sie gingen aber einer nach dem andern, und wenn der Consul vom Rathhause

27) Cic. ad Attic. lib. 4, 4.

28) Plinius, lib. 13, c. 11 et 12.

29) Euseb. hist. Ecc. l. 6, 24. p. 73.

30) Sueton. de illustrib. Grammati. c. 12. Tacit. ann. lib, 13, 27. Dion. Halicarn. lib. 1, 32.

31) Dion. Hal. l. 5, p. 292.

hause nach Hause gieng, so muste der erste an der Hausthür anklopfen, damit der im Hause des Consuls auf die Thür achthabende Knecht, sogleich die Thür öfnen könnte. [32]) Die zusammen gebundene 12 Stäbe (Fasces) waren entweder von Birken- oder Ulmenbaum. [33]) Ueber ihre Bedeutung macht Plutarchus diese Anmerkung: [34]) Sie seyn entweder ein Zeichen, daß der Zorn der obrigkeitlichen Personen nicht jähling seyn solle: oder daß man zu verbessernde Laster mit Maße und mit der Ruthen, unheilbare aber mit Schärfe und dem Beile strafen müsse. Ein Praetor urbanus und peregrinus hatte 2; ein Praetor in den Provinzen aber 6 Lictores. [35]) Waren sie zugleich wirkliche Feldherren, so hatten sie 12 Gerichtsdiener vor sich hergehen. [36]) Es waren die Gerichtsdiener Leute aus dem gemeinen Volke, aber doch freye Leute und römische Bürger. [37]) Ferner musten die Lictores, wenn der Consul kam, Platz machen, und das Volk aus dem Wege schaffen, (submouebant populum) [38]) welches theils durch die Aufhebung ihrer rechten Hand, theils mit lauter Stimme geschahe. [39]) Hiernächst

32) Liuius, lib. 24. 44. lib. 6, 34. Val. Max. lib. 2, 2. §. 4.

33) Plin. lib. 16, 18. Plautes Asinar Act. III. Sc. 2, v. 29

34) Quaest. Rom. 82.

35) Dio Cass. lib. 53, 13. App. de Bell. Syr. p. 155.

36) Plutarchus in L. Paul. Aemil. p. 256.

37) Cic. Or. in Pison. c. 23.

38) Liuius, lib. 3, 48. 8, 33. 45, 29.

39) Liuius lib. 2, 56. Die Formul hiep: si vobis videtur, discedite Quirites.

nächst hatten die Gerichtsdiener auf verschiedene Dinge Acht zu haben, und zwar

1. In der Stadt darauf, daß sie die Leute, welche einem Consul oder Praetor begegneten und vorbey giengen, anhielten, aus dem Wege zu gehen, mit Ehrerbietung so lange stille zu stehen und sich zu beugen, bis er vorbey gegangen war. Insbesondere musten sie verhüten, daß sich Niemand unterstünde, zwischen dem Consul und dem zunächst vor ihm hergehenden Gerichtsdiener hindurch zu gehen. [40])

2. Im Lager hatte allemal der commandirende Feldherr dieselben bey sich. Sie musten eben das beobachten in Ansehung seiner Person, was ich vorhin angezeigt habe; überdas aber dahin sehen, daß sich keiner, wenns auch ein König wäre, unterfienge, zu Pferde in das Lager zu kommen, zu Fuße konnte es wol geschehen; daß kein Fremder es wagete, mit einem Gewehr, Degen u. dgl. in das Hauptgezelt (Praetorium) zu treten. Er muste das alles vorher ablegen. [41])

3. Auf der See. Der Admiral, als eine hohe obrigkeitliche Person, hatte seine Gerichtsdiener allemal bey sich; das ist von keinem in Zweifel gezogen: aber Niemand hat noch, so viel mir wissend ist, bemerkt, was ihre Verrichtungen daselbst gewesen

40) Seneca epistola 64, pag. 124.

41) Plutarch. in Pompei. pag. 637.

sen wären. Der Admiral befand sich allezeit auf dem grösten und besten Schiffe. Das hieß das Admiral-Schiff (nauis Praetoria.) Da musten nun die Lictores alle andere Schiffe, wenn sie dem Admiralschiffe vorbey segelten, anhalten, dasselbe zu begrüßen: so wie bey uns in gleichem Fall gebräuchlich ist, die Segel zu streichen und mit Kanonen zu salutiren. Aber worin bestand nun diese Begrüßung? (salutatio nauis Praetoriae.)

Sie geschahe einzig und allein durch Abnehmung des aufgestellten Schiffszeichens (παρασημον oder σημειον genannt.)

Das Schiffszeichen war ein von Holz geschnitztes oder auch nur gemahltes Bild gewisser Gottheiten, oder auch gewisser Thiere. Dieses Zeichen diente, die Schiffe von einander zu unterscheiden, so wie man ihnen itzt, zu eben dem Ende, gewisse Namen beylegt. Die Griechen und Phönicier haben die Gewohnheit zuerst gehabt, und von denselben haben sie die Römer angenommen. [42]) Dieses Schiffszeichen war allemal am Vordertheil des Schiffes angebracht. Denn am Hintertheil stunden auf den römischen

42) Iul. Pollux, lib. 1, 9, pag. 56. εϛι δε τινα πλοια, λεγȣμενα κριοι και τραγοι και ταυροι. Es sind einige Lybische Schiffe, die man Widder, Böcke und Stiere nennt. Denn ein solches Bild hatten sie zum Zeichen. Herod. l. 3. 59, pag. 183. Virgil. Aened. lib. 10, v. 157. lib. 5, v. 116 - 118. Hesiodus Theog. 319 seq.

römischen Schiffen die Schutzgötter: (Deorum tutelarium imagines) die Griechen hingegen hatten auch wol die Schutzgötter im Vordertheil des Schiffes.

Wo wird denn von dieser Begrüßung des Admiral-Schiffes, und der Aufsicht des Gerichtsdieners, daß es geschehe, Nachricht ertheilt. Nur bloß Appianus gedenkt desselben gleichsam im Vorbeygehen, daraus man aber doch diese Gewohnheit beweisen kann. [43])

Vor-

43) App. de bell. ciuil. l. 5, p. 1118. Iamque e propinquo agnoscebant se inuicem et petebant naues praetoriae conspectis insigniis: cum *primarius lictor* Antonii, *stans in proris*, vt mos est, siue oblitus --- imperauit, vt *detraherent signa*. Fecerunt illi, secuta deinde salutatione inter ductores. Er redet von dem Streit, welchen Antonius und Octavianus mit einander hatten, wovon ausführlicher bey dem Triumvirat ist gehandelt worden. Aenobarbus kam mit einer großen Flotte und ziemlichen Anzahl Truppen dem Antonio entgegen. Er wuste aber nicht recht, ob er ihm beystehen wollte, weil er ihm nicht recht trauen konnte, indem er in dem Treffen bey Philippen ihm entgegen gewesen war. Indessen wollte er doch nicht sich stellen, als ob er furchtsam wäre, und segelte ihm mit dem Admiral und vier der besten Schiffe entgegen, die übrige Flotte sollte in einiger Entfernung nachfolgen. Wie nun die beyderseitigen Schiffe so nahe kamen, daß man sich erkennen, und besonders an den Zeichen wahrnehmen konnte, welches die Admiralschiffe wären: so segelten diese auf einander zu. Der oberste von den Gerichtsdienern stund, wie es der Gebrauch war, am Vordertheil des Antonischen Schiffes, und befahl, (vielleicht mit Vorsatz, oder weil er nicht daran dachte, daß das Schiff, worauf Aenobarbus sich befand, auch ein Admiralschiff war) sie sollten das Schiffszeichen abnehmen, welches sie auch thaten, und sich an die Seite des Antonischen Schiffes legten.

Vorhin ist angemerkt worden, daß die Phoenicier in dem Vordertheil ihrer Schiffe ihre Zeichen aufgesteckt, und daß diese die Bildnisse der See- oder Schiffsgötter, des Castor und Pollux, welche mit einem Namen Dioscuri hießen, gewesen. Aus dieser Bemerkung versteht man die Stelle in der Apostelgeschichte, im 28sten Capitel, im 11ten Vers. Nach dreyen Monaten aber schifften wir aus in einem Schiffe von Alexandria, das hatte ein Panier der Zwillinge. [44]) Dieses Schiff aus Alexandrien war ein griechisches Schiff, hatte das gewöhnliche Zeichen der Dioscuren, die die Schutzgötter der Seefahrenden waren. Bey den Phöniciern stunden sie als kleine Zwerge auf dem Vordertheil des Schiffes, und wurden Dii Pataici genannt, oder auch Dioscuri veteres. [45]) Jupiter und Leda sollen die Aeltern des Pollux und der Helena; Tyndareus und Leda aber die Aeltern des Castors und der Clytemnestra gewesen seyn. [46]) Ein jedes Paar dieser benannten Kinder kroch aus einem Ey, welches die Leda geleget hatte. Daher waren ihre Bildnisse auch nur klein, nämlich einen römischen Schuh hoch, weil das, was aus einem

44) Die griechischen Worte heißen: Μετα δε τρεις μηνας ανηχθημεν εν πλοιῳ αλεξανδρινῳ - - παρασημῳ Διοσκουροις.

45) Cicer. de natur. deor. lib. 3, 21.

46) Herodot. lib. 3, 37, p. 174. Hesichius, p. 740.

einem Ey kriecht, nicht so groß werden kann, als was natürlich geboren ist.[47])

Von den jüngern Dioscuris, welche besonders die Griechen hoch hielten, meldet Sex. Empiricus,[48]) daß es gute Geister wären, welche die Schiffe beschützeten. Auch Macrobius und Virgilius gedenken ihrer.[49])

Diese Gerichtsdiener (lictores) musten endlich die zuerkannten Strafen wirklich vollziehen. Die Bündel von Stäben, und das Beil, so sie darin trugen, zeigte dieses schon an. Wenn also ein römischer Bürger etwas Wichtiges verbrochen hatte, und zur Strafe oder zum Tode verurtheilt war: so ward er von den Lictoren gebunden, mit Ruthen gepeitschet, oder enthauptet.[50]) Eben dieses Geschäfte hatten sie im Lager, wie denn T. Mannlius von ihnen seinen Sohn enthaupten ließ.[51]) Waren die Bundsgenossen untreu worden, und man hatte sie wieder zum Gehorsam gebracht: so wurden die Hauptrebellen ernstlich bestraft, und die Execution verrichteten die Gerichtsdiener. So wurden zu Cales 25 Campanische Rathsherrn; und zu Teanum 38 von ihnen enthauptet.[52])

§. 5.

47) Hygin. fab. 77. Apollo lib. 3, pag. 214. Euseb. praepar. euangel. lib. 3, 2, p. 115. Pausan. lib. 3, 26, pag 276.

48) Sex. Empiricus contra mathemat. lib. 8, p. 315.

49) Macrob. Saturnal. lib. 1, 2. pag. 306. Virgil. Aeneid. lib. 6, v. 120, & Seru. Honoratus ad h. l.

50) Liuius, lib. 2, 5.

51) Liuius 8, 7.

52) Liuius 26, 14. 15. 16,

§. 5.

Von Dolmetschern. *De Interpretibus.*

Sehr ofte, sonderlich in Rechtssachen, bezeichnet das Wort Interpres einen Mäkler oder Un- Unterhändler beym Kaufen und Verkaufen (proxenetam, προξενητην:) allein in der Bedeutung wird es hier nicht genommen, sondern in der, da es einen Dolmetscher und Unterhändler bey Verträgen und Vergleichen anzeigt. Die Römer hätten solche Dolmetscher bey ihrem weitläuftigen Reiche schlechterdings nöthig. Daher

1. waren einige derselben beständig in Rom, welche alle ausländische Sprachen der Provinzen, die unter der römischen Botmäßigkeit standen, verstunden und redeten, besonders musten sie in der griechischen Sprache und allen ihren Dialecten sehr erfahren seyn, weil von Neapel bis an das äußerste Ende Italiens alles mit Griechen besetzt war. Daher heißt auch Italien selbst zuweilen Graecia magna oder maior, welches zur Erläuterung verschiedener Stellen nothwendig anzumerken ist. [53])
2. Ferner waren in dem Lager und den Provinzen allemal Dolmetscher gegenwärtig, und zuweilen mehrere,

53) Ouid. ep. 15, v. 339. Fastor. lib. 4, v. 63. Itala nam tellus, Graecia maior erat. Liuius lib. 31, 7. Cicer. de Orator. lib. 3, 34.

mehrere, die sehr verschiedene Sprachen verstanden. [54])

§. 6.

Die obrigkeitlichen Personen, welche mit Landmessen, Feldlagern, Abzeichnung gewisser Gegenden zu thun hatten, musten dazu auch Leute haben, welche ihnen Handreichung thaten. Dieses waren die Feld- und Landmesser, (Statores, Gromatici, Agrimensores.) Diese Leute verrichteten zuweilen die Dienste der Postboten, welche von den Quaestorn in den Provinzen nach Rom mit Briefen abgesendet wurden, wie folgende Stellen beweisen. [55]) Ihr eigentliches Geschäffte aber betraf doch die Ausmessung der Felder. Daher hießen sie auch Gromatici von Groma, welches ein kegelförmiger eichener Pfahl war, und so viel als γνωμον bedeutet. Dergleichen Pfähle stellten sie als Merkzeichen an den Stellen auf, wo zwo grade Linien sich rechtwinklicht durchschnitten. Es war eine Art des Gränzpfahls. [56]) In dem römischen Lager waren jederzeit

54) Cicer. in Verr. Orat. 3, 37. Diuin. lib. 2, 64.

55) Cicer. famil. lib. 2, epist. 17. Litteras a te mihi *Stator tuus* reddidit. lib. 10, epist. 21.

56) Hyginus de limit. constituendis, pag. 464. in castris *groma* ponitur in *te-trantem*, pag. 285. Emissum perpendiculum cum super signum ceciderit, percutis *gromam*, donec comprehendis signum, quod posueras trans flumen. Man setzt einen Pfahl (gromam) dahin, wo der Perpendicul die Linie berührt, und geht in gerader Linie

jederzeit zwo Centurien von Feldmessern, und ihre Officiere waren alle erfahrne Soldaten, welche schon längst ausgedient hatten, und auf Bitte des Feldherren freywillige Dienste nahmen (euocati.) Sie wurden aus dem römischen Fußvolke und aus der Reuterey der Bundsgenossen ausgesucht.

§. 7.

Von Rathsboten, *de Viatoribus.*

Die Oberaufseher der öffentlichen Gebäude und die Vorsteher des gemeinen Volks hatten ihre besondere Bediente, welche aus der öffentlichen Casse besoldet wurden, aber ein geringeres Ansehen hatten, als die Bedienten der höhern Magistratspersonen. Dieses waren nun die Rathsboten (viatores.) Die alten Römer, denen die Ueppigkeit Asiens noch unbekaunt war, hielten sich gerne auf ihren Landgütern und Meyerhöfen auf, und warteten selbst den Landbau ab, oder bestellten ihre Gärten. So wurde ja dem L. Quinctio Cincinnato die Botschaft gebracht, daß er zum Dictator ernannt sey, als er

nie so weit zurücke, bis man das über dem Flusse hingesetzte Zeichen siehet, und gleichfalls in diese gerade Linie gefaßt hat. Dieser Hyginus heist Gromaticus, das ist Agrimensorius oder Geometra. Er lebte zu den Zeiten des Kaisers Traian, wie seine eigenen Worte p. 209 beweisen. Nuper vir professionis nostrae capacissimus, cum in Pannonia agros veteranis ex voluntate et liberalitate Imp. *Traiani* Aug. assignaret &c. Man muß ihn daher wohl unterscheiden von Julio Hygino, der die Fabeln geschrieben, und ein Freygelassener des Kaisers Augustus war.

eben seinen Acker pflügte. [57]) Wenn nun der Rath sich versammlen sollte, so wurden Leute ausgeschickt, welche auf dem Lande den Senatoren solches anzeigten, und sie dazu einluden. [58]) Dieses geschah von den Rathsboten (viatoribus.) [59])

§. 8.

Von Trabanten, *de Speculatoribus*.

Es hatten die Kaiser ihre Leibtrabanten beständig um sich, welche auf alles genau Acht haben musten, und davon vielleicht ihren Namen empfangen haben. Sie hießen auch Satellites, und des Kaisers Augusti Trabanten waren alle sehr geehrte Leute, [60]) und wurden zu großen Würden erhoben. Zuweilen

57) Plin. lib. 18, 3. Liu. lib. 3, 26.

58) Cicero de Senectute, cap. 16.

59) Daß die Senatoren sich auf dem Lande mit Landarbeit beschäftigten, erhellet aus Iuuenal. Satyr. 11, v. 82-94. da er sagt: die Senatoren feyerten in alter Einfalt auf diesen Landgütern ihren Geburtstag, und luden dazu Andere ein, welche sich auf dem Lande aufhielten. Geräucherte Speckseiten, die auf Latten im Rauche hingen, verspарte man, wie es Gebrauch war, vor Zeiten, bis auf die Geburtstage. Und am Geburtstage bewirthete man seine Anverwandten mit geräuchertem Speck. Kam denn auch etwa noch ein Stück frisch Fleisch vom Opfer dazu, da fanden sich die Anverwandten eher dabey ein, als bey einer gewöhnlichen Mahlzeit, und zwar auch recht vornehme Herren, die schon dreymal Consuls oder Feldherren und Dictatores gewesen. Sie hatten ihre Grabschaufel auf der Schulter, und kamen von ihrer Feld- oder Gartenarbeit her.

60) Tacit. hist. lib. 2, 11. Suetonius August. 74. Claudius 35.

Zuweilen thaten sie Kriegsdienste, und sie waren bewaffnet, weil sie den Kaisern zur Beschützung dienten. Es ist daher ein Irrthum, wenn man vermeynt, Speculator wäre ein Scharfrichter, welches man noch dazu aus Marc. 6, 27 erweisen will. [61]) Es ist wahr, Herodes ließ den Kopf Johannis vom Speculator abschlagen: war es denn aber darum der Scharfrichter? daraus würde ja folgen, daß Herodes auf seinem Ball und Geburtsfeste auch Henker bey der Hand gehabt hätte. Wer hätte denn mit tanzen mögen. Aber Trabanten und Soldaten, welche die Wache hielten, hatte er um sich, von denen einer diesen Auftrag bekam. Und das war ihm nicht nachtheilig oder schimpflich. Denn auch Obersten haben auf Befehl des Kaisers sich dieses Geschäfftes unterziehen müssen. [62])

Spiculator hingegen ist eine ganz andere Person, als Speculator. Denn Spiculator ist ein Soldat, leicht bewafnet, mit einem Spieße versehen. Dieses Spieß hieß Spicula, und war ein kurzer Wurfspieß von 3½ Fuß lang, mit einer eisernen Spitze von 5 Zoll lang, beschlagen. Es gab endlich auch Speculatores milites, welches Officiere waren, die über mehr als 100 Mann das Commando führten; wie weit sich aber eigentlich ihre Gewalt erstreckt, ist nicht bekannt.

61) και ευθεως αποςειλας ὁ βασιλευς σπεκȣλατωρα επεταξεν ενεχθηναι εφαλην αυτȣ.

62) Tacit. ann. lib. 15, 60.

§. 9.

Vom Henker. *De Carnifice.*

Ich bediene mich mit Fleiß des Wortes Henker und nicht Scharfrichter, weil der Henker (carnifex) bey den Römern in ziemlicher Verachtung stand, und sich der Name Scharfrichter, wie er bey uns gebräuchlich ist, nicht darauf passet. Denn er war kein römischer Bürger, er muste vor der Stadt außer dem Esquilinischen Thore wohnen. [63]) Dieses Thor hieß auch das Maecische Thor, (porta Maecia.) Darauf zielt Plautus. [64]) Er vollzog nur an Knechten, Räubern, Mordbrennern u. dgl. die zuerkannten Strafen, nämlich er geißelte und kreutzigte sie. Hingegen wenn Freygeborne zum Tode verurtheilt wurden, so wurden sie nicht mit Geißeln, sondern mit Stöcken geschlagen, und darauf nicht vom Henker, sondern vom Gerichtsdiener (lictore) mit dem Beile enthauptet. Zuweilen musten die Stadtdiener (serui publici) Henkersarbeit verrichten, [65]) und in den Provinzen musten sie statt der Soldaten die Wachen bey den Gefängnissen versehen. [66])

§. 10.

Zum Schluß dieses Capitels muß ich noch eine gedoppelte kurze, aber wichtige Anmerkung, hinzu fügen. 1. Der

63) Cicer. Or. pro Rabir. c. 8. Iul. Pollux lib. 9, 1. p. 981.

64) in Pseudol. Act. 1. Sc. 3, v. 97. it. in Milit. glor. Act. 2. Sc. 4, v. 6. 19.

65) Vell. Paterc. lib. 2, 19. Cic. Or. Phil. 13, 12.

66) Plin. l. 10, ep. 30 et 31.

1. Der Gerichtsplatz vor dem Thore (ante portam Maetiam,) worauf viele römische Herren von den Kaisern sind hingerichtet worden, war eigentlich der Schindanger, oder der Platz, wo man das todte Vieh hinschleppete. Er hieß mit einem gar sonderbaren Namen Sestertium, und zwar, weil er drittehalb Meilen (semitertio lapide milliari) von Rom entfernt war. Das beweisen Plutarchi Worte.[67])

2. Mit einem allgemeinen Namen wurden die Schreiber, Dolmetscher, Ausrufer, Gerichtsdiener, Rathsdiener, Rathsboten, Stadtdiener, Postboten, Feldmesser und Briefboten, Apparitores genannt. Denn allesamt erschienen (apparebant) vor den obrigkeitlichen Personen, ihre Befehle zu vernehmen und sie auszurichten. Es ist also Apparitor eine allgemeine Benennung aller obrigkeitlichen Bedienten.

67) Plutarch. in Galba, p. 1666. Caput *Galbae Patrobii* et *Vitellii* seruis donarunt: vbi illi id acceperunt omni contumeliarum et ludibriorum genere affectum, proiecerunt eo, quo loco trucidantur in quos Caesares animaduertunt. ὁ δε τοπος σηςερτιον *Sestertium* καλειται.

Das zwey und zwanzigste Capitel.

Von den Auctionen oder öffentlichen Verkauf.

De auctionibus romanorum.

§. 1.

Die Auction ist eine Art des öffentlichen Verkaufs, da dem, der durch Steigerung endlich am mehrsten bietet, die Waare zugeschlagen wird. Hiebey ist nun zu allererst anzuzeigen, worauf man hauptsächlich zu merken habe; und das sind theils die Sachen, welche verkauft werden sollen, theils die Personen, welche bey dem Verkauf zu bemerken sind. Von den Sachen wurde ein Verzeichniß bekannt gemacht, und einige Tage öffentlich angeschlagen. (Tabula Proscriptionis s. auctionaria proferebatur.) Daher heißt auch, proscribere bona, allerley Güter, beweg- und unbewegliche, welche in einer Auction sollen verkauft werden, durch öffentlichen Anschlag, bekannt machen. An dem Orte, wo der Ausruf gehalten wurde, steckte man eine Stange oder Spieß aus (hasta venditionis figenda) welches das Zeichen einer Auction war. In Hamburg und hier in Altona wird bis itzt noch ein Stuhl vor der Thür des Hauses aufgehangen, wo ein Ausruf gehalten wird. Die Personen, außer den Käufern, welche bey dem Ausruf zu thun hatten, waren, der Auctionsverwalter, der Ausrufer, die Geldwechsler und andere mehr.

§. 2.

§. 2.

Das Verzeichniß der Auctionen, (Tabula auctionaria ſ. proſcriptionis) enthielt zuerſt eine Nachricht, an welchem Tage und in welchem Orte der Ausruf ſollte gehalten werden; darauf wurden die Bedingungen des Verkaufs und Kaufs angezeiget; und endlich folgte das Verzeichniß der Sachen, welche feil geboten wurden. Dieſes Verzeichniß war zuweilen ausführlich, da jedes Stück einzeln angezeiget wurde: oder es war nur ganz kurz, indem es hieß: die ganze Verlaſſenſchaft (familia) ſollte verkauft werden, ohne daß etwas beſonders angezeiget wurde. [1]) Man findet noch ein kurzes Verzeichniß eines Ausrufes, welches alſo lautet: [2]) Es ſoll eine Auction gehalten werden; des Morgens früh ſollen verkauft werden, die Knechte, Hausrath, Güter, Häuſer, alles ſoll verkauft werden; Wer kaufen will, muß mit baarem Gelde bezahlen.

§. 3.

Wenn liegende Gründe verkauft wurden, pflegte man in dem Verzeichniß, auch die Größe der Ländereyen zu beſtimmen, und wozu das Land gebraucht worden, oder noch genuzet werden könnte. Man beſtimmte die Größe nach einem gewiſſen

1) Cicer. ad Quit. Fratr. lib. 2, epiſt. 6. Orat. in Catil. cap. 2, 8.

2) Plaut. Menaechm. Act. V. Sc. 9, v. 91 ſq. Cic. Orat. Philipp. 2, 29.

3) Cic. de leg. Agrar. Or. 2, 25.

Fußmaaße. [3]) Ein viereckiger Platz, davon jede Seite 120 Fuß hielte, und also die Quadratflache 14400 Quadratfuß ausmachte, hieß actus, ein solch Stück Landes, welches ein paar Ochsen mit einem male umpflügen konnten. Dieses doppelt genommen, hieß iugerum. Es war also das ein Stück Landes, welches 120 Fuß breit und 240 Fuß lang war, im flächen Einhalt aber 28000 Quadratfuß enthielte, [4]) und konnte mit ein paar Ochsen (vno iugo boum) in einem Tage umgepflüget werden.

§. 4.

Diese Auctionsverzeichnisse musten einige Tage vor dem Ausruf bekannt gemacht werden, und wurden zu dem Ende öffentlich angeschlagen. Das geschahe an den bekanntesten Orten, wo am mehrsten Leute sich pflegten zu versammlen. Daher sahe man solche Tafeln hangen auf dem großen Markt, und den übrigen Marktplätzen, deren in Rom 15 waren; ferner an den Wechselbuden, und in der Janus-

Straße,

4) Plin. l. 18, 3. *Iugerum* vocabatur, quod vno iugo boum in die exarari poteſt. *Actus* in quo boues agerentur, cum aratur vno impetu iuſto. Hic erat centum viginti pedum. Quinctil. Inſtit. l. 1, 10. Iugeri menſuram ducentos et quadraginta longitudinis pedes, dimidioque in latitudinem patere, non fere quisquam eſt, qui ignoret. Columell. de re ruſtic. lib. 5, 1. Actus quadratus vndique finitur pedibus centum viginti. Hoc duplicatum facit iugerum.

Straße, da vieles zu kauf war, und sich also auch viele Menschen einfanden. [5])

§. 5.

Wenn ein böser Schuldner, dessen Güter verkauft werden sollten, oder nach itzigem Gebrauch, der zu Rathe eingekommen, und das beneficium cessionis bonorum erlangt hatte, seine Gläubiger hintergehen, und etwas auf die Seite bringen wollte; so suchte er zu verhindern, daß der Auctions-Catalogus, oder das Verzeichniß von seinen Gütern, welche verkauft werden sollten, nicht möchte bekannt werden. Er suchte daher, durch seine Vertheidiger, und andere Freunde, diese öffentlich angeschlagene Anzeige so bald als möglich wider abnehmen und wegbringen zu lassen. Das hieß Tabulas oder libellos deiicere. [6])

§. 6.

Das Zeichen einer Auction war, wie ich schon §. 1. angemerkt, ein aufgerichteter Spieß. (hasta venditionis:) Und Güter in einer öffentlichen Auction verkaufen, heißt daher, hastae subiicere bona. [7]) Wie aber kein Ausruf ohne obrigkeitliche Genehmigung durfte gehalten werden: so ward auch nicht erlaubt, ohne solche Vergünstigung, dieses Zeichen des Ausrufs aufzurichten. Da aber Häuser, Land-

5) Cic. Or. pro Quinctio cap. 15. it. cap. 6. it. c. 19. Senec. de Benef. lib. 3, 12.

6) Cicer. pro Quinct. 6.

7) Pomp. Festus p. 169.

Landgüter, Knechte, Ländereyen, Gefangene und allerley Sachen verkauft wurden: so ward das Zeichen des Ausrufs öfters auf einen öffentlichen Marktplatz errichtet, und bey demselben die Sachen aufgerufen und losgeschlagen. [8]) Der Stadtrichter gab zu dem Ausruf die Erlaubniß, und er that es alsdenn, wenn ein böser Schuldner sich heimlich aus dem Staube gemacht, oder seinen Proceß verlohren hatte. [9])

§. 7.

Der Auctionsverwalter (Magister auctionis) war gar das nicht, was bey uns ein Auctionarius ist. Denn es war allemal einer von den Gläubigern, und mehrentheils der, welcher die höchste Forderung hatte. Die sämmtlichen Gläubiger wählten ihn, und der Praetor bevollmächtigte ihn alsdenn, daß er den Ausruf veranstalten konnte. Er muste immer bey dem Verkauf zugegen seyn, und ließ durch den Ausrufer dem Meistbietenden die Sachen zuschlagen. Aus dem gelöseten Gelde muste er den übrigen Gläubigern das ihnen Zukommende ausbezahlen. Er hatte viel ähnliches, nach unserm heutigen Gebrauch, mit dem Curatore massae s. bonorum.

§. 8.

Bey der Bestellung eines solchen Auctionsverwalters ging es also her. Wenn der Schuldner sich

8) Cic. de offic. lib. 2, 23. Sic agere par est cum ciuibus, non *hastam ponere in foro*, et bona ciuium voci praeconis subiicere.

9) Cicer. Or. Phil. 2, 26.

sich hatte unsichtbar gemacht, und man ihn nicht auffinden konnte, sich auch niemand anfand, der ihn vertheidigte: so baten die Gläubiger den Praetor, daß er sie in den Besitz der Güter des Entwichenen setzen möchte. Das geschahe, und sie hatten sie bis auf einen bestimmten Tag. Wenn dieser kam, so begaben sie sich wieder zum Praetor, und ersuchten, er möchte verstatten, daß sie aus ihrer Zahl einen wählen durften, der die Güter verkaufen ließe, und welcher der Verwalter oder Aufseher bey dem Ausruf (magister auctionis) wäre. Gestand der Praetor dieses ein, so erfolgte die Wahl, und wenn sie geschehen, so ließ er an den Ecken der Straßen, bey den Wechsel- und andern Buden, und auf dem Markte folgende Nachricht, mit etwa diesen Worten anschlagen:

> L. Aemilius, unser Schuldner ist verurtheilt worden, daß seine Güter sollen verkauft werden. Wir, seine Gläubiger, wollen dieselben verkaufen lassen. Die Käufer erscheinen am 3ten April, Morgens um 6 Uhr. ꝛc. [10])

§. 9.

Bey dem Verkauf confiscirter Güter war es fast eben so. Dergleichen Verkauf heißt nicht Auction, sondern Section. Wenn Jemand öffentliche

10) Cic. ad Attic. lib. 1, ep. 1. Pro Quinctio c. 15. Dig. lib. 43, tit. 7, l. 5.

liche Bosheiten begangen, und darüber das Bürgerrecht verlor, und auf immer aus Rom verwiesen oder gar getödtet worden: so wurden seine Güter öffentlich verkauft, und das davor gelösete Geld kam in die Schatzkammer. (in Fiscum.) Eben so ward es mit dessen Vermögen gehalten, der bey Belagerung einer feindlichen Stadt war gefangen genommen, und als ein Sklave verkauft worden.

§. 10.

Die Käufer dieser confiscirten und öffentlich verkauften Sachen hießen mit einem besondern Namen Sectores, (quasi lucrum sectantes.) Es wurden dergleichen Sachen mehrentheils sehr wohlfeil verkauft, weil man sie nicht vereinzelte, sondern alles auf einmal feil bot; und weil es bey denen, die Landes verwiesen waren, doch immer ungewiß blieb, ob sie nicht einstens könnten zurück berufen werden. Die nun, welche das ganze Gut gekauft hatten, suchten hernach es stückweise viel theuerer wieder bey dem Volke anzubringen, und machten sich gerne, so bald sie konnten, mit Vortheil davon loß. Caesar verkaufte eine ganze confiscirte Stadt: [15]) und der ganze Strich Landes, den Hannibals Lager eingenommen, ward ebenfalls also verkauft. [12])

§. 11.

11) Caes. de bell. gallic. lib. 2, 33.

12) Flor. lib. 2, 6. Liu. l. 26, 11. Cic. Or. Phil. 2, 26.

§. 11.

Es ist schon im Anfang der Geldwechsler (argentariorum) gedacht worden, welche bey keinem Ausruf fehlten. Bey ihren Buden auf dem Markte wurde das Verzeichniß von den Gütern, die verkauft werden sollten, angeschlagen, und oft daselbst der Ausruf gehalten. [13]) Es waren dieses reiche Leute und Capitalisten, welche nicht sowol durch Ankaufung vieler Sachen, als durch Vorschuß und Ausleihung des Geldes bey dem Ausrufen, ihren Vortheil zu machen suchten. Sie führten aber zugleich bey dem Ausruf das Protocoll, und zeichneten an, wer die Waaren erhalten, und wie theuer sie ausgekommen waren. Dieses Verzeichniß hatte alle Glaubwürdigkeit, und es entschied allemal, wenn über dem Verkauf einiger Zwist entstand. Sie hielten aber nicht nur Buch über ihre ausgeliehene Gelder, sondern es ließen auch Andere ihre verliehene Geldposten in ihre Register eintragen, welche so gut als ein Leih- und Pfandprotocoll waren. Und weil sie im Buchhalten so erfahren, und ihre Verzeichnisse so glaubwürdig gehalten wurden: so wurden sie eben darum bey Ausrufen dazu genommen, daß sie alles gehörig anschrieben. Sie merkten also bey den Auctionen in ihren Verzeichnissen an

1. Den Namen und das Vaterland des Käufers, und

2. Wie

13) Cic. famil. lib. 14, epist. 2.

2. Wie hoch ein jedes Stück erstanden worden. Davon musten sie einem Jeden, der es verlangte, Rechenschaft geben, und ihre Bücher auf Begehren vorweisen. [14]) Zu den Zeiten der Kaiser vertraten die Geldwechsler die Stelle der Auctionsverwalter.

§. 12.

Die Geldwechsler hatten vieles Geld ausstehen und ausgeliehen. Sie gaben in den Ausrufen vielen Leuten Credit, und musten sorgen, von ihnen die Wiederbezahlung zu erhalten. Daher hielten sie eigene Eincaßirer. (Coactores.) Wenn die Zeit um war, da das Gekaufte sollte bezahlt werden, so hatten diese Eincaßirer Macht, dazu Strenge zu gebrauchen. Zuweilen wurden Sachen mit der Bedingung verkauft, daß die Bezahlung ein Jahr lang sollte ausgesetzt seyn; dann aber muste der Käufer einen Bürgen oder ein Unterpfand stellen. (Praes, praedis.) [15])

§. 13.

Die Ausrufer pflegten die Sachen, welche sie feil boten, zu loben und sehr anzupreisen, um desto lustigere Käufer zu erhalten (laudatio rerum vendendarum.) *Lu=

14) Institr. l. 11, 2. Dig. l. 2, tit. 13, l. 9. 10. l. 5, tit. 3, l. 18. lib. 46, tit. 3, l. 88.

15) Lucian. in Auction vitar. tom. 1, c. 1, p. 541. Ει δε τις ϗκ εχει τοπαραυτικα τ' αργυριον καταβαλεσθει εις νεωτα εκτισει, καταςησας εγγυητην. Hat Jemand nicht gleich baares Geld zu geben, der lasse es bey Neu-Jahr anstehen, stelle aber indessen einen Bürgen.

* **Lucian** erzählt, daß **Jupiter** einstens durch den **Mercur**, welcher Ausrufer seyn muste, verschiedene Philosophen habe im Ausruf verkaufen lassen. Ob nun diese ganze Erzählung freylich eine Satyre ist: so ist sie doch brauchbar, einige Gebräuche der Auctionen daraus zu erkennen.

Jupiter sagt zum Mercur. Fange den Ausruf an!

Mercur. Bietet zuerst den **Pythagoras** feil, und sagt: Ich verkaufe das beste und edelste Leben. Wer will kaufen? Wer will mehr als ein Mensch werden, wer will die Uebereinstimmung des ganzen Weltgebäudes kennen lernen, und wieder lebendig werden, nämlich durch die Seelenwanderung, welche Pythagoras behauptete.

Der Käufer. Wie hoch setzst du ihn ein?

Mercur. Zehn **Minas.**

Der Käufer. Das gebe ich, so theuer kaufe ich ihn.

Jupiter. Schreib daher seinen Namen und sein Vaterland an. Darauf folgte **Diogenes Cynicus**, der wurde für zween Heller verkauft. Nun ward **Aristippus** aufgesetzt.

Mercur. Hier, alle die da sind, geben wohl Acht, hier ist eine kostbare Sache, welche nur ein recht Reicher kaufen kann. Das ist ein recht süßes, ein ungemein glückliches Leben. Wer ist nach Vergnügen recht begierig, wer will diesen delicaten Mann kaufen? Es fand sich gar kein Käufer.

Ferner werden ein paar Philosophen zugleich zum Kauf angeboten, nämlich **Democrit**, der immer lachte, und **Heraclit**, der stets weinte.

Mercur. Nun will ich die besten Seelen verkaufen. Ich biete die Allerweisesten unter allen feil. Wer kauft? Es fand sich keiner.

Mercur. Ich biete ein gutes und weises Leben zu kauf. Wer will den Allerheiligsten kaufen?

Käufer. Ich gebe zwey **Talente** rc.

Hieraus hat man von dem, was in den vorigen Paragraphen angezeigt worden, einen deutlichen Beweis.

Zugleich finden wir aber auch das Geld und die Münze benannt, wofür die Sachen verkauft wurden, und dieß erfordert einige Erläuterung.

Ein **Attisches Talent** (talentum Atticum) hatte 60 **Minen**, eine **Mina** aber 100 **Drachmen**; folglich machten 6000 ein **Talent** aus. Die **Athenienser** hatten aber auch ein **schwereres Talent**, welches 83 **Minen**, oder 8300 **Drachmen** enthielt.

Das **Euboische Talent** war kaum halb so viel; es bestand aus 40 **Minas**, oder aus 4000 **Drachmen**. Es wurden viele große Summen darin bezahlt. Liuius lib. 37, 45. Es hat dieses Euboische Talent (Talentum Euboicum) seine Benennung nicht von der Insel Euböa, sondern von einer Stadt des **Peloponnes**. In dieser Stadt der **Argiven** hatte ihr König **Pheidon** Maaß und Gewicht angeordnet, auch Gold- und Silber-Münzen schlagen lassen. Die Maaße und Gewichte erhielten von ihm ihre Benennung. Strabo lib. 8, pag. 549. Pheidon Argiuus, decimus ab Hercule - - mensuras inuenit, quae *Φειδώνεια μετρα* dicuntur, etiam pondera, insuper monetam argenteam & aliam procudit. Herod. lib. 6, 127, pag. 373. Plin. lib. 7, 56.

Außer diesen **Talenten** gab es noch mehrere. Das **Aeginaeische** (talentum Aeginaeum) war das allerschwerste und größte, denn es betrug 10000 **Drachmen** oder 100 **Minen**. Iul. Pollux. lib. 9. p. 1067. Eine **Drachma** hatte 6 **Obeln** (obolos,) und dieser hatte sechs oder acht noch kleinere Theile, welcher **Chalcus** hieß. Suidas Tom. 3, pag. 425. Da nun ein ordentliches Attisches Talent 750 Rthlr. beträgt nach Sächsischer Münze, so macht eine **Drachma** genau 3 Ggr. aus, eine **Mina** aber 12½ Rthlr. Folglich ist ein **Obolus** 6 ₰, und ein **Chalcus** 1 ₰. Das **Talent** war nicht nur eine **Münze**, sondern es war auch ein Gewicht, und bey den Römern hielt es 52 ℔ 16 Loth bürgerlich oder Kaufmanns-Gewicht. Seru. Honorat. ad Virg. Aeneid. lib. 5, v 112. Apud Romanos talentum est septuaginta librae. Das Baby-

bylonische Talent hatte 70 Minen oder 875 Rthlr. Das Sicilianische Talent war das allergeringste, es muß auch verschieden an sich selbst gewesen seyn in den ältern und neuern Zeiten, daher man mit rechter Gewißheit den Werth nicht bestimmen kann. Aelianus schätzt das Babylonische um 2 Minen höher, als ich vorhin angezeigt habe, und rechnet 72 darauf. Aelian. var. hist. lib. 1, 22. Conficit autem Talentum Babylonicum septuaginta duas minas Atticas.

Das Egyptische Talent hatte 80 minas. Plinius 33, 3. Talentum Aegyptium pondo octoginta capere, Varro tradit. Und das Alexandrinische Talent zu Alexandria in Egypten hielt 120 Attische Minen, oder 12000 Drachmen. Festus pag. 558. Talentum Alexandrinum duodecim millium denariorum. Eine Drachma hieß auch Denarius, folglich ist ein Denar 3 Ggr.

Nach dem Verkauf, wenn nämlich Niemand mehr bot, geschahe der Zuschlag der erstandenen Sachen. War es nun ein Knecht, den man gekauft hatte: so sagte der Ausrufer: Nimm dir den Menschen hin: Glück damit. [16]) War es ein Stück Vieh, so hieß es: Nimm es hin, und führe es weg: Glück damit. [17]) Waren es leblose Sachen: so sagte er bloß; es gehört dir N. N. Glück damit. [18])

Würden die gekauften Sachen gleich baar bezahlt: so muste auch das Geld von gutem und richtigem Gehalt seyn. Pretium proba pecunia solven-

16) Formula addicendi res emtas emtoribus, talis erat: Habe tibi hominem. Quod bene vortat.

17) Habe tibi & duc: quod bene vortat.

18) Habe tibi: quod bene vortat.

uendum erat. [19]) Da musten nun die Geldwechsler, welche gegenwärtig waren, sogleich eine Probe anstellen, und vornämlich wiegen, ob es das gehörige Gewicht hielte. [20]) Zuweilen muste auch etwas auf die Hand gegeben, oder zum Angelde (arrhae loco) bezahlt werden. In diesen Gegenden sagt man, einen Gottespfenning geben, das ist, etwas Weniges, welches den Armen zugetheilt wird, zur Sicherheit des Kaufs, entrichten. [21]) Sehr ofte pflegte man seinen Fingerring zur Arrha zu geben. War der Ausruf vor den Tag zu Ende, so wurden die Käufer eingeladen, am folgenden Tage wieder zu kommen, da das übrige verkauft werden sollte. [22])

Das

19) Plaut. Perſ. Act. 4, Sc. 3, v. 57.

20) Apuleius de Aſino aureo lib. 10, p. 890.

21) Digeſt. lib. 19, tit. 1. l. 11, §. 6. lib. 14, tit. 3, §. 15.

22) Lucian. l. c. c. 27. Iam plures paulatim recedunt, vt inter paucos futura ſit venditio. Attamen quis et hunc emet! Vos in craſtinum inuitamus et reliquas res praeconio vendemus.

Das drey und zwanzigste Capitel.

Von der gerichtlichen Haussuchung.

De modo Furtum quaerendi.

§. 1.

In denalleráltesten Zeiten wurde der Diebstahl von den Heiden nicht als ungerecht angesehen. Nachdem aber, theils mehrere Menschen mit einander in Gesellschaft lebten, theils durch vorgeschriebene Gesetze sie gesitteter wurden: so ist auch der Diebstahl als ein großes Laster, und als ein Uebel, welches die öffentliche Sicherheit stöhre, angesehen, und gar ernstlich bestraft worden. Bey den Römern konnte man einen Dieb, der bey Nachtzeiten stahl, ungestraft tödten, nach dem 4ten Gesetz der 2ten Tafel, welches also hieß:

QVEI. NOCS. FOVRTOM. FACSIT. SEI. IM. ALIQVIPS. OCEISIT. IOVRED. CAISOS. ESTOD.

Wer bey Tage stahl und ergriffen ward, konnte sich auf eine derbe Tracht Schläge gefaßt halten, und wurde wol gar in die Knechtschaft gebracht. War der Dieb überdas ein Knecht, so wurde er mit Ruthen gepeitscht und darauf vom Tarpeiischen Hügel herab gestürzt: war er aber noch nicht mannbar, so muste er den Schaden ersetzen, und man überließ

die weitere Bestrafung dem Gutfinden des Praetors.

Tab. 2. l. 5. SEI. LVCEI. FOVRTOM. FACSIT. SEI. IM. ALIQVIPS. ENDO. IPSO. CAPSIT. VERBERATOR. OLOEQ. QVOI. FOVRTOM. FACTVM. ESCIT. ADEICITOR. SEV. SERVOS. SIET. VIRCEIS. CEISOS. SAXO. DEICITOR. SEI. EMPOBIS. SIET. PRETORIS. ARBITRATV. VERBERATOR. NOCSAMQVE. DECERNITOD.

Hatte der Dieb gar tödtliche Gewehre, Degen und Waffen bey sich, so konnte man ihn auch, wenn man ihn bey Tage ertappte, tödten, doch so, daß man deshalb Lerm machen muste. [r])

Tab. 2, l. 6. SEI. SE. TELO. DEFENSINT. QVIRITATOD. ENDOQVE. PLORATOD. POSTIDEA. SEI. CAISEI. ESCINT. SED. FRAVDE. ESTOD. l. 7. SEI. FOVRTOM. LANCE. ET. LICIO. CONCEPTOM. ESCIT. ATQVE. (i. e. statim) VTEI. MANIFESTOM. VINDICATOR.

§. 2.

r) Dig. lib. 9, tit. 2, l. 4. lex. XII. Tabl. furem interdui deprehensum ita permittit occidere, si is se telo defendat: vt tamen clamore testificetur.

§. 2.

Wenn Jemanden aus seinem Hause und von seinen Gütern etwas war entwendet worden: so konnte er entweder gar keine Spur finden, wie der Diebstahl geschehen sey, oder er hatte hie oder da einigen Verdacht. War das leztere, und war ihm insonderheit ein Haus verdächtig, dahin vielleicht die gestohlnen Sachen gebracht worden, oder da sich der Dieb verborgen hätte: so konnte er die Erlaubniß erhalten, in dem Hause eine gerichtliche Nachsuchung anzustellen. Die Weise, wie solches geschehen konnte, ist nicht allezeit und bey allen Völkern gleich gewesen.

§. 3.

Die Athenienser hielten es in dieser gerichtlichen Haussuchung folgendergestalt. [z]) Derjenige, welchem ein Haus verdächtig war, und der vermuthete, daß die ihm gestohlnen Sachen daselbst verborgen seyn möchten, muste einen Eid ablegen, und bey Anrufung der Götter, als Beschützern der Gesetze, versichern, daß er gewiß vermeyne, in dem Hause die gestohlnen Sachen vorzufinden. Wenn ihm darauf von der Obrigkeit war erlaubt worden, eine Nachsuchung vorzunehmen: so muste er sein Oberkleid ablegen, und nichts als ein leichtes Unterkleid anbehalten, nur seine Blöße damit zu decken. Und warum das? Damit er nicht in seinen

z) Plato de legum latione lib. 12, p. 629.

Kleidern Gold und andere Kostbarkeiten verborgen hielte, sie unvermerkt bey der Nachsuchung heraus zöge, heimlich niederlegte, und darauf sich anstellte, als ob er diese Sachen in dem Hause angetroffen hätte, und einen ehrlichen Mann, aus Bosheit, eines Diebstahls beschuldigte.

War er auf diese Weise in das Haus eingelassen, so musten ihm alle Stuben, Kisten und Schränke aufgeschloßen werden, und man muste ihm alles, was darin war, hervor langen und zeigen. Wenn der Hausherr etwa verreist war und einige Schränke oder Kisten versiegelt hatte: so setzte der, welcher die gerichtliche Untersuchung anstellte, auch sein Siegel darauf, und ließ sie fünf Tage lang bewachen. Kam nach Verlauf dieser fünf Tage der Herr des verdächtigen Hauses nicht zurücke, so nahm der Bestohlne obrigkeitliche Personen mit sich, brach die Siegel ab, durchsuchte alles, und nachdem er die Sachen in Gegenwart der Hausgenossen wieder hinein gelegt, versiegelte er die Schränke von neuem. Störte Jemand dem Nachsuchenden in seiner Verrichtung und verhinderte ihn daran: so konnte er denselben verklagen, und zwar so, daß er den doppelten Werth der gestohlnen Sachen von ihm zu ersetzen verlangte. Und verlor er seine Sache: so muste er ohne Einrede bezahlen.

§. 4.

§. 4.

Bey den Römern wurde es in diesem Stücke beynahe eben also gehalten. Und was ist das Wunder, da die XII. Gesetztafeln aus Griechenland hergeholet, und nur in einigen Stücken verändert worden? Wenigstens ist bis auf das Aebutische Gesetz (Lex Aebutia) alles in den XII. Tafeln unverändert geblieben und beobachtet worden. Man weiß nicht, wenn eher und von wem dieses Gesetz gegeben worden, wahrscheinlich scheint es um das 520ste J. d. St. zu Stande gekommen zu seyn. Denn um diese Zeit lebten viele, dieses Namens, wovon ohne Zweifel einer, der Urheber des Gesetzes seyn wird. [3]) Durch dieses Gesetz wurden verschiedene Verordnungen der XII. Tafeln abgeschaft, welche dem römischen Staate nicht recht angemessen waren. Man weiß aber auch selbst nicht einmal, welche solches gewesen, so wenig als den eigentlichen Inhalt des Gesetzes von der gerichtlichen Haussuchung selbst, welches verlohren gegangen ist.

§. 5.

Wie nun der, welcher bey den Atheniensern eine gerichtliche Haussuchung anstellte, aus Ursachen, die im 3ten §. angezeiget sind, nur mit einem dünnen Unterrock bekleidet seyn durfte: so muste derselbe bey den Römern ein buntes Kleid anhaben, und eine Schale oder Platte in der Hand, vors Gesicht halten. Man ersiehet dieser Gebrauch bloß

3) Liuius, lib. 3, 6. Gellius, lib. 16, 10.

aus dem Gesetze der XII. Tafeln, welches im 1sten §. angeführet worden, und aus einer Nachricht des Pomp. Festi, welche überdem sehr unverständig ist. 4)

§. 6.

Nun frägt es sich, ob der Besitzer des verdächtigen Hauses den, der seine gestohlne Sachen suchte, frey:

4) Die Worte heißen bey Sex. Pomp. Festo p. 199 also: Lance et licio dicebatur apud antiquos; quia, qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat, propter matrum familiae aut virginum praesentiam. **Scaliger, Clericus** und andere, haben über diese Stelle verschiedene Meynungen geheget, und sie zu erklären gesucht. Was konnte die Platte helfen, welche er vor den Augen halten muste? Und warum sollte er dieses der ehrbaren Frauen und Jungfern wegen thun? Wie konnte er seine verlohrne Sachen suchen, wenn er die Augen bedeckte? Daher verschiedene, und sonderlich **Paulus Merula** de legibus rom. c. 16, p. 186 behaupten, die Platte sey in der Mitte durchlöchert gewesen, damit er habe hindurch sehen können. Man kann aber davon keinen Beweis anzeigen. Ich halte also dafür, daß oben angezeigte Worte nicht in ihrer rechten Ordnung stehen, sondern also müssen gelesen werden: *quia, qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, propter matrum familiae aut virginum praesentiam; lancemque ante oculos tenebat.* **Festus** zeiget an, warum der, welcher Haussuchung anstellte, nicht nackend gehen, sondern mit einem *veste licia* bekleidet seyn muste; nämlich der Zucht und Anständigkeit wegen, weil in dem Hause, bey seiner Nachsuchung ihm Frauensleute hätten entgegen kommen können, da es gar sehr unanständig gewesen wäre, wenn er ganz entkleidet gewesen. Wozu er aber die Schale oder Platte gebraucht, das zeiget er gar nicht an. Aus dem Folgenden werden wir auch das erkennen lernen.

freywillig in sein Haus eingelassen, oder ob die Consuls und Praetores dazu haben Befehl ertheilen müssen. Ferner, ob eine bloße Bitte bey der Obrigkeit hinreichend gewesen, solche Erlaubniß zu erlangen, oder ob ein Eid, wie bey den Atheniensern, vorher habe müssen abgelegt werden? Aber auf alle diese Fragen kann ich keine Antwort geben.

§. 7.

Wir müssen uns also in den neuern Zeiten umsehen, ob wir etwa da, einige genauere Nachrichten finden, die zugleich die Gewohnheit der alten Zeiten mit aufklärten. Petronius Arbiter, der zur Zeit der Regierung Nero lebte, hat etwas von der Aufsuchung entwendeter oder verlohrner Sachen gemeldet, wie solche zu seiner Zeit gebräuchlich war. Das war lange nach dem Aebutischen Gesetze, und man kann freylich, was damals geschahe, nicht von jenen alten Zeiten behaupten, jedoch giebt es einiges Licht. Dieser Petronius [5]) sagt im 97sten Capitel dieses: Eumolpus habe heimlich mit Bargate gesprochen, und indem sey ein Ausrufer mit einem Stadtdiener

5) Petron. Satyr. cap. 97. Dum Eumolpus cum Bargate in secreto loquitur, intrat stabulum Praeco cum seruo publico, aliaque sane non modica frequentia, facem fumosam magis quam lucidam quassans, haec proclamauit: Puer in balneo paulo ante aberrauit, annorum sedecim, crispus, mollis, formosus, nomine *Giton:* si quis eum reddere aut commonstrare voluerit, accipiet mille nummos. Nec longe a Praecone *Ascyltos* stabat *amictus veste discoloria*, atque *in lance*, argentea *indicium* et *fidem* praeferebat.

diener in den Stall getreten, der eine mehr rauschende als brennende Fackel in der Hand getragen. Eine ziemliche Menge Leute sey ihnen gefolgt, und der Ausrufer habe gesagt: Es hat sich ein Knabe von ungefähr sechszehn Jahren, mit krausen Haaren, blond und schön von Gesichte, mit Namen Giton, aus dem Bade, vor kurzer Zeit verirret. Wer ihn wiederschaffen oder anzeigen kann, wo er ist, soll 1000 Sestertien haben. Dicht bey dem Ausrufer habe Ascyltus gestanden, mit einem bunten Kleide angethan, und auf einer silbernen Platte seyge schrieben gewesen, wie viel der Angeber zur Belohnung haben sollte, und die Erlaubniß des Praetors, diese Haussuchung anstellen zu dürfen.

§. 8.

Zur Erläuterung dieser Stelle ist zu merken. Ascyltus hatte den Giton vermist, und vermuthete, daß ihn ein Menschendieb, oder Seelenverkäufer, müste geraubet haben. Den Eumolpum hatte er in Verdacht, und wollte daher in dessen Hause eine genaue Untersuchung anstellen. Dazu muste er Erlaubniß vom Praetor haben, und wie er sie erhalten, so dung er einen Ausrufer und Stadtdiener, die mit ihm die Nachsuchung vornehmen sollten. Der Ausrufer muste öffentlich hersagen, was verloren sey und gesucht werde, auch wie viel der haben sollte, der die verlorne Sache anzeige. Der Stadtdiener trug die Fackel, und war zugegen, um, wenn es nöthig

wäre,

wäre, Hülfe zu leisten. Der Herr des Knaben, Ascyltus, hatte ein Kleid von mancherley Farben an, und auf einer silbernen Platte oder Schüssel hatte er die Worte der Erlaubniß vom Praetor, die Haussuchung anzustellen, und die Belohnung des Angebers geschrieben, und hielt sie vor sich. Daß der Praetor urbanus dergleichen Erlaubniß ertheilen konnte und muste, beweist eine Stelle aus dem Plautus, [6]) da er erzählt, daß ein angekauftes Mädchen heimlich sey entwendet worden, welches Eutyches, auf erhaltene Erlaubniß vom Praetor, mit Hülfe eines Ausrufers und der Stadtdiener, aufsuchen wollte.

Warum trug denn aber Ascyltus ein schäckichtes Kleid, und machte sich dadurch den Leuten lächerlich? Er würde es gewiß nicht gethan haben, wenn er nicht, vermöge eines Gesetzes, dazu wäre verpflichtet gewesen. Denn die Tracht der Römer ist von je her ein weisses Kleid gewesen. Wir haben freylich nicht mehr solches Gesetz, wissen auch nicht, wer es gegeben, und wie es eigentlich gelautet, aber daß es vorhanden gewesen seyn müsse, ist wol außer Zweifel. [7])

§. 9.

6) In Mercator. Act. 3, Sc. 4, v. 78. f.

7) Das Gesetz wird etwa alſo gelautet haben: Qui. furtum. lance. concipere. aut. quidquid. amiſſum. eſt. ex. lege. conquirere. volet. is. Praetorem. adeat. et. fide. accepta. id. agat. adſumtis. qui. ad. hoc. dabuntur. apparitoribus. ipſe. vero. furti. dominus. diſcoloria. veſte. amiciatur.

§. 9.

In den folgenden Zeiten, unter der Regierung des Gratiani, Valentiniani des 2ten und Theodosii Magni, verrichteten diese gerichtliche Haussuchung nicht die, denen etwas entwendet war, sondern eigene Gerichtsbedienten, welche Officiales genannt wurden. Diese konnten zwar ihren gewöhnlichen Obermantel bey solcher Verrichtung tragen, sie musten aber unter demselben ein buntes Unterkleid anhaben, damit man sie daran erkennen könnte. Und das bestärkt die Behauptung von dem Gesetze, dessen im vorigen Paragrapho gedacht worden. [s])

Der

s) Cod. Theodos. lib. 14, l. 1, tit. 10. tom. 2, p. 232. de Habitu &c. *Officiales* quoque per quos statuta complentur, et necessaria peraguntur, vti quidem penulis iubemus, verum interiorem vestem admodum cingulis obfirmare, ita tamen vt *discoloribus palliis* pectora contegentes, conditionis suae necessitatem ex huiusmodi agnitione testentur.

Der

dritte Hauptabschnitt.

Von den römischen Gerichten.

DE IVDICIIS.

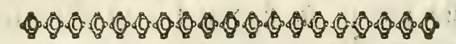
Oder

von der Art und Weise, wie bey den Römern gerichtliche Sachen verhandelt wurden.

Das erste Buch.

Von den Streitigkeiten an sich.

De controuersiis Personarum & rerum.



Das erste Capitel.

Von bürgerlichen Privatstreitigkeiten.

De controuersiis ciuilibus priuatis.

§. 1.

So lange Menschen auf Erden sind; so lange hat es auch allerley Streitigkeiten unter ihnen gegeben. Wilde Völker behaupteten ihr Recht, so gut sie konnten, durch Mord und Todtschlag: gesittetere haben von je her Gesetze und Vorschriften gehabt, nach welchen ihre Richter die streitigen Sachen beurtheilen und schlichten musten. Es ist also eine Streitigkeit nichts anders, als ein Zwist, der zwischen einigen Personen sich über eine Sache erhebt, welche ein Jeder für die Seinige ansiehet. Diese Personen werden Kläger, (actor) und Beklagter (aduersarius) genannt. Bürgerliche Privat-Streitigkeiten sind, wenn die Beurtheilung und Entscheidung davon auf das bürgerliche Recht (ius ciuile) beruhet, und sie nicht das ganze Volk

und gemeine Wesen, sondern nur einzelne Personen betrafen.

§. 2.

Der Zwist kann entweder über gewisse Sachen oder über gewisse Personen entstehen. Da so manche Personen in der bürgerlichen Gesellschaft sich finden, so sind auch diese Streitigkeiten (controuersiae personarum) sehr verschieden. Bald hatten die Väter mit ihren Kindern, oder diese mit jenen; bald die Knechte mit ihren Herrn, und umgekehrt; bald die Patronen mit ihren Freygelassenen, und wiederum die Freygelassene mit den Patronen, die sie frey gegeben, Streit. Auch konnte über die väterliche Gewalt, über Vormundschaften, über Adoption, Arrogation und andere ähnliche Vorfälle gestritten werden.

Ich kann hier nicht unbemerkt lassen, daß libertus und libertinus völlig einerley sey, [1]) und einen solchen anzeige, welcher seine Freyheit erst erhalten, also nicht freygeboren, (ingenuus,) noch weniger ein römischer Ritter ist. [2]) Denn daß unter der Regierung Claudii, eine Zeitlang, die Söhne der Freygelassenen (libertorum) frey (liberti) hießen, ist ganz ungewöhnlich. [3])

Die Vormundschaft (tutela) ist eine sehr gute und nöthige Einrichtung. Es konnte aber ent-

weder

1) Instit. lib. 7, 3, p. 535, lib. 1, tit. 5.

2) Cic. in Verr. Or. 1,47

3) Sueton. Claud. c. 24

weder ein Vater selbst im Testament seinen Kindern Vormünder bestellen, das hieß Tutela testamentoria; oder die nächsten Anverwandten übernahmen die Vormundschaft, das war tutela legitima; oder in Ermangelung eines Testaments und anderer Anverwandten bestellte der Stadtrichter, mit Einwilligung der Vorsteher des gemeinen Volkes, Vormünder, das war tutela datiua.

Die Verringerung des Zustandes, die Degradation (capitis minutio) war von dreyerley Beschaffenheit. Denn ein römischer Bürger hatte drey Vorrechte (iura oder capita,) nämlich die Freyheit (libertatem,) das Bürgerrecht (ciuitatem,) und das Familienrecht (familiam.) Wenn nun Jemanden Freyheit und Bürgerrecht genommen wurde, welches undankbaren Freygelassenen und denen, die sich als freye Leute zu Knechten verkauft hatten, widerfuhr: so war das der höchste Grad der Degradation (maxima capitis minutio.) [4]) Wenn einem das Bürgerrecht abgenommen, ihm aber übrigens seine Freyheit gelassen wurde: so war dieses ein geringerer Grad der Erniedrigung (media diminutio capitis.) Und endlich, wenn sich Jemand durch Arrogation oder Adoption in eine andere Familie begab: so war das ebenfalls eine Erniedrigung, aber die geringste Stufe derselben (minima diminutio capitis.)

4) Instit. lib. 1, tit. 16.

§. 3.

Die Streitigkeiten über gewisse Sachen (controuersiae rerum) betrafen beweg- oder unbewegliche Güter, welche Jemanden als sein Eigenthum gehörten (res patrimonii,) und daher Privatpersonen zustanden. Denn öffentliche, allen und jedem, oder dem Staat gehörige Sachen (res publicae) konnten nicht leicht Streitigkeiten erregen, weil alle gleichen Theil daran nahmen, und keiner sie sich besonders zu eignen, also auch über ihren Besitz keinen Zwist anfangen konnte. Dahin gehören das Weltmeer, die Luft, der Strand, die Theatra, Marktplätze, Gassen, Spatziergänge u. dgl.; ferner die Tempel, Capellen, Haine und Opferaltäre. [5])

§. 4.

5) *Delubrum* war ein Gebäude, wo unter einem Dache 2 oder 3 Götter zugleich ihre Tempel hatten. *Sacellum* war ein Platz mit einem Altar, der einer Gottheit geweihet war, aber oben nicht mit einem Dache verdeckt war. *Aedes sacra* war ein Gebäude, welches zum Dienst einer Gottheit erbauet und bestimmt, aber von den Auguren noch nicht eingeweyhet war. *Templum* war ein großes ansehnliches Gebäude, welches auch schon einweyhet war. Und *Fanum* war ein ebener Platz, der zu einem neuen Tempel bestimmt war. Diese allesammt hießen *res sacrae*. Diejenigen Oerter oder Sachen, welche durch gewisse Verordnungen und festgestellte Gewohnheiten unverbrüchlich sollen geschätzet werden, als die Gesetze, die Stadtmauern und Thore etc. hießen *res Sanctae*. Und die Grabmähler hießen *res religiosae*. Festus p. 435. Vlpianus tit. 1, l. 22. Instit. lib. 2. tit. 1, l. 9. Alle andere Sachen wurden mit einem allgemeinen Namen *res profanae*, benannt.

§. 4.

Die Privatsachen (res priuatae,) worüber Streitigkeiten entstehen konnten, wurden wieder verschieden abgetheilt. Sie waren 1. entweder wirklich sichtbar und körperlich vorhanden (corpus habentes,) als Häuser, Güter ꝛc. oder 2. sie waren nicht körperlich (corpus non habentes,) sondern bestanden nur in gewissen Vorzügen und Vorrechten; als die Freyheit, Knechtschaft ꝛc. Es gab noch eine andere Eintheilung derselben, da sie entweder res mancipi oder res nec mancipi waren. Zu den ersten gehörten alle Landgüter in Italien, alle Häuser in Rom, alle Vorrechte der Landgüter, Knechte, Pferde, Esel, Maulesel und Ochsen. Zu den andern wurden alle Dinge gerechnet, die unter den vorigen nicht begriffen sind. [6])

§. 5.

So wol wegen beweg- als unbeweglicher Güter entstanden Processe. Man kann davon keinen deutlichen Begriff erlangen, wenn man nicht weiß, wie man zum Besitz solcher Güter habe kommen können. Denn daher entsprungen die Processe.

Zu solchem Besitz der Güter gelangte man

I. Nach dem allgemeinen Völkerrechte (iure gentium) auf sechserley Art, als

1. Occupatione, wenn man sich einer Sache bemächtigte, die keinen Besitzer hatte. Wenn

6) Vlpianus tit. 19.

eine verlassene Insel, ein unbewohntes Land, von Jemanden in Besitz genommen wurde. Da heißt die Rechtsregel: res nullius cedit prius occupanti eique acquiritur.

2. Captiuitate. Das, was Jemand vom Feinde erbeutete, es mochte Geld oder Geldes werth, Knechte oder Vieh seyn, das gehörte ihm zu, als sein Eigenthum. [7])

3. Accretione. Wenn etwa, bey großen Wasserfluthen, ein Stück Landes, ein Haus u. dgl. angeschwemmet, und mit Jemandes Eigenthum verbunden wurde: so gehörte es ihm zu.

4. Rei effectione. Auf meinem Grund und Boden kann ich nach meinem Gefallen bauen. Aus einem Meyerhof (villa rustica) kann ich einen Pallast machen, aus einer Wiese ein Kornfeld, und aus einem Acker einen Weinberg. Alle diese Verbesserungen kommen mir zu gute. Wenn ich aber das auf einen fremden Grund thue, wenn ich daselbst ein Haus erbaue, und der Eigenthümer des Platzes läßt es auch geschehen: so ist zwar das Haus mein, aber der Grund nicht, ich muß es dem lassen, dem der Grund und Boden gehört.

5. Traditione, durch Verkauf oder Tausch, beweglicher und unbeweglicher Güter, durch Vermächtnisse und Verschenkung.

6. Ser-

7) Instit. lib. 2, tit. 1, §. 17.

6. Seruitute, durch den Nießbrauch (vsu fructu;) oder durch lange hergebrachte Gewohnheit, wenn man über eines andern Gut einen Weg, bey des Nachbars Haus einen gemeinschaftlichen Brunnen ꝛc. hat. Das erste ist Seruitus personalis, das andere Seruitus realis.

§. 6.

II. Nach dem römischen Rechte, (iure Quiritium) konnte man zum Besitz einiger Güter gelangen.

1. Entweder überhaupt, durch Testamente, oder blos, weil man ein römischer Bürger und Einwohner in Rom war u. s. w.
2. Oder insonderheit
   a. durch Erbschaften. Die Erbschaften wurden entweder im Testament vermacht, oder fielen von Rechtswegen den nächsten Erben zu (hereditas testamentaria l. legitima.) Wenn aber auch ein Testament gemacht war, so konnten doch zuweilen die nächsten Erben die Erbschaft erhalten, wenn bey dem Testamente etwas versehen, oder es ungültig gemacht wurde (testamento non iure facto, aut irrito facto.) Ein Testament aber ward ungültig, (irritum) wenn der Testator degradiret wurde, (capitis minutione)

ne) oder wenn die im Testament eingesetzte Erben vor den Testator starben. So ists in Tab. V. l. 2. verordnet.

SEI. PATER. FAMILIAS. MORITOR. QVOI. HERES. NEC. ESCIT. ADCNATOS. PROCSVMOS. FAMILIAM. HABITOD. SEV. ADCNATOS. NEC. ESCIT. CENTILEIS. FAMILIAM. NANCITOR. Familia bedeutet alle Haab und Güter, die ganze Erbschaft.

b. Durch ein Fideicommiß, wenn man Jemanden etwas vermachte, der es den Gesetzen nach nicht hätte erhalten können. [8]) Wenn man z. B. einen Verwiesenen, oder dessen Kindern, die einen gar nichts angehen, gleichwol nach dem Tode etwas gönnen will: und daher einen Erben eingesetzt, der zur bestimmten Zeit solches auskehren muß.

c. Durch die Besitznehmung. (possessione bonorum.) Das geschahe von solchen Personen, die eben nicht leichte ihr Erbschaftsrecht beweisen konnten, aber doch der

8) Fideicomissum dicitur, quidquid fidei haeredis fiduciarii committitur, vt hoc alteri, certo tempore aut die, prouti cautem erat, restituat. Instit. l. 2, tit. 23. §. 1. 2.

der Billigkeit nach, die nächste Ansprache an der Verlassenschaft des Verstorbenen hatten. Sie erhielten alsdenn vom Stadtrichter die Erlaubniß, solche Güter in Besitz zu nehmen.

d. Durch Ankaufung, wenn in einem öffentlichen Ausruf etwas feil geboten und angekaufet ward.

§. 7.

Es konnten sich auch Proceße ereignen, wegen verschiedener Verbindlichkeiten, (obligationum) die entweder erfüllt oder nicht erfüllt wurden. Diese Verbindlichkeiten konnten erheischen, daß man etwas thun oder geben, oder unterlassen sollte, nachdem sie verschieden waren. Es giebt daher zu allererst eine Verbindlichkeit, dazu das Naturrecht einen Jeden verpflichtet, (obligatio naturalis) wenn auch gleich nach dem römischen Rechte keine Klage daher geführt werden kann. z. B. Es leihet ein römischer Knecht einem römischen Bürger 200 Asses. Nach dem Naturrecht ist der Bürger verbunden zu bezahlen, und kann nicht excipiren, mein Creditor ist ein leibeigener Knecht, ich aber bin ein freyer römischer Bürger, darum will ich nicht bezahlen. Denn da, im natürlichen Zustande betrachtet, ein Mensch so gut ist, als der andere, so muß der Knecht eben sowol als ein andrer Bürger, das Seinige wieder bezahlt erhalten.

§. 8.

Eine bürgerliche Verbindlichkeit (obligatio ciuilis) entsteht aus gewissen Gesetzen und bürgerlichen Verbindungen. Hat der Praetor in seinem Edict gewisse Vorschriften festgestellt: so ist man gehalten, sich darnach zu richten, und das heißt dann eine obligatio Praetoria. Dahin gehören auch alle Verpflichtungen, welche aus dem Völkerrecht ihren Ursprung nehmen. [9]) Es giebt ferner solche Vorfälle, wozu man sowol nach dem allgemeinen Natur-, als besondern Völkerrecht verbunden ist, das ist, welche die allgemeine Pflicht und Billigkeit erheischet, und die überdas durch gewisse Gesetze ihre besondere Einrichtung erhalten haben.

§. 9.

Von solchen Verbindlichkeiten will ich itzt einige anführen. Es gehört

1. zuerst dahin, daß man das Geliehene (commodatum) wieder erstatte, denn, wenn man Jemanden etwas leihet, so errichtet man mit ihm, wenigstens stillschweigend, einen Contract, daß er nach gewisser Zeit, die Sache unbeschädigt wieder erstatte. Hievon ist unterschieden, wenn man Jemanden etwas zum Gebrauche und Nutzung leihet. (mutuum.) Denn da verlangt man, nicht eben dieselbe Sache, welche man ausgethan hat, wieder,

9) Dig. lib. 2, tit. 14, l. 7.

wieder, sondern nur eben so viel, und eben so gutes. Z. B. Bey Geld und Capitalien.

2. Ferner das in Verwahrung Gegebene. (Depositum.) Denn das soll man so gut, als seine eigene Sachen verwahren, und dem rechten Eigenthümer wieder zurück geben. Und

3. Das Unterpfand. (pignus) Das erhält man zur Sicherheit, aber man muß es auch, wenn es eingelöset wird, unbeschädigt und völlig zurücke geben.

4. Diese Verpflichtungen können mit Worten, mündlich oder schriftlich verfasset werden. Mündlich geschahe es bey allerley Versprechungen. (stipulationibus & fideiiussionibus) Schriftlich bey ordentlich aufgesetzten Contracten.

§. 10.

Ferner giebt es mancherley Verpflichtungen, welche gar nicht ausdrücklich gemacht, sondern nur gleichsam zum Grunde gelegt und immer vorausgesetzt werden. Das findet sich beym Kauf und Verkauf; denn dabey wird eine gemeinschaftliche Einwilligung (consensus mutuus) zum Grunde gesetzt, daß der Verkäufer die Sache überliefern und abtreten; der Käufer aber das festgesetzte und versprochene Kaufgeld, zu rechter Zeit, bezahlen will. Es kann darüber auch ein schriftlicher Contract entworfen werden: aber schlechterdings ist es nicht nöthig.

Eben

Eben so ist es bey dem Vermiethen einer Sache beschaffen. bey der Ausrichtung aufgetragener Geschäffte (mandato) und bey der gemeinschaftlichen Unternehmung einer Sache (societate.) Denn das sind allesamt contractus bonae fidei, da beyde Theile verbunden sind, ihre Versprechungen heilig und gewiß zu halten. Diese Verbindlichkeit entsteht bloß daher, weil sie mit einander über diese und jene Sachen sind Eins worden, gesetzt daß auch nichts davon schriftlich verfaßt wäre. Endlich giebt es noch gewisse Verbindlichkeiten, die keine besondere Benennung haben (contractus innominati,) als z. E. do vt des, do vt facias, facio vt des, facio vt facias.

§. 11.

Alle Obligationen und Verbindlichkeiten erreichen ihre Endschaft,

1. Wenn das, was man zu leisten schuldig war, geleistet wird (solutione.)
2. Wenn man an dessen Statt etwas anders leistet, und solches genehm gehalten und angenommen wird (acceptillatione.)
3. Wenn anstatt der alten Obligation eine ganz neue, mit Beyder Genehmigung, errichtet wird (nouatione.) Digest. lib. 46, tit. 2, L. 1.

4. Wenn

4. Wenn ich auf einen Andern eine Anweisung gebe, meine Verbindlichkeit zu erfüllen (delegatione,) z. B. Ich bin dem Decio 2000 LLS. schuldig, und mir ist Claudius eben so viel schuldig. Diese weise ich Decio an, daß er sie an meiner Statt vom Claudius soll zur Zahlung empfangen. Nimmt er diesen Vorschlag an, so bin ich von meiner Verbindung frey.

Das

Das zweyte Capitel.

Von den Gesetzen. *De legibus.*

§. 1.

Die Gesetze, nach welchen anfänglich alle Streitigkeiten beurtheilt und entschieden wurden, waren die Gesetze der XII. Tafeln, wovon wir bereits in dem vorigen Abschnitt gehandelt haben. Es reichten aber diese Gesetze lange nicht hin, alle Fälle daraus zu entscheiden, daher durch die Verordnungen und Befehle des Stadtrichters und der Aufseher über die Gebäude, die vielen besondern Fälle von Zeit zu Zeit näher bestimmt wurden. Von diesen Gesetzen will ich die wichtigsten und bekanntesten anführen.

§. 2.

1. Das Furische Gesetz. (Lex Furia.) Der Verfasser war C. Furius, Vorsteher des gemeinen Volkes. Im 308ten J. d. St. findet man ihn unter die Zahl der Vorsteher des gemeinen Volkes, aber man kann nicht mit Gewißheit sagen, ob er damals, oder zu einer andern Zeit, dieses Gesetz zu Stande gebracht. Es betraf die Testamente und Vermächtnisse, und verordnete: daß man, gewisse Personen ausgenommen, keinen mehr als 1000 Asses vermachen sollte. [1])

2. Das

1) Cic. Or. pro Balbo. c. 8.

2. Das voconische Gesetz (Lex Voconia) hat zum Urheber Q. Voconium, den Vorsteher des gemeinen Volkes, der im 584sten J. d. St. dieses Amt bekleidete. Vielleicht hat er in demselben Jahre dieses Gesetz verfertigt. Die Erbschaften der Frauensleute wurden darin bestimmt, und es war von sehr großem Nutzen. [2]) Der, welcher in den Schatzungstafeln aufgeschrieben war, (qui census esset) konnte, kraft dieses Gesetzes, einer Frauensperson, sie möchte verheyrathet oder unverheyrathet seyn, nicht mehr als den vierten Theil seines Vermögens vermachen. [3]) Census heißt ein solcher, welcher 100000 LLS. oder weit mehr im Vermögen hatte. Besaß er nun etwa 400000 LLS. so konte er einer Weibsperson, die sein Kind nicht war, 100000 LLS. aber nicht mehr legiren. Hatte er 1200000 LLS. im Vermögen, so konnte er 300000 LLS. davon vermachen. Zu Augusti Zeiten ward dieses Gesetz, ob es gleich nicht abgeschaft war, doch gar nicht beobachtet. [4])

3. Das

2) Cic. l. c. it. in Verr. de Praet. vrban. cap. 42 et 43.

3) Gell. lib. 20, 1. Quid vtiluis Plebiscito Voconiano de cöercendis mulierum haereditatibus? carmen illius legis tale erat. Ne, qui *census* esset, virginem, neue mulierem supra Quadrantem suorum bonorum haeredem institueret, plusue cuidam legaret, quam ad haeredem, haeredesue perueniret.

4) Dio Caff. lib. 56, 10. Cum lege Voconia mulieres prohiberentur, maiorem centum millibus numerum haereditatem adire, ea quoque lege quasdam soluit.

3. Das Atinische Gesetz. (Lex Atinia.) Der Vorsteher des gemeinen Volks, C. Atinius Labeo hat es im 623sten Jahr der Stadt gegeben: daß Niemand jemals gestohlene Güter mit Recht besitzen sollte. [5]) Um das zu verstehen, muß man das 4te Gesetz der 6ten Tafel wissen: OESVS. OTORITAS. FVNDEI. BIENIOM. CETERAROM. REROM. ANVOS. OESVS. ESTOD. Das ist: wenn man, als rechtmäßiger Herr und Besitzer, ein Haus oder anderes Grundstück zwey Jahr; andere bewegliche Habseligkeiten aber nur ein Jahr im Besitz gehabt hat, so hat man ein immerwährendes Recht (auctoritatem) darauf; vſu enim captum erat. [6]) Gestohlne Sachen, man mochte sie kaufen, geschenkt erhalten, oder auf andre Weise bekommen, besaß man nie mit Recht; weil der Dieb kein Recht daran hatte, und es also auch keinem Andern übertragen konnte. Gesetzt, es hätte nun Jemand dergleichen gestohlne Sachen noch so lange gehabt, so muste er sie doch dem wahren Eigenthümer wieder herausgeben, wenn er sie bey ihm vorfand, indem er, selbst durch die Länge der Zeit, kein rechtmäßiger Besitzer wurde. [7])

§. 3.

5) Quod ſurreptum erit, eius rei *aeterna auctoritas* esto.

6) Cicer. Topic. c. 4. Or. pro Caecin. cap. 19. Dig. lib. 41, tit. 3, l. 3.

7) Cic. pro Caecin. c. 26.

§. 3.

4. Das Atilische Gesetz (lex Atilia) war ein sehr altes und merkwürdiges Gesetz. Man weiß weder den Urheber noch die Zeit, wann es gegeben worden. Der Inhalt gieng auf die Bestellung der Vormünder. In der Stadt bestellte dieselben der Stadtrichter, mit Einwilligung der Vorsteher des gemeinen Volkes. In den Provinzen wurden sie von den höchsten obrigkeitlichen Personen derselben eingesetzet. [8])

Vermöge dieses Atilischen Gesetzes bat und bekam auch die in den Alterthümern so sehr berufene Hispala Fecinia einen Vormund. Sie war eine leibeigene Magd, wurde aber frey gegeben. Sie ward leichtfertig, unterhielt einen jungen Edelmann, und war dessen Maitresse. Als ihr Patron, der sie freygelassen hatte, gestorben war, bat sie um einen Vormund, damit sie ein Testament machen und ihren Liebhaber, den jungen Arbutium, zum Erben einsetzen könnte. [9]) Nachher wurde diese Fecinia in die allergeheimste Gemeinschaft der Bacchanalisten aufgenommen, und that dem Senat den Dienst, daß sie alle daselbst vorgehende Schandthaten redlich entdeckte. Sie erhielt deshalb sehr große Beloh=

8) Vlpian. tit. 11, §. 18. 9) Liuius, lib. 39, 9.

lohnungen, welche Livius mit juristischen und im Gerichte gewöhnlichen Redensarten beschreibet. [10]) Wer diese nicht versteht, kann aus des Livius Worten gar keinen Sinn heraus bringen. Ich will daher die Worte übersetzen und alsdann erklären. Der Rathschluß, darin ihr so ungewöhnliche Belohnungen ertheilt wurden, heißt also: **Der Fecinia Hispala soll erlaubt seyn, nach eigenem Belieben das Ihrige an Andere zu veräußern; auch durch langen Gebrauch zum Besitz großer Güter zu gelangen; sich außer ihrem Stand in ein vornehmeres Geschlecht zu verheyrathen: hiernächst soll sie auch die Wahl haben, nach ihrem Gefallen sich einen Vormund zu wählen, der eben so gültig seyn soll, als ob ihr denselben, der Praetor oder ein Vorsteher des gemeinen Volks, angewiesen und bestellt hätte, mit dessen Beystand sie ein Testament machen und Erben einsetzen kann. Sie kann sich an einen Freygebornen verheyrathen, ohne daß es dem, der sie heyrathet, zum Nachtheil oder Schimpf gereichen solle. Es sollen auch die damaligen**

10) Liuius, lib. 39, 19. vtque. Feciniae. Hispalae. datio. diminutio. gentis. enuptio. tutoris. optio. item. esset. quasi. ei. vir. testamento. dedisset. Vtque. ei. ingenuo. nubere. liceret. Neu. quid. ei. qui. eam. duxisset. ob. id. fraudi ignominiaeue. esset. Die Uebersetzung ist aus der Handschrift des Livius von dem seligen Herrn Maternus genommen.

ligen Consuls und Praetoren, auch andere nach ihnen dafür sorgen, daß ihr kein Leid widerfahre, sondern daß sie alle Sicherheit geniesse. Es sind vier Vorzüge, welche ihr eingeräumt werden, und jedes müssen wir besonders erläutern.

§. 4.

Das erste Vorrecht nennt Livius Dationem. Geben (dare) heißt, wenn es in gerichtlichen Sachen gebraucht wird, Jemanden den Besitz einer Sache geben und einräumen. [11]) Die Fecinia erhielt also die große Erlaubniß, daß sie entweder alle ihre Güter, oder einen Theil derselben veräußern konnte. [12]) War eine Frauensperson freygeboren, so stand sie doch unter der beständigen Tutel ihres Vaters, Mannes, Bruders, oder des vom Praetor bestellten Tutors. [13]) War sie eine Freygelassene, so war ihr Patron, der sie frey gegeben, ihr Tutor, oder auch dessen Söhne. Starb denn eine Freygelassene

11) Instit. lib. 4, tit. 6. Dig. lib. 45, l. 57.

12) Nulli mulieri apud Romanos licuit, *bona* sua cuiquam *dare*. Liuius lib. 34, 2.

13) Cicer. pro Murena c. 12. mulieres omnes - - in tutorum potestate esse voluerunt. Wenn es aber weiter heißt: Hi inuenerunt genera tutorum, quae potestate mulierum continentur: so meint er unter Hi die Juristen, und redet von solchen Vormündern, welche sich die Weiber selbst wählen konnten, wenn ihnen der Mann im Testament dieses Vorrecht vermacht hatte, si in testamento mariti, matrifamilias *optio tutoris* data esset.

ohne Kinder: so waren jene die rechtmäßigen Erben. Tab. V. lex 3.

SEI. LIBERTOS. INTESTATO. MORITOR. QVOI. SVOS. HERES. NEC. ESCIT. AST. PATRONOS. PATRONEIVE. LIBEREI. ESCINT. ECS. EA. FAMILIAD. ENDO. EAM. FAMILIAM. PROCSVMO. PECVNIA. ADEICITOR.

Folglich war die Hispala über alle Frauens erhaben, und hatte mit einem römischen Bürger gleiches Recht.

§. 5.

Die zwote große Wohlthat, welche ihr erwiesen wurde, war diminutio. Das ist noch schwerer zu verstehen, als das vorige. Denn diminutio heißt gewöhnlich eine Verringerung, eine Degradation, und konnte keine Wohlthat seyn. [14]) Aber es heißt auch, durch langen Gebrauch zum Besitz gewisser Güter gelangen (vſu capere.) [15]) In diesem Sinn wird es hier genommen, und also dieser Fecinia zugestanden, daß sie Landgüter, Ländereyen, Häuser und bewegliche Güter in Besitz nehmen könne, wie ein römischer Bürger, das war ein Recht und Vorzug ohne Beyspiel.

§. 6.

14) In dem Verstande ists vorgekommen oben Cap. I, §. 3. p. 485.

15) Digeſt. lib. 5. tit. 3, l. 21. *Deminutum* intelligitur, *quod vſu captum eſſet*, et ob id de haereditate exiit.

§. 6.

Gentis enuptio ist das dritte Vorrecht, und bestand darin, daß sie aus ihrem Stand in ein vornehmeres Geschlecht heyrathen konnte. Sie war vom gemeinen Volke, und hatte überdas nicht den besten Ruf. Hierdurch erhielt sie die Erlaubniß, einen Freygebornen, Ritter oder Patricier zu heyrathen, welches ihr nach gemeinem Rechte nicht erlaubt war.

§. 7.

Endlich wurde ihr auch zugestanden, sich einen Tutor zu wählen. Sie hatte sich bereits einen Beystand ausgebeten und ihn erhalten, da sie ihr Testament machen wollte. [16]) Nun gelangte sie zu dem Vorrecht, daß sie denselben entweder behalten, oder sich nach Belieben einen andern wählen konnte, der eben so gültig war, als ob ihr der Praetor denselben zum Testamentmachen bestellt hätte. (quasi ei vir testamento dedisset.) Vir bedeutet hier nicht ihren Ehemann, denn sie hatte ja nie einen Mann gehabt; sondern es bedeutet den Praetor, wie denn oft der Praetor und Iudex im iure also genannt werden. [17]) Testamento ist auch nicht der Ablativus, sondern der Dativus, testamento faciendo, siue ad faciendum testamentum. [18])

Ii 3 Feci-

16) Liuius 39, 9.

17) Dig. lib. 45, tit. 1, L. 137, lib. 4, tit. 8, l. 3, §. 1, lib. 7, tit. 1, l. 9.

18) Cic. in Verr. lib. 5, 24. Sumtum omnem in classem *frumento, stipendio* — dare solebat.

Fecinia Hispala muß in der Stadt ein Haus, oder einen Meyerhof auf dem Lande, oder beyderley zugleich gehabt haben, sonst hätte sie von dem ersten Vorrecht, Andern den Besitz solcher Sachen einräumen zu können, (de datione) keinen Gebrauch machen können. Denn wer keine Güter hat, dem darf man keine gnädige Erlaubniß ertheilen, solche nach Belieben zu veräußern.

§. 8.

Zu denen vom Praetor gegebenen Gesetzen gehörte nun weiter das

5. Aquillische Gesetz (lex Aquillia,) welches wahrscheinlich um das 572ste J. d. St. aufgekommen ist, weil in dem Jahr L. Aquillius Vorsteher des gemeinen Volks war. [19]) Der Inhalt gieng dahin, zu bestimmen, in wie fern man den Schaden ersetzen sollte, den man an des Andern Knechten, Mägden, Vieh oder andern beweglichen und unbeweglichen Sachen verursacht hätte. Der einen Knecht, Magd oder Vieh umgebracht, sollte so viel dafür ersetzen, als der höchste Preis des Jahrs gewesen. Der aber an andern Sachen Schaden verursacht, sollte so viel erstatten, als innerhalb 30 Tagen nach dem geschehenen Schaden dieselben gelten würden. [20])

§.9.

19) Cicer. in Bruto c. 34.

20) Dig. lib. 9, tit. 2, l. 1. Lege Aquillia cauetur: qui seruum alienum aut seruam, quadrupedem vel pecudem, iniuria occiderit, quanti id eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino, damnas esto. und l. 27, §. 5. Cete-

§. 9.

Endlich wollen wir

6. das sehr bekannte Falcidische Gesetz anzeigen, (legem Falcidiam) welches bis itzt noch hin und wieder im Gebrauch ist. Im 712ten J. d. St. hat es der Vorsteher des gemeinen Volks, P. Falcidius, gegeben, und es betrift vornämlich die Vermächtnisse. Es durfte Niemand den rechtmäßigen Erben weniger als den vierten Theil seines Vermögens im Testamente nachlassen. Vermachte er ihnen aber denselben: so konnte er die übrigen Theile vermachen, an wen er wollte. Das heißt heut zu Tage quarta Falcidia: im Gesetze selbst aber heißts legandi facultatem dedit vsque ad Dodrantem. Eigentlich ist Dodrans so viel als $\frac{9}{12}$. Konnte er nun $\frac{9}{12}$ des ganzen Vermögens an Fremde vermachen, und muste $\frac{3}{12}$ den rechtmäßigen Erben lassen, so erhielten diese ja den 4ten Theil des Vermögens. [21]) Ich muß hier zur Erläuterung anzeigen,

arum rerum, praeter hominum et pecudem occisos, et si quis alteri damnum faxit, quod vsserit, fregerit, ruperit iniuria, quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas esto. *Damnas esto* ist eine uralte Formel, welche in den Strafgesetzen hinzugefüget wurde, und eben so viel heißt, als: Damnatus esto, ad mulctam soluendam, quae lege constituta est.

21) In Dig. lib. 35, tit. 2, l. 1. ist etwas von dem hauptsächlichsten Inhalt dieses Gesetzes aufbehalten. Es heißt daselbst: Lex Falcidia lata est, quae primo capite liberam

daß der römische Werkschuh (pes mechanicus) in 12 Zoll (vncias) eingetheilt wurde. Ebenfalls wurde ein As (As) das ist, eine 12 Unzen schwere Kupferplatte auch in 12 Theile eingetheilt. Wenn nun bey einer Erbschaft alle beweg- und unbewegliche Güter geschätzet oder verkauft waren, so wurde alles in eine Summe gebracht, diese ganze Summe in 12 gleiche Theile getheilt, und, nach dem Inhalt des Testaments, dem Erben oder denen Erben und den Legatarien das Ihrige angewiesen. Wenn man nun die Redensarten der alten Auctoren verstehen will, da es heißt: haeres ex aſſe, ex quincunce, ſemiſſe; ferner legatum ad ſextantem, beſſem, trientem, dodrantem: so darf man sich nur den römischen Schuh, oder die römischen

12 Unzen

legandi facultatem dedit, vsque ad *Dodrantem* his verbis: Qui ciues romani ſunt, qui eorum poſt hanc legem rogatam, teſtamentum facere volet, vt eam pecuniam easque res quibusque dare legare volet, ius poteſtasque eſto, vt hac lege ſequenti licebit.

Secundo capite modum legatorum conſtituit, his verbis; quicunque ciuis romanus, poſt hanc legem rogatam, teſtamentum faciet, is quantum cuique ciui romano pecuniam iure publico dare legare volet, ius poteſtasque eſto, dum ita detur legatum, ne *minus quam quartam partem haereditatis* eo teſtamento *haeredes capiant*. Eis quibus quid ita datum legatumue erit, eam pecuniam ſine fraude ſua capere licito; isque haeres, qui eam pecuniam dare iuſſus damnatus erit, eam pecuniam debito dare, quam damnatus erit.

12 Unzen schwere Kupferplatte, welches das allerälteste Geld der Römer war, und ein römisches Pfund wog, in seine 12 Theile theilen, und deren Benennung dabey anmerken. Alsdann wird alles leicht und verständlich. Also

Vncia war der 12te Theil eines Asses von 12 Unzen oder von einem Pfunde. $\frac{1}{12}$.
Sextans waren zwey Zwölftel oder 2 Unzen. $\frac{2}{12}$.
Quadrans waren drey Zwölftel oder 3 Unzen. $\frac{3}{12}$ oder $\frac{1}{4}$ des Ganzen.
Triens waren vier Zwölftel oder 4 Unzen. $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ des Ganzen.
Quincunx waren fünf Zwölftel oder 5 Unzen. $\frac{5}{12}$.
Semissis waren sechs Zwölftel oder 6 Unzen. $\frac{6}{12}$ oder die Hälfte. $\frac{1}{2}$ ℔ ein halber As.
Septunx waren sieben Zwölftel oder 7 Unzen. $\frac{7}{12}$.
Bes waren acht Zwölftel oder 8 Unzen. $\frac{8}{12}$.
Dodrans waren neun Zwölftel oder 9 Unzen. $\frac{9}{12}$ oder $\frac{3}{4}$ des Ganzen.
Decunx waren zehn Zwölftel oder 10 Unzen. $\frac{10}{12}$.
Deunx waren eilf Zwölftel oder 11 Unzen. $\frac{11}{12}$.
As waren zwölf Zwölftel oder 12 Unzen. $\frac{12}{12}$ das ist das Ganze, welches in solche 12 Theile getheilt werden.

Diese zwölf Benennungen gelten sowol vom As, als vom römischen Werkschuhe. Wenn nun im Testamente z. E. P. Aemilius seinem Sohn und Tochter, nebst dem Hausgeräth, quadrantem haereditatis, dem Cn. Lentulo aber dodrantem legirt hätte: so frägt sichs, wie viel

 ist

ist das. Man muß seine Verlassenschaft, das Hausgeräthe ausgenommen, erst anschlagen, und in eine Summe bringen. Es sey

Sein Haus in der Stadt werth	6000 LLS.
Sein Landgut	8000
Baares Geld	3000
Sein Garten	500
Seine Fischteiche	700
Seine Oelgarten	400
Seine Knechte	200
So ist die ganze Summa	18800 LLS.

Diese ganze Summe muß in zwölf Theile getheilt werden, und jeder Theil wird $1566\frac{8}{12}$ betragen. Da nun dem Sohn und Tochter ein Quadrans, vier Zwölftel oder $\frac{1}{4}$ der ganzen Erbschaft vermacht ist, so erhalten sie drey mal $1566\frac{8}{12}$, das ist 4700 LLS. Und weniger konnte ihnen auch nicht, Kraft des Falcidischen Gesetzes hinterlassen werden. Der Lentulus hingegen soll Dodrantem haben, das ist $\frac{9}{12}$ oder $\frac{3}{4}$ der ganzen Erbschaft, folglich neun mal $1566\frac{8}{12}$ oder 14100 LLS.

Und dieses zusammen macht wieder die ganze Summe	4700 LLS.
der Erbschaft aus, nämlich — —	18800 LLS.

Das

Das dritte Capitel.

Von den Klagen. *De Actionibus.*

§. 1.

Eine Klage ist die Befugniß, durch die Obrigkeit das zu erlangen, was einem von Rechtswegen zukommt. [1]) Es wird aber das Wort actio in einem so weitläuftigen Verstande genommen, daß es nicht nur das Recht anzeiget, seine Sache zu begehren, sondern die wirkliche Besitznehmung und Erlangung derselben. Eben so wird unter den Sachen, welche einem von Rechtswegen zukommen, (quod debetur) nicht nur, was bewegliche oder unbewegliche Güter sind, sondern alles mit einander, was man mit Recht verlangen kann, Güter, Personen, Vieh, Gerechtsame, Freyheiten ꝛc. verstanden.

§. 2.

Die Actiones ciuiles, (ich will mit Fleiß der Kürze und Deutlichkeit wegen diese lateinischen Benennungen hier beybehalten) sind von dreyerley Art.

1. Reales. Diese entstehen aus einem Rechte, welches mir an der Sache selbst zusteht, (ex iure in re.) Ich kann diese Klage gegen Jeden führen, der etwas wider meinen Willen von dem im Besitz

1) Instit. lib. 4, tit. 6. *Actio* est ius persequendi in iudicio, quod sibi *debetur*.

Besitz hat, was mir zukömmt, und begehren, daß er es mir, mit Ersetzung alles Schadens, zurück geben müsse. Ich muß aber dabey zweyerley erweisen können: erstlich mein unstreitiges Recht an der Sache; (dominium;) zweytens den unrechtmäßigen Besitz, den sich der Verklagte zugemaßet. In den institut. lib. 4, tit. 6, §. 2. werden hieher besonders gerechnet 1. Rei vindicatio. 2. Actio confessoria & negatoria. 3. Haereditatis petitio.

2. Personales. In dieser Klage geht mein Gesuch dahin, daß die Person, welche verpflichtet ist, mir etwas zu geben oder zu leisten, angehalten werde, ihre Pflicht zu erfüllen. Sie setzt allemal einen wirklichen Contract, oder einen vorausgesetzten Contract (quasi contractum) zum Grunde. [2]) Man nennt diese Klage mit einem Worte Condictio von dem alten Worte condicere, welches bedeutete, Jemanden auf einen gewissen Tag citiren, an den man ihn verklagen wollte. [3])

3. Mixtae, welche sowol die Sache als Person betraf: das ist, da ich eine Person anklage, daß sie mir meine angehörige Sachen erstatte, und ihre Verpflichtung erfülle. Diese bemeldete Klagen wurden

2) Siehe c. 1, §. 9. p. 490. 491.

3) Instit. l. 4, tit. 6, §. 15. Condicere est *denunciare* prisca lingua, nunc vero abusiue dicimus condictionem actionem in personam esse, qua actor intendit dari sibi oportere. Dig. lib. 44, tit. 7, l. 25.

wurden geführt, entweder nach dem bürgerlichen Rechte, da man sich auf die Zwölf Tafeln und andere Verordnungen gründete: oder nach dem Rechte des Praetors, der die Gesetze der Zwölf Tafeln vollständiger und brauchbarer gemacht hatte. Daher sagt man: Actio, quae Praetoria non est, ciuilis esse oportet.

§. 3.

Actiones Praetoriae reales waren

1. Actio Publiciana. Diese Klage hat ihren Namen vom Praetor Publicius. In einer actione reali ciuili muß ich, wie §. 2 angezeigt worden, mein iustum dominium und des Beklagten iniustam possessionem beweisen können. Das ist zuweilen sehr schwer und fast unmöglich. Zum Beyspiel: Ich habe heute bey einem Goldschmiede einen silbernen Becher gekauft und bezahlet, und will ihn sogleich durch meinen Knecht abholen lassen. Indessen wird der Becher aus der Werkstatt gestohlen und verkauft. Nachher erfahre ich, wer ihn gekauft hat, nämlich Cornelius. Ich darf aber nach dem Atinischen Gesetze (Cap. 2, §. 2.) nicht in des Cornelius Haus und Zimmern gehen, und ihm, den mir zuerst zugehörigen Becher, den er gekauft hat, wegnehmen und sagen: surreptae rei aeterna auctoritas esto, oder vbi rem meam inuenio, ibi eam vindico. Warum denn aber

nicht?

nicht? da doch das Atinische Gesetz solches mit klaren Worten verstattet? Darum, weil ich nicht beweisen kann, daß ich, auch nur eine Stunde lang, den Becher wirklich in Besitz gehabt; und noch weniger, daß ihn Cornelius unrechtmäßig habe, weil er ihn ja gekauft hat. Damit aber doch in dergleichen Fällen die Billigkeit in Acht genommen würde: so verstattete der Praetor Publicius eine Klage, nach seinem Rechte. Er befahl also dem Cornelius, den Becher heraus zu geben, und sich seines Geldes wegen an den Verkäufer zu halten. [4])

2. Actio Publiciana rescissoria. Wenn Jemand ein Grundstück zwey Jahr lang im ruhigen Besitz gehabt hatte: so wurde es dadurch das Seinige. (Siehe c. 2. §. 2.) Wenn nun Jemand drey und mehrere Jahre von Rom abwesend seyn muste, entweder in Geschäfften der Republik, als Oberster oder Gesandter rc. oder in der feindlichen Gefangenschaft gerathen war: so konnte freylich in der Zeit etwa ein anderer dessen Landgut, Haus und Hof in Besitz nehmen, damit es nicht leer und wüste sey. Wenn nun aber der rechte Besitzer zurücke kam; und der eigenmächtige Besitznehmer wollte sagen: ich habe das Gut 2 Jahre lang ruhig besessen, darum ist es das Meinige, so wäre das höchst unbillig und ungerecht

4) Instit. lib. 4, tit. 6, §. 4.

recht gewesen. Daher verstattete, durch dieses Gesetz, der Praetor, daß man solchen Besitz aufheben, und als ungültig erklären sollte. (vsucapionis rescissionem.) [5])

3. Actio Paulliana hat mit der vorigen viele Aehnlichkeit, sie geht aber eigentlich auf Sachen, welche Jemanden übergeben sind, so wie die vorige auf Güter sich bezog, welche man selbst in Besitz genommen. Sie hob den Besitz unrechtmäßig übergebener und anvertrauter Güter auf. Wenn bey den Römern ein verschuldeter Mann mehr Schulden gemacht hatte, als er bezahlen konnte, er hatte aber doch Haus und Hof, Güter und liegende Gründe, worauf die Gläubiger bereits Beschlag gethan: so ging er wol hin, und verkaufte heimlich sein Haus, Meyerhoff u. d. g. um mit dem daraus gelöseten Gelde durchzugehen. In diesem Fall konnten nun die Gläubiger, vermöge der Paullianischen Verordnung, Klage anstellen und verlangen, daß der Besitz dieser Güter aufgehoben, der Kauf als ungültig erklärt, und der Käufer gehalten sey, die Güter wieder heraus zu geben. [6])

4. Actio Seruiana, welche auch hypothecaria heißt, war actio reuocatoria. [7]) Wenn

ich

5) Instit. l. 4, tit. 6, §. 5. Si abesse desierit tunc intra annum *rescissa vsucapione* eam petere id est ita petere potest, vt dicat possessorem *vsu non coepisse*, id suam rem esse.

6) Instit. l. 4, tit. 6, §. 6.

7) Instit. l. c.

ich z. E. mein Landgut verpachte, und der Pächter, ob er mir gleich eine halbjährige, oder jährige Pacht schuldig ist, verkauft, sein Korn, Oel ꝛc. ohne mir die Pacht abzutragen: so kann ich auf das Geld, oder die Früchte so lange einen Beschlag legen, bis er mir die ganze Pacht bezahlet hat.

§. 4.

Actiones Praetoriae personales waren folgende:

1. Actio de Constituta pecunia. Nach dem bürgerlichen Rechte konnte man, aus einem bloßen Versprechen, keine Klage erheben. Nun war es ja höchst unbillig, daß der, welcher mir etwas sicher versprochen, und etwa Geld zu leihen, ꝛc. zugesaget hatte, darauf ich mich gewiß verließ, nachher nicht Wort halten wollte. Der Praetor verstattete daher, durch diese Verordnung, daß ich ihn belangen, und zur Erfüllung seines Versprechens anhalten konnte.

2. Actio de Peculio. Ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt stand, und ein Knecht, der seinem Herrn eigen gehörte, konnte mit Niemanden einen gültigen Contract machen, wenn ihn der Vater oder der Herr nicht genehmigen wollte. Wenn nun aber doch Jemand einem Sohn oder Knecht, in dringender Noth, etwas geliehen hatte: so war es ungerecht, wenn er es gänzlich verlieren

sollte.

sollte. Er hielt sich daher an dessen Peculium, und verlangte vom Vater oder vom Herren, daß er ihm so viel auszahlen sollte, als Jenes betrüge. Aber was ist denn Peculium? Es ist ein kleines Capital (quasi pusilla pecunia) das man sich besonders erworben hat. Ein Sohn, der sich noch unter der väterlichen Gewalt befand, konnte solches auf vierfache Weise erlangen.

1. Wenn der Vater ihm etwas Geld gab, damit er handeln und allerley ehrliche Gewerbe treiben konnte: so gehörte ihm der Verdienst eigenthümlich zu. Er konnte sich daraus, doch mit Genehmigung des Vaters, ein Capital zusammen sparen. Das hieß (peculium profectitium) denn es hatte aus dem Vermögen des Vaters seinen Ursprung. (bonis paternis profectum erat.)
2. Erhielt der Sohn etwa eine besondere Erbschaft, vom Großvater, andern Anverwandten oder Freunden, so ward das sein Eigenthum, das ihm zugefallen war (peculium aduentitium.)
3. Da alle Römer Soldaten-Dienste thun musten: so konnten gute Haushälter zuweilen von ihrem Solde etwas ersparen, oder neben her verdienen. Das Ersparte gehörte ihnen eigenthümlich zu, und weil es im Lager oder Krie-

gesdienst erübriget war, hieß es peculium castrense. [8])

4. Endlich, wenn ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt war, schon solche Geschicklichkeiten besaß, daß er durch Unterweisung Anderer, durch Verwaltung eines öffentlichen Amts, durch Vertheidigung angeklagter Personen u. s. w. etwas verdienen konnte: so ward das sein Eigenthum, und hieß Peculium quasi castrense.

Ein Knecht konnte nur auf einerley Art und Weise zum Besitz eines Eigenthums gelangen, (peculium profectitium habebat.) Denn entweder, ihm wurde, seiner Geschicklichkeit wegen, zuweilen von seinem Herren oder von Andern ein Geschenk gegeben: oder er konnte, durch sparsame Haushaltung, von seinem Deputat (Demenso) monatlich etwas ersparen. Ein Knecht oder Sclave bekam von seinem Herrn monatlich etwas Gewisses zu seinem Unterhalt. Das waren fünf Scheffel Gersten und fünf Denarien, oder 60 As. [9]) Hielt er nun so genau haus, daß er davon etwas ersparte, so konnte er das, mit Bewilligung seines Herrn, für sich behalten, muste es aber nicht mit den Gütern desselben

gemein,

8) Dig. l. 49, tit. 17, l. 11.

9) Senec. ep. 80. Seruus est, quinque modios accipit et quinque denarios. Terent. Pharm. Act. 1, Sc. 1, v. 9.

gemein, sondern für sich allein verwalten. Hatte er auf diese Weise einige hundert LLS. zusammen gebracht: so konnte er damit handeln nach seinem besten Gefallen. Kam er bey diesem Handel in Schulden, und wollte darum die Bezahlung versagen, weil er ein Knecht war und nichts Eigenthümliches hatte: so ertheilte der Praetor dem Gläubiger die Freyheit, gegen den Herrn des Knechtes eine Klage anzuheben, daß er für seinen Knecht bezahlen sollte, jedoch nur so viel als dieses erworbene Eigenthum des Knechtes (peculium) ausmachte. War nun dieses etwa 500 LLS.; der Gläubiger aber hatte weit mehr zu fordern, so war der Herr doch nicht verpflichtet, mehr als diese 500 LLS. zu bezahlen. Und dieses heißt peculio tenus teneri, condemnari, soluere. Und eben die Bewandniß hatte es mit den Schulden, welche ein Sohn, der noch unter der väterlichen Gewalt war, gemacht hatte.

3. Actio ex iureiurando. Nach dem bürgerlichen Recht (ex iure ciuili) hatte keine Klage wegen eines geleisteten Eides statt. [10]) Aber der Praetor konnte dazu, nach obwaltender Billigkeit, Erlaubniß geben.

10) Instit. l. 4, tit, 6, §. 11.

4. Actiones poenales ex facto illicito. [11]) Dahin gehörte

a. Wenn Jemand auf der Tafel, darauf der Praetor sein Edict angeschlagen und bekannt gemacht, eine Veränderung und Verfälschung veranstaltet hatte. Die Geldstrafe, welche der überführte Schuldige entrichten muste, war 50 Sestertien am Golde.

b. Wenn Jemand seinen Patron oder Vater unrechtmäßiger Weise verklagte: und fast unzählige andere Fälle mehr.

5. Actiones praeiudiciales, welche über die Beschaffenheit und den Zustand eines Menschen entstehen konnten. Wenn z. B. die Frage entstand, ob dieser oder jener ein Freygeborner, oder ein Knecht, ob er ein Freygelassener, ob das Kind ein eheliches oder uneheliches Kind sey u. dgl. Diese Klagen fielen öfters vor, wenn auch gleich eigentlich der Streit über den Besitz gewisser Güter war. Denn, war die vorläufige Frage (quaestio praeiudicialis) entschieden, ob Caius ein Knecht, ob er ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt stand, oder nicht: so war die andere Hauptfrage, ob er seine Schuld bezahlen, und wie viel er bezahlen sollte, leicht ausgemacht.

§. 5.

11) Instit. l. 4, tit. 6, § 12. Poenales quoque actiones Praetor bene multas ex sua iurisdictione introduxit.

§. 5.

Die Klagen können auch betrachtet werden in Ansehung der Sachen, welche wir durch die Klage zu erlangen suchen, (actiones persecutoriae.) Sie gründen sich auf einen gemachten Contract, wenn man etwas gekauft, verkauft, vermiethet, gemiethet, geliehen und jemanden aufgetragen hatte. Da kann ich nun verlangen, daß ich bloß die Sache, welche mir nach dem Contract zukömmt, erhalte; das ist actio persecutoria in simplum: oder ich konte die Sache zwiefach (in duplum) verlangen, welches in dem Fall, Rechtens war, wenn Jemand gestohlne Güter verheelte; oder ich konnte auch endlich gar das Dreyfache (in triplum) begehren bey Sachen, die mir geraubt worden. Bey einem offenbaren Diebstahl konnte man das Vierfache (in quadruplum) verlangen.

§. 6.

Was ist aber ein offenbarer Diebstahl, (furtum manifestum?) Es hieß der also, wenn man den Dieb, eben da er die Sache entwenden wollte, ertappte. Der andre Fall war, daß der Dieb die Sachen schon aus dem Hause weggebracht hatte, man erhaschte ihn aber noch auf den Vorhof oder Vorplatz, und zwar, daß er etwas von dem Gestohlnen in der Hand hatte. Und der dritte Fall war, wenn der Dieb mit den gestohlnen Sachen zwar schon auf der Gasse sich befand, aber doch ergriffen

ward, mit dem Diebesgut in den Händen, ehe er es in ein Haus oder an einen Ort zur Verheelung gebracht hatte. In allen andern Fällen, wenn man nachher den Dieb erfuhr, und wuste, wo die gestohlnen Sachen waren, heißt es ein heimlicher Diebstahl, (furtum nec manifestum.) [12] Wir müssen auch noch diese zuweilen vorkommende Redensarten merken, als furtum conceptum, wenn man in Gegenwart einiger Zeugen die gestohlne Sache bey Jemanden suchet und findet; furtum oblatum, wenn man Jemanden gestohlne Sachen aufzuheben giebt; furtum prohibitum, wenn man nicht verstatten will, daß eine gerichtliche Haussuchung der gestohlnen Sachen angestellt werde; furtum non exhibitum, wenn man das vorgefundene Diebsgut nicht herausgeben will.

§. 7.

Es giebt ferner Actiones mixtas, wenn man klagt, nicht nur die einem zustehende Sache zu haben, sondern noch darüber auf eine Bestrafung anträgt. Z. B. Wenn man Jemanden eine Sache in Verwahrung gegeben, und er sie durch seine Unachtsamkeit verloren hat: so konnte man nicht nur die Erstattung der Sache, sondern als eine Bestrafung noch überdas das Doppelte derselben fordern. Besonders war die Klage nach dem Aquillischen Gesetz (actio legis Aquilliae) von der Beschaffenheit.

12) Instit. lib. 4, tit. 1, §. 3. 4.

heit. Denn wenn Jemand seines Nächsten Ochsen, Schaf rc. getödtet hatte und es leugnete; nachmals aber durch Zeugen und Beweis überführt wurde: so muste er das getödtete Vieh nicht nur bezahlen, sondern es, zur Strafe, auf das Allertheuerste bezahlen.

§. 8.

Alle Klagen, darin man auf die Ersetzung eines Schadens drang, giengen dahin, daß man bloß die Vergütung desselben, oder den doppelten, drey- und vierfachen Werth verlangte. Mehreres konnte man nie begehren. Die dreyfache Ersetzung des Schadens konnte man alsdann verlangen, wenn einem zu viele Gerichts- oder Proceßkosten verursacht waren. Wenn nämlich Jemand einen Proceß mit einem Andern anfangen wollte: so war das allererste, daß der Kläger seine Klage (libellum conuentionis) eingeben muste, welche dann von einem Raths- oder Gerichtsboten dem Gegner eingehändigt ward. Nach der Summe, welche Jemand von dem Andern forderte, und nachdem er seine Gerechtsame schätzte, wurde dem Gerichtsboten sein Weg bezahlt. Wenn nun Valerius geklagt, daß ihm Caius 1000 Sestertien schuldig sey: so erhielt der Gerichtsbote, nach Maaßgebung dieser Summe, seine Bezahlung. Er soll dafür 10 As erhalten haben. Nun aber fand sich, daß Caius nur 500 Sestertien schuldig war. Folglich hätte er dem Gerichtsboten nur 5 As geben dürfen, und hatte 5 zu viel bezahlt. Diese konnte

er vom Valerius dreydoppelt wieder verlangen und muste also 15 As von ihm haben. [13]) Die Fälle, da man eine vierfache Erstattung verlangen konnte, sind auch bestimmt. [14])

§. 9.

Weiter konnte eine Klage betrachtet werden in Ansehung der Art, sie zu entscheiden.

1. Wenn der Richter bey der Entscheidung, mehr auf den Sinn und die wahre Meynung der contrahirenden Partheyen, als auf die eigentlich dabey gebrauchten Worte sahe, so hießen dieses Actiones bonae fidei. Beym Kaufen, Verkaufen, Miethen, Vermiethen, Leihen, Borgen ꝛc. kamen diese Vorfälle öfters vor. [15])

2. In

13) Instit. lib. 4, tit. 6, §. 24.

14) Dig. lib. 4, tit. 2. Instit. l. c. §. 25.

15) *Bona fides*, Treu und Glauben wird hier nicht als das Gegentheil von Betrug (dolo) betrachtet. Denn Betrug ist in keiner Sache Rechtens. Es wird damit bloß eine Billigkeit angezeiget, die man immer zum Grunde legen muß. Z. B. Bey gekauften und verkauften Sachen muste, wenn darüber Zwist entstehet, immer auf die Billigkeit gesehen werden; das ist emtio & venditio muß in aller Welt ein Contractus bonae fidei seyn. Denn der etwas verkauft, was nicht sein ist, ist ein offenbarer Betrüger. Niemand darf mir eine bezahlte Waare vorenthalten. Kein ehrlicher Mann verfälscht die Waaren, und verkauft verdorbene statt frische. Das und dergleichen ist höchst billig, die Redlichkeit fordert solches. Folglich muß bey Klagen, die darüber entstehen, diese Billigkeit gelten, ob ich gleich bey dem Kauf das nicht bedungen habe, indem es sich von selbst verstehet. Ich bin nicht gehalten, verdorbene Sachen anzunehmen, wenn gute gekauft u. s. w.

2. In andern Fällen konnte der Richter nicht nach der Billigkeit sprechen, sondern muste sich schlechterdings nach dem richten, was Rechtens ist. Das heissen actiones stricti iuris.
3. Endlich gab es Sachen, die nach dem Gutbefinden des Praetors entschieden werden konnte. (actiones arbitrariae.) Wenn z. B. Jemand einen Schaden gelitten, den sein Gegner in Natur nicht erstatten konnte; so muste der Kläger entweder eidlich aussagen, wie hoch er seinen Schaden schätze; oder der Praetor setzte selbst nach Gutbefinden an, wie hoch er zu achten sey.

§. 10.

Zuweilen konnte bey einem Proceß vom Kläger auch mehr verlangt werden, als ihm mit Recht zu kam.

1. Geschahe das von ihm mit Fleiß, und der Gegner überführte ihn dessen; so verlor er seinen ganzen Proceß.[16]
2. Rührte es aber aus einem Versehen her, sonderlich bey solchen, die unter 25 Jahren waren, so wurde ihnen Nachsicht ertheilt. Bey andern aber, muste ein Beweis geführt werden, daß sie unmöglich hätten hinter die rechte Wahrheit kommen können, und also aus einem unüberwindlichen Irrthum in ihrer Klage zu viel verlanget hätten.

16) Instit. lib. 4, tit. 6, §. 33.

Wenn man aber aus Irrthum zu wenig in seiner Klage begehrte, alsdann konnte man, nach erkannten Fehler, über den Ueberrest eine neue Klage anfangen. Z. B. Wenn Jemand, dem 100 LLS. zukommen, nur 50 einklagte, und gewahr wurde, daß er sich geirret hatte: so konte man von neuem über die rückständigen 50 LLS. Klage erheben.

§. 11.

Acht Klagen giebt es, bey welchen man weniger erhielte, als man mit Recht verlangen konnte. Diese sind

1. Actio de Peculio. Denn da der Vater oder Herr nicht gehalten ist, mehr auszuzahlen, als das eigenthümlich erworbene Gut seines Sohnes oder Knechtes ist: so kann der Kläger, wenn er gleich zehnmal mehr mit höchstem Recht zu fordern hatte, es doch nicht erhalten.
2. Actio de repetitione dotis. Wenn eine Frau von ihrem Mann geschieden wird, kann sie ihre Aussteuer und Mitgabe zurück verlangen. Gesetzt nun aber, der Mann hat nicht mehr so viel im Vermögen: so kann sie nicht alles, sondern nur so viel erhalten, als vorhanden ist, ob sie gleich Mehreres zu verlangen Recht hat.
3. Actio aduersus patrem. Ein Sohn, der nicht mehr in der väterlichen Gewalt steht, kann mit seinem Vater handeln, ihm Geld vorschießen

rc. und hat Recht, alles, was ihm der Vater schuldig geworden, zu fordern. Aber er kann doch nicht mehr erhalten, als es des Vaters Umstände verstatten, (tenetur pater, sed non in solidum, verum in quantum potest.) Warum denn? Die Hochachtung gegen Aeltern fordert dieses, und überdas hat ja auch der Sohn dem Vater viele Verbindlichkeit für die Erziehung und den Unterhalt in seinen jüngern Jahren.

4. Actio aduersus Patronum. Ein Freygelassener konnte wol seine Schuldforderung von seinem Patron eintreiben: aber es galt eben das, was bey der vorigen Klage. Denn er hatte ihm seine Freyheit zu verdanken. [15])

5. Actio Socii aduersus Socium. Wollen Compagnons über ihren gemeinschaftlich geführten Handel u. dgl. klagen: so wird der Verklagte nicht um mehr verurtheilt, als er zu leisten im Stande ist.

6. Actio donatarii aduersus donatorem. Es schenkte Titius dem Aemilius 1000 Rthl. hätte sie ihm aber noch nicht wirklich ausgezahlt: so kann Aemilius auf die Auszahlung klagen. Wenn denn aber Titius beweisen konnte, daß seine Umstände sich so sehr seit dem verschlimmert, daß er, ohne äußersten Nachtheil, die Summe nicht wegschenken könnte, so konnte er mit Wenigerem abkommen.

7. Actio

17) Dig. l. 2, tit. 4, l. 10.

7. Actio ex caussa compensationis. Eine Compensation hat nur bey denen Statt, die einander wechselsweise etwas schuldig sind. Wenn nun der Kläger Caius dem Decius 100 Rthl. schuldig wäre, und Decius dem Caius 500 Rthl. zu bezahlen hätte: so wurde Caius verurtheilet und angehalten, nicht die 500 Rthl. sondern nur 400 zu bezahlen, und die 100 Rthl. welche ihm Caius schuldig war, von der Summa abzurechnen und sie zu compensiren.

8. Actio ex caussa cessionis bonorum. War Jemand kein Verschwender, kein schlechter Haushalter, sondern war er durch Unglücksfälle um das Seine gekommen, so daß er sein Haab und Gut seinen Gläubigern überlassen, oder bonis cediren muste: so war er freylich gehalten, alle seine Schulden zu bezahlen. Es konnten aber doch die Gläubiger ihm nicht alles also nehmen, daß er vor Hunger und Elend hätte umkommen müssen. Daher erhielten sie nur so viel, als die vorhandenen Umstände erlaubten und zuließen.

§. 12.

Daß, aus ordentlich geschlossenen Contracten Processe entstehen können, bedarf keiner Erläuterung. Man konnte aber auch einen andern als den, der den Contract gemacht hatte, belangen, in folgenden Fällen.

1. Wenn

1. Wenn der Contract auf Jemandes Befehl geschlossen war: so konnte man den verklagen, der solchen Contract zu machen befohlen hatte. Die Klage hieß actio quod iussu. [18])
2. Sonderlich fiel dieses öfters vor, wenn ein Schiffsrehder (Exercitor nauis) sein Schiff einem Schiffer (magistro nauis) anvertrauet hatte, um Fracht anzunehmen und wegzufahren. Die Klage hieß actio exercitoria. Denn obgleich eigentlich mit dem Schiffer der Contract geschlossen ward: so muste doch der Schiffsrehder davor stehen, daß der Schiffer den Contract erfüllete, und man hielte sich an den Herrn des Schiffes. Und eben das galt bey denen, welche mit Floßen (Schedia) fuhren. [19])
3. Viele Aehnlichkeit mit der vorigen Klage hatte die actio institoria. Wenn man Jemanden einem

18) Dig. l. 15, tit. 4, l. 1.

19) Dig. l. 14, tit. 1, l. 1. Magistrum nauis accipere debemus cui totius nauis cura mandata est. Magistri autem imponuntur locandis nauibus - - sed *obligat exercitorem*. Nauem accipere debemus, siue marinam siue fluuiatilem siue aliquo stagno nauiget siue *schedia* sit. Festus p. 488. *Schedia* genus nauigii trabibus tantum inter se connexis facti. Von solchem Floße sagt Homer, Odyß lib. 5, v. 33: Aber dieser hat auf einem Floße, welcher mit vielen Banden an einander befestiget war, viel Uebels erlitten, und v. 314 f. Es trieb ihm eine große Welle, welche oben auf eine schreckliche Weise darüber fiel, und trieb den Floß um und um, er selbst aber fiel weit vom Floß. Doch heißt zuweilen σχεδον auch ein gar kleiner **Kahn oder Nache.**

einem Geschäffte, einem Kramladen, einer Handlung versetzete, daß er sie verwalten sollte: so konnte man sich an den Herrn halten, dem die Handlung gehörte, weil er davor haften muste, was der veranstaltet hatte, dem er seine Sachen anvertrauet hatte. Ein solcher Vorgesetzte hieß Institor. [20])

Von diesen Klagen, welche in diesem Capitel genannt, und erläutert worden sind, muste der, welcher mit Recht klagen wollte, eine wählen, und sie dem Praetor vortragen, wenn er hoffen wollte, seine Sache zu gewinnen. Daher ist es zur deutlichen Einsicht des folgenden nöthig gewesen, diese sehr in die Rechtsgelehrsamkeit einschlagende Sache hier mit einzurücken. Nun aber wollen wir weiter gehen, und die eigentliche Art kennen lernen, wie man, im Gerichte, mit seiner Klage verfahren muste. Und das sehen wir im folgenden Buche.

Das

20) Dig. lib. 14, tit. 3, l. 3.

Das zweyte Buch.

Von der Proceß-Ordnung in Civil-Sachen.

De modo agendi in iudicio recuperatorio.

Das erste Capitel.

Von der Citation des Beklagten.

De in ius Vocatione.

§. 1.

Wollte Jemand sein Recht im Gerichte verfolgen, und ein oder die andere im Vorigen angezeigte Klage beym Praetor anbringen, so that er das doch nicht sogleich, sondern versuchte noch erst, ob die streitige Sache auf keine andere Weise beyzulegen sey. Er ersahe sich einige Bekannte, und ersuchte sie, einen gütlichen Vergleich zu stiften: (disceptatores domestici nannte man dieselben:) oder er bewog auch Freunde und Anverwandten dazu, daß sie solches Geschäffte übernahmen. (honoraria vtebatur opera amici.) [1]) Wollte das alles nicht helfen, so ließ man den Gegner vor Gericht

1) Cicero pro Caecin c. 2. pro Q. Rosc. cap. 5. Proinde ac si in hanc formulam - - *omnia arbitria honoraria omnia officia domestica* conclusa sint.

richt citiren, in ius vocare, i. e. iuris experiundi caussa vocare. [2]) Der Kläger (actor) wollte nicht erst sehen, ob er Recht hätte, das setzte er zum Grunde: sondern er wollte sein Recht gültig machen, und ließ daher den Beklagten (aduersarium) vor Gericht laden, daß er Rede und Antwort geben, und das, was er, von Rechtswegen, thun sollte, vollbringen möchte. Dazu aber kam es nur alsdenn, wenn gar keine friedliche Beylegung der Sache erfolgen wollte. [3])

§. 2.

Wollte nun Jemand seinen Gegner, nach fruchtlos abgelaufener gütlichen Bemühung, vor Gericht verklagen: so muste er sich zuförderst zum Praetor verfügen, und dazu Erlaubniß erbitten. Hatte er solche erlangt, so zeigte ers dem an, den er verklagen wollte, und bat, mit ihm vor Gericht zu gehen; wollte er nicht folgen, so konnte er ihn mit Gewalt dazu anhalten, und vor Gericht führen. (in ius rapiebat.) Damit aber derselbe nicht über Gewalt klagen, und gegen ihm einen Proceß deshalb erheben könnte: so suchte er, gerne Jemanden zum Zeugen bey dieser Handlung zu haben. Denselben redete er also an: ists erlaubt, dich zum Zeugen anzurufen? (licetne antestari?) Wenn er mit Ja antwortete, (licet) so muste er zugleich dem, der ihm zum Zeugen

2) Dig. lib. 2, tit. 4, l. 1. res *intra parietes peragi* ne-
3) Liuius lib. 4, 9. Cum quiuisset, *ventum in ius est.*

Zeugen berief (anteſtanti) ſein Ohr hinreichen, welches derjenige, ſo klagen, und ſeinen Gegner vor Gericht führen wollte (actor vadans) ſachte anrührete, und dadurch ihm die Sache recht einprägen wollte, dabey er dieſe Worte ſagte: gedenke daran, daß ich dich in dieſer Sache zum Zeugen gerufen habe, memento quod et mihi in illa cauſſa teſtis eris. Man bediente ſich dieſer Gewohnheit, des andern Ohr zu berühren, weil man glaubte, es ſey da der Sitz des Gedächtniſſes. [4]) Wollte der Gegner, nach dieſer Annahme eines Zeugens, noch nicht gutwillig folgen: ſo legte der Kläger die Hand an ihm, und führte ihn mit Gewalt vor Gericht, wo er nicht alsdenn noch genugſame Sicherheit und Bürgſchaft ſtellte. [5]) Der Bürge aber muſte unter der

4) Plin. lib. 11, 45. Eſt in aure ima, memoriae locus, quem tangentes atteſtamur. Virgil. Eclog. 6, v. 3.

5) Das konnte er thun, vermöge Tab. 1, l. 1. 2. SEI. ENDO. IOVS. VOCET. ATQVE. EAT. NEI. EAT. ANTESTATOR. EICITOR. EM. CAPITOD. SEV. CALVITOR. PEDEMQVE. STRVIT. MANVM. ENDOIACITOD. das iſt: wenn einer vor dem Richter von ſeinem Ankläger gefordert wird: ſo ſoll er mit ihm gehen. Will er nicht vor Gericht erſcheinen, ſo ſoll er ſogleich einige, die auf der Gaſſe gegenwärtig ſind, zu Zeugen anrufen, und ſich ſeines Gegenparts bemächtigen, und ihn vor Gericht führen. Sollte er ſich lange weigern, und die Flucht nehmen wollen: ſo lege er Hand an ihm. Hieraus iſt zu erklären. Hor. lib. 1. Sat. 9, v. 74 ſq. Plaut. Curcul. Act. 5. Sc. 2, v. 73. Perſa Act. 4. Sc. 9. v. 8 ſq.

der Gerichtsbarkeit des Praetors stehen, und eine gewisse Summe Geldes baar im Gerichte niederlegen. Das hieß Satisdare.

§. 3.

Man konnte nicht alle ohne Unterschied vor Gericht fordern, denn der Praetor hatte ausdrücklich einige in seinem Edicte ausgenommen, nämlich Kinder konnten ihre Eltern, und Freygelassene ihre Patronen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß nicht anklagen. [6]) So konnte man auch keinen Consul, keinen Praetor, Proconsul, oder irgend eine Magistratsperson vor Gericht citiren. Eben so wenig ging es an, bey einem Oberpriester, zu der Zeit, da er opferte, oder bey dem, der in gottesdienstlichen Handlungen begriffen war, und bey dem, der sich bey der öffentlichen Musterung einstellte. Gleiches Vorrecht hatten die, welche sich eben verheiratheten. Man konnte keine Braut und keinen Bräutigam citiren lassen; keinen Richter, in der Zeit, da er im Gerichte saß; keinen, der eine Leiche zur Erde bestatten half, wenn er im Begriff war, solches zu thun. Ueberdas konnte man keinem mit Gewalt aus seinem Hause vor das Gericht führen, wenn man ihn nicht konnte zu sehen, und zu sprechen bekommen. Ließ er hingegen seinen Ankläger vor sich kommen, ließ er sich öffentlich an der Thür

6) Dig. lib. 2, tit. 4, l. 4, 18. 19.

Thür und an den Fenstern sehen, so konnte man ihn vor Gericht fordern, aber doch mit Gewalt dazu nicht zwingen. [7])

§. 4.

War der Angeklagte vor Alter schwächlich, oder hatte sonst einen Fehler, daß er nicht vor Gericht erscheinen konnte: so muste ihn der Kläger ein Fuhrwerk, oder verdeckten Wagen (iumentum aut arceram) schicken, und ihn darin abholen lassen. [8]) Iumentum bedeutet nicht nur die Thiere, sondern den Wagen selbst, der von ihnen gezogen wird: und Arcera war ein überall bedeckter Wagen, gleichsam wie eine Kiste, worin sich alte und schwächliche Leute, wie auf einem Bette hinlegten, und also fortbringen ließen. [9])

§. 5.

Könnte man den, welchen man belangen wollte, gar nicht zu sehen oder zu sprechen bekommen, weil er stets in seinem Hause oder an einem andern Orte sich verborgen hielt: so ersuchte der Kläger den Praetor, daß er durch einen Befehl, der an des Schuldigen Hause angeschlagen wurde, ihn vor das Gericht

7) Cicer. in Vatinium, cap. 9.

8) Tab. 1, l. 4. SEI. MORBOS. AIVITAS. VITIOM. ESCIT. QVEI. ENDO. IOVS. VOCASSIT. IOVMENTVM. DATOT. SEI. NOLET. ARCERAM. NEI. STERNITOT.

9) So erklärt Gellius, lib. 4. 2. dieses Gesetz.

vorladen möchte. Wollte er selbst nicht erscheinen, so konnte er sich durch Jemanden, dem seine Umstände bekannt waren (per cognitorem) vertheidigen lassen. [10])

§. 6.

Gehorchte der Beklagte bey der ersten Citation nicht, sendete er ferner keinen, der seine Sache vertheidigte: so erkannte der Praetor die zwote Citation, und erlaubte dem Ankläger, sich im Besitz der Güter des Schuldigen zu setzen. [11]) Kam er endlich auch auf die dritte Einladung nicht, und fand sich Niemand, der ihn vertheidigte: so gab der Praetor einen Befehl, seine Güter gänzlich in Besitz zu nehmen, sie feil zu bieten, und wirklich zu verkaufen. Der Verkauf konnte aber nicht eher erfolgen, als bis man die Güter 30 Tage in Besitz gehabt hatte. Dann begab man sich wieder zum Praetor, hielt um die Erlaubniß zum Verkauf an, ließ ein Verzeichniß der Sachen machen und anschlagen, bestellte einen Auctionsverwalter,

10) Cicer. in Q. Caecil. c. 4. Wir müssen hier überhaupt den Unterschied unter Advocat, Procurator ꝛc. erwegen, den Asc. Pedian. p. 20. gar schön also beschreibt. Qui defendit alterum in iudicio aut *Patronus* dicitur, si orator est, aut *Aduocatus*, si aut ius suggerit aut praesentiam suam commodat amico, aut *Procurator* si negotium *absentis ab vrbe* suscipit; aut *Cognitor* si *praesentis in vrbe*, caussam nouit et sic tuatur vt suam. Cicer. pro Rosc. c. 18.

11) Digest. lib. 2, tit. 4, l. 19.

walter, und verkaufte alles. Der Praetor schlug die Sachen dem Käufer nach Verlauf einer gewissen Zeit zu, der zugleich mit den verkauften Sachen alles Recht, welches der Beklagte gehabt hatte, erhielt, und gegen dessen Schuldener alle desselben Klagen fortführen konnte.

Das zweyte Capitel.

Von der Anzeige, welche Klage man anstellen wolle. *De Actionis editione.*

§. 1.

Wenn der Beklagte Folge leistete und sich nebst dem Kläger im Gerichte einfand: so muste der Kläger, nachdem er Erlaubniß erhalten hatte zu sprechen, seine Klage anzeigen, (actionem edebat) das ist, er muste sagen, was er für Beschwerden gegen seinen Gegenpart habe, und welche Klage er wider ihn anzustellen gedenke. Denn man kann bey einerley Verbrechen verschiedene Klagen gegen Jemanden erheben. Z. B. einen Dieb kann ich verklagen, einmal, daß er mir die gestohlne Sache wiederschaffe, oder zweytens, daß er mir ihren Werth und alle verursachte Kosten ersetze, und drittens, daß er seines Diebstahls wegen bestraft werde. Man muste also gleich im Anfang des Processes anzeigen, was für eine Art der Klage man gegen einen Dieb oder bey jedem andern Vorfall auszuführen entschlossen sey. [1])

§. 2.

1) Die Rede des Cicero, darin er dem Caecina beystehet, giebt hier einen Beweis. Aebutius und dessen bewafnete Knechte vertrieben denselben aus dem Besitz seines Landgutes. Hier hatte Cicero eine gedoppelte Klage. Er konnte über angethanenes Unrecht, er konnte auch über offenbar verübte Gewaltthätigkeiten, klagen. Er wählte die letzte Klage, und begehrte daher, daß Caecina wieder zum Besitz dessen gelange, wovon er durch offenbare Gewalt wär verdrängt worden.

§. 2.

Der Praetor verstattete einem Jeden, die Klage anzustellen, welche er für sich am vortheilhaftesten hielt, ohne daß er jemals auch nur von ferne sich merken ließ, welche er für die zuträglichste hielte. Es muste aber deshalb der Kläger gleich anfangs die Art seiner Klage bestimmen, damit sich sein Gegner darauf richten, und sich desto besser zur Verantwortung anschicken konnte. [a])

a) Digest. lib. 1. tit. 13, L. 1.

Das dritte Capitel.

Von der Bitte, daß es erlaubt werde, zu klagen.

De actionis postulatione.

§. 1.

Wenn der Kläger angezeigt hatte, daß er Jemanden verklagen wolle: so durfte er nicht sogleich mit der Anklage fortfahren. Er muste den Praetor erst ersuchen, daß es ihm erlaubt werde, die Klage gegen seinen Gegner ferner wirklich fortzuführen. Denn Einigen ward es nie verstattet, eine Klage anzubringen, als Kindern unter 16 Jahren, Tauben, Stummen und Blinden: Andern war es nur unter gewissen Umständen vergönnet. [1]) Wie aber der Kläger den Praetor ersuchen muste, ihm die Erlaubniß zu klagen zu ertheilen: so konnte sich auch der Beklagte von ihm einen Advocaten und Patron erbitten. [2]) Advocat aber war bey den Römern ein Beystand, ein Nachbar oder anderer Bekannter, der sich im Gerichte des Beklagten annahm. [3]) Patron hingegen war ein Rechtsgelehrter, der des Klägers oder des Beklagten Sache führte, und dessen Recht und Person vor Gericht vertheidigte. Daß Advocat

1) Dig. l.3.tit.1, L.1, §.8.
2) l. c. §. 4.
3) Liu. 3, 44. 6, 19. Plaut. Epid. Act. 3, Sc. 3, v. 41. Terent. Adelph. Act. 4, Sc. 5, v. 42. Cicero in Sulla, cap. 29. Plaut. Poenul. Act. 3, Sc. 5, v. 22.

Advocat so viel als einen Sachwalter (caussarum patronum) bedeutet, ist erst in spätern Zeiten gebräuchlich worden. [4])

§. 2.

So bald der Kläger die geforderte Erlaubniß, seine Klage zu führen, (postulatam actionem) und der Beklagte einen Vertheidiger (patronum) erhalten hatte: so forderte der Kläger Bürgschaft vom Beklagten (vadatus est aduersarium.) Warum schon wieder Bürgen? Er muste ja gleich im Anfang (nach Cap. 1, §. 2. am Schlusse) Bürgen stellen. Bey der oben angezeigten Bürgschaft machte sich der Beklagte verbindlich, daß er sich bey dem vorläufigen oder summarischen Untersuchungsverhör (in prima cognitione) stellen wollte. Die zweyte Bürgschaft (vadatio) gieng dahin, daß er an einem gewiß bestimmten Tag, welches mehrentheils der folgende dritte Tag (dies perendinus) war, im Gerichte erscheinen, die Klage vernehmen, und seine Gegeneinwendungen vorbringen wolle. (exceptiones formare.) Darüber verlangte der Kläger vom Beklagten eine Versicherung (petebat vadimonium,) daß er nämlich sein Versprechen erfüllen und sich einfinden wollte. War der Gegenpart bemittelt, so muste er zur Sicherheit eine Summe Geldes im Gerichte deponiren: und dieses deponirte Geld hieß Sacramentum. War

4) Dig. l. 50, tit. 13, L. 1. §. 11. lib. 3, tit. 1, L. 1.

er aber arm: so muste er einen reichen Mann zum Bürgen stellen. Und nachdem der Kläger Sicherheit erhalten, daß sein Gegner sich gewiß stellen würde: so sagte er ihm: auf Uebermorgen. (in diem tertium s. perendinum.) Damit schieden sie für dasmal von einander. Diese kurze Abrede, da sie sich auf übermorgen beschieden hatten, hieß Comperendinatio. Man bezeichnete diese Gewohnheit mit folgenden Buchstaben: I. D. T. S. P. i. e. In Diem Tertium seu Perendinum. Der Kläger insonderheit ward genannt Vadans oder Vadimonium poscens, der Bürgschaft fordernde: Der Beklagte hieß der Bürgschaft versprechende, vadatus siue vadimonium promittens. [5])

§. 3.

Nicht ein jeder römischer Bürger wurde zur Bürgschaft angenommen, sondern es muste ein reicher Mann seyn, damit man sich an ihm halten könnte. Es war dieses bereits in den Gesetzen der XII. Tafeln, tab. 1, l. 6. festgesetzet, da es heißt:

ASSIDVOD. VINDECS. ASSIDVOS. ESTOD. PROLETARIOD.

5) Die formula vadandi, wenn der Beklagte reich war, hieß also: *actor*. Ni adsis certo die in iudicio, spondesne duo millia sestertium dari? *Aduersarius*, spondeo. Die formula vadandi, wenn Jemand für den Beklagten gut sagte, *actor*. Tua fide iubes actore N. N. in iudicio certo die? *vades*. Mea fide iubeo.

RIOD. CIVEI. QVEIVIS. VOLET. VINDECS. ESTOD.

Hier heißt assiduus so viel als locuples, reich und vermögend, der viel asses, viel Geld hat. [6])

§. 4.

War denn auch diese Bürgschaft berichtiget, mithin alles, was vorläufig zur Führung des Processes gehörte, besorgt: so konnte der Praetor, mit Einwilligung der Partheyen, die wirkliche Erscheinung vor Gericht und die Klage selbst auf eine andre Zeit aussetzen, (vadimonia in alios dies differre.) Es ist sehr wohl zu bemerken, daß Vadimonium hier nicht die Bürgschaft bedeutet, und der Sinn dieser Redensarten nicht ist, der Praetor könne die Leistung und Bestellung der Bürgschaft aufschieben, sondern, nachdem dieselbe wirklich geleistet war, und der Beklagte (vadatus) versprochen hatte, sich auf übermorgen oder einen andern gewissen Tag im Gerichte zu stellen: so konnte der Praetor diesen Termin weiter hinaussetzen und einen andern Tag bestimmen, an welchem die Partheyen sich bey ihm vor Gericht einfinden sollten. Das beweisen viele Stellen. [7])

§. 5.

6) Gell. lib. 15, 10. Assiduus in XII. Tabulis pro locuplete dicitur. Dig. lib. 50, tit. 16, L. 234. l. 2, tit. 6, L. 2, 3.

7) Iuuen. Sat. 3, v. 213. Liu. epit. lib. 86. Cicero ad Atticum. lib. 2, epistol. 7. Cicero pro Quinctio cap. 5 & 6.

§. 5.

So lange die streitige Sache noch nicht vor Gericht verhandelt, sondern der Proceß nur erst anhängig gemacht war, konnte noch ein Vergleich Statt haben, den die Partheyen unter sich allein, oder auf Zurathen guter Freunde errichteten. Es geschah dieses, wenn der Beklagte bey dem vorläufigen Verhör die Klage vernommen hatte, welche gegen ihm angebracht ward, und der Kläger die dagegen gemachten allgemeinen Einwendungen sehr wichtig fand. Da nun in solchen Umständen beyde Partheyen ungewiß waren, wie ihre Sache ausfallen möchte: so ließ wol der Kläger von seinem Rechte etwas nach, und suchte einen gütlichen Vergleich, (transigebat.) [8])

§. 6.

War es aber nicht zum gütlichen Vergleich gekommen: so ließ der Praetor die Partheyen auf den angesetzten und bey der Bürgschaft bestimmten Tag wirklich vor Gericht citiren. Weil nun der Beklagte versprochen hatte, sich unfehlbar zu stellen, so durfte er auch nicht ausbleiben, wo er nicht durch einen Umstand, den er nicht vorher sehen, noch vermeiden können, (caussa sontica) daran gehindert wurde. [9]) Wenn er krank wurde, wenn er durch Sturm

8) Plinius lib. 5. epist. 1. Cohaeredes mei componere & *transigere* cupiebant &c. Digest. lib. 2, tit. 15, L. 1. Cicero in Verrem de Praetore vrbano, cap. 54.

9) Dig. lib. 2, tit. 11. L. 2. §. 3. lib. 42, tit. 1, L. 60.

Sturm u. dgl. verhindert wurde, zu erscheinen: so war das eine gültige Entschuldigung. Blieb er aber ohne solche gültige Ursache aus, so wurde er hart bestraft, weil er sein Versprechen gebrochen, (vadimonium deseruerat.) Der Praetor erklärte ihn für infam; er verlor seinen Proceß; seine Güter nahm der Kläger in Besitz, und bekam nach 30 Tagen die Erlaubniß, sie öffentlich zu verkaufen. Unter der Regierung des Kaisers Caligula verloren auch die ihren Proceß, welche durch Krankheit oder andere wichtige Umstände verhindert wurden, daß sie im Gerichte nicht erscheinen konnten ꝛc. [19])

Das

10) Sueton. Cal. 39.

Das vierte Capitel.
Von der wirklichen Verhandlung der Klage vor dem Praetor.
De litis s. actionis intentione.

§. 1.

Wir wollen hier das kürzlich zusammen fassen, was man von der Art und Weise des Processes bey den alten Scribenten auffinden kann. Wenn der wirkliche Streit angieng, so musten sich Kläger und Beklagter vor den Praetor stellen. Der Kläger trug seine Klage vor, und der Beklagte muste darauf antworten. Es hatte der Praetor bereits bey dem vorläufigen Verhör, und bey der gegebenen Erlaubniß zu klagen, die Namen der Partheyen von seinen Schreiber aufzeichnen lassen. Von diesem Protocoll wurde nun eine Parthey nach der andern abgelesen, und so wie der Schreiber den Namen herlas, so muste ein Gerichtsdiener sie in die Gerichtsstube zum Praetor herein rufen. Waren beyde, Kläger und Verklagte, hinein getreten: so fieng der Verklagte an; wo bist du, der du mich hast citiren lassen. Ich bin hier, bist du auch zugegen? [1]) In der nachfolgenden Zeit gieng hierin eine Veränderung vor, und der Beklagte fragte den Kläger gleich: was sagst du, was vor Klage hast du wider mich? Darauf muste sie der Kläger mit kurzen

1) Plautus Curcul. Act. 1, Sc. 3, 5 f. führt die Formul an.

zen Worten anzeigen. Er muste sich aber sehr wohl vorsehen, daß er in seiner Klage auch nicht um ein Wort fehlete, denn dadurch konnte er seinen ganzen Proceß verlieren, es wäre denn, daß ihm der Praetor erlaubt hätte, aus besonderer Vergünstigung, seine Klagformul noch einmal, richtiger her zu sagen.

§. 2.

Da nun der Kläger etwas durch seine Klage zu erhalten suchte, welches ihm von Rechtswegen zukam, so muste er seinen Antrag so einrichten, daß er den Besitz der streitigen Sache erlange, behielte, oder wieder bekomme, nachdem er ihn verloren, und mit Gewalt dessen beraubet worden. Das, was man zu erhalten (vindicare) suchte, waren bewegliche oder unbewegliche Güter. Dabey waren die Gebräuche sehr verschieden.

Wer einen Knecht wieder zu erhalten suchte, wenn er ihm entlaufen, und bey einem andern Herrn war angetroffen worden, hatte nebst den Herrn auch den Knecht vor Gericht fordern lassen. Er ergriff ihn daselbst bey der Hand, (manum conserebat) als wenn er ihn mit Gewalt wieder zu sich nehmen wollte. Der Beklagte fragte denn: was sagest du? Der Kläger: ich sage, dieser Knecht gehört mir zu, und will ihn mir vindiciren, will ihn wieder zu mir nehmen. Schwieg der Beklagte stille, oder gab nach: so sprach der Praetor den Knecht dem Kläger zu. Wenn aber der Beklagte sprach: ich vindicire

mir

mir wieder (contrauindico) diesen, gleichsam von meinen Kläger in Besitz genommenen Knecht, und behaupte, daß er mir zugehöre, so that der Praetor den Ausspruch (interdicebat:) wer den Knecht nicht mit Gewalt, noch mit List, oder unrechtmäßig besitzt, dem verstatte ich, ihn zu sich zu nehmen. (illi vindicias do.) Es versteht sich nun von selbst, daß diese Frage erst in der Folge, durch Beweise und Zeugen, muste ausgemacht werden.

Waren es liegende Gründe, welche man vindiciren und wieder an sich bringen wollte: so redete der Kläger den Beklagten (manu consertum) also an. Das Gut N. N. gehört mir nach allem Rechte: ich verlange es wieder, und nenne dich deshalb mit Recht meinen Gegner (ex iure manu consertum voco) weil du es unrechtmäßig besitzest. Wenn nun der Gegner nachgab, so ward das Gut, Haus oder Grundstück dem Ankläger (vindicanti) zuerkannt. Wenn er es aber nicht abtreten wollte, so erwiederte er: so wie du mich als deinen Gegner ansiehest, so sehe ich dich wieder also an, und belange dich als einen solchen. [2]) Der Praetor muste sich an den streitigen Ort, nebst den Parthenen und Zeugen, hinbegeben, und da ergriff der Kläger des Beklagten Hand, zum Zeichen, daß er eben also sein Gut wieder in Besitz nehmen wolle. [3]) Nachdem

3) Vnde tu me ex iure manu consertum vocasti, inde ego te reuoco.

3) Gellius, lib. 20, 10.

dem aber das römische Gebiet ungemein erweitert, und das Geschäfte der Praetoren sehr gehäufet ward, konnten sie nicht in weit entlegene Landgüter hinreisen. Es ward daher oben angezeigter Gebrauch also eingerichtet, daß die Partheyen nicht im Beyseyn des Praetors auf dem streitigen Grundstück einander bey der Hand ergreifen musten: sondern sie reiseten für sich dahin, nahmen ein Stück Erde vom streitigen Lande, brachten solches zum Praetor vors Gericht, (in ius deferebant) und stellten ihre Klage darüber an, als ob solches die ganze Länderey wäre. War aber der Besitz eines Hauses streitig, so gieng der vom Hause verdrängte Kläger hin, und schnitt, im Beyseyn des unrechtmäßigen Besitzers, einen Splitter vom Hause ab, brachte ihn zum Praetor vor seinem Richterstuhl, hielt ihn in der Hand, und sagte: das Haus, behaupte ich, gehört mir zu, und begehre, in den Besitz desselben wieder eingesetzt zu werden. Bey einem Landgute hielt er das Stück Erde, welches von dem Gute genommen war, ebenfalls in der Hand, und sagte: das Gut, sage ich, gehört mir zu, und begehre den mir entrissenen Besitz wieder zu erhalten. Wenn Jemand arglistiger Weise zum Besitz einer Sache gelanget war: so bestellte der Praetor, nachdem es kund worden war, drey Schiedsrichter, und nach deren Ausspruch ward

der Schuldige zur doppelten Strafe verurtheilt. 4)

§. 5.

Diese Art, seine Güter zu vindiciren, war doch noch ziemlich beschwerlich, daher erfanden die Rechtsgelehrten einen noch kürzern Weg. Weder der Praetor noch die Partheyen hatten nöthig, sich an den streitigen Ort hin zu begeben. Es konnte alles vor dem Gerichte mit bloßen Worten ausgerichtet werden. Nachdem die Klage vorgetragen, sagte der Praetor: istam viam dico, inite viam. Darauf giengen die Partheyen einige Schritte zurücke, als wenn sie nach dem Gute oder Hause gehen, und daselbst einen Splitter oder ein Stück Erde herholen wollten. Gleich nachher sagte der Rechtsgelehrte, welcher die Sache zu vertheidigen hatte; redite viam: kommt wieder zurücke. Denn traten die Partheyen mit ihren Beyständen wieder zum Praetor, und erwarteten seinen Rechtsspruch *

* Wenn man eine Sache vindiciren wollte: so muste man solches gleichsam mit Gewalt thun. Es war freylich nur eine verstellte Gewaltthätigkeit (vis imaginaria,) und bestand darin, daß der, welcher ein Grundstück wieder in Besitz nehmen wollte, mit seinen Advocaten und Zeugen (superstitibus) sich dahin begab. Festus pag. 547 zeigt, daß Superstes im gerichtlichen Verstande

4) Nach L. 2, Tab. XII. SEI. VINDICIAM. FALSAM. TVLIT. PRAETOR. REEI. SIVE. STLITIS. ARBITROS. TRIS. DATOD. EOROM. ARBITRIOD. FRVCTEI. DVPLIONED. DECIDITOD.

stande ein Zeuge heiße. Superstites, testes praesentes significat. Plautus in Artemone sagt, welche Worte Festus anführt: Nunc mihi licet quiduis loqui, nemo adest superstes, i. e. testis. Er ergriff seinen Gegner, und hieß ihm, doch daß er ihm nicht die geringste Gewalt oder Beschimpfung wirklich zufügte, sich von dem Gute wegzubegeben. Diese zum Schein unternommene Gewaltthätigkeit hieß auch vis moribus facta, oder quotidiana. Cic. pro Caecin. cap. 1. Wollte man diese scheinbare Gewalt nicht brauchen, so konnte man seine Sache nicht vindiciren, aber man konnte sie **usurpiren.** Dabey war dieser Gebrauch zu beobachten. Der Klager, welcher sein Gut usurpiren wollte, gieng dahin, brach einen Zweig von einem Baume ab, und unterbrach dadurch den ruhigen Besitz dessen, der sich das Gut angemaßt hatte. Cic. de orat. lib. 3, 28. Es ist auch noch zu bemerken, daß bey der Vindication der, von dem man das Seinige wieder fordern konnte, *Auctor* genannt wurde. Cicero pro Caecin. cap. 19. pro domo cap. 29. Tamen te esse interrogatum, *auctorne* esses, vt &c. i. e. nonne tu is es, a quo, siue vt a te, ius meum repetere possim. Man kann auch folgende Redensarten annoch bemerken: *Postulare vindicias*, est possessionem petere. *Dare vindicias postulanti*, est possessionem concedere. *Dicere vindicias secundum libertatem*, est pronunciare, personam esse liberam & vindicatam in libertatem. *Dicere vindicias secundum seruitutem*, est aliquem iudicio in seruitutem adducere, & libertatem adimere.

§. 6.

Sehr ofte waren die streitigen Sachen nicht so deutlich, daß sogleich entschieden werden konnte, wer Recht oder Unrecht habe. Daher forderten die Partheyen vom Praetor, daß er ihnen eigene Richter oder auch ein besonderes, aus zehen Männern be-

stehendes Gerichte, (iudicium centumuirale) bestellen möchte, da sie ihre Klagesache weiter ausführen könnten. Waren es geringe Streitigkeiten, so konnte der Kläger wol denjenigen Richter vorschlagen, welchen er zu haben wünschte. War aber sein Gegner damit nicht zufrieden: (nisi conuenisset) so muste er einen andern nehmen. [5]) Wollte der Praetor hierin und in andern billigen Gesuch dem Kläger nicht willfahren, so konnte er sich an die Vorsteher des gemeinen Volkes wenden (appellabantur trib. pleb.) und von ihnen Beystand erhalten. [6])

§. 7.

Bey diesem Richter, oder Gerichte musten die Partheyen Zeugen stellen, damit man durch deren Aussage hinter die Wahrheit gelangen könnte. [7]) Da muste nun der Richter sich genau nach der Zeugen Beschaffenheit erkundigen, ob es angesehene, wohl gesittete und glaubwürdige Leute waren. Fand er an ihnen das Gegentheil, so wurden sie nicht angenommen. Vornämlich zog er genaue Nachricht ein, ob sie des Klägers Freunde, und des Beklagten Feinde wären; ob sie reich oder arm, weil man

5) Cic. pro Cluentio, c. 43. Valer. Max. lib. 2, 8.

6) Cic. Acad. quaest. l. 4, 30. pro Quinctio cap. 7, c. 20. Paret oder parret kömmt in gerichtlichen Formeln auch oft vor, als Cic. in Q. Caecil. cap. 17. in Verr. de iurisdict. Sicil. cap. 12, und bedeutet, wie Festus pag. 325. lehrt, so viel als apparet, comparet, es erhellet.

7) Dig. lib. 22, tit. 5, L. 1

man einen Armen balde durch Geschenke bewegen konnte. [8]) Auch konnte keiner in seiner eigenen Sache zeugen. [9]) Gewöhnlich waren zehen Zeugen nöthig: [10]) aber nachher ward es bis auf zween eingeschränkt, doch konnten Fälle kommen, da mehrere erfordert wurden. Wenn nun vor dem Gerichte die Partheyen mit den Zeugen und ihren gerichtlichen Beyständen (causarum patronis) erschienen, so setzten sich die Partheyen mit ihren Zeugen, doch von einander abgesondert, auf einigen um Geld gedungenen Bänken nieder. [11]) Um diese Bänke stand eine Menge Volks, welche begierig war, die Vertheidigungs- oder Anklagungsrede des Advocaten zu hören. War sie lebhaft, und nach dem Geschmack des Volks: so blieb alles ruhig. Gefiel sie nicht: so begaben sich die Mehresten hinweg, daß es zuweilen ganz leer ward. Damit nun die Advocaten, welche sich selbst nicht viel zutraueten, dieser Beschimpfung entgehen möchten: so erkauften sie sich Zuhörer, indem sie einen Jeden drey Denarien gaben. Dieses Geld lockte denn viele an, einige Zeit geduldig ihr Gewäsche anzuhören. [12])

8) Dig. l. 22, tit. 5. L. 2, 3.

9) Dig. l. c. L. 10. 16. 21. 24. Nouell. 90, cap. 1.

10) Cicero pro Caecina, cap. 9, cap. 10. *Decem* produxit *testes.*

11) Nero hat untersagt, die Bänke zu vermiethen. Man konnte sich umsonst darauf setzen. Sueton. Nero 17.

12) Hieraus muß man den Plin. lib. 2, ep. 14. erklären.

§. 8.

Es war weiter erforderlich, daß die Partheyen selbst, wenn sie gegenwärtig waren, oder in ihrer Abwesenheit, ihre Anwalde (procuratores) Sicherheit stellten, (satisdationem praestarent,)[13]) daß sie den Ausspruch des Richters (iudicatum) genehm halten wollten.[14]) Vorzüglich war eine solche Sicherheit (satisdatio) nöthig, wenn einer an einer Compagnie oder Societät etwas zu bezahlen hatte, und er seine ganze Schuld an einem aus der Compagnie bezahlte. Alsdenn muste derselbe ihm mit genugsamer Sicherheit versprechen, daß an ihm keine weitere Forderung, von keinem seiner Gesellschaft, ergehen sollte.[15])

§. 9.

Nach allen diesen vielen Zubereitungen gieng nun die Klage selbst (litis contestatio) an. In Gegenwart beyderseitiger Zeugen, erzählte der Kläger und Beklagte die Sache, darüber der Proceß geführet wurde.[16]) Sie machten sich anheischig, ihre Klage bis zum völligen Ende hinauszuführen, und beschieden den Tag, da sie solche weiter fortsetzen wollten.

13) Digest. lib. 46, tit. 8, l. 18.

14) Cicero de inuent. l. 1, 30. ad Herenn. lib. 2, 13.

15) Dahin zielt Cicero pro Q. Roscio. cap. 13. in Bruto, cap. 5. Famil. lib. 13, ep. 28. ad Attic. lib. 1, ep. 8. Digest. lib. 46, tit. 8, L. 23.

16) Ehe die Sache so weit gekommen war, nannte man den Streit nicht *lis*, sondern *controuersia*. Cic. pro Rosc. com. c. 11. ad Att. l. 16, ep. 15.

ten. Wenn durch eine wichtige Ursache an dem bestimmten Tage die Parthenen nicht erscheinen konnten: so ward es bis auf eine andere Zeit ausgesetzt. [17]) Kam der Richter, und die Parthenen waren nicht bende zugegen, der Abwesende hatte auch keine hinreichende Ursache seines Aussenbleibens angezeiget, so that derselbe dem ohnerachtet seinen Ausspruch, ja gab wol das Endurtheil (edictum peremtorium) [18]) Waren hingegen bende Theile gegenwärtig, so verpflichtete sich der Richter eidlich, daß er nach den Gesetzen recht richten wollte, und forderte vom Kläger einen Eid, daß er nicht aus Fürsatz, zu vervortheilen, oder mit Unrecht, zu beleidigen, Klage angefangen habe; auch vom Beklagten, daß er mit Fürsatz nicht leugnen und verschweigen wolle.[19]) Es pflegte auch der Richter gerne einige Rechtsgelehrte ben sich zu haben, und dieselben zu Rathe zu ziehen. [20]) Wenn

17) Das hieß diem iudiciis esse diffisum, i. e. prolatum. Gellius lib. 14, 2. Liuius lib. 9, 38.

18) Digest. lib. 5, tit. 1, L. 68 - 73.

19) Dieses hieß iuramentum calumniae, davon handelt Dig. lib. 48, tit. 16, L. 1. Cod. lib. 2, tit. 59, L. 2. Cic. pro Milon. cap. 27. Denn calumniari heißt so viel als chicaniren. Die Franzosen beschreiben einen solchen Verdrußmacher oder Chicaneur also: Celui qui chicane, qui aime à faire des procès sur rien. Celui qui plaide par malice, ou pour troubler le repos de ceux, contre qui il a des affaires, ou pour s'enrichir injustement de leurs biens.

20) Sie hießen iudicii socii, qui adessent in consilio. Cicero pro Quinct. cap. 2. c. 6. 17. 25. Plin. lib. 5, epist. 1.

§. 10.

Wenn der Richter im Gerichte sich gesetzet, fingen die Vertheidiger der streitenden Partheien ihre Rede an. Diese konnte nur kurz seyn, so, daß bloß die Hauptstücke, worauf es ankam, angezeiget wurden. [21]) Vielmals aber war solche Vertheidigung sehr weitläuftig. Alle, oder doch die mehrsten Reden des Cicero sind davon ein Beweis, und eben, weil sie gerichtliche Vertheidigungen oder Beschuldigungen enthalten, können sie, ohne Kenntniß der gerichtlichen Gebräuche, nicht verstanden werden. In diesen Reden wurden viele Lebensumstände, und öfters das ganze Verhalten vieler Jahre ausführlich erzählt, um dadurch die eigentliche Absicht der klagbaren Sache deutlich darzuthun. [22])

§. 11.

21) Eine solche kurze Rede hieß causae coniectio. Q. Asc. pag. 76. Gellius lib. 5, 10.

22) Das siehet man ex Cicer. in Verr. de Signis, c. 15. pro Sulla, cap. 25. pro Rosc. cap. 6. 7. pro Fonteio, c. 11. Gellius lib. 14, 2. In dieser Stelle kommen verschiedene Benennungen vor, die einer Erläuterung bedürfen. Gellius sagt, ein Mann von sehr gutem Gerüchte habe von einem bösen Schuldner, der als ein Lügner und Betrüger bekannt gewesen, Geld zu fordern, aber nur schlechten Beweis gehabt. Daher verlangte der böse Schuldner, der Gläubiger sollte seine Forderung beweisen consuetis modis, expensilatione, mensae rationibus, chirographi exhibitione, tabularum obsignatione, testium intercessione. *Expensilatio* war ein Schuldbuch, darin der Gläubiger zu seiner eigenen Privat-Nachricht schrieb, an welchem Tage, wenn und wie viel er Geld ausgeliehen hatte. *Mensae rationes* war das Protocoll de Wechs=

§. 11.

Nachdem, auf vorangezeigte Weise, des Vormittags, die Sache war verhandelt worden, kam es am Nachmittag zur Sentenz. Wenn die Sache deutlich und klar war, erfolgte solche gewiß, und mit deutlichen kurzen Worten. War aber noch Zweifel und Dunkelheit vorhanden, so thaten die Richter den Ausspruch, daß die Klage, zum Urtheil, noch nicht deutlich genug sey; [23]) Und so muste alsdann der Proceß weiter fortgesetzt, oder duplicirt werden. Die Richter hatten eigentliche Formeln vorgeschrieben,

Wechsler (tabulae argentariorum) über die ausgeliehenen und eingekommenen Gelder, welches sie nicht nur über ihre Capitalien hielten, sondern auch, für die Gebühr, Andern zu Willen thaten, weil sie darin sehr geübt waren. *Chirographariae tabulae* waren offene Quitungen, von Privatpersonen ausgestellt. *Tabulae syngrapharíae* aber waren gerichtliche Verschreibungen, welche die höchste Glaubwürdigkeit hatten. *Syngraphum* bedeutet aber auch einen Reisepaß (litteras commeatus.) Das ersieht man aus Plaut. Capt. Act. 2, Sc. 3, v. 89 sq. Liuius l. 3, 46. 23, 18. 28, 24. *Obsignatio tabularum* geht auf die Verschreibungen und Obligationen, (tabulas syngrapharias,) welche ein geschworner Contractschreiber (Tabellio publicus) aufgesetzt hatte, und welche von beyden contrahirenden Partheyen und Zeugen unterschrieben und untersiegelt, und entweder bey einem guten Freund, oder bey einem Geldwechsler deponiret waren. Plaut. Asin. Act. 4. Sc. 1, v. 57 sq.

23) Das hieß non liquere. Der Richter aber muste schweren, caussam sibi non liquere, sonst hätte er öfters aus bösen Absichten den Proceß in die Länge ziehen können. In solchem Fall wendete man sich an den Kaiser, und bat seine Entscheidung. Phaed. l. 3, fab. 10.

ben, mit welchen Worten sie ihren Rechtsspruch abfassen sollten. [24]) War der Ausspruch gethan: so muste es dabey verbleiben, es wäre denn, daß der Praetor Jemanden in integrum restituiret hätte, das heißt, daß er ihm die Freyheit verstattete, sein vermeintliches Recht von neuem zu verfolgen. [25])

Das

24) Man kann solche Formeln finden Dig. l. 47, tit. 12, l. 27, §. 1. Plin. lib. 5, epist. 1. Digest. 42, tit. 1, L. 59, §. 1.

25) Dig. lib. 4, tit. 1, L. 1. wird davon ausführlicher gehandelt.

Das fünfte Capitel.

Vom Praetor und dessen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Unter den obrigkeitlichen Personen ist des Praetors schon gedacht worden, und ich will das gar nicht wiederholen, was davon bereits angeführt worden. Hier will ich nur das erwägen, was in dieser Materie von der Gerichtsbarkeit desselben anzumerken ist. Er war die höchste obrigkeitliche Person nach dem Consul, und sein Collega, daß, so wie jener die Staatsangelegenheiten, dieser die Privatgeschäfte regieren muste, und hauptsächlich sich die Gerechtigkeits-Pflege angelegen seyn ließ. Der Praetor wurde daher auch mehrentheils mit dem Consul an einem Tage, nämlich in den Comitien, welche am 27sten Julius gehalten wurden, [1]) oder doch einige Tage nachher, erwählt. [2])

§. 2.

Ein solcher Praetor hatte nun Macht und Gewalt, nach Recht und Billigkeit die streitigen Sachen zu schlichten. [3]) Er übte dieses Recht auf gedoppelte Weise aus, indem er entweder selbst Gericht hielt, oder andere zu Richtern bestellte. [4]) Damit

1) Liuius lib. 10, 22.

2) Liu. 41, 8. 32, 27. 34, 42.

3) Seine Jurisdiction war iuris ordinarii. Wenn aber der Kaiser einen Rechtsspruch that: so hieß dieses cognitio iuris extraordinarii. Dio Caff. lib. 60, 4. Sueton. in Claud. cap. 15.

4) Cicero de leg. lib. 3, 3.

mit man aber wüßte, welche Sachen er selbst schlichten, und welche er andern übertragen wollte, imgleichen, damit man sich in Anbringung der Klagen, nicht versehe, so machte er die formulas actionum, in einem Edict bekannt. [5]) Er muste in der ganzen Zeit seiner Regierung, welche ein Jahr dauerte, dabey unverändert verbleiben. [6]) Ob nun gleich von diesem Edict die Praetores nicht abweichen sollten: so ist es doch zuweilen, auf eine schändliche Weise, geschehen. [7]) Ihr Edict musten sie an öffentlichen Plätzen, und zwar also anschlagen lassen, daß man es gut und deutlich sehen und lesen konnte. [8]) In den Pandecten findet man sehr viele Ueberbleibsel von den Verordnungen und Befehlen der Praetoren.

§. 3.

Nach seinem Edict konnte der Praetor öffentlich Gericht halten, da sich vor seinem Richterstuhl die Klagenden versammlen musten: er konnte aber auch in Sachen, die nach Willkühr konnten entschieden werden, und von keiner sonderlichen Bedeutung waren, ganz kurz, ohne einige Formalitaet, seinen Ausspruch ergehen lassen. Das erste hieß ius dicere in foro pro tribunali; das andere, ius dicere

5) Cic. pro Rosc. lib. 8. de inuent. lib. 2, 19.

6) Daher hieß es *edictum perpetuum, lex annua*. Cicero in Verrem, orat. 1, 42. auch *ius honorarium*. Dig. lib. 1, tit. 2, l. 10.

7) Dio Caff. lib. 36, 23. Cic. in Verr. de Pr. vrb. c. 46.

8) Dig. l. 14, tit. 3, l. 11, §. 3.

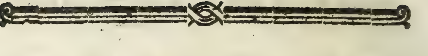
dicere de plano. [9]) Auch in seinem Hause war es ihm verstattet, Klagesachen gerichtlich abzuthun. [10]) In Erbschaftssachen hatte er die Theilung unter den Erben zu besorgen, [11]) und er bestellte auch denen, welche Unrecht erlitten hatten, Rechtsvertheidiger (Recuperatores.)

Das

9) Dig. lib. 48, tit. 2, l. 6. Sueton. Tib. cap. 33.

10) Cic. ad Q. fratr. l. 1, epist. 1, cap. 8. in Verrem de Praet. vrb. v, 2.

11) *Erciscere familiam* heißt die Erbschaft theilen. Familia ist das ganze Vermögen, quaelibet possessiones. *Erco* aber war so viel als cöerceo. Daher heist *erctum citum* so viel als haereditas diuisa; und *erctum non citum* so viel als haereditas non diuisa. Erciscere ist nicht ganz veraltet, sondern noch im Cic. de orat. lib. 1, cap. 56. Orat. pro Caecin. cap. 7. anzutreffen. Zu solcher Theilung der Erbschaft muste der Praetor 3 arbitros haben.



Das sechste Capitel.

Vom Praetore Peregrino.

§. 1.

Der Praetor peregrinus war eine sehr ansehnliche Person, und es muß von denselben hier um so viel mehr gehandelt werden, weil in allen Abhandlungen der römischen Alterthümer fast kein Wort von ihm gesaget wird, eben als ob er ein Nonens gewesen wäre. Im 511ten J. d. St. wurde derselbe zuerst eingesetzt, weil der Praetor urbanus mit den Processen der Eingebornen so viel zu thun hatte, daß er nicht im Stande war, die Streitigkeiten, welche unter Fremden entstanden, gehörig abzuwarten und zu entscheiden. Fremde aber, (Peregrini) wenn sie den Eingebornen (indigenis) entgegen gesetzt werden, sind alle die, welche das römische Bürgerrecht (sonderlich ius Quiritium) nicht hatten: ja in sehr weitem Verstande werden auch alle die mit darunter begriffen, welche in Italien oder den Provinzen wohneten. Denn ob diese gleich das Bürgerrecht hatten, so hatten sie doch kein eigen Haus in Rom, und waren daselbst nicht seßhaft. Da nun eine große Menge Ausländer, aus Spanien, Gallien, Griechenland, Asien und Africa sich in Rom befanden, und sowol unter ihnen, als auch mit den Einwohnern in Rom viele Strei-

Streitigkeiten täglich vorfielen: so hatte ein eigener Richter genug mit diesen Sachen zu thun. [1])

§. 2.

Bey diesem Richter (Praetore peregrino) musten alle Klagen angebracht werden, welche ein römischer Einwohner gegen einen Fremden, oder ein Fremder gegen einen römischen Einwohner, oder gegen einen andern Fremden hatte: und beyde Partheyen musten sich vor ihm stellen. Er verwaltete gewöhnlich sein Amt ein Jahr lang. Ereignete sich aber der Fall, daß ein Praetor vrbanus oder peregrinus im Kriegswesen sehr geschickt war, und man einen erfahrnen General brauchte: so ernannte man ihn dazu, und übertrug seine Jurisdiction seinem Collegen. Daher zuweilen in einer einzigen Person beyde richterliche Aemter vereinigt waren, daß derselbe die Processe sowol der Einheimischen als der Fremden zu schlichten hatte, oder Praetor vrbanus und peregrinus zugleich war. [3]) In Kriegszeiten war es allemal Pflicht, daß der, dem durch das Loos das Richteramt über die Fremden zugefallen war, sich stets gefaßt hielte, auf den ersten Befehl zur Armee abgehen zu können. [4]) §. 3.

1) Von der großen Menge der Fremden sehe man Senec. de Consulat. ad Heluiam, c. 6. Und Dio Caff. lib. 37, 9. meldet, daß die Fremden Rom so lästig geworden, daß man sie durch ein besonderes Gesetz habe wegschaffen müssen.

2) Man siehet das aus folgenden Stellen. Liuius l. 23, 30. 32, 28. 45. 21. 39, 8. 38. 42, 1. 22, 35. 33, 26.

3) Das beweisen diese Stellen. Liuius lib. 24, 44. 27, 36. 25, 3. 37, 50.

4) Liuius lib. 27, 22. 44, 17. 29, 13. 28, 10.

§. 3.

Von der Art und Weise, wie man vor diesen Richter seinen Proceß anbringen und verhandeln muste, weiß man nichts umständliches. Daß aber auch darin eine gewisse und genaue Ordnung beobachtet worden, läßt sich nicht nur vermuthen, sondern ist daher gewiß, weil Antistes Labeo dreißig Bücher von dieser Sache geschrieben, welche verlohren gegangen sind, deren aber doch annoch Dig. lib. 4, tit. l. 9, §. 4. gedacht wird. Er muß ein ziemliches Ansehen und Macht gehabt haben, die von der Macht des Stadtrichters (Praetoris vrbani) nicht viel unterschieden gewesen, weil er ebenfalls öffentliche Edicte angeschlagen, und ihm mißfällige Personen aus der Stadt verweisen durfte. Denn im 614ten J. d. St. wurden die fremden Wahrsager durch den Richter über die Fremden (Praetore peregrino) C. Cor. Hispalus aus Rom verwiesen. [5]) Daher konnten diese obrigkeitliche Personen auch viele Unruhen erregen, wenn sie ihre Macht mißbrauchen und widerrechtlich anwenden wollten. [6])

§. 4.

Als Rom noch im Flor war, ließen sich unter den vielen Fremden, welche sich daselbst aufhielten, mehrere

5) Valer. Maxim. lib. 1, cap. 3, §. 2.

6) Dio Caſſ. lib. 42, 22. führt ein Beyspiel von Marco Caecilio, Praetore peregrino an, so A.V.C. 706 sich zutrug.

mehrere gelüsten, sich für Römer auszugeben und auch als Römer zu kleiden, da doch ein Fremder die Erlaubniß nicht hatte, noch haben konnte, ein römisches Oberkleid (togam & ius togae) zu tragen. [7]) Wenn es kund ward: so wurden solche Leute ordentlich angeklagt und bestraft. Weil nun unter den viel tausend Fremden es immer mehrere wagten, und die Römer es doch schlechterdings nicht gestatten wollten, daß sich Jemand für einen Römer ausgäbe und also kleidete, der es nicht in der That war: so gab dieses dem Vorsteher des gemeinen Volks, M. Jun. Penno, Anlaß, kraft eines Gesetzes im 627sten J. d. St., alle Fremde aus der Stadt zu schaffen. Ein gleiches geschah im 688sten J. d. St. von C. Papius. Sehr viele hielten dieses Verfahren für unbillig und unmenschlich. [8])

§. 5.

Ich will zum Beschluß noch anzeigen, was einem Fremden in Rom nicht verstattet war, und welcher Vorrechte er nicht theilhaftig werden konnte. Er durfte 1. keinen römischen Namen führen, [9]) 2. auch keine Tochter eines römischen Bürgers heyrathen, 3. kein römisches Oberkleid (togam romanam) tragen, 4. vom römischen Bürger, wenn es ihm auch im Testament vermacht war, kein legatum

7) Plin. lib. 4, epist. 11. Liuius 41,24. Frenshe. suppl. lib. 60. 9, pag. 1127.

8) Cic. de offic. lib. 3,11.

9) Sueton. Cl. 25, 9.

tum annehmen, 5. noch weniger eine ihm vermachte gänzliche Erbschaft antreten, 6. und am allerwenigsten sich um ein obrigkeitliches Amt bewerben. Unterstand er sich doch, sich eines oder des andern dieser Stücke anzumaßen: so wurde er verklagt und bestraft.[10]) Zu den Zeiten des Kaisers Claudius muste ein solcher sich während der Anklage im Gerichte mit einem Mantel bekleidet (palliatus) darstellen: und gleich, wenn er vertheidigt wurde, muste er in einem römischen Oberkleide (togatus) dastehen, um ihn recht lächerlich zu machen.

Das

10) Er wurde peregrinitatis reus, und sein Verbrechen war quaestionis publicae. Sueton. Cl. 25.

11) Sueton. Cl. 16.

Das siebente Capitel.

Vom Gerichte der hundert Männer.

De iudicio centumuirali.

§. 1.

Das römische Volk war in 35 Tribus eingetheilt, und aus jedem Stamm wurden 3 Männer als Richter erwählt. Dieses ganze Collegium bestand also aus 105 Leuten, wurde aber der Kürze wegen nur für 100 gerechnet. [1]) Man weiß die eigentliche Zeit nicht, wenn dieses Gericht aufgekommen, aber wahrscheinlich im 512ten J. d. St., als in welchem die Zahl der Stämme bis auf 35 vermehrt worden. [2])

§. 2.

Diese hundert Männer repraesentirten das gesamte Volk, und machten also das höchste Gericht aus, (iudicium populare, i. e. summum.) Daher konnte man von diesem Gerichte an kein anderes appelliren, aber von den Civilrichtern (recuperatoribus) konnte man sich zu diesem Gerichte wenden. Dem ohnerachtet waren diese hundert Männer doch Privatpersonen, das ist, welche kein obrigkeitliches Amt geführet hatten. Der Stadtrichter erwählte sie aus den Decurien der Richter, welche in dem Jahre seiner Regierung Gericht halten musten, und muste sich eidlich verpflichten, die

Nn 2 aller:

1) Festus pag. 74. 2) Liuius lib. 19. epit.

allerwürdigsten und besten dazu zu nehmen. [3]) Es waren in Rom 3 Decurien von Richtern, als:

1. Decuria Senatorum,	die bestand aus	300
2. Decuria Equitum,	- - -	300
3. Decuria Tribunor. aerariorum,		300
	Summa	900

Und aus jeder Decurie waren hundert Männer ein Jahr lang Richter, aus der andern im folgenden, und aus der dritten im dritten Jahre. Alsdann gieng die Ordnung von vorne wieder an. [4]) Die Decurie der tribunorum aerariorum war eben so stark als die übrigen. Daraus erhellet die sehr große Anzahl derselben, ob man gleich nicht bestimmen kann, wie viel ihrer überhaupt gewesen sind. Sie waren sehr angesehene Leute, und nahmen das geprägte Geld von der Münze in ihre Häuser in Verwahrung, bis sie es den Quaestoren, wenn sie in die Provinzen giengen, auszahlten. [5])

§. 3.

Die Decurie, welche das Richtergeschäffte auf das Jahr lang wirklich verwaltete, ward namentlich aufgezeichnet. Und ein solches Verzeichniß der Richter hieß album iudicum. [6]) Unter die Zahl der hundert Richter (in iudicium centumuirale) konnte zu Augustus Zeiten Niemand kommen,

3) Cic. pro Cluent. c. 43.

4) Sueton. Aug. 32.

5) Q. Ascan. pag. 240.

6) Sueton. c. l. 16.

men, der nicht 35 Jahr alt war. [7]) Nachmals aber wurden auch Dreyßigjährige darin aufgenommen. [8]) Das Ansehen und die Gewalt dieses Gerichts ist nicht immer gleich gewesen. Zu manchen Zeiten hatte es auch gar peinliche Sachen zu schlichten: [9]) aber zu Plinius Zeiten hatte es fast nichts mehr zu sagen. [10])

§. 4.

Die zehn Männer (decemuiri stlitibus, i. e. litibus iudicandis,) von welchen wir schon bey verschiedener Gelegenheit geredet haben, die ebenfalls streitige Sachen richten und schlichten müsten, sind ohne Zweifel zu gleicher Zeit aufgekommen, als die hundert Männer. Es scheint, daß die zehn Männer allemal die hundert Männer haben zusammen berufen und es ihnen ansagen lassen, wenn Gericht gehalten werden sollte. Das ist gewiß, daß die Centumviri ohne den Decemviris niemals Gericht gehalten haben, sondern diese immer dabey seyn musten.

§. 5.

Ihr Versammlungsort war der Gerichtsplatz auf öffentlichem Markte, oder die Basilica Julia bey regnigtem Wetter und heißem Sonnenschein.

 Der

7) Sueton. Aug. 32.
8) Dig. lib. 50, tit. 4, lex 8.
9) Instit. lib. 5, 10.
10) Plin. lib. 2, epist. 14. Sueton. in Domit. cap. 8. Cicero de Orat. lib. 1, 8. macht verschiedene Sachen bekannt, welche in diesem Gerichte verhandelt wurden.

Der Praetor hatte den Vorsitz,[11]) es waren aber wenigstens auch die zehen Männer zugegen, welches die hauptsächlichsten Richter waren. Der Praetor saß in sella curuli auf dem Tribunal, die Decemviri und Centumviri hingegen auf Bänken, doch so, daß sie in zween Theile getheilt waren, (in duas hastas) und jeder Theil wieder in zwo Partheyen (in duo consilia,) so daß überhaupt 4 Partheyen oder Abtheilungen waren.[12]) Diese hatten allesamt in den Basilicis bey einander Platz, da es so große Gebäude waren, daß in einem Zimmer weit mehr als einige hundert sitzen konnten.[13]) Die Civil- und Schiedsrichter (Recuperatores & arbitri) saßen nie im Tribunal, sondern auf Bänken an dem Orte, welchen ihnen der Praetor anwies.

§. 6.

Ueberhaupt konnte dieses Gericht von hundert Männern an allen Tagen gehalten werden, an welchen der Praetor einen Ausspruch ertheilen konnte;[14]) wie auch an den Tagen, welche halb zum Götterdienst, halb zu irdischen Geschäften gebraucht wurden,

11) Plin. lib. 5, epist. 21.

12) Plin. lib. 6, epist. 33. Es konnte auch das bequem geschehen, weil das ganze Collegium aus 105 Centumviris, aus dem Praetor und den Decemviris, also überhaupt aus 116 Personen bestand, daher jede von den 4 Partheyen 29 Personen stark war.

13) Vitruv. lib. 5, 1.

14) Diese Tage hießen dies fasti, quibus Praetori fari licebat tria verba: do, dico, addico.

wurden, oder halbe Feyertage waren. [15]) Insonderheit versammleten sie sich, wenn der Praetor Gericht hielt, und entweder über die streitigen Sachen, nach vernommenen Partheyen, ein Urtheil fällte, oder die Klagen anhörte. [16]) Die Partheyen, und wer etwas anzubringen hatte, konnten erscheinen des Vormittags von 9 bis 12, und des Nachmittags von 3 Uhr bis Sonnenuntergang. [17]) Zuweilen aber ward es spät Abend, wenn die wortreichen Advocaten mit ihren Reden nicht ein Ende finden konnten. [18])

15) Diese hießen dies intercisi. Varro de lingua latina lib. 5. pag. 50.

16) Diese Tage hießen dies cognitionales und dies postulatorii.

17) Dig. lib. 1, tit. 2, l. 31.

18) Plin. lib. 4, epist. 9. Solche wortreiche Leute, die viel Geschrey machten, und wenig zur Sache Gehöriges hervorbrachten, aber doch den Proceß aufhielten, hießen Rabulisten (rabulae oder moratores.) Cicero in Brut. c. 48. in Oratore 15. in Q. Caec. 15. Instit. lib. 12, 9.

Das achte Capitel.

Von den übrigen Gebräuchen bey dem Civilgerichte.

De reliquis iudicii recuperatorii consuetudinibus.

§. 1.

In diesem letzten Capitel dieses Abschnittes will ich das zusammen fassen, was noch zur Erläuterung einiger Gebräuche und Redensarten bey dem Civilproceß (iudicio recuperatorio) dienen kann. Es werden daher verschiedene Anmerkungen vorkommen, bey welchen ich keine Ordnung beobachten kann, sondern die ich, so wie sie mir bey Durchlesung der Auctoren vorgekommen sind, und einer Aufklärung bedurften, niedergeschrieben habe.

§. 2.

Wenn der Gegenpart nicht freywillig folgen und mit zum Praetor gehen wollte, konnte ihn der Kläger mit Gewalt ergreifen und hinführen, (obtorto collo.) [1]) Weil hieraus zuweilen Schlägereyen und Unruhen entstanden, so befahl der Praetor, daß, wenn der Beklagte sich nach geschehener Forderung nicht vor Gericht stellen wollte, er einen Bürgen stellte, der für den Beklagten Caution leistete auf 100 oder 200 Asses oder Sestertien, mit der Versicherung, daß, wenn der Beklagte sich nicht zu

1) Das ersieht man ex Plauto in Poenul. act. 3, sc. 5, v. 44. Liuius lib. 4, 53.

zu gehöriger Zeit vor dem Praetor stellete, so sollte solches Geld verfallen seyn. Der Bürge aber (fideiussor) muste unter des Praetors Gerichtsbarkeit stehen, sonst ward er nicht angenommen. Konnte der Beklagte keine Bürgschaft leisten, so muste er sich selbst stellen. [z])

§. 3.

Wenn keine Fest- oder Comitial-Tage waren, befand sich der Praetor immer im Tribunal, und hielt Gerichte. Er beobachtete aber diese Ordnung, daß er 1) einige Tage aussetzte, an welchen er in Gegenwart beyder Partheyen vorläufig ein summarisches Verhör anstellte. Das waren Dies cognitionales. Andere 2) gewiße Tage hießen dies postulatorii, an welchen, nach dem vorläufigen Verhör, der Kläger anzeigen muste, was für eine Art der Klage er anzustellen gewilliget sey, und diese Anzeige hieß Editio actionis. Denn die sehr unterschiedenen Zwistigkeiten erforderten auch unterschiedene Arten von Klagen. Hiernächst muste er den Praetor bitten, daß ihm erlaubt werde, die angezeigte Klage wirklich anzustellen. Es wurde also von der Klage zuerst Anzeige gethan beym vorläufigen Verhör, (an die cognitionis) wo denn gleich der Schreiber des Praetors, bey der Anzeichnung der Partheyen, die anzustellende Klageart mit in das Protocoll eintrug: und nachmals

z) Dig. lib. 2, tit. 5.

muste es wieder geschehen, die postulatorio, da der Kläger förmliche Erlaubniß bat, mit der Klage seinen Gegner belangen zu dürfen. [3])

§. 4.

Warum muste, wenn der Beklagte sich in seinem Hause verborgen hielt, und man ihm die Citation nicht insinuiren konnte, dieselbe im Beyseyn seiner Nachbarn an sein Haus angeschlagen werden? Sie wurden als Zeugen herbey gerufen, damit, wenn in der Nacht der Beklagte solche Citation abriße, und gar alsdenn leugnen wollte, daß er citirt sey, seine Nachbaren wider ihn zeugen konnten.

Wenn Jemand in der Formel der Klage ein Wort fehlte, so hatte er verlohren. Aber eben das hatte er zu gewarten, wenn er nur einen Nummus mehr forderte, als er zu fordern Recht hatte. [4]) Der Kaiser Constantinus Magnus hat im Jahr Christi 428 diese Wortklaubereyen gänzlich abgeschaft [5])

§. 5.

Ein Schiedsrichter (Arbiter) konnte nur in den Sachen den Streit schlichten, welche nicht nach dem strengen Rechte, sondern nach Gutdünken zu

3) Die Redensart: Praetor sedet postulationibus, ist hieraus leicht zu verstehen, und heißt: Der Praetor ertheilt dem Kläger die Erlaubniß, die von ihm selbst gewählte Art der Klage vor Gericht anzustellen. Cic. pro Caec. c. 3.

4) Instit. lib. 4, tit. 6, §. 33. Plaut. Mostell. act. 3, sc. 1, v. 121.

5) Cod. lib. 2, tit. 58, lex 1

zu vergleichen sind. (in caussis bonae fidei et arbitrariis.) [6]) Die streitigen Theile musten aber versprechen, daß sie den Ausspruch des Schiedsrichters genehmigen wollten, auch bey ihm eine gewisse Summe Geldes deponiren, welche der verlor, der nicht Folge leistete. Das hieß ein Compromiß, (compromissum,) worunter sowol die Summe Geldes, als das gemeinschaftliche Versprechen verstanden wird, welches leicht aus den Zusammenhang zu beurtheilen ist. [7])

§. 6.

Das 7te Gesetz der VII. Tafel lautete also: SEI. INIOVRIAM. ALTEREI. FACSIT. XXV. AIRIS. POINAI. SVNTOD. Dieses Gesetz aber ist nachmals abgeschaft worden. [8]) Es war in Rom ein reicher verwegener Taugenicht, L. Veratius, der theilte einigen, die ihm auf der Straße begegneten, zur Lust Ohrfeigen aus. Weil nun zu der Zeit, da die Gesetze der XII. Tafeln gegeben wurden, 25 pfündige Asses, (das ist, da jeder As ein Pfund wog,) Strafe darauf standen; zu Veratius Zeiten aber die Asses nur ein Loth wogen,

6) Caussae bonae fidei sind die actiones ex *emto, vendito, locato, conducto* & *negotiorum gestione*. Instit. lib. 4, tit. 6, §. 30. Cic. pro Rosc. cap. 4.

7) Cic. Famil. lib. 12, 30. in Verr. Orat. 2, 27.

8) Gellius lib. 20, 1. Praetores postea *hanc* abolescere censuerunt, iniuriisque aestimandis Recuperatores se daturos edixerunt.

gen, (semiunciales:) so erhielt ein Beleidigter von ihm 25 Loth, das ist 1 ℔ und 1 Loth, also nicht vielmehr als einen ehemaligen alten As. Veratius hatte daher immer einen seiner Knechte hinter sich, mit einem Sack voll solcher Asse, der sogleich, wenn sein Herr Jemanden eine Ohrfeige gegeben, und seinen Muthwillen ausgeübt hatte, dem Beleidigten 25, ein Loth wiegende Asses, auszahlen muste. Um diesen Unfug auf alle folgende Zeiten auf einmal abzuschaffen, wurden eigene Richter bestellt, welche das zugefügte Unrecht schätzeten, und es öfters sehr hoch anrechneten, daher dem Veratius und andern dergleichen Muthwillen verging.

§. 7.

Im vorigen Capitel §. 3. in der Note 10 ist bemerkt worden, daß Cicero verschiedene Sachen anzeige, welche in dem Gerichte der hundert Männer seyen abgethan worden. Ich will sie hier anführen, und die lateinischen Benennungen erläutern. Es gehörten dahin:

1. Vsucapio die Besitzergreifung, nach Verfließung einer gewissen Zeit, welche in den Gesetzen bestimmt war.
2. Tutelae, die Vormundschaften.
3. Gentilitates, Anverwandtschaften vieler Familien, die aber alle von einem einzigen Stammvater abstammeten.

5. Allu-

5. Alluuiones, Anschwemmungen, wenn der Strohm an andern Orten etwas abspülte, und es auf einer andern Gegend, nach und nach wieder anlegte.

6. Circumluuiones. Umschwemmungen, wenn der Strohm sich theilte, und durch mein Territorium also floß, daß er eine Insel machte.

7. Nexorum. So hießen die Schuldener, die nicht bezahlen konnten, und von ihren Gläubigern in Fesseln gefangen gehalten wurden, und in deren Häusern Knechtsdienste thun musten. Varro de ling. lat. lib. 6, p. 82.

8. Mancipiorum, wegen leibeigener Sclaven.

9. Luminum, wegen des Fenster-Rechts. Mir darf der Nachbar so wenig Fenstern verbauen, als ich ihm.

10. Parietum, wegen des Rechts, eine Wand auf des Nächsten Grund und Boden aufzuführen

11. Stillicidiorum. Das Recht, Dachrinnen auf des Nachbars Mauer zu legen, oder eine Dachtraufe auf seinen Grund und Boden fallen zu lassen.

12. Testamentorum ruptorum, von aufgehobenen Testamenten. Ein Testament konnte aufgehoben werden, 1. wenn dem Testator, nachdem er das Testament gemacht, noch

noch ein Leibeserbe geboren ward. (agnatione.) 2. Wenn er nachmals ein anderes Testament machte. (testamenti factione secunda.) Da nur das letztere gültig, und das erstere aufgehoben war. 3. Wenn Jemand, nach verfertigtem Testament, einen an Kindesstatt aufnahm. (adoptione.)

§. 8.

An dem Orte, wo das iudicium centumuirale zusammen kam, ward zum Zeichen, daß daselbst Gericht gehalten wurde, ein Spieß (hasta) aufgestellet. Daher wird das iudicium centumuirale auch genannt hastae iudicium, oder hasta centumuiralis. Und hastam cogere ist eben so viel, als iudicium cogere, Gericht halten. [9])

§. 9.

Die Partheyen konnten bescheidene Erinnerungen machen, wenn ihnen die ernannten Richter verdächtig waren, weil sie mit denselben zufrieden seyn, und durch ihre Unterschrift solches bestätigen musten. [10]) Denn der stumm und taub, immer jachzornig, und minderjährig war, Frauensleute, Knechte, von ihren Aemtern verstoßene, konnten als Richter nicht bestell werden. [11])

Das

9) Das bewiesen folgende Stellen: Suet. Aug. 36. Val. Max. l. 7, 8. §. 1, l. 9, 12. §. 7. Martial l. 7. Epigr. 63. Hunc miratur adhuc *centum* grauis *hasta virorum* &c.

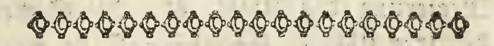
10) Waren sie damit zufrieden, so hieß es conuenit inter eos. Cic. pro Cluent cap. 43. Val. Max. lib. 2, 8. §. 2. Plin. lib. 5, epist. 1.

11) Dig. l. 5, t. 1, l. 12, §. 1. 2.

Das dritte Buch.

Vom Inquisitions-Proceß.

De iudicio Publico.



Das erste Capitel.

Von peinlichen Verbrechen. *De criminibus.*

§. 1.

Der Inquisitions-Proceß hat wol daher die Benennung iudicium publicum erhalten, weil er 1. über öffentliche durch Gesetze verbotene Verbrechen angestellet ward, und 2. weil ein Jeder aus dem Publico in solchen Sachen einen Kläger abgeben konnte. In den ältesten Zeiten zwar stand solches nur den Quaestoren, Aedilen und Tribunen zu, weil Inquisitions-Sachen von dem ganzen Volke musten verhandelt werden, aber nachmals ist diese Gewohnheit in Abgang gekommen. [1])

§. 2.

Da ein Inquisitions-Proceß über öffentliche Verbrechen (crimina publica) geführet wurde: so ist vor allen andern nöthig, daß man wisse, was dahin

1) Gellius, lib. 13, 15.

dahin gerechnet wurde. Folgende Verbrechen wurden, vermöge der deshalb gegebenen Gesetze, als solche angesehen, **die zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens** verübt würden, als:

I. Maiestatis crimen, wenn man die ganze Regierung des Volks, oder die Sicherheit desselben stöhrte. Es gab viele Fälle, wodurch man sich dieses Lasters verdächtig und schuldig machte. [2]) Als wenn man mit Gewehr versehene Leute in der Stadt züsammen rottete, und die Einwohner zum Aufstand erregte. Wenn man einen Anschlag gegen das Leben einer obrigkeitlichen Person faßete, und sie umbringen wollte. Wenn man offenbar gegen den Staat die Waffen ergriff; oder den Feinden heimlichen Beystand leistete, und die Soldaten abwendig zu machen suchte. Wenn Jemand von der Provinz, nachdem seine Regierungszeit zu Ende gegangen, nicht zurücke kehren, und sein Amt niederlegen wollte. Wenn Jemand die öffentlichen Gesetztafeln verfälschte, wenn man im Krieg dem Feinde die Festungen überlieferte, oder das Lager überließ, und wider Willen des Generals Truppen anwarb. Wenn man von der

2) Dig. l. 48, tit. 4. handelt weitläuftig davon. Es kann nicht eigentlich das Laster der beleidigten Majestät, wenigstens nicht nach itzigem Sprachgebrauch, heißen.

der Armee desertirte, wenn man die römische Armee dem Feinde mit List in die Hände lieferte, die Geisel befreyete, die Lieferungen verhinderte, dem Feinde Vorschub that, oder alles dieses auch nur durch Andre veranstalten ließ u. s. w. Unter dem Tiberio und seines gleichen sind sehr viele unschuldige reiche Leute dieses Verbrechens halber angeklagt und getödtet worden, damit man nur ihr Vermögen an sich bringen könnte. Dio Caſſ. l. 58, 14. Senec. de benefic. lib. 3, 26. Sueton. Tib. 61. Domit. 12. Nero 32.

II. Crimen peculatus, wenn Jemand angeklagt ward, daß er den öffentlichen Schatz bestohlen, oder einen Kirchenraub begangen hatte; daß er es durch Andere verrichten lassen; daß er falsches Geld verfertigt oder verfertigen lassen; daß er auf andere Weise irgend eine Verfälschung in öffentlichen Documenten vorgenommen. [3])

III. Crimen ambitus, wenn Jemand die Wahlstimmen des Volks mit Geld erkaufte, um ein obrigkeitliches Amt zu erhalten, welches in so sehr vielen und oft erneuerten Gesetzen ernstlich verboten war.

IV.

3) Digeſt. lib. 48, tit. 13. Cicero in Verrem 1, c. 4 & 5. durch Pecunia publica vel sacra wird verstanden 1) Geld, welches dem Staat ins aerarium gehört, 2) welches den Göttern in den Tempeln geweyhet war.

IV. Crimen repetundarum sc. pecuniarum. Wenn ein Praetor, Quästor oder sonst Jemand in den Provinzen bey seiner Amtsverwaltung ungerechte Gelderpressungen verübt: so konnten die Abgesandten solcher römischen Bundesgenossen, nachdem er sein obrigkeitliches Amt niedergelegt hatte, ihn deshalb verklagen. Sie forderten die Ersetzung des Geldes, und die Strafe blieb auch nicht aus.

Auch konnte wider den Richter in Rom, welcher sich durch eine oder die andre Parthey hatte bestechen lassen, diese Klage erhoben werden. 4) Es wurden aber diese Laster erst so gemein, da die Schwelgerey und der Geitz in Rom überhand nahm. 5)

V. Crimen vis publicae. Die Fälle, welche dahin gerechnet wurden, werden im iure ausführlich angezeigt. 6) Besonders gehörte dahin, wenn man heimlich Gewehr und Waffen in seinem Hause oder Landgütern zusammen brachte; wenn man einen Zusammenlauf erregte,

4) In den ältesten Zeiten war diese Klage nur ein Privatproceß. Livius 43, 2. 42, 1. und sie hatte nur gegen Bundesgenossen Statt, daher Cic. Or. in Caec. cap. 5. das Gesetz de repetundis, *legem Socialem* nennt. Daß diese Klage aber auch gegen bestochene Richter konnte geführt werden, erhellt aus Cic. orat. 1. in Verrem, cap. 13. de iurisdict. Sicil. cap. 48.

5) Cicero de off. lib. 2. 21.

6) Digest. lib. 48, tit. 6, L. 6-12.

erregte, und mit Gewalt etwas in Besitz nahm; wenn einer mit Gewalt geschändet war; wenn man bey einem Auflauf ein Haus angezündet, um die Verwirrung zu vergrößern, und wenn man sonst Jemanden Gewalt angethan hatte.

§. 3.

Es gab überdas noch andre öffentliche Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Nächsten in Gefahr setzten, und daher ebenfalls auf öffentlich angestellte Untersuchungen, durch einen Inquisitionsproceß, musten abgethan werden, (in iudicio publico.) Zum Unterscheid der im vorigen Paragraph beschriebnen Verbrechen wurden sie crimina priuata genannt. Ich will sie mit ihren eigenen lateinischen Namen benennen, beschreiben, und die nöthigen Erläuterungen bey jedem beyfügen.

§. 4.

Das erste crimen priuatum war crimen inter Sicarios. Das Cornelische Gesetz hatte die Fälle bestimmt, welche zu diesen Verbrechen sollten gezählt werden. Nicht nur die, welche sich unter Räuberbanden aufhielten und Mord begiengen, sondern auch solche, die an eines Unschuldigen Tod Ursach waren, wurden als Meuchelmörder angesehen. Daher konnte, nach diesem, Gesetze auch der Richter belangt werden, welcher Jemanden durch falsche erkaufte Zeugen ins Elend gestürzt, und zu

dessen Tode war behülflich gewesen, oder der sich hatte bestechen lassen, ein ungerechtes Todesurtheil zu fällen. [7])

§. 5.

Das zweyte war crimen Veneficii. Im 422sten J. d. St. ist zu allererst über geschehene Vergiftungen eine Untersuchung angestellt worden. [8]) Es war das ein betrübtes Zeichen der überhand nehmenden großen Laster in Rom. In dem Gesetze dawider, wurde festgestellt, daß sowol der Verfertiger, als Verkäufer und Austheiler des Giftes, sollte gestraft werden. Auch der sollte, nach Inhalt dieses Gesetzes, bestraft werden, der schädliche und den Menschen nachtheilige Medicamente verkaufte, (medicamenta mala, venenum malum.) *

* Das Wort *venenum* bedeutet sowol etwas Nützliches als Schädliches, sowol eine Sache, welche zur Genesung als Tödtung des Menschen verfertigt worden, und der Beysatz muß dessen eigentliche Bedeutung bestimmen. Auch ein Liebestrunk (amatorium) wird unter diesem Worte begriffen.

Ferner waren diejenigen der Strafe des Gesetzes von der Vergiftung unterworfen, welche nicht in böser Absicht, aber mit schlechtem und schädlichem Erfolg, an Frauenspersonen allerley Arzneymittel gegeben, welche sie in ihren besondern Krankheiten gebrauchen sollten. Thaten diese Mittel eine schädliche Wirkung, verursachten sie wol gar den Tod: so muste der, welcher sie gegeben, in das Exilium wandern. Die, welche *Cicutam*, *Salamandram*, *Aconitum*, *Pytiocampas*, *Buprestim*, *Mandragoram* und *Cantharides* als treibende und abführende Mittel gegeben hatten, waren gleicher Strafe schuldig.

7) Dig. lib. 48, tit. 8. 8) Liu. lib. 8, 18. 39, 41. 40, 47.

schuldig. Die Strafe selbst aber bestand darin, daß die Plebeier den wilden Thieren vorgeworfen wurden; die Angesehenen aber wurden auf eine entlegene Insel verwiesen. Hatten sich die Schuldigen aus dem Staube gemacht: so ergieng ein Rathsschluß, daß sie Jedermann, wo er sie fände, tödten könnte. Dig. lib. 48, tit. 8, l. 3.

Zur Erläuterung dieses Gesetzes wird noch eine kurze Erklärung der vorhin angeführten Worte erfordert, die nur bloß, ohne weitere Beschreibung, genennt sind. Es heißt in dem Gesetz, die sollten als Giftmischer gestraft werden, welche unbedachtsam und unvorsichtiger Weise ausgegeben hätten,

Cicutam, Schirling. Die Alten hielten diese Pflanze für giftig, und sie ist es auch in der That, wenn sie unbedachtsam gebraucht wird. Daher sagt Lucrez, daß die Menschen durch die Cicuta getödtet würden, durch deren Genuß die Gemsen fett würden. T. Lucretius l. 5, v. 897.

Quippe videre licet pinguescere saepe *Cicuta*
Barbigeras pecudes, homini quae est acre venenum.

Dioscor. lib. 4, cap. 74, Cl. Aelianus de animal. l. 3, 7. Oues & anseres comesta cicuta intereunt; & oloribus mortem adfert.

Salamandra, ein Molch, ein Salamander. Ist eine Art der Eidexen, deren Gift sehr einfressend und verwundend ist. Wann ein Mensch davon etwas bekömmt: so wird die Zunge entzündet, die Sprache verliert sich mit dem Verstande, die Glieder erstarren, und endlich folgt der Tod. Dioscorid. lib. 2, 56. lib. 6, 4. Paull. Aegin. lib. 5, 33.

Aconitum, Wolfswurz, ist auch eine giftige Pflanze. Wer davon auf einige Weise etwas zu sich nimmt, leidet grausame Pein, die sich mit dem Tode endigt. Ouid. Metamorph. lib. 7, v. 413 sq. Oefters wird jede Art des Gifts bey den klassischen Schriftstellern, sonderlich bey den Dichtern, aconitum genannt.

Pityocampe, ein giftiger Wurm und eine Art von Raupe, die sich an den Tannenbäumen aufhält. Sie

erregt Entzündungen, und kann daher den Tod verursachen. Paull. Aegineta lib. 5, 34.

Buprestis, ein Insekt, welches den Menschen und Rindvieh sehr schädlich ist, und daher seine Benennung erhalten. Die Ochsen, wenn sie es mit dem Futter verschluckt haben, sollen also aufschwellen, daß sie bersten und sterben. Dioscorid. lib. 2, 55. Aelianus de animalib. lib. 6, 32. Si bubulum pecus Buprestidem bestiolam deuorauerint, tantopere inflatur, vt etiam rumpatur & paullo post pereat.

Cantharides, **spanische Fliegen.** Der innerliche Gebrauch derselben ist sehr gefährlich. Sie erregen gewaltige Entzündungen, und können den Tod verursachen. Paull. Aegin. lib. 5, 31. Wenn sie häufig, oder in ziemlicher Dose, als Abführungsmittel (medicamenta lustramenta) gegeben werden, sind sie tödtlich, wie sich denn **C. Carbonius** dadurch das Leben genommen. Cic. famil. lib. 9, epist. 21.

§. 6.

Das dritte ist crimen parricidii. In den alleraltesten Zeiten hieß parricidium jeder Todtschlag. Als aber nachmals die Bosheit zunahm, daß öfters, die durch das nächste Band der Blutsfreundschaft Verbundene, ihres Lebens nicht sicher waren, ward dieses Wort nur von dem Vater-, Mutter- Brudermord u. dgl. gebraucht. Jedoch sagt Festus, [9]) daß jeder Menschenmord mit dieser Benennung bezeichnet worden, und beweißt es aus einem alten Gesetze des Numa Pompilius, welches also soll geheißen haben: SEI. QVIS. HOMINEM. LIBEROM. DOLO. SCIENS. MORTEI. DVIT. PARICIDA. ESTOD.

Im

9) pag. 324.

Im 698sten J. d. St. ward vom Consul M. Licinius Crassus ein Gesetz gegeben, daß der, welcher seinen Vater, Mutter oder nächste Anverwandten böslich getödtet, nach Inhalt des Cornelischen Gesetzes de Sicariis sollte bestraft werden. Es scheint aber, daß man sich nach diesem Gesetze eben nicht gerichtet, sondern die viel härtere und fürchterliche Strafe der Vatermörder beständig beybehalten habe. *

* Diese Strafe wird also beschrieben: Dig. lib. 48, tit. 9, l. 9. Codex lib. 9, tit. 17, l. 1. Poena parricidii more maiorum haec instituta est, vt parricida, virgis sanguineis verberatus, deinde culleo insutus, cum cane, gallo gallinaceo, vipera & simia in mare profundum iactetur. Hoc fit, si mare proximum sit: alioquin bestiis obiiciatur. Es wurde also der, welcher sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte, mit Stäben von Blutbaum (virgis sanguineis) geschlagen. Der Baum hatte den Namen von der rothen Farbe erhalten, welche sich an dessen trocknem Holze zeigte. Plin. lib. 16, 18. 37. lib. 23, 10. Er wurde ferner in einen Sack von frischem Kuhleder (culleo,) der inwendig verpicht war, damit das Wasser nicht gleich eindränge, gesteckt. Auf griechisch hieß dieser Sack μολγος. Dio Caff. lib. 61, 16. Diejenigen irren sehr, welche behaupten, *culleus* sey ein Kleid gewesen, welches von *sparto*, spanischem Pfriemenkraut, wäre verfertigt worden. Vielleicht hat zu diesem Irrthum Aurel. Prudent. Peristeph. hym. 2, v. 457. Anlaß gegeben, da er sagt:

Sic complicatum *sparteus*
Claudat cadauer *culleus*
Quem fune connexus lapis
Praeceps in altum deprimat.

Man sieht aber, sonderlich aus dem Livio, lib. 22, 20. daß spartum, σπαρτον, eine Art von Bimsen gewesen,

welche man zusammenflechten und Schiffsthaue daraus machen konnte. Es kann seyn, daß die *tunica molesta* daraus geflochten gewesen, aber der culleus gewiß nicht. *Tunica molesta* ward denen angelegt, welche schändliche Mordbrennereyen verübt hatten. Er war gewöhnlich aus Papier, Werk und Hede verfertigt, und mit Wachs, Harz und Pech überstrichen. Man legte dieses beschwerliche Kleid den Verurtheilten an, schloß sie mit eisernen Ketten an einen Pfahl, zündete das Kleid an, und ließ die armen Menschen, als eine Fackel, des Nachts aufbrennen. Corn. Tacit. annal. lib. 15, 44. Senec. epist. 14. Iuuenal. Sat. 8, v. 235. Den armen Christen hat der Tyrann Nero öfters diese Marter zuerkannt. Die Worte des 15ten Gesetzes auf der 7ten Tafel beweisen deutlich, daß culleus nicht ein Kleid gewesen sey. Sie heißen also: QVEI. PARENTEM. NECASIT. CAPVD. OBNVBITOD. *COLEOQVE*. INSVTOS. ENDO. PROFLVENTEM. MERCITOR. Und die ganze Art, wie die Todesstrafe vollzogen worden an *Malleolo*, zeigt es noch deutlicher. Cicero de inuent. lib. 2, 50. ad Herenn. lib. 1, 13. Liuius epitome, lib. 68. Iuuenal. Sat. 13, v. 154.

Et deducendum *coreo bouis* in mare, cum quo
Clauditur aduersis innoxia simia fatis.

Iul. Pollux. lib. 10, 50, pag. 1378.

In diesen von einer frischen Kuhhaut zusammen genehten Sack warde, nebst dem Verbrecher, auch ein Hund, Hahn, Otter und Affe gestochen, und alle zusammen ersäuft. Warum aber das? Weil man in den Gedanken stand, daß diese Thiere gegen ihre Alten gar keine Zuneigung trügen. Theophil. institut. l. 4, tit. 18, §. 6. Praedictae bestiae ideo vna insuuntur, quia similes parricidae mores habere videntur. Nam aliae ex his parentes occidunt, aliae non se continent, quin & cum parentibus pugnent. Von den Affen ist ja die Meynung bekannt, daß sie aus Liebe ihre Jungen öfters todt drücken sollen. Plin. lib. 8, 54. Und von der Otter meldet Plinius, daß die Jungen, weil es mit ihrer Geburt

burt so sehr langsam hergeht, sich durch den Leib ihrer Mutter durchfressen und sie damit tödten sollen. Plin. lib. 10, 62. Dieses Mährchen hat Plinius aus dem Aristoteles hergenommen. Aristotelis historia animalium, lib. 5, 34. Aus diesem Wahn ist es entsprungen, daß man diese Thiere mit bey den Menschen eingesperrt und ersäuft hat.

So schwer aber auch immer diese Bestrafung, und mit so abscheulichen Umständen sie verknüpft war, dahin auch gehörte, daß man einem solchen Verbrecher einen Fuchsbalg vor den Mund band, damit er nicht sprechen könnte, weil er nicht werth war, ein Wort mehr zu reden, und ihm unter die Füße hölzerne Sohlen befestigte, damit er mit seinen bloßen Füßen die Erde, worauf andere ehrliche Menschen giengen, nicht berühren möchte: so konnte man doch dem Laster selbst, dadurch nicht Einhalt thun. Es fiel öfterer vor, als man es hätte denken sollen. Man kann hier des Seneca und Ciceros Worte nachsehen, welche das bestätigen und dem Angeführten in manchem Stücke zum Beweis dienen. Seneca de Clement. lib. 1, 23. Cicero pro Rosc. Amer. cap. 25. 26.

§. 7.

Das vierte war das crimen falsi. Es bezog sich auf alle falsche Zeugnisse, welche mit Vorsatz und wider besser Wissen waren gegeben worden. Aber auch die waren dieses Verbrechens schuldig, welche in ihren Rechnungen Unrichtigkeiten begangen; Documente, Testamente und andere Zeugnisse verfälscht. Auch die falschen Geldmünzer und alle Kipper und Wipper der Münzen, gehörten unter die Straffälligen. Es bestand aber die Strafe darin, daß die, welche dieses Lasters schuldig waren, in eine Insel verwiesen und

alle ihre Güter verkauft wurden. Zuweilen, sonderlich bey geringen Leuten und Knechten geschah es, wurden sie auch den wilden Thieren vorgeworfen, oder sonst gar nachdrücklich bestraft. [10])

§. 8.

Das fünfte ist das crimen adulterii. Die Strafe war in den ältesten Zeiten die Todesstrafe; nachher ward sie gemildert und in eine Landsverweisung verwandelt. [11])

§. 9.

Endlich sechstens war das crimen plagii ein Hauptverbrechen. Es bestand aber in dem Menschenraub, oder in Heelhaltung und Verbergung eines Menschen, um ihn zu verkaufen oder in die Sclaverey zu bringen. Eine Geldstrafe war zuerst auf die Verbrecher dieser Art gesetzt, nachmals aber, um dem Uebel mehr Einhalt zu thun, wurden die Schuldigen zum Bergwerksbau verurtheilt. [11])

Das

10) Dig. lib. 48, tit. 10.
11) Dig. lib. 48, tit. 5. item tit. 18, l. 5.
12) Dig. lib. 48, tit. 15.

Das zweyte Capitel.

Von verschiedenen hieher gehörigen Gesetzen.

De legibus.

§. 1.

Nothwendig musten gewisse Vorschriften vorhanden seyn, darnach diese Verbrechen beurtheilt und bestraft wurden, deren auch schon im vorigen Capitel, obgleich nur mit wenigen Worten, ist gedacht worden. Da noch ein und das andere dabey zu erinnern, und verschiedene Stellen der Auctoren zu erläutern sind: so wollen wir dieselben in diesem Capitel kürzlich durchgehen. Die Gesetze, welche vom Crimine Maiestatis handeln, sind

1. Tab. IX. lex 6. welches Gesetz aber durch die folgenden sehr in Abnahme gekommen und vielfach verändert worden.
2. Lex Apuleia, von Q. Apuleius Saturninus, dem Vorsteher des gemeinen Volks, im 651sten J. d. St. gegeben. Cicero führt es sehr oft an. [1])
3. Lex Varia kam im 662sten J. d. St. zu Stande, und gieng sonderlich gegen diejenigen, welche verursacht hatten, daß die Bundsgenossen zu den Waffen gegriffen hatten. [2])
4. Lex Cornelia ist von L. Cornelius Sylla im 672sten J. d. St. bey dem zerrüttesten Zustand

1) De Orator. lib. 3, 48. 2) Valer. Maxim. lib. 8, 6, §. 4.

Zustand des gemeinen Wesens gegeben worden. Cicero in der Rede wider Verrem und Pisonem führt Vieles davon an.

5. Lex Iulia, von Julius Caesar im 707ten J. d. St. gegeben, darin festgestellt ward, daß der Schuldige ins Elend verwiesen werden, und ihm nicht erlaubt seyn solle, an das Volk zu appelliren. Antonius hob, nach Caesars Tode, dieses Gesetz wieder auf. [3])

Derjenige, welcher auf irgend eine Weise das Ansehen und die Würde des römischen Volks schmälerte, wurde auch des Hochverraths (criminis maiestatis) schuldig gehalten. Verschiedene Vorfälle, dadurch solches geschehen konnte, führt Cicero an. [4]) Eine besondere und schwerere Art des criminis maiestatis war das crimen perduellionis, wenn man sich das Reich suchte anzumaßen, [5]) oder eine obrigkeitliche Person umgebracht hatte. [6]) Denn das Ansehen des römischen Volks verletzen, war darum ein so großes Verbrechen, weil solches den Göttern sehr nahe kam. [7])

§. 2.

Um den Unterschied dieser beyden Verbrechen noch mehr einzusehen, kann man anmerken, daß in den

3) Ciceronis Oratio Philippica 1, 9.

4) Cic. de inuent. lib. 2, 18. ad Herennium lib. 2, 12. Orator. partit. cap. 30. in Verrem de signis, cap. 41.

5) Liuius lib. 2, 3. 4. 5. 41. 4, 14. 15. 6, 17. 20.

6) Cicero pro Rabirio in fine. Dio Caff. lib. 37, 26.

7) Liu. lib. 36, 17. 37, 54. 45, 13. Cic. pro Rabirio, c. 2.

den ältesten Zeiten einige Richter (Duumuiri) bestellt wurden, welche das crimen perduellionis untersuchen und bestrafen musten, [8]) da hingegen das crimen maiestatis vom Praetor beurtheilt wurde. Und nachmals ward in Campo Martio vom Volke in den Comitien die Sache geschlichtet. [9]) Welche das crimen maiestatis begangen hatten, konnten mit der Landsverweisung frey kommen: die aber des criminis perduellionis schuldig waren, wurden vom Henker auf dem Marsfelde gekreuzigt. [10])

§. 3.

Das Laster, da man sich durch erkaufte Stimmen in ein obrigkeitliches Amt drängte, (crimen ambitus) war in den 400 ersten Jahren des römischen Staats gar unbekannt. Es äußerte sich etwas davon, daher im 321sten J. d. St. verordnet ward, daß keiner ein weißes Kleid anlegen sollte, um dadurch sich Stimmen zu erbitten: [11]) aber nachher nahm diese Sache recht überhand. Daher sind zu verschiednen Zeiten zehn besondre Gesetze dawider gegeben, weil keines von langer Dauer war, sondern gar bald ins Vergessen kam, und folglich immer muste wiederholt werden. Das allererste Gesetz, welches de ambitu gegeben worden, ist lex Poetilia, welches der Vorsteher des gemeinen Volks, C. Poeti=

8) Liuius lib. 1, 26.
9) Liuius lib. 26, 3.
10) Cic. pro Rabirio, c. 4.
11) Liuius lib. 4, 25.

Poetilius, im 395sten J. d. St. zu Stande gebracht.[12]) Darauf kam

Lex Cornelia Fuluia im 594sten J.[13])

Lex Boebia im 572sten J. d. St.[14])

Lex Maria im 634sten J.[15])

Lex Fabia. Man weiß nicht, in welchem Jahre es gegeben worden.[16])

Lex Calpurnia im 686sten J. d. St.[17])

Lex Tullia ist im 690sten J. d. St. von Cicero gegeben worden.[18])

Lex Aufidia ist im 692sten J. d. St. in Vorschlag[19]) aber vielleicht nicht zu Stande gekommen. Doch läßt sich das nicht mit Gewißheit behaupten.[20])

Lex Lucinia ist im 698sten J. d. St. gegeben, und untersagte besonders die Bündnisse und Gesellschaften, welche geschlossen wurden, sich selbst oder Andern, Wahlstimmen zu verschaffen.[21]) Es ist aber von keiner Wirkung gewesen, und der gute abgezielte Zweck nicht erreicht worden. Denn Cicero meldet, wie, dieses Gesetzes ungeachtet, die Bestechungen fortgedauert, und die Erkaufung der Stimmen

12) Liuius lib. 7, 15.

13) Liuius epit. lib. 47.

14) Liuius lib. 40, 19.

15) Plutarch. in Mario, pag. 407. Pighii ann. tom. 3, pag. 83. Cic. de leg. lib. 3, 17.

16) Cicero pro Murena, cap. 34.

17) Cicero pro Murena, cap. 23. Dio Caſſ. lib. 36, 21.

18) Cicero pro Murena, cap. 32.

19) Cic. ad Att. lib. 1, 18.

20) l. c. lib. 1, epist. 18.

21) Cic. ad Q. fratr. l. 2, epist. 3. Dio Caſſ. lib. 39, 37.

Stimmen (nundinatio suffragiorum) so sehr überhand genommen, daß man dazu große Geldsummen habe anleihen müssen. Daher rühre es, daß da man sonst nur vier von hundert gezahlt, man nun acht von hundert geben müste, weil auf die bevorstehenden Comitien so viel Geld aufgeborgt würde. [22])

Lex Pompeia, im 701sten J. d. St. gegeben, wodurch der Proceß abgekürzt wurde, indem nur drey Tage lang das Zeugenverhör dauern, und am vierten Tage, wenn der Kläger zwey Stunden lang mit seiner Anklage zugebracht, und der Verklagte sich binnen drey Stunden vertheidigt, sogleich das Urtheil sollte gefäellt werden. [23])

§. 4.

Die Gesetze, welche wegen erpreßten Geldes in den Provinzen (de repetundis) gegeben worden, heißen also:

Lex Calpurnia ist im 604ten J. d. St. gegeben. [24])

Lex Caecilia. Man weiß nicht, in welchem Jahre es zu Stande gekommen. Cornelius Lentulus Lupus aber ist nach demselben verurtheilt worden. [25]) Man findet aber auch daß Andere, als D. Silanus, wegen erpreßten Geldes in den Provinzen,

22) Cicero ad Quintum fratrem lib. 2, epist. 15. ad Atticum lib. 4, epist. 15. ad Q. fratrem lib. 3, epist. 2.

23) Asc. Pedian. pag. 186.

24) Cic in Bruto, c. 27. Cic. in Verrem de frumento, c. 84.

25) Val. Max. l. 6, 9, §. 10.

vinzen, ohne Inquisitionsproceß verurtheilt worden: [26]) so auch L. Tubulus. [27])

Lex Iunia im 627sten J. d. St.

Lex Acilia im 639sten Jahr. [28])

Lex Seruilia. Das Jahr ist nicht bekannt, in welchem es gegeben.

Lex Cornelia, im 672sten J. d. St. von L. Corn. Sylla zu Stande gebracht. Bis auf die Zeiten, da J. Caesar sein Consulat antrat, richtete man sich stets nach diesem Gesetze in der Untersuchung der Klagen, welche gegen die angestellt wurden, so in den Provinzen Geld erpreßt hatten. Darin waren alle Umstände genau bestimmt, und man findet sie annoch zum Theil aufbehalten. [29])

Lex Iulia, von Julius Caesar ist dieses Gesetz verfasset, und eben dadurch das vorhergehende in Abnahme gekommen. [30])

§. 5.

Die Gesetze de vi publica begriffen viele besondere Stücke unter sich, und waren folgende:

Lex Plautia oder Plotia ist im 675sten J. d. St. errichtet. [31])

Lex

26) Valerius Maximus, lib. 5, 8. §. 3. Liu. epit. l. 54. Cicero de finibus 1, 7.

27) Cicero de finib. 2, 16.

28) Vell. Paterc. lib. 2, 8. Cicero pro Balbo, cap. 11. in Verrem Orat. 3, cap. 8. Oratio 4, cap. 10.

29) Pighii annal. tom. 3, pag. 260.

30) Digest. lib. 3, tit. 6. lib. 48, tit. 11. Cicero in Pisonem.

31) Dig. l. 41, tit. 3, L. 33, §. 2. Hier wird der Inhalt besonders angezeigt.

Lex Iulii Caesaris [32]) und Iulia Augusti. [33])

§. 6.

Endlich will ich alle die Gesetze auch nahmhaft machen, welche contra crimina priuata sind gegeben worden. Die Verbrechen selbst, welche dahin gezählt werden, sind im vorigen Capitel §. 3. f. angezeigt und erklärt worden. Die Gesetze, welche hieher gehören, sind folgende:

Lex Cornelia de Sicariis, ist im 673sten J. d. St. bekannt worden. Es ist aber glaublich, daß schon lange zuvor ein dergleichen Gesetz müsse vorhanden gewesen seyn, welches aus der Nachricht des Cicero [34]) zu schließen. Er meldet, daß im Silischen Walde eine Mordthat sey verübt worden, und daß man die Pächter der Pechsiedereyen in Verdacht gehabt, welche dieselben von den Censoren, P. Corn. Scipio Aemilianus und L. Mummius gepachtet hatten, und daß man gegen diese Leute eine Untersuchung anstellen sollte. Da nun benannte Censoren im 611ten J. d. St. dieses Amt verwaltet: so ist schon 61 Jahr, ehe das Cornelische Gesetz gegeben, ein ähnliches vorhanden gewesen.

Eben dieses Cornelische Gesetz handelte zugleich von den Vergiftungen und Mordthaten, die man

32) Ciceronis Orat. Philippica 1, 9.

33) Digest. lib. 48, tit. 6.

34) Cicero in Bruto, c. 22.

man an den nächsten Anverwandten verübte (de parricidio.) Doch hat auch Pompeius im 698sten J. d. St. von dem letzten noch ein besonderes Gesetz bekannt gemacht. 35)

De crimine falsi handelte lex Cornelia. 36)

De crimine adulterii lex Iulia, Augusti. 37)

De crimine plagii lex Fabia. 38)

Das

35) Institut. lib. 4, tit. 18, §. 6. Dig. lib. 48, tit. 9.
36) Dig. lib. 48, tit. 10.
37) Dig. lib. 48, tit. 5.
38) Dig. lib. 48, tit. 15.

Das dritte Capitel.
Vom Criminal-Richter.
De Quaesitore Criminum.

§. 1.

Die Criminal-Richter (quaesitores oder auch quaestores criminum) waren eigentliche dazu bestellte obrigkeitliche Personen, daß sie solche Criminalsachen untersuchen sollten. Daher erhielten sie auch, nachdem das Verbrechen war, welches sie untersuchten, besondere Beynamen, als quaesitores parricidii, repetundarum &c. Bey der königlichen Regierung des römischen Staats übernahmen dieses Geschäffte die Könige: [1]) und nachmals die Consuls. [2]) Jedoch ward diesen solche Macht bald eingeschränkt, [3]) und endlich eigne Richter vom Volke dazu bestellt, welche mit einer allgemeinen Benennung quaestores parricidii geheißen wurden, weil man vorzeiten alle schwere Verbrechen parricidia nannte. [4]) Gewöhnlicher Weise ward die Criminal-Untersuchung einem Praetor aufgetragen; zuweilen aber hat man sie auch einem Dictator überlassen. [5])

 §. 2.

1) Dion. Halic. l. 2, p. 87.
2) Liuius lib. 2, 5.
3) Liuius lib. 2. 8 Dion. Halic. lib. 5, pag. 292.
4) Tab. IX. lex 5 QVESTORES. PARICEIDEI. QVEI. DE.REBOS CAPITALIBOS. QVERANT. *AF. POPLOD. CREANTOR.* Dig lib. 1, tit. 2, l.22. Liuius lib 4 51 38, 51.
5) Liuius lib. 9, 26.

§. 2.

In dieser Verfassung blieb die Sache bis aufs 604te J. d. St.: da aber wurde verordnet, daß die Praetores in dem ganzen Jahre ihrer Amtsverwaltung sich nach gewissen ihnen ertheilten Vorschriften, bey Untersuchung criminaler Sachen, richten sollten: und diese Vorschriften waren ihnen in gewissen Gesetzen verordnet, (constituebantur quaestiones perpetuae.) [6]) Es wurden aber, diese Criminalsachen abzuwarten, vier Praetoren bestellt, und ihre Untersuchungen wurden also eingetheilt, daß ein jeder ein besonderes Verbrechen zu richten hatte, nämlich de repetundis, de Maiestate, de Peculatu und de Ambitu, welches Cicero in der angeführten Stelle ausdrücklich sagt. Da nun diese vier Praetoren hätten in die Provinzen abgehen sollen, dieselben zu regieren und zu verwalten: so konnte es itzt nicht geschehen, sondern man sandte an ihrer Statt Propraetoren dahin.

§. 3.

Als sich 69 Jahr darauf der Tyrann Lucius Cornelius Sylla des römischen Staats bemächtigte, ordnete er noch vier quaestiones perpetuas an, nämlich de Sicariis, de veneficio, de falso, de parricidio, und folglich waren nun zehnerley Gerichtshöfe oder Jurisdictionen. Es hatten nämlich ihre besondere Gerichtsbarkeit

1. der

6) Cicero in Bruto, cap. 27.

1. der Stadtrichter, 2. der Praetor über die Fremden, 3. der Criminalrichter über das Majestätsverbrechen, 4. über die erpreßten Gelder, 5. über den Menschenraub, 6. über die Bestechungen und Erkaufungen der Stimmen, 7. über den Meuchelmord, 8. über die Vergiftungen, 9. über die Verfälschungen, und 10. über den Mord der nächsten Angehörigen. [7])

Diese zehn Gerichtshöfe zu verwalten, waren acht Praetors hinreichend, weil der Praetor urbanus und peregrinus auch eine von den acht Criminaluntersuchungen verwalten musten. Ja zuweilen waren nicht einmal so viel erforderlich, weil ein Criminalrichter wol zwo Sachen zu untersuchen bekam.

§. 4.

Nach errichteter Monarchie hörten die Criminalprocesse zwar nicht auf, erhielten aber eine ganz andere Einrichtung. Die Quaestio publica bekam den Namen meri imperii. Daher hieß imperium non merum die Untersuchung in Civilsachen, und imperium mixtum die Gerichtsbarkeit über Civil= und Criminalsachen zugleich. [8])

7) Cicero pro A. Cluentio, cap. 53, verdient vorzüglich hiebey nachgesehen zu werden.

8) Dieses dient zur Erläuterung der Stellen: Digest. lib. 29, tit. 5, l. 1, §. 25. Dig. lib. 2. tit. 1, L. 3.

§. 5.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Oberste in dem Criminalgerichte, Iudex quaestionis hieß. Viele haben den irrigen Gedanken gehegt, daß der Criminal-Richter, quaesitor oder quaestor criminum, und der Vorsteher und Oberste unter den Richtern, iudex quaestionis, eine und ebendieselbe Person, Amt und Verrichtung gewesen. Zu diesem Irrthum sind sie ohne Zweifel durch den bloßen Namen verleitet worden, welcher einerley zu bedeuten scheint, indem Quaesitor criminum und Iudex quaestionis nichts Verschiedenes anzudeuten scheint. Wenn man aber die Auctores mit Bedacht liest, siehet man den Unterschied deutlich. [9])

Das

9) Cicero meldet ausdrücklich in seiner Rede gegen Verrem, daß der Praetor Gabrius Quaestor criminis gewesen, und Q. Curtius Iudex quaestionis. Ferner bey der Anklage des Cluentii war Quaesitor Q. Naso, und Iudex quaestionis war Q. Vaconius. Es war also der Iudex quaestionis das, was bey dem iudicio centumuirali die Decemuiri litibus iudicandis waren. Der Quaesitor criminum konnte die Klage annehmen und die vorläufige Untersuchung anstellen. Der Iudex quaestionis hingegen verhörte die Zeugen, beurtheilte die Sachen nach den Gesetzen, und faßte den endlichen Schluß ab. Und wer weiß, wie viel andere vorzügliche Geschäffte er noch mag gehabt haben, die uns unbekannt geworden.

Das vierte Capitel.

Von der Art und Weise, im Criminal-Gerichte zu processiren.

De ratione agendi.

§. 1.

Der Anfang zu klagen ward damit gemacht, daß der, welcher eine Criminalklage anheben wollte, sich zum Criminalrichter (ad Praetorem quaesitorem) begab, und ihm anzeigte, daß er einen Bürger anzuklagen hätte, und welches Verbrechen er ihm Schuld gebe. Das hieß vocatio in ius. Er forderte darauf (postulabat) vom Praetor die Erlaubniß, daß er wirklich denselben als einen Beklagten angeben und seinen Namen anmelden dürfte. Das hieß Postulatio. Es war dabey eine gar besondere Gewohnheit, daß, ein junger Römer, der bey einem Praetor oder Proconsul in der Provinz als Contubernalis sich aufgehalten hatte und zurück kam, durch die Anklage eines berühmten Mannes, wenn er nämlich Neigung hatte, ein angesehener Advocat zu werden, sich suchte hervor zu thun. [1]) Es ist aber nominis delatio und solennis accusatio sehr unterschieden. Denn wenn Jemand im römischen Criminalgericht einen anklagen wollte: so muste er 1. zu demselben Praetor gehen, welchem

1) Cicero pro Caelio 30, 31. de officiis lib. 2, 13. 14. in Verrem oratio 1, 38. Sueton. Caesar, cap. 4.

die Inquisition eines gewissen Verbrechens, für das Jahr, aufgetragen war. Er muste sagen: er wisse Einen, der sich des criminis maiestatis, peculatus, repetundarum &c. schuldig gemacht hätte; der Praetor möchte ihm erlauben, des Schuldigen Namen anzuzeigen, damit er in das Protocoll eingetragen würde. Das war eigentlich postulatio. 2. Nachdem der Praetor das erlaubt, bestimmte er auch einen Tag, an welchem der Kläger erscheinen und den Namen des Schuldigen wirklich anzeigen konnte. Und dieses hieß nominis delatio. Da erfolgte 3. dann die förmliche Anklage. [2])

§. 2.

Darauf bestimmte der Praetor einen Tag, an welchem der Kläger und Verklagte vor ihm erscheinen musten. Der Kläger muste, im Beysenn des Verklagten, das iuramentum calumniae ablegen, welcher Eid ihm von Wort zu Wort vorgesagt wurde: worauf er dann sogleich den Verklagten als schuldig angab. [3]) Gestand der Beklagte die Beschuldigung, so wurde dieselbe geschätzt, (fiebat litis aestimatio) das ist, alle seine Betrügereyen, Diebstähle, erpreßten Gelder wurden in eine Summe zusammen gebracht, und er, diese Summe zu bezahlen, verurtheilt.

Zeug-

2) Ciceronis fam. l. 8, ep. 6.   3) Liuius lib. 33, 47.

Leugnete er aber die ganze Anklage, so forderte der Ankläger, daß der Name des Angeklagten angezeichnet, die Anklage und Beschuldigung beygeschrieben, und die Zeit, der Ort und die Personen angemerkt würden, welche durch ihn Schaden erlitten hätten. Dieses ganze Protocoll ward darauf vom Ankläger und einigen Andern, die gleichsam Zeugen waren, unterschrieben. Sie hießen deshalb auch Subscriptores.

§. 3.

Wenn dieses geschehen, so nahm der Praetor dieses Protocoll mit der Unterschrift nach sich, und in Verwahrung. Das war nominis receptio. Er bestimmte beyden Theilen einen Tag, an den sie wieder erscheinen sollten, welches entweder der folgende zehnte, [5]) oder der dreyßigste Tag war. [6]) An diesem Tage wurde der Angeklagte befragt, (legibus interrogabatur) ob er nicht gegen ein oder das andere Gesetz in der Sache gehandelt, welche man ihm schuld gab, damit, nach erhaltenem Geständniß, er gesetzmäßig bestraft werden könnte. [7])

4) Cicero in Q. Caec. c. 15. Caecilii *Subscriptores* erant L. Apuleius & Allienus. Seneca de morte Claudii, p. 859. Seneca Except. controuers. lib. 3, pag. 428. Liu. l. 33, 47.

5) Q. Ascanius, pag. 123. Detulit nomen Publius, subscripsit Caius. Et cum P. Cassius Praetor *decimo die*, vt mos est, adesse iussisset &c.

6) Cicero in Vatinium, cap. 14. Edixitne C. Memmius ex ea lege, vt adesses *die tricesimo?*

7) Salluſt. in Catil. c. 18. Cicero pro Domo, cap. 29. Liuius lib. 45, 37.

Eine solche Formul war z. B. diese: Aio, te in petendo consulatu pecuniam dedisse tribubus, prandia, locum gladiatoribus &c. contra legem Tulliam. Man findet mehrere dergleichen formulas interrogandi beym Cicero. [8])

§. 4.

Die, welche die Klage mit unterschreiben musten, dienten, derselben mehrere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Man wählte deshalb gerne Rechtsgelehrte und sehr angesehene Leute dazu. [9]) Auch den Klaglibell unterschrieben diese Zeugen. Ja wenn es sich ereignete, daß, nachdem schon Jemand angeklagt war, eine andere Person angegeben wurde, daß sie dieses Verbrechens schuldig wäre: so ward deshalb der erst Verklagte nicht frey gesprochen, sondern gegen Beyde die Untersuchung angestellt. [10]) Wurden aber viele Verschuldungen einem Einzigen schuld gegeben und zwar von verschiedenen Anklägern: so konnten doch diese Ankläger nicht Alle die Klage öffentlich führen, sondern man überlegte und bestimmte, wer unter den Anklägern Allein die Klagen zusam-

8) Cicero pro Murena, cap. 32. pro Sextio, cap. 64, in Vatinium, cap. 15.

9) Digest. lib. 48, tit. 2, l. 7. Quintus Ascanius, p. 33. Subscriptores dicuntur, qui adiuuare accusatorem caussidici solent. Cicero in Quinto Caecilio, cap. 15. Pro Fonteio, cap. 12. Cornelius Nepos Atticus, 25.

10) Cicero de inuent. l. 2, 19. Famil. lib. 8, epist. 8.

zusammen öffentlich antragen sollte. [11]) diuinabatur, quis nomen deferre deberet.) Dieser einzige Ankläger übergab schriftlich seine Klage, und zeigte stückweise jedes an, was dem Beklagten zur Last gelegt ward. Die übrigen Kläger schrieben darauf ihre Namen darunter. [12])

§. 5.

Bey der Anklage erschien der Beklagte in einem traurigen, schwarzen und schlechten Habit. Denn da die Kleider der Römer weiß waren, und sehr schön von den Walkern konnten gehellt werden: so zog der Schuldige nicht ein solches, sondern ein schmutziges und lange nicht gewaschenes an. Wie man den, der ein schönes weißes Kleid an hatte und sich um ein Amt bewarb, Candidatum nannte: so hieß man den, der ein schmutziges Kleid (sordidam vestem) trug, und sich das Mitleiden der Richter und des Volks dadurch zuwege bringen wollte, Sordidatum. Solche Kleider legte der Inquisit an, die nächsten Anverwandten desselben, und zuweilen auch solche, welche entweder ihren Unmuth über erlittenes Unrecht, oder ihre Betrübniß über erfolgte Todesfälle, bezeugen wollten. Es ward dieses auch genannt, vestem mutare, welches darum zu merken, damit man es mit der Redensart nicht verwechsele,

11) Gellius lib. 2, 4. Digest. lib. 48, tit. 2, l. 16. Cicero in Quinto Caecilio, cap. 3.

12) Cicero in Q. Caecil. cap. 15. Tacit. ann. lib. 1, 47. Ciceronis Famil. lib. 8, ep. 8.

sele, die bey denen gebräuchlich war, welche in das Rathscollegium waren aufgenommen worden. Denn von denen sagte man auch, vestem vel calceos mutare. Siehe p. 66. Ueberdas schnitt der Inquisit auch seine Haare und Bart nicht ab, nahm eine traurige Gestalt an, gieng bey dem Volke demüthig umher, dessen Gunst zu erflehen, und im Gerichte selbst warf er sich zu den Füßen der Richter nieder, und bat um Gnade und Huld. [13])

§. 6.

Kam der zum Verhör festgestellte Tag: so muste Kläger und Beklagte, mit ihren beyderseitigen gerichtlichen Beyständen, erscheinen. Sie waren dazu von einem Ausrufer citirt worden. Der Advocat des Klägers brachte die Klage an, und die Advocaten des Beklagten, denn er konnte vier bis sechs haben, suchten ihn auf alle mögliche Weise zu vertheidigen. Stellte sich der Kläger nicht an diesem Tage, und da er citirt war, ein: so wurde der Beklagte für unschuldig gehalten, und sein Name aus dem Criminalprotocoll wieder weggestrichen, (nomen de reis eximebatur.) [14]) Erschien hingegen der Beklagte nicht: so wurde er für schuldig erklärt, und auch abwesend verurtheilt. [15]) Konnte aber der

Praetor

13) Digest. lib. 47, tit. 10, l. 39. Val. Max. lib. 6, 4, § 4. Gellius lib. 3, 4. Liu. lib. 6, 20. lib. 2, 54. 61. 27, 34.

14) Cicero in Verrem, lib. 2, 40.

15) Liuius liber 2, 35. 26, 3.

Praetor und Criminalrichter an dem festgestellten Tage die Sache nicht vornehmen: so hatte er die Freyheit, solches auf eine andere Zeit auszusetzen, (differre diem.) Oefters thaten die Richter dem Angeklagten damit sehr große Dienste und Gefälligkeiten.[16])

Das

16) Cicero pro Cluent. cap. 19. 20.

Das fünfte Capitel.

Von der Wahl der Richter.

De iudicum lectione.

§. 1.

Die Zahl der Richter in jeder peinlichen Sache war durch Gesetze bestimmt und festgesetzt. Wenn nun diese sollten erwählt werden: so war die Klage bereits bey dem bestellten Criminalrichter, unter dessen Gerichtshof sie gehörte, anhängig gemacht. Dieser (Praetor und Iudex quaestionis) ließ den Kläger und Beklagten aufrufen, und es muste der Kläger nebst denen, welche die Klage unterschrieben hatten, wie auch der Beklagte mit seinen Advocaten sich vor ihm hinstellen. Er saß, und wählte aus den gegenwärtigen Richtern so viele, als zu der Sache nöthig waren. Nun waren, wie schon gezeigt worden,

aus den Senatoren — —	300 Richter.
aus den Rittern — — —	300 ——
aus den Plebeiern oder aus den Tribunis aerariis. —	300 ——

Das waren also in Summa 900 Richter, oder solche Personen, denen man richterliche Untersuchungen und Aussprüche auftragen konnte. Jährlich aber wurden nur 100 aus jedem Stande, mithin überhaupt 300 Richter bestellt. Nun hatten die

die Römer Gesetze, wie viel Richter, in jedem besondern Verbrechen, das Urtheil über den Schuldigen sprechen sollten. Diese Richter wurden durchs Loos gewählt. Es gieng dieses also her. Der Praetor und Criminalrichter hatte die Namen der Richter allesamt auf hölzerne Kugeln schreiben lassen, und diese alle warf er in eine Urne, schüttelte sie wohl unter einander, und zog dann so viel Kugeln heraus, als Richter erfordert wurden, ließ auch darauf diese Namen durch einen Ausrufer laut hersagen, in Gegenwart des Klägers und Beklagten, mit ihren Beyständen ꝛc. Der Ankläger sowol, als der Beklagte, konnten von diesen Richtern so viel verwerfen, als sie glaubten, daß sie ihnen nicht günstig genug wären, (reiectio iudicum.) Und da hiedurch die gehörige Anzahl der Richter verringert wurde: so muste eine neue Loosung vorgenommen werden, (subsortio) um die gesetzmäßige Zahl der Richter voll zu machen.[z])

§. 2.

Wenn nun die Zahl der Richter völlig und hinreichend war: so musten sie einen Eid ablegen, daß sie recht und nach den Gesetzen richten wollten. Der Praetor legte diesen Eid nicht ab, sondern schrieb die Namen aller beeidigten Richter in ein Buch, davon jeder Tribus eine Abschrift erhalten konnte, damit man nicht mit List, andere Richter in die Stelle der

z) Ciceronis in Verrem Oratio 1, cap. 6.

der gewählten und beeidigten einschöbe. Und dieses Verzeichniß ward auch in einer Lade bey dem Praetor beygelegt und aufbehalten. Die Richter setzten sich darauf, wenn Gericht gehalten wurde, um den Tribunal des Praetors herum. [2])

§. 3.

Servilius Glaucia hatte ein Gesetz gegeben, welches das Glaucische von seinem Namen genannt wurde, und besonders gegen die gerichtet war, welche wegen Gelderpressungen in den Provinzen, verklagt wurden. Es ist auch oben bereits dessen Erwähnung geschehen. In diesem Gesetze war unter andern verordnet, daß der Ankläger sich aus 450 Richtern, nach eignem Belieben, 100 auslesen durfte, und daß der Beklagte Freyheit hatte, 50 davon zu verwerfen. Die übrig gebliebenen funfzig Richter hießen alsdann iudices edititii, da hingegen diejenigen, welche der Praetor ernannte, iudices selecti genannt wurden. [3]) Ja nach dem Licinischen Gesetze de Sodalitiis konnte der Kläger diejenige zu Richter ernennen, welche er wollte, und daher solche nehmen, die ihm und seinen Angehörigen viele

2) Cicero l. c. Libelli *nominum* vestrorum *in manibus erant omnium.*

Quintus Ascanius, pag. 47. Cum iurassent apud Praetorem, nomina eorum libellis continebantur & *vbique habebantur.* Die Abschrift der Richter-List war in Vieler Händen.

3) Cicero pro Mur. c, 23. pro Planc. cap. 15. 17.

viele Verbindlichkeit schuldig, seinem Gegner, dem Angeklagten aber, feind und gehäßig waren. Darüber ist öfters große Beschwerde geführt worden. [4])

Das

4) Cicero pro Planco, caput 15. 16. Tu *deligas* ex omni populo aut amicos tuos, aut *inimicos meos* &c. Cicero pro Sulla, caput 32.

Das sechste Capitel.

Von dem Criminal-Proceß selbst.

De actione & accusatione &c.

§. 1.

Nach vollendeter Wahl der Richter und von ihnen abgelegtem Eide folgte sogleich die erste gerichtliche Verhandlung (actio prima.) Der Kläger brachte seine Klage vor dem gesamten Criminalgerichte vor, und der Beklagte wurde auch, nebst seinen Vertheidigern, angehört. Der Kläger muste den Grund seiner Klage beweisen, und dazu wendete er allerley Zeugnisse (testimonia) an. Dahin wurden verschiedene vorgelegte, auch peinliche Fragen gerechnet, (quaestiones,) die Zeugen, und allerley schriftliche Beweise (tabulae.) Diese Zeugnisse hatte der Kläger herbeybringen und anschaffen müssen, in der Zeit der ersten Angabe, bis auf diese gerichtliche Verhandlung, (inter nominis delationem & citationem.) Nicht jede Anklage hatte gleich viel Beweis nöthig. Wer beschuldigt ward, einen Mord begangen zu haben an seinen nächsten Anverwandten oder an sonst Jemanden, der konnte bloß durch Zeugen oder durch die Tortur zum Bekenntniß gebracht werden. Wiederum bey der Beschuldigung der Gelderpressungen, ward keine Tortur verstattet, sondern man muste seine Klage durch Zeugen und schriftliche Zeugnisse beweisen.

sen. Wer des Majeståts-Lasters schuldig gehalten wurde, muste durch Zeugen davon überführt werden; weiter war nichts nöthig.

§. 2.

Von allen diesen Arten des Beweises müssen wir insonderheit handeln, weil manches dabey zu erinnern vorkömmt. Also merken wir zuerst das Nöthigste an, von der Tortur (de quaestionibus.). Die Tortur wurde nur an Knechten ausgeübt; es konnte aber kein Knecht in seines Herren Sache auf die Tortur gebracht werden, oder auch nicht, gegen den Willen seines Herren, in einer andern Sache. Erlaubte aber der Herr des Knechts, auf dessen Aussage sich der Ankläger berief, daß er durch die Tortur könnte befragt werden: so geschah solches doch niemals eher, als nur dann, wann zum vollständigen Beweise nichts mehr fehlte, als die Aussage und das Geständniß gewisser Knechte. Wenn nun ein Knecht auf der Tortur starb, oder zu fernern Diensten seines Herren unbrauchbar wurde: so muste der, auf dessen Begehren er gefoltert war, dem Herren des Knechts, den Werth desselben gleich baar bezahlen. [1]) Daß aber ein Knecht wol auf der Tortur

 sterben

1) Dig. lib. 48, tit. 18, l. 1, §. 1. Ciceronis partit. oratio, cap. 34. pro Milone, cap. 22. Digest. lib. 48, tit. 18, L. 3. *Certo pretio seruum aestimatum* in quaestionem dari -- receptum est. Und diesen Werth muste man entrichten. Wäre der Knecht nicht vorher geschätzt worden: so hätte ihn sein Herr hernach über alle Maßen theuer anrechnen können.

sterben oder doch ungesund werden konnte, war sehr leicht möglich, weil er mit spitzigen glüenden Haaken in der Brust und Seite gerissen, auf die Marterbank (equuleo) gelegt, und in die Länge gezerrt, oder zwischen Quetschbretter geschraubt, und zusammen gepreßt, und mit glüenden Blechen hin und wieder verbrannt wurde. Da nur Knechte auf die Tortur konnten gebracht werden, und auch diese nie wider ihren Herren zeugen durften, als nur in dem Verbrechen der Unzucht und der Verschwörung: so pflegte der, welcher sich dieser Laster schuldig wuste, und durch manche Anzeigen davon bereits überführt war, seine leibeigene Knechte vor den Tag des Verhörs freyzulassen. Damit aber solches nicht immer geschehen möchte, so befahl wol der Praetor gleich bey Anfang der Klage, daß der Beklagte seine Knechte vor ausgemachter Sache nicht frey geben, sondern immer bey sich behalten sollte, (familiam in poteſtate habere,) damit man ihrer benöthigten Falles, gleich habhaft werden könnte. [2]) Ja der Kaiser Tiberius kaufte dergleichen freygegebene Knechte gleich wider an sich, und ließ sie zum Zeugniß wider ihre Herren auf die Tortur bringen. [3])

§. 3.

2) Liuius lib. 8, 15. Digeſt. lib. 48, tit. 18, Lex 1, §. 5. Dio Caſſius lib. 34, 100.

3) Tacit. ann. lib. 2, 30.

§. 3.

Der Beweis konnte auch durch Zeugen (testibus) geführt werden. Niemand konnte ein Zeugniß ablegen, der nicht ein freyer Mensch war: Knechte konnten also nicht zeugen. Die Zeugen Aussage, muste, so oft sie bey dem Praetor geschahe, eidlich abgeleget werden. [4]) Das was von der übrigen Beschaffenheit der Zeugen im Vorigen bey dem Civilproceß angeführt worden, gilt auch hier. Diese Zeugen musten freywillig ihr Zeugniß ablegen, [5]) und weil sie es eidlich abstatteten, so hießen sie geschworne Zeugen (iuratores.) [6]) Die Zahl der Zeugen war in einigen Fällen besonders bestimmt, doch durften ihrer nicht gar zu viel seyn. [7]) Wo aber keine bestimmte Zahl erfordert wurde, da waren zwey hinreichend. [8]) Von denen, die zum Zeugniß untauglich sind, handelte das Julische Gesetz ausführlich. [9]) Waren die Zeugen vor dem Praetor versammlet, so durfte doch keiner davon ein Wort sprechen, ehe er befragt wurde. Es konnte aber sowol der, welcher die Zeugen vorgeführt, als

 auch

4) Cicero in Verr. l. 1, c. 35.

5) Digest. lib. 22, tit. 5, l. 3 & 4.

6) Plaut. Paenul. proleg. v. 58. Vos *iuratores* estis: quaeso operam date &c.

7) Digest. lib. 22, tit. 5, l. 1. §. 2.

8) Digest. l. c. Vbi numerus testium non adiicitur, *duo sufficiunt*. Valerius Maximus lib. 8, 1, §. 10.

9) Digest. lib. 22, tit. 5, l. 3. 13, 15, 20, 21, 24 wird davon ausführliche Nachricht gegeben.

auch der, gegen den sie zeugen sollten, dieselben befragen; und zuweilen wuste der Beklagte seine Frage so listig und verschmitzt einzurichten, daß er die ganze fernere Aussage des Zeugen verdächtig machte. [10]) Die Art und Weise, die Zeugen zu fragen, geschah mehrentheils mit dem Worte, vermeynst du? arbitrarisne? und die Antwort war dann arbitror oder non arbitror, ich halte dafür, oder ich halte es nicht dafür. [11])

§. 4.

Endlich konnte man den Beweis auch durch schriftliche Zeugnisse führen. Es werden aber darunter (per tabulas) allerley schriftliche Aufsätze, Rechnungen, Quitungen, Scheine, Obligationen, Briefe u. dgl. verstanden, deren man sich sonderlich bediente, wenn Jemand angeklagt ward, daß er in den Provinzen Geld erpreßt hätte. Vornämlich wird das Verzeichniß von der Ausgabe und Einnahme darunter verstanden, oder die geführte Haushaltungsrechnung. Denn der löbliche Gebrauch war bey den Römern, daß ein Jeder über sein Vermögen ordentlich Buch hielt, und darin eintrug, wie viel er erübriget; wann er Schaden gelitten; und was er für Aufwand gemacht. [12]) Daraus ist

10) Cicero pro Flacco, c. 10. Quinctil. instit. lib. 5, 7.

11) Cicero pro Fonteio, cap. 9. Caesar in bello gallico, lib. 5, cap. 3. 4. Liuius lib. 4, 40.

12) Q. Asconius, pag. 86. hat davon diese merkwürdige Nachricht

ist Cicero in seiner Rede gegen Verrem zu erklären. [13]) Ich habe, sagt er, dein und deines Vaters Verzeichniß seiner Einnahmen und Ausgaben. Du wirst nicht leugnen können, daß du viele schöne Sachen, viele vortrefliche Gemälde, mit aus den Provinzen gebracht hast. Zeige mir aber in deinem oder deines Vaters Verzeichniß der Ausgaben, daß du ein einziges davon gekauft hast, so sollt du gewonnen haben.

§. 5.

Wenn dieses alles nun so weit in Ordnung und in Bereitschaft war: so setzte der Praetor einen Tag an, da er, die übrigen Richter, der Kläger und Beklagte, nebst den Zeugen und Advocaten sich versammleten. Er ertheilte dem Ankläger Erlaubniß, seine Klage anzustellen und sie zu beweisen. In den ersten Tagen beschäftigte sich dieser dann damit, daß er alle Beschuldigungen vortrug, und sie durch Zeugen oder Zeugnisse zu bestätigen sich angelegen

Nachricht. Moris autem fuit, vnumquemque *domesticam rationem* sibi totius vitae suae, per dies singulos scribere, ex quo appareret, quid quisque de reditibus suis, quid de arte, de foenore lucroue seposuisset quolibet die, & quid item sumtus damniue fecisset. Sed postquam, obsignandis litteris reorum, ex suis quisque tabulis damnari coepit, ad nostram memoriam tota haec vetus consuetudo cessauit.

13) in Verrem 1, 23 Habeo tabulas & tuas & patris &c. Conferatur etiam Cicero pro Balbo, cap. 15. ad Atticum, lib. 1, epist. 16. Valerius Maximus, lib. 2, 10, §. 1.

seyn ließ. Darauf hielt er eine an einander hangende Rede in den folgenden Tagen, wobey er sich nicht auf Zeugnisse berief, die man erst nachsehen sollte, noch die Zeugen befragte, sondern nur aus ihrer Aussage und dem vorgezeigten Zeugnissen allerley ihm nützliche Folgen herleitete. Der Ankläger konnte zwanzig Tage hinter einander solche Anklage fortsetzen: und eben so viele Tage hatte der Gegentheil zu seiner Vertheidigung. Doch sind zuweilen mehr, zuweilen wenigere Tage damit hingegangen. [14]) Man bediente sich auch wol des Kunstgriffs, um eine Sache bald zu Ende zu bringen, daß man gleich das Zeugenverhör anstellte, und dadurch die Zeit ersparte, welche man auf lange Reden zu verwenden pflegte, durch welchen Kunstgriff es Cicero dahin brachte, daß Verres freywillig ins Exilium gieng, weil er zum voraus sahe, daß seine Sache nicht gut ausfallen würde. [15])

§. 6.

Zugleich waren verschiedene Freunde beyder Partheyen zugegen, welche diejenigen Umstände in Anregung brachten, die etwa vom Kläger oder Verklagten waren vergessen worden, und deshalb hießen sie monitores. [16]) Ueberdas hatte ein Jeder noch

14) Asconius pag. 78, 79.

15) Cicero in Verrem 1. cap. 18. Q. Asconius, pag. 40.

16) Cicero in Quinto Caecilio, cap. 16. in Verrem l. 2, 44. Quinctilianus lib. 12, 3 nennt sie *minores aduocatos*.

noch eine Begleitung (comitatum) bey sich, sowol der Kläger als Angeklagte. Die Begleiter des Schuldigen giengen traurig einher, und hatten eine, sich dazu schickende, Kleidung an. Sie hatten die Haare herab hängen, und waren bereit, Ab- und Fürbitte einzulegen. Einige giengen voran, (anteambulones) Andere aber folgten hinten nach, (pedissequi erant) und allesamt musten das Recht haben, einen togam (togati esse debebant) zu tragen, wenn sie ihn auch gleich nicht an hatten. Es waren aber diese Begleiter nicht alle aus Freundschaft oder Bekanntschaft zugegen; sondern viele waren dazu erkauft, und erhielten für ihre Bemühung einen Quadrantem oder bleyernen Nummum, das ist, einen Nummus aus Kupfer, mit sehr viel Bley versetzt, welcher ein Viertel As am Werth hielt. Dieses hieß: togae virilis officia praestare, oder praestare operam togatam. [17])

§. 7.

Damit aber wortreiche Schwätzer nicht immer fort plauderten, sondern endlich ein Ende fänden: so war dem Ankläger zwey, und dem Verklagten

 drey

17) Plinius lib. 1, epist. 9. Si quem interroges, hodie quid egisti? respondeat, *officio togae virilis* interfui &c. Daraus versteht man auch den Martial lib. 10, v. 74 sq. & lib. 3, v. 46 sq.

drey Stunden zu reden erlaubt.[18]) Es muß aber, wo nicht immer, doch zuweilen, eine längere Zeit seyn verstattet worden, welches Plinius Worte deutlich beweisen.[19]) So oft nun unter den Reden Briefe und andere Documente vorgelesen wurden, so oft wurde die Wasseruhr (clepsydra) aufgehalten, damit der Kläger und Schuldige, seine im Gesetz ihm verstattete völlige Zeit, behalten könnte.[20]) Wasser (aqua) bedeutet also in den gerichtlichen Verhandlungen die Zeit, welche der Praetor bestimmte, seine Sache vorzutragen. Das beweisen die schon angeführten Stellen, dazu noch einige andere gefügt werden können.[21]) Es rührt das von der Beschaffenheit der Uhren her, welche man brauchte, die Zeit abzumessen; denn man bediente sich dazu der Wasseruhren. Das waren hohle Cilinder, oder andre Gefäße, welche ein oder mehrere feine Löcher hatten, wodurch das Wasser sachte nach und nach abfloß. Mehrentheils waren

18) So meldet Q. Asconius, pag. 187, und beruft sich auf ein Gesetz, das dieses verordne, führt es aber selbst nicht an.

19) Plinius lib. 4, epist. 9. lib. 2, epist. 11.

20) Lucius Apuleius apologia, 1. pag. 482. Cedo enim experiamur, an & mihi in iudicio litterae meae prodesse possint. Lege pauca in principio - - at tu interea, dum legit, *aquam sustine.* Apologia 2, pag. 545 At tu, licebit *aquam sinas fluere.*

21) Apuleius apologia 1, pag. 471. 492. Plinius lib. 6, epist. 2. Equidem quoties iudico - - quantum quis plurimum postulat, *aquae duo.*

ren sie so eingerichtet, daß in einer halben Stunde das eingegossene Wasser durchlief, und dann das Gefäß von neuem vollgefüllt werden muste. [22])

§. 8.

Endlich hatte der Beklagte auch verschiedene Zeugen seiner Unschuld und seines guten Verhaltens (laudatores) bey sich. Mehrentheils pflegten derselben zehn zu seyn, und man suchte gern die Angesehensten und Vornehmsten zu erhalten. [23]) Der Verklagte bediente sich ihres Zeugnisses vor, nach, und bey seiner Vertheidigung, wie er es am zuträglichsten fand. Es war nicht nöthig, daß alle gegenwärtig waren, sondern sie konnten auch ihre guten Zeugnisse schriftlich einsenden, wenn sie in den Provinzen abwesend waren, und die Klage eine Sache betraf, welche in den Provinzen vorgefallen war. Das hieß per tabulas laudare. Waren sie hingegen gegenwärtig: so vertheilten sie sich also, daß sie zu beyden Seiten des Praetors sich auf die Erde niedersetzten, auf jeder Seite fünf. [24])

§. 9.

22) Apuleius l. 3, pag. 229. Accusator quidam senior exsurgit & ad dicendi spatium *vasculo quodam in vicem coli graciliter fistulato, ac per hoc guttatim defluo, infusa aqua*, populum affatur.

23) Ciceronis in Verrem oratio 5, 22. Cicero pro Balbo, cap. 18.

24) Dieser ganze §. wird sehr erläutert durch die Stelle des Cicero pro Cluentio, caput 69 und pro Caelio, cap. 2.

§. 9.

Alles bisher Angeführte gieng in der ersten Verhandlung (actione prima) vor, deren wir im ersten §. Erwähnung gethan. Es kam aber auch zuweilen zur zwoten Verhandlung, (ad actionem secundam.) Diese bestand darin, daß der Beklagte und sein Vertheidiger den Anfang machte, und der Kläger alsdann dessen Gründe widerlegen muste. Es war dieß gleichsam die Replic, oder auch die Duplic. Mit einem Worte hieß es Comperendinatio. Nicht bey allen Beschuldigungen hatte solche comperendinatio oder actio secunda Statt, sondern nur bey denen, welchen es durch ein Gesetz ausdrücklich verstattet war. 25) Mit der Comperendination hatte die Ampliation viele Aehnlichkeit; sie bestand aber darin, daß man das Urtheil zu fällen aussetzte und aufschob, um Zeit zu gewinnen. Aber endlich muste doch der Urtheilsspruch erfolgen. 26) Man konnte einigemal solchen Aufschub erhalten, oder einige mal um Dilation bitten.

§. 10.

Wenn nun entweder die Klage einmal verhandelt, oder auch zweymal vorgenommen war: so war alles so weit fertig, daß man zum wirklichen Rechts-

25) Ciceronis in Verrem orat. 1,9. Cic. pro Cluent. 20.

26) Liuius lib. 43, 2. 4 44. Cicero pro Cluent. c. 28 Valerius Maxim. l. 8, 1, §. 11

Rechtsspruch schreiten konnte. Dabey gieng es also her. Wenn Kläger und Beklagter waren gehört und genugsam vernommen worden: so endigte ein Jeder seine Rede mit dem Worte dixi, ich habe nun alles gesagt, was nöthig war, und alsdann rief ein Ausrufer laut aus: Sie haben ihre Reden vollendet, und alles Nöthige gesagt, DIXERVNT.[27]) So bald dieses ausgerufen war, standen die Richter auf, erhielten vom Praetor die benöthigten Täfelchen, und giengen zur Urne hin. (Iudices mittebantur in consilium.) Weil nun die Richter aus den drey Ordnungen, nämlich aus den Senatoren, Rittern und Plebeiern gewählt waren: so waren auch drey Urnen hingesetzt, darin sie die Täfelchen mit ihrer Stimme werfen musten. Ein jeder Richter erhielt drey Tafeln, (tabellas) darauf die Buchstaben A. C. NL. standen und anzeigten, man absolvire oder condemnire den Beklagten, oder wolle sein Urtheil noch gar aufschieben. Man konnte seine Stimme (clam) oder öffentlich (palam) geben.[28]) Das erste geschah durch die Einwerfung der Tafel in die Urne; das andere, wenn man mündlich laut seine Stimme gab, und seinen Urtheilsspruch ablegte.[29])

§. 11.

27) Daher kömmt wol der Gebrauch, daß auch noch beym Civilproceß in der Duplic am Schluß gesetzt wird: **und hiemit will ich zu einem gedeihlichen Urtheil submittiren.**

28) Cicero pro Cluent. 20.

29) Cicero de legibus, lib. 3, 15, cap. 17.

§. 11.

Hatten alle gestimmt: so wurden die Stimmen gezählt (tabellae dirimebantur.) Denn da mit kleinen Täfelchen, welche man in eine Urne warf, die Stimme gegeben ward: so musten sie freylich aus einander gelesen und dann gezählt werden, wenn man wissen wollte, wohin die Mehrheit der Stimmen gienge. [30]) Es wurden also alle drey Urnen vor dem Praetor ausgeschüttet. Unter der Zeit, daß die Stimmen aus einander gesondert und gezählt wurden, lag der Schuldige vor den Füßen der Richter, und bat, nebst seinen Anverwandten und guten Freunden, um Gnade. [31]) Sogar eine Vestalische Jungfrau, welche sonst eben nicht öffentlich erschien, konnte sich mit unter die Fürsprecher eines Verklagten einfinden, wenn er ihr Anverwandter war. [32])

§. 12.

Nun war noch übrig, den Ausspruch und das Urtheil selbst zu fällen und zu publiciren. Die gezählten Stimmen entschieden die Sache: aber der Praetor und Vorsitzer im Gerichte muste es auch öffentlich bekannt machen. War der Beklagte schuldig befunden, und sollte er condemnirt werden: so legte der Praetor, ehe er das Urtheil sprach, seinen togam praetextam ab, oder kehrte ihn auch um,

daß

30) Cicero ad Quintum fratrem, lib. 3, epistola 4.

31) Val. Max. lib. 8, 1, §. 6.

32) Cicero pro Fonteio, caput 16.

daß von der Purpur-Verbrämung nichts zu erblicken war, sondern er wie ein gemeiner Mantel aussah. Es sollte das ein Mitleiden anzeigen, welches er trug, da er einen römischen Bürger zu einer schweren Strafe verurtheilen sollte. [33]) Es wurde auch wol, sonderlich bey Todesstrafen, das Horn (classicum) geblasen, an dem Gerichtsorte, an den Stadtmauren und bey dem Hause des Maleficanten, damit die Leute, zur Stunde der Execution, herbey kommen möchten. Indessen unterließ doch der Verurtheilte nicht, auf alle Weise das Volk noch zum Mitleiden zu bewegen. Er stellte zu dem Ende dem Volke und den Richtern seine unmündigen Kinder vor, wodurch er zuweilen Vieles ausrichten konnte, wie von Galba erzählt wird. [34])

War gegentheils der Verklagte als unschuldig, losgesprochen worden: so war alles voller Freude. Seine Gefährten ließen gleich ihre Bärte abscheren, ihre Haare zurecht machen, legten Freudenkleider an, und giengen, mit Salben nnd Kränzen geschmückt, mit dem Frey- und Losgesprochnen aufs Capitolium, wo er zu allerförderst dem Jupiter dankte, daß er ihn aus so großer Gefahr errettet. Darauf begleiteten sie ihn in sein Haus, und da gieng es recht lustig her. Hatte er es nicht im Vermögen,

33) Valerius Maximus, lib. 9, cap. 12, §. 7. Seneca de ira, lib. 1, 16.

34) Liuius epit. lib. 49. Cicero in Bruto, cap. 23. Valerius Maximus, lib. 8, 1, §. 2, lib. 9, cap. 6, §. 2.

gen, sie zu bewirthen und zu beschenken: so muste er dazu von den Geldwechslern Capitalia anleihen, wie Saufeius von den Geldwechslern, Fasciculenus und Faventinus, in solchem Falle Geld borgte. [35])

§. 13.

Gegen den Kläger konnte eine gedoppelte Gegenklage erhoben werden, und so wurde er der Beklagte. Denn man gab ihm schuld, und suchte ihn zu überführen, daß er eine falsche Anklage geführt, und einen Unschuldigen böslich verklagt, das war das iudicium calumniae; oder man belangte ihn auch deshalb, weil er mit dem Beklagten überein gewußt, und das rechte Verbrechen desselben mit Fleiß verschwiegen, das hieß das iudicium praeuaricationis. Im ersten Fall wurde der falsche Ankläger vor der Stirne gebrandmarkt, wie es das römische Gesetz verordnete. Wer der Verfasser desselben gewesen; wann es gegeben; und was es weiter enthalten, weiß man nicht. Es ward aber ein K vor die Stirne gebrannt, anzuzeigen, daß dieser Mensch ein Kalumniator sey, denn man schrieb in den ältesten Zeiten calumniator mit einem K. [36])

Das

35) Martialis lib. 2, epigramma 74. Cinctum togatis post & ante Saufeium &c.

36) Digest. lib. 48, tit. 16, l. 1, §. 2. lib. 50, tit. 16, l. 212. Plinius lib. 3, epistola 9.

Das siebente Capitel.

Von den verschiedenen Strafen bey den Römern.

De suppliciis Romanorum siue de criminum Poenis.

§. 1.

Das Urtheil, wodurch ein Schuldiger war verdammet worden, war eigentlich nur ein Ausspruch, der dahin gieng, daß man durch die Mehrheit der Stimmen den Beklagten des Verbrechens schuldig gefunden, darüber er angeklaget war. Die Vollziehung des Urtheils und die Strafe richtete sich nach den Gesetzen, und was darin verordnet und festgestellt war. Zuweilen aber wurde auch, selbst in dem Urtheilsspruch, die Strafe mit angezeiget. Es waren sonderlich achterley Strafen, welche in den Gesetzen den Verbrechen bestimmt waren. 1) Eine Geldstrafe, Damnum. 2) Bande, Vincula. 3) Schläge, Verbera. 4) Die Wiedervergeltung, talio, oder die Zufügung des Schadens, welchen man Andern unschuldiger Weise zugedacht hatte. 5) Die öffentliche Beschimpfung und Verunehrung, ignominia. 6) die Landesverweisung, exsilium. 7) Die Sclaverey, seruitus, und 8) der Tod, mors. [1]) Und diese Strafen

1) Digest. lib. 48, tit. 19, l. 6.

Strafen betrafen theils Leib und Leben, theils die Freyheit und andere Vorzüge.

§. 2.

Die erste Bestrafung war also die Geldstrafe, damnum; welche auch in den alleráltesten Zeiten Multa hieß. Dieses Wort soll ein sabinisches Wort seyn, [2]) oder, wie Andre behaupten, aus dem lateinischen Worte, mulcta, entsprungen seyn. Denn man habe in den alleráltesten Zeiten ein Gefäß voll ausgemolkner Milch, vas emulcti lactis, statt der Strafe entrichtet. Im Anfange des freyen Staats strafte man die Schuldigen in den Gerichten, welche das Volk hielt, nicht um Geld: und auch nachher durfte kein Vorsteher des gemeinen Volks um Geld strafen, sondern nur die Consuls. Man findet erst 292 Jahr nach der Erbauung Roms, daß die Geldstrafe aufgekommen, oder daß den Unterobrigkeiten erlaubt worden, sie zu verhängen. [3]) Die höchste Strafe war, wie in angeführter Stelle steht, zween Ochsen und dreyßig Schafe. Man glaubt aber mit gutem Grunde, daß diese Worte des Dionysius fehlerhaft sind, und daß es heißen müsse: Die höchste Strafe war 30 Ochsen und

2) Das behauptet Gellius lib. 11, 1.

3) Dionysius Halicarnassen. lib. 10, pag. 674. lata lex: licere omnibus magistratibus, reos mulctare. Mulctae tamen modus -- ab Consulibus praefinitus, ne scilicet multa, quantumuis grandis, *duos boues* & *triginta oues* excedat.

und zwey Schafe. Denn in vielen andern Schriftstellern wird solches behauptet. [4]) Da nun nachmals das Geld in Gebrauch kam: so wurden diese Ochsen und Schafe zu Gelde gerechnet, und die Strafe darnach bestimmt, auch ein gewisser Preis ausgemacht, wie theuer ein Schaf oder Ochse sollte gerechnet werden.

4) Gellius l. 11, 1 schreibt also: coniectare possumus, ob eandem caussam, quod Italia tunc esset armentosissima, multamque, quae appellatur suprema, institutam in singulos, duarum ouium & boum triginta: pro copia sc. boum & pro ouium penuria. Sed cum eiusmodi mulcta pecoris armentique a magistratibus dicta erat, addicebantur boues ouesque alias parui pretii, alias maioris: eaque res faciebat inaequalem mulctae punitionem. Idcirco postea lege Ateria constituti sunt in oues singulos aeris deni, in boues aeris centeni. Minima mulcta est ouis vnius. Suprema est eius numeri, cuius diximus, vltra quam mulctam dicere in singulos ius non est. Eben dieses behauptet auch Pomponius Festus, pag. 249. Maximam mulctam dixerunt trium millium & viginti assium, quia non licebat quondam, pluribus *triginta bobus* & *duabus ouibus* quemquam mulctari. Und Plutarchus in Poplicola, pag. 103 meldet Folgendes: Mulctam inobedientiae ordinauit quinque boum & duarum ouium. Ouis erat decem obolis, bos centum: quod infrequens esset id temporis apud Romanos nummi vsus, sed pecudibus & armentis censerentur. Vnde facultates suas etiam num a pecudibus, peculium nominant. Und endlich meldet Marc. Terent. Varro de re rustica, lib. 2, cap. 1 von dem Gebrauch seiner Zeit: Mulcta etiam nunc ex vetere instituto *bobus & ouibus* dicitur. Et quod aes antiquissimum quod est flatum, pecore est notatum. Q. Plinius lib. 18, 13.

§. 3.

Unter der Benennung der Bande, (vinculorum) welches die zwote Art der Strafe war, werden verschiedene Stücke begriffen. Denn man legte dieselben an die Füße, [diese hießen compedes und pedicae] oder an die Hände, [diese nannte man manicas.] Man brauchte dazu sowol Stricke als Ketten, und hatte besonders die Gewohnheit, daß man goldene, silberne, kupferne und eiserne Ketten brauchte, nachdem der Gefangene vornehm oder geringe war. [5])

§. 4.

Zu den Leibesstrafen gehörten auch die glühenden Sohlen (laminae candentes.) Es waren ziemlich dicke und starke Platten von Metall, welche glühend gemacht und dem Delinquenten mehrentheils unter die Fußsohle gelegt, oder an andern Theilen des Leibes gehalten wurden, und einen gewaltigen Schmerzen verursachten. [6]) Man kann hieher auch die numellas rechnen. Eigentlich war es eine Art Halfter, aus Leder oder Sehnen verfertiget, dabey man die Ochsen anband und befestigte. [7]) Es muß aber doch auch bey Gefangenen seyn gebraucht worden, sich ihrer recht zu versichern. [8])

§. 5.

5) Vossius Etymol. p. 117.

6) Cic. in Verr. de Suppl. 63. Val. Max. lib. 6, 8.

7) Pomp. Festus, pag. 11. Numella genus vinculi, quo quadrupedes alligantur. Columella lib. 6, 19, §. 3.

8) Non. Marc. p. 194. Numellae machinae genus ligneum, ad discruciandos noxios paratum, quo & collum & pedes immittunt.

§. 5.

Die Gefängnisse, darin die Schuldigen aufbehalten wurden, waren theils privat-, theils öffentliche Gefängnisse. Die Privat-Gefängnisse waren bey den obrigkeitlichen Personen in ihren Häusern, wo die Beklagten bis ausgemachter Sache, oder auch reiche und vornehme Gefangene, verwahret wurden. 9) Es war dieses eigentlich ein Privat-Arrest, und hieß libera custodia. So wol in Rom als in den Municipien hatte er bey vornehmen Personen statt. 10) Das öffentliche Gefängniß (carcer publicus) hatte der römische König Ancus Marcius mitten in der Stadt Rom anlegen lassen. 11) Unter der Erde war das allerscheuslichste Behältniß, welches der König Tullius erbauen lassen, und deshalb Tullianum genennet wurde. Das ganze Gebäude war von Quadersteinen aufgeführt, inwendig aber mit eichenen 6 Zoll dicken Bohlen ausgefuttert. Daher wurde es auch Robur, das eichene Gefängniß genannt. In dem Tulliano war eine Grube, so tief, wie ein Brunnen gegraben, und mit einer Fallthüre versehen. Wenn man

9) Dig. l. 48, tit. 3. Plin. lib. 10. epist. 30. 31.

10) Salust Catil. cap. 47. Sueton. Caes. 40. Dig. l. 48, tit. 20, lib. 50, tit. 16. l. 222. Liuius lib. 45, 42. Vell. Paterc. lib. 1, 11.

11) Liuius, lib. 1, 33.

12) Varro de ling. latin. lib. 4, p. 36. Salustius Catil. c. 55, beschreibt es ausführlich.

man nun vornehme Staatsgefangene am Leben strafen, aber doch nicht im Tulliano selbst, stranguliren wollte: so stürzete man sie in diese tiefe Grube, da sie jämmerlich umkommen musten. [13]) Wenn die Auctoren hiebey auch des Felsen (Saxi) gedenken: so wird darunter Saxum Tarpeium verstanden. Diesen tarpejischen Felsen beschreibt Seneca als sehr hoch und ungemein steil, der in der Tiefe viele spitzige Steinhügel hatte. [14]) Wenn Jemand von der obersten Höhe herabgestürzt wurde, kam er gewiß nicht lebendig davon. Diese Todesstrafe, vom Felsen herab zu stürzen, war bey den Griechen schon gebräuchlich, und von denen haben es die Römer angenommen. [15]) Orgilaus und seine Brüder sind zu Delphi unverhörter Sache vom Felsen gestürzt. [16]) Und den Aesop ist von den Delphern ein Gleiches wiederfahren, weil sie ihm schuld gaben, er habe aus dem Tempel des Apollo eine Schale gestohlen. [17]) Bey den Römern verrichteten die Vorsteher des gemeinen Volkes, und selbst die Consuls diese Sache, daß sie die Verurtheilten auf

13) Hieraus versteht man den Valer. Max. lib. 3, §. 1. wenn es heißt: de *robore praecipitati* sunt. Liuius 38, 59. in *robore* et tenebris exspiret. Tacit. ann. l. 4, 29. *robur* et *Saxum* minitantium.

14) Senec. Controv. l. 1, 3. Plaut. in Curc. Act. 5, Sc. 3, v. 34. Lucr. Carus l. 3, v. 1029.

15) Ouid. in Ibim v. 285.

16) Plutarch. Praec. polit. pag. 139.

17) Aristophanes in Vespis v. 1437.

auf den Felsen führten, und herabstürzten. [18]) Es scheint aber nach und nach diese Strafe abgebracht zu seyn. [19])

§. 6.

Auch hatten die Römer verschiedene Marter-Werkzeuge, deren sie sich bey der Folter bedienten, um dadurch die Wahrheit heraus zu bringen. Wir merken itzt nur folgende an:

1. Tabularia, Quetschbretter. Siehe die III. Figur. Diese Maschine war auf gewisse Weise einer Buchbinder-Presse nicht ungleich, nur daß sie größer war, und vier Schrauben hatte. Es war nämlich ein starkes Brett, von der Länge eines Menschen, an dessen Enden zwo gute Schrauben befestiget waren. Darauf ward der Delinquent lang hingelegt und befestiget. Ein anders eben so großes dickes Brett mit 4 Löchern, dadurch die Schrauben giengen, ward über den Menschen hergelegt, alsdenn die Schraubenmuttern und zugleich die Bretter zusammen geschraubt, und der arme Mensch recht breit zusammen, ja fast todt gedrücket. Die Figur macht alles deutlich. [20])
2. Equuleus oder Eculeus. Siehe die IIII. Figur. In der Kirchenhistorie und in den Mar-

18) Dio Caff. lib. 58, 15. Liuius 5, 47. 6, 20

19) Dig. lib. 48, tit. 19, l. 25.

20) Senec. de ira, l. 3. 19.

tergeschichten bezeichnet dieses Wort eine jede Marter-Maschine, sie mag aus einem Stücke bestehen, oder aus mehrern Theilen zusammen gesetzt seyn. Dergleichen sind denn freylich zu unterschiedenen Zeiten verschiedentlich ausgedacht worden. Aber bey den Römern war es eine Maschine, darauf ein Mensch geleget, nach der Länge zerrecket, und an Händen und Füßen gewaltsam verrenket wurde. Das ist die wahre Beschaffenheit desselben, wie man aus dem Seneca ersiehet, und wie es in der Figur abgebildet ist. [21]) Weil aber Equuleus auch ein junges Füllen heisset: so haben einige geglaubt, die Delinquenten hätten darauf reuten müssen, wie heutiges Tages die Soldaten etwa auf den Esel reuten müssen.

3. Fiduculae waren gekrümmte 2 oder 3 zackigte eiserne Haaken, an einen langen Stiel befestiget, vorne sehr scharf und spitzig. Siehe die V. Figur. Wenn diese glühend gemacht waren, gebrauchte man sie, dem, der auf den Equuleus lag, die Backen, die Brust, die Seiten und den Bauch,

21) Senec. Epist. 66. Hoc nobis persuadere conaris nihil interesse vtrum aliquis in gaudio sit, aut in *equuleo iaceat* et tortorem suum lasset. Ep. 67. Neminem adhuc scio, eo nomine votum solvisse quod flagellis caesus esset, aut podagra distortus, aut *equuleo longior* factus.

Bauch, durch wiederholtes Einhauen zu zerreissen, und zugleich zu verbrennen. [22])

4. Tunica molesta, war eigentlich kein Marter-Instrument, sondern schon die Strafe selbst. Denn der ein solches Kleid anhatte, wurde angezündet und verbrennet. Es ist dessen schon oben pag. 584 gedacht worden. [23])

§. 7.

Die **dritte Art** der Strafen, wie im 1 §. angezeigt worden, waren **Schläge und Geißelung.** (verbera.) Schläge theilten die Lictoren mit Ulmbäumenen Stäben den römischen Bürgern aus, welche mit dem Beile sollten enthauptet werden. Es war also eine Strafe freyer Leute. [24]) Die Knechte hingegen, welche gekreuzigt werden sollten, erhielten vorher Peitschenschläge, oder sie wurden gegeißelt. Denn die Geißelung und das Schlagen mit einer Peitsche oder Ruthe war nur eine Strafe der Knechte. [25])

22) Isidorus Hispal. Orig. lib. 5, p. 108. beschreibt sie also: Vngulae dictae, quod effodiant: hae & *fidiculae*, quia iis rei in equuleo torquentur, vt fides inueniatur. Cf. Prudent. Peristeph. hymn. 14, v. 481 sq.

23) Martialis lib. 10, epistola 25.

Nam cum dicatur *tunica* praesente *molesta*
Vre manum. Plus est dicere: non facio.

24) Dig. l. 48, tit. 19, l. 28, §. 2. Dion. Hal. l. 9, pag. 597.

25) Liuius lib. 2, 5. 10, 1. 22, 57. 26, 15. 28, 29. Suetonius Nero 49. Eutropius lib. 7.

§. 8.

Die vierte Art der Bestrafungen war Talio. Durch verschiedene Gesetze war verordnet, daß der Schuldige mit eben der Strafe solle belegt werden, welche er Andern zugefügt hatte. [26]) Und schon in Tab. VI. l. 9. ist das verordnet.

SEI. MEMBRVM. RVPSIT. NEI. CVM. EO. PACIT. TALIOD. ESTOD.

Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Heiden von dem göttlichen Gesetze der Wirdervergeltung, 2 Mos. 21, 23:25. gehört haben, und daher etwas Aehnliches eingeführt. Man findet davon eine Spur in den Gesetzen des Solons. [27]) Die wirkliche Ausübung des Vergeltungsrechts fand viele Schwierigkeiten, und es ist kein Beyspiel bekannt, da es wirklich ausgeübt worden. [28])

§. 9.

Die fünfte Strafe war die Infammachung, infamia l. ignominia. Die Infamie ist von zweyerley Art und Beschaffenheit. Erstlich eine solche, welche aus bösen, gesetzwidrigen und unehrlichen Handlungen entsteht. Denn solche Thaten bringen einen bösen Ruf und übeln Namen zuwege; gesetzt auch, daß sie, nach gerichtlicher Untersuchung, nicht

26) Isidor. Hisp. orig. l. 5, pag. 108.

27) Diogen. l. 1, 2, p. 57. Auch erwähnt Aristoteles de moribus, lib. 5, cap. 8. etwas davon.

28) Gell. lib. 20, 1. Instit. tit. 4, §. 7.

nicht straffällig gehalten würden. Zweytens, die, so jeder ehrliebende Mensch für übel und unanständig hielt, obgleich sehr viele niederträchtige Leute, welche dieses thaten, angetroffen werden. Dieses hieß infamia secundum censuram bonorum virorum. z. B. Wenn einer kein wahres Wort redet, das Seinige durchbringt, von allen Menschen, Lebenden und Gestorbenen, Bekannten oder Unbekannten, übel spricht; mit Jedem in Zwist lebt und immer Zank hat, seine Kinder zu Lastern anhält; unter dem Namen eines Wirthshauses eine Hurenherberge hält u. dgl. [29])

§. 10.

Die sechste Art der Strafen war das Exilium. Man findet kein Gesetz, darin verordnet wäre, daß dieses oder jenes Verbrechen eines römischen Bürgers, mit der Landsverweisung sollte bestraft werden. [30]) Da aber in einigen Gesetzen verordnet ist, daß dem Schuldigen der Gebrauch des Wassers und Feuers in Rom solle versagt seyn, (aquae & ignis vsus in vrbe Roma interdictus:) so war das eben so viel, als eine Verweisung ins Exilium. Denn da man von der Luft nicht leben kann: so muste ja der, welcher weiter in Rom nichts haben sollte, wol von selbst die Stadt verlassen und sich dahin begeben,

wo

29) Von der Infamie handeln folgende Gesetze: Dig. lib. 3, tit. 2, lex 1. Lib. 48, tit. 1, lex 7. Lib. 37, tit. 15, lex 2. Lib. 23, tit. 2, lex 43, §. 12.

30) Cicero pro Caecino, cap. 34. pro Domo, cap. 30.

wo er Lebensmittel erhalten konnte. Und diese interdictio aquae & ignis hieß auch exsilium coactum. Hingegen exsilium voluntarium war, wenn der Beklagte, entweder ehe der Urtheilsspruch erfolgte, sich von Rom wegbegab, oder nachher, wenn das Urtheil gefällt war, weggieng, um die zuerkannte Strafe nicht zu übernehmen. [31]) Nachdem nun Einige auf Befehl oder freywillig Rom verließen, nachdem wurden sie auch verschieden benannt. Also hießen diejenigen Interdicti, welchen durch einen richterlichen Ausspruch des Praetors der Aufenthalt in Rom untersagt ward, ohne ihnen einen Ort anzuzeigen, dahin sie sich begeben sollten. [32]) Die hingegen hießen Relegati, welche mit Beschimpfung oder mit Verachtung aus Rom weg und an einen andern Ort hin verwiesen wurden, da sie sich aufhalten sollten. Sie verloren aber doch dadurch ihr Bürgerrecht nicht. [33]) Endlich Deportati wurden die genannt, welchen alles Bürgerrecht genommen, und die entweder in ein Schiff gesetzt oder durch Gerichtsbedienten in ganz entfernte einsame Oerter und Insuln hingebracht wurden. Deren Strafe dauerte auch nach dem Tode; denn man durfte, ohne dazu erhaltene Erlaubniß, auch nicht

einmal

31) Cicero pro Caecinio, cap. 33. Paradoxa, cap. 5.

32) Ad Herennium, liber 2, 28.

33) Digest. lib. 48, titulus 22, lex 7, §. 3. Item lex 17-19.

einmal ihren todten Körper nach Rom zurück bringen.[34])

§. 11.

Eine ganz besondere Art der Verweisung hieß Relegatio in Oasin. Oasis war eine große Wüste, oder es waren vielmehr drey wüste große Sandgegenden in Lybien, und nicht in Egypten.[35]) Es war zwar in Egypten eine griechische Stadt Oasis, aber diese kann man doch keine Wüste nennen: und sehr seltsam wird sie mit den drey Sandwüsten in Lybien (cum tribus desertis oder Oasibus Lybiae) verwechselt. **Herodotus** gedenkt dieser Stadt, und auch der Gegend um dieselbe.*

* Herodot. lib. 3, 26, pag. 169. Et visae sunt, (sc. Copiae Cambysis) vsque ad vrbem Oasin peruenisse, quam incolunt Samii, ii, qui feruntur e tribu Aeschrionia esse, septem dierum per arenas itinere distantem a Thebis: quae regio lingua graeca vocatur *νησος μακαρων*, in hunc locum dicitur peruenisse exercitus. Aus den letzten Worten, daß nämlich die Gegend um die Stadt Oasis den Namen *μακαρων νησος* hatte, hat der fabelhafte Olympiodor, der im fünften Jahrhunderte lebte, die Welt überreden wollen, daß diese Gegend das fruchtbarste Land gewesen sey. Ein Auszug von dieser Historie des Olympiodori liest man in des Photii Bibliotheca, pag. 191. Ich will die ganze Stelle, weil das Buch selten ist, hier hersetzen. De Oasi auctor multa narrat incredibilia. De eius primum temperie, quod sacro

34) Digest. l.c.L. 18, l. 15. L. 14, tit. 24, lex 2.

35) Es ist daher ein error geographicus, wenn es Dig. lib. 48, tit. 22, l. 7, §. 5 heißt: Est quoddam genus quasi in insulam relegationis in prouincia in Aegypto in Oasim relegare. Cf. etiam Cod. lib. 9, tit. 47, lex 26, §. 2.

sacro ibi morbo nulli laborent, sed etiam, si qui aliunde adueniant, eo liberentur, ob benignam aëris temperiem. De copiosa, quae ibidem est arena, deque puteis, qui fossione ad ducentos & trecentos, nonnumquam etiam ad quingentos cubitos facta, scaturiginis riuos per orificium effundant, vnde per vices ii, qui communi labore opus fecerunt, hauriunt & arua sua rigant agricolae. Arbores perpetuo ibi poma ferre, & frumentum illic natum, omni frumento esse praestantius & niue candidius. Interdum bis quotannis hordeum ibi seri, milium autem perpetuo ter. Rigare incolas rura sua aestate tertio quoque die; hieme sexto, atque hinc tantam terrae felicitatem conciliari. Numquam ibi coelum nubes contrahere. Adhaec de horologiis, quae ibi conficiuntur. Oasin memorat insulam fuisse, atque a continenti diuulsam, eandemque ab Horodoto vocari insulam beatorum: ab Herodoto autem, qui Orphei & Musaei historiam conscripsit nominari *Phaeacidem.* Insulam ante fuisse ex eo coniecturas ducit, quod testae marinae in eo monte inueniantur, qui ex Thebaide in Oasin ducit: deinde etiam, quod perpetuo copiosa ibi arena scatet, *tresque Oases* replet. Nam etiam ipse tres Oases esse tradit *Duas magnas* exteriorem vnam, alteram interiorem, e regione sibi inuicem oppositas, centum milliarium spatio interiecto, cum *tertia* parua, longo interuallo ab alteris duabus separata. Strabo lib. 17, pag. 1168 gedenkt eben derselben.

Es hießen aber nicht nur die drey großen Sandwüsten Oases, sondern auch die Striche Landes bey den Wüsten, welche allemal sehr wohl bewohnt waren, und an die Sandwüsten gränzeten. Daher ist das Wort Oasis ein zweydeutig Wort, dessen Bedeutung durch die Beywörter bestimmt werden muß. Denn wenn es heißt, in der Oasi ist

ist gutes Wasser, Weinbau, bequeme Plätze; so wird nicht die Sandwüste, sondern das angränzende Land verstanden.[36] Auch ist noch anzumerken, daß Strabo beständig αυασεις anstatt αυασεις, oder Oaies schreibt. Die Ursache hat er nicht angegeben: Stephanus Byzantinus hingegen p. 138 schreibt Αυσεις. Das ist ganz wahrscheinlich, daß Αυσις ein egyptisches Wort, mit einer griechischen Endung sey.

Wenn nun Jemand in Oasin verwiesen wurde, so konnte das auf eine gedoppelte Weise geschehen: Einige wurden ad Oasin relegirt, an die große Sandwüste, zu dem wilden Völkern, welche unter dem Tropico Cancri wohneten, wo doch noch einige Wasserquellen und Lebensmittel anzutreffen waren. Dieses wiederfuhr den Christen beyderley Geschlechts unter dem arianischen Kaiser Constantino, wenn sie die Lehre der Rechtgläubigen nicht fahren lassen, und den arianischen Irrthum annehmen wollten.[37] Dahin, zu den wilden Blemmeyern, wurde auch Nestorius vom Kaiser Theodosius verwiesen.[38] Andere, welche recht hart sollten gestraft werden, wurden von Soldaten in Oasin,

mitten

36) Strabo l. 17, p. 1140. Oases Aegyptii vocant regiones habitatas & maximis desertis circumdatas, quasi quasdam pelagi insulas, quales (sc. Oases) sunt multae ad Lybiam. Harum *tres* sunt Aegypto finitimae, & ei subiectae.

37) Nicephor. Kallistus hist. eccles. lib. 9, 29, pag. 505, Editio Francofurtana 1588.

38) Euagrius historia eccles. lib. 1, cap. 7, pag. 547.

mitten in die Sandwüste hinein gebracht, da sie denn in dem heißen Sand vor Durst verschmachten und ersticken musten.[39]) Aber möchte man fragen, da in diesen Wüsten kein Weg zu finden war: wie konnten denn die, welche die Verwiesenen dahin brachten, den Weg zurücke finden. Auf diese Weise. Sie führten Kamele bey sich, welche in Schläuchen Wasser nachtragen musten. Ferner stellten sie hin und wieder Posten aus, mit hohen Stangen, daran bunte Fahnen waren, damit sie sicher den Rückweg finden könnten. Der hingegen, welcher zurücke blieb, muste gewiß und balde sterben. Denn theils kam er vor Durst um, theils ward er von dem heißen Sand, den der Wind erregte, überhäuft und öfters lebendig begraben.

§. 12.

Die siebende Art der Strafen war die Verkaufung in die Knechtschaft, und die achte endlich die Todesstrafe. Dabey ist eben nichts zu erinnern, da ich nicht gewillet, alle verschiedene Arten des Todes

39) Zosim. lib. 5, 9, p. 523 sq. Timasius autem ad inhabitandam Oasim damnatus, expellitur: huc eum deducente *satellitio publico*. Is locus erat insigniter sterilis, (τοπος ην ατος λυπροτατος) ex quo nemo posset euadere, qui eo deportaretur. Nam quod aliunde huc euntibus interiectum solum occurrit, arenosum & vastum prorsus & inhabitatum, notitiam pergentibus in Oasin (nämlich circum habitatam) omnem adimit: tum quod venti vestigiis arenam ingerant, tum etiam, quod nec arbor vlla, nec domicilium sit, quae indicium aliquod iter facientibus ad coniecturam relinquere possit.

des Todes, zu beschreiben. Doch muß ich noch von der Todesstrafe der Knechte etwas anführen. Diese war gewöhnlicher Weise die Kreuzigung. Ein Knecht, der sich unartig aufgeführt hatte, muste das Holz eines Wagens, daran man die Deichsel befestigte, auf sich nehmen, und in der Nachbarschaft damit herum gehen. Wenn er nun in diesem Aufzuge von den Leuten gesehen wurde, so muste er ihnen sein Verbrechen anzeigen, und sie für gleiche Verschuldungen warnen. Er verlor dadurch alle seine Achtung, und ward Furcifer genannt. Denn was die Griechen am Wagen ὑποςατης oder ςηριγμα nennen, das hießen die Römer Furca. [40]) Andre sind der Meynung, daß ein Galgen (patibulum) auch furca geheißen habe, und daß die Knechte, wenn sie gekreuzigt werden sollten, diese furcam haben nach den Gerichtsplatz hintragen müssen. [41])

§. 13.

Diebische, verlaufene und wieder gefangene Knechte wurden auf den Landgütern in eigenen Gefängnissen, welches Carcer rusticus hieß, aufbehalten, und darauf zur Strafe, vor der Stirne, gebrand:

40) Plutarchus in Coriolano, pag. 225. Terentius in Andria, actus 3, Scena 5, v. 12.

41) Instit. lib. 22. 7. Isidor. Hisp. lib. 5, pag. 109. Patibulum *furca* vulgo dicitur.

brandmarkt. In diesem Gefängniße wurden auch auf eine Zeitlang die Knechte geworfen, welche sich übel aufgeführt hatten. Die, welchen man einige Buchstaben oder Worte vor die Stirne gebrannt, hießen litterati und auch inscripti. [42])

* Dieses Brandmarken wurde von den grausamen Kaisern zur Beschimpfung und Folter der armen Christen gemißbraucht. Der griechische Kaiser Theophilus, der Bilderstürmer, hat im Jahr Christi 842 zween Mönchen 12 Verse auf die Stirn einritzen, und nachmals mit Tinte ausfüllen lassen. Zonaras lib. 15, 27, Tom. 2, pag. 146 schreibt davon also:

Οὑτος (Θεοφιλος) και τȣς αυταδελφȣς αμφω, τον Θεοφανην τε και Θεοδωρον τȣς ὁμολογητας ελεγξαντας την εκεινȣ δυσσεβειαν εκ ρησεων προφητικων και γραφικων, πρωτον μεν σφοδρως κατηκισατο, ειτα δε τας οψεις αυτων κατεστιξε και ταις ςιγμαις μελαν επεχεε γραμματα δ᾽ ετυπȣν τα ςιγματα, τα δ᾽ ησαν ιαμβοι οὑτοι.

Εις γνωρισμα,
Παντων ποθȣντων προστρεχειν προς την πολιν
Ὁπȣ παναγνοι τȣ θεȣ λογȣ ποδες
Ἑςησαν, εις συςασιν της οικȣμενης
Ωφθησαν ȣτοι τῳ σεβασμιῳ τοπῳ
Σκευη πονηρα δαισιδαιμονος πλανης
Εκεισε πολλα λοιπον εξ απιςιας

Πραξαντες

42) Daher verstehet man nun folgende Stellen: Iuuenalis Sat. 14, v. 24. Quem mire afficiunt *inscripta* ergastula carcer rusticus. Den carcerem rusticum beschreibt Columella lib. 1, 8. p. 411. Ferner Plautus Casina, act. 2, sc. 6, v. 49. Hoc age sis Olympio. Si hic *litteratus* siet. Auch Martial. lib. 8, epig. 75, v. 9. lib. 3, epig. 21. lib. 2, epig. 29, v. 9. Seneca de ira, lib. 3, 3. de Benefic. lib. 4, 27. Apuleius lib. 9, pag. 774. Cuncti tamen sic tunicati, vt essent per pannulos manifesti, *frontes litterati* & capillum semirasi.

Πραξαντες αισχρα δεινα δυσσεβοφρονως
Εκειθεν ηλαθησαν ως αποσαται
Προς την πολιν δε τε κρατες πεφευγοτες
Ουκ εξαφηκαν τας αδεσμες μωριας
Ὁθεν γραφεντες ως κακεργοι την θεαν
Κατακρινονται και διωκονται παλιν.

Das ist:

Theophilus hat auch beyde Brüder, den Theophanes und Theodorus, welche Bekenner der Wahrheit waren, und diesem Tyrannen wegen seiner Gottlosigkeit aus dem prophetischen Worte und aus der heiligen Schrift bestraft hatten, vorerst über die Maßen gemißhandelt. Darnach hat er auch ihre Gesichter mit eingeritzten Buchstaben geschändet, und in die zerritzte Haut Tinte gegossen. Die Buchstaben, welche durch dieses Einritzen ausgedrückt waren, sind diese Jambischen Verse gewesen:

Zur Nachricht

Allen, welche Verlangen tragen, in diese Stadt zu kommen,
Woselbst Gottes, des selbstständigen Wortes, allerheiligste Füße gestanden
Zur Versöhnung der Welt.
An diesen ehrwürdigen Ort sind diese gesehen worden,
Nämlich Gefäße der Bosheit und des abergläubischen Irrthums,
Und haben übrigens daselbst aus Ungläubigkeit viele
Große, schändliche Dinge aufs gottloseste ausgeübt,
Und sich daselbst, als Abtrünnige, aufgehalten im Verborgenen
Und in diese mächtige Stadt sich her begeben,
Jedoch von ihrem ungezähmten Unsinn nicht nachgelassen.
Derowegen sind sie an der Stirn, als Uebelthäter, zu einem Spectacul gezeichnet,
Sind auch verurtheilt worden, und werden ferner verfolgt.

§. 14.

Wenn die Uebelthäter zum Gerichtsplatz geführet wurden, pflegte man ihnen eine Klocke oder Schelle anzuhängen. Theils geschahe es, um dadurch, Leute zusammen zu rufen, daß sie die Hinrichtung mit ansehen möchten, theils sie zu warnen und abzuhalten, daß sie den Delinquenten nicht zu nahe kämen. [43]) Den Körper schleppte man zuweilen bey großen Verbrechern durch die Stadt, mit Haaken, welche man darin befestiget hatte, und warf ihn endlich in die Tiber, oder in scalas gemonias. Dieses war eine tiefe, weite, ausgemauerte Grube, in welche man auf Stufen hinuntersteigen konnte, wohin die Leichname der hingerichteten vornehmern Personen geworfen und gleichsam begraben wurden. [44])

Das

43) Plaut. Pseudol. act. 1. sc. 3, v. 97 sq. Adrianus Turnebius, lib. 23, cap. 11, p. 755.

44) Aelianus Lampridius, Heliog. 17. In latrina, ad quam confugerat, occisus. Tractus deinde per publicum, additaque iniuria cadaueri est, vt in cloacam milites mitterent. Sed cum non cepisset cloacula fortuito, per pontem aemilium annexo pondere ne fluitaret, in Tiberim abiectum est, ne vnquam sepeliri posset. Tractum est cadauer etiam per circi spatia priusquam in Tiberim praecipitaretur.

Das vierte Buch.

Von dem Gerichte, welches vom ganzen Volke gehalten wurde.

De iudicio Populi.

§. 1.

Dieses Gericht war ein öffentliches gewöhnliches Gericht, hatte aber dieses besondere, daß das Volk allezeit Kläger und Richter zugleich war, darin allerley Sachen verhandelt wurden, die sowol mit einer Geld- als Lebensstrafe belegt werden konnten. Es war gleichsam das höchste Gericht, denn man konnte in den mehresten Fällen vom Senat und dessen Richterspruch an das gesammte Volk appelliren. Waren es nun res non capitales, darin man appellirte, so muste die Sache in comitiis tributis; waren es aber res capitales, so musten sie in comitiis centuriatis abgethan und entschieden werden. Die Sachen, welche in diesem höchsten Gerichte sind verhandelt worden, lassen sich am besten aus den wirklichen Geschichten ersehen, da es ohnedem, sie alle namhaft zu machen, viel zu weitläuftig seyn würde. Ich will daher nur blos aus dem Livius die Stellen anführen, darin er meldet, daß im höchsten Gerichte des Volkes eine Sache verhandelt worden, und zu-

gleich die Sache und den Ausgang derselben beschreibet. [1]) Zuweilen gieng es in diesem Gerichte sehr scharf her, und das Urtheil fiel hart aus: zuweilen aber wurden auch Schuldige entweder zu einer sehr gelinden Strafe verurtheilt, oder gar losgesprochen.

§. 2.

So lange eine obrigkeitliche Person in der wirklichen Verwaltung ihres Amtes noch stand, konnte man sie nicht belangen, aber wenn sie solches niedergelegt, konnte es geschehen. Man konnte aber doch vorläufig bereits den Namen eines solchen Schuldigen anzeigen, damit sogleich nach geendigter Verwaltung seines Amtes der Proceß angehen konnte.

Wer nun Jemanden in diesem höchsten Gerichte anklagen wollte, muste auf öffentlichem Markte vor dem Rathhause sich hinstellen, und durch einen Ausrufer, das Volk zu sich her rufen lassen. Darauf sagte er öffentlich, daß er 1. an den und den Tag, 2. diesen oder Jenen, den er namentlich bekannt machen muste, 3. um dieses oder jenes Verbrechens willen anklagen wollte. Zugleich redete er den an, welchen er verklagen wollte, ob er gleich nicht zugegen war,

1) Liuius lib. 3, 11. 12. 13. lib. 4, 40. 41. 2, 51. 52. 5, 8-12. 7, 4 5. 2, 34. 35. 2, 61. 3, 47. 58. 26, 2. 3. 43, 16. 29, 37. 10, 23. 27, 6. 33, 42. 7, 28. 35, 41. 25, 2. 3, 71. 72. 3, 31. 5, 20. 23. 32. 22, 35. 40. 20, 63. in Freinsh. Supplem. 43, 8. 25, 3. 4. 8, 37.

war, und sagte, z. E. C. Lucreti, am 4ten May sollst du hier erscheinen, damit du hörest, wie ich dich anklagen werde, daß du in Griechenland Geld erpresset. Dieses war die öffentliche Citation.

So bald das geschehen, muste der Beschuldigte Bürgen stellen, daß er erscheinen, und die ihm etwa zuerkannte Strafe richtig bezahlen wollte. [2]) Diese Bürgen hießen Vades und Praedes. Es ist aber ein Unterscheid dabey. Vades waren reiche Bürgen, die große Capitalien und viel baares Geld hatten, und daher im Stande waren, im Fall sich der Schuldige nicht stellen sollte, sogleich die versprochene Cautions-Summa, oder auch die zuerkannte Strafe unverzüglich auszuzahlen. Dergleichen Vades muste man stellen in caussis capitalibus. Hingegen in caussis non capitalibus wurden praedes erfordert, welches solche Bürger waren, die eben nicht viel baares Geld, aber gute Landgüter besaßen. Denn ihre Landgüter waren doch immer Geld werth, und man konnte sich an dieselben benöthigten Falles halten.

§. 3.

Die gewöhnlichen Kläger im höchsten Gerichte waren die Vorsteher des gemeinen Volkes, gar ofte aber haben auch die Aedilen solche Klage geführt, wenn sie die Pächter, welche vorzüglich unter ihrer Jurisdiction standen, wollte bestraft wissen.

 sen.

2) Liuius lib. 3, 13.

sen. Wenn nun, nach geleisteter Bürgschaft, der Tag des Gerichts eintrat: so stellte sich wieder der Kläger vor das Rathhaus, und klagte (e rostris) öffentlich durch einen Ausrufer den Schuldigen an. Diese Anklage wurde drey mal wiederholt, so, daß zwischen jeder Klage ein Tag frey blieb, und also diese dreymalige Anklage innerhalb 5 Tage geschahe. Es wurden dabey zugleich Zeugen vorgestellt, ihre Aussage öffentlich vernommen, und auch die Strafe bestimmt, welche der Beklagte, wenn er schuldig erfunden würde, erdulden sollte. Diese Bestimmung der Strafe, es mochte eine Geldbuße oder Leibesstrafe seyn, hieß Anquisitio. [3]) So lange die Anklage dauerte, muste der Beklagte in einem Trauer-Habit unten am Rathhause stehen, und die Beschuldigungen anhören. [4]) Nach vollendeter dreymaliger Anklage muste der Kläger seine Klage, und die Bestrafung des Beschuldigten auf eine Tafel schreiben, welche 17 Tage lang (per trinundinum) öffentlich ausgestellet wurde, unter welcher Zeit das Volk überlegte, ob der Beschuldigte zu verurtheilen oder loszusprechen sey. Wir müssen auch hier folgende terminos noch bemerken. Diese Tafel und die darauf gesetzte Klage hieß multae aut paenae rogatio. Die öffentliche Bekanntmachung und das Ausstellen derselben 17 Tage lang, hieß multae aut paenae certatio. [5])

§. 4.

3) Liuius 26, 3.

4) Liuius 38, 52.

5) Cicero de legibus 3, 3. pro Domo, cap. 7.

§. 4.

Nach Verlauf der 17 Tage muste der Ankläger die vierte und letzte Klage führen, und das Endurtheil vom Volke erwarten, er muste nämlich vom Vorsteher des gemeinen Volkes, wenn die Sache in den Comitien der Stämme; oder vom Praetor, wenn sie in den Comitien der Centurien abgethan werden muste, bitten, daß er einen Tag ansetzen möchte, an welchem das Endurtheil erfolgen könnte. [6]) Kam der Tag, war das Volk versammlet, hatte der Kläger seine Anklage kürzlich wiederholt: so stieg der Beklagte oder dessen Sachwalter auf die Stufen vor dem Rathhause, und suchte alle Beschuldigungen zu widerlegen und ungültig zu machen, [7]) und wendete alles mögliche an, sich los und frey zu machen. Daher suchte er, ob nicht die Vorsteher des Volks auf seine Seite zu bringen, und vor ihm ein gutes Wort einlegen möchten. Er sahe es auch sehr gerne, wenn ein Platzregen oder Donnerwetter kam, oder ein Augur anzeigte, daß er böse Zeichen gesehen, denn dadurch wurden die Comitien aufgehoben, und er gewann wenigstens Zeit, sich um mehrere Freunde und Fürsprecher zu bewerben. Ueberdas fanden sich auch die Freunde und Anverwandten des Beklagten ein, und legten bey dem Volke Fürsprache ein, die öfters so viel vermochte,

6) Liuius lib. 26, 3. 43, 16.

7) Cicero ad Atticum, lib. 2, 24.

mochte, daß weiter aus der ganzen Klage und Untersuchung nichts wurde. [8])

§. 5.

War der Beklagte auf geschehene Citationen nicht erschienen: so ward ein Hornbläser vor sein Haus hingeschickt, der ihn dadurch gleichsam noch einmal herbey rufen sollte. Ehe dieser nicht zurücke kam, und von seiner Verrichtung Bericht abstattete, ward kein Urtheil gefället. Wenn nun das Urtheil selbst sollte gesprochen werden, so geschahe solches eben auf die Weise, wie es sonst in den Comitien gebräuchlich war, und wovon an seinem Orte gar ausführlich ist gehanndelt worden. Wir merken nur dieses noch an, daß der Ankläger durch einen Schreiber nochmals seine Klage ließ öffentlich vorlesen, und bat, daß das Volk darüber seine Meynung durch ihre Stimmen wollte zu erkennen geben. Hatten nun in den Comitien der Centurien, 97 Centurien; und bey den Comitien der Stämme, 18 Stämme, den Beklagten verdammt oder losgesprochen: so rief solches ein Ausrufer laut aus. Und das war das Endurtheil, dabey es sein Bewenden haben muste.

Der

8) Liuius 37, 58.

Der
vierte Hauptabschnitt.

Von dem ganzen Götterdienst
und
alle dem, was dazu gehöret.
DE SACRIS.

Das erste Buch.

Von den geringern Gottheiten.

Dieser Hauptabschnitt ist der allerweitläuftigste, der aber auch viel mehr Mühe in seiner Ausarbeitung gemacht hat, als der vorige, und das gilt mit noch weit mehrerem Rechte von den beeden folgenden, darin die am wenigsten bisher bearbeiteten Sachen vorgetragen werden. Er soll in vier Bücher eingetheilt werden, davon das erste von den geringern, das zweyte von den vornehmern und den fremden Gottheiten, das dritte von den Priestern dieser Götter, und das vierte von den Opfern und Festen handeln wird.

Fast ist die Zahl der Götter bey den Römern größer, als man denken sollte. Die heidnische Blindheit hat alles zu Götter gemacht, was ihnen nur einigen Dienst oder Vortheil verschaffen konnte, weil sie den wahren Gott nicht erkannten, und diese Erkenntniß in ihren Vorfahren verworfen hatten. Die Römer insonderheit waren von griechischer Herkunft und die ausgeartete Nachkommenschaft Japhets; hätten aber doch so viele Erkenntniß aus den Werken der Schöpfung haben können, daß sie vor Aberglauben und Abgötterey wären verwahrt geblieben, wenn sie nur selbst hierin hätten treu seyn wollen,

Römer

Römer 1, 19. Sie verfielen aber, bey aller ihrer vermeynten Weisheit, weil sie den wahren Gott nicht erkennen wollten, so weit, daß sie gar keine Götter glaubten. [1]) Die ersten Heiden, nämlich die Nachkommenschaft des Kains und Chams, haben die Sterne für Gottheiten gehalten und sie verehrt. Denn sie wusten nichts von Bildern und Gemählden, denen sie Gottesdienst erwiesen hätten. Ja selbst die alten Egyptier haben die Sonne und den Mond, als die allervornehmsten Götter, verehrt. [2]) Und eben von dem Lauf und der Bewegung, oder von der Beständigkeit und festgestellten Ordnung der Sonne, des Mondes, der Sterne und der Erde soll der Name der Götter ΘΕΟΥΣ entsprungen seyn. [3]) Die alten Römer hatten im Anfange nur wenig Götter, [4]) und weder gemahlte, noch geschnitzte, oder gegossene Bildnisse derselben. Das hat wol 160 Jahr lang also fortgedauert, [5]) weil es von Numa,

1) Der berühmte und weise Plato der Griechen, sagt solches deutlich heraus. Man wisse nicht, ob es Götter gebe, als durch die allgemeine Sage, und aus den Genealogien, welche die Dichter von denselben aufgeschrieben haben, die zugleich behaupten, daß man sie mit Opfern und Geschenken versöhnen könne. Man könne das aber beydes glauben oder nicht glauben, nach eigenem Gefallen. Plato de republ. dialog. 5, p. 549.

2) Eusebius praeparat. Euang. lib. 1, 6, N. 9.

3) Θεω, θευσω heißt, ich laufe, und θεω, θησω, ich setze und stelle vest. Hievon kömmt θεος her, wie Plato in Cratylo, p. 314 behauptet.

4) Das sagt Iuuenalis Sat. 13, v. 40-53 ausdrücklich.

5) Plutarchus in Numa pag. 65.

Numa, dem Stifter des römischen Gottesdienstes, ausdrücklich war verordnet worden. [6]) Das erste gegossene Bildniß einer Gottheit scheint im 268sten J. d. St. verfertigt zu seyn. [7])

Ehe wir wirklich zur Beschreibung dieser so vielen Götter fortschreiten können, müssen wir dieselben, der Ordnung wegen, in gewisse Klassen abtheilen. Die Götterlehre der alten Römer ist ohnedem sehr verworren, und wird es, ohne diese Eintheilung, noch mehr. Die Römer selbst haben ihre Götter, überhaupt in zwo Ordnungen, eingetheilt

Einige

6) Augustinus de ciuitate dei, lib. 4, 31, p. 476. sagt, es habe über 170 Jahr gedauert.

7) Liuius lib. 2, 41. Von den Egyptern schreibt Lucianus de Syria dea p. 452, T. 3. Το δε παλαιον, και παρ' Αιγυπτιοισι αξοανοι νηοι εσαν. Vor Zeiten waren die Tempel bey den Egyptiern ohne geschnitzte Bilder. Die vielen Eroberungen und Besitznehmungen von so verschiedenen Landschaften machten aber, daß die Römer von Zeit zu Zeit auch diese Götter und deren Dienst annahmen, weil sie glaubten, sie würden nicht glücklich seyn, wenn sie nicht die alten Gottheiten der neu eroberten Länder verehrten. Sie sahen auch wol ein, daß die neuen Unterthanen nicht ohne viele Mühe würden können dazu gebracht werden, die Götter der Römer anzunehmen, und daß, wenn solches endlich auch geschähe, sie vielmehr Treue und willigeren Gehorsam ihnen erzeigen würden, wenn sie solche bey ihren alten Freyheiten und Götterdienst ließen. Um sich nun ihres Glücks und der Gunst der fremden Götter desto mehr zu versichern, so versprachen sie, gleich in der Belagerung der Städte, daß sie den Göttern der eroberten Provinzen auch in Rom Tempel erbauen wollten, und verehrten sie also aus politischer Absicht. Macrob. lib. 3, 9, pag. 404. Minuc. Felix, c. 6, pag. 57.

Einige nannten sie die hohen und vornehmen (deos maiorum gentium,) andere die niedrigen und geringern Götter (deos minorum gentium.) [8]) Der höhern Götter (dii maiorum gentium) waren zwanzig. Diese wurden aber wieder in zwölf und acht getheilt. Die erstern machten gleichsam den hohen Götterrath, das geheime Consilium aus, und hießen deshalb Consentes. [9]) Die andern acht waren, als die vorzüglichsten, aus der übrigen Götterzahl heraus genommen, und gewissen besondern Verrichtungen vorgesetzt; daher wurden sie genannt Selecti.

* Diese zwölf höhern Gottheiten (dii consentes) hatten besondere Beynamen, ihre vorzügliche Würde anzuzeigen. Sie hießen **Stadt-Götter** (Vrbani) weil ihre Bildnisse und Statüen in Rom öffentlich aufgerichtet waren; **öffentliche Götter** (publici,) weil sie Tempel, Feste, Priester und Altare hatten, die auf öffentliche Kosten unterhalten wurden; **eigentliche Götter** (proprii,) weil sie von Allen für wahre eigentliche Gottheiten gehalten und verehrt wurden; **große Götter** (magni,) weil sie die Oberherrschaft, oder wenigstens das größeste Gebiet zu beherrschen hatten. Virg. Aen. lib. 3, 13. & Seru. Honorat. ad h. l. Aen. id. lib. 8, v. 679. Und endlich **himmlische Götter** (caelestes.) Diese letzte Benennung erhielten sie nicht daher, weil sie

8) Diese Eintheilung ist von der uralten Abtheilung des römischen **Senats**, zu **Romulus** und **Tarquinius Priscus** Zeiten, hergenommen. Denn damals hießen die edlern und reichen **Senatores** *patres conscripti*, die von Tarquinius erlesene geringere aber *patres minorum gentium*. Liuius 1, 35.

9) **Von** Consére, Rath geben.

sie ihren Wohnsitz etwa im Himmel hatten, sondern weil sie über die himmlischen Zeichen regierten, und ihnen vorstanden. Manilii Astronom. lib. 2, v. 439. sq. heißen die Worte also:

Lanigerum Pallas: Taurum Cythera tuetur,
Formosos Phoebus geminos, Cyllenie cancrum,
Iuppiter et cum matre deum regit ipse leonem,
Spiciferae est virgo Cereris: fabricataque libra
Vulcano; pugnax Mauorti Scorpius haeret,
Venantem Diana virum, sed partis equinae
Atque angusta fouet Capricorni sidera Vesta
E Iouis aduerso Iunonis aquarius astrum est
Agnoscitque suos Neptunus in aethere pisces.

Aus diesen Worten siehet man auch, daß folgende Monate unter ihrem Schutz gestanden. Als

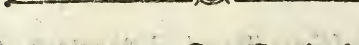
Der **Janurar** hatte zum Schutzgott die **Juno**; der **Februar** den **Neptun**; der **März** die **Minerva**; der **April** die **Venus**; der **May** den **Apollo**; der **Junius** den **Mercur**; der **Julius** den **Jupiter**; der **August** die **Ceres**; der **September** den **Vulcan**; der **October** den **Mars**; der **November** die **Diana**; und der **December** die **Vesta**. Es gab aber auch überdas Götter, welche von den Landleuten als die höchsten Gottheiten verehrt wurden, und derer waren zwölfe, sie hießen ebenfalls *Consentes*, doch mit dem Beysatz: *Terrestres* oder *Rustici*. Varro de re rustic. lib. 1. c. 1. macht ihre Namen bekannt.

Die geringern Gottheiten (dii minorum gentium) hatten verschiedene Beynamen, und wurden *Indigetes* und *Semones* genannt. Die *Indigetes*, welche auch *Adscriptitii* hießen, waren Könige, Eroberer und andere Menschen gewesen, welche dem menschlichen Geschlechte große Wohlthaten erzeigt hatten, und zur Dankbarkeit unter die Zahl der Götter gerechnet wurden. Sie sollen *Indigetes* genennet worden seyn: 1) quod

1) quod nec nostri *indigeant*, 2) quod nos eorum indigeamus, 3) quod ex hominibus dii facti sint et quasi in diis agant, 4) vel ab inuocatione ita dicti, ab obsoleto verbo *indigeto*, i. e. inuoco, quia *indigetantur*, i.e. inuocantur. Macrob. Som. Scip. lib. 1, 9. 50. Hesiod. Oper. et Dies, v. 21. sq. Cicer. de nat. Deor. 2, 24. 1, 15. Plin. lib. 2, 7. *Semones* waren noch geringer, und waren Menschen gewesen, welche sich mit weniger bedeutenden Wohlthaten um die Menschen verdient gemacht hatten. Sie hießen auch **Halbgötter**, *Semidei*. Semones ist so viel als Semi homines, **Halbmenschen**, welches auch mit der Benennung: **Halbgötter**, angedeutet wird. Lucan. Pharſ. l. 9. v. 6.

Nach diesen allgemeinen Anmerkungen wollen wir nun die geringern Gottheiten (deos minorum gentium) selbst betrachten, und da ihrer so viele sind, in verschiedenen Abtheilungen jede besondere Art zusammen fassen.

Das



Das erste Capitel.

Von den Feldgöttern. *De diis rusticis vel agrestibus.*

§. 1.

Der erste und bekannteste Gott der Landleute war Pan. Ihm erwiesen sowol die Hirten als Jäger vorzügliche Ehre, und man gesellte ihm die Nymphen bey, deren Heerführer er war. Die Berge standen unter seiner besondern Aufsicht, und daher auch das Wild und die Heerden, welche darauf weideten. [1]) Er hieß bey den Römern Lupercus und Inuus, und ward für einen Sohn des Mercurs und der Penelope gehalten. [2]) Den griechischen Namen Pan soll er erhalten haben, wie Homer sagt, [3]) weil er, auf der von ihm erfundenen Flöte, durch sein Vorspielen die Gemüther aller Götter ergötzete; oder nach dem Macrob, [4]) weil er alles Sichtbare regierte, und mit demselben einerley war.

Das Bildniß des Pans war seltsam genug, es sollte aber voller geheimer Bedeutungen seyn. Man gab nämlich demselben Hörner, welche die Sonnenstrahlen und den Mondesschein vorstellen

Tt 2 sollten,

1) Virg. Eclog. 10, 26. Georg. 1, 7. Eclog. 2, 33.

2) Herodot. lib. 2, c. 145.

3) Hom. hymn. εις Πανα v. 47.

4) Macrob. Satur. l. 1, 22. Pana — appellantes τον της υλης κυριον.

sollten, und bekrönte ihn mit Fichtenlaub, weil die Fichte oder Danne auf den Bergen hoch aufschiest. Sein Gesicht machte man **roth**, und wollte damit die Morgenröthe ausdrücken, [5]) behängte ihn auch mit einem **bunten Pardel-Fell**, die Sterne, und die vortrefliche Verschiedenheit aller Dinge, anzuzeigen. Der **untere Theil** des **Leibes** war **rauch**, weil die Erde uneben und bergigt ist: der **obere Theil**, welcher einem **Menschen** glich, sollte die Luft andeuten, weil diese alles umschliest und gleichsam beherrschet. Seine **Ziegenfüße** sollten die Dauerhaftigkeit des Erdbodens vorstellen. In der einen Hand hatte er eine, aus sieben Röhren zusammengesetzte, **Flöte**; welches sich auf die sieben Planeten bezog: [6]) und in der andern einen **Hirtenstab**, (καλαυροπα) welcher ganz krumm gebogen war, und durch solche Krümme der beständigen Umlauf und die jedesmalige Rückkehr des Jahres ausdrücken sollte. Man behauptete, er hielte sich nur in einsamen Orten auf; und zielte damit darauf, daß nur **eine Welt** vorhanden sey: lehrte auch, daß er an den Ausdünstungen dieser einsamen feuchten Oerter einen besondern Wohlgefallen fände, weil nämlich ohne Feuchtigkeit auf Erden nichts wachsen kann. [7]) Er sollte so schnell und so leichte über die Berge laufen

5) Virg. Eclog. 10, 26.

6) Virg. Aen. 6, v. 646.

7) Ouid. metam. lib. 1, v. 689-712. Es war bey den Heiden eine gewöhnliche Redensart: Mundus est vnus et vnigenitus.

laufen können, als flöge er davon. [8]) Und von dieser Geschwindigkeit kann es am füglichsten hergeleitet werden, daß ein unverhofft, schnell und ohne Ursache entstehender Schrecken, ein panischer Schrecken, (terror panicus) genannt wird. [9])

§. 2.

Der andere Gott der Landleute hieß Silvan, dessen Benennung (a silua) schon anzeiget, daß er den Wäldern vorstand, und die Thiere, welche darin sind, seiner Aufsicht untergeben waren. Er war ein Sohn Saturns. Unter einem ganz kleinen alten Mann, der überdem eine halbe Widdergestalt hatte, und in der Hand einen Cypressenzweig hielte, wurde er abgebildet. [10]) Den Cypressenzweig eignete man ihm daher zu, weil er eine Hirschkuh des Cyparissus, seines Lieblings, unwissend getödtet, worüber derselbe sich so gegrämt, daß er gestorben. Zum Trost verwandelte ihn Silvan in einen Cypressenbaum, und trug davon beständig einen Zweig bey sich. [11])

Die Landleute verehrten ihn theils durch Opfer, theils durch feyerliche jährliche Gelübde. Das Opfer bestand aus einem Schweine und etwas Milch. [12]) Das jährliche Gelübde wurde gleichfalls

8) Silius Punicor. lib. 13, v. 326.

9) Pausanias in Phoc. lib. 10, 23. p. 855.

10) Virg. Georg. 1, 20.

11) Ouid. metam. lib. 10. v. 105. sq.

12) Iuuenal Sat. 6, 446. Horat. lib. 2, ep. 1. v. 140. f.

falls mit einem Opfer von Dinkelkorn, Speck, Brey und Wein, gefeyert, und es durfte keine Frauensperson dabey seyn, oder nur in der Ferne zusehen.[13]) Denn der Silvan ward für sehr gefährlich für Frauenspersonen, und sonderlich für Kindbetterinnen gehalten, daher auch um ein solches Haus, worin dergleichen Person war, drey Leute in der Nacht herum gingen, und mit einem Beile, einem Stamper oder Mörserkeule an die Hausschwelle stießen, und mit einem Besen sie fegeten, um dadurch den Silvan und dessen Schaden von der Kindbetterin und dem Kinde abzuwenden.[14])

§. 3.

Die Faunen waren die dritte Gottheit, welche die Landleute verehrten. Es waren ihrer Mehrere und zwar männlichen und weiblichen Geschlechtes,[15]) und hielten sich, wie man vorgab, in den Wäldern auf, wo man auch ihre Aussprüche hörete. Wenn die Priester solche zu erhalten begehrten: so legten sie sich auf die Häute der geschlachteten Opferthiere, blieben also die Nacht über liegen, und erwarteten im Traum den göttlichen Ausspruch.[16]) Weil aber die Faunen nicht unsterblich waren, ob sie gleich ein sehr hohes Alter erreicheten: so muste natürlich

13) Cato de re rustic. c. 83.

14) Augustinus de ciuitat. Dei lib. 6, 9.

15) Denn man lieset Faunus und Fauna. A fando, quia in filuestribus locis traditum est, eos fari solitos, Fauni dicti.

16) Virg. Aened. 6, 81. sq.

natürlich auch ihr Vorherverkündigen ein Ende erreichen.[17]) Sie waren wie Bauern abgebildet, und auch also gekleidet. Damit aber doch die Poeten ihnen einigen Schmuck verschaffeten, so dichteten sie, daß sie Hörner hätten, mit fichtenen Kränzen gekrönt wären, und eigneten ihnen Gemsenfüße und Klauen zu.[18]) Jedermann vermied mit größester Sorgfalt, sie je zu Gesichte zu bekommen, damit er durch ihren Anblick nicht erschrecket und betäubet würde.[19])

§. 4.

Was die Satyren (Satyri) eigentlich vor Gottheiten gewesen, kann man aus keiner alten Nachricht erkennen, und auch in den neuern Zeiten hat kein Gelehrter anzeigen können, woher sie entsprungen, wo sie zuerst verehret worden, oder aus welchem Grunde die Alten sie vor Götter gehalten haben. Es ist daher das Allerwahrscheinlichste, daß, weil man doch ihre Namen öfters antrift, sie Erdichtungen der Poeten sind, wozu die besondere Art der indianischen Affen, welche bey den Alten sehr bekannt waren, und Satyri hiessen, ihnen Anlaß gegeben haben.

* Es wird, diese Meynung zu bestätigen, nöthig seyn, etwas von den indianischen Affen anzuführen. Sie konnten aufrecht, wie ein Mensch, gehen, aber auch auf ihren vier Füßen so schnell laufen, daß man sie nicht

17) Martianus Capella lib. 2. p. 41.

18) Ouid. Ep. Oenon. 137.

19) Ouid. Ep. Phaedr. 49.

leicht fangen konnte. Plin. lib. 7, 2. l. 8. 54. Sie sind sehr scheu und furchtsam, und die **Holländer** haben einstmals dem Prinzen von **Nassau=Oranien, Friderich Henrich**, einen solchen **Satyr** zum Geschenk gebracht, den **Tulpius** (Tulpii obser. lib. 3. obs. 65. p 271. Edit. Leid. 1716.) sehr genau beschrieben und abgeschildert hat, woraus man deutlich ersiehet, daß die **Satyri** der **Poeten** von diesen **indischen Affen** (Satyris indiae) in weiter nichts unterschieden sind, als daß sie ihnen Hörner, Ziegenfüße und Schwänze angedichtet haben. Und daß sie von diesen Poeten mit Hörnern und Ziegenfüßen abgebildet werden, ist nicht Wunder, da sie noch viel seltsamere Dinge von ihnen erzählen, als daß sie halb wie Stiere und halb wie Menschen aussehen, daher sie die griechischen Poeten βȣκερωι, mit Ochsenhörnern versehen, heißen; daß sie ordentlich Waffen und Gewehr führen, Pfeil und Bogen brauchen, und damit sich vertheidigen sollen. Nonnus Panopolites Dionysiacorum lib. 17, v. 106 sq. und l. 21. v. 244 f. erzählt diese Fabeln. Einige Geschichtschreiber sind daher verleitet worden, das als Wahrheit anzusehen, was nichts weiter als eine Fabel war, daher **Pomponius Mela** einer ganzen Insul, welche von **Satyren** sollte bewohnt werden, gedenket, die in der Nacht aller Orten auf dem weiten Gefilde Feuer anmachten, und sich mit Paucken und Cymbeln erlustigten. De Situ orbis lib. 3. 9. p. 296. Plinius lib. 6, 30. hat diese Erzählung des Mela abgeschrieben. Er gründet diese Nachricht auf eine Tafel, welche zu **Carthago**, im Tempel des **Saturn**, aufgehoben gewesen, darauf des **carthaginiensischen** Königes **Hanno** Seereisen beschrieb n waren. Von dieser Tafel hat man noch ein Ueberbleibsel, darin freylich des Feuers und des Schalles von Pfeiffen, des Getöses von Cymbeln und Paucken, und eines tausendfachen Geschreyes gedacht wird, aber es wird solches nicht den **Satyrs** zugeschrieben, sondern **Mela** und **Plinius** haben das hinzu gesetzet. Dieses Fragment stehet in Hudsonii Geogr. Graec. minor.

minor. Tom. I. p. 4. Dieses Buch ist so rar, daß vielleicht unter tausend Gelehrten nicht drey es mögen gesehen haben, daher ich die ganze Stelle ausschreiben will. Sie heißt also: Ὑδρευσαμενοι δ᾽ εκειθεν επλεομεν εις τȣμπροσθεν ἡμερας πεντε παρα γην, αχρις ελθομεν εις μεγαν κολπον, ὁν εφασον οἱ ἑρμενεις καλεισθαι ἑσπερȣ κερας. Εν δε τȣτῳ νησος ην μεγαλη, και εν τη νησῳ λιμνη θαλασσωδης, εν δε ταυτῃ νησος ἑτερα. Εις ἡν αποβαντες, ἡμερας μεν ȣδεν αφεωρωμεν, ὁτι μη ὑλην, νυκτος δε πυρα πολλα κοιομενα, και φωνην αυλων ηκȣομεν, κυμβαλων τε και τυμπανων παταγον και κραυγην μυριαν. Φοβος ȣν ελαβεν ἡμας, και οἱ μαντεις εκελευον εκλειπειν την νησον. Das heißt: Wir hatten uns daselbst mit frischem Wasser versehen, und segelten vorwärts fünf Tage lang am Strande her, bis wir in einen grossen Seebusen kamen, von welchem die Dolmetscher sagten, daß man ihn das südliche Horn nennte. In diesem Meerbusen war eine große Insul, und in dieser Insul eine See, mit Seewasser, in welcher See wieder eine andere Insul lag. Auf dieser Insul stiegen wir aus, und bey Tage sahen wir nichts als nur Waldung, zur Nachtzeit aber viele brennende Feuer, und hörten einen Schall von Pfeiffen und ein Getöse von Cymbeln und Paucken, und ein tausendfaches Geschrey. Es überfiel uns die Furcht, und unsere Wahrsager hießen uns diese Insul verlassen.

Man findet überdem in den alten Geschichtbüchern verschiedene Erzählungen, daß sich **Satyre** und **Centauren** sollen haben sehen lassen, und einige haben gar besondere Insuln erdichtet, welche sie die **Satyrischen Insuln** (Insulas Satyridas) genannt, weil lauter **Satyrs** daselbst wohnen sollten. Pausanias de Statu graeciae lib. 1, c. 23. p. 55. Aus allen dem wird ohne Zweifel die Behauptung gerechtfertiget werden, daß die **Satyri** nichts wirklich Vorhandenes, sondern eine bloße Erdichtung gewesen sind.

Ihren Namen haben sie von σάθη, veretrum, weil sie für ungemein Geil gehalten wurden. Sie waren Gefährten des Bacchus, weil, durch übermäßiges Weintrinken, öfters schändliche Lüste erwecket werden; oder weil, wie die poetischen Fabeln es ausdrücken, sich Bacchus an dem Tanz und Scherz der Satyrn besonders ergötzte. In Egypten ist dieser Unsinn zuerst entsprungen, und darauf den Griechen bekannt, auch durch diese weiter verbreitet worden. [20]) Man muß sich freylich wundern, wie vernünftige Menschen dergleichen erdichtete Monstra haben für Götter halten und verehren können. Da man aber vorgegeben, daß sie in den Wäldern sich aufhielten, und den Heerden Schaden zufügen könnten: so hat die Liebe zu dem Viehe es leicht verursacht, daß man ihnen Ehre erzeigt, und sie in die Zahl der Feldgötter aufgenommen, damit man sich dadurch gegen ihre Beschädigungen in Sicherheit setzen möchte.

Die Gefährten der Satyrn waren die Silenen, (Sileni,) die sich auch beym Bacchus pflegten aufzuhalten, und ihren Namen von dem griechischen Wort σιλλαίνω, ich verspotte, schimpfe, erhalten haben. Denn man dichtete von ihnen, daß sie nach der Kunst tanzen, sich dabey viel und oft umkehren, und mit der Hand allerley spöttische Geberden machen könnten. Es waren aber dieselben eigentlich

20) Diodor. Sicul. lib. 1, 88. bezeuget dieses.

eigentlich nichts anders, als alte Satyri, alsdann erhielten sie diesen neuen Namen. [21]) Der vornehmste derselben soll Bacchum, zu Nysa, einer berühmten Stadt in Indien, erzogen haben, und ein steter Gefährte desselben gewesen seyn; weil er aber vor Alter und wegen Trunkenheit stark zitterte, begleitete er den Bacchum, auf einen Esel reitend. Und weil auf dem Berge Mimas, in Asien, ihre Opferfeste gehalten wurden: so werden sie Bacchae Mimallonides genennet. [22]) Diese Sileni sind nie unter die Götter aufgenommen worden bey den Römern: bey den Griechen aber war in der Stadt Elis ein Tempel des Silenus. Daß aber die Griechen die Silenos also verehret haben, hatte seinen Grund in den Wohlthaten, welche sie von ihnen vermeynten erhalten zu haben. Es bestanden diese darin: Als die Götter mit den Riesen Krieg führten, so soll Bacchus, Vulcan und die Satyri auf Eseln herbey geritten gekommen seyn. Da sie den Riesen nahe gekommen, hätten die Esel ein groß Geschrey

21) Das meldet Pausan. lib. 1, 23. pag. 54. Τȣς γαρ ηλικια των σατυρων προηκοντας ονομαζȣσι σειληνȣς.

22) Hieraus lernet man verstehen, was Ouid. de arte amandi lib. 1, v. 543 - 550. und Metamorph. lib. 4. v. 25 f. sagt. Vom Sileno aber, der den Bacchus, als er aus Jupiters Hüfte hervorgekommen, auf der Insul Nysa erzogen, redet Catull. Carm. 63. v. 252. und Horat. de arte Poetic. v. 239. Dieses erkläret einigermassen Pomp. Mela de situ Orb. lib. 3, c. 7. Plin. lib. 6, 21. Und Lucian. Dial. deor. 9. T. 1. pag. 228. spottet darüber.

Geschrey angehoben, und dadurch wären die Riesen so bestürzt und erschreckt worden, daß sie davon geflohen wären. Ferner sagt man, daß als Bacchus einen Feldzug gegen die Tarser unternommen hätte, so hätte er die alten Satyre, das ist, die Silenos, in Italien zurück gelassen, und ihnen anbefohlen, den Weinbau sorgfältig zu besorgen. Sie hätten das auch gethan, und daher ehre man sie also, daß man sie mit einen Weinschlauh abbilde, der ihnen über die Schultern, auf den Rücken herab hängt.[23])

§. 5.

Priapus, ein Sohn Bacchus und Venus, war bey den Griechen und Römern ein Schutzgott der Gärten. Die Einwohner zu Lampsacus sollen ihn vorzüglich geehret haben.[24]) Doch ist er den Egyptiern auch nicht unbekannt gewesen, und von ihnen nicht allein in Tempeln, sondern auch auf freyem Felde verehret worden.[25]) Bey den Griechen ist er erst in spätern Zeiten bekannt, und von den neuern Griechen angenommen worden, denn Hesiod weiß von keinen Priapus, er gedenkt aber wol des Arthanes, Konissalus und Tychon der Athenienser, welche mit den Priapus große Aehnlichkeit hatten und dessen Gefährten waren.[26]) Es hatte überdem Priapus noch drey andere Gesellschafter,

23) Man kan hiebey vergleichen Aelian. var. histor. lib. 3, 46. und Euseb. praepar. euangel. l. 3, 11. p. 110.

24) Pausanias lib. 9, 31.

25) Diod. Sicul. lib. 4, 6.

26) Dieses sagt Strabo lib. 13. p. 879.

schafter, den Cybdisus, Dadron und Celes. Man findet ihre Namen in einem alten poetischen Fragment des Plato, Pfaon genannt, bey dem Atheneo lib. 10, p. 441.

* Von der Geburt des Priapus erzählt man folgende Geschichte: Die Venus hätte sich in Bacchus verliebt, und sey von ihm schwanger worden. Da er sich aber bald darauf in einem Feldzug nach Indien begeben, habe sie sich auch mit dem Adonis eingelassen. Da nun Bacchus zurück gekommen, sey sie ihm bekränzt entgegen gegangen: aber bald nach Lampsacus umgekehrt, um daselbst Wochen zu halten. Die eifersüchtige Juno habe ihren Leib mit einer bezauberten Hand berührt, und dadurch bewirkt, daß die Venus nicht nur ein überaus ungestaltetes Kind zur Welt gebracht, sondern welches überdas noch ein sehr großes männliches Glied gehabt hätte, welches man Priapus geheißen; die Venus habe sich dieses Kindes geschämt, und sey ihm gram geworden; daher sie es auf einen einsamen Berg hingelegt, wo es ein Hirte gefunden und aufgezogen hätte. Scholiastes ad Apollon. Rhodii Argonaut. lib. 1, v. 932.

Das Bildniß des Priapus war nicht immer einerley Art. Zuweilen wurde er als ein dicker feister Junge abgebildet, der ganz ungestaltet war; zuweilen als ein alter Mann, mit einem langen Barte, der ganz nackend war, und in der rechten Hand eine hölzerne Sichel hatte. Allemal aber war er ganz roth angemahlt. Daher heißt er der rothe Priapus. 27) Dieses Bild ward aus schlechtem Holze 28) nur sehr schlecht und grob gemacht. 29) Da-

27) Ouid. Fast. l. 6, v. 319. Tibull. lib. 1, eleg. 1, v. 17.

28) Horat. lib. 1, sat. 8, v. 1-7.

[29]) Daher droht Martial seinem Priapo, daß er ihn verbrennen wolle, wenn er ihm seinen Wald nicht vor Dieben bewahren würde. [30]) Eben dieser Martial sagt auch, daß man zuweilen aus Marmor einen Priapus verfertigt hätte. [31]) Aber man hat doch niemals einen dergleichen vorgefunden, so wenig wie von Gold oder anderm Metall, obgleich Virgil dessen erwähnt; [32]) daher die Sache immer zweifelhaft bleibt.

Das geringste Opfer, welches dem Priapus konnte gebracht werden, war eine Schale mit Milch und ein Kuchen. Es wurde ihm aber auch, sonderlich von geilen Weibern, im Beysenn ihrer Buhler, des Nachts ein Ziegenbock geschlachtet, und dabey die schändlichste heidnische Unzucht verübt. Ihm wurde auch ein saugendes Ferkel geschlachtet. [33]) Catull carm. 14 beschreibt die Stücke, welche ihm geopfert wurden, nämlich Blumen, Früchte und ein Ziegenbock; er führt den Priapus redend ein, und der sagt: **ihr aber müßt schweigen.** [34]) Warum sagt er: ihr müßt schweigen? Der Ziegenbock und das Ferkel wurde von Huren geschlachtet und geopfert.

29) Martial. in Priapum lusus 9, pag. 13.
Sed lignum rude villicus dolauit
Et dixit mihi, tu Priapus esto.

30) Martial. l. 8, epig. 40.

31) Martial. l. 6, epig. 72.

32) Eclog. 7, 35. Prudentius contra Symach. lib. 1, v. 102 sq.

33) Petronius, pag. 485.

34) Catull. Carm. 14.
Sanguine hanc etiam mihi, *sed tacebitis*, aram
Barbatus linit hirculus cornipesque capella.

pfert. Dabey waren alte Weiber die Hauptpersonen, nebst allerley liederlichem Volke, mit ihren Buhlern. Und diese Opfer wurden allemal in der Nacht verübt. Die Griechen in Neapel hielten dieses Opferfest in der Crypta Neapolitana. [35]) Und aus der Nachricht, die Petronius und andre Poeten von dem gegeben, wie schändlich es dabey hergegangen, erkennt man die Ursache, warum Priapus sagt: sed tacebitis.

Die Lampsacener brachten dem Priapus einen Esel zum Opfer, weil dieses Thier ihm sehr verhaßt war. [36])

§. 6.

Die Nymphen gehören auch unter die Zahl dieser Götter. Ihre Anzahl war sehr groß, denn sie waren Bedienten der höhern Gottheiten. Jupiter hatte insonderheit sehr viele zur Bedienung, [37]) auch die Juno. [38]) Und alle Wasser-Nymphen standen unter dem Befehl des Neptuns, so wie die Nymphen des Windes, der Phoebus dienten. [39]) Zur Bedienung des Bacchus waren bestellt die Bacchae, Thyadae, Bassarides und Menades.

* Bacchae waren Weiber, die dem Bacchus bey seinem Feldzug nach Indien begleiteten. Sie hatten sich auf folgende Weise ausgekleidet. Um den Kopf hatten sie eine Binde, auf der Hüfte trugen sie Felle von Hirschen, auf

35) Seneca epist. 57 beschreibt diese Höle.

36) Ouid. Fast. 6, v. 345. Lactant. lib. 1, cap. 21, p. 121.

37) Ouid. Metam. lib. 1, v. 192.

38) Virg. Aen. lib. 1, v. 75.

39) Pausan. lib. 9, 29.

auf der linken Schulter einen Spies mit Weinreben umwunden. Ouid. Metamor. lib. 6, v. 590. sq. Thyades waren die Opferpriester des Bacchus; Bassarides aber war nur ein verschiedener Name, der den Weibern des Bacchus gegeben wurde, von ihren langen Rock, welchen die Thracier Bassarin nenneten; sie heissen auch Menades von (μαινεσθαι) ihrer Raserey und wütenden Ueppigkeit wegen. Ouid. Fast. 4. v. 457.

Damit wir nun diese Menge Nymphen einigermaßen mögen kennen lernen: so wollen wir sie nach den verschiedenen Classen betrachten, darin sie füglich abgetheilt werden können. Es gab also

I. Himmels-Nymphen. Nymphas Caelestes.

Man dichtete von denselben, daß die Himmels-Körper und ihre Bewegungen unter ihrer Aufsicht stünden; daher setzte man sie unter die Sterne. Ihre Namen sind:

1. Hyades, das sind die Sterne, welche in dem Gestirne des Ochsen sich befinden, an der Zahl fünfe: denn daß Ouidius sieben zählt, ist ein Irrthum, vermuthlich hat er sie mit den Pleiaden verwechselt.[40]) Die Römer nannten sie die Ferkelchen, (suculas) und leiteten das Wort Hyades her vom griechischen ὗς, eine Sau, da es doch von ὕειν, regnen, seinen Ursprung hat, weil man glaubte, daß der Auf- und Untergang der Hyaden, Regen verursache.[41])

2. Pleiades.

40) Ouid. Fast. 5. v. 165. 41) Gellius lib. 13, 9.

2. Pleiades. Dieses sind sieben Sterne, welche ebenfalls im Sternbilde des Ochsen angetroffen werden. Sie sind sehr bekannt, so daß wir in unserer Sprache einen eigenen Namen ihnen beygeleget, nämlich das Siebengestirn. Diese Sterne sollen nur Abbildungen von den Nymphen, sie selbst aber von der Pleio und dem Atlas erzeugt seyn.[42]) Sie sollen ihren Namen aber doch nicht von ihrer Mutter Pleio, sondern von dem Worte πλειν, Schiffen, erhalten haben, weil sich die Schiffahrt der Alten nach ihrem Auf- und Untergang richtete. [43])

* Man theilte die Zeit der Schiffahrt also ein, daß, vom 27sten May bis den 14ten September, die beste und sicherste Zeit; von da an bis gegen den 11ten November, es mißlich; und darauf bis im Frühjahr es ganz unsicher sey, zu schiffen. Daher pflegte man sich auch nach dem 13ten November bis zum 10ten März nicht in die See zu wagen. Diese Zeit über hieß mare clausum: die andere, da man doch sich auf die See wagte, ob es gleich noch ziemlich stürmisch war, hieß mare apertum. Das klärt verschiedene Stellen auf, welche man sonst nicht recht einsehen kann. Cicer. ad Q. Fratr. lib. 2. ep. 6. Cassiodor. var. lib. 12. ep. 24. Iul Caes. de bell. Gall. lib 5, 23. Von eben dieser verschiedenen Zeit der Schiffahrt giebt Plinius eine genaue Nachricht, lib. 2, c. 47. und meldet insonderheit, daß

42) Hyginus in Astron. lib. 2, 21. p. m 74.

43) Vegetius de re militari c. 39. hat gar ausführlich die Zeit der Schiffahrt beschrieben.

daß sieben Tage, vor und nach der Herbst Tag und Nacht-gleiche, sich gewisse Vögel, die er **Halcyones** nennt, in großer Menge sehen liessen, und die Schiffe auf der See Schaarenweise umringten. Um diese Zeit macheten sie ihre Nester und brühteten ihre Jungen aus; die Nester wären von bewundernswürdigem Bau; die Vögel selbst nährten sich von Fischen, und hatten mehrentheils fünf Junge. Von diesen Vögeln erhielten die Herbsttage den Namen Halcyonides. Ja, weil alsdann Wind und Meer stille wären, damit diese Vögel besser brüten könnten, so würden überhaupt heitere und helle Tage, dies alcyonii genannt. Die angezeigte Nachricht des **Plinius** kömmt völlig überein mit Aristot. hist. anim. lib. 5, c. 8. Auch zielt dahin Ouid. metamor. lib. 11, v. 745, sq.

II. Erd-Nymphen. Nymphas terrestres.

Von diesen Nymphen gab es verschiedene, welche von den Orten, wo sie sich aufhielten, ihre Namen bekamen. Also findet man

1. Montanas, welche von den Griechen Ορεαδες und Ορεϛιαδες genannt wurden. [44]) Sie sind Töchter des Jupiters, der von einer Ziege gesauget worden, welche der Nymphe Amalthea zugehörte. [45]) Das Fell dieser Ziege soll der Jupiter zum Schilde gebraucht haben, da er die Titaner bekriegte, daher ihn die Poeten αιγιοχον nennen. Diese Nymphen sollen sich stets auf den Gebirgen in Lydien aufgehalten, und daher ihren Namen Berg-Nymphen bekommen haben. [46])

2. Cory-

44) Hom. Iliad. 6, v. 420.

45) Lactant. lib. 1, c. 21. p. 123.

46) Apoll. Rhod. argon. lib. 2, 506.

2. Corycides. Diese hielten sich in einer weiten und schönen Höle des Berges Parnassus auf; [47]) und sollen Töchter des Flusses Plistus gewesen seyn. [48])

3. Cithaeronides, oder Sphragitides, hatten ihren Namen von einer Höle, am Fuße des boeotischen Berges Cithaeron, darin sie sich nicht nur sollen aufhalten, sondern auch daselbst verschiedene Wahrsagungen bekannt gemachet haben. [49])

4. Nyseides, welche vom Berge Nysa benennet werden. Weil es aber in verschiedenen Ländern Berge gab, welche man Nysa nannte, und wenigstens dreyzehn davon bekannt sind, imgleichen zehn Städte dieses Namens: so läßt sich nicht sagen, wo sich eigentlich diese Nymphen sollten aufgehalten haben. [50])

5. Mycalesides hiessen diejenigen, welche sich auf den Berg Mycale, in der Landschaft Carien, aufhielten.

6. Napaeae bekamen ihren Namen von den Wäldern und Thälern, in denen sie gerne wohnten. Denn νηπα oder ναπος heißt ein Wald. [51]) Unter denselben waren besonders die sechs Dodo-

 nischen

47) Strabo lib. 9. p. 638. Ouid. Metam. 1, v. 320

48) Apoll. Rhod. argon. lib. 2, v. 713.

49) Pausanius lib. 9, 3.

50) Hesychius in glossario p. 672. und Steph. Byzant. de vrbibus p. 500. führen die Namen an.

51) Virg. Georg. 4, v, 535. Eclog. 6, 55.

nischen Nymphen berühmt, welche die Oberaufsicht über den Dodonischen Wald hatten.[52])

7. Dryades waren die Nymphen der Eichwälder, und

8. Hamadryades waren Nymphen, unter deren Aufsicht einzelne Bäume standen.[53]) Sie heissen aber also, weil man fabulirte, daß diese Nymphen mit den Eichbäumen zugleich (ἅμα) aufwüchsen und vergingen. Daher konnte man eine Nymphe dieser Art tödten, wenn man ihren Baum, mit dem sie aufgewachsen, umhieb, welches aber nicht ungestraft abging.[54])

Zu diesen Nymphen gehören auch die Heliades, die Schwestern des Phaeton.[55]) Sie betrauerten ihren Bruder, der so unglücklicher Weise war umgekommen, vier Monate lang, und wurden darauf von den Göttern in drey Pappelbäume verwandelt.[56]) Andere widersprechen und sagen, sie seyen nicht in Pappelbäume verwandelt worden, sondern hätten sich aus Betrübniß, über das Unglück ihres Bruders, in den Fluß Eridanus (den Po) gestürzt. Als nun die, welche diese Schwestern aufsuchen sollten, an den Fluß gekommen wären, und sie nicht gefunden, sie Gegentheils

52) Hygin. Fab. 182.

53) Apoll. Rhod. argon, lib. 2. v. 479.

54) Ouid. metamorph. 8, v. 738-893.

55) Ouid. metamorph. 2, v. 325-363.

56) Apoll. Rhod. argon. lib. 4. v. 604. Virg. Eccl. 6, v. 63. Aen. 10, v. 190.

gentheils aber am Ufer desselben drey sonderlich schöne Pappelbäume angetroffen, hätten sie gemuthmasset, daß sie darin wären verwandelt worden. Sie hiessen Phobe, Lampeto, Aegla. Hyginus zählt ihrer sieben. [57]) Es giebt endlich

III. Wasser-Nymphen. Nymphas oceani et aquarum.

Den Flüssen eignete man vorzüglich die Nymphen zu, weil sie an deren Ufern einen besondern Wohlgefallen fänden. Man nennt sie, wie folget:

1. Nereides. Sie sollen herkommen von Nereo, und ihre Mutter soll Doris geheissen haben, und eine Tochter des Oceani und Thetyos gewesen seyn. [58])
2. Naiades. Diese wurden vor allen andern geehret, weil sie über die Quellen und Brunnen die Aufsicht hatten, woraus alle Flüsse entsprungen, und deren Wasser das allerreinste und gesundeste wäre. Ihre Anzahl war groß, und sonderlich waren berühmt:

Die Leibethrides Nymphae. Sie gehörten zu den Naiaden, aber erhielten den Namen von der Höle des Helicons, die diesen Namen führte. [59]) Diese Nymphen waren auch Musen, daher

57) Fabul. 154.
58) Hesiod. Theag. v. 246.
59) Strabo lib. 9. pag. 629. In Helicone sunt fanum musarum et hippocrene (fons ab equo Pegaso factus) et antrum Leibethridum Nympharum &c. Virg. Eclog. 7, 21. sq.

sie von den Dichtern um Beystande angerufen wurden.

Auch sind die Nymphae Ionides oder Cytherides sehr bekannt, die ihre Namen von der Quelle des Flusses Cytheri erhalten haben, wo man ihnen einen Tempel erbauet hatte. Es sollen derselben vier gewesen seyn. Die Nympha Egeria ward von den Römern in gar hohen Ehren gehalten, und man hatte ihr einen eigenen Hayn geweyhet. [60]) Nicht im geringern Ansehen war die Iturna, die Schwester des Turni. [61]) Hingegen die Quelle der Nymphae Salmacidis zu Halicarnaß in Carien stand in sehr bösem Ruf, weil der, welcher von dem Wasser trank, ganz sollte verändert werden. [62]) Andre hingegen haben dem widersprochen und alles, was davon Widriges erdichtet worden, gründlich widerlegt, [63]) auch die Ursache solcher Erdichtungen bemerkt.

3. Potamides, die Nymphen der Flüsse. Unter diesen waren den Römern am bekanntesten die Tiberinides, [64]) und den Griechen die Amni-

60) Liuius lib. 1, 21. Plutarchus in Numa, pag. 68. Dionys. Halicarnassen. lib. 2, pag. 122. Ouid. Fast. 3, v. 275.

61) Virg. Aen. 12, v. 139 sq. Varro de ling. lat. lib. 4, pag. 20. Ouid. Fast. 1, v. 463.

62) Ouid. Metam. lib. 5, v. 285 sq. lib. 15, v. 316 sq. Auson. epigr. 101, pag. 66.

63) Strabo lib. 14, p. 920. Sex. Pomp. Festus, pag. 475. Vitruuius Architectura liber 2, 8.

64) Ouidii Fast. 2, 597. Virgilii Aeneid. 8, 71.

Amnisides, Anigrides, Ismenides, Lelegeides in Carien, Pactolides in Lydien, Leimonides, Limniacae und Thalassiae, welches die Nereides sind.[65])

* Man kann auch noch folgende einzelne Namen der Nymphen merken:
Sangaritis. Ouid. Fast. lib. 4, 180-245.
Cyane. Ouidii Metamorphoseon, lib. 5, 412.
Philyra. Hyginus, fab. 138.
Bolina. Pausanias, lib. 7, cap. 23.
Lara oder Lalara. Ouidii Fastorum lib. 2, v. 599 sq.
Helice oder Calisto. Hyginus, fab. 177. Ouidii Fastorum lib. 3, v. 107 sq.

Alle Nymphen waren zwar sterblich, doch lebten sie sehr lange, besonders die, welche sich in den Eichwäldern aufhielten.[66])

Endlich erdichteten sich die Landleute noch sehr viele Götter, denen sie die Sorge über einzelne Feldgeschäffte oder Begebenheiten anbefohlen, wovon aber nur der bloße Name bekannt ist. Man kann auch aus den Namen selbst leicht erkennen, welche Wirkungen ihnen zugeschrieben wurden. Z. E. Deus Iugatinus war der Beschützer der Berge; Dea Collatina, der Hügel; deus spiniensis, der die Dornen aus dem Acker schaffen sollte; dea Seia, über die gesäeten Felder; hostilina dea, über die

 Aehren.

65) In folgenden Stellen kommen diese Namen vor: Pausanias, lib. 5, cap. 5. lib. 1, 31. Ouidii Metamorphoseon, lib. 9, v. 653. Sophocles in Philoctete, v. 1603. Ouidii Metamorphoseon, lib. 5, 47. Orpheus, Hymn. 22.

66) Ausonii Edill. 18 de aetatibus animalium.

Aehren. Denn hoſtire hieß vor Zeiten aequare und redhoſtire Gleiches mit Gleichem vergelten. [67]) Dea flora, matura, tutelina, pomana. Deus ſator, inſitor, occator, Stercutius oder Sterculinus, Sterculus und Sterculius. Deus meſſor, conditor, promitor und viel andre mehr.

Das

67) Plaut. Aſinar. act. 2, ſc. 2, v. 109 ſq. act. 1, ſc. 3, v. 20.

Das zweyte Capitel.

Von den Meer- und Wassergöttern.

De diis marinis.

§. 1.

Um auch hier das Nöthigste kurz zusammen zu fassen, will ich die allerbekanntesten Meer- und Wassergötter nennen und beschreiben; am Ende dieser Abtheilung aber einige Anmerkungen von dem Dienst, welcher den Winden und Wellen erzeiget wurde, hinzufügen. Der erste und älteste unter diesen Göttern war Oceanus. Er war ein Sohn Coeli und Telluris, und im großen Ansehen. Orpheus [1]) nennt ihn einen unvergänglichen Vater, den Ursprung der unsterblichen Götter und der sterblichen Menschen. Denn die Naturkündiger hielten, damals wenigstens, dafür, daß das Wasser das erste Element wäre, aus welchem die übrigen drey herkämen. Daher nannten sie den Oceanus oder das Wasser den Vater, nämlich den Vater und Ursprung der Elemente. [2])

§. 2.

Thetys war eine Göttinn der Wasser, des Oceani Schwester und Frau. Die Erde ward darunter verstanden, welche ohne Wasser und Feuchtigkeit nicht Frucht bringen kann. Es dichteten

1) Orpheus hymn. 80, pag. 179.

2) Homer. Iliad. lib. 14, v. 201.

zugleich die Poeten, daß, weil diese beyden Gottheiten die alleråltesten wåren: so würde ihnen von den jüngern Göttern viele Ehre erzeigt, und zweifelhafte Sachen öfters ihrer Entscheidung überlassen. Dergleichen geschah von der Juno, wie Ovidius berichtet. [3])

Neptunus, ein Sohn Saturni und Rheae, und ein Bruder des Jupiter Cretensis, hatte die gesammten Meere zu beherrschen erhalten. [4])

* Eigentlich war Neptun der erste Erfinder der Schifffahrt, hat auch eine Schiffsflotte ausgerüstet, und mit derselben verschiedene Seereisen angestellt. Daher ist der Ruf von seiner Geschicklichkeit bey den Nachkommen so groß geworden, daß man ihn zur Dankbarkeit allen Geschäfften, die auf dem Meere vorfallen, als einen Schutzgott vorgesetzt hat. Die Seeleute haben ihn öffentlich verehrt. Diodorus Siculus, lib. 5, 69. Man glaubte, daß Aeolus und die Winde unter seiner Botmäßigkeit stünden, wie er sie denn bedrohte, da sie der Flotte des Aeneas nachtheilig waren. Virgilii Aeneid. lib. 1, v. 141 sq. Die Fischer, wenn sie aus der See zurück kamen und einen reichen Fischfang gehabt hatten, pflegten ihm dafür beständig Dank abzustatten. Plautus in Rudente act. 4, sc. 2, v. 1. it. in Trinum. Act. 4. sc. 1. Man that auch dem Neptun ein Gelübde, entweder ehe man die Seereise antrat, und erbat sich von ihm gutes Glück; oder auch auf der See selbst bey Sturm, und in der Gefahr, Schiffbruch zu leiden. Kam nun der glücklich zurück, welcher solches Gelübde gethan: so muste er es auch erfüllen. Gruteri inscriptiones, p. 13. N. 6.

NEPTVNO. SACRVM.
VOTVM. IN. SICVLO. FRETO.
SVSCEPTVM. SOLVIT.

§. 3.

3) Ouid. Metam. l. 2, v. 508. 4) Cic. de nat. Deor. l. 2, 26.

§. 3.

Dioscuri waren zween Brüder, Castor und Pollux, [5]) und die Hauptschutzgötter der Seefahrenden. Da die Argonauten nach Colchis reiseten, und sie nichts anders als Schiffbruch erwarteten, erhielten sie durch die Gegenwart dieser Götter Hülfe. Denn um die aus Holz geschnitzten Bilder derselben, die sie auf dem Schiffe aufgestellt hatten, zeigte sich eine helle Flamme, welche ein Zeichen war, daß sich das Ungewitter bald legen würde. Und so erfolgte es auch wirklich; daher sie denn bey schwerem Wetter jedesmal um Hülfe angerufen wurden, [6]) und wenn sich dann an den Masten oder Segeln kleine Flammen sehen ließen: so vermuthete man, daß das Ungewitter bald vorüber seyn würde. [7]) Wenn daher die Matrosen zu Schiffe gehen wollten: so baten sie zuvörderst die Dioscuren um Beystand und Glück; [8]) und auf dem Meere selbst riefen sie auf dem Hintertheil des Schiffs, bey schwerem Sturm, dieselben um Hülfe an. [9])

§. 4.

Glaucus, ein Sohn des Polybus, aus Anthedon, einer Boeotischen Seestadt gebürtig, war ein Fischer. Als er einstens glücklich war und in einem

5) Hyginus, fabula 77. Horatius, lib. 1, Oda 12, v. 26 sq. lib. 3, Od. 8, v. 31 sq.

6) Plinius, lib. 2, 37.

7) Seneca nat. Quaest. lib. 1, 1. Theocriti Edill, 22.

8) Ouid. Fast. 1, eleg. 9, v. 45.

9) Hom. hymn. in Dioscuros.

einem Fange sehr viele Fische erhalten hatte, wurde er, als er sie nach seinem Hause zum Verkauf tragen wollte, sehr müde, und legte daher seine Last ab, setzte sich auch nieder, um sich ein wenig auszuruhen. Einer von den Fischen hatte das Kraut Athanaton verschluckt, und dadurch wurde er wieder lebendig. Glaucus nahm auch von dem Kraute und aß es, dadurch erlangte er ebenfalls die Unsterblichkeit, aber er erlangte nicht dadurch die Wohlthat, daß er immer jung geblieben wäre. Als er daher sehr alt worden war, stürzte er sich in die See, und wurde als ein Meergott verehrt. Er weißagte, so wie bey dem Homer der Proteus und bey dem Pindarus der Triton der Argonauten. Einige wissen auch das Kraut, welches ihm die Unsterblichkeit verschafft hat, genauer zu bestimmen, und nennen es Sempervivum.[10]) Die Fischer verehrten ihn mit Opfern, um einen reichen Fang durch ihn zu erlangen;[11]) und bildeten ihn mit einem krausen glänzenden Bart ab, wie auch mit langen auf die Schultern hangenden Haaren. Die Augenbraunen waren dick und dicht

10) So erzählt diese Geschichte Seruius Honoratus ad Virgilii Aeneidum, lib. 5, v. 823. und Apoll. Rhod. Argonaut. lib. 1, v. 1310 sq. Tzetzes ad Lycophron. v. 754. Ouidius Metamorph. lib. 13, v. 904 sq.

11) Valerius Flaccus in Argonaut. lib. 1, v. 188.
Tum laeti statuunt aras tibi rector aquarum
Summus honor: tibi caeruleis in littore vittis
Et Zephyris Glaucoque bouem Tethidique iuuencam.

dicht in einander, seine Arme streckte er aus, als ob er schwimmen wollte; auf der Brust war Seemoos und Schaum, und der untere Theil des Leibes endigte sich in einer Fischgestalt, so daß sich sein Schwanz ganz bis an den Leib herauf krümmete. Und dieser untere Theil war bläulich, wie die Fische zu seyn pflegen.]

Nereus soll von Oceanus oder Pontus gezeugt seyn. Er soll die Wahrheit also geliebt haben, daß er nie gelogen. Den Beynamen, der alte Nereus, hat er deshalb empfangen, weil er zuverläßig wahr redet und gefällig ist, auch was er versprochen und recht und billig ist, nicht vergißt, sondern gewiß ausführt und erfüllt. [12]) Panopea ist eine Wassernymphe des Nerei, und Doris Tochter gewesen und ihres scharfen Gesichts wegen bekannt. Marica war eine Göttinn der Ufer, und man findet, daß ihr ein Hayn gewevhet gewesen. [13])

§. 5.

Die noch übrigen bekannten Seegötter waren Melicerta oder Portumnus, Phorcus und Triton. Melicerta oder Melicertes soll des Boeotischen Königs, Athamas, und der Ino jüngster Sohn gewesen seyn. [14]) Die Ino soll sich mit diesem jungen Kinde, aus Furcht vor ihrem Mann, in die See gestürzt und von Neptun die Unsterb-

12) Hesiod. Theogon. v. 233 sq.

13) Liuius, lib. 27, 37 gedenkt dessen. Auch findet man ihren Namen Virgilii Aeneid. lib. 7, v. 47.

14) Hyginus, fab. 2.

Unsterblichkeit erhalten haben. **Melicerta** ward von den Griechen **Palaimon** (παλαιμων, von den Römern aber **Portumnus** und **Portunus** genannt. Ino aber hieß auch Matuta mater, und war die Regiererinn der Morgenzeit. [15]) **Phorcus** soll ein König von Corsika und Sardinien gewesen seyn, den der König Atlas in einem Seetreffen überwand, und mit dem größten Theil seiner Schiffe und seines Volks ins Meer versenkte. Daraus ist das Gedicht gestanden, daß er ein Meergott geworden sey. [16]) **Triton** endlich soll von Neptun und der Amphitrite geboren seyn, in Häusern von purem Golde wohnen, und von seinem Vater, dem Neptun, als ein Hornbläser gebraucht worden seyn, die Wellen und brausenden Wasser zur Stille zurück zu rufen. [17])

§. 6.

Die alten Römer erzeigten den Winden vielfältigen Dienst. Schon vorher findet man bey den Persern und Griechen häufige Spuren davon. Die Römer

15) Ouidii Metamorph. lib. 4. v. 525. Virgilii Georgi. lib. 1, v. 436. Ouidii Fastorum lib. 6, v. 541.

16) Virgilii Aeneid. l. 5, v. 235 & v. 824. Item Seruius Honoratus ad h. l.

17) Hesiodi Theog. v, 930. Ouidii Metamorphos. lib. 4, v. 330 sq. Virg. Aen. lib. 5, v. 820 An den Ufern und in den Häfen waren hin und wieder Altäre den Seegöttern aufgerichtet, sonderlich dem Neptun und Triton, damit es niemals, weder den Abreisenden, noch den von einer glücklichen Reise zurück Kommenden an Gelegenheit fehlen möchte, ihre Opfer diesen Gottheiten darzubringen.

Römer, welche beständige Nachahmer andrer Völker gewesen, folgten auch hierin ihnen nach, und haben den Winden Altäre erbaut, ihnen Opfer gebracht, sie als Götter verehrt und um ihren Beystand angerufen. [18]) Sie nannten daher die Winde Herren und Regierer des Meers, und glaubten, ihnen, als Göttern, müste das Wasser gehorchen. [19])

Von den Persern meldet Herodot, [20]) daß sie keine Tempel, keine Statüen, keine Altäre den Göttern errichteten, ja diejenigen für thöricht hielten, welche solches thäten. Dagegen begäben sie sich auf erhabne Berge, und schlachteten daselbst der Sonne, dem Mond, der Erde, dem Feuer und den Winden Opfer. Die Griechen hingegen errichteten ihnen an den Ufern Altäre und brächten ihnen Opfer. [21])

Eben so gewiß ist es auch, daß Römer und Griechen die ungestümen Wellen durch Opfer zu besänftigen gesucht haben. Die Wolken setzte man sogar in die Zahl der Götter, [22]) wie auch die Sturmwinde, den Hagel und Platzregen. Die Admirale liefen nie mit ihrer Flotte eher aus, als bis sie den

Wellen

18) Folgende Stellen beweisen solches, als: Propertius lib. 3, elegia 7, v. 35 sq. 57 sq. Virgilii Aeneid. lib. 3, v. 528.

19) Tibull. lib. 1, elegia 9, 9. Ouidii Tristium lib. 1, elegia 2, v. 23 sq.

20) lib. 1, cap. 131.

21) Hesiodius Theogon. v. 869. Pausanias lib. 2, c. 12. Herodotus lib. 7, cap. 178. cap. 189. cap. 191. lib. 8, cap. 36. führen verschiedene Altäre und Opfer an, welche den Winden zugehört und dargebracht worden.

22) Cic. de nat. Deor. l. 3, 20.

Wellen des Meers ein Opfer gebracht hatten. [23]) Dieses Opfer war gewöhnlicher Weise eine Ziege oder ein schwarzes Schaaf. Nach glücklich geendeter Seefahrt stattete man den Winden und Wellen Dank ab durch ein Opfer; wie denn auch den Wellen und Wetter ein Tempel erbauet und geweyhet gewesen. [24])

* Das beweiset auch folgende Inschrift eines sehr alten Steins, die also lautet:

HANC. OINO. PLOIRVME. CONSENTIVNT. R.
DVONORO. OPTVMO. FVISSE. VIRO.
LVCIOM. SCIPIONE. FILIOS. BARBATI.
CONSVL. CENSOR. AIDILIS. HIC. FVET. A.
HEC. CEPIT. CORSICA. ALERIAQVE. VRBE.
DEDET. TEMPESTATEBVS. AIDE. MERETO.

i. e. Hunc vnum plurimi consentiunt Romae bonorum optimum fuisse virum Lucinm Scipionem. Filius Barbati: Consul, Censor, Aedilis hic fuit anno — Hic cepit Corsicam Aleriamque vrbem. *Dedicauit Tempestatibus aedem* merito.

Das

23) Man vergleiche damit Virgilii Aeneid. lib. 5, v. 772 sq. Horatii Epod. 10, v. 21 sq. Libidinosus immolabitur *caper*
Et agna Tempestatibus.

24) Ouidii Fastorum liber 6, versus 193. Plautus in Trinummo, act. 4, scena 1. In Sticho, act. 3, scena 1.

Das dritte Capitel.

Von verschiedenen Göttern.

De diis miscellis.

§. 1.

Von Semo Sanco.

Semo Sancus war ein Schutzgott, der von den Sabinern diesen Namen soll erhalten haben, und Sancus besonders daher genennt worden seyn, weil er Treu und Glauben hielte, daß sancus so viel wäre als sanctus. Er wird daher auch Deus fidius genannt. [1]) Alle drey Namen findet man zuweilen bey einander stehen. [2]) Schon Romulus hat diesem Gott Opfer gebracht, doch unter dem Namen des Hercules. Denn beydes ist einerley. [3]) Das Opfer wurde an der Landstraße geschlachtet, und in der Küche, die am Tempel des Hercules angebauet war, dargebracht. Alles, was davon übrig blieb, muste mit Feuer verbrannt werden. In den spätern Zeiten kam bey den Römern der Name Sancus fast ganz in das Vergessen, und man bediente sich blos des Namens Deus Fidius. [4]) Im 289sten J. d. St. wurde von Sp. Posthu-

mius

1) Dionysius Halicarnassensis, lib. 2, pag. 113.

2) Ouidii Fastorum liber 6, v, 213.

3) Liuius, lib. 1, 7.

4) Dionysius Halicarnassensis, lib. 4. pag. 257.

mius der Tempel des Dei Fidii, den Tarquinius erbauen lassen, eingewenhet. [5])

§. 2.

Von Diis Medioximis.

Die Griechen nannten sie δαιμονας, die Römer Medioximi, und verstanden solche Götter darunter, welche nicht recht subtil und geistig waren, aber doch auch nicht von so grober Materie, daß sie die Menschen sehen und greifen könnten. Sie waren also in der Mitte, und gehörten weder ad Deos superos, nec inferos. Sie werden auch dii medigrumi oder mediocres genannt, und damit wird ihre Beschaffenheit und Art sehr gut ausgedrückt. Denn grumus heißt ein Hügel, so wie acris ein kleiner Berg. Weil sich nun diese Götter, wie man vorgab, in der Mitte des Luftkreises, doch näher bey den Menschen, als in der Höhe, aufhielten: so zeigte diese Benennung sehr bequem den Ort ihres Aufenthalts an. Andre leiten den Namen, dii mediocres, von dem Bau ihrer Tempel her, und sagen, diese Götter sind an sich nicht geringer geachtet worden, als die übrigen, aber ihre Tempel durften nur mittelmäßig seyn. Sie berufen sich daben

5) Dionysius Halicarnass. lib. 9, pag. 617. Liuius, lib. 8, 20 Folgende Inschrift ist sehr merkwürdig: Herculi. Sanco. Sacrum. Ser. Sulpitius. Trophinus. aedem. Zothecam. culinam. pecunia. sua. a. solo. restituit. idemque. dedicauit. Kalendis Decembribus. L. Turp. Dextro. M. Maccio. Cons Eutychius. Ser. peregrinantibus. curauit.

daben auf das Zeugniß des Vitruvius. [6]) Bey dem allen aber ist doch gewiß, daß sie von den diis superis sowol als von den diis inferis unterschieden werden. [7])

§. 3.
Dii Communes.

Gemeinschaftliche Gottheiten waren die, welche an verschiedenen Orten zugleich gemeinschaftlich verehrt wurden. So wurde z. B. Herculus eben sowol von den Tyrern, als von den Arcadern und Troianern verehrt. Mars, Bellona und Victoria haben auch diesen Namen, weil sie im Kriege beyden streitenden Parthenen günstig seyn können; imgleichen die Sonne, der Mond, Pluto, Mars, weil sie aller Orten auf dem ganzen Erdboden scheinen und Nutzen schaffen. Sie heißen auch αζωνοι, weil sie sich nicht beständig in einem und demselben Himmelsstriche befinden, und von den Bewohnern aller Erdstriche (zonarum omnium) verehrt werden. Die Mater deum wurde vornämlich

 hieher

6) Vitruuius Pollio lib. 1, cap. 2. schreib also: Mineruae & Marti & Herculi aedes Doricae fient: his enim diis propter virtutem, sine deliciis aedificia constitui decet. Veneri, Florae, Proserpinae, fontium Nymphis corinthio genere constituti - - - Iunoni, Dianae, Libero patri ceterisque diis, qui eadem sunt similitudine, si aedes Ionicae constituerentur, habita erat ratio *mediocritatis*, quod ab seuero more Doricorum & teneritate Corinthiorum temperabitur earum institutio proprietatis.

7) Plaut. Cistellar. act. 2, sc. 1, v. 35.

hieher gerechnet. Ferner, wenn Einige mit einander ein Bündniß errichteten und, um es recht feyerlich zu machen, das Bildniß eines Gottes aufstellten, und vor demselben den Bundeseid ablegten: so wurde eine solche Gottheit deus communis genannt, quasi testis communis. [8]) Und endlich bekam Fortuna, Venus, Amor diese Benennung, weil die Liebhaber in dieser Götter Gegenwart einander Treue und Standhaftigkeit angelobeten. [9])

§. 4.

Deos regales nannte man diejenigen Götter, welche über die Könige und Königreiche eine besondere Aufsicht trugen, und deren Schuß, der König seine Person und sein ganzes Reich vorzüglich übergeben hatte. [10]) So stand in besonderm Schutze das egyptische Reich unter der Isis, das macedonische unter dem Cabyrus, das lateinische unter dem Faunus, das sabinische unter dem Sancus, und das römische unter dem Quirinus. [11])

Dii Topici waren von den eben beschriebenen wenig unterschieden. Nur wie die vorigen ganze Königreiche im Schutze hatten: so waren diesen gewisse Städte und kleinere Gegenden anvertraut. Der Schutzgott von Sicilien (deus topicus)

8) Virg. Aen. lib. 8, v. 274. lib. 12, v. 118.

9) Propert. lib. 1, eleg. 11, v. 15.

10) Iustin. lib. 11, c. 15. Minuc. Fel. cap. 6.

11) Lactantius de falsa religione, lib. 1, 15, pag. 81.

cus) hieß Adranus.[12] Und der Tyrer deus topicus war Apollo und Hercules.[13])

Dii Municipales hatten nur bloß die römischen Municipia in Italien zu beschützen, da eine jede solcher Städte wählte, den sie wollte.[14])

Dii Patrii waren die, welche von Alters her in einem Lande waren verehret worden, und die ersten und ältesten Götter waren, unter deren ersten und höchsten Aufsicht das Vaterland stand. Zuweilen werden die Hausgötter, (penates,) auch die Schutzgötter eines Landes (dii regales & topici) mit diesen Namen belegt.[15])

Dii Vernaculi wurden die genannt, welche im Latinerlande geboren waren und daselbst verehrt wurden, als Romulus, Consus, Acca Larentia, Flora und andre mehr.[16])

Dii Peregrini waren Götter, welche von andern Völkern verehrt, aber aus gewissen Ursachen auch bey den Römern als Götter waren angenommen worden. Zwar in den allerersten Zeiten des römischen Staats trug man große Sorge, daß keine fremde Gottheiten öffentlich verehrt würden, worüber man aber in der Folge nicht gehalten hat.

 Dii

12) Plutarchus in Timoleont. cap. 24.

13) Curtius, lib. 4, 3. N. 22.

14) Tertullianus in apologe. cap. 24.

15) Cicero pro Sulla, caput 31. Virgilii Aeneid. lib. 2, v. 702. Georgic. lib. 1, v. 498. Curtius, lib. 4, 10, n. 33.

16) Minuc. Fel. cap. 25.

Dii Conseruatores hießen die Götter, von denen ein Jeder nach seiner Vorstellung glaubte, daß er ihn aus dieser oder jener Gefahr errettet habe.

Dii genitales. Darunter verstehen einige die Sonne, die Erde, die Ceres, Mond und Jupiter, weil alle Fruchtbarkeit auf Erden von ihnen herkömmt; andere meynen, es solle bedeuten: Götter, welche gezeuget wären, mithin aus der Zahl der Menschen in die Göttergesellschaft erst aufgenommen werden. [17])

Dii geniales sind darin von den vorigen unterschieden, daß man solche Gottheiten mit diesen Namen benennete, welche gleichsam den Saamen aller irdischen Dinge in sich enthielten, als das Wasser, die Luft, das Feuer, Ignem, Aquam, Aërem &c. [18])

§. 5.

Sonderlich sind die Penates sehr bekannt; worunter die Götter verstanden werden, welche man in seinem Hause verehrete und anbetete. Sie hiessen auch Penetrales, [19]) und hatten solchen Namen entweder a penu, das ist, von der Nahrung des Menschen, und weil sie solche befördern sollten, oder von penitus, ganz und gar, weil sie im ganzen Hause

17) Cicer. de Orat. l. 3, 38.

18) Festus p. 16. Geniales deos dixerunt a gerendo vel Genendo ie. Gignendo.

19) Tacitus ann. lib. 2. cap 10., Senec. in Thebaid. Act. 2. v. 340.

Hause gänzlich die Oberaufsicht haben sollten. [20]) Der Römer bekannteste Penates waren Jupiter, Juno, Minerva; [21]) welche auf dem Capitolio öffentlich göttlich verehret wurden, und auch dii magni hiessen. [22]) Die Troianer hatten schon lange vorher ihre Penates, und von ihnen haben es die Römer angenommen. Es frägt sich also:

1. Wie die Penaten der Troianer beschaffen gewesen? Varro sagt, es seyen hölzerne oder marmorne Bilder gewesen, die Aeneas mit nach Italien gebracht hätte. Andere hingegen behaupten, der Dardanus habe aus Samothracien das Bildniß der Minerva entwendet, und in der von ihm erbaueten und nach ihm genannten Stadt Dardania aufgerichtet. Er habe solches aber auf Geheiß eines Oraculs gethan, welches ihm versichert hatte, daß die Stadt würde unüberwindlich seyn, so lange diese Heiligthümer in derselben verbleiben würden. Wie nun dessen Nachkommen, Ilium zu bewohnen, angefangen, hätten Sie auch diesen Schatz mit dahin genommen, und ihn auf das sorgfältigste bewahret. Da aber Aeneas den untersten Theil der Stadt eingenommen, wäre er gleich

20) Cicer. de Nat. deor. lib. 2, 27.

21) Cicero in Verrem de Suppl. c. 14.

22) Virgil. Aen. lib. 8. v. 678.

nach dem Schlosse gedrungen, hätte es auch einbekommen, und alle Heiligthümer der großen Götter, oder der Penaten, geraubet, auch besonders das daselbst vorhandene Palladium. Damit wäre er denn geflohen, und hätte es nach Italien gebracht.[23])

2. Wie waren diese Troianische Penates abgebildet? Es sollen eiserne und kupferne Heroldsstäbe, und irdene Gefässe gewesen seyn. Doch ist das nicht so gewiß; hingegen ist ausgemacht, daß in einem alten Tempel zu Rom, der wegen der herumliegenden Gebäude ganz dunkel gewesen, zween Jünglinge mit Spießen sitzend abgebildet angetroffen wurden, mit der Ueberschrift: ΔΕΝΑΣ. Da man nun in den alleraltesten Zeiten ein Δ statt des Π gebrauchet, so ist kein Zweifel, daß dieses die alten Penaten gewesen, welche zu Lavinium, in Rom, verwahret worden.[24]) Die Penates privati sind von diesen sorgfältig zu unterscheiden, denn diese wurden in den Privathäusern verehret; daher öfters Penates so viel als Domus, das Haus, bedeutet.

§. 6.

Deos Viales, welche über die Landstraßen und über die Reisenden die Aufsicht hielten, gab es sonderlich viere.

1. Der

23) Dion. Halic. lib. 1, p. 55.

24) Dion. Halic. lib. 1, p. 54.

1. Der erste und vornehmste war Jupiter. Denn wenn ein Feldherr oder Admiral der Römer zur Armee und mit der Flotte abging, oder wenn er von einer glücklichen Verrichtung zurücke kam: so begab er sich aufs Capitolium, und brachte dem Jupiter, der über Luft, Meer und Erde zu gebieten hatte, Opfer und Gelübde. Der Jupiter wurde daher auch mit drey Augen abgebildet, weil seine Herrschaft sich über den Himmel, über das Meer und über die Erde, erstreckte. Das dritte Auge war oben an der Stirne. [25])

2. Der andere war Apollo und die Diana, oder die Sonne und der Mond. Sie wurden daher den Reisenden als Götter zugesellet, weil man bey ihren Schein den Weg gut sehen, und sich für Abwege hüten kann. Man hatte ihre Altäre eben deshalb auch vor den Stadtthoren aufgerichtet, damit jedermann vor seiner Reise sie um Hülfe anflehen könnte. [26])

3. Mercur war der dritte Geleitsmann der Reisenden. Sein Bildniß war auf den Wegen hingestellet, daß er gleichsam den rechten und besten Weg zeigen sollte. Man nannte ihn Ευοδιος; ja sogar in wüsten Gegenden stellte man ihn hin, um ihn auch dort verehren zu können, und durch seine Hülfe aus denselben heraus geführt zu werden.

 Wenn

25) Pausan. lib. 2, c. 24.

26) Macrob. Saturn. lib. 1, c. 9. p. 225. Augustin de civit. Dei. l. 7, c. 16. p. 655.

* Wenn Jemand auf seiner Reise einen Schatz oder sonst etwas Nützliches fand, rief er laut aus, **ein Theil davon gehört dem Mercur**, denn weil er der Reisenden Gefährtsmann war, so hatte er auch an dem Gefundenen eine Ansprache. Um die Statüen des **Mercurs**, die auf den Landstraßen errichtet waren, lagen stets große Berge von Steinen, weil ein Jeder, der vorüber ging, einen Stein dahin warf. Die Ursachen dieser Gewohnheit waren verschieden. a. Man glaubte dadurch etwas Nützliches zu verrichten, weil man den Weg von Steinen aufräumte. Man b. wollte dem Mercur damit ein Geschenk machen, oder wenigstens anzeigen, daß man ihm zur Dankbarkeit für die Begleitung bis an den Ort, Dank schuldig sey, aber auf dem Wege nichts anders habe als Steine, welches man ihm zur Gabe darbringen könnte. c. Auch wollte man durch diese Steinhaufen die Statüe des **Mercurs** kenntbarer machen, und den künftigen Reisenden eine Wohlthat verschaffen. Und d. endlich sollten diese kleine Steine, welche mit der Zeit einen großen Haufen ausmachten, anzeigen, wie jede Rede aus vielen Worten zusammen gesetzet sey. Es muß diese Gewohnheit sehr alt seyn, denn **Homer** gedenkt dieser Haufen schon. Odyss. lib. 16, v. 471. ηδη ὑπερ πολιος ὁθι ἑρμαιος λοφος εϛιν ηα κιων. Ich war vor die Stadt, wo bey der Seule des Mercurs ein Haufen Steine lag, schon vorbey gekommen. Ein solcher Haufen hieß Ερμαιος λοφος. Hesichius, p. 377. Im Etymologico wird davon folgendes p. 196. Edit. Ven. 1710 angeführt. **Hermaion** bedeutet einen Haufen Steine, welche völlig am Wege liegen. Von diesen Steinen sagt **Xantus**, daß, als **Mercur** den **Argus** umgebracht, und deswegen zur Strafe gezogen wurde, und er sich vor den Göttern damit verantwortete, daß es das erste mal wäre, daß er Gewaltthätigkeit verübt hätte: so hätten sich die Götter wegen dieses Verbrechens versöhnen lassen, ihn von der Schuld des Todtschlages losgesprochen, und ihm den Absolutionsstein zugeworfen. Und diese Ge-

Gewohnheit dauere noch bis auf den heutigen Tag, indem man an die Statüe des Mercurs einen Stein wirft.

Diese Statüe des Mercurs, welche zum Wegweiser dienete, hatte drey auch vier Köpfe, nachdem sie auf einer Gegend, wo drey oder vier Wege aus einander liefen, errichtet war. Unter jedem Haupte stand der Name der Stadt verzeichnet, dahin das Gesicht gerichtet war, und wohin der Weg führte. Und eben daher, weil diese Statüen zu Wegweisern dienten, waren ihrer sehr viele auf allen Wegen hingestellt. [27])

4. Hercules war endlich auch ein Gott der Reisenden. Aber welcher Hercules, da es ihrer so viele giebt? [28]) Ja da ein Jeder, der sich tapfer verhalten, Hercules genannt wurde? Es ist der Hercules, welcher aus Spanien nach Italien kam, und mit Griechen und andern fremden Völkern, mit Insulanern und Bewohnern des festen Landes, gleich vertraulich umzugehen wuste, der in Einöden Städte erbauet, Flüße abgeleitet, Felder urbar gemacht, und durch steile Berge Wege eröfnet, und nichts unversucht gelassen, um den Nutzen der Menschen auf alle Weise zu befördern. [29]) Diesem Hercules brachten die Reisende Opfer: und öfters wurde auf den Herstraßen

27) Harpocration in lexico X. Rhetorum pag. 286. Theocrit. Edyll. 25, 3. sq.

28) Cic. de nat. deor. l. 3, 16.

29) Justin. lib. 44, 4. Dion. Halic. lib. 1, p. 33 gedenken dieses Hercules.

straßen Mercurs und Hercules Säule bey einander gestellet, weil beede, Götter der Reisenden waren, und ihnen von denselben Holzbirnen und Weintrauben zum Opfer gebracht wurden. [30])

* Hercules wird auch unter die *Deos indigetes* gerechnet. Man eignete ihm 12 wunderbare Arbeiten zu, welche Apollod. p. 106-230 ausführlich erzählt. Sie sind diese: 1) den Nemeischen Löwen hat er umgebracht, 2) die Hydra getödtet, 3) den Hirsch der Diana gefangen, 4) das Erymanthische wilde Schwein erhaschet, 5) den Stall des Augiae in einem Tage ausgemistet, 6) die Styphalidischen Vögel vertrieben, 7) den wilden cretischen Ochsen gefangen, 8) Diomedis Pferde weggetrieben, 9) der Amazonen Königinn Hyppolita den Balteum zugeführt, 10) Gerions Ochsen weggenommen, 11) den hundertköpfigen Hund erlegt, der die goldenen Aepfel bewachte, welche er wegnahm und der Juno brachte, 12) den Höllenhund Cerbeum weggeschaft. Cicero de natura Deor. lib. 3, 16. führt 6 Hercules an, ja man könnte wol 30 zusammen zählen, wenn es sich der Mühe verlohnte, weil jeder starke Mensch, Hercules genannt wurde. Daher kommen die vielen Beynamen des Hercules, z. E. bey Sueton. Aug. cap. 29. Plutarch rom. Quaest. p. 59. Plin. lib. 35, 10. Der römische Pöbel glaubte, man könnte durch seine Gunst im Schatzgraben sehr glücklich seyn. Persius Sat. 2, v. 9. Horat. lib. 2, Sat. 6, v. 10 sq. Daher gab man ihm den Zehenden seines Vermögens, damit man durch ihn noch reicher werden möchte, und das nannte man pollucere. Plaut. in Sticho Act. 2. Sc. 1, v. 80. Varr. de ling. l. lib. 5, p. 54. Macrob. Satur. lib. 3, 12, p. 412. Plut. Quaest. rom. 18. Man stellte ihm zu Ehren auch wol ein Gastgebot an, welches Polluctum hieß. Plutarch in Sylla p. 474 in Crasso p. 543. Frauensleute durften bey seinem Feste und

30) Antolog. lib. 1, 38. N. 4. p. 118.

und Opfer nicht zugegen seyn, weil sie ihm, da er des Gerions Ochsen durch Italien getrieben, bey seinem großen Durst nicht hatten wollen zu trinken geben. Macrob. Satur. lib. 1, 12, p. 247. Propert. lib. 4. Eleg. 9, v. 67 sq. Sein Dienst muste mit unbedecktem bloßem Haupte verrichtet werden. Macrob. Sat. lib. 3, 6, p. 398. von den Potitiern und Pinariern, welches alte adeliche Familien gewesen, denen Hercules die Art seines Dienstes soll gezeiget haben. Liu. lib. 1, 7. Virg. Aen. 8, v. 268-289. Eclog. 7, 61 erzählt das ausführlich.

§. 7.

Lares viales waren Mercur, Diana und Hercules, insonderheit aber wurden auch die Söhne des Mercurs also genennet, weil sie Hüter der Landstraßen seyn sollten. Er soll dieselben mit einer Nymphe, Lara, welche ehedem Lalara, Larunda, Mania oder Muta geheißen, gezeuget haben. [31]) Hiernächst glaubte man auch, daß der abgeschiedene Geist solcher Menschen, welche sich um ihre Familie und andre Nebenmenschen sehr verdient gemacht, sich in Wäldern, die an der Landstraße gränzten, aufhielte, und daß derselbe die Reisende begleitete, schützte, und allerley Hülfe leistete. Daher hielt man sie für Schutzgötter der Wege. (lares viales.) Auf diese Meynung zielt Virgil sehr ofte, wenn er das Wort Wald (lucus) gebraucht. [32]) Ueberhaupt hielt man die Lares und Pen-

31) Ouid. Fast. 2, v. 599. Lanctant. l. 1, 20.

32 Virg. Aened. l. 3, 302, v. 168. l. 6, v. 673. Et Seru. Honor. Lucum nunquam ponit, sine religione, nam in ipsis habitant manes piorum, qui lares viales sunt.

Penates nicht vor rechte völlige Götter, sondern vor solche, die aus Menschen entstanden, und da die menschliche Seele nur zur Gottheit erhaben worden, bey denen aber noch allerley gute und böse Leidenschaften Platz hätten. [33])

§. 8.

Es gab auch Höllen-Götter, (deos inferos, magicos, infernales) und die bekanntesten davon sind.

1. Summanus, Tellumo oder Pluto. Der Name Summanus heißt so viel als Summus manium, der oberste unter den Geistern der Abgestorbenen, welchen die Griechen πλȣτων nannten. Man gab ihn vor den jüngsten Sohn des Saturns und der Rhea aus, dem die Unterwelt zu Theil geworden. Die Ursache sollte seyn, weil er die Menschen gelehrt, wie sie Todte begraben, über dieselben Trauer anstellen, und das übrige der Leichenbegängnisse, besorgen sollten. [34]) Hiebey ist noch zu bemerken, daß Plutus und Pluto nicht mit einander zu verwechseln sind. Denn Plutus soll in Creta von der Ceres und Jasius entsprungen seyn. Er war der Gott des Reichthums: und man erdichtete von ihm, daß er den, welchen er günstig wäre, reich mache. [35]) Man

33) Plutarch. de Iside et Oriside p. 52.

34) Diod. Sicul. l. 5, 69. p. 386.

[35]) Man stellte ihn blind vor, weil der Reichthum nicht allemal an den rechten Mann kömmt, sondern zuweilen solchen zufällt, die ihn sehr übel anwenden. [36])

2. Proserpina war Plutons Gemahlin, und eine Tochter des Jupiters und der Ceres. Pluto erhielt sie vom Jupiter mit Ungestühm, denn er wollte Mord und Todtschlag anrichten, wenn sie ihm verwegert würde. [37]) Es hatte aber Mars und Apollo auch um die Proserpina angehalten, und eine abschlägige Antwort bekommen, daher sollte sie auch dem Pluto nicht gegeben werden. Da aber Ceres besorgte, daß sie mit Gewalt möchte entführt werden; so sendete sie dieselbe nach Sicilien, wo sie sich verborgen halten sollte. Es geschahe aber, daß der Pluto, da sie einstens Blumen las, sie gewahr wurde, und unvermuthet entführte. [38])

3. Parcae. Es waren ihrer drey, Klotho, Lachesis, Atropos, Töchter des Jupiters, von der Themis; und sie sollten die guten und bösen Schicksale der Menschen in ihren Händen haben, welches unter einen Faden abgebildet worden, daran sie alle dreye spannen. [39]) Sie heißen Kin-

35) Diod, Sicul. l. 5, 77. Hesiod. Theagon. v. 959 sq.
36) Licion. Timon.
37) Claudianus de raptu Proserpinae, lib. 1, v. 32 sq.
38) Ouid. Fast. l. 4, v. 417 f.
39) Hesiod. Theogon, v. 901. sq.

Kinder der schwarzen Nacht, [40]) weil die Schicksale, ohne vorher zu sehen, gleichsam im Finstern heran rücken, und den Menschen überkommen.

* Die *Atropos* spann an den Faden das schon aufgewickelte Ende; und damit ward die verfloßene Lebenszeit angedeutet, welche nicht wieder zurücke gebracht werden konnte. Die *Lachesis* sollte den Faden bis zum Ende hinausspinnen, also bezeichnete sie die noch zukünftige Lebenszeit. *Klotho* beschäfftigte sich mit dem Gegenwärtigen. So schreibt Aristot. de mundo c. 7, p, 475. Andere sagen, die *Lachesis* bestimme das Vergangene, *Klotho* das Gegenwärtige, und *Atropos* das Zukünftige. Man stellte sie weiß bekleidet vor, mit einer Krone auf dem Haupte, und mit gepuderten Haaren. Das behauptet Plato Dialog. 10, pag. 672, womit zu vergleichen Lactant. lib. 2, 10. und Catull. Carm. 63, v. 306 beschreibt ihre Tracht. Homer schreibt: die **Parcen** sind drey rechte Geschwister, Jungfern mit schnellen Flügeln, auf dem Kopfe mit weißem **Mehl** bestreut, bewohnen Häuser unter dem Thal des Parnassus-Berges. Homer. hym. in Mercur. v. 549 sq. Man brachte, sonderlich in Griechenland, den **Parcen** Opfer auf einem länglichen Altar, welche in trächtigen Lämmern und Mede bestanden. Pausanias lib. 2, 11, p. 136, lib. 3, 11, p. 234, lib. 5, 15, p. 414. Bey den Römern muß man wohl nicht eben viel aus ihren Dienst gemacht haben, weil man davon fast gar keine Spur findet. Procopius de bello gothico, lib. 1, c. 25, p. 375, Tom. 1. meldet doch folgendes: *εχει δε τον νεων* sc. Ianus *εν τη αγορα, προ τȣ βȣλευτηριȣ, ολιγον υπερβαντι τα τρια Φατα. ȣτω γαρ Ρωμαιοι τας μοιρας νενομικασι καλειν.* d. i. Der Janus hat einen Tempel auf dem Markt, vor dem Rathhause, wenn man etwas oberwärts der drey Fata gehet. Also sind die Römer gewohnt, die Parcen zu nennen. Folglich hatten sie zu Rom eine Capelle.

§. 8.

40) Orph. Hymn. 56, v. 1.

§. 8.

Furien gab es auch drey. Hesiodus erdichtet, sie wären aus dem Blute des Himmels entsprossen. [41]) Denn diese Blutstropfen wären auf die Erde gefallen, und nach vielen Jahren habe die Erde daraus die mächtige Furien hervor gebracht. Andere haben noch thörichtere Erdichtungen ersonnen. Man nannte sie mit einem allgemeinen Namen Erinnes oder Eumenides, und scheuete sich, ihre Namen auszusprechen; [42]) es waren aber folgende, Tisiphone, Magaera und Alecto.

* Im verblümten Verstande genommen, waren sie Rache übende Kräfte, und hatten den Namen **Erinnes** entweder, weil sie in der Luft oder auf der Erde sich aufhielten, oder weil sie die Flüche in Erfüllung brächten. **Tisiphone** insonderheit hatte ihren Namen, weil sie die Mörder strafete; **Megaera**, weil sie die Bösen hassete und neidete; **Alecto**, weil sie es nicht sagete, wenn sie die Missethäter strafen wollte. Weil sie die Bösen so sehr ängstigten und quälten: so wurden sie auch sehr fürchterlich abgebildet. In den Haaren des Hauptes hingen Schlangen; sie hatten Geisseln und brennende Fackeln bey sich, und ihre Wohnung war die Hölle. Es bildeten aber die Alten unter diesen **Furien** das böse unruhige Gewissen ab, welches über begangene Bosheiten stete Unruhe erregt. Cicer. Or. pro Rosc. Amerin c.24. Euripid in Oreste Act.2. v.39 sq. Act 1. v.255. Virg. Aen. lib. 10. v. 761. lib. 6 v. 555. Daher sollten sie auch vor dem Thron des Jupiters beflügelt stehen, damit sie schnell und sogleich seine Befehle bey den Menschen vollziehen könnten. Virg. Aen. lib. 12. v. 845.

41) Theogon v. 183 sq. Sophocl. in Oedip. Coloneo v. 123 sq.
42) Eurip. in Or. v. 38. s.

In Griechenland sind sie jederzeit sehr heilig verehret worden; sie hatten Tempel, Altäre, und man brachte ihnen nächtliche Opfer. 43) Bey den Römern findet man davon aber gar keine Nachricht. Die Harpien waren Gefährten der Furien, und sollen so schnell als der Wind gewesen seyn. Ihren Ursprung leitet man von den heßlichsten Auswürfen des Leibes her, und kann sie nicht abscheulich genug beschreiben. 44) Man nannte sie auch Hunde des Jupiters.

§. 9.

Ueberdas findet man noch Deos Auerruncos, Miniatos, Aligeros, Ignotos, wovon wir doch auch eine kurze Nachricht ertheilen müssen. Die Dii Auerrunci hatten ihren Namen von Abwenden, Verhüten, a vertendo, und darunter verehrte man bald diesen, bald jenen Gott, mehrentheils aber solche Gottheiten, welche Schaden anrichten konnten, und bat, daß sie denselben abwenden möchten.

* Daher wird der Sturm, das Fieber, der Donner und Blitz, das Schrecken, das widrige Schicksal, auch Mars und Silvanus, zuweilen als solche Götter verehret; nicht daß man von ihnen Hülfe begehrte, sondern daß man verlangte, sie möchten sich von einem weit entfernen und wegwenden. Die Landleute hatten vorzüglich viel mit dem Dienst dieser Schaden verhütenden Götter zu

43) Pausanias lib. 2, 11. pag. 136. lib. 7. 25. p. 589. lib. 8, 34. p. 669.

44) Virg. Aen. lib. 3, 210 sq. Val. Flacc. argon. lib. 4, v. 453.

zu thun, und brachten ihnen Opfer von einer Sau, einem Kalbe und Schafe. Cato de re rustica c. 151. Die Griechen hatten eine Gottheit von eben dieser Art, welche sie Taraxippus nannten, und welche vornämlich die Fuhrleute, um Abwendung alles Unfalls auf ihren Reisen, anriefen. Pausanius lib 6. p 504. Verständige Heiden sahen die Thorheit dieses Götterdienstes ein, und verweisen dergleichen Götter in die Hölle. Cicer. hält das alles für Träume, de natur. Deor. lib. 3, c. 17. und Virg. Aen. 6. v. 273 sq. rechnet sie alle ad deos orcinos.

Dii miniati hießen diejenigen Götter, deren Bild im Gesichte mit Mennige oder Zinober bemahlt wurde. Es war kein Gesetz, welcher Gottheit man solche Ehre erweisen sollte, sondern man that es bald an diesem, bald an jenem Bildniß. Selbst dem Jupiter geschahe es, sonderlich an Festtagen.[45]) Daher musten die Censoren, wenn sie ihr obrigkeitlich Amt antraten, vor allen Dingen die Erneurung des Bildes des Jupiters vornehmen. Die Aufpuzung des Jupiters-Bildes aber war, wie Plutarchus sagt, nöthig, weil das Minium, womit es angestrichen war, sehr balde die Farbe verliehrt.[46])

Dii Aligeri, geflügelte Götter waren Mercur, Iris, Amor und Victoria.[47]) Dii incerti ungewiße Götter waren die, deren Namen man wol

45) Plin. l. 33, 7. 33, 12. v. 26 sq. Arnob. lib. 6, p. 196.
46) Plut. Quaest. rom. 98, p. 284. Virg. Eclog. 10,
47) Plin. lib. 2, 6. 7.

wuste, aber sonst keine rechte Nachricht von ihnen ertheilen konnte. So nannten die Römer besonders den wahren Gott, den die Juden anbeteten, einen ungewissen Gott. [48]) Die Griechen aber hatten unbekannte Götter, deos ignotos, wie denn in Athen dem unbekannten Gott ein Altar errichtet war. [49]) Es waren noch mehrere dergleichen Altäre andern unbekannten Göttern aufgerichtet. [50])

48 Dio Caff. lib. 37, 17. Lucanus lib. 2, v. 592.

49) Apostelgesch. 17, 23.

50) Das erhellet aus Pausan. lib. 5, 14, p. 412. Philostrat. in vita Apollonii Tyan. lib. 6, c. 3, p. 232. Diogen. Laertius lib. 1, 10, p. 118.

Das vierte Capitel.

Von den Hochzeit-Göttern.

De diis Nubentium s. Nuptialibus.

Die vornehmsten Hochzeit-Götter hatten die Römer von den Griechen angenommen: sie hielten sie aber doch in sehr hohen Ehren. Es waren vornämlich fünfe: 1. der Jupiter Perfector, ζευς τελειος. 2. Juno perfectrix, ἡρα τελεια. 3. Venus. 4. Suada und 5. Diana. [1]) Die Diana soll die Menschen gelehrt haben, wie sie mit zarten Kindern umgehen sollen, und welche Speisen ihnen am zuträglichsten wären. [2]) Hiernächst hatte man auch einige geringere Hochzeitgötter, welche zum Theil aber nur den Namen nach bekannt sind. Ich will folgende davon nennen. 1. Talassius oder Talasio. Eigentlich war Talassius ein Römer, der bey dem Raub der Sabinischen Jungfrauen sich auch eine überaus schöne Sabinerin erhaschet hatte, und mit ihr eine sehr glückliche Ehe führte. Daher rief man den jungen Eheleuten das Wort Talassio! zu, und wollte damit

1) Daher kam der Gebrauch, daß man am Hochzeitstage fünf Fackeln oder Kerzen anzündete, gleichsam, diesen fünf Göttern zu Ehren, und überdas glaubte man, daß die Zahl 5 eine sehr geschickte Zahl wäre, das Eheband abzubilden, indem sie eine ungerade Zahl, und nicht in gleiche Theile könnte getheilt werden. Plutarch. Quaest. rom. 2, p. 263.

2) Deod. Sicul. l. 5, 73.

anzeigen, daß ihre Ehe eben so vergnügt und glücklich seyn möchte. [3]) 2. Mutunus, darunter wurde der Priapus verstanden. 3. Volumnus, ein Gott, der die Eheleute erinnern sollte, stets Gutes zu wollen. 4. Domiducus und Iugatinus, womit die Beständigkeit des Ehebündnisses sollte bezeichnet werden. 5. Manturna, welche Göttin verschaffen sollte, daß die Frau gerne und willig bey ihrem Manne bliebe. Man kann mehrere derselben, den Namen nach, antreffen beym Augustinus. [4])

Die Eheleute hatten auch noch andere Gottheiten zu ihrem Beystande, die mit einem allgemeinen Namen Götter der Eheleute (dii coniugum) hießen. Besonders gehören dahin Ianus consiuus, der Janus, welche zur Fruchtbarkeit sein Gedeien geben sollte: Die Göttinn, Viriplaca, welche den Zwist, welcher sich zwischen Eheleuten erhöbe, beylegen, und den Mann besänftigen sollte: [5]) Die salbende Juno. (unxia Iuno) [6]) Fluo-

3) Liuius lib. 1, 9. Seru. Honor. ad Virg. Aened. 1, v. 655. Plutarch. in Pomp. p. 620.

4) De ciuit. Dei lib. 6, 9, p. 599.

5) Val. Max. lib. 2, 1. §. 6.

6) Arnob. lib. 3, p. 115. Martial. Capell. lib. 2, p. 35. Es war nemlich ein Gebrauch, daß die Braut und junge Ehefrau, wenn sie als Frau in das Haus ihres Mannes zum erstenmal eintrat, sie die Posten des Hauses mit Wolfsfett bestrich, weil man glaubte, daß dieses Fett zu sehr vielen Sachen nützlich wäre. Da muste nun eine besondere Göttin dabey Hülfe leisten, und dieses Salben glücklich verrichten helfen. Das war die Juno, welche daher den Beynamen vnxia erhielt.

Fluonia dea, quae ſanguinis fluorem in conceptu retinere putabatur. Mena praeerat mulierum fluori menſtruo, eratque Iouis filia, tamen ignobilis. [7]) Matuta Dea in cuius honorem celebrabant Matralia, et pro liberis ſororum precabantur. [8])

Den Schwangeren und Gebärenden hatte man folgende Götter zugeeignet.

1. Dea natio die Schutzgöttin der Geburt, welche von den Gebärenden als eine Göttin verehrt wurde. [9])
2. Iuno Lucina und Parunda. Es hatte die Juno sehr viele Namen, nachdem sie hie oder dazu Hülfe leisten sollte. Weil sie nun das Kind sollte helfen an das Licht bringen, so bekam sie den Beynamen Lucina; oder auch von des Mondes Schein und dessen Abwechselung, weil die Frucht gewisse Monde lang im Mutterleibe wachsen und zunehmen muß, ehe sie an das Tageslicht kann geboren werden. [10])
3. Proia et Poſtuerta, welche eine widernatürliche und verkehrte Geburt abwenden sollte, damit das Kind nicht mit den Füßen, sondern, wie gewöhnlich mit dem Kopfe zur Welt kommen möchte. [11])

 4.

7) Auguſt. de ciuitat. Dei. lib. 7, 2, p. 618.

8) Ouid. Faſt. 6, v. 559.

9) Cicer. de natur. Deor. lib. 3, cap. 18.

10) Cicer. de natur, Deor. lib. 2, c. 27. Plin. lib. 16, 44.

11) Gellii Worte lib. 16, 16 beweisen dieses, sie heissen: Quorum in naſcendo

4. Nixii dii werden immer in der mehrern Zahl genannt, und leisteten den Gebärenden in den Wochen Beystand. [13])

Das

non caput sed pedes primi exstiterant, qui partus difficillimus habetur, *Agrippi* appellati, vocabulo ab aegritudine et pedibus confecto. Huius periculi deprecandi gratia arae statutae sunt Romae duabus Carmentibus, quarum altera *Postuerta* nominata est, *Prosa* altera; a recti peruersique partus et potestate et nomine.

13) Festus p. 279.

Das fünfte Capitel.

Von den Göttern der Kinder, und was sonst dabey zu merken.

De diis deabusque infantum.

Diejenigen Götter, wobey eben nichts zu bemerken ist, will ich nur blos den Namen nach anführen. Einige hingegen werden mir Gelegenheit geben, verschiedene nöthige Anmerkungen beyzubringen. Die Götter der Kinder waren also:

1. Sentinus, der Sinnen-Gott, der die Empfindung und die Sinne der Kinder erwecken sollte.
2. Ossipaga dea, die Göttin, welche die zarten Knochen der Kinder schützen und stärken muste.
3. Rumina dea, die säugende Göttin, welche den Kindern die Milch aus den Brüsten gleichsam einmilchen mußte. Denn Ruma heißt die Brust.
4. Vagitanus oder Vaticanus deus, der den Kindern den Mund öfnen muste.
5. Cunina dea, die Wiegen-Göttin. Man nannte selbst den Jupiter also, weil auch er die Wiege der Kinder beschützete.
6. Nundina dea. Am neunten Tage nach der Geburt des Kindes, erhielte dasselbe

seinen Namen. Der Tag war wichtig, und hieß dies lustricus. Diesem Tage war vorgenannte Göttin vorgesetzet. [1])

7. Edusa oder Edulica dea, Potica oder Potina und Cuba waren drey Göttinnen, welche den Kindern das Essen, Trinken und den Schlaf sollten wohl gedeyhen lassen. [2])

8. Pauentia Dea, die Schreckgöttin. Sie hieß nicht also, weil sie Schrecken verursachen, sondern weil sie denselben von den Kindern abwenden sollte.

9. Stabilinus oder Statanus deus, war ein Gott, dem die Eltern ihre Kinder anbefohlen, wenn sie anfiengen zu gehen. Er sollte die Aufsicht über sie haben, daß sie nicht fielen, sondern stehen blieben.

10. Fabulinus deus, der Sprachgott. Man brachte ihm ein Opfer, wenn die Kinder zu sprechen anfiengen. [3])

11. Leuana dea.

12. Fascinus deus.

* Die Göttinn Leuana ist besonders bey den Kindern zu merken. Denn wenn ein Kind geboren war und man es gewaschen und in Windeln eingewickelt hatte: so wurde es von der Wehmutter auf die Erde niedergelegt. Dar=
auf

1) Macrob. Satur. lib. 1, 16, p. 269.

2) Nonius Marcellus, p. 108. ed. Paris. 1614.

3) Nonius Marcell. p. 532. Cum primo fari incicebant, sacrificabant diuo Fabulino.

auf ward der Vater herbeygerufen, daß er das Kind in Augenschein nehmen sollte. Nahm er es von der Erde auf: so erklärte er es dadurch für das Seinige, und machte sich zu dessen Erziehung anheischig. Nahm er es nicht auf: so muste man es aussetzen, und es dann seinem Schicksale überlassen. War der Vater selbst nicht gegenwärtig, entweder in Geschafften verreiset oder sonst abwesend, so muste ein Gevollmächtigter von ihm in seinem Namen diesen Gebrauch verrichten. Wenn nun der Vater, durch das Aufheben von der Erde, das Kind für das seinige und für seinen Erben erklärt hatte: so muste er seinen und des Kindes Namen bey dem öffentlichen Archiv angeben und den Tag der Geburt, und welche Consuls regierten, in das Register eintragen lassen, darin die Ehesachen aufgeschrieben wurden, und welches tabulae matrimoniales hieß. Zu den Zeiten der Regierung **Antonini Philosophi** muste solches binnen 30 Tagen von der Geburt des Kindes an geschehen. Iulius Capitolinus in Antonino Philosopho, caput 9. Capitolinus in Gordiano, caput 4. Es verzeichnete aber auch der Vater, zu seiner eignen und der Familie Nachricht, den Tag der Geburt seiner Kinder auf eine Tafel, und verwahrte dieselbe in seinem Hause.

Die Göttinn **Leuana** sollte nun dem Vater Hülfe leisten, das Kind von der Erde aufzuheben, oder sie sollte vielmehr ihn geneigt machen, daß er es aufnähme und für das seinige erklärte, (vt leuaret infantem.) Es hieng sonst bloß vom Vater ab, was er thun wollte, und er behielt auch das Recht über Leben und Tod bey den Kindern, die er als die seinigen angenommen hatte. Es wurden aber bey dem Aufheben des Kindes folgende Gebräuche beobachtet. Wenn der Vater dazu geneigt war: so eilte ein Knecht oder die Wehmutter herbey, und hob von der Erde das Kind etwas in die Höhe, um dem Vater die Mühe des tiefen Bückens zu erleichtern, und reichte es dem dabey stehenden Vater in die Höhe. War es ein **Knäblein**: so nahm es der Vater nach sich, drückte es an seine Brust, bezeugte seine Freude, und

gab

gab es dann seinen Leuten, mit dem Befehl, es wohl zu pflegen. War es ein **Mägdlein:** so nahm es auch zuweilen selbst der Vater hin, sehr oft aber befahl er, daß die Wehmutter das Kind in seinem Namen aufheben sollte. Am dritten Tage darauf wurde vor der Hausthür ein Geburtskranz (coronae natalitiae) von Lorbeeren und Epheu, dem Familiengott zu Ehren, aufgehängt, und allerhand Freudenbezeugungen angestellt. Auf diesem Geburtsfeste trug man, bey dem dabey angerichteten Gastgebote, sonderlich guten alten Wein auf, um mit seinen Gästen recht lustig zu seyn. Statius, lib. 4, silu. 8, v. 24 sq. beschreibt ein solches Gastgebot, und sagt: Albano cadum sordentem promere fumo. Das heißt: guten alten Albanischen süßen Wein auftragen. Aber woher das? Weil man den herben Albanischen Wein durch Hülfe des Rauchs in kurzer Zeit konnte milde und süße machen. Columella de re rustica, lib. 1, cap. 6. Plinius lib. 23, 1. lib. 14, 1. Auf diese Gewohnheit sieht Ouid. Fast. lib. 5, v. 517. Horat. Oda 8, lib. 3, v. 9. sq. Tibull. lib. 1, elegia 2, v. 27.

Derjenige unter den Römern, welcher drey Kinder hatte, erhielt dadurch verschiedene Vorrechte. (ius trium liberorum.) Er hatte vor andern Unverheyratheten, oder Leuten, welche keine Kinder hatten, allemal den Vorzug, wenn er mit ihnen zugleich um Ehrenämter anhielt. Er konnte von dem Dienste, den er dem Staate zu leisten schuldig war, freygesprochen werden; und bey Erbschaften hatte er allemal einen Vorzug. Denn ein Ehemann, der keine Kinder hatte, erhielt nur die Hälfte der ihm vermachten Erbschaft, und ein Unverheyratheter gar nichts, aber ein Vater von drey Kindern, sie mochten seine eigene, oder von ihm nur an Kindesstatt aufgenommen seyn, nahm die ganze ihm vermachte Erbschaft im Besitz. Iuuenal. sat. 9, v. 82 sq. beschreibt dieses sehr schön. Bey Austheilung der Ländereyen hatten auch die Väter dreyer Kinder allemal viele Vortheile, und sie durften nicht mit Uebernehmung einer Vormund-

mundschaft, wider ihren Willen, beschwert werden. Suetonius in Caesare, cap. 20. Codex lib. 1, tit. 66, lex 1. Doch gieng dieses Letztere nur auf die Einwohner in Rom, denn in Italien muste man vier, und in den Provinzen fünf Kinder haben, wenn man sich wegerte Vormundschaften zu übernehmen. Alle diese großen Vorrechte schrieben sich vornämlich vom Kaiser **Augustus** her, der dadurch die Bevölkerung des durch vielfältige Kriege von Menschen ziemlich entblößten römischen Staats befördern wollte. Dio Cassius, lib. 53, 16. lib. 56, 3.

Man kann leicht erachten, daß viele an diesen Vorrechten wünschten Theil zu nehmen, und man wuste auch ein gedoppeltes Mittel ausfindig zu machen, wodurch man zu seinem Zweck gelangte. Denn da es eben nicht ehelich erzeugete Kinder seyn durften, sondern auch der diese Vorzüge erhielt, welcher Kinder anderer Leute adoptirt hatte: so bediente man sich dieses Mittels. Wer um ein Ehrenamt anhalten wollte, aber keine Kinder hatte, und vermuthete, daß ihn andere aus dieser Ursache würden vorgezogen werden, nahm gleich drey fremde Kinder an Kindesstatt auf, machte es aber mit ihren Aeltern und Angehörigen aus, daß er sie wieder frey und aus der väterlichen Gewalt entlassen wollte, so bald er das gesuchte Amt erhalten hätte. Tacit. annal. lib. 15, cap. 19. Weil dieses gar zu sehr einriß, wurde ein Rathschluß abgefasset, daß eine solche erdichtete Adoption zur Erlangung einiger Ehrenstellen, oder Erbschaften und Vermächtnisse, gar nichts helfen sollte. Der andere Weg, wie man an diesem Vorrechte suchte Theil zu nehmen, war der, daß man die Kaiser um die Vorzüge bat, welche sonst nur den Vätern dreyer Kinder zugestanden waren. Auf diese Weise erhielt es **Plinius** und **Suetonius Tranquillus** vom Kaiser **Traian**. Plin. lib. 10, ep. 2, ep. 95. 96. lib. 2, ep. 13. Ja so gar Frauensleuten ist es zuweilen verliehen worden. Dio Caſſ. lib. 55, 2. Den ersten Ursprung aber muß man billig von den

Grie-

Griechen herleiten, und besonders von den Spartanern. Denn bey denen war ein Gesetz, daß derjenige, welcher drey Söhne gezeuget hätte, befreyet seyn sollte von allen Wachen, wer aber viere hätte, sollte von allen bürgerlichen Lasten frey seyn. Aristot. Politic. lib. 2, cap. 9.

Wie ergieng es denn aber dem Kinde, welches der Vater von der Erde nicht auf- und als das Seinige nicht annahm? Wir haben schon im Anfange gesagt, daß es seinem Schicksale überlassen und ausgesetzt wurde. Itzt will ich davon das Merkwürdigste anführen.

Dieser grausame Gebrauch war bey den Griechen und Römern anzutreffen. Bloß bey den **Thebanern** war ein Gesetz gegeben, daß keiner sein Kind aussetzen, in das Wasser werfen, oder in eine Wüsteney hinlegen sollte. Wer solches thäte, sollte am Leben gestrafet werden. Wenn aber die Aeltern sich in der äußersten Armuth und Dürftigkeit befinden sollten, und das Kind zu ernähren, nicht im Stande wären: so sollten sie es gleich nach der Geburt in den Windeln der Obrigkeit bringen, welche es um einen geringen Preis suchte unterzubringen, und alsdann, wann es erwachsen war, dem, der es erzogen hatte, zum Knecht oder Magd überließe. Aeliani var. histor. lib. 2, 7. Die **Lacedaemonier** hatten von ihrem Gesetzgeber **Lycurgus** den Befehl empfangen, daß der Vater sein neugebornes Kind vor die Obrigkeit bringen sollte, welche es besichtigen muste. Fand sie nun, daß das Kind schwach, klein und kränklich, oder gar in einem oder dem andern Gliede gebrechlich war, so befahlen sie, daß solches schwache Kind, woraus, dem Anscheine nach, nie ein tüchtiges Mitglied des Staats werden würde, an einen gewissen Ort bey dem Berg **Taigetus**, den sie **Apothetam** (das ist, den Ort der weggelegten Kinder) nannten, muste hingeworfen werden. War es aber stark und wohl gewachsen: so muste es der Vater annehmen, erhielt aber auch aus dem öffentlichen Schatze etwas zu dessen Erziehung. Plutarchus in Lycurgo, p. 49.

Wenn

Wenn bey den Atheniensern Jemand sein Kind nicht erziehen wollte: so legte er es an einem öffentlichen Ort, auf der Landstraße, am Ufer eines Flusses, auf dem Markte ꝛc. hin. Man pflegte sie aber nicht so bloß hinzulegen, sondern in einem Gefäße, als einem alten Topfe, oder anderm dergleichen Behältniß, und dann trugen sie die Hebammen bey Nachtzeit an solche Oerter. Von diesen Gefäßen, darin man die Kinder legte, wurden sie Εγχυτριςριαι, von den χυτραις oder Töpfen, darin sie waren, benannt. Ueberdas war zu Athen auch noch ein Ort, dahin die Huren ihre unehelichen Kinder legten, der hieß Cynosarges, und war dicht an dem Tempel des **Hercules**, weil **Hercules** kein rechter Gott, sondern auch ein uneheliches Kind war. Die Benennung Cynosarges soll ihren Ursprung haben von einem Hunde, welcher vom Altar ein Stück Opferfleisch weggenommen, und an diesen Ort hingeschleppt hat; da man denn, nach erhaltenem göttlichen Ausspruche, an dieser Stelle einen Altar erbauen, und den Ort zu diesem Gebrauch, die unehelichen Kinder dahin zu bringen, einrichten muste. Suidas, Tom. 2, pag. 398. Κυνοσαργες. Plutarchus in Themistocle, pag. 111.

Die **Römer**, welche ja eigentlich griechischen Ursprungs waren, folgeten dem grausamen Beyspiel ihrer Vorfahren. Es war aber nicht immer bey ihnen einerley Gebrauch. **Romulus**, dem alles daran lag, daß sein neuer Staat bevölkert werden möchte, verbot schlechterdings die Aussetzung der neugeborenen Kinder, es wäre denn, daß eines als ein Krüppel wäre geboren worden. Doch durfte auch nicht ein solches Kind eher getödtet werden, als bis es einem eigenen dazu bestellten Gerichte von fünf Leuten war vorgezeiget, und es von ihnen genehmiget worden. Dion Halicarn. lib. 2, p. 88. Bey Errichtung der **Republicanischen** Regierung wurde als eine vorzügliche Freyheit den Eltern es überlassen, die fehlerhaft geborne Kinder ohne solche Jemanden vorzuweisen, umzubringen. Tab. 4, l 3. Pater endosicnem ad deformitatem puerom toper neca-

tod.

tod. Seneca de ira lib. 1, 15. Livius lib. 27, 37. Dadurch aber geschahe es, daß die gottlosen Eltern ohne Unterscheid, ihre Kinder umbrachten oder weglegten. Die Armen machten sich auf diese Weise von der Verpflichtung los, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen: und reiche Geizhälse suchten dadurch ihr Vermögen zusammen zu halten, und ihren wenigen Kindern eine desto größere Erbschaft zu verschaffen. Daher liessen reiche und geizige Aeltern sonderlich die Töchter umbringen oder aussetzen, weil, wenn sie leben blieben und heran wüchsen, ihre Aussteuer und Verheirathung ihnen vieles würde gekostet haben. **Terentius** gedenket dessen, und meldet zugleich, wie die Mütter solche Grausamkeit gesucht zu verhindern. Terent. Heautontim. Act. 4, Sc. 1, v. 13 sq.

Man wickelte die Kinder, welche man nicht behalten wollte, in Windeln, und legte sie auf die Gasse, und vornämlich an die **Milch**-Säule (columnam lactariam) welche in der eilften Region der Stadt stand, und von den mit Milch zu ernährenden Kindern den Namen empfangen hatte. Publ. Victor. p. 46. Da starben denn viele vor Kälte, Hunger und Ungemach, oder weil sie von Hunden und Schweinen herumgerissen wurden, einige aber wurden von fremden Leuten aufgenommen und erzogen. Die mehresten darunter entgingen zwar dem Tode, aber nicht dem Elende. Denn waren es **Mädchens**, so erzog man sie mehrentheils, um nachmals in die öffentlichen Hurenhäuser zu stecken oder sie zu verkaufen. Terent. l. c. v. 26 sq. Einige trafen es besser, die nämlich, welche von Leuten aufgenommen wurden, die keine Kinder hatten, und sie als ihre eigene annahmen. Die **Knaben** erhielt man darum, damit man sie als Knechte brauchen, oder theuer zu allerley saurer Arbeit verkaufen könnte. Ja einige machten mit Fleiß solche ohnedem schon unglückliche Kinder noch unglücklicher, indem sie solche blendeten, ihnen die Hände abschnitten, die Füße verrenkten und mit Fleiß zu Krüppel machten, damit sie durch Betteley

in der Stadt ihren Herrn Geld und Brod zusammen bringen möchten. Seneca lib. 5, controuers. 33 führt ein Exempel von einem Mann in Rom an, der ein ganzes Haus voll von solchen, durch ihn unglücklich gemachten Bettlern, hatte. Diese Gewohnheit dauerte bis auf die Zeiten Constantini M. fort, welcher verordnete, daß, so bald ein Vater sein Kind ausgesetzet hätte, so sollte er auch alle väterliche Gewalt und alles Recht an demselben verliehren. Es sollte ihm auch nicht verstattet seyn, von dem, welcher solches Kind aufgenommen und es erzogen hatte, dasselbe wieder zurück zu fordern. Und alle Kinder, welche von fremden Leuten aufgenommen und erzogen würden, sollten als Freygeborne angesehen werden. Cod. Theodos. lib. 5. Tit. 7. L. 1. Tom. 1. p. 487. Tit. 36. Nouella 153.

Die zuletzt genannte Gottheit hieß Deus fascinus, der Gott, welcher Hexerey und Zauberey verhüten und überwinden sollte. Es war dieses ein (Deus auerruncus) solcher Gott, von dem man nichts verlangete, sondern den man nur darum verehrte, damit er seine Beschädigungen von einem abwenden möchte, und besonders Kinder und Vieh vor Hexerey bewahren sollte. Man stand aber in den Gedanken, daß Menschen und Vieh, und Garten und Feldfrüchte könnten behexet werden,

1. Mit den Augen. Daher rührt wol der Aberglaube, den man noch bey einigen geringen Leuten wahrnimmt, da sie sagen: dieser oder jener habe keine gute Augen, es gedeihe das nicht, was er ansehe.[14])

2. Mit

14) Symmach. lib. 1. ep. 48. Quis *oculus fascinauit* destinatam quietem. Plin. lib. 7, c. 2. lib. 19, 4. Virgil Eclog. 3, v. 102 sq. Horat. lib. 1. epist. 14. v. 37.

2. Mit Worten. Wenn man eine Sache, sonderlich Kinder, sehr lobte, so glaubte man gewiß, daß ihnen dadurch Schaden geschehe, und sie bezaubert würden. [15]) Wenn daher bey den Römern Jemand ein Kind, einen Baum, Brunnen, Garten u. d. g. loben wollte: so setzte er das Wort praefiscine [16]) hinzu, und wollte dadurch anzeigen, daß er nichts Böses im Sinne habe, und Gott allen Schaden verhüten wolle. Man findet auch bis itzt von dieser Gewohnheit Spuren, wenn z. E. gesagt wird: das ist, Gott segne es, ein schön Kind, ein recht gesund Kind ꝛc.

* Man suchte allerley Mittel gegen die Hexerey, und manche davon sind noch nicht ins Vergessen gerathen. Freylich waren es zum Theil höchst lächerliche Dinge, und alle kamen aus lauter Aberglauben her. Die gewöhnlichsten waren folgende:

1) Wenn Jemanden eine Person begegnete, welche man für eine Hexe hielt, oder ihm sonst etwas zustieß, welches er für Zauberey ansahe, so speiete er **hurtig dreymal aus**, oder bestrich das, was bezaubert seyn sollte, dreymal mit nüchterm Speichel. Plinius lib. 28, c. 4. Iuuenalis Satyr. 7, v. 11, Plaut. Asinar. Act. 1, Sc. 1, v. 25.

2) Man suchte sich ferner gegen Zauberey zu verwahren, wenn man Knoten machte, etwa in ein Tuch oder Faden, oder was man zunächst bey der Hand hatte. Konnte man solches mit leinenen Lappen oder andern linnenen Faden von dreyerley Farbe verrichten: so hielt man es noch besser. Plin. lib. 28, 4. Nemesianus Eclog. 4, 68.

3)

15) Plin. lib. 7, 2. p. 397. Catull. Carm. 7, v. 11. Virgil. Eclog. 7, v. 25.

16) Plaut. Asinar. Act. 2, Sc. 4, v. 83.

3) Man brauchte auch alte Weiber als Beschwererin, die gegen die Hexerey Hülfe schaffen sollten. Diese nahmen denn allerley Künste vor, den abergläubischen Leuten, ein Blendwerk zu machen. Sie kochten verschiedene Kräuter, Tibull. lib. 1, Eleg. 2, v. 50. Ouidius amor lib. 1, Eleg. 8, v. 7. Apuleius Apolog. 1, p. 474. licia discolora, praeterea laurum fragilem, limum durabilem, ceram liquabilem. Mit den mittelsten Finger, oder Zeigefinger (welchen man den infamen Finger digitum infamem nannte Persius Satyr. 2, v. 31. Iuuenal Satyr. 10, v. 51. weil man damit auf Jemanden hinwieß, und ihn gleichsam vor allen andern auszeichnete) bestrichen sie die behexte Sache, dabey speieten sie dreymal aus. Sie bückten sich dreymal zur Erde, hatten einige Steine, von denen sie behaupteten, daß sie solche aus den Mond und andern Gestirnen herab gezaubert hätten, welche sie unter Hersagung gewisser Worte, den Behexten anhingen. Callimach. Hymn. in Apoll. v. 44 Etymol magn. p. 238. Sie sungen auch wol einige Hexenlieder her, um desto gewisser zu helfen. Petron. c. 131, p. 471. Varro de re rust. lib. 1, 2. *Terra pestem teneto, salus hic maneto.* Hoc ter nouies cantare iubet, terram tangere, despuere, ieiunum cantare. Tibull. lib. 1. Eleg. 2, v. 41-54. Von den Zaubersteinen meldet Philostratus in vita Apollonii lib. 7, 39. p. 318 folgendes: Maxime vero amantes ars illa occupat. Cum morbo laborent, qui adeo deceptionibus eos abnoxios facit, vt cum aniculis etiam de eiusmodi rebus agant. Nihil faciunt admiratione valde dignum, si ad huius artis professores accedant, atque in talibus aures eis praebeant; qui et cestum (cingulum veneris incestuosum) ipsis gestandum offerunt, et *lapillos*, alios ex terrae reconditis locis, alios *ex luna et astris* direptos; aromata insuper quaecumque in hortis Indorum nascuntur, pecuniamque grandem sibi hisce rebus comparant, ipsis vero prosunt nihil. Conf. Plin. lib. 11, 58. Am

Am Schlusse dieser Abtheilung muß ich noch eines Irrthums gedenken, in den viele Gelehrte gerathen, welche sonst in den Alterthümern nicht unerfahren gewesen. Sie haben nämlich geglaubt, die alten Römer hätten auch einen besondern Gott den zarten Kindern zugestellet, der **Lallus** geheissen hätte. Allein das läßt sich auf keine Weise darthun, obgleich **Turnebus** solches zu behaupten scheint. [17]) Es war aber Lallus blos ein Gesang der Ammen, da sie entweder einige Reime, oder nur unverständliche tausendmal wiederholte Worte den Kindern vorsungen, um sie in der Wiege in Stille und im Schlaf zu bringen. Also war es eigentlich ein Wiegenlied und keine Gottheit. [18])

Das

17) Aduerfar. lib. 18, 34 hießen seine Worte: Lallus deus effe *videtur*. Er vermuthet es also auch nur.

18) Ausonius epist. 16, v. 87, p. 637.

Sic iste qui natus tuus Flos flosculorum Romuli Nutricis inter lemmata *lallique somniferos modos* suescat peritis fabulis. Persi Sat. 3, v. 17.

— pappare minutum
Poscis, et iratus Mammae
lallare recusas.

Du bist so eigensinnig, recusas lallare i. e. lallum, und willst dich nicht einsingen lassen.

Das sechste Capitel.

Von den Göttern gewisser Handlungen und Sachen. *De Diis deabusque actionum et certarum rerum.*

§. 1.

Hier wollen wir uns nicht weitläuftig ausbreiten, sondern nur die Namen dieser Gottheiten bekannt machen, und einige Stellen der Auctoren anzeichnen, darin ihrer gedacht wird, damit man diese Stellen richtig verstehen lerne. Die Götter, welchen gewisse Handlungen zugeeignet wurden, (dii deaeque actionum) sind leere Namen, die wirklich an sich selbst nichts bedeuten, sie hießen aber, wie folget.

1. Anna Perenna. Diese Göttinn ward von dem muthwilligen Volke, im Anfang des Märzes verehret, um ein glückliches Jahr von derselben zu erbitten.

* Macrob. Saturn. lib. 1, 12, p. 243 Den ersten Ursprung dieser Festfeyer muß man wol vom 259sten J. d. St. herleiten, da ein solcher Aufstand zu Rom sich begeben, daß das Volk sich aus der Stadt weg begab, wie solches bekannt ist. Eine reiche alte Frau, Anna, welche in dem Dorfe, ad Bouillas genannt, wohnte, brachte alle Morgen dem Volke einige Speisen auf den Berg hin, damit es nicht vor Hunger umkäme. Nachdem das Volk mit den Patriciern wieder ausgesöhnt war, und zurücke kehren wollte: errichtete es zuerst dieser wohlthätigen Anna einen Altar auf dem Berge zum Ehrengedächtniß. Diese Rückkehr geschahe im August,

 Dion.

Dion Halic. lib. 6, pag. 378. Als im folgenden Jahre, wieder im August, das Volk seine Freudenbezeugungen, der Anna ihrer Wohlthaterin zu Ehren anstellen wollten, mißfiel solches dem Senat, weil das zugleich immer eine neue Erinnerung des geschehen Aufstandes war. Daher verordnete derselbe, daß dieses lustige Fest zwar beybehalten, aber im Anfang des Marzes, der Göttin Anna Perenna, die gleichsam die Urheberin eines glücklichen Jahres wäre, sollte gefeyert werden. Ouid Fast. lib. 3, v. 523 sq. v. 663 sq.

2. Bonus euentus. Dieser Gott wurde öfters von denen angerufen, welche eine Sache unternahmen, und einen guten Fortgang derselbigen wünschten. Er hatte einen Tempel in der 9ten Region der Stadt Rom, [1]) und war in der Gestalt eines Mannes abgebildet, der in der rechten Hand eine Schaale, in der linken aber eine Korn-Aehre und einen Mohnkopf hielt.

3. Agenoria dea; welche zu den Thaten und Handlungen Glück geben sollte. [2])

4. Adeona dea, welche zum Anfang einer Sache behülflich seyn sollte. [3])

5. Stimula dea. [4])

6. Volumnus und Volumna. [5])

7. Sentia Dea. [6])

8. Iuno Moneta; diese muste an das, was gut und nützlich war, erinnern; denn es soll zuweilen

vom

1) P. Victor. p. 44.

2) August. de ciuitat. dei lib. 4, 11. p. 423.

3) Aug. l. c. c. 21, p. 447.

4) Aug. p. 423.

5) Aug. p. 447.

6) Id. p. 423.

vom Altar der Juno eine warnende Stimme erschollen seyn, daher man ihr diesen Beynamen gegeben hat. [7]) Im 408ten J. d. St. ist ihr ein Tempel erbauet worden. [8])

9. Horta dea. Ihr Tempel war nimmer geschlossen, damit sie bey Tag und Nacht gute Warnungen und Ermahnungen mittheilen könnte. [9])

10. Abeona dea, eine Schutzgöttin der Wegreisenden. [10])

11. Peta dea, diese war den Bittenden geneigt. [11])

12. Statilinus deus, ein Gott der Kinder.

13. Honorinus deus, den die anriefen, welche nach Ehre trachteten. [12])

14. Pecunia dea, die rief man an, um reich zu werden. Ihr Vater soll Aesculanus und ihr Sohn Argentinus geheissen haben. [13])

15. Dii lucrii, Götter, welche zu allerley, auch schändlichem Gewinne Glück und Segen geben sollten. [14])

§. 2.

Die Gottheiten, welche bey gewissen Dingen um Hülfe angeflehet wurden, hatten davon ihre besondere Namen, und folgende sind besonders bekannt.

 1. Ge-

7) Cic. de diu. 1, 45.

8) Liuius lib. 7, 28. Ouid. Fast. lib. 6, v. 183 sq.

9) Plut. quaest. rom. 46.

10) August. de ciui Dei, lib. 4, 21, p. 447.

11) Arnob. lib. 4, p. 131.

12) August. p. 447.

13) August. p. 447. Arnob. lib. 4, p. 132

14) Arnob. l. c.

1. Geneta Mana, eine Göttin, unter deren Aufsicht alle Sachen, die sich begaben und vorgingen, standen. Ihr wurde ein Hund geopfert.[15])
2. Occasio dea, die Griechen hatten an deren Statt den Gott Καιρος.[16])
3. Angeronia dea. Ihr Fest wurde am 21sten December gefeyert, und sie angerufen, die Angst und Traurigkeit des Gemüthes zu vertreiben. Sie war wie eine Frauensperson abgebildet, welche den Mund zu, und den Finger an denselben hielt.[17])
4. Carna dea. Sie sollte das Leben und die Gesundheit erhalten und stärken, und sonderlich die Leber, das Herz und alle Eingeweide. Man brachte ihr ein Opfer von Mehlbrey, aus Bohnen gemacht, und von Speck, weil dieses eine sehr nahrhafte und Stärke gebende Speise war.[18])
5. Meditrina dea. Die Heil bringende oder heilende Göttin.[19])
6. Venilia dea, die Göttin der Hoffnung, welche noch erst kommen soll.[20])
7. Feronia dea, die Fruchtbringende Göttin. Die Römer, Latiner, Etrusker, Sabiner und Volsker verehrten sie. Die Griechen nann-

ten

15) Plutarch. Quaestor. rom. 52.

16) Auson. Epigr. 12.

17) Macrob Satyr. lib. 1, c. 10, p. 229. Plin. lib. 3, 5. Varro de ling. l. 5, p. 48.

18) Macrob. Saturn. l. 1, c. 12, p. 248.

19) P. Festus, p. 234.

20) August. p. 423.

ten sie Φερσεφονη. Eine Stadt in Etrurien wurde ehedem fanum Feroniae genannt, weil bey dieser Stadt ein sehr berühmter Tempel und Hain war, darin man diese Göttin verehrete. Es wurde eben daselbst ein Markt gehalten, welcher sehr häufig besuchet ward.[21]) In den Tempel wurden die Erstlinge aller Früchte des Landes von Korn, Obst, Wein rc. gebracht, und er selbst war mit vielem Golde und Silber ausgezieret.[22])

8. Here Martea wurde verehrt, wenn man eine Erbschaft erlangt hatte: sie soll eine Gesellschafterin der Frauen des Mars gewesen seyn.[23])

9. Maia et Mercurius. Mercurius war ein Gott der Kaufleute, und weil Maia seine Mutter war, so wurde sie zur Gesellschaft mit verehret.[24])

10. Lauerna dea war die Diebes-Göttin, der ein sehr dunkler Hain geweihet war, weil die Diebe im Dunkeln ihr Handwerk treiben, und sich an solchen Orten verbergen.[25]) Die Griechen nannten sie Πραξιδίκην, weil sie helfen sollte, ihre Diebesstreiche auszuführen. Ihr Bildniß war ein bloßer Kopf, ohne Leib oder andere Gliedern.[26])

21) Dionis. Halic. lib. 3, p. 173.

22) Liu. l. 26, 11. Strabo lib. 5, p. 346.

23) P. Festus p. 171

24) Macrob. Saturn. l. 1, 12. p. 245.

25) Festus p. 201. Horatius l. 1, ep. 16, v. 87 sq.

26) Suidas Tom 3, p 168

11. Volupia dea, die Göttin der Wollust.
12. Liburnus et Libentina, libidinum numina.
13. Patellana. et Patella dea.
14. Rusina, dea ruris.
15. Vallonia, dea vallium.
16. Montinus, deus montium.
17. Iugatinus, deus iugorum montium.
18. Collatina, dea Collium.
19. Nemestrinus, deus nemorum. 27)
20. Mellonia, dea apium. 28)
21. Bobona, dea boum.
22. Cardea oder Cardinea auch Carna, war eine Göttinn, welche die Gespenster vertreiben, und alles auf- und zuschließen konnte. 29)
23. Lima et limentinus, welcher auf die Thüre Acht haben sollte. 30)
24. Forculus, ein Gott, den man bestellte, die Hausthüren zu bewahren. Man hatte auch in jedem Hause einen Knecht, der auf die Thüre Acht haben muste, und der Ostiarius oder Claustritumus hieß. 31)
25. Fornax dea. 32) Numa hatte verordnet, den Göttern Opfer von gedürretem Getraide zu brin-

27) August. p. 403. Arn. p. 131. 132.

28) August. p. 482,

29) Ouid. Fast. l. 6, v. 101 125 sq.

30) Arnob. lib. 4, p. 132.

31) August. lib. 4, cap. 8, p. 409. Gell. l. 12, 10, p. 565.

32) Plin. lib. 18, 2. Ouid. Fast. lib. 2, v. 519 sq. Lactant. lib. 1, 20.

bringen, und zu dem Ende ein eigenes Fest verordnet, an welchem solch Getraide sollte getrocknet werden. Dieses Fest hieß Fornacalia, und wurde in allen Curien vom Curione maximo angekündigt, und damit es so viel weniger möchte vergessen werden, wurden 30 Tafeln mit den Namen der Curien auf dem Markte ausgehängt, und es darauf bekannt gemacht. Dem Ofen, darin das Getraide getrocknet wurde, war diese Göttin vorgesetzet.

26. Vibilia, die den Reisenden von Irrwegen abhalten sollte. [33])

27. Fessionia ward von Matten und Kranken um Hülfe angerufen. [34])

28. Murcia oder Murcida; diese sollte die Menschen träge machen. [35])

29. Vacuna war eine Göttin der Müßiggänger. Wenn die Landleute im December, nach vollendeter Ernte, ihre Aecker wieder bestellt hatten; so feyerten sie dieser Göttin ein Fest; das hieß Vacunalia. [36])

30. Strenua ward von denen verehret, welche ihre Arbeit gerne schnell vollenden wollten. [37])

31. Pellonia sollte die Feinde vertreiben. [38])

32.

33) Arnob. l. 4, p. 131.

34) Aug. l. 4, p. 447.

35) Arnob. lib. 4, p. 132. Aug. l. 4, 16, pag. 436.

36) Ouid. Fast. l. 6, v. 307. Horat. l. 1, ep. 10, v. 49.

37) Aug. p. 423.

38) Aug. l. 4, 21, p. 147. Arnob. p. 128.

32. Populonia, die von feindlichen Verheerungen abhalten, [39])

33. Orbona, denen Trost verschaffen, die ihrer Kinder waren beraubt worden, [40]) und

34. Viduus und

35. Naenia, in den letzten Lebensstunden Beystand leisten sollte. [41])

36. Bellona wurde um Muth und Stärke zum Streit angerufen. [42])

37. Mephitis dea endlich sollte die bösen und schädlichen Ausdünstungen vertreiben und abhalten. [43])

Das

39) Aug. l. 6, 10. p. 605

40) Arnob. lib. 4, p. 131. Plin. lib. 2, 7.

41) Aug. lib. 6, 9. p. 600.

42) Silius Punicor, l. 5, p. 220. Petron. p. 443. Lactant. lib. 1, 21.

43) Tacit. hist. l. 3, c. 34.

Das siebente Capitel.

Von den Tugenden, welche gleichfalls als Götter geehret wurden.

De virtutibus & Prosperitatibus.

§. 1.

Die Tugenden und mancherley Gemüthsbewegungen haben einen sehr großen Einfluß in die Handlungen der Menschen, und geben denselben ein großes Gewicht, daher hat man daraus entweder besondere Gottheiten gemacht, oder doch ihnen gewisse Gottheiten vorgesetzt, auch einige Tempel erbauet und allerley Ehrenbezeigungen erwiesen.

Der Sinn oder das Gemüthe (Mens) war der erste Gott dieser Art. Auf dem Capitolio war ihm ein Tempel erbauet; welcher an einem andern Orte, oder an derselben Stelle, auf Befehl des Senats, von neuem aufgeführt worden. [1]) Hiernächst hatte auch die Göttin **Pietas** einen besondern Tempel.

* Es wird unter dem Worte Pietas, die Freundschaft und Beobachtung der Pflicht, gegen das Vaterland, Blutsfreunde und Aeltern verstanden. Cic. de inu. l.2,22. Im 572sten J. d. St. hat M. A. Glabrio den Tempel der **Pietas** auf dem Grünigkeits-Markt erbauet. Liu. l. 40, 34. Die Gelegenheit dazu war folgende. Eine gewisse Frau,

1) Cicer. de natur. Deor. lib. 2, 23. Ouid. Fast. lib.6, v. 241. Liu. lib. 22, 10. 23, 31. Propertius l. 3, Eleg. 10, pag. 33.

Frau, welche ein schweres Verbrechen begangen, wurde an diesem Orte ins Gefängniß gelegt, und sollte darin umgebracht werden. Ihre Tochter erhielt auf vielfältiges Bitten Erlaubniß, sie zu besuchen, wurde aber genau vorher untersucht, ob sie auch keine Speise heimlich der Mutter zubrächte. Weil aber doch die Mutter, ohne Speise zu erlangen, mehrere Tage lebte, belauerte der Kerkermeister die Tochter, und sahe, daß sie ihre Brust der Mutter reichte, und sie mit ihrer Milch tränkte und nährete. Er meldete das dem Oberkerkermeister, dieser dem Praetor, und der dem ganzen Gerichte, welches beschloß, beyde Mutter und Tochter von aller Strafe los zu sprechen, und an dem Orte des Gefängnisses einen Tempel der Liebe und Frömmigkeit (Pietati) zu erbauen. Plin. lib. 7, 36. Valerius Max. lib. 5, 4, §. 7.

§. 2.

Die Göttin der Gerechtigkeit (Iustitia) ward von den Griechen Themis genannt, und die Römer hießen sie Fas. [3] Man hatte dieser Göttin keine Capelle oder Tempel, noch einen Altar erbauet, wovon Lactantius den Grund anführet, daß der, welcher den wahren Gott nicht kennet, auch keine Gerechtigkeit besitze. [4]

*) Den Gottesdienst, welcher der Treue und Glauben (Fide) sollte erwiesen werden, hat Numa schon angeordnet. Er befahl, daß die dazu bestellten Priester in einem bedeckten Wagen mit zwey Pferden dahin abgeführet werden, und daselbst ihren Dienst mit bis an die Finger verdeckten Händen verrichten sollten; damit anzuzeigen, daß Treue und Glauben sicher zu bewahren eines Jeden rechte Hand geheiligt seyn müßte. Liuius 1, 21. Die Dichter brauchen ofte den Beysatz, die

3) Auson. Techn. p. 478.

4) Lactant. lib. 5, c. 14, ignorat vtique iustitiam qui religionem Dei non tenet.

die weiße Treue (cana fides) Virg. Aen. 1, v. 296. und daß vielleicht darum, weil man bey alten grauen Leuten sie am allerersten antreffen sollte oder weil die Opferpriester weiße Kleider bey ihrem Opferdienst trugen. Horat. lib. 1, Od. 35, v. 21. Od. 24, v. 6. Der Tempel dieser Göttinn war auf dem Capitolio. Cicer. de nat. deor. lib. 2, c. 23. de Offic. lib. 2, cap. 24. lib. 1, 7.

Der Keuschheit (Pudicitiae) waren zween Tempel errichtet; einer der den Patriciern gehörte, auf dem Ochsenmarkte, in der achten Region der Stadt; der andre, der den Plebeiern zustand, und nur sehr klein war, befand sich in der Langenstraße.

* Die Frauen der Patricier hatten anfänglich nur allein einen Tempel der Keuschheit. Da nun eine gewisse Dame **Virginia**, welche aus Patricier Geschlecht war, sich aber an den Consul **Volumnius**, der von gemeinen Herkommen war, verheyrathet hatte, auch daselbst opfern wollte, fingen die andern adelichen Damen mit ihr einen Streit an, und wollten ihr solches nicht verstatten. Sie ward darüber so entrüstet, daß sie von ihrem eigenen Hause in der Langenstraße so viel abnahm, als zu einer kleinen Capelle erfordert ward. Sie berief die ansehnlichsten Plebeiischen Damen zu sich, und sagte, daß sie diesen Tempel der Göttin *(Pudicitiae plebeiae)* der bürgerlichen Keuschheit gewey het, und daß die Frauen vom geringern Stande hier opfern, und durch Beweise ihrer Keuschheit, die Adelichen übertreffen sollten. Geraume Zeit haben in beeden Tempeln nur solche opfern dürfen, deren Keuschheit bekannt war: nach und nach erhielten diese Freyheit auch die, welche eben auf diese Tugend keine Ansprache machen konnten. Und endlich ist, bey zunehmender Ausschweifung, dieser ganze Gottesdienst ins Vergessen gerathen. Livius lib. 10, 23.

Die Gnade (Clementia) ward vor den Zeiten J. Caesar nicht als eine Göttin verehret; sondern nur aus Schmeicheley zu seiner Zeit so hoch geachtet. Dio Cassius führt 24 Stücke an, dadurch man dem Caesar die tiefste Ergebenheit und höchste Ehrfurcht bezeuget, und das lezte ist dieses, daß man ihm und der Gnade, Clementiae Iuliae, einen Tempel erbauet, und den Antonius zum Oberpriester dabey bestellet habe. 7)

Der Friede (Pax) war auch eine neue Gottheit, welcher vor Vespasians Zeiten niemals ein Gottesdienst erzeigt worden. Dieser Kayser aber ließ einen Friedenstempel nahe am großen Markte erbauen. 8)

* Dieser Tempel war von gar ausnehmender Pracht, mit vielen Gemählden und Statüen ausgezieret. Es standen darin alle die goldenen Gefäße und ehemals heiligen Geräthe des Tempels zu Jerusalem. Ioseph. bell. Iudaic. lib. 7. c. 5. §. p. 415. Ja, da der Tyrann Nero von allen Orten, auch aus den Tempeln der Götter, die besten Kostbarkeiten weggenommen und nach Rom gebracht: Pausan. lib. 10. 7. p. 813. so ließ Vespasianus sie alle sammlen, und die Allerseltensten davon setzte er in diesen neuen Tempel. Plin. l. 34, 8. Unter allen diesen Statüen war die kostbarste und bewundernswürdigste diejenige, welche den Nil vorstellete. Sie war aus einem Stück von grauen Basaltes (einer Art sehr seltenen Steines) verfertiget. Sie war 16 Ellen hoch, und

7) Dio Cassius lib. 44, cap. 5. 6. Eben dieses ersiehet man auch aus Appian. de bello ciuil. lib. 2, p. 807. Sueton. in Caes. c. 76. Cic. Or. Philip. 2, c. 43.

8) Sueton. Vespas. Sen. c. 9.

und um den Nil, der als ein Mensch abgebildet war, standen 16 Knaben herum, aus eben solchem Steine verfertiget, davon einer immer höher war als der andre, womit das Steigen und Fallen des Nils abgebildet ward, dessen höchster Anwachs 16 Ellen betrug. Plin. lib. 36, cap. 5 et 7. Philostrat. Jcon. lib. 1, cap. 5, p. 769. Dieser kostbare Tempel hat nicht das Glück gehabt, lange zu stehen. Denn unter der Regierung des Commodus entstand eine unvermuthete Feuersbrunst, entweder in der Nachbarschaft desselben, oder im Tempel selbst, bey einem geringen Erdbeben und Donnerwetter, wodurch alles eingeäschert wurde. Alle angewendete Hülfe war vergebens, und weil sehr viele Leute ihre größesten Reichthümer in diesen Tempel, als an einen sehr sichern Ort, hingebracht hatten, so wurden in einer Nacht durch diesen Brand viele ganz arm. Herodian. lib. 1, 44, pag. 32. Dio Caſſ. l. 72, c. 24.

Die Göttin des Heils (Salus) muß schon um das 450ste J. d. St. einen Tempel in Rom gehabt haben. Denn als der Dictator M. Bubuleus die Aequer bezwungen und triumphirend wieder nach Rom kam, hat er den Tempel der Salus, welchen er als Consul gelobet und als Sittenrichter erbauen lassen, eingeweihet. [9]) Da nun zu Neros Zeiten ein Tempel der Göttin Salus sollte erbauet werden, woraus aber nachmals nichts geworden, so muß entweder dieser erste verfallen gewesen seyn, oder noch ein zweyter haben errichtet werden sollen [10])

Die

9) Liu. lib. 10, 1. l. 9, 43. 10) Tac. ann. l. 15, c. 74.

Die Eintracht oder Einigkeit (Concordia) hatte wenigstens zwey Tempel in Rom. Einen in der dritten, den andern in der achten Region. [11])

* Den allerersten Tempel erbauete der Dictator Camillus, nachdem der Aufstand des Volks war gestillt worden. Er ward mit allgemeiner Einstimmung des Senats und Volkes zwischen dem Capitolio und dem grossen Marktplatze, bey dem Tempel der *Iuno Moneta* erbauet, und am 16ten Januar, im 387sten J. d. St. eingeweyhet. Liuins, lib. 6, 38-42. Plutarch. in Camillo p. 151. Ouid. Fastor. 1, v. 637 sq. Der Kaiser Augustus ließ darin ein prächtiges Gemählde der Concordia verfertigen und aufrichten, DioCaſſ.lib. 54, c. 35. und zu Caesars Zeiten ward auf Befehl des Senats ein neuer Tempel erbauet. Dio Caſſius lib. 44, cap. 5. Tiberius hat auch einen Tempel der Concordia ausbessern lassen. Dio Caſſ. lib. 55, c. 8. Sueton. Tib. c. 20. Es geschahe dieses im 762sten J. d. St. und er ließ zum Andenken, sein und seines verstorbenen Bruders Drusus Namen über den Tempel einhauen. Dio Caſſ. lib. 56, c. 25. Ouid. Faſt. lib. 1, v. 645 sq.

Der Freyheit (Libertati) hatte Gracchus von Strafgeldern auf dem Aventinischen Berge einen Tempel erbauen lassen. [12]) Auch ist ihr Bildniß auf dem Markte aufgerichtet, und ihr zu Ehren ein großer Festtag angesetzet worden. [13]) Bey ihrem Tempel befand sich ein Vorhof. [14])

Im 679sten J. d. St. ließen die Consuls Lucullus und Cotta der Glückseligkeit (Felicitati)

11) P. Victor.
12) Liuius lib. 24, 16.
13) Dio Caſſ. lib. 58, 12.
14) Cicer. ad Attic. lib. 4, epiſt. 16 und Liuius l. 43, 16 reden vom Atrio libertatis.

tati) einen Tempel erbauen, und zierten ihn mit den Statüen aus, welche von Mummius aus Griechenland waren hergebracht worden. [15])

Die Fruchtbarkeit (Foecunditas) ward gleichfalls göttlich verehret, und hatte einen eigenen Tempel. Wie auch

Die Hoffnung, (Spes,) deren Tempel im 536sten J. d. St. vom Blitz getroffen, aber eben nicht beschädiget worden. [16]) Er lag vor dem Thore, und ward im 540sten J. d. St. bey einer Feuersbrunst gänzlich eingeäschert, im folgenden Jahre aber neu aufgeführet. [17])

Die Tugend und Ehre (Virtus dea, Honor deus) hatten ihre Tempel vor der Stadt und zwar also gebauet, daß man nicht anders in den Tempel der Ehre, als durch den Tempel der Tugend, gehen konnte. M. Claud. Marcellus gelobte, diesen beyden Gottheiten einen gemeinschaftlichen Tempel zu bauen im 545sten J. d. Stadt. Die Priester aber verhinderten dessen Einweihung, [18]) welche erst im 561sten J, d. Stadt geschehen ist. [19]) Nachmals wurden verschiedene Ehrensäulen in diesem Tempel aufgestellet und festliche Spiele gehalten, welche Augustus auf den 29sten April

15) Strabo lib. 8. p. 585. Augustin de ciuit dei lib. 4, 28. 5, 1.

16) Liuius lib. 21, 62.

17) Liu. lib. 24, 47. 25, 7.

18) Liuius lib. 27, c. 25.

19) Lib. 29, 11.

verlegte. [20]) Vespasianus ließ ihn von neuem aufzieren, und viele Mahlereyen darin anbringen. [21])

Die Göttin des Sieges (Victoria dea) ist schon von den Arcadern lange vorher, ehe Rom erbauet wurde, verehret worden. Man gab vor, die Victoria wäre eine Tochter des Pallantis, eines Sohnes des Lycaons; sie sey mit der Minerva zugleich erzogen worden, und auf Befehl der Minerva erwiese man ihr auch göttliche Ehre. Weil nun die Römer diesen Gottesdienst bereits vorfunden: so behielten sie denselben bey. [22]) Der Tempel stand auf einen Hügel, und im 459sten J. d. St. hat Megellus diesen alten Tempel entweder ausgebessert, oder einen neuen erbauen lassen von den eingehobenen Strafgeldern. [23])

Der Jugend (Iuuenta) dienten die Römer aus der Absicht, daß sie sich von derselben erbitten wollten, ihr Staat möchte stets, wie die muntere Jugend, blühen, und nie in Abnahme und Verfall gerathen. [24]) Ihr Tempel war auf den Circo maximo erbauet. [25])

§. 4.

Die Göttin des Schicksals (Dea Fortuna) konnte sich gleichsam in alle Gestalten verwandeln, und sowol nutzen als schaden, daher man ihre Ver-

ehrung

20) Dio Caff. lib. 54, 18.

21) Plin. lib. 35, 10.

22) Dion. Halic. lib. 1. p. 26.

23) Liuius lib. 10, 33.

24) Liuius lib. 1, 55. 5, 54.

25) Liuius lib. 36, 36.

ehrung für ungemein nöthig ansahe. Das gute Glück (fors Fortuna) wurde sehr häufig von dem geringen Volke verehret, von den Leibeigenen, Bauern, Handwerkern und Arbeitsleuten: ihr Tempel lag ausserhalb der Stadt, an der Tieber.[26]) Verständigere Leute machten nichts daraus, und hielten sich darüber auf, daß man auf eine blinde Göttinn, (denn die Fortuna ward als blind abgebildet) seine Wohlfahrt bauen wollte.[27])

Aus diesen Umständen und aus den in der Anmerkung angeführten Zeugnissen sollte man fast Recht haben, den Schluß zu machen, daß die Römer mit ihrer Göttin Fortuna ein Spielwerk getrieben haben. Dem ohngeachtet waren ihr doch verschiedene Tempel erbauet, und die Fortuna selbst bekam viele Beynamen, um sie auf alle mögliche Weise zu verehren. Plutarch[28]) führet neun Fortunen und ihre Tempel an, nämlich:

1. Fortuna virilis, hatte in der 4ten Regien einen Tempel von Anco Martio erbauet erhalten.[29])

 2. For-

26) Varro de ling. lat. lib. 5. p. 47.

27) Plutarth. de fortuna p. 147. Iuuen. Sat. 10, v. 365
Nullum numen habes, si sit prudentia: nos te
Nos facimus fortuna, deam, caeloque locamus. i. e.
Du hast keinen Gott nöthig, wenn du klüglich handelst. Allein wir sind es freylich, die dich, o Fortuna, zur Göttin machen, und im Himmel versetzen. Senec. ep. 98. Plinius l. 2, 7. Plautus Pseudolo Act. 2, Sc. 3, v. 12 sq.

28) de Fortun. rom. p. 322 et Dion. Hal. lib. 8, p. 525.

29) Darin war folgendes merkwürdig: daß die hölzerne Statüe

2. Fortuna muliebris wurde von ansehnlichen Matronen verehret, und diese haben ihr auch einen Tempel erbauen lassen. Der König Ser. Tullius hat sonderlich der Fortuna viele Tempel erbauen lassen, indem er vorgab, daß die Göttin Fortuna öfters sich bey ihm einfände und mit ihm Rath pflöge.

3. Fortuna primigenia.

4. Fortuna obsequens.

5. Fortuna priuata.

6. Fortuna viscaria, welche als ein Vogelleim alles an sich zöge und feste hielte; diese alle hatten Tempel auf dem Capitolio.

7. Fortuna Virginis,

8. Bonae spei, et

9. Masculae hatten kleine Capellen.

* Es gab noch weit mehrere Fortunas, davon ich nur Folgendes melde:

1. Den alten Tempel der Fortunae primigeniae, erbauete Serv. Tullius, und im J. d. St. 549 hat auf dem Quirinalischen Hügel noch einen andern P. Semp. Sophus errichtet. Liu. l. 29, 36. l. 34, c. 53.
2. Fortuna publica hat auch ehemals einen eigenen Tempel gehabt, welches man aus Ovidius Worten ersehen kann. Ouid. Fastor. lib. 4, v. 375.

3. For-

Statüe des Tullii, die darin stand, nicht mit verbrannt ist, als der Tempel im Feuer verzehrt wurde. Dion. Halicarn. lib. 4, p. 2, 243. Plin. lib. 8, 40. Daß am ersten April die Frauen, welche das Bild der Venus gewaschen hatten, sich selbst auch in der Tiber, nahe bey diesem Tempel baden musten, und alsdenn dieser Göttinn ein Opfer bringen. Ouid. Fastor. lib. 4, v. 145.

3. Fortuna equeſtris hatte von Q. Fuluius Flaccus einen Tempel erhalten, Liuius lib. 40, 40. 42, 3. 10. der zu Tiberii Zeiten verfallen oder abgebrannt gewesen, weil man damals keinen hatte und einen bauete. Tacit. ann. lib. 3, c. 71.

4. Den Tempel der Fortunae Fortis hatte in der 14ten Region jenseit der Tiber der König Tullius erbauen lassen, wo das allergeringste Volk am 24sten Junius ihr zu Ehren ein Fest feyerte. Ouid. Faſt. lib. 6, v. 770 Im 460sten J. d. St. wurde ihr auch, aus der erhaltenen reichen Beute ein Tempel gebauet, so daß die Tempel der bonae und fortis Fortunae nahe bey einander standen. Liuius lib. 10, 46. Tacit. ann. lib. 2, c. 41.

5. Fortuna aurea ſ. regia war ein kleines goldenes Götzenbild, das in den Schlafzimmern der Kayser hingestellet, und ihnen besonders vorgestellet wurde, wenn sie krank waren. Iulius Capitol. in Anton. Dio C. 12, p. 282. Aelius Spartian in Seuer. cap. 23, pag. 640.

6. Fortuna huius diei wurde besonders von den Feldherren angerufen, wenn sie eine Schlacht liefern wollten. Es muß aber doch auch ein Tempel und Altar derselben gewidmet gewesen seyn, weil man bald die Göttinn selbst, bald ihren Tempel oder Altar, um Beystand ersuchte. Plutarchus in Mario, pag. 420. Cicero de legibus lib. 2, 11. Plinius lib. 34, 8.

Man findet noch mehrere Beynamen des Schicksals, welche ich aber nur bloß nennen will, da eben nichts weiter, als ihr Name, bey den alten Auctoren vorkömmt. Also heißt auch die Fortuna redux, Auguſti, reſpiciens, viatorum, Calua, Stata, conſeruatrix, Mammoſa, mala, libera, dubia, manens, opifera, adiutrix, Maſcula, coeca, ſpontanea, vrbis Romae, videns, virgo &c.

§. 5.

Endlich sind noch einige Gottheiten anzuzeigen, die nur wenig bekannt sind, und deren Andenken selbst bey den Römern scheint verloschen zu seyn. Sie heißen, wie folgt:

1. Pollentia dea, deren Livius ein einziges mal gedenkt. [29])
2. Rediculus deus, der zurück kehrende Gott, soll einen Tempel vor dem Capenischen Thor gehabt haben, und den Namen deshalb führen, weil Hannibal, da er nahe an Rom dringen wollte, wieder umgekehrt, als er bis an diesen Tempel gekommen war. [30])
3. Furina muß auch eine Göttinn gewesen seyn, weil Varro sagt, [31]) daß am 25sten Julius ihr Fest sey gefeyert worden, auch Cicero ihrer gedenkt. [32]) Doch war sie schon zu Varro Zeiten nur Wenigen bloß dem Namen nach bekannt.
4. Vertumnus war ein Gott der Tusker und nachmals auch der Römer. Er war ein vorzüglicher Patron aller Handlungssachen, und stand daher öfters als ein Schutzherr über die Kramladen. In den Buden, da man Bücher feil hatte, heftete man an seine Statüe oder Säule die Titel der

Bücher

29) Liuius lib. 39, 7.
30) Liuius lib. 26, 11. P. Festus, p 429.
31) de ling. lat. l. 5, p. 48.
32) Cicer. de nat. deor. lib. 3, 18. ad Q. Fratrem, lib. 3, epist. 1, cap. 2.

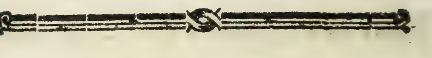
Bücher an.[33]) Der Vertumnus war aber hiernächst ein Gott, der auf die Gemüther der Menschen einen großen Einfluß hatte, und sie nach seinem Gefallen lenken konnte. Daher glaubte man, daß er sich in alle Gestalten umbilden könnte. Man nannte unbeständige Leute, sonderlich die, welche nicht Wort hielten, Vertumnos.[34])

33) Daher versteht man den Horat. lib. 1, Sat. 4, 71. de arte poetic. v. 372.

34) Horat. lib. 7, Sat 7.

— Vertumnis quotquot sunt, natus iniquis.

Propert. l. 4, Eleg. 2, v. 19 sq. Ouid. Metam. l. 14, v. 642 sq.



Das achte Capitel.

Von den Genien und Musen.

De geniis & musis.

§. 1.

Genius, der Schutzgott des Menschen, wurde auch dessen Engel oder Schutzengel genannt. [1]) Man glaubte, daß, sobald ein Kind im Mutterleibe empfangen würde, auch eine gewisse Gottheit solches in Schutz nähme, und bis an den letzten Lebenshauch bey dem Menschen verbliebe, ohne ihn auf einen einzigen Augenblick zu verlassen. Und diese Gottheit nannte man Genius, den Schutzengel oder Schutzgott des Menschen. [2]) Der Schutzgott der Frauensleute ward nicht Genius, sondern Juno genannt. [3]) Weil nun die blinden Heiden bey sich selbst bemerkten, daß der Antrieb und die Neigung zum Bösen, in ihnen sich sehr häufig äußerte, daß aber doch auch zuweilen eine Begierde und Lust zu guten und rühmlichen Handlungen bey ihnen sich befand: so eigneten sie gar jedem Menschen zwey Schutzgötter zu, (binos genios) davon der eine böse,

1) Martianus Capella l. 2, pag. 39.

2) Censorinus de die natal. c. 3. Ammian. Marcell. lib. 21, 14, p. 312.

3) Plin. lib. 2, c. 7. spottet über die Menge der Schutzgötter, und sagt: Singuli ex semet ipsis totidem Deos faciunt, Iunones (sc. vxores) geniosque (sc. viri) Adoptando sibi. Senec. ep. 170. Singulis genium et Iunonem dederunt.

böse, der andere gut war. Von dem guten Schutzgott (de genio bono) träumeten sie, daß er den Menschen in seinem ganzen Leben behüte, und nach seinem Tode mit ihm sich vor den Richterstuhl der Götter begebe, ihn daselbst vertheidige, und von seinen Handlungen Zeugniß ablege. [4]) Vom bösen Schutzgott aber (de genio malo) behaupteten sie, daß er immer dem guten Schutzgott entgegen handele, den Menschen verderbe und zu allen bösen Handlungen antreibe. [5])

§. 2.

Am Geburtstage wurde eines jeden Genius auf das feyerlichste geehret. Aber nie wurde in den ältesten Zeiten ein blutiges Opfer dargebracht, sondern von Wein dasselbe bereitet. Man hielt es für höchst unerlaubt, an dem Tage, da man sein Leben erhalten, irgend einem Thiere das Leben zu rauben. [6])

* Bey dieser Festfeyer pflegte es also herzugehen. Das Bildniß des Genius, welcher unter einen schönen Jüngling abgebildet war, bekränzeten sie mit einer Krone von Blumen, und salbeten dessen Haupt mit wohlriechenden Oelen. Tibullus lib. 1, Eleg. 7, v. 50 isq. lib. 2, Eleg. 2, v. 5 sq. Man bauete auch einen Altar von Rasen auf, und zierte denselben mit schönen Kränzen auf. Ouid. Trist. lib. 5, Eleg. 5, v. 5 sq. lib. 3, Eleg. 13, v. 15. Alsdenn legten die Männer ein schönes weisses Kleid an. (togam candidam.) Ouid. Trist. lib. 3, Eleg.

4) Apuleius de Genio s. deo Socratis p. 91 handelt davon sehr weitläuftig.

5) Virgil. Aen. lib. 6, v. 743 sq. Horatius lib. 2, epist. 2, v. 187.

6) Censorin. de die natal. cap. 2.

Eleg. 13, v. 13, lib. 5, Eleg. 5, v. 7. Horat. lib. 2, v. 60. Auf dem Altar hatte man ein hellbrennendes Feuer angezündet, und warf Weyrauch in dasselbe, goß auch Wein darauf, und brachte so viel Kuchen herbey, (liba natalia hießen sie) als man Jahre zurückgelegt hatte. Tibull. lib. 1, Eleg. 7, v. 53, l. 2, Eleg. 2, v. 1 sq. Die Kuchen bestanden aus Mehl, Honig und Oel, und daß ihrer so viele seyn musten, als zurückgelegte Jahre, erhellet aus Ouidius Worten. Ouid. Trist. lib. 3, Eleg. 13, v. 15.

Libaque dem pro me *genitale notantia tempus.*

Die **Frauensleute** opferten der **Juno** ihrem Genio, und musten ein Violet oder Purpurfarbenes Kleid anhaben. Propert. lib. 2, Eleg. 29, v. 25 sq. Sie schmückten sich auch sonst weit vorzüglicher als an andern Tagen. Propert. lib. 3, Eleg. 10, v. 13. Tibull. lib. 4, carm. 6, v. 1 sq. Nach diesem vollendeten Opfer ward der übrige Theil des Tages mit allerley Lustbarkeiten hingebracht. Man spielte mit Würfeln, stellte große Gastgebote an, trunk Gesundheiten bis zum Berauschen, hatte Musik und tanzete, und brachte öfters die Nacht mit diesen Lustbarkeiten hin. Propert. lib. 3, Eleg. 19, v. 17 sq. beschreibt eine solche lustige Gesellschaft.

Nachdem aber der römische Staat unter die Botmäßigkeit der Kaiser gerathen war, hielten es sich diese und andere Vornehmere zu gering, ihre Geburtstage so wie die gemeinen Leute zu feyern. Es blieb daher bey dem gemeinen Mann die Gewohnheit, dem Genio ein Opfer von Weyrauch, Wein und Kuchen zu bringen, [6]) aber die Vornehmen brachten Opfer von Schafen und andern Thieren. [7])

§. 3.

6) Plin. lib. 18, 8. Horaz aber lebte zu Augusti Zeiten.

7) Lamprid. in Alex. Seuer. c. 60. Horat. l. 4, Od. 11.

§. 3.

Man begnügte sich auch damit nicht, daß man jedem Menschen zween Genios zueignete, sondern man vermehrte ihre Zahl noch mehr, indem man den Städten, Flüssen, Quellen, Wäldern, Bädern, Ställen und Armeen, welche beyfügte. [8]) Daher waren an manchen Oertern mehr Götter als Menschen. [9]) Man muß aber doch zugleich bemerken, daß man unter den Genius lebloser Dinge nichts anders als die innere Natur und Beschaffenheit der Sache verstand. [10]) Ja man suchte durch die Behauptung, daß jede Sache seinen Genius habe, öfters nichts anders auszurichten, als daß man solche gegen den Muthwillen ungezogener Leute sicher stellen möchte. Daher mahleten sie eine oder zwo Schlangen an den Ort, den sie schützen wollten, [11]) und Aeneas glaubte eben deshalb, daß die Schlange, welche ihm bey Verrichtung seines Opfers entgegen kam, der Genius desselben Ortes wäre. [12])

§. 4.

Es war sehr gewöhnlich, mit Eidschwüren jede Sache zu bekräftigen; und man legte solche Schwüre auch

8) Prudent. contra Symmach. lib. 2, v. 71 sq,

9) Petron. p. 49. Vtique nostra regio tam praesentibus plena est numinibus, vt facilius possis deum quam hominem inuenire.

10) Firmic. Maternus Sicul. Astron. lib. 1, c. 1, p. 3. Quid inuocas arator deos? sine cura numinis tui stellarum tantum influxu, *genio segetis* sulcus aequatus est.

11) Persius Sat. 1, v. 112.

12) Virg. Aen. l. 5, v. 84.

auch bey seinen Genius ab, das ist, man rief seinen Genius zum Zeugen der Wahrheit an. Die Männer schwuren bey ihrem Geburts- und Schutzgott, oder auch bey dem Genius, ihres Freundes und Gönners.[13]) Die Liebhaber, wenn sie ihren Schönen schmeicheln wollten, schwuren bey der Juno, der Schutzgöttin ihrer Buhlerin:[14]) und die Frauenspersonen überhaupt legten solchen Schwur bey der Juno ab.[15]) Ja, Knechte schwuren, zu Neros Zeiten, bey der Juno, ihres Herrn. (per Iunonem Domini.)[16]) Unter der Regierung der Kaiser, ward der Schwur bey dem Genius des Kaisers für sehr wichtig gehalten, und viele dazu mit Gewalt gezwungen,[17]) bis endlich unter den christlichen Kaisern dieser Mißbrauch abgeschaffet wurde. So viel vom Genius.

§. 5.

Von den Musen, muß darum etwas beygefüget werden, weil ihrer sehr ofte in den römischen Schriftstellern gedacht wird. Sie sind sonst eigentlich eine Erdichtung der Griechen, und es muß daher ausführlicher in den griechischen Alterthümern von denselben gehandelt werden. Wir können uns hier

13) Horat. lib. 1, epist. 7, v. 93 sq. Tibull. l. 4, Eleg. 8, v. 68.

14) Tibull. lib. 4, Eleg. 8, v. 15.

15) Petronius p. 69. Iunonem meam iratam habeam si unquam &c. Tibull. lib. 3, Eleg. 6, v. 47 sq.

16) Iuuen. Sat. 2, v. 98.

17) Minuc. Felix cap. 29. Sueton. Calig. c. 27.

hier weit kürzer fassen. Damit man aber die ganze Geschichte aus den rechten Quellen erkennen möge: so will ich nur bloß die Erzählung der Alten anführen, und von den Auslegungen und neuern Erdichtungen nichts beyfügen, indem das zur Sache nicht gehört.

Cicero sagt: [18]) Zuerst wären vier Musen gewesen, von Jupiter erzeuget, und er nennet sie: Telxiope, Aoide, Arche, Melete. Die andere Art Musen wären an der Zahl Neune, Töchter eines gewissen Jupiters und der Mnemosyne. Die dritte Art Musen, die auch Neune ausgemacht, wären von Jupiter Pierius und der Antiope gezeugt. Sie hiessen die Pierischen Musen, und hätten eben dieselben Namen, welche die zwote Art Musen gehabt hätten. Hiemit stimmet auch Dioderus überein, [19]) der zugleich anzeiget, daß man sie als Jungfern abgebildet und ihnen solche Namen beygeleget, welche sehr schicklich wären. [20]) Ueberhaupt hatten sie ihre Benennung von dem griechischen Worte Μυειν, Lehren, weil sie die Menschen alle nützliche Wissenschaften lehreten. Insonderheit sind ihre Namen diese:

1. Clio, oder Κλειω, wird so genannt, weil diejenigen, welche von den Poeten in Gedichten gelobt werden, dadurch berühmt werden.

2. Eu-

18) de nat. deor. lib. 3, 21.
19) Diodor. Sicul. l. 5. 7.
20) Hes. Theog. v. 76 sq. führt ihre Namen alle an.

2. Euterpe, Ευτερπη, die die Zuhörer durch ihre Gelehrsamkeit vergnüget.
3. Thalia, Θαλεια, diese macht diejenigen, welche in Gedichten erhoben werden, auch der Nachwelt bekannt.
4. Melpomene, Μελπομενη, hat ihren Namen von der Melodie und Musik, wodurch sie ihre Zuhörer ergötzet.
5. Terpsichore, Τερψιχορη, die ihre Schüler mit verschiedenen, von der Gelehrsamkeit herfliessenden Gütern, erfreut.
6. Erato, Ερατω, welche den Gelehrten bey andern Leuten Gunst und Gewogenheit erwirbt.
7. Polyhimnia, Πολυμνια, welche den Dichtern viele Loblieder zu Ehren anstimmt.
8. Urania, Ουρανιη, sollte die Gelehrten bis zum Himmel erheben.
9. Und Calliope, Καλλιοπη, welche eine gute Aussprache lehrte, und durch gute Ausrede und Hersagung, den Beyfall der Zuhörer erwarb.

Plutarchus giebt von den Musen folgende Nachricht: [21]) daß im Anfange nur drey gewesen wären. Denn da man bemerkt hätte, daß alle Künste und Wissenschaften sich in drey Stücke am füglichsten zusammen fassen liessen, und entweder zur Weltweisheit, Beredsamkeit oder Wohlredenheit gehörten, so hätte man daraus drey Götter gemacht, welche man

Musen

21) Plut. Symp. Quaest. 14, p. 744.

Musen genannt. Da nachmals, und sonderlich zu Hesiodus Zeiten, diese Künste mehr ausgearbeitet wurden, bemerkte man, daß man jede füglich wiederum in Drey abtheilen könnte. Man rechnete also: unter die Mathematik, die Musik, Arithmetik und Geometrie; unter die Weltweisheit, die Logik, die Ethik und die Physik; unter die Rhetorik aber, die Art der Beredsamkeit, da man etwas beweiset und erklärt, oder überlegt, oder gerichtlich entscheidet. Und daher sind denn die neun Musen entsprungen, [22])

§. 6.

Es gab auch Musas Pierides, oder falsche unächte Musen. Sie waren Töchter des Pieri und der Evippes. Die heliconischen Musen forderten sie auf, sich, in Ansehung der Dichtkunst und Musik, in einen Streit mit ihnen einzulassen, da sie denn den Kürzern zogen, und in Spechte verwandelt wurden. Das beschreibt Ovidius weitläuftig. [23]) Da nun die heliconischen Musen, welche von dem Berge Helicon also benannt wurden, den Sieg über die pierischen Musen davon getragen hatten: so nahmen sie, zum Zeichen des erhaltenen Sieges, auch den Namen: Pierische Musen, an.

* Sie

22) Man kann hier auch vergleichen den Pharnutum de nat. deor. c. 14. Es war dieser Mann ein stoischer Philosoph, der zu den Zeiten Neros gelebet hat, und sonderlich die Namen der neun Musen sehr gut erkläret.

23) Metamorph. lib. 5, v. 302-337. v. 662. sq.

* Sie haben überdem noch mancherley Beynamen. Die bekanntesten davon sind folgende. Sie heissen: *Mnemosynides*, oder Μνειαι, vom Gedächtniß; *Casmenae*, oder *Camenae*, die Singenden, von dem alten lateinischen Worte Casno, oder Cano, ich singe; *Parnassides*, vom Berge Parnaß, auf den sie sich aufhielten; *Aonides*, von der bergigten Gegend Aonia, in der Landschaft Boeotien; *Citheriades*, auch von einem Berge in Boeotien; *Pegasides*, von den Brunnen oder der Quelle, welche das beflügelte Pferd Pegasus, durch seinen Huf auf dem Berge Helicon, eröffnet hat. Diese Quelle ward Hyppokrene genannt. Denn da die Musen einst auf diesem Berge musicirten, ward derselbe so voll Freuden, daß er anfing zu hüpfen, und sich bis am Himmel erheben wollte. Neptun ward darüber unwillig und schickte dieses Pferd Pegasus ab, solche Freude und Hüpfen zu hemmen. Das that es, da es mit seinen Fuß und Huf heftig auf die Spitze des Berges stampfete. Da eröffnete sich dieser so berühmte Brunnen. Anton Liber. c. 9, p. 121. Sie heissen ferner *Aganippides*, von einer Quelle, welche ebenfalls auf dem Berge Helicon anzutreffen war. Pauſ. lib. 9, c. 29 *Ilissiades*, vom Flusse Ilissus, in der Landschaft Attica, Pauſ. lib. 1, 19. *Thespiades*, von der Stadt Thespia, am Fuße des Helicons, Pausan. lib. 9 26. *Libethrides*, vom Berge Libethrus, in Boeotien. Pauſ. lib. 9, 34 *Pimpliae* oder *Pimpliades*, von einem Berge in Boeotien. Strabo lib. 10, p. 722. *Castalides*, vom Brunnen gleiches Namens, der am Fuße des Parnaßberges, nicht weit von Delphos, floß, Pauſ. lib 10. c. 6. *Corycides*, von der Höle Coryce. *Olympiades*, vom Thessalischen Berge Olympus; *Ardalides*, von einer kleinen Capelle, welche ihnen Ardalus, Vulcans Sohn, erbauet hatte. Die Römer haben überhaupt die Musen gar wenig verehret. Unter so vielen Tempeln und Capellen, die in Rom waren, findet man nur eine einzige Capelle, welche denenselben geweihet war.

Register des ersten Theils.

A

A. A. A. F. F. S. 296
A. bedeutet, ich spreche los, absoluo 195
Abtritts Zoll 121
Abzug des Praetors aus den Provinzen 413
Acca Lucretia oder Laurentia, Faustuli Frau 21
Accensi Rathsdiener 436
Acceptillatio 491
Accretio rei 485
Aconitum 581
Acron überwunden 23
Actor, der Kl ger 481
Actus, ein Stück Landes 458
Acta diurna. Zeitungen 401. ihr Inhalt 402. Nutzen 403. Beschaffenheit 404: 406
Acta Senatus das Rathsprotocoll 406
Actio, die Anklage 507. prima 610. secunda die Replik, 620. Persecutoria 517. bonae fidei 520. stricti iuris 521. legis Aquiliae 518. arbitraria 521. de Peculio, de repetitione dotis, aduersus patrem 522. Patronum, Socium, donatorem 523. Quoad iussu, exercitoria, institoria 525. Publiciana 509. Recissoria 510. Pauliana, Seruiana, Hypothecaria 511
Actionis editio 534. postulatio 536. intentio 542
Actiones ciuiles reales 507. Ex iure in re 508. Personales 508. Mixtae 508. Praetoriae 509. de constituta pecunia, de Peculio 512. ex iure iurando 515. Poenales, Praeiudiciales 516. Mixtae 518
Adel der Römer S. 148. Stuffen desselben 149
Addictus, oder Nexus was es heist 573

Advocat 532
Advisschiff, Paketboot der alexandrinischen Flotte 357
Admiralschiff, nauis praetoria 445. Begrüßung desselben, salutatio 446
Aduersarius, der Beklagte 481
Aedes und Aediculae zu Rom 246. aedes sacra 484
Aedes libera was 285
Aediles curules, 254. ihre Geschäfte 255. plebis 245. ihre Verrichtungen 249 : 253. Cereales 351
Aediles plebis, bestrafen die Spieler 252. zerbrechen die geringhaltigen Maaße 252. halten die Comödianten in Ordnung 253
Aediles curules, halten Gericht über Kaufwaaren 255. besorgen Leichenbegängnisse 255. theilen Getraide aus 257. sind Aufseher der Feueranstalten. 256. Const. M. schaft sie ab 259
Aediles pleb. und curul. wie sie gewählt 233. 244
Aediles in den Provinzen 257
Aegestus wird getödtet 20
Aegypten s. Egypten
Aeneas Anchises und Venus Sohn 12. Ankunft in Italien 13. 18. Seereisen 19
Aeolus stand unter den Neptun 682.
Aerarium, Schatzkammer und Archiv im Tempel des Saturns 85. 86. Aerarium und Fiscus ist unterschieden 109
Aerarius, ein geringer Mensch 317 f.
Aes graue, ungemünztes Silber 295
Aesopus wird vom Felsen gestürzet 630
Agrimensores S. 450
Ahnen, Imagines 137. Unterschrift unter denselben, Stemmata genannt 138. Ahnenbilder 154. Aufstellung 155. bey Leichen 156. werden beym Hochverräther zerbrochen 156

Albaner im römischen Staat aufgenommen 20. Albanischer Wein 716
Album bedeutet das Verzeichniß der Richter 564
Alba Longa, Residenz der Albanischen Könige 20
Alecto, eine Furie 705
Alter der Senatoren 60
Alluuio, was 573
Amaryllida, Roms geheimer Name 24
Ambitus, das Bemühen nach einem Amte 399
Ampliatio, was? 619
Amulius 20
Anastasius, schaft den Urinzoll ab 128 f.
Anchises 12
Angiportum 127
Angusticlauia tunica 63
Ankunft der Praetoren in den Provinzen 407. 412
Anna Perenna, Ursprung dieser Göttin und ihr Fest 725. 726
Anquisitio, Klage im höchsten Gerichte 648
Annua transuectio equitum 102
Ansehen der Obrigkeiten 214. der Könige 218
Antestari, was es heist 528
Anthusa, Roms feyerlicher Name 25
Antonius, der Triumvir 427 f. wählt mehr als tausend Senatoren 51
Apparitores iurati 441
Apollo und Diana, Götter der Wege S. 697
Apostole, Judensteuer wurde erlassen 134
Aqua, im Gerichte bedeutet die Zeit zu klagen 618
Aqua & igne interdictus 634
Aquaeductus in Rom 247
Arbiter, ein Schiedsrichter 571
Archive zu Rom 87. 90

Arrha 468
Arsa, (C. Terentill.) schlägt Gesetze vor 374
As, was es gewesen, und dessen Eintheilung 266 f.
Ascanius Aeneas Prinz 19. dessen Sohn Silvius 19
Assiduus, ein reicher Mann, locuples 539
Asylum in Rom 27. zu Athen 29. Ephesus 29
Atrium libertatis 246
Atropos, eine Parce 703
Auctionen in Rom 456. Verzeichniß, tabula proscriptionis 456. Bekanntmachung 458. Zeichen derselben 459. Auctionsverwalter, magister auctionis 460. Ausruf und Anpreisen der Waaren 463 : 467. Zuschlag der Waaren 467 Handgeld 468
Auctoritas senatus und patrum 85
Auctoritas, ein immerwährend Recht 496
Aufzug der Ritter 102
Aufstelluug der Ahnenbilder 155
Aufsicht über die Schlächter 250. über das Brod 251. Maaß und Gewicht 251
Augustus schaft das Asylum zu Ephesus ab 29. setzt die Senatoren bis auf 600 herab 52. sein Leichenconduct 156. theilt 200000 Leuten in Rom Getraide aus 364. gab Kornzettel, tesseras frumentarias an Kinder und Juden 365. theilt die Provinzen S. 418
Aurum caronarium, Ehrengeschenke 114. Ursprung desselben 115
Ausrufer, praecones 437. Ihre vielen Verrichtungen 438
Aussetzung der Kinder und ihr Schicksal 718 : 721
Ausstoßung aus dem Senat 57
Austheilung des Getraides unter dem Volke 360. zu Tarquinii und den folgenden Zeiten 361. muß mit einer

einer Kleinigkeit bezahlt werden 362. wird ganz umsonst gegeben 364. von Caesar 364. Augustus 365. Traian 366. von den christlichen Kaisern in Constantinopel 367 f.

B.

Bacchae, Begleiterin des Bacchus S. 671
Bäder, öffentliche, in Rom 247
Bann-Gesetze, leges sacratae 89
Bande, Vincula, was darunter zu verstehen 625
Basilicae in Rom 44
Bassarides 672
Baumeister in Rom und in den Provinzen 339
Bearbeitung der Metalle 119 f.
Bediente der Oberzollpächter 112. 113
Begleitung der Neugewählten 199. des Proconsuls 401
Begleiter der Inquisiten, musten das Recht haben, einen togam zu tragen 617
Beklagter im Criminal-Gericht, hieß Sordidatus 603
Bergwerke in Spanien 116. Zoll davor 117
Berufung des Senats 66. Berathschlagung desselben 76
Besitzergreifung, Occupatio 485
Beweise, durch Zeugen, Zeugnisse und Tortur 610
Bilbilus, eine Stadt in Spanien 117
Bona proscribere, Güter öffentlich verkaufen 456
Brandmark 642. Kaiser Theophilus läßt 2 Mönche vor der Stirne brandmarken 642 f.
Brutus (L. Junius) praefectus celerum 221. Er war der erste trib. plebis 268
Brutus bringt den Jul. Caesar um, und wird überwunden 430
Brücken in Rom 247
Buchbinder, Glutinatores 441
Bucella, ausgesichtet Brod 368

Bürge,

Bürge, Vades 529. Bürgschaft fordern und leisten 538
Bupreſtis, was es iſt 582

C.

Caeleſtes dii ſtanden den Monaten vor 657
Caeninenſer, 33 Ihr König Acron 33
Caeritum tabulae, was? 317
Caeſar (Jul.) wird Dictator 306. theilt 320000 Leute Getraide aus 364. Triumvir 426
Calcei alutati 63. mullei 64
Calceos mutare 66
Calumniae iuramentum 551. iudicium 624
Camillus, aus dem Exilio berufen 166. 1ſter Praet. 233
Candida veſtis war mit Urin gewalket 126. 185
Candidaten meldeten ſich beym Conſul 185. ihre Bemühungen um die Wahl 187 f.
Candidati principis, kaiſerliche Vorleſer 291
Canon frumentarius 353
Cantharides 582
Capite cenſi, geringe Leute S. 173
Capitularii, was vor Leute 133
Capere tabernaculum recte 327
Capellen in Rom 246
Captiuitas 486
Capitis minutio, dreyerley Art 483
Carcer ruſticus 641
Caſſius, der J. Caeſar ermordet, wird beſiegt 430
Caudicarii, Schiffsknechte 354
Cauſſa ſontica 540. bonae fidei 571
Caution des Beklagten 568
Cenſere 84
Cenſum hat Seruius Tull. eingeführt 169. was dabey aufgezeichnet worden 170. wie oft er gehalten 175
Cenſoren muſtern die Ritter 105. unter den Kaiſern 107

aus den Patriciern und Plebeiern 308. ihr Amt dauert ein Jahr 308. Verrichtungen beym Census 309. ihr Amt 310. verdingen öffentliche Arbeit 311. Bau-Contract 313. bestrafen den Luxus 314. die Uneinigkeit der Eheleute 315. die Verschwendung bey Gastereyen 320-322. wenn einer starb, muste der andere sein Amt niederlegen 322. treten ihr Amt eidlich an 323. die Kaiser schaffen sie ab 324
Centurien waren 193 und in 6 Classen getheilt 171. 172
Certatio multae aut poenae 548
Chicaneur 551
Chrysargiron, abgeschaft 129
Ghrysoteleia 133
Cicuta 587
Circumluuio 573
Citation vor Gericht, in ius Vocatio 527. konnte nicht bey allen geschehen S. 530. bey Kranken 531. wenn der Citirte nicht erschien, verlohr er 532. wurde in Beyseyn von Zeugen an das Haus geschlagen 570
Citharonides oder Sphragitides Nymphae 675.
Classici, εν τιμηματι waren die 98 Centurien der ersten Classe 174
Classis Alexandrina 357. Africana 358
Clauum figere 301
Cleopatra, Königin in Egypten 431
Clepsidra, eine Wasser-Uhr 618
Cloacarium, Abgabe von Kloaken 122
Cloacen legte Tarq. Pris. an 122. waren kostbar 123. wie viel in Rom waren 247
Coactores, Eincaßirer bey den Auctionen 464
Cohibere brachium toga, was 216
Collutus 9
Columna lactaria, dahin wurden in Rom die Kinder gelegt 720

Comitial-Tage 74
Comitia überhaupt, dreyerley Art 158-162
Comitia centuriata waren die wichtigsten 169. was darin abgehandelt 178. 179. wer sie halten konnte 181. musten per trinundinum angekündiget werden 181. Auspicia gingen vorher 183. konnten nicht in der Stadt gehalten werden 183. wodurch sie unterbrochen wurden 184. Wahl der Candidaten 185 f. Art zu Votiren 191. mit Tafeln 193 f.
Comitia curiata, wie sie gehalten worden 163. die vorhergehenden Opfer 164. der Senat muste, was beschlossen wurde, genehmigen 164. Gesetze, die darin gemacht 165. musten wenigstens 2 mal im Jahr gehalten werden 165
Comitia tributa 204. darin wurden die geringern Magistrats-Personen erwählt 205. die abgefaßten Schlüsse hießen Plebiscita 207. wo sie gehalten wurden 207
Comitatus des Praetors, wenn er in die Provinzen abging 397. eines Inquisiten 617
Comitialis morbus, die Epilepsie 184
Commendant der Stadt, Praefectus vrbi belli caussa 329. Unter den Kaisern war immer ein Commendant 330. dessen große Macht 330. Gerichtsbarkeit 331. waren Statthalter oder Generalvicarien der Kaiser 331. hatten das Bauwesen in Aufsicht 333. ließen eine Inschrift über die Gebäude setzen 334 f. hatten den Kalkbrennern zu befehlen 337
Commodatum, mutuum. siehe geliehen 490
Comperendinatio 538
Compromiß beym Schiedsrichter 571.
Compedes, Fußfessel 628
Concio, was 159
Concilium was 159

Condere lustrum, wie es geschehen 177
C. Condemno 195
Condictio 508
Conferre aliquid 84
Confiscirte Güter verkaufen 462. die Käufer derselbigen hießen Sectores 462
Constantinopel war in 14 Regionen getheilt 370. hatten 117 Praebendenhäuser 370
Constantinus M schaft den Gebrauch ab, die Kinder auszusetzen 721
Consensus mutuus 491
Consus deus S. 31
Conscribere in senatum 49
Consul muß per legem curiatam das Commando der Armee erhalten 166. Ursprung dieser Würde 222. ihr Alter 223. ihre Wahl 224. 226. Eid, Opfer, Gastgebot 225. Ehrenzeichen 227. Verrichtungen 228. sonderlich im Kriege 230
Consul designatus wer? 226
Contractus bonae fidei innominati 492. 520
Controuersiae personarum 482 rerum 484
Contubernales Praetoris, was 397. davon muß der Praetor Rechenschaft geben 398.
Conuentum indicere, was 408
Corinnus Cous 7
Coronae natalitiae 716
Corpulenten Rittern wurde ihr Pferd genommen 103
Corycides Nymphae 675
Crassus Triumvir 426
Creusa, Aeneas Gemahlin 19
Crimen maiestatis 576. peculatus 577. ambitus 577. repetundarum 578. Vis publicae 578. inter Sicarios 579. Veneficii 580. Strafe der Vergiftung 580: 582.

582. Parricidii 582. Strafe desselben 583 : 585. Falsi 585. Adulterii, Plagii 586. Perduellionis 588
Crustumener 33
Culleus, darin ward ein Parricida genehet 583
Cunia dea 713
Curia principium 163. Faucia bedeutete Unglück 164. wie viel Curien 35. waren allesammt in Tribu Ramnensi enthalten 44. 45
Cynosarges, Ort, wo die unehelichen Kinder in Athen hingeleget wurden 719

D.

Damnum, Geldstrafe S. 625
Damnas esto ist eben so viel als damnatus esto 503
Dardanus 15
Dares Phryx. 7
Datio, Veräußerung seiner Güter 499
Decemuiri legibus scribendis 373 f.
Decumae, der Kornzehende 110
Decurien, der Schreiber 434. decuriam emere, einen Schreiberdienst kaufen 435
Delegatio 493
Degradation, siehe capitis minutio 483
Delinquenten trugen eine Schelle am Halse 644. werden mit Haken durch die Stadt gezogen, und in die Tiber oder Scalus Gemonias geworfen 644
Delubrum, was 484
Demensum, Monatl. Unterhalt eines Knechtes 514
Denarii bigati, welche von den Curator. fland. metall. gepräget worden 295
Deportati, verwiesene 636. ihre Strafe dauerte auch nach dem Tode 636. in Oasin 639. ad Oasin 639. wie sie dahin gebracht worden 640
Depontanus wer? 197
Depositum 491 Dete-

Detestatio sacrorum, was es heist 167
Dea Abeona, Horta, Peta, Pecunia 727. Agenoria, Adeona, Stimula, Sentia 726. Occasio, Angeronia, Carna, Meditrina, Venilia, Feronia 728. Here Martea, Maia, Lauerna, πραξιδικη 729. Volupia, Patellana, Vallonia, Collatina, Mellona, Bobona, Cardea, Lima, Fornax, 730. Vibilia, Fessonia, Murcia, Vacuna, Strenua, Pellonia 731. Populonia, Orbona, Naenia, Bellona 732. Pietas, Iustitia, Themis 734. Fides, Clementia 736. Salus 737. Concordia hatte zwey Tempel 738. Libertas hatte einen Tempel und ein Fest 738. Felicitas, Foecunditas, Spes 739. Virtus dea et Honor deus hatten zwey Tempel, so daß man durch den Tugend Tempel in den Tempel der Ehre gehen muste 739. Victoria, Iuuenta 740. Fortuna hatte verschiedene Namen, als Virilis, muliebris, publica, aurea &c. 741-743. Pollentia 744
Deus Fidius oder Semo Sancus 689. dessen Opfer 689
Deus Fascinus, der Gott der Hexerey 721. Volumnus 726. Liburnus 730. Stabilinus, Honorius 727. Rusina deus 730. Montinus, Iugatinus, Nemestrinus, Forculus 730. Viduus, Mephitis 732. Mens 733. Pax, dessen Tempel 736. war sehr kostbar 737. sonderlich wegen einer Statüe des Nils 737. verbrannte zu Commodus Zeit 738. Vertumnus 744
Dictator 298. in den Municipien 299. erster Dictator 300. Dictator claui figendi caussa 300. Dictator perpetuus 302. 306. plebeius 303. Macht und Ansehen 303. regierte nur ein halbes Jahr 304. hatte nicht die Schatzkammer in Händen, durfte nicht aus Italien gehen 304. in der Stadt kein Pferd zum Reiten brauchen 305

Dicta-

Dictator Buteo hat viele Senatoren gewählt 54
Dictis Cretensis 8
Dies cognitionales 569. postulatorii 569. diem differe, den Tag des Urtheils aussetzen 605. lustricus 714
Diminutio, ist so viel als Vsucapio 500
Dii maiorum et minorum gentium, consentes, selecti, vrbani, pnblici, proprii S. 656. caelestes 657. consentes rustici 657. Semones, indigetes 657. 658. rustici 659 sq. medioximi, medigrumi, mediocres 692. Municipales, patrii, Vernaculi, Peregrini 693. Conseruatores, Genitales, Geniales 694. Viales 697. 699. Infernales 702 sq. Auerunci, Aligeri, Ignoti 706. miniati 707. nubentium 709. infantum 713. Lucrii dii 727
Dio Chrisosthomus war Nerva Freygelassener 3
Dioscuri sind Castor und Pollux 447. 683
Diribitores, Austheiler der Wahltafeln 193
Diribitorium, Musterung und Löhnungsplatz 249
Diuisores, Geldaustheiler bey den Wahlen 190
Districte, darin Italien getheilt war 281
Disceptatores domestici 527
Dixi, dixerunt wurde gesagt, wenn Kläger und Beklagter ihre Sachen vorgetragen 621
Dodrans, haeres ex dodrante 503. 504
Dodonische Nymphe 675
Dolia curta viae 126
Dolmetscher, interpretes 449
Domodacus Corcyraeus 8
Domus, große Häuser in Rom 248
Dryaden, Nymphen 676
Duumuiri diuidendo frumento 352
Duplic 620

E.

Edictum Praetoris 239. perpetuum 240. 556. peremtorium 551

Editio actionis, was 534
Effictio rei 486
Egeria Nympha S. 678
Egypten lieferte an Rom jährlich 20000000 Scheffel Getraide 358
Εγχυτριςριαι, ausgesetzte Kinder 719
Ehrengeschenke, aurum coronarium 114
Ehrenzeichen, dem Proconsul errichtet 417
Eid des Richters, rem sibi non liquere 553
Eisenbergwerke in Spanien 117
Eintheilung des römischen Volkes 46. der Stunden 273
Endurtheil, edictum peremtorium 551
Equites waren reicheLeute 95. 96. wenn sie gestiftet 98, ihre Ehrenzeichen 99
Eques de plebe 100, senatorio loco natus 109
Equestri loco natus 100
Equuleus, ein Marter-Werkzeug 631
Erbschaften 487
Erciscere 557. Erctum citum 557
Eristhonius 15
Erinnes, Furien 705
Erlassung der Schatzung, releuatio census 177
Ernennung des Consuls 198
Etruskische Könige 15
Erinnes, Furien 705
Excubitoria, Wachhäuser zu Rom 248
Exedrae zu Constantinopel 337
Exercitor nauis, Schiffsrehder 525
Expensilatio, ein Schuldbuch 552
Exsilium, Landesverweisung 625. 634. Coactum, voluntarium 636

F.

Fabulinus deus 714
Falscher Ankläger wurde mit einem K. gebrandmarkt 624

Fami-

Familienfeste musten beobachtet werden 167. wie man sich davon los machte 168
Familia, die ganze Verlassenschaft 457
Fanum, was? 415. 484
Fastor, was? 189
Fasces 443
Fascinus deus 714
Faustulus Amulii, Hirte 21. Begräbniß 24
Faunen, waren männ- und weiblichen Geschlechts 662. wahrsageten 663. ihre Gestalt 663
Fecina Hispala, ihre Vorrechte 498 f.
Feretra, eine Bahre, die Ahnenbilder zu tragen 156
Fideicommis 488. Fideicommissarius Praetor 237
Fideiussiones 491
Fidiculae, ein Marter-Werkzeug 632
Fischteiche in Rom 248
Fisci Praetor 237
Flamen dialis 140
Florentia, Roms feyerlicher Name 25
Fremde in Rom standen unter dem Praetor Peregrinus 560. hatten nicht die Vorrechte der Römer 561
Freystehende Häuser, insulae 248
Frumentum publicum 289
Foenus vnciarium 265-268. Foenus semiunciarium, ein halb pro Cento 268
Fora in Rom 43. 44
Formula actionum 240
Fortuna dea hatte verschiedene Namen 741. siehe dea.
Fundulae, Gassen, die keinen Ausgang haben 128
Furca oder Patibulum 641
Furcifer? 641
Furtum quaerendi modus s. gerichtliche Haussuchung 469. manifestum, nec manifestum 517. oblatum, prohibitum, conceptum, non exhibitum 518 Fu-

Furien waren drey 705. Wie sie abgebildet worden 705

G.

Gastgebot der neuen Consuln 200
Gegenklage 624
Geisselung, eine Strafe der Knechte 633
Geldstrafe, Damnum, mulcta 625. 626
Geldwechsler, argentarii, waren bey den Auctionen 463
Gelichenes, Conductum 490
General über die Reuterey, Magister equitum 307
Genius, ein Schutzgott, oder Schutzengel 746. s. Schutzgott.
Gentis enuptio 501
Gentilitates 572
Gerichtshaltung in den Provinzen 408
Gerichtsdiener, Lictores 400. gingen vor den Consul 443. waren auf dem Admiralschiffe 444. vollziehen die Strafen 448
Gericht. Haussuchung 469. bey den Atheniensern 471. bey den Römern 472. Man mußte ein buntes Kleid und eine Platte haben 474. Zu den Zeiten der Kaiser 478. Befragung 602
Geringe Aemter 61
Gesetze der 12 Tafeln, aus Athen geholet 376-385. Gesetze in den Provinzen 409 410. gegen den Luxus 120-122
Geschenke, welche die fremden Gesandten erhielten 284
Getraidefuhren 354. Austheilung 355. Anschaffung 356-358. Getraidegesetz 364
Glaucus, ein Seegott 683, Sein Bildniß 684
Glutinatores, Buchbinder 442
Glühende Eisen, laminae candentes 628
Goldbergwerke gehörten dem Kaiser 117
Groma, was? 450 Gromatici 450
Große Häuser, Domus, zu Rom 248
Grundhauer, Solarium 120
Gütlicher Vergleich 527

H.

Haeres ex Asse, dodrante &c. 503. f.
Haereditas testam. legitima 487. haereditatis petitio 508
Halcyonides, Herbsttage 764
Hamadriades Nymphae 676. Harpien 706
Hasta venditionis 456. Centumviralis 574
Hastae iudicium, i. e. iudicium Centumvirale 574

Helena, Menelai Gemahlin, entführt 18
Heliades Nymphae 676
Henker, Carnifex 454
Hercules, ein Gott der Reisenden 699. Man brachte ihm Opfer 700. Seine Arbeiten 700. Er konnte reich machen 700
Herkunft oder Abstammung der Senatoren 18
Hesione 16
Hexerey mit den Augen 721. Mit Worten 722. Mittel dagegen, durch Ausspeyen 722. durch Knotenschlagen rc. 723
Hispala Fecinia 497. Ihre Vorrechte 498 f.
Hohe Aemter, Magistratus curules 62 Homer, von Aeneas Flucht nach Italien 4. Soll in Berecynto begraben seyn 5
Hostire heißt aequare 680
Hostila dea, eine Göttin des Getraides 679
Hurenhäuser in Rom 248. Zoll 132
Hyaden sind fünf Sterne im Bilde des Ochsen 672

J.

Jahr der Erbauung Roms 25
I. D. T. S. P. in diem tertium s. perend. 538
Ιλιας μικρα 9. Περσις Leschi 11. Ιλιȣ ἁλωσις 9. Ilus 15
Imagines, Ahnenbilder 154
Imperium merum Criminalsachen, imperium non merum et mixtum, Civilsachen 597
Infamia 634. In ius rapere 528
Injurien 571. Strafe 571. in den neuern Zeiten 572
Inquisiten haben eine schlechte Kleidung an, und hiessen Sordidati 603 f. Wer unschuldig, dessen Name wurde aus dem Protocoll gestrichen 604
Inschriften über die neuen Häuser 334 f.
Institor, wer? 576. Insignien der Könige 220
Insulae, freystehende Häuser 248
Ino, oder Matuta mater 686
Italiens alte Einwohner 11. 12
In tabulas Caeritum referre? 317
Interdicti 636
Interrex, Reichsverwalter 325. Wenn ein solcher ernannt wurde 326. War ein Patricier 327. Prodere interregem 328. ist nie aus den Plebeiern genommen 140
Interrogatio secundum leges 601. 602

Interpretes, Mäckler bey den Wahlen 189
Inventarium der Viehweiden-Pächter, Scriptura 114
Ionides Nymphae 678
Judensteuer, αποϛολη 134
Iudicium decemuirale 548. Centumuirale 563. bestand aus den Decurien der Richter 564. Ihr Verzeichniß hieß album iudicum 564. Die decemuiri stlitibus iudicandis gehörten dazu 563. Versammlungsort 565. Saßen auf zwey Seiten, in zwey Partheyen, in duas hastas et consilia 566. Bestand aus 116 Personen 566. Man konnte Vor- und Nachmittag darin klagen 567. publicum, peinliches Gericht 575. calumniae 624. praeuaricationis 624. populi das höchste Gericht 646. Art, darin zu klagen 647. Das Volk war Kläger und Richter 648. Konnte aufgehoben werden 649. Das Urtheil wurde durch die meisten Stimmen gemacht 650
Iudex quaestionis, der Präses im Criminalgerichte 598
Iudices edititii et selecti 608
Iugatinus Deus 679
Iugerum, was? 458
Jungfern-Raub 29. geschahe am 15ten August 32
Iupiter vialis 697. Perfector 709
Iuramentum calumniae 551. in Criminalsachen 600
Iuratores, beeidigte Zeugen 613
Jurisdiction des Praetors 240-243. in den Provinzen 408 f.
Iuno perfectrix 709. Vnxia 710. Lucina 711
Ius patronatus 141 zu den Zeiten der Republik 143. ganzer Völker 145. imaginum 151. togae konnte kein Fremder erlangen 561. applicationis 144. 145. Quiritum 38. primae, tertiae &c. relationis 81. 82. dicere in foro 556 de plano 557. trium liberorum 716. kömmt von Griechen her 718

K.

Kalkfuhren 339. Kalklieferungen 340
Kalumniator, ward mit einem K gebrannt 624
Καπνικον, Zoll von Feuerstätten 132
Klaglibell 519
Klage, litis contestatio 550. Zeit zur Klage war, 2 oder 3 Stunden 617. 618.

Klage muste nur einer von den Klägern vortragen 602. siehe actiones.
Kleidung der Senatoren 63
Klotho, eine Parce 703
Knecht konnte torquirt werden 611. muste aber, wenn er starb, bezahlt werden 611. wurde freygelassen 612. gekreutziget 641. ihr Gefängniß 641 f.
Königliche Regierung in Rom 218
Krieg wegen der geraubten Jungfern 33

L.

Lachesis, eine Parce 703
Lallus ist keine Gottheit, sondern ein Wiegenlied 724
Laminae candentes, numellae 628
Landstraßenzoll 120. Landstraßen bey Rom 248
Landesverweisung, Exilium 625
Lance et Licio furtum quaerere 475
Laomedon 16
Lara, Lalara Nympha 679. 701
Lares Viales waren Mercur rc. 701
Laticlauia tunica 63
Laudatores accusati 619. laudare per tabulas 619
Lautia, die Bewirthung fremder Gesandten 285
Lavinia, Aeneas Gemahlin 19
Lavinium, da opfern die Consuls 229. und Praetoren 243
Lectica, die Ahnenbilder zu tragen 153
Legare sibi aliquem 420
Leges Sacratae, Banngesetze 89
Legatus Caesaris 419. der Proconsuln 420
Legatio voluntaria 425. Libera 422
Leibethrides Nymphae 677
Lepidus triumvir 427
Leuana dea 714. leuare l. tollere infantem 715 f.
Lex Socialis 578. annua 556. Trebonia 269. Horatia 276. Clodia quarta 318. Archia contra luxum 319. Licinia 319. Fannia 320. Didia 320. Cornelia 321. Aemilia, Antia 321. Frumentaria s. annonaria 364. Furia 494. Voconia 495. Atinia 496. Aquilia 502. Falcidia 503. Apuleia 587. Varia, Cornelia 587. Iulia 588. Poetitia 589. Cornelia, Boebia, Maria, Calpurnia, Tullia, Aufidia,

fidia, Lucinia 590. Pompeia, Caecilia 591. Iunia, Acinia, Seruilia; Cornelia, Plotia 592. Iulii Caesaris 593. Cornelia de Sicariis 593. Augusti de crimine falsi 594. Fabii de Plagio 594
Liberti orcini 51
Librarii, Abschreiber 441
Lictores 227. lictor proximus 227
Liceo amictus 475. 476
Litis contestatio 550. aestimatio 600
Λογοθεται, quaestores palatii 292
Loosung um die Provinzen 395
Lossprechung des Inquisiten 623. 624
Luminum ius 573
Lupanarium 132 zu Rom 248
Lustrum 104. alle 5 Jahre 104. was dabey geschahe 167. was lustrum condere? 177 f.

M.

Maenische Säule, daran ward der Staupenschlag ausgetheilt 294
Magaera, eine Furie 705
Magister auctionis, Auctionsverwalter 460. equitum, General der Reuterey 307. stand unter dem Dictator 308.
Magister nauis, ein Setzschiffer 325
Magistratus minores 61. curules 62. welche Aemter dahin gehören 149. in welchen Comitien sie erwählt worden 201. wenn sie ihr Amt antraten 202. Magistratus bedeutet ein obrigkeitliches Amt, und eine obrigkeitliche Person 211. Magistratus in der Stadt 212. hohe und geringe 212. ausserordentliche 213. in den Provinzen 213. 214. 389 f.
Maiestatis crimen 576
Mandatum 491
Manum conserere 543. Manuconsertos 544
Manices, Armfessel 628. waren auch von Gold und Silber 628
Manturna dea 710
Manceps, ein Hauptzöllner 110. 111. Manicipium 573
Marcische Thor, vor demselben war der Gerichtsplatz 294.
Mare clausum und apertum, was? 673

Matuta Mater ist die Ino 686. 711
Menades 672
Menschenopfer 302
Mensae rationes, Protocoll der Wechsler 552
Mercur, Ευοδιος, ein Gott der Reisenden 697. war ein Wegweiser 698. Man warf Steine dahin 698. solcher Steinhaufe hieß ερμαιος λοφος 698 die Mercursäule hatte 3 auch 4 Köpfe 699
Metalle bedeutet alle Bergproducte 116. Bearbeitung derselben 119. Pacht davon 118
Moecisches Thor 455
Monitor oder Nomenclator 188. man hatte sie auch im Criminalgericht 616
Monatlicher Zoll der Gallier 124
Mordedict der Triumviren 429
Multa und Mulcta, eine Geldstrafe 626. worin sie bestanden, und wie sie berechnet worden 627
Musen, waren erst drey 751. nachmals wurden neune 751. Ihre Namen sind: Clio, Euterpe, Thalia, Melpomene, Terpsichore, Erato, Polyhimnia, Urania, Calliope 752. Die Pierischen wurden von den Heliconischen überwunden; und darauf nahmen die Heliconischen den Namen der Pierischen an 753. verschiedene Beynamen der Musen, als Casmenae, Pegasides, Castalides &c. 754
Musterplatz in Rom 249
Mutuum und Commodatum 490
Mutunus deus 710. et additam 784
Mycalesides Nymphae 675

N.

Naiaden, Nymphen des Wassers 677
Namen der Richter in Criminalsachen konnte ein jeder erhalten, weil sie protocollirt werden musten 608
Natio dea 711
Napaeae Nymphae 675
Nauicularii, Boortmänner 354
Neptunus equestris 32. Neptun, der Wassergott 682
Nereides Nymphae 677. Nereus, ein Wassergott 685
Neue Adeliche, noui nobiles 149
Nexi, Verschuldete 573. Nexii dii 712

N. L. non liquet 195
Nobilitas romana 148. ihre Stufen 149
Nomenclator 188
Nominis delatio und solemnis accusatio ist sehr unterschieden 599 receptio nominis, wenn der Praetor das Protocoll nach sich nahm 601
Nongenti in den Comitiis Centuriatis 194
Nota Censoria 57. 106. notam adscribere 57. 316
Nouatio 491
Nudati equites, denen ihr Pferd genommen war 106
Nummi aerei sextantes, quadrantes 295
Nummularii 296. hatten Probierwagen 296
Nundina Dea 713
Nymphen waren viele 671. Himmels-Nymphen; Hyaden 672. Plejaden 673. Berg-Nymphen 674. Corycides, Cithaeroides, Sphragitides, Nyseides, Mycalesides, Napaeae 675. Dryades, Hamadryades, Heliades 676. Nereides, Naiades, Leibethrides, 677. Ionides, Cytherides, Salmacides, Potamides 687. Amnisides, Anigoides, Ismenides, Lolegeides 679

O.

Oasis, eine Wüste, Oases Lybiae 637. 638
Ober-Kerkermeister, triumuiri capitales 293
Oberster über des Kaisers Leibwache, Praefectus Praetorio 341. hatte großes Ansehen 341. wurde vom Kaiser ernannt 341. hatte keine Aehnlichkeit mit dem Magistro equitum 342. Augustus hat sie eingesetzet, und zwar zween 343. 344. Constantin wählte viere 345. Ihre Districte, darüber sie zu befehlen hatten 345-349. Waren des Kaisers Vicarien 349
Obligatio naturalis 489. ciuilis und praetoria 490
Obrigkeitliche Personen, wie sie erwählt wurden 201. 202. sollten Patricier seyn 215. wurden auch von Plebeiern genommen 215. keiner konnte 2 Aemter zugleich haben 217
Oceanus, Gott des Meeres 681
Occupatio, die Besitzergreifung 485
Octauianus triumvir 427
Oeffentliche Spiele 253. 255
Opera probare, sehen, daß alles contractmäßig gebauet werde 312

Operae publicanorum 112
Opfer des Consuls zu Lauinium 229. des Praetors 243. des Windes, war ein Bock 687. 688
Orchestra, der Rathsherrn Sitz 65. in Orchestra sedere, Rathsherr seyn 66
Ordo equestris, war der dritte Stand 94-96
Orestiades Nymphae 674
Ornare prouincias, was das ist? 396
Ossipaga dea 713

P.

Palladium 696
Panis sordidus 367. gradilis 368. aedificiorum 370
Pan oder Lupercus und Inus 659. Bildniß und Bedeutung 660
Parcen, wie sie abgebildet 703. 704
Parietum ius 573
Parilia oder Palilia das Hirtenfest 26
Patricier, 46. Unterscheid von den Plebeiern 139. Gemeinschaft 140. begeben sich zu den Plebeiern, um Trib. pleb. zu werden 270
Patres conscripti 49
Patronen, konnten Patricier und Plebeier seyn 140. erbeten von ihren Clienten 145
Pauentia dea 714
Pax, deus dessen kostbarer Tempel 736. 737
Pecunia publica s. sacra 577
Peculium profectitium aduentitium 513. castrense et quasi castrense 514
Pedicae Fußfesseln 628
Pedibus ire in sententiam 60
Peinliche Verbrechen 576. Gericht 596. 597
Penates 694. der Troianer 695. ihr Bildniß und Tempel 696
Πενταχοσιομέδιμνοι 175
Periculum, das Protocoll der Rathsschreiber 434
Pflichten der Patronen und Clienten 141 f.
Pfund, Bergwerk: und römisches Gewicht 116
Philo (Q. Publil.) giebt Gesetze gegen den Rath 146
Phylara Nympha 679
Phorcus 685
Picus Martius 21
Pignus 491
Pityocampe 581

Plebeier waren der Patricier Clienten 141. obrigkeitliche Personen aus denselben 140
Plebs was darunter verstanden wird 136. Vorrechte 137
Plebiscita, Pöbelschlüsse 207
Pleiaden 673 regierten die Schiffahrt 673. 674
Podarces 17
Pollucere heißt dem Herkules opfern, um reich zu werden 700
Pollutum, ein Gastgebot des Herkules 700
Pompeius triumuir 426
Pontes, darüber die Centurien gingen, wenn sie votirten 194 f.
Pontifex maximus, kann nicht Comitia versammlen 160
Populus und Plebs unterschieden 135
Populus fundus factus est 299
Porta Moetia 455
Porticus zu Rom 246
Portumnus 685. 686
Portorium, Havenzoll 110
Potamides Nymphae 678
Potitier und Pinarier, Priester des Hercules 708
Postulatio actionis 536
Praebenhäuser 369. Praeben, panis aedificiorum 371
Praedia, der Ritter 110
Praefiscine sagte man, Zauberey zu verhüten 722
Praefectus vigilium 212
Praefectus vrbis latinarum caussa konnte nicht den Senat versammlen 66. societates publicanorum 111
Praefecturen 258
Praesidirende Magistratsperson in den Comitien 108
Praetor. Ursprung derselben 232. Der erste war Camillus. Vrbanus und Peregrinus 234 235. Sechs und mehrere Praetores zugleich 236 Praetor fideicommissarius 237. Fisci, tutelaris 237 Ihr Tribunal 238. Edictum Praetoris 239 Verrichtungen 242. 243 Opfer zu Lavinium 243 Dem Hercules 243. Wenn er ein Todesurtheil sprach, kehrte er seinen Rock um 623. Wenn der erste Praetor peregr. erwählt 558 dessen Forum 558. 559
Priapus, Schutzgott der Garten 668. Ursprung 669. Bildniß 670. Opfer und Dienst 671
Priamus 17

Princeps Senatus 55. war der Kaiser 56. Princeps iuuentutis 108. so hießen die Kronprinzen 109
Privat-Gefängnisse, libera custodia 629
Proconsul und Propraetor in den Provinzen 415
Procurator 532. 550
Procas, Siluius 20
Proceß-Ordnung 240
Proletarii, Leute der sechsten Classe 174
Promagister Publicanorum 111
Proviant-Commissar, Praefectus annonae 450
Provinzen, Consulares, Praetoriae 391
Publicani waren angesehene Leute 109 f.
Publicum, der Zoll 109
Pudicitia dea 735. Plebia und Patricia 735
Punctum, der Beyfall 196

Q.

Quaestiones publicae oder merum imperium 597
Quaestiones perpetuae 596
Quaesitores criminum, Criminalrichter 595
Quaestoren waren schon zu Tull. Hostil. Zeiten 280. Erst zwey, nachher viere 281. ihr Geschäfte 282. hatten das Reichs-Archiv 282. verkauften die Beute, und brachten das Geld in den Schatz 283. beschenkten die Gesandten 284. ließen die Feldherrn schwören 285. errichten ihnen Ehrensäulen 286. war eine einträgliche Bedienung 287. in den Provinzen 288. sind Aufseher über das Getraide 289. haben Lictoren 290
Quaestores Palatii, Geschäftverwalter 292
Quadrigae victiles Veientum, τεθριππα 416
Quarta Falcidia 503
Quasi contractus 508
Quintus Calaber 8.
Quirites 34
Quinquagesima ferarum 125
Quinquennales 300

R.

Rabulisten 567
Rathsboten in Rom, Viatores 451

Ratio-

Rationales Caesaris kaiserlicher Rechnungsführer 419
Recrutensteuer 132
Reden der Advocaten 549. der Partheyen 552
Rechtspflege in Rom 373
Redemtor Capitolii 311
Referre aliquid 83
Regiones Italiae 281
Reichsverweser, Interrex 325
Reiectio iudicum 607
Relationem egredi 83
Relegirt 636
Releuatio census. Erlassung der Schatzung 136
Remi auspicia, 23. Tod. 24
Renuntiatio Consulis 198
Rentmeister, Quaestor 280 f.
Repetundarum crimen 578
Res, sacrae, sanctae, religiosae 484. priuatae 485. corpus habentes, mancipi &c. 485
Residenz der albanischen Könige 20
Reuter zu Romuli Zeiten 35. zu Tarquinii Zeiten 36. in der Republik 96. 97
Rex Sacrificulus 220. Sacrorum ist nie aus den Plebeiern gewählt 140
Rhea Siluia 20. ihre Söhne 21
Ritter, equites kamen im 630sten J. d. St. auf 97. ihre Ehrenzeichen 98. Sitze im Theater 99
Robur, das öffentliche Gefängniß 629. darin wurden die Delinquenten in eine Grube gestürzt 630
Rogatio multae aut poenae 648
Rogator suffragiorum, Einsammler der Wahltäfelchen 193
Rom vor Romuli Zeiten 12. geheimer Name 24. feyerlicher Name 25. Jahr der Erbauung 25. der Tag der Erbauung 26
Romulus und Remus 21. legen eine Stadt an 22. Romulus will den Berg Palantium, Remus, Remuriam anbauen 22. Romulus auspicia 23
Römer hatten im Anfang wenige und keine geschnitzte Götter 654
Rumina dea 713

S.

Sabiner mit den Römern vereiniget 34
Sacrum bonae deae muß des Praetors Frau verrichten 243
Sacramentum was? 537
Salamander 581
Salzpächter 118. Arten derselben 119
Σανιδες der Censoren 310
Sarta tecta exigere 312
Satellites Caesaris 452
Satisdatio, Sicherheitsversprechung 550. satisdare 530
Sator deus 680

Saxum Tarpeium 630
Satyre sind Erdichtungen 663. Affen in Indien 664. Satyrs-Insul 664. sie sollen pfeiffen rc. 665. Ihr Ursprung und Benennung 666. Gefährten des Bacchus 666. die alten hießen Silani 667
Schatzung, Census 169 : 178
Schauspielzoll 125
Schedia, ein Floß 525
Schiedsrichter 241. in caussis bonae fidei 571
Schiffszeichen παρασημον 445. Schiffsgötter 447
Schoß, Φορας 288
Schreiber der Magistratspersonen 434. waren nicht gering geschätzt 435. machten eine eigene Zunft aus 434
Schriften vom troianischen Kriege 7 : 11
Schue von aluta 63. weiße, bunte rc. 64
Schutzgott der Männer hieß Genius, der Frauen, Juno 746. Jeder Mensch hatte zween 747. wurde am Gebürtstage verehrt 747. nicht mit blutigen Opfern 748. man opferte so viel Kuchen, als man Jahre zurück gelegt 748. eignete auch leblosen Dingen Genios zu 749. schwur bey dem Genius 750
Scalae gemoniae 644
Sklaverey Seruitus 625
Scribere in senatum 49
Scriptura, der Viehweidenzoll 110. Scrupturarii 113
Scriptura scripturariorum das Inventarium der Weidenpächter 114
Sectores, Käufer confiscirter Güter 462
Sedere in Orchestra 66. in quatuordecim 101
Sempronisches Gesetz 91
Semo Sancus oder Deus Fidius 689
Semiunciarium foenus 262
Senator 47. Sabinische 48. Plebeiische 48. von Rittern 50. Orcini 51. Wahl 52. Wahlfähigkeit 58 : 60. Kleidung 63. 64. Sitz in den Schauspielen 65. Wer sie zusammen berufen konnte. 66. 67. Auf welche Weise 68. Rathstage 70. 71. Art der Zusammenkunft 72. Anzahl zum gültigen Schluß 73. Tageszeit 74 Opfer vor der Versammlung 75. Votiren 77. waren Richter 91. ihr Ansehen 92. fällt unter den Kaisern 93
Senatus indictus oder legitimus 69. auctoritas 85. SCtum 84. wurde erst nach 10 Tagen rechtskräftig 87
Senatorio loco natus 100
Sententiam dicere 61. diuidere 83
Sentinus deus 713
Seruitus 487. 625. personalis et realis 487
Sequestres, Bankhalter bey Wahlen 190
Sestertium, der Schindanger 455
Setzschiffer, magister nauis 525
Sexagenarius de ponte was es heist? 197
Sieben Wunderwerke der Welt 338

Sieg bey der regillischen See 102. 103
Silenen verehrten die Griechen 677
Silvan, Saturns Sohn 661. Verehrung 661. war den Schwangern und Kindern gefährlich 662
Silvius, Aeneas Sohn 19. hießen alle albanische Könige 20
Siliquatium vectigal 130. wie viel eine Siliqua 130
Sitze der Rathsherrn 65
Sittenrichter s. Censoren
Societät der Zollpächter 111. Societas, was? 492
Solidus, wie viel? 130
Solutio 492
Solons Einrichtung zu Athen 174
Solarium, Grundhauer 120
Sordidatus, wer? 613
Spiculator, was? 453
Speculator, Trabante 452
Stabilinus deus 714
Stadthaus Villa publica 176. Stadtdiener 441. Statthalter des Kaisers 332 f.
Statüensteuer, statuarium 415
Statores 450
Stege, darüber die Centurien giengen, wenn sie votirten 195
Στεφανικον τελεσμα, aurum coronarium 114
Stemmata, Unterschrift der Ahnenbilder 138
Stimmen der Richter wurden gezählt, tabulae dirimebantur 622
Stillicidiorum ius 573
Stipulationes 491
Strafen der Römer 625 f.
Subcensor, vom August eingeführt 107
Subsortio iudicum 607
Sulla 50. Dictator 306. Tod 306
Summanus, Tellumo, Pluto, der Höllengott 702. ein Gott des Reichthums 703
Syagrus 7
Sysiphus Cous 7
Syngraphum, ein Reisepaß 553

T.

Tabellio publicus, ein geschworner Contractschreiber 553
Tabularia, Archive in Rom 38. Quetschbretter, ein Marter-Instrument 631
Tabelle von den Centurien 172
Tabulae, schriftliche Aufsätze 614 f. Chirographariae 553. Syngraphariae 553. dirimebantur 622. matrimoniales 715
Tag der Erbauung Roms ist der 21ste April 26
Talassius 709
Talio 625. 634
Taraxippus 707
Tempel, in Rom waren 191. p. 246

Wasserbehältnisse in Rom 247. und Wasserleitungen 247. Zoll vom Wasser 122
Wen man nicht vor Gericht citiren konnte 530
Wer Comitien ansagen konnte 159
Wind und Wellen wird geopfert 686 : 688
Wunderwerke der Welt 338
Würde der Ritter, splendor equestris ordinis 102

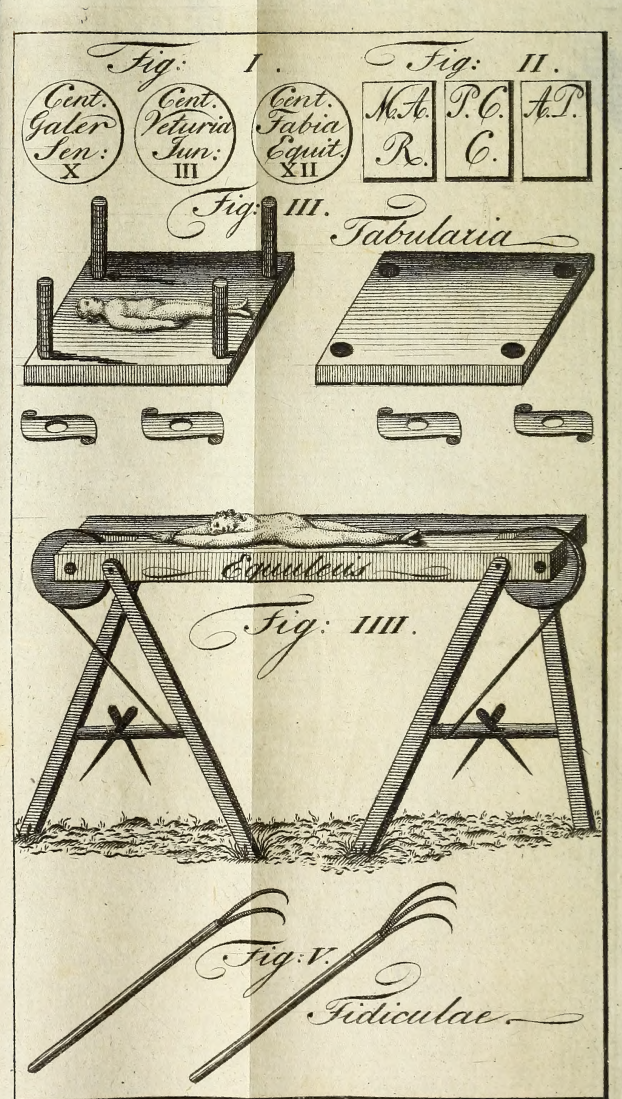
Z.

Zeichen auf den Schuen der Senatoren 64. der königl. Würde 218
Zeitungen in Rom 401 f.
Zerbrechung der Ahnenbilder 156
Zepter der Könige 219
Zeugen im iudicio decemuirali 549. Wo sie saßen 549. gewöhnlich waren zehen 549. auch zwey waren hinreichend 613. die das Libell und Protocoll unterschrieben, hießen Subscriptores 601. müssen ihre Aussage beeidigen 613. Zeugenverhör 614
Zoll, τελος 288. Zölle waren von dreyerley Art 110. von Cloaken 123. von Urin, auch in Constantinopel 128.
Zöllner waren reiche Ritter 109
Zurückkunft der Proconsuln nach Rom 414
Zwanzigste von Erbschaften 120. vom Eigenthum der Freygelassenen 121. Zwanzigpfenningsherr 121
Zwanzig Tage konnte die Klage und Verantwortung dauern 616

Druckfehler.

S. 28 Not. 75 *fur*. S. 39 in eine*n* tribu*m* rustica*m* S. 87 Documenta. S. 124 Vicesima. S. 167 Detestar*i*. S. 173 Tumult*u*. S. 181 per tri*n*undinum. S. 211. Not. 2 pagorum-qui*a*. S. 236 Liuius lib. *40*. 44. S. 252 Not. 19 Sordid*us*. S. 277 Abgabe statt Aufgabe. S. 305 Not. 35 Liu. lib. 23, *14*. Ascend*ere*. S. 312 συνεργαζομενας. S. 354 appella*tos*. S. 371 tesseram. S. 418 Cyrenaica Coelesyra. S. 445 Not. 42 Κρισσοι. S. 503 praeter hominem. S. 548 iudicium *decem*uirale. S. 583 Peristeph. hymn. *5* S. 584 Cor*io*-Affe **gestecket**. S. 647 lin. 18 Bürgen. S. 664 *βουκεροι*. S. 695 ὑλην. αυλων, νησον. S. 690 mediox*imos*. S. 700 Cerbe*r*um. S. 705 Megera. S. 710 Mutunus siue Muttunus et Tutunus a pudendo, quo graece *μυττος* dicitur. Est ipse Priapus, cuius veretro insidebant sponsae. Lactant. lib. 1, 20, pag. 110. Arnob. lib. 4, pag. 131.

Ende des ersten Theils.



Pingeling. fc.

aop

